

B e r i c h t

Sozialbericht · Tätigkeitsbericht

ü b e r d i e

des Bundesministeriums für

soziale Lage

Arbeit und Soziales · Wien 1995

1994

Bericht über die soziale Lage 1994

Sozialbericht

Tätigkeitsbericht
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Wien 1995

Zum Sozialbericht erscheint auch ein **Datenband**.
Er ist **auf Anforderung** in der Grundsatzabteilung des BMAS,
1010 Wien, Stubenring 1 (Tel. 711 00/5495, Fax 715 82 58) **erhältlich**.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
1010 Wien, Stubenring 1
Redaktion: Grundsatzabteilung
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Steiner und Hannes Spreitzer
Layout: BMAS
Schaubilder: S'JBS! creative team vienna
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.

ISBN 3-85010-026-X (Textband)

Zum Geleit	3
Vorschau	5
Zusammenfassung	11

Sozialbericht

Arbeitsmarktlage 1994	31
Entwicklung der österr. Sozialversicherung 1994	65
Entwicklung der Invaliditätspensionen	101
Finanzierung der Krankenhäuser 1993	123
Entwicklung und Verteilung des Volkseinkommens 1994	151

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Sozialversicherung	193
Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik	205
Pflegevorsorge-Behindertenfragen-Sozialentschädigung	235
Arbeitsrecht und Allgemeine Sozialpolitik	251
Arbeitsinspektion	265
Europäische Integration, Grundlagenarbeit für Gleichstellungs- und Frauenfragen, Allgemeine Grundlagenarbeit	287
Finanzielle und personelle Angelegenheiten	300

Beiträge der Interessenvertretungen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	305
Wirtschaftskammer Österreich	311
Österreichischer Gewerkschaftsbund	321
Vereinigung österreichischer Industrieller	329
Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern Österreichs	333
Österreichischer Landarbeiterkammertag	339

Zum Geleit

1994 war ein weiteres Jahr, in dem Österreich bewiesen hat, daß ein hoher Sozialstandard und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durchaus vereinbar sind. Eine wichtige Grundlage dafür ist eine offensive und umfassende Beschäftigungspolitik, die auch in Zukunft Priorität haben muß. Diese Beschäftigungspolitik muß alle Ansätze verfolgen, um die Arbeit gerecht auf alle - Frauen, Männer, Jugendliche, Ältere, benachteiligte Personen - aufzuteilen. Aktive Arbeitsmarktpolitik ist zudem notwendig, um die besonderen Probleme einzelner Regionen, Berufs- und Altersgruppen erfolgreich zu lösen und Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen. Eine gute Wirtschaftsentwicklung mit hohem Beschäftigungsniveau ist die beste Voraussetzung für eine positive und zeitgemäße Weiterentwicklung unseres Sozialsystems.

Wie aus dem Sozialbericht hervorgeht, stieg in den letzten 10 Jahren trotz eines massiven Strukturwandels die Zahl der Beschäftigten in Österreich um 300.000. Auch im Berichtsjahr 1994 kam es zu einem Zuwachs von 16.000 beschäftigten Personen. Mit dieser im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eindrucksvollen Arbeitsmarktbilanz kann Österreich innerhalb der EU als glaubhafter Vertreter für eine Forcierung des Zieles vermehrter und gerechterer Beschäftigungschancen auftreten.

Österreich hat mit seinen Arbeitsmarktdaten innerhalb der EU eine ausgezeichnete Position: Nach Luxemburg mit 4,4 % die niedrigste Arbeitslosenquote (EU-Durchschnitt: 11,8 %) und die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit überhaupt. Dennoch kann das für Österreich, das zu Recht der Beschäftigungspolitik Priorität einräumt, nicht befriedigend sein. Vollbeschäftigung muß weiterhin unser Ziel sein. Dafür sind entsprechende Mittel einzusetzen, wobei mit einem modernen EDV-unterstützten Controlling-System die Effizienz dieses Mitteleinsatzes stetig noch weiter zu verbessern ist.

Der Beitritt zur Europäischen Union stellt für Österreich neue Herausforderungen und Chancen für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des sozialen Systems dar.

Als ein bedeutender Schritt ist der Beschluß des neuen Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) zu werten. Mit diesem modernen und zukunftsweisenden Gesetz werden die grundsätzlichen Regelungen von mehr als 20 Richtlinien der EU auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes umgesetzt. Die etappenweise Einführung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung aller ArbeitnehmerInnen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität, die ja Ziel und Aufgabe von Sozialpolitik ist.

Durch zeitgerechte Reformen und eine ausgeglichene Finanzierung ist auch in Zukunft unser soziales System abzusichern. Ein besonderes Anliegen muß es aber sein dafür zu sorgen, daß sozial Schwache nicht an die Armutsgrenze gedrängt werden. Ein Staat, der so wohlhabend ist wie Österreich, muß auch in Zukunft alles daran setzen, daß Armut wirkungsvoll verhindert wird und niemand in Armut leben muß.

Franz Hums
Bundesminister für Arbeit und Soziales

SOZIALPOLITISCHE VORSCHAU

Sozialversicherung

Gemäß einer Entschließung des Nationalrates vom 16. Juli 1994 soll bis Mitte Juli 1995 vom Bundesministerium Gesundheit und Konsumentenschutz ein Bundesgesetz, mit dem Regelungen über den Zusammenschluß und die Zusammenarbeit von Angehörigen der freiberuflich ausübenden Gesundheitsberufe im Rahmen von Gruppenpraxen getroffen werden („Gruppenpraxengesetz“) erstellt und zur Begutachtung versandt werden. In Anlehnung an dieses Gesetz sind die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Begleitmaßnahmen zu normieren.

Da zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechtes, welche großteils der Rechtsbereinigung bzw. der Verbesserung der Praxis dienen sollen, vorge-merkt sind, wird an einem Entwurf einer **53. Novelle zum ASVG** samt Begleitnovellen zu den anderen Sozialversicherungsgesetzen gearbeitet.

Im Zuge der bisherigen Tätigkeit der „Kommission“ zur Vorbereitung der Neuerfassung der Sozialversicherungsgesetze wurde zunächst ein Leitfaden über die sprachliche Gestaltung der Sozialversicherungsgesetze erarbeitet. Es wird nun mit der konkreten Formulierung des Gesetzestextes begonnen.

Das EWR-Ergänzungsabkommen mit **Island** wird nach Austausch der erforderlichen Ratifikationsurkunden voraussichtlich noch 1995 in Kraft treten.

Die auf Grund des EWR-Abkommens bzw. des EU-Beitritts ausgearbeiteten neuen Abkommen mit **Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal** und **Schweden** sollen ehestmöglich unterzeichnet und noch 1995 dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren zugeleitet werden. Dies gilt auch für die Zusatzabkommen mit **Australien, Kanada** (einschließlich **Quebec**) und den **USA**.

Darüber hinaus werden die Verhandlungen über neue Abkommen mit der **Slowakei, Tschechien** und **Ungarn** fortgeführt bzw. mit **Polen** aufgenommen. Es sind auch ExpertInnenbesprechungen zur Vorbereitung von EU-Ergänzungsabkommen mit Italien, Griechenland und Luxemburg geplant.

Im Bereich der Sozialen Sicherheit wird der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Rahmen der Europäischen Integration in der Teilnahme an der für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zuständigen Verwaltungskommission und der Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse liegen.

Arbeitsmarktpolitik

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik zielt darauf ab, Vollbeschäftigung zu erreichen und gleichzeitig die sozialen, die Entlohnungs- und Qualitätsstandards der Arbeitsplätze zu halten und auszubauen.

In dem vorangestellten Rahmen sind 1995 in Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln folgende Grundsätze zu verfolgen:

- Aktivierung vor Versorgung,
- Vermittlung und Förderung vor Administration,
- Sicherung, Schaffung und Verbesserung von Arbeitsplätzen vor Arbeitslosenunterstützung.

Zu ihrer Umsetzung erhält das Arbeitsmarktservice folgende Vorgaben:

- Ausbau der Vermittlungsinstrumente zur Verkürzung der Phase Erstkontakt bis zu unmittelbar anschließenden, konkreten Betreuungsschritten, der Sicherstellung der Beratung und Vermittlung durch Betreuungspläne, der raschen Einleitung von vermittlungunterstützenden Instrumenten.
- Ausbau der Vermittlungsinstrumente zur Gewinnung von Arbeits- und Ausbildungsstellen im Kontakt mit Betrieben, Einrichtungen etc. sowie zur raschen Umsetzung von Abdeckungsschwierigkeiten in Form von Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Verstärkung der Weiterbildungs- und Qualifizierungsoffensive.
- Weitere Erprobung der Schulung Beschäftigter unter Berücksichtigung des arbeitsmarktpolitischen neben dem betrieblichen und individuellen Interesse.
- Förderung der Beschäftigung Älterer mittels Ausbaus der offensiven Arbeitsmarktinstrumente bei gleichzeitiger Nutzung aller dem AMS zur Verfügung stehenden Einflußmöglichkeiten auf die Betriebe, ältere Arbeitskräfte nicht aus dem Arbeitsprozeß auszugliedern.
- Förderung der Frauenbeschäftigung durch verstärkte Qualifizierungsmaßnahmen einerseits und durch die Beseitigung von Mobilitätshemmnissen andererseits. Insbesondere Ausbau der Unterstützung bei (v.a. Kinder-)betreuungspflichten und Förderung sozial verträglicher Formen von Teilzeitarbeit.
- Ausbau des Instrumentariums zur Integration von Langzeit- und Problemarbeitslosen; Nutzung und Erprobung ausländischer Modelle.
- Ausbau des Instrumentariums zur Integration von Behinderten; Nutzung und Erprobung ausländischer Modelle.
- Ausbau der Beratungs- und Informationsdienste für Jugendliche (BIZ; Berufsberatung in Kooperation mit den Schulen). Durchführung präventiver Maßnahmen und Jugendpro-

gramme (z.B. „Jugendinitiative '94 bis '96“) zur Verhinderung von Jugendarbeitslosigkeit sowie verstärkte Förderung der Jugendbeschäftigung in Problemregionen.

- Entwicklung von Formen der Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit und verstärkte Bemühungen zu ihrer Verhinderung.
- Unterstützung der Arbeitnehmer, die durch den EU-Beitritt Österreichs beeinträchtigt sind.
- Begleitung der Umsetzung der Zielvorgaben durch die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Bewertung der Wirksamkeit und der Weiterentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums; Vorkehrungen zur besonderen Berücksichtigung der Einführung und Anwendung moderner Managementmethoden; Einführung und Realisierung von Instrumenten der dezentralen, quantifizierten Zielvorgaben und entsprechenden Controllings und seiner Überprüfung bzw. Bewertung und Weiterentwicklung unter Gesichtspunkten des Wirkungsgrades und der Zielerreichung der eingesetzten arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Pflegevorsorge - Behindertenangelegenheiten

Gemäß Art.15a B-VG - Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen - wird ein aktueller Bericht erstellt.

Außerdem wird eine **Studie** erstellt, die die **Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems auf die Angebotsseite der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste** für pflegebedürftige Personen untersucht.

Die 1995 begonnenen Arbeiten im Hinblick auf die **Schaffung einer Gleichbehandlungskommission zur Beseitigung von Diskriminierungen behinderter Menschen** werden weitergeführt.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist eine Beteiligung an den **Europäischen Strukturfonds** (Sozialfonds und Regionalfonds) möglich. Ein Teil der im Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehenen Förderungen kann durch die genannten Fonds mitfinanziert werden.

Die Arbeiten zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative **HORIZON** im Behindertenbereich werden fortgeführt. Es wird am **HELIOS II-Programm** und an der Datenbank **HANDYNET** teilgenommen. Bis Ende 1995 werden von der Nationalen Koordinationsstelle die österreichischen Daten technischer Hilfsmittel für Behinderte nach Brüssel übermittelt (standardisierte Beschreibung des Hilfsmittels, Vertreiber-, Händler- und Produzentendaten, Preis, Klassifizierung). Anfang 1996 wird eine **CD-ROM HANDYNET** mit österreichischen Daten erwartet. Beratungsstellen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und den Bundessozialämtern steht diese Datenbank zur Verfügung.

Im Zuge der **Reorganisation des Bundessozialamtes Wien Niederösterreich Burgenland** wird die Hilfsmittelberatung den regionalen Einheiten angeschlossen und damit eine regional, lokal orientierte Beratung gewährleistet. Weiters ist der Aufbau einer fachspezifischen Beratung unter Anwendung der HANDYNET-Datenbank in allen Bundessozialämtern vorgesehen. Ziel ist eine flächendeckende, auf die regionalen Gegebenheiten abgestellte Beratung auf dem Hilfsmittelsektor für behinderte Menschen.

Arbeitsrecht

Im Berichtszeitraum konnten Annäherungen in Detailfragen zur **Novellierung des Betriebspensionsgesetzes und des Pensionskassengesetzes** erzielt werden. Offen ist nach wie vor die Forderung der Arbeitnehmervertretung nach Verankerung der Wertpapierdeckung für Pensionsansprüche aus direkten Leistungszusagen im zivilrechtlichen Bereich und damit eine Verfügbarkeit im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers zur Erfüllung der Arbeitnehmeransprüche.

Im Zusammenhang mit der Änderung der **Betriebsübergangsrichtlinie** der EU stellt sich die Frage der Umsetzung dieser Änderungen in den § 3ff AVRAG sowie in den Insolvenzgesetzen (Ausgleichsordnung und Konkursordnung) und hinsichtlich der Insolvenzentgelt-sicherung nach dem IESG.

Probleme bereitete die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes im Jahr 1994 zum **Urlaubsrecht**. Gestützt auf diese Judikatur werden bereits im laufenden Urlaubsjahr von Arbeitgebern die Urlaubsansprüche bei langdauernder Krankheit einer Arbeiterin/eines Arbeitnehmers gekürzt. Von den Arbeitnehmervertretern wird eine gesetzliche Klarstellung gefordert, daß der Urlaub auch für Zeiten entgeltfreier Dienstverhinderungen nicht verkürzt wird.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde Anfang Juni 1995 eine mit den Sozialpartnern besetzte Arbeitsgruppe eingerichtet, die über **Gestaltungsmöglichkeiten in der Arbeitszeit** unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Interessen sowohl der Arbeitgeber als auch der ArbeitnehmerInnen und über die bis November 1996 erforderliche Anpassung des österreichischen Arbeitszeitgesetzes an die **Arbeitszeit-Richtlinie** (93/104) beraten wird. Als weiterer Schwerpunkt werden in dieser Arbeitsgruppe Beratungen über die **Beseitigung der Schlechterstellung der ArbeiterInnen gegenüber den Angestellten** erfolgen. Unterschiede in diesem Bereich bestehen bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung aus anderen wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers gelegenen Gründen sowie im Beendigungsrecht (Kündigungsfristen und -termine).

Im **Bereich des Arbeitnehmerschutzes** werden weiters die **Jugendarbeitsschutz-Richtlinie** (94/33) bis Juni 1996 im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und die

technischen Arbeitnehmerschutz-Richtlinien im Landarbeitsrecht umzusetzen sein. Eine **Novelle zum Bäckereiarbeitergesetz**, mit dem ua. eine Lockerung des Frauen-nachtarbeitsverbotes erfolgen soll, wird demnächst beraten.

Wichtigstes Vorhaben auf dem Gebiet des **Arbeitsverfassungsrechts** wird die Umsetzung der **Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat** sein. Das Ziel dieser Richtlinie ist eine verbesserte Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Konzernen.

Die Fortführung der Reform der gesetzlichen Interessenvertretungen, wie sie auch im Regierungsübereinkommen für die laufende Funktionsperiode vorgesehen wird, bedingt auch Änderungen im **Arbeiterkammergesetz** bzw. den dazu ergangenen Durchführungsregelungen. Änderungen gerade auch des Wahlverfahrens werden auf Grund der Erfahrungen anlässlich der Arbeiterkammerwahl 1994 notwendig sein.

Der Entwurf einer überarbeiteten **Europäischen Sozialcharta** wurde dem Ministerkomitee bereits übermittelt. Nach Annahme dieses Entwurfes wird innerstaatlich überprüft werden, ob eine Unterzeichnung der überarbeiteten Sozialcharta ins Auge gefaßt werden kann.

Das **IAO-Übereinkommen (Nr. 173)** über den Schutz der Forderungen der ArbeitnehmerInnen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers wird demnächst dem Nationalrat im Hinblick auf seine Ratifikation vorgelegt werden.

Neben der Fortsetzung der Beratungen der **Entsenderichtlinie** und der **Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie** sind in der **Europäischen Union** folgende Maßnahmen zu erwarten:

- Zum Themenbereich **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** werden vorerst die europäischen Sozialpartner im Rahmen des Sozialprotokolls gehört.
- Der Vorschlag zur **Beweislastregelung bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes** soll ebenso wie die Regelung „**atypischer Arbeitsformen**“ vorerst Sozialpartnerkonsultationen unterzogen werden.
- Die Richtlinievorschläge betreffend Änderung der **Richtlinie betrieblicher Versorgungssysteme** und zur **Wahrung ergänzender Rentenansprüche** von Erwerbstätigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, wurden dem Rat zur weiteren Beratung übermittelt.

Das **4. Aktionsprogramm zur Chancengleichheit von Männern und Frauen** soll am 1.1.1996 für die Dauer von 4 Jahren in Kraft treten. Hauptthemen sind: Die Frau auf dem Arbeitsmarkt; Bewertung der Hausarbeit; Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Beteiligung der Frauen in Entscheidungsfindungsprozessen.

Bei der am 21.4.1995 stattgefundenen Sitzung der Generaldirektoren für Arbeitsbeziehungen wurde das mittelfristige **Aktionsprogramm im Sozialbereich 1995 bis 1997** mit den

Schwerpunkten „Beschäftigungsfragen“, „Ausbildung und Mobilität“, „Förderung der Freizügigkeit“, „Konsolidierung und Weiterentwicklung der Gesetzgebung“ vorgestellt.

Die Kommission beabsichtigt, eine Befragung der Mitgliedsstaaten betreffend die nicht verbindlichen Dokumente über ein **angemessenes Arbeitsentgelt** (KOM(93) 388) und die **finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen** (92/443/EWG) vorzunehmen.

In den **Aufgabenbereichen Arbeitsbeziehungen/Gleichstellung** von Frau und Mann werden die Aufbereitung von Daten, die Überprüfung der Auswirkungen getroffener sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Maßnahmen sowie die Publikations- und Informations-tätigkeit weitergeführt. So ist z.B. eine empirische Erhebung zum Thema Tele(heim)arbeit geplant.

Arbeitsinspektion

Die **arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung** muß nach dem Stufenplan des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ab 1.1.1996 in Arbeitsstätten mit 150 - 250 ArbeitnehmerInnen und mit 1.1.1997 für Arbeitsstätten mit 100 - 150 ArbeitnehmerInnen eingerichtet werden.

Nach der neuen SFK-Verordnung, die mit 1.6.1995 in Kraft tritt, muß die **Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte** in Zukunft mindestens acht Wochen umfassen und muß bei anerkannten Ausbildungseinrichtungen absolviert werden.

In Vorbereitung sind derzeit mehrere **Durchführungsverordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**, mit denen Detailregelungen der EU-Richtlinien über den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz umgesetzt werden. Nach Ausarbeitung der inhaltlichen Konzepte durch Projektteams der Arbeitsinspektion und Beratungen im Arbeitnehmerschutzbeirat sollen in nächster Zeit folgende Verordnungen erlassen werden:

- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefahren des Elektrischen Stroms,
- Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen,
- Verordnung über Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Zentren,
- Verordnung über Evaluierung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
- Verordnung über Arbeitsstätten,
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung,
- Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe,
- Verordnung über Bildschirmarbeit.

Im Hinblick auf den Stellenwert der **Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung** ist vorgesehen, die Kontrolltätigkeit zu intensivieren und ihre Effizienz zu steigern.

ZUSAMMENFASSUNG

Sozialbericht

Arbeitsmarktlage

Die **Wohnbevölkerung** betrug im Jahresdurchschnitt 8,030.000, was gegenüber 1993 eine Zunahme von 38.000 bedeutet. Die Zahl der Ausländer wuchs auf einen Jahresdurchschnittswert von 713.000, ihr Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung lag bei 8,9 %.

Die **Erwerbsquote** sank gegenüber 1993 um 0,2%-Punkte auf **71,3 %**. Dieser Rückgang ist allein auf die **Senkung der Männererwerbsquote** um 0,4%-Punkte auf 78,4 % zurückzuführen. Die Erwerbsquote der Frauen erhöhte sich um einen Zehntelprozentpunkt auf **63,6 %**.

Nach einer rezessionsbedingten Stagnation des Beschäftigungszuwachses 1993 stieg die **unselbständige Beschäftigung** in Folge des Konjunkturaufschwunges wieder deutlich an. Gegenüber 1993 bedeutet dies einen **Anstieg um 16.000** (+0,5 %) auf **3,071.000**, wobei der Zuwachs bei den Frauen höher war (+10.000) als bei den Männern (+6.000). Der Beschäftigtenstand der Ausländer erhöhte sich auf **291.000** im Jahresdurchschnitt, was einem Anteil von **9,5 %** der unselbständig Beschäftigten entsprach.

1994 waren insgesamt **681.000 Personen** (404.000 Männer, 277.000 Frauen) **zumindest einmal arbeitslos**, was ziemlich genau der Vorjahreszahl entsprach (+600). Aufgrund der deutlich **kürzeren Dauer der Arbeitslosigkeit** sank der **Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen** um 7.000 auf **215.000**, die **Arbeitslosenquote** somit von **6,8 %** auf **6,5 %**. Die Arbeitslosenquote nach ILO-Kriterien lag bei 4,4 %.

Die **Arbeitslosenquote der InländerInnen** lag mit 6,4 % nach wie vor deutlich **unter jener der AusländerInnen** (8,0%), wobei es Unterschiede sowohl zwischen in- und ausländischen Frauen (Inländerinnen: 6,7 %, Ausländerinnen: 7,0 %) als auch zwischen in- und ausländischen Männern gab (Inländer: 6,1 %, Ausländer: 8,6 %). Die hohe Arbeitslosenquote ausländischer Männer ist primär eine Folge **des hohen Anteils der Ausländerbeschäftigung in Saisonbranchen**.

Von den 681.000 insgesamt von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen waren **172.000** (90.000 Männer, 82.000 Frauen) **über 6 Monate arbeitslos**. Davon waren rund 75.000 (43,6 %) länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 6.000 oder 9 % bedeutete.

Die **Konzentration der Arbeitslosigkeit** wird sichtbar, wenn man den Anteil der einzelnen Dauergruppen am Arbeitslosigkeitsvolumen betrachtet: So entfiel **auf jene 20 %** der Personen mit den längsten Arbeitslosigkeitsperioden (9. und 10. Dezilgruppen) **die Hälfte der Gesamtlast der Arbeitslosigkeit** (50 % des Arbeitslosigkeitsvolumens), während die beiden unteren Dauergruppen (1. und 2. Dezilgruppe) mit 2 % kaum ins Gewicht fielen.

Der **Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen** ist gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme von Tirol **in allen Bundesländern leicht gesunken**. Der Grund dafür war die in allen Bundesländern **kürzere Dauer** der Arbeitslosigkeit (am stärksten ausgeprägt in Oberösterreich und Salzburg: - 5 Tage). Deutlich über dem Durchschnitt liegen die Arbeitslosenquoten nach wie vor im Burgenland, Kärnten und der Steiermark.

Die **mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose** (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inklusive allfälliger Familienzuschläge) betrug im Jahr 1994 **S 8.500,-**. Das **mittlere Arbeitslosengeld** lag bei **S 8.800,-**, die **mittlere Notstandshilfe** bei **S 7.000,-**.

Im Jahresdurchschnitt **sank der Bestand an offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahr um 3.000 (-8 %) auf 30.000 ab. Die **durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit der vom Arbeitsmarktservice 1994 besetzten offenen Stellen (238.000)** betrug **43 Tage** und **verkürzte sich** gegenüber dem **Vorjahr um 11 Tage**. **64 % der offenen Stellen** konnten **innerhalb von 30 Tagen besetzt** werden.

Die Zahl der Lehrstelleneintritte lag mit rund 40.000 etwa auf dem Vorjahresniveau. Die Gesamtzahl der **Lehrstellensuchenden** betrug ca. **43.000**, denen **45.000 offene Lehrstellen** gegenüberstanden.

Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1994 weist **Gesamtausgaben von 360,39 Mrd.S** aus, denen **Gesamteinnahmen** in Höhe von **358,64 Mrd.S** gegenüberstehen.

Die **Einnahmen bestanden zu mehr als drei Viertel aus Beiträgen für Versicherte** (286,39 Mrd.S). Der Bund bezahlte 1994 Beiträge von 48,45 Mrd.S, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung entfiel.

Nach den vorläufigen Berechnungen werden die **Gesamtausgaben der Krankenversicherung 107,12 Mrd.S**, der Pensionsversicherung **241,11 Mrd.S** und der Unfallversicherung **12,17 Mrd.S** betragen.

Im Jahr 1994 waren **5 Millionen beitragsleistende Personen krankenversichert**. Dazu kommen noch **2,7 Millionen mitversicherte Angehörige**. Somit waren 1994 rund 7,9 Millionen Personen oder 99 % der Bevölkerung krankenversichert.

Im Jahre 1994 bezogen **112.000 Personen eine Unfallrente** in durchschnittlicher Höhe von **S 3.198,-**.

Im Jahre 1994 waren knapp über 3 Millionen Personen pensionsversichert. Im Vergleich zum Beschäftigtenanstieg wuchs die Zahl der Pensionen stärker (um 31.600 auf 1,804 Millionen), sodaß die **Relation zu den Aktiven gegenüber 1993 anstieg**. 1994 kamen **593 PensionsempfängerInnen auf 1000 Versicherte** (1993: 586).

Nach wie vor entfallen **zwei Drittel aller Pensionen** auf Frauen.

Die **höchstmögliche ASVG-Eigenpension** (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1994 brutto **S 26.521,-**, die höchste **Witwenpension S 15.912,-** monatlich.

Weiterhin **bemerkenswert** sind die **Unterschiede** in den **durchschnittlichen Pensionshöhen** von **Frauen und Männern**. Die durchschnittliche **Alterspension der Männer** betrug in der gesetzlichen Pensionsversicherung **S 13.382,-**, die der **Frauen** hingegen **S 7.578,-**.

Insgesamt erhielten im Jahre 1994 **14,5 % aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung noch mindestens eine weitere Pensionsleistung**. Beim Zusammentreffen von zwei Pensionen verringert sich der relative Abstand zwischen den Pensionen der Männer und Frauen.

Trotzdem liegt der Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen in etwa auf dem Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch (rund S 13.000,-).

In den Jahren **1970 bis 1994 stiegen die Pensionen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung um über **295 %**. Die **Pensionserhöhungen** liegen **um einiges höher als die Steigerung des Preisniveaus**. Der Verbraucherpreisindex verzeichnete im selben Zeitraum eine Steigerung von rund 198 %, sodaß die Kaufkraft der PensionistInnen deutlich zugenommen hat. Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die Richtsätze für Ausgleichszulagen angehoben. Der **Richtsatz für Alleinstehende stieg** im Zeitraum von **1970 bis 1994 um 473 %**, jener für **Verheiratete** um rund **489 %**.

Im Jahre 1994 bezogen **280.000 Personen eine Ausgleichszulage** (15,5 % der PensionsbezieherInnen). Rund **70 %** der AusgleichszulagenbezieherInnen sind Frauen.

Im Jahre 1994 gab es **116.000 erstmalige Neuzuerkennungen**. Rund **80 %** aller **Neuzuerkennungen** von **Direkt pensionen** werden **vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters** in Anspruch genommen. Das gesetzlich Pensionsantrittsalter liegt für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 60 Jahren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die vorzeitige

Alterspension wegen langer Versicherungsdauer bzw. wegen langer Dauer der Arbeitslosigkeit in Anspruch zu nehmen (Frauen mit 55, Männer mit 60 Jahren).

Die starke Zunahme der erstmaligen Neuzuerkennungen gegenüber 1993 ist vor allem darauf zurückzuführen, daß erstmals bei den Frauen geburtenstarke Jahrgänge das Alter für die vorzeitige Alterspension (55 Jahre) erreichten und daß viele Frauen die Möglichkeit, durch die verbesserte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung entsprechend früher in Pension zu gehen, nützten.

Das **durchschnittliche Zugangsalter bei der Alterspension** beträgt für **Frauen 58,4 Jahre (Männer 60,8 Jahre)**. Bei den **Invaliditätspensionen** ist der Altersunterschied wesentlich **geringer** (Frauen 50,4 Jahre, Männer 49,5 Jahre).

Der Anteil der **Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** an dem Gesamtzugang aller Direktpensionen betrug 1994 **36 %**. Davon entfallen **knapp 60 %** auf die **ArbeiterInnen**.

Die **durchschnittliche Neuzugangspension eines Arbeiters** (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1994 **S 11.015,-**, die einer **Arbeiterin** **S 6.267,-**. Bei den Angestellten lagen diese Werte bei **S 18.135,-** bzw. **S 11.387,-**.

Der **durchschnittliche monatliche Ruhebezug der BundesbeamtInnen** (ohne Post und ÖBB) betrug **S 30.600,-**.

Die Pensionsreform 1993 brachte eine Reihe von Änderungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Pensionsversicherung:

Die **Gleitpension** wurde im Jahre 1994 von **406** Personen in Anspruch genommen (Tendenz steigend).

Die **vorzeitige Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit** wurde in **16.183 Fällen** zuerkannt (Tendenz steigend).

Durch die verbesserte Anrechnung von Zeiten der **Kindererziehung** (maximal 4 Jahre pro Kind) wurden bei jenen Frauen, die im zweiten Halbjahr 1993 in Pension gingen und Kinder geboren hatten, durchschnittlich **8,2 Jahre** an **Kindererziehungszeiten** angerechnet.

Dadurch stiegen erstmalig die Pensionsneuzuerkennungen bei den Frauen - abgesehen von der demographischen Entwicklung - vor allem bei der vorzeitigen Alterspension wegen länger Versicherungsdauer um **7537 Neuzuerkennungen** (knapp 100 %) auf **14897 Neuzuerkennungen**.

Durch die Anrechnung der Zeiten der Kindererziehung stieg die **durchschnittliche Direkt-pension** der Pensionsneuzugänge bei den Frauen von 1993 auf 1994 um 12,9 % (bei den Männern um 5,4 %). In der Gesamthöhe liegt sie aber immer noch deutlich unter jener der Männer.

Invaliditätspensionen

Nur etwa ein Fünftel der erwerbstätigen ÖsterreicherInnen wartet mit dem Rückzug bis zum gesetzlichen Pensionsalter. **Bei gut der Hälfte der Pensionsneuzugänge** ist der Grund für das (vorzeitige) Ausscheiden aus dem Erwerbsleben **Invalidität oder Arbeitslosigkeit**. Das durchschnittliche Pensionierungsalter ist seit 1970 bei Männern um 2,9 und bei Frauen um 2,6 Jahre gesunken; das Dasein als Invaliditätspensionist beginnt bei Männern um 3, bei Frauen um 4,7 Jahre früher als seinerzeit (mit 53,6 bzw. 51,9 Jahren).

Gleichzeitig werden jährlich etwa 17.000 InvaliditätspensionswerberInnen abgewiesen.

Die ursprüngliche sozialpolitische Strategie, den Arbeitsmarkt durch die vorzeitige Entlassung Älterer und/oder gesundheitlich Beeinträchtigter in den Ruhestand zu entlasten, hat eine unerwünschte Eigendynamik entwickelt: Die (relative) soziale Akzeptanz eines solchen Verhaltens hat dazu geführt, daß **ArbeitgeberInnen die Grenze, ab der Mitarbeiter (oder Bewerber) als „alt“ gelten, zunehmend niedriger ansetzen**; die Toleranzgrenze hinsichtlich gesundheitlicher Einschränkungen ist weit enger geworden, als der Gesetzestext impliziert. Ein Großteil der abgewiesenen Invaliditätspensionswerber ist in dieser Grauzone zwischen rechtlicher und faktischer Invaliditätsdefinition anzusiedeln.

Parallel dazu hat sich wohl die **Einschätzung der eigenen Arbeitsfähigkeit seitens der ArbeitnehmerInnen verändert**: Wer am eigenen Arbeitsplatz, wie bei Bewerbungen regelmäßig hört, daß er nicht mehr einsetzbar sei, glaubt dies auch. Umso mehr, als manche Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wohl froh sind, wenn es einen „objektiven“ Grund gibt, aus einer Phase körperlicher wie psychischer Belastung (v.a. Arbeitsplatzangst) in den Ruhestand wechseln zu können.

Die Analyse von Daten abgewiesener **Invaliditätspensionswerbern** zeigt, daß diese Menschen **größtenteils sehr wohl „krank“ sind**, i.e. ihrer beruflichen Tätigkeit nur noch mit Einschränkungen nachgehen könnten. Die bei Anträgen vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden werden in der Regel auch von offiziellen Gutachtern bestätigt; bei mehr als der **Hälfte Klagender werden bereits „mittelschwere“ Tätigkeiten“ als Option ausgeschlossen**. Trotzdem gelten diese Personen nicht als invalid, wenn es - theoretisch - noch eine angemessene Tätigkeit für sie gäbe. Die zentrale Bedeutung des Berufs-/Tätigkeitsschutzes in diesem Zusammenhang ist offenkundig. Abgewiesen werden vor allem HilfsarbeiterInnen.

Tatsächlich wurden etwa **zwei Drittel solcher abgewiesener Invaliditätspensionswerber aus gesundheitlichen Gründen gekündigt** bzw. (der kleinere Teil) mehr oder weniger sanft vom Arbeitsplatz gedrängt. Die Mehrzahl hat - aufgrund des Wettbewerbsnachteils von gesundheitlicher Beeinträchtigung vielfach in Kombination mit Alter und mäßiger Qualifikation - praktisch keine Chance auf einen Neubeginn. Rund **zwei Jahre**

nach Abweisung des Invaliditätsansuchens sind (meist trotz zahlreicher Stellenbewerbungen) **nur noch 15-17 Prozent der Betroffenen beruflich aktiv.**

Die finanzielle Situation dieser arbeitslosen abgewiesenen Invaliditätspensionswerber ist in der Mehrzahl der Fälle beengt, ihre diesbezüglichen Perspektiven sind zumeist wenig besser. So erstaunt es nicht, daß ein erheblicher Teil dieser Personen prinzipiell noch arbeitswillig wäre - vorausgesetzt es böte sich eine Arbeit an, die „noch zu schaffen“ wäre. **Gefragt** wären in der Regel **leichtere Tätigkeiten oder auch kürzere Arbeitszeiten.**

Es wurde gezeigt, daß unter gegebenen Rahmenbedingungen vor allem sozial Schwache zunehmend aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden, i.e. Menschen, bei denen **mehrere Wettbewerbsnachteile** - schlechte Qualifikation, Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung - kumulieren und die vielfach auch keine Chance auf Invaliditätspension haben. Ein erheblicher Teil von ihnen wäre zumindest begrenzt noch arbeitswillig und positiv ins Arbeitsleben einzubinden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden könnten.

Finanzierung der Krankenanstalten 1993

Im Jahre 1993 betragen die **Gesundheitsausgaben** nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung **öS 197 Mrd.** (= 9,3 % vom Bruttoinlandsprodukt).

Knapp **50 %** der gesamten Gesundheitsausgaben (rund 90 Mrd. öS) werden für den **Spitalssektor** aufgewendet.

In Österreich gab es 1993 319 Krankenanstalten mit 72.207 systemisierten Betten und 69 266 tatsächlich aufgestellten Betten. Daraus ergibt sich eine Bettendichte von 9 Krankenhausbetten je 1000 EinwohnerInnen.

Die Krankenhaushäufigkeit liegt bei 227 Aufnahmen je 1000 EinwohnerInnen.

Die **durchschnittliche Belagsdauer beträgt 9,2 Tage** (ohne psychiatrische Krankenanstalten 8,3 Tage).

Die **Gesamtkosten** aller österr. Spitäler belaufen sich auf **öS 88,5 Mrd** (ohne kalk. Abschreibungskosten öS 80,6 Mrd.).

Auf den stationären Bereich entfallen rund 90 % der Kosten, d. s. rund öS 79,2 Mrd.

Dem ambulanten Bereich können öS 9,3 Mrd. zugerechnet werden.

Die Kosten des „**Akutbereiches**“ (hier werden die vom Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds bezuschußten Spitäler, die Krankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und einige ausgewählte Sanatorien zugeordnet) belaufen sich auf rund **öS 83,2 Mrd.**; d.s. rund 94 % der Gesamtkosten.

Das **Gesamtinvestitionsvolumen** dürfte bei rund **öS 13 Milliarden** liegen.

Von der **Sozialversicherung** wurden **öS 39,8 Mrd.** (inkl. Zahlungen an den KRAZAF) für die Spitäler aufgewendet; sie trägt damit **45 % der gesamten Spitalskosten** (inkl. Investitionen), bzw. **49 % der laufenden Betriebskosten**.

Von den **privaten Krankenversicherungen** wurden insgesamt **öS 8,7 Mrd.** an die Krankenanstalten überwiesen. Rund öS 4 Mrd. werden direkt an die Krankenanstalten überwiesen, und öS 4,7 Mrd. (knapp eine halbe Milliarde davon wird an die Krankenanstalten refundiert) **fließen an Behandlungsgebühren an die im Spital arbeitenden Ärzte und Ärztinnen**.

1,6 Mrd. öS (inkl. Spitalskostenbeitrag von öS 440 Mill.) dürften an **Direktzahlungen** von in- und ausländischen PatientInnen für stationäre Behandlungen an die Krankenanstalten gezahlt werden. Die Zahlungen der insgesamt 18 Krankenfürsorgeanstalten für die Behandlung von PatientInnen belaufen sich auf öS 700 Mill.

Der **Bund** leistete Beiträge für den Bau und für den laufenden Betrieb der Universitätskliniken, sowie für Personalkosten des Bundes(klinik)personals in der Höhe von **öS 6,4 Mrd.**.

An den KRAZAF wurden öS 2,82 Mrd. überwiesen.

Die **Bruttoausgaben der Länder** (ohne Wien) für die Krankenanstalten betragen **öS 28,8 Mrd.**; die **Nettoausgaben** (inkl. Transferierungen) betragen **öS 13,8 Mrd.** An den KRAZAF wurden öS 1,67 Mrd. überwiesen.

Die **Bruttoausgaben der Gemeinden** (mit Wien) für die Krankenanstalten betragen **öS 35,4 Mrd.**, die **Nettoausgaben** (inkl. Transferierungen) betragen **öS 20,7 Mrd.** öS. An den KRAZAF wurden öS 1,13 Mrd. überwiesen.

Der Finanzierungsanteil der **konfessionellen Krankenhäuser** kann auf **öS 500 Mill.** geschätzt werden.

Die finanziellen Mittel des **KRAZAF** beliefen sich auf **öS 15,59 Mrd.**.

54 % der Aufwendungen für den Spitalsbereich wird aus **Beiträgen** und **46 %** aus **Steuermitteln** finanziert.

Die beiden wesentlichsten **Zahler** des Krankenanstaltenwesens sind die **Sozialversicherung** und die **Gebietskörperschaften** (hier vor allem Länder und Gemeinden).

Entwicklung und Verteilung des Volkseinkommens

Österreichs Wirtschaft überwand 1994 die Rezession. Die Belebung der Konjunktur fand auch in der Entwicklung der Einkommen und deren Verteilung ihren Niederschlag. Der **Lohnanteil** am Volkseinkommen, der sich in den Abschwungsjahren erholt hatte, **blieb im Aufschwungjahr wieder zurück**. Die Einkünfte aus Besitz und Unternehmung nahmen 1994 um 6,0 % zu. Die um die Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur **bereinigte Lohnquote fiel von 70,7 % 1993 auf 69,5 % 1994**.

Die **Nettoverteilung des Volkseinkommens** verschob sich seit den achtziger Jahren deutlich **zu Gunsten der Einkünfte aus Ertrag und Vermögen**. Von 1980 bis 1993 sanken der Anteil der Nettolöhne um 4 Prozentpunkte und der des Staates um einen Prozentpunkt, während die Nettoeinkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen um 5 Prozentpunkte zunahmen.

Das **monatliche Medianeinkommen** (14 x jährlich) aller unselbständig Beschäftigten lag 1994 bei **S 19.200,-**, das der Arbeiter bei S 17.300,-, das der Angestellten bei S 21.300,- und das der Beamten bei S 23.200,-.

Insgesamt, d.h. **unter Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten, verdienen** - gemessen am mittleren Einkommen - **Männer um 42 % mehr als Frauen**. Für ca. ein Drittel der geschlechtsspezifischen Disparitäten ist die höhere Teilzeitbeschäftigungsquote der Frauen verantwortlich. D.h. ohne Teilzeitbeschäftigte sinkt der Einkommensvorteil der Männer gegenüber den Frauen von 42 % auf 27 %.

Insgesamt gab es 1994 **310.000 Personen (195.000 Frauen und 115.000 Männer)**, die bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung **weniger als 12.000 S brutto** verdienen. Das sind ca. 10 % der unselbständig Beschäftigten. 28% der Arbeiterinnen, je 8% der männlichen Arbeiter und der weiblichen Angestellten sowie 5% der männlichen Angestellten haben einen Verdienst unter 12.000 S.

Rund 240.000 unselbständig Beschäftigte (200.000 Männer und 40.000 Frauen) - **7,5% aller unselbständig Beschäftigten - verdienen 1994** als Angestellte, Beamte oder Arbeiter **mehr als die Höchstbeitragsgrundlage zur Pensionsversicherung**, das heißt mehr als 36.000 S monatlich (ohne Sonderzahlungen). **Das Durchschnittseinkommen dieser „Spitzenverdiener“** unter den unselbständig Erwerbstätigen belief sich nach den hochgerechneten Daten aus der Lohnsteuerstatistik für 1994 auf **53.100 S** (arithmetisches Mittel).

Im Rahmen des **Mikrozensus-Sonderprogramms vom Juni 1993** wurde vom Österreichischen Statistischen Zentralamt einem Prozent aller unselbständig Beschäftigtenhaushalte die Frage nach dem **monatlichen Netto-Einkommen** gestellt. Rechnet man die Einkommen auf eine **wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden** um, und klammert man die

Transfereinkommen (Familienbeihilfe, Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag und allfällige Pensionseinkommen, z. B. Witwenpension) aus, so lag das **mittlere Nettoeinkommen aller Unselbständigen** im Jahr 1993 bei **13.600 S**. Das mittlere Einkommen der **Männer** betrug **14.900 S**, das arbeitszeitbereinigte mittlere Einkommen der **Frauen** betrug **11.900 S**. Selbst **bei gleicher Schulbildung verdienen Männer um rund ein Viertel mehr als Frauen**. Angestellte verdienen netto sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen - arbeitszeitbereinigt - um ca. 30% mehr als Arbeiter.

Zehn Prozent aller unselbständig Beschäftigten bezogen 1993 im Monat **weniger als 8.500 S Netto-Einkommen** (standardisiert auf 40 Wochenstunden). **Jeder 19. Mann und jede sechste Frau** gehören in diese Gruppe.

Das **mittlere Äquivalenzeinkommen** aller Unselbständigenhaushalte betrug 1993 (jeweils standardisiert auf einen Single-Haushalt und ein Viertel des Jahreseinkommens) **11.900 S**. **Zehn Prozent der Unselbständigenhaushalte** verfügten 1993 über ein (einem Single-Haushalt entsprechendes) **Äquivalenzeinkommen von höchstens 6.200 S** (zum Vergleich: der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung betrug 1993 für eine einzelne Person 7.000 S).

Tätigkeitsbericht

Sozialversicherung

Die wichtigste legislative Maßnahme auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Berichtszeitraum ist die bereits im Sozialbericht 1993 ausführlich dargestellte **Reform der Struktur der Sozialversicherungsträger**. Diese Organisationsreform soll eine Steigerung der **Effizienz** und der **Versichertennähe** unter Nutzung moderner Kommunikationssysteme und Managementmethoden bewirken.

Folgende Schwerpunkte dienen der Verwirklichung dieser Ziele:

- die **Straffung der Organisation** der Sozialversicherungsträger durch eine **drastische Verringerung der Gesamtzahl der Versicherungsvertreter**;
- die Schaffung einer einheitlichen Organisationsstruktur bei gleichzeitiger **Erhöhung der Flexibilität** des Vollzuges;
- die **Neuorganisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger** sowohl hinsichtlich seiner inneren Organisation als auch seiner Aufgaben, insbesondere der **Richtlinienkompetenzen**;
- die Einrichtung spezieller Anlaufstellen zur Wahrnehmung sozialversicherungsrechtlicher Anliegen der Versicherten und der Leistungsberechtigten durch die **Schaffung von Beiräten** bei den Versicherungsträgern.

Weiters wurde das **Hinterbliebenenrecht in der Pensionsversicherung** im Gleichklang mit entsprechenden Gesetzesänderungen der Hinterbliebenenversorgung bei Beamten neu gestaltet. Ziel dieser Neuregelung ist die **Vermeidung von Überversorgungen**, um nicht die Hinterbliebenenversorgung an sich in Frage zu stellen.

Schließlich sind durch das **Strukturanpassungsgesetz zur Budgetkonsolidierung** u.a. auch Rechtsänderungen im Bereich der Sozialversicherung erfolgt. Hervorzuheben sind die Verringerung der **Ausfallhaftung des Bundes** in der Pensionsversicherung, die **Verschärfung der Wegfallbestimmungen** bei vorzeitigen Alterspensionen und Maßnahmen zur **Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteiles** in der Sozialversicherung der Bauern und der Selbständigen.

Am 1.9.1994 ist das **Abkommen über Soziale Sicherheit mit Kroatien** in Kraft getreten. Am 18.11.1993 wurde ein Abkommen mit **Island** (EWR-Ergänzungsabkommen) unterzeichnet, das bereits die parlamentarische Genehmigung erhalten hat.

Darüber hinaus wurden auf ExpertInnenebene die Besprechungen zur Vorbereitung neuer Abkommen mit **Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal** und

Schweden abgeschlossen. Weiters wurden Gespräche mit **Dänemark** und **Irland** (EU-Ergänzungsabkommen), mit der **Slowakei**, **Tschechien** und **Ungarn** (neue Abkommen) und der **UNIDO** (revidiertes Abkommen) sowie **Australien**, **Kanada** (einschließlich **Quebec**) und den **USA** (Zusatzabkommen) durchgeführt.

Arbeitsmarktpolitik

Die Schwerpunkte und das Arbeitsprogramm des Arbeitsmarktservice schließt an die bereits 1993 gesetzten Prioritäten an. Die Maßnahmen und Aktionen wurden mit dem Ziel durchgeführt, **möglichst viele Arbeitssuchende auf geeignete Arbeitsplätze zu placieren** und damit längerfristige Problemlösungen zu erreichen, und die gemeldeten offenen Stellen rasch und bedarfsgerecht zu besetzen.

Arbeitsmarktdienstleistungen

Im Bereich der Vermittlung von arbeitssuchenden Personen konnten die **Beschäftigungsaufnahmen 1994 deutlich gesteigert** werden. Dazu hat eine Reihe von Maßnahmen, wie der Ausbau der Selbstbedienung und ein differenziertes auf die individuellen Problemlagen abgestimmtes Betreuungsangebot beigetragen. **Von den 705.000 Arbeitslosen**, die 1994 ihre Arbeitslosigkeit beenden konnten, haben rund **427.000 wieder eine neue Beschäftigung** angetreten. 1994 ist es gegenüber 1993 gelungen um 22 % mehr Langzeitarbeitslose (länger als 6 Monate arbeitslos vorgemerkt) in Beschäftigung zu bringen. Auch die **Beschäftigungsaufnahmen der über 50jährigen** konnten **gesteigert** werden.

Die intensivere Beratung der neu einlangenden offenen Stellen führte zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Laufzeit. Die Zahl und der Anteil der offenen Stellen, die nur nach längerer Dauer und mit großen Schwierigkeiten besetzt werden konnten, hat sich verringert.

Als zusätzliche Informationsmöglichkeit für Arbeitssuchende und für BerufseinsteigerInnen wurden die **Berufsinformationszentren** ausgebaut. Die **Erstellung individueller Betreuungsvereinbarungen mit Arbeitssuchenden und Betrieben** wurde auch im Berichtsjahr weiter forciert.

Arbeitsmarktausbildung

Neben der Höher- und Neuqualifizierung von Arbeitslosen bzw. Beschäftigten durch den quantitativen Ausbau und der qualitativen Verbesserung der Angebote, bildeten die **Berufsvorbereitungs- und -orientierungskurse** sowie **Arbeitserprobungs- und -trainingsmaßnahmen** zu den wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien.

Der Schwerpunkt der Weiterentwicklung lag im **Ausbau modularer Ausbildungssysteme**, um die Wartezeiten auf Kurse zu verkürzen und die Effizienz der Ausbildungen zu erhöhen.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Mit der **Aktion 8000** konnten **seit 1984 rund 40.000 Personen befristet beschäftigt** werden und damit ihre Integrationschancen in den Regelarbeitsmarkt erhöht werden. Die wichtigsten Beschäftigungsfelder waren soziale Dienstleistungen, Umweltschutz, Dorf-erneuerung und Kinderbetreuung.

In zeitlich befristeten Transitarbeitsplätzen in sozialökonomischen Betrieben waren 1994 1.345 Personen beschäftigt. Untersuchungen haben gezeigt, daß ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme rund die Hälfte der geförderten TeilnehmerInnen durchgehend in Beschäftigung standen.

Unternehmensbezogene Förderungen

Zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wurden Betriebe **in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit und als Ausgleich für kurzfristige Beschäftigungsschwankungen** gefördert. 1994 konnten insgesamt **13.723 Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen** werden.

Ein besonders effizientes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozessen ist die Errichtung von **Arbeitsstiftungen**. Im Zuge der Europäischen Integration wurde 1994 die Branchenstiftung im Bereich Spedition gegründet. Eine weitere Stiftung wurde in der Lebensmittelbranche gegründet.

Versicherungsleistungen

Die Aufwandssteigerungen bei den Versicherungsleistungen sind insbesondere auf die **erweiterte Inanspruchnahme im Bereich der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe** zurückzuführen. Im Bereich der Sonderunterstützung wurde der gesetzliche BezieherInnenkreis ausgeweitet.

Um der Kostenexpansion im Leistungsbereich vorzubeugen, werden ab 1995 die Regelungen des Strukturanpassungsgesetzes greifen.

Ausländerbeschäftigung

1994 gab es einen **leichten Rückgang des Jahresdurchschnitts an bewilligungspflichtig beschäftigten Arbeitskräften** von 277.511 auf 269.843. Die **Anzahl der arbeitslosen AusländerInnen ist ebenfalls gesunken** (1993 27.086 AusländerInnen, 1994 25.445 AusländerInnen). Mit 1. Jänner 1995 wurde die Gesamtzahl der unselbständig

beschäftigten und arbeitslosen AusländerInnen (**Bundeshöchstzahl**) mit **8 v.H.** am österreichischen Arbeitskräftepotential festgelegt. Über die Gesamtzahl hinaus dürfen Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen bis zu einem Höchstmaß von 9 v.H. am österreichischen Arbeitskräftepotential erteilt werden, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung für einzelne Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, festgelegt.

Zur Aufdeckung und Prävention der illegalen Ausländerbeschäftigung wurden im Berichtsjahr rund **8.600 Betriebe kontrolliert** und in 2.673 Fällen eine Anzeige erstattet. Insgesamt wurden **6.186 illegal beschäftigte AusländerInnen erfaßt**.

Pflege- und Behindertenpolitik

Pflegevorsorge

Das **Pflegegeld** wurde für das Jahr 1995 entsprechend der Anpassungsverordnung erhöht und erreichte demnach **in den sieben Stufen** folgende Betragshöhen (in öS):

Stufe 1	2.635
Stufe 2	3.688
Stufe 3	5.690
Stufe 4	8.535
Stufe 5	11.591
Stufe 6	15.806
Stufe 7	21.074

Auf das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bestand ab Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes ein **Rechtsanspruch**, der beim Arbeits- und Sozialgericht einklagbar ist. Seit 1. Juli 1995 ist auch das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 - durch eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz - einklagbar.

Im Mai 1995 erhielten insgesamt **268.184 Personen** ein **Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz**. Nach der Zuordnung in die sieben Stufen ergibt sich folgendes Bild:

PflegegeldbezieherInnen Mai 1995

Stufe 1	17.242	6 %
Stufe 2	155.230	58 %
Stufe 3	48.065	18 %
Stufe 4	22.077	8 %
Stufe 5	18.949	7 %
Stufe 6	4.155	2 %
Stufe 7	2.466	1 %
Insgesamt	268.184	100 %

Behindertenpolitik

Zum 31.12.1994 gehörten insgesamt **63.363 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an; das sind um rund 5.000 mehr als 1992. Im Jahre 1993 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern insgesamt **69.369 Pflichtstellen** zu verzeichnen. **29.339 Pflichtstellen** wurden **nicht besetzt**. Somit sind **42 % der Gesamtpflichtstellen** nicht besetzt.

Von den **63.363 begünstigten Behinderten** waren im Jahre 1994 **mehr als ein Drittel nicht erwerbstätig**.

Beim Bund waren im Jahre 1994 von **9.627 Pflichtstellen** **rund 3.000 nicht besetzt**. Manche Ministerien - wie das Sozialministerium - haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings weit übererfüllt.

In den derzeit **neun geschützten Werkstätten** in ganz Österreich mit insgesamt 18 Betriebsstätten sind bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von 1.300 Personen **1.050 behinderte Menschen beschäftigt**. Im Jahr 1994 wurden den geschützten Werkstätten **Subventionen von insgesamt rund 162 Mio öS** aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt.

Insgesamt wurden seit 1989 im Rahmen der **Sonderprogramme** österreichweit mehr als **48 Projekte** mit rund **89 Mio öS** gefördert.

Im Jahre 1994 wurden für **Individualförderungen** **232,5 Mio. öS** bereitgestellt.

Sozialentschädigungen

In der Kriegsopferversorgung ist die **Zahl der Versorgungsberechtigten** im Jahrzehnt seit 1985 von rund 152.000 auf **99.000 Ende 1994** um ein Drittel gesunken. Der finanzielle Rentenaufwand ist im gleichen Zeitraum von 5,85 Mrd öS um 7,7 Prozent auf **6,3 Mrd öS** gestiegen.

In der **Heeresversorgung** ist in den letzten zehn Jahren die Zahl der Versorgungsberechtigten von 1.078 im Jahr 1984 um rund 42 Prozent auf **1.526 im Jahre 1994** gestiegen. Der **finanzielle Aufwand** wurde seither auf **104 Mio öS** im Jahr **1994** verdoppelt.

Die Zahl der EmpfängerInnen wiederkehrender Geldleistungen nach dem **Opferfürsorgegesetz** (Renten- und BeihilfenempfängerInnen) hat sich von 4.139 Personen im Jahr 1984 auf **2.769 Personen** im Jänner 1995 verringert. Der **finanzielle Rentenaufwand** betrug im Jahr 1994 217,3 Mio öS.

Seit 1. Jänner 1994 wird nach dem Verbrechenopfergesetz Hilfe auch EWR-BürgerInnen geleistet, sofern die Tat im Inland (unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland) begangen wurde.

Zum Jahresende 1994 erhielten 113 **Verbrechenopfer** und deren Hinterbliebene finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltentgang. Zusammen mit den Leistungen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung und Rehabilitation betrug der Gesamtaufwand im Jahr 1994 **13,7 Mio öS**.

Nach dem **Impfschadengesetz** erhielten 1994 **61 Personen** wiederkehrende Geldleistungen, in acht Fällen wurde ein pauschaler Entschädigungsbetrag ausgezahlt. Der Gesamtaufwand betrug 1994 **16,5 Mio öS**.

Für besondere **Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation** wurden aus den Mitteln des Nationalfonds im Jahre 1994 **Zuwendungen in der Höhe von 17 Mio.S** gewährt. Dies bedeutet gegenüber 1993 eine Steigerung um 21 Prozent.

Sozialberatung, Service

Rund **50.000 Personen** machten im Jahr 1994 vom Angebot der verschiedenen Beratungs- und Serviceeinrichtungen (SozialTelefon, Sozialservice, Ö3-Kummernummer) Gebrauch.

Von den **Mobilen Beratungsdiensten für Kinder und Jugendliche** wurden 1994 rund 2.000 Kinder betreut; 898 davon waren erstmals in diesem Jahr im Kontakt mit dem Beratungsdienst.

Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von **EG-Vorschriften** in arbeitsrechtlichen Gesetzen umgesetzt.

Eine **Novelle zum Mutterschutzgesetz** erweiterte in Anpassung an EU- Richtlinien die Schutzbestimmungen für werdende und stillende Mütter durch die Schaffung spezieller

Evaluierungsbestimmungen für von Frauen besetzte Arbeitsplätze, durch die verpflichtende Einführung von Ruhemöglichkeiten und von Beschäftigungsverboten für stillende Mütter.

Das **Landarbeitsrecht** wurde im wesentlichen an die Betriebsübergangs-Richtlinie, die Dienstzettel-Richtlinie analog zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz angepaßt.

Im Rahmen der Umsetzung der **technischen Arbeitnehmerschutz-Richtlinien** der Europäischen Union im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurde das **Arbeitsverfassungsgesetz** und das **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz** (AVRAG) novelliert. Es erfolgte eine Erweiterung der Betriebsratskompetenzen durch vermehrte Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte in diesem Bereich. Weiters wurde in das AVRAG ein Benachteiligungsverbot sowie ein Kündigungs- und Entlassungsschutz für Arbeitnehmer, die bei Gefahr ihren Arbeitsplatz verlassen, sowie für Arbeitnehmervertreter mit besonderer Funktion, aufgenommen.

Mit den Vorarbeiten zur Umsetzung der im Regierungsübereinkommen festgelegten Ziele im Bereich des Arbeitsrechtes und der Sozialpolitik wurde begonnen.

Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben im Rahmen verschiedener **internationaler Organisationen** bei der Behandlung von sozialpolitischen Fragen und Angelegenheiten wie zB. am **UNO-Weltgipfel für soziale Entwicklung** in Kopenhagen mitgearbeitet.

Im **Rechtssetzungsprozeß der Europäischen Union** haben Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zunächst mit Beobachterstatus und seit dem Beitritt zur Europäischen Union als Vertreter eines Mitgliedstaates teilgenommen. Die Verabschiedung der Richtlinie über die Einsetzung eines **Europäischen Betriebsrates** stellt einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer auf Betriebsverfassungsebene in multinationalen Unternehmen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar.

Die **Publikations- und Informationstätigkeit** in den Bereichen Arbeit und Arbeitsbeziehungen, allgemeine Angelegenheiten der berufstätigen Frau, wurde fortgesetzt.

Arbeitsinspektorat

Mit 1.1.1995 ist das **neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** (ASchG) in Kraft getreten, mit dem die Mindeststandards der EU im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes umgesetzt werden. Wesentliche Neuerungen sind vor allem die Verpflichtung der ArbeitgeberInnen zur Ermittlung, Bewertung und Verhütung von Gefahren, zur schriftlichen Festlegung der Schutzmaßnahmen, zu Messungen bei Verwendung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe oder bei Lärm, zur umfassenden Information und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen und zur Einrichtung einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, unabhängig von der ArbeitnehmerInnenzahl.

Zur Umsetzung der Detailregelungen der EU-Richtlinien sind mehrere **Durchführungsverordnungen zum ASchG** in Vorbereitung. Die Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte** wurde bereits erlassen und tritt mit 1.6.1995 in Kraft.

Im Berichtszeitraum wurden **94.000 Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes** festgestellt, die in **1.800 Fällen** zu **Strafanzeigen** geführt haben.

1994 wurden insgesamt **18.733 Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes** (ohne Straßenkontrollen und ohne Heimarbeit) festgestellt. Damit sind die Übertretungen im Vergleich mit 1993 um rund 10 % gesunken. 63 % dieser Übertretungen betrafen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Die Wirtschaftsklasse mit den meisten Übertretungen war, wie auch in den Vorjahren, das Gastgewerbe: auf diese Branche entfielen zwar nur 13 % aller kontrollierten Betriebe, aber 31 % der festgestellten Übertretungen.

Mit 1.1.1995 wurde die **Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung** den Arbeitsinspektoraten übertragen. Hiezu wurde in jedem Bundesland ein Arbeitsinspektorat mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit betraut.

In einer im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten **Zentralen Verwaltungsstrafevidenz** werden alle rechtskräftigen **Strafbescheide nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz** registriert. Dies ermöglicht die Ausstellung von nach dem Bundesvergabegesetz bzw. Landesvergabegesetzen für den Zuschlag öffentlicher Aufträge notwendigen Bescheinigungen darüber, daß keine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch einen auftragswerbenden Betrieb oder seinen Subunternehmer vorliegt.

Abteilung Europäische Integration

Die Abteilung für Europäische Integration (AEI) koordinierte die Integration Österreichs in die EU hinsichtlich des Arbeits- und Sozialrechtsbereichs. Im September 1994 wurde im Rahmen einer Tagung des Arbeits- und Sozialministerrates die **Richtlinie betreffend Eurobetriebsrat** verabschiedet. Die **EU-Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme im Sozial- und Ausbildungsbereich** wurden vorbereitet, österreichweit koordiniert und 1995 mit der Kommission verhandelt. Die Genehmigung der operationellen Pläne seitens der Kommission wird voraussichtlich im Herbst 1995 erfolgen. Die fachliche **Betreuung von arbeitsmarktpolitisch relevanten und Sozialprojekten zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Reformländer** wurde 1994/95 fortgeführt.

Grundlagenarbeit für Gleichstellungs- und Frauenfragen

Sozialpolitik für die Gleichstellung der Frauen muß die Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts berücksichtigen und in sozialpolitische Entscheidungsprozesse und Lösungen integrieren. Die Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen setzte dafür Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen.

Zur **Vorbereitung der 4. UN-Weltfrauenkonferenz 1995** wurde der Ressortbeitrag für den österreichischen Länderbericht erstellt. Weitere Berichte und Beiträge wurden erstellt, z.B. im Zusammenhang mit dem „Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen“, für internationale Organisationen u.a..

Im Ständigen **Arbeitskreis der Frauenreferentinnen des Arbeitsmarktservice** wurde mitgearbeitet. Mit Expertinnen und Interessenvertreterinnen wurde das Thema Teilzeitarbeit behandelt. Ein Werkstattgespräch zum Thema „Maßnahmen für Wiedereinsteigerinnen“ wurde durchgeführt. Themen der **Frauen-Infos** waren: Teilzeitarbeit, Sozialisation und Berufsfindung von Mädchen, Teilzeitkarenz, Chancengleichheit, Karenzurlaubsgeld. Die seit 1989 aufgebaute EDV-unterstützte Dokumentation zu frauen- und ressortspezifisch relevanten Fragen wurde laufend aktualisiert. An einer Vernetzung von Frauendokumentationen wird mitgearbeitet. **Forschungsarbeiten** werden durchgeführt zu den Themen: Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich, Wiedereinsteigerinnen in Wien, Akkordarbeit in Österreich, Betriebliche Personalpolitik zur Förderung der Chancengleichheit. **Publiziert** wurden Forschungsberichte zu „Teilzeitarbeit - Auswirkungen einer flexibleren Arbeitszeitorganisation“, „Wiedereinstieg von Frauen in das Berufsleben - und danach?“, sowie das „Frauenlesebuch“.

Allgemeine Grundlagenarbeit

Die allgemeine Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt in den Schwerpunkten der Erarbeitung von Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts, der Betreuung von Forschungsvorhaben, der Mitwirkung an Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und Beiräten mit sozialpolitischen Themen und der Konzipierung und Redigierung des Sozialberichts, sowie des Seniorenberichts.

Im Berichtszeitraum wurde die Studie ArbeiterInnen und Angestellte abgeschlossen. In Auftrag gegeben, aber bis Sommer 1995 noch nicht abgeschlossen wurden folgende **Forschungsprojekte**: Erfassung von Sozialausgaben und Sozialeinnahmen, Arbeitslose Ausländer, Entwicklungen bei den Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pensionen und Lebenssituation von abgelehnten Invaliditäts-Pensionswerbern, Mitbestimmungsmöglichkeiten für

ZUSAMMENFASSUNG

GRUNDLAGENARBEIT

ältere Menschen in Österreich, Tausend Jahre Österreich - Lebenswelten kleiner Leute, EU-Haushaltspanel, Gesellschaftlicher Wandel in Österreich und Zukunftsszenarios, Berufsverläufe und Lebensbedingungen von begünstigten behinderten Frauen und Männern.

Sozialbericht

ARBEITSMARKTLAGE 1994

Johann BURGSTALLER ¹⁾

Heimo FLINK ¹⁾

Franz SCHMITZBERGER ²⁾

Friedrich WALDHERR ¹⁾

redaktionelle Bearbeitung: Josef BAUERNBERGER ²⁾

1) Arbeitsmarktservice Österreich

2) Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	32
2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten	33
3. Beschäftigung der Selbständigen	34
4. Beschäftigung der Unselbständigen	35
4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen	36
4.2. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren	37
4.3. Unselbständig Beschäftigte regional	38
4.4. Hohe Zu- und Abgänge bei Beschäftigungsverhältnissen	39
4.5. Deutlicher Zuwachs bei der AusländerInnenbeschäftigung	39
4.6. 150.000-200.000 ÖsterreicherInnen im Ausland beschäftigt	41
5. Arbeitslosigkeit	42
5.1. Rückgang der Arbeitslosenquote	42
5.2. 681.000 Personen arbeitslos	44
5.3. Struktur der altersspezifischen Arbeitslosen-	
quoten unverändert	48
5.4. Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit	50
5.5. 172.000 Personen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen	51
5.6. Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Saison- und	
Produktionsberufen, Anstieg in den Dienstleistungsberufen	53
5.7. Arbeitslosigkeit in Kärnten, Steiermark und	
im Burgenland am höchsten	54
5.8. Einkommenssituation von Arbeitslosen	55
6. Entwicklung des Stellenangebotes	57
7. Arbeitslosigkeit international	60

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Österreichs Wirtschaft hat sich 1994 wieder kräftig belebt

Im Jahr 1994 hat sich die Konjunktur wieder kräftig belebt. Nach einem leichten **Rückgang des realen BIP im Jahr 1993 (um -0,1%)** gab es **1994 einen Zuwachs um 2,7%**. Nachfrage und Produktion erlebten einen deutlichen Aufschwung. Motor des Wachstums war der Warenexport. Die Auslandsnachfrage im Reiseverkehr fiel jedoch aufgrund stagnierender Einkommen in der BRD-West und billigerer Flugpauschalreisen zurück.

Entwicklung wichtiger Kenngrößen

Veränderung zum Vorjahr (in %)

	1993	1994	1995 *)
Bruttoinlandsprodukt real	-0,1	+2,7	+2,4
Privater Konsum real	+0,2	+2,3	+2,2
Bauinvestitionen real	+2,2	+4,0	+2,5
Warenzahlungen, Exporte real	-0,4	+6,0	+6,3
Arbeitsproduktivität (BIP je Erwerbstätigen)	+0,4	+2,5	+2,3

*) Prognose, WIFO, Juni 1995.

Quelle: WIFO

Verbessert hat sich das **Investitionsklima** und die **Bautätigkeit**, vor allem im Wohnbau. Eine Stütze der Konjunktur war der **private Konsum** mit einem realen Zuwachs von 2,3%.

Fortsetzung des Wachstums der österreichischen Wirtschaft 1995

Die Nachfrage und Produktion expandieren weiter, wenn auch etwas langsamer als 1994. Es wird eine Zunahme des BIP um 2,4% erwartet. Das Wachstum ist eher produktivitätswirksam, die Rationalisierungsinvestitionen verstärken sich. Der Warenexport bleibt weiter zugkräftig, die Exporterlöse aus dem Reiseverkehr lassen hingegen nach.

2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten

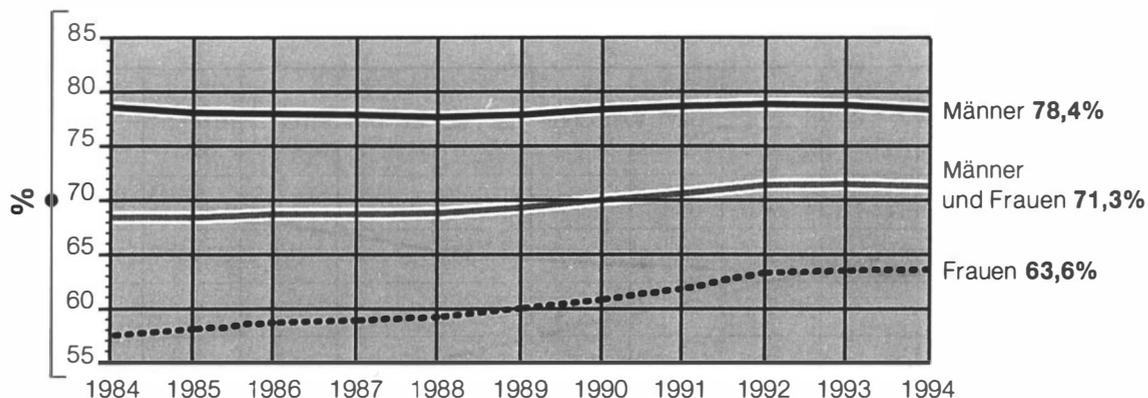
Einwohnerzahl Österreichs bereits über 8 Millionen

Eine neue, auf den Volkszählungsergebnissen von 1991 basierende Bevölkerungsfortschreibung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) ergab für 1994 eine durchschnittliche **Wohnbevölkerung** von **8,029.700**. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahresbestand eine **Zunahme von 38.200 (+0,5%)**. Wie in den Jahren zuvor war auch 1994 die Wanderung die quantitativ größere Komponente des Bevölkerungswachstums.

Weiterhin Zuwachs der ausländischen Wohnbevölkerung

Nach den neuen ÖSTAT-Berechnungen ist die Zahl der in Österreich legal wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer im Jahresdurchschnitt 1994 auf **713.500** angestiegen, was zum Vorjahr eine **Zunahme von 23.900 (+3,5%)** bedeutet. Der **Ausländeranteil** an der Wohnbevölkerung lag somit bei **8,9%**, was einer Steigerung gegenüber 1993 um 0,3%-Punkte gleichkommt. Die mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages verbesserte rechtliche Stellung von Bürgerinnen und Bürgern im EWR bei der transnationalen Migration trug zu dieser Entwicklung bei.

Erwerbsquoten* 1984 bis 1994



* Definiert als Anteil der männlichen Erwerbspersonen an der 15- bis 65jährigen Wohnbevölkerung und weiblichen Erwerbspersonen an der 15- bis 60jährigen Wohnbevölkerung

Quelle: WIFO - Datenbank

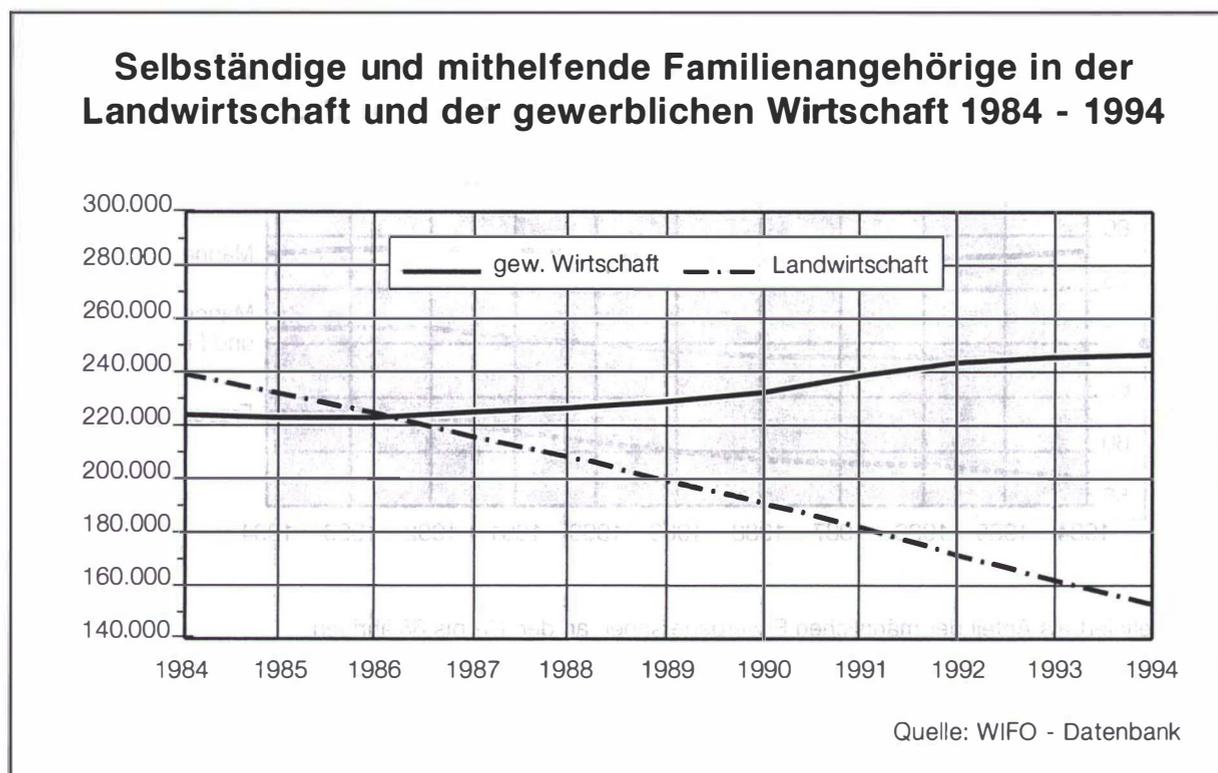
Leichte Abnahme der Erwerbsquote

Der seit Mitte der 80er Jahre anhaltende Trend einer steigenden Erwerbsquote - also dem Anteil der Erwerbspersonen (Summe der selbständig Beschäftigten, der Mithelfenden, der unselbständig Beschäftigten und der vorgemerkten Arbeitslosen) an der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigem Alter - setzte sich im Jahr 1994 nicht fort.

Die **allgemeine Erwerbsquote** (15- bis unter 60jährige Frauen sowie 15- bis unter 65jährige Männer) **sank** um zwei Zehntelprozentpunkte **auf 71,3%**. Dieser Rückgang ist allein auf die **Senkung der Männererwerbsquote um 0,4 %-Punkte** auf 78,4% zurückzuführen. Die **Erwerbsquote der Frauen erhöhte sich marginal um einen Zehntelprozentpunkt** und betrug 1994 63,6%.

3. Beschäftigung der Selbständigen

Auch 1994 setzt sich der Trend des starken Rückgangs der Zahl der selbständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie des leichten Anstiegs jener im Gewerbe fort.



Insgesamt sank die Zahl der selbständig Erwerbstätigen (inklusive mithelfender Angehöriger) von 1993 bis 1994 **um 8.100** (1992/93: minus 7.500), wobei jene in der Landwirtschaft um 9.000 abnahm, während sie im Gewerbe um 900 anstieg.

4. Beschäftigung der Unselbständigen

Im Jahresdurchschnitt 1994 stieg das **unselbständige Arbeitskräfteangebot** (unselbständig Beschäftigte + vorgemerkte Arbeitslose) gegenüber den Vorjahren deutlich abgeschwächt und erreichte im Vergleich zu 1993 einen Zuwachs von 8.500 (+0,3 %). Mit **3,285.700 Personen** erreichte das Arbeitskräfteangebot einen **neuen Höchststand**.

1994 leichter Beschäftigungszuwachs

Nach einer rezessionsbedingten Stagnation des Beschäftigungswachstums 1993 stieg die unselbständige Beschäftigung 1994 im Gefolge des Konjunkturaufschwungs wieder an, wobei in den folgenden Zahlen die geringfügig Beschäftigten nicht miteinfaßt sind, die KarenzurlaubsgeldbezieherInnen und Präsenzdiener mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis jedoch schon. Gegenüber 1993 **stieg die Beschäftigung um 15.800** (+0,5%) an, die bei den Frauen aufgrund der steigenden Erwerbsbeteiligung deutlich höher ausfiel (+10.500 oder +0,8%) als bei den eine sinkende Erwerbsbeteiligung aufweisenden Männern (+5.400 oder +0,3%).

Jahr ¹⁾	insgesamt	männlich	weiblich
1983	2,735.000	1,626.000	1,109.000
1988	2,811.000	1,656.000	1,155.000
1993	3,055.000	1,756.000	1,299.000
1994	3,071.000	1,762.000	1,309.000

1) Jahresdurchschnitte definiert als Zwölfmonatsdurchschnitte der entsprechenden Monatsendbestände; Rundungsdifferenzen möglich

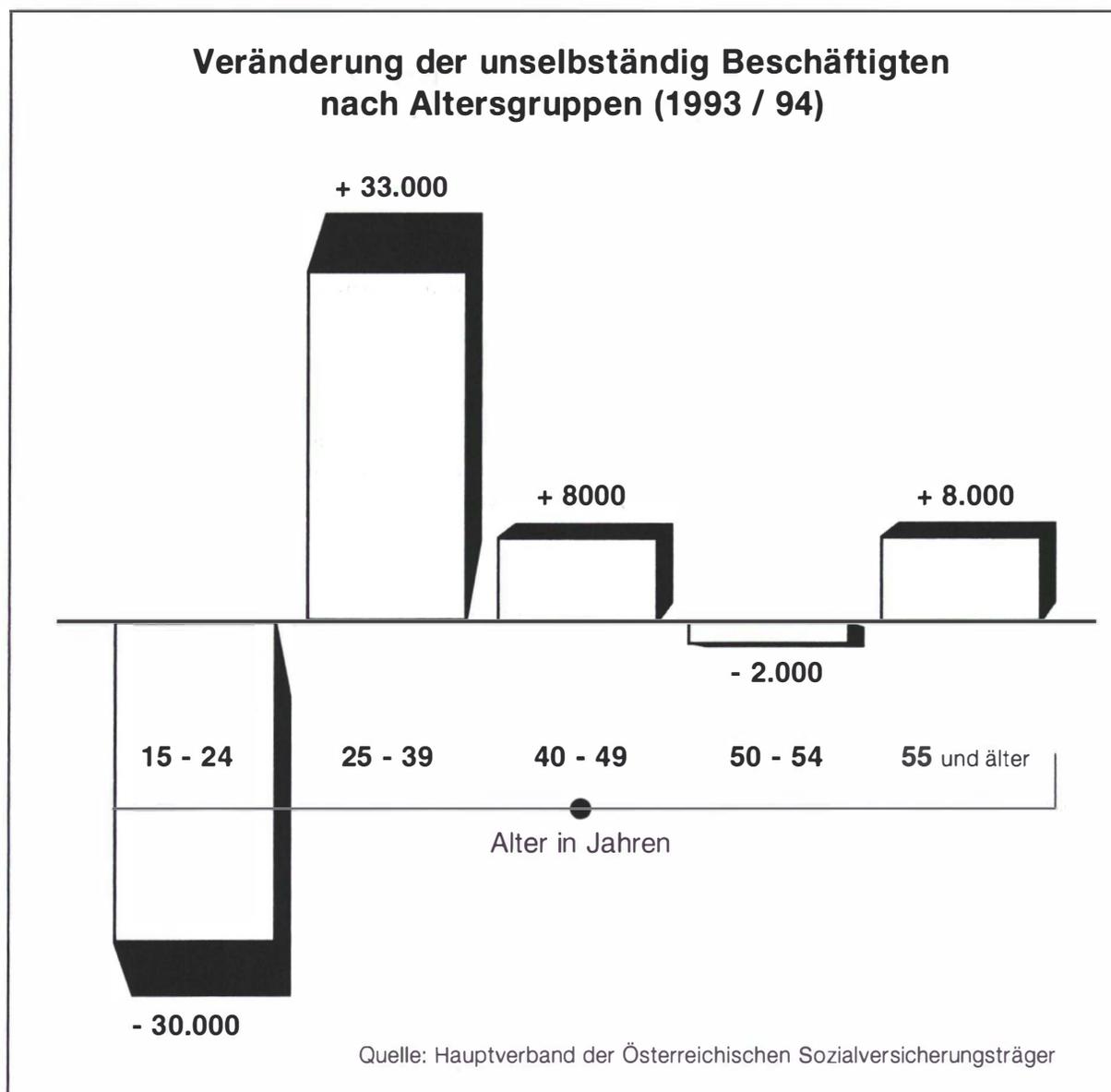
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1994 gab es in Österreich **3,071.000 unselbständig Beschäftigte**, davon 2,780.000 InländerInnen und 291.000 AusländerInnen. Der Anteil der AusländerInnen an allen Beschäftigten betrug somit 9,5 %.

Außerdem waren laut Meldungen beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger 1994 **im Jahresdurchschnitt 127.000 Personen geringfügig beschäftigt** (d.h.: Monatsver-

dienst von weniger als ca. S 3.400,- 1994). Der Frauenanteil betrug dabei 73 %. Die größten Anteile an geringfügig Beschäftigten gibt es in den Wirtschaftsklassen Realitätenwesen (12 % aller in dieser Branche Beschäftigten), im Gastgewerbe (9 %) und bei den Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen (9 %).

4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen



Weitgehend im Einklang mit der Wohnbevölkerung hat sich auch die Beschäftigung nach Altersgruppen entwickelt: Während sich die **Beschäftigungszuwächse** auf die **Altersgruppen der 30- bis 49Jährigen** (+2,7%) und - bedingt durch die starken Geburtsjahrgänge 1939 bis 1944 - besonders auf die **55- bis 59Jährigen** (+8,7%) konzentrierten, kam es bei den Altersgruppen der 15- bis 29Jährigen (-2,7%, v.a. 15- bis 18Jährige: -5,3%), der 50- bis 54Jährigen (-0,8%) und der kleinen Gruppe der über 60Jährigen (-4,8%) zu Abnahmen. Die Rückgänge bei den 25- bis 29Jährigen und den 50- bis 54Jährigen beschränkten sich auf die Männer, während es bei den 25- bis 29jährigen Frauen aufgrund der steigenden Erwerbsbeteiligung und interessanterweise bei den 50- bis 54jährigen Frauen trotz sinkender Wohnbevölkerung zu Zuwächsen kam.

4.2. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren

Seit 1984 um fast 300.000 mehr Arbeitsplätze

Betrachtet man die Entwicklung der Beschäftigung in den einzelnen Wirtschaftssektoren zwischen Juli 1984 und Juli 1994, so wird der langfristig zu beobachtende Strukturwandel insofern sichtbar, als insgesamt per Saldo fast **300.000 neue Arbeitsplätze** geschaffen wurden. **Beschäftigungsverlusten im Primär- und Sekundärbereich (-66.000) stehen kräftige Gewinne im Dienstleistungsbereich (+358.000) gegenüber.** Waren im Juli 1984 noch 41 % im Sekundärsektor und 58 % im Tertiärsektor beschäftigt, so waren es zehn Jahre später nur mehr 35 % bzw. bereits 64 %.

Strukturwandel durch Zehnjahresvergleich (Juli 1984/94) deutlich sichtbar

Wirtschaftssektoren	Beschäftigtenstand Juli 1994	Veränderung gegenüber Juli 1984
Primär + Sekundärsektor	1,092.000	- 66.000
Tertiärsektor	1,961.000	+ 358.000
insgesamt ¹⁾	3,053.000	+ 292.000

1) ohne KarenzurlaubsgeldbezieherInnen und Präsenzdienner mit aufrechter Beschäftigungsverhältnis

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Hohe Beschäftigungsverluste im Produktionsbereich

Im Produktionsbereich mußten einzelne Wirtschaftsklassen in den letzten zehn Jahren deutliche Beschäftigungsverluste hinnehmen. Die Gründe für die Rückgänge sind u.a. Rationalisierungsmaßnahmen, Wettbewerbsprobleme sowie generelle Strukturereinigungen.

Aufgrund des Konjunkturaufschwungs waren 1993/94 die **Beschäftigungsverluste im Produktionsbereich** mit 15.000 nicht einmal mehr halb so hoch wie 1992/93 (-36.000) und beschleunigte sich auch das Beschäftigungswachstum im Dienstleistungsbereich (+31.000; 1992/93: +28.000). Die Frauen waren sowohl vom Rückgang im Produktionsbereich als auch vom Wachstum des Dienstleistungsbereichs stärker betroffen als die Männer. Die Beschäftigungsverluste des Produktionssektors waren in den Bereichen

Erzeugung u. Verarbeitung v. Metallen	- 9.000
Bekleidung/Bettwaren/Schuhe	- 3.500
Chemikalien/Gummi/Erdöl	- 3.000
Textilien/Textilwaren	- 2.500

am höchsten, während sich das **Beschäftigungswachstum des Dienstleistungssektors** vor allem auf die Bereiche

Gesundheits-/Fürsorgewesen	+ 10.000
Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Interessenvertretungen	+ 10.000
Realitätenwesen, Rechts-/Wirtschaftsdienste	+ 5.000
Handel/Lagerung	+ 2.000

konzentrierte.

4.3. Unselbständig Beschäftigte regional

Leichte Beschäftigungsverluste in Wien, dagegen Zuwächse in allen anderen Bundesländern

Verlief die Beschäftigungsentwicklung 1993 regional relativ unterschiedlich, so verzeichneten 1994 mit Ausnahme von Wien (-900) alle Bundesländer Beschäftigungszuwächse, die im Burgenland (+2,0%), in Salzburg (+1,4%) und Niederösterreich (+1,2%) am höchsten und in Vorarlberg (+0,1%), in der Steiermark (+0,2%) und in Tirol (+0,3%) am niedrigsten

ausfielen (Durchschnitt: +0,5%). Während das deutliche Wachstum im Burgenland und in Niederösterreich z.T. auf die Ostöffnung, die Verlagerung bestimmter Dienstleistungen von Wien in dessen Einzugsbereich und auf die günstige Baukonjunktur zurückzuführen ist und das schwache Wachstum in Vorarlberg und der Steiermark großteils strukturell bedingt ist (Textil/Bekleidung bzw. Metallbereich), sind die Rückgänge in Wien v.a. auf die Bereiche Metall, Handel/Lagerung, Druckerei/Vervielfältigung/Verlagswesen, Geld/Kreditwesen und Bekleidung konzentriert.

4.4. Hohe Zu- und Abgänge bei Beschäftigungsverhältnissen

Da aufgrund der relativ geringen Veränderung von Jahresbestandsdaten der Beschäftigten die **Dynamik des Beschäftigungssystems** kaum erkennbar ist, kann durch die Analyse von **Stromdaten** gezeigt werden, daß sich hinter mäßigen Bestandsveränderungen ein enormer Umschlag von Beschäftigungsverhältnissen (Betriebseintritte und -austritte) verbirgt.

Die Hochrechnung der Ergebnisse eines **Forschungsprojektes des Arbeitsmarktservice Österreich (Arbeitskräftebedarfserhebung)**, welches den marktorientierten Bereich der österreichischen Betriebe umfaßte (ca. zwei Drittel aller Beschäftigten), ermöglicht die Quantifizierung der Ein- und Austritte in das Beschäftigungssystem während eines Jahres.

645.000 Neueintritte und 632.000 Beschäftigungsaustritte

Entsprechend diesen Daten stehen einem Bestand von 1,973.000 unselbständig Beschäftigten im marktorientierten Bereich (Durchschnitt von Ende Dezember 1993 und Ende Dezember 1994) **645.000 Neueintritte** und **632.000 Beschäftigungsaustritte** gegenüber. Überdurchschnittlich war die Mobilität bei den Frauen, im Fremdenverkehr sowie bei den Kleinbetrieben (unter 20 Beschäftigte). Daraus wird ersichtlich, daß die **Arbeitsmobilität relativ hoch** und viele **Beschäftigungsverhältnisse nur von kurzer Dauer** sind.

4.5. Deutlicher Zuwachs bei der AusländerInnenbeschäftigung

Mit dem Inkrafttreten des **EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 unterliegen** ausländische **Personen aus den EWR-Staaten** sowie deren allenfalls aus nicht-EWR-Ländern stammende Angehörige **nicht mehr den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes** bzw. der Bewilligungspflicht. Seitdem werden die Daten zur ausländischen Gesamtbeschäftigung (inkl. EWR-Staatsangehörige) nicht mehr - wie bisher - vom Arbeitsmarktservice Österreich sondern vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfaßt, während das Arbeitsmarktservice Österreich die Daten betreffend die

bewilligungspflichtig beschäftigten ausländischen Personen (ohne EWR-Staatsangehörige) zur Verfügung stellt.

Diese im Gefolge des EWR-Abkommens erforderlichen Datenumstellungen bzw. die daraus resultierenden Zeitreihenbrüche erschweren 1994 die Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte. Zwecks Vermeidung unterschiedlicher Datenquellen werden daher bei der Beschreibung der Dynamik der Gesamtbeschäftigung ausländischer Arbeitskräfte 1993/94 auch für 1993 unveröffentlichte (um die Karenzurlaubsgeldbezieher/innen erhöhte) Hauptverbandsdaten verwendet, während die Darstellung der Entwicklung der bewilligungspflichtig Beschäftigten 1993/94 aufgrund des Wegfalls der Bewilligungspflicht für EWR-Staatsangehörige eine (in den Publikationen von 1994 nicht enthaltene) Bereinigung der Werte von 1993 um eben diese Staatengruppe erforderlich machte.

Nach einem relativ geringen Zuwachs im Jahr 1993 (+3.600) stieg die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte 1993/94 aufgrund der günstigen Konjunktorentwicklung wieder etwas stärker an. Somit waren 1994 in Österreich insgesamt **291.000 ausländische Arbeitskräfte** beschäftigt, davon **186.000 Männer** und **105.000 Frauen** bzw. **19.000 EWR-Staatsangehörige**. Der **Anteil** der ausländischen an allen Beschäftigten stieg auf **9,5%** an, wobei - wie bereits seit längerem - Vorarlberg (17,3%), Wien (13,0%) und Salzburg (10,5%) die höchsten Werte und die Steiermark (4,1%) und Kärnten (5,4%) die niedrigsten Werte aufwiesen. Gegenüber dem Vorjahr **stieg die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** (Hauptverbandsdaten für 1993 und 1994) **um 17.000 (+6,2%)** an, und zwar bei den Männern um 9.500 und den Frauen um 7.500.

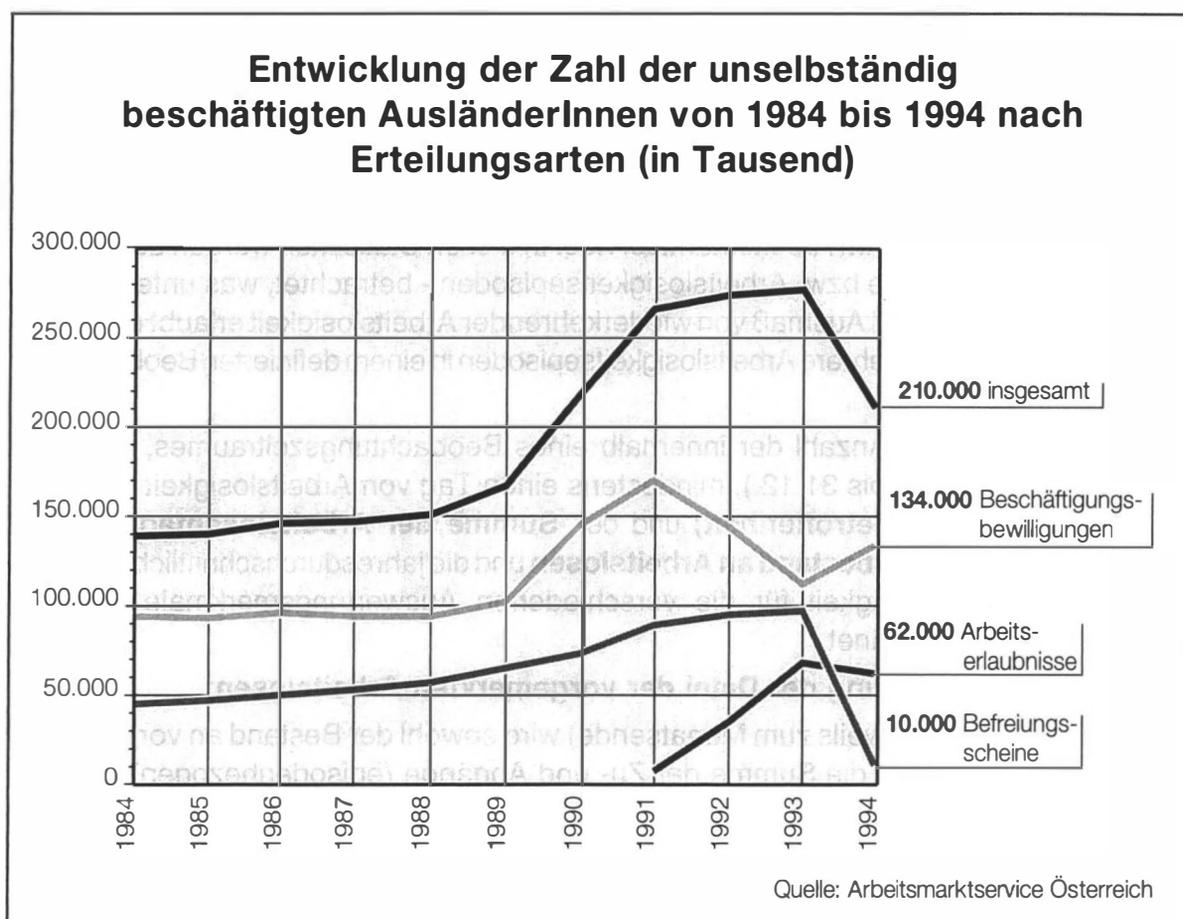
Die Zahl der bewilligungspflichtigen ausländischen Beschäftigten (**ohne EWR-Staatsangehörige**) lag 1994 bei ca. 269.000 (180.000 Männer, 89.000 Frauen). Mit 8,8% fällt der Anteil der bewilligungspflichtigen ausländischen an allen Beschäftigten etwas niedriger aus als der Anteil aller ausländischen Beschäftigten (9,5%). Die Bereinigung der Werte von 1993 um die EWR-Staaten ergibt für 1994 einen Zuwachs um 11.000 (Männer: +7.000, Frauen: +4.000).

Fast drei Viertel aller ausländischen Beschäftigten kamen gemäß Hauptverbandsdaten aus den traditionellen Herkunftsländern (ehemaliges) Jugoslawien (142.000), Türkei (54.000) und Deutschland (12.000), ca. 15 % aus den Ländern Polen, (frühere) Tschechoslowakei, Rumänien, Ungarn und Bulgarien und 11 % aus sonstigen Ländern.

Rückgang der Erteilungen

Daß die Bewilligungspraxis betreffend ausländische Arbeitskräfte auch 1994 durch die Höchstzahlenregelung deutlich eingeschränkt war, kommt u.a im spürbaren Rückgang der Erteilungen bzw. positiv erledigten Ansuchen zum Ausdruck, der nur zu einem geringeren

Teil auf den Wegfall der Bewilligungspflicht für EWR-Staatsangehörige zurückzuführen ist. Von allen Erteilungen des Jahres 1994 (210.000) waren 134.000 Beschäftigungsbewilligungen (darunter: 27.000 Erstanträge), 62.000 Arbeiterlaubnisse, 10.000 Befreiungsscheine und 3.000 vorläufige Berechtigungen. Die Entwicklung 1993/94 läßt sich exakter beschreiben, wenn man die Daten für 1993 um die EWR-Staatsangehörigen bereinigt. Diese Bereinigung zeigt, daß **1994 um 48.000 weniger Erteilungen ausgestellt wurden als 1993**. Ähnlich wie bereits 1992/93 kam es zu **Rückgängen bei den Beschäftigungsbewilligungen (-45.000)**, **Befreiungsscheinen (-15.000)** und **vorläufigen Berechtigungen**, während es bei den **Arbeiterlaubnissen (+11.000)** zu **Zunahmen** kam.



4.6. 150.000 - 200.000 ÖsterreicherInnen im Ausland beschäftigt

Gemäß der Bevölkerungsfortschreibung 1995 stand einer ausländischen Wohnbevölkerung von 713.000 eine Zahl von **ca. 384.000 ÖsterreicherInnen im Ausland** gegenüber. Die meisten davon leben in Deutschland (185.000), Australien (30.000), der Schweiz

(29.000), Brasilien (22.000), den USA (21.000), Südafrika (17.000), Argentinien (15.000) und Kanada (8.000).

Von der ÖsterreicherInnen im Ausland hatten 1994 89.000 in Deutschland und 31.000 in der Schweiz ein aufrechtes Dienstverhältnis.

5. Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel werden **zwei unterschiedliche Konzepte** (bzw. Auswertungsmethoden) zur **Beschreibung von Arbeitslosigkeit** verwendet:

- **Jährliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen (Längsschnittauswertung):** Die Statistiken der Längsschnittauswertung beruhen auf Vormerkungen arbeitsloser Personen im Arbeitsmarktservice. In diesen Statistiken wurden durchgängig Personen - nicht: Fälle bzw. Arbeitslosigkeitsepisoden - betrachtet, was unter anderem Aussagen über Art und Ausmaß von wiederkehrender Arbeitslosigkeit erlaubt (Mehrfacharbeitslosigkeit, d.h. mehrere Arbeitslosigkeitsepisoden in einem definierten Beobachtungszeitraum).

Ausgehend von der Anzahl der innerhalb eines Beobachtungszeitraumes, z.B. eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.), mindestens einen Tag von Arbeitslosigkeit „**betroffenen Personen**“ (= **Betroffenheit**) und der **Summe der Arbeitslosentage** wird der **Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen** und die jahresdurchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit für die verschiedenen Auswertungsmerkmale (z.B. Geschlecht, Alter) errechnet.

- **Monatliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen:**

An jedem Stichtag (jeweils zum Monatsende) wird sowohl der Bestand an vorgemerkten Arbeitslosen als auch die Summe der Zu- und Abgänge (episodenbezogen) zwischen Stichtagen nach verschiedenen arbeitsmarktspezifisch relevanten Kriterien erfaßt. Bei den Bestandszählungen werden aus den zwölf Monatsendbeständen **Jahresdurchschnitte** und bei den Zu- und Abgängen Jahressummen zur Beschreibung der Gesamtsumme der Bewegungen innerhalb eines Jahres errechnet.

5.1. Rückgang der Arbeitslosenquote auf 6,5 %

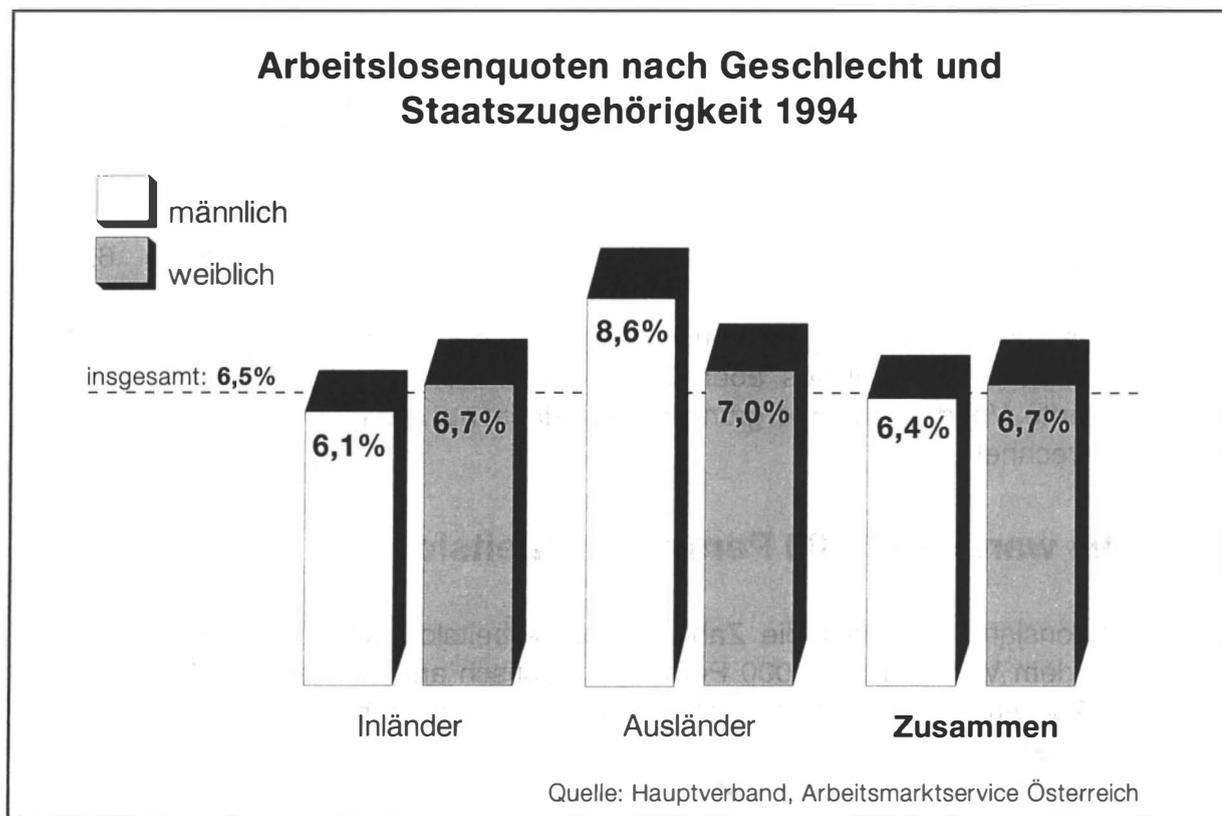
Beim Arbeitsmarktservice waren 1994 **im Jahresdurchschnitt** rund **215.000 Arbeitslose** vorgemerkt: 121.000 Männer und 94.000 Frauen, 190.000 InländerInnen und 25.000

AusländerInnen. Gegenüber 1993 sank der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen um 7.000 Personen (- 3,3 %). Die **Arbeitslosenquote verringerte sich von 6,8 % auf 6,5 %** (Männer: 6,4 %, Frauen: 6,7 %), wobei der Rückgang bei den Männern (-0,3 %-Punkte) höher ausfiel als bei den Frauen (-0,2 %-Punkte). Durch diese geschlechtsspezifisch unterschiedliche Entwicklung haben sich die Quotenunterschiede seit mehreren Jahren erstmals wieder erhöht.

Da sich die **Betroffenheit von Arbeitslosigkeit** (vgl. 5.2.) gegenüber 1993 praktisch nicht verändert hat, ist der **Rückgang des Jahresdurchschnittsbestandes ausschließlich auf die kürzere Dauer der Arbeitslosigkeit zurückzuführen**, was auf eine Verbesserung der (Wieder-)Beschäftigungschancen bzw. der Vermittlungsaktivitäten der Arbeitseinrichtungen hindeutet.

Arbeitslosenquoten bei AusländerInnen höher als bei InländerInnen

Die Arbeitslosenquote der **InländerInnen** lag im Jahresdurchschnitt 1994 mit **6,4 %** unter jener der **AusländerInnen (8,0 %)**, wobei es sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zwischen In- und AusländerInnen erhebliche Unterschiede gab.



Mit 6,1 % fiel die Quote bei inländischen Männern - wie in den vergangenen Jahren - unterdurchschnittlich aus, jene der ausländischen Männer sank gegenüber dem Vorjahr um 0,8 %-Punkte. Sie lag jedoch mit 8,6 % noch immer deutlich über dem Durchschnitt.

Das **deutlich höhere Niveau der Arbeitslosigkeit bei Ausländern** ist keine Novität am Arbeitsmarkt, sondern **liegt primär am hohen Anteil der Ausländerbeschäftigung in Saisonbranchen** (Bau, Fremdenverkehr) sowie an ihrer relativ hohen Zahl an Beschäftigten in schrumpfenden Bereichen (z.B. Metallsektor). Andererseits zeigt die Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit bei den Ausländern die verbesserte Vermittlung des Arbeitsmarktservice.

Rückgang der Arbeitslosigkeit in der ersten Jahreshälfte 1995

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Jahr 1994 setzte sich auch im ersten Halbjahr 1995 fort. Die Monatsbestände und ihre Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben für die erste Jahreshälfte 1995 folgendes Bild:

Monat	Veränderung zum Vorjahr			Arbeitslosenquote (%)		
	Bestand	absolut	relativ (%)	insg.	männl.	weibl.
Jänner 95	278.929	-6.853	-2,4	8,5	9,7	6,9
Februar 95	261.328	-10.325	-3,8	8,0	8,9	6,7
März 95	228.228	-637	-0,3	7,0	7,1	6,8
April 95	212.256	-7.796	-3,5	6,5	6,0	7,2
Mai 95	193.101	-1.186	-0,6	5,9	5,3	6,7
Juni 95	174.889	-1.095	-0,6	5,4	4,8	6,1

Das WIFO prognostiziert (Prognose Juni 1995) für das Gesamtjahr 1995 ein reales BIP-Wachstum von 2,4 %, welches aber eher produktivitäts- als beschäftigungswirksam ausfallen dürfte. Vor diesem Hintergrund wird mit einem nur leichten Rückgang der Arbeitslosigkeit gerechnet.

5.2. 1994 waren 681.000 Personen arbeitslos

Im Rezessionsjahr 1993 war die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen gegenüber dem Vorjahr mit 54.000 Personen drastisch angestiegen. Im Konjunkturaufschwung 1994 wurde der Problemdruck zwar geringer, dennoch bleibt festzuhalten: Trotz kräftiger Belebung der Wirtschaft und deutlich steigender Nachfrage nach Arbeitskräften ist die **Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen** nicht gesunken, sondern **verharzte auf dem Vorjahresniveau**.

Arbeitslosigkeit 1994

absolut

	Betroffenheit			Veränderung 1993/94		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
InländerInnen	572.000	327.000	245.000	+1.040	-2.348	+3.388
AusländerInnen	109.000	77.000	32.000	-405	-2.418	+2.013
Insgesamt	681.000	404.000	277.000	+635	-4.766	+5.401

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

1994 waren insgesamt rund **681.000 Personen** (404.000 Männer, 277.000 Frauen) zumindest einmal von Arbeitslosigkeit betroffen, um ca. 600 mehr als im Jahr zuvor. Im **Vergleich zu 1980** waren um ca. **440.000 Personen mehr von Arbeitslosigkeit betroffen**.

Trotz Konjunkturaufschwung kein Rückgang der Betroffenheit

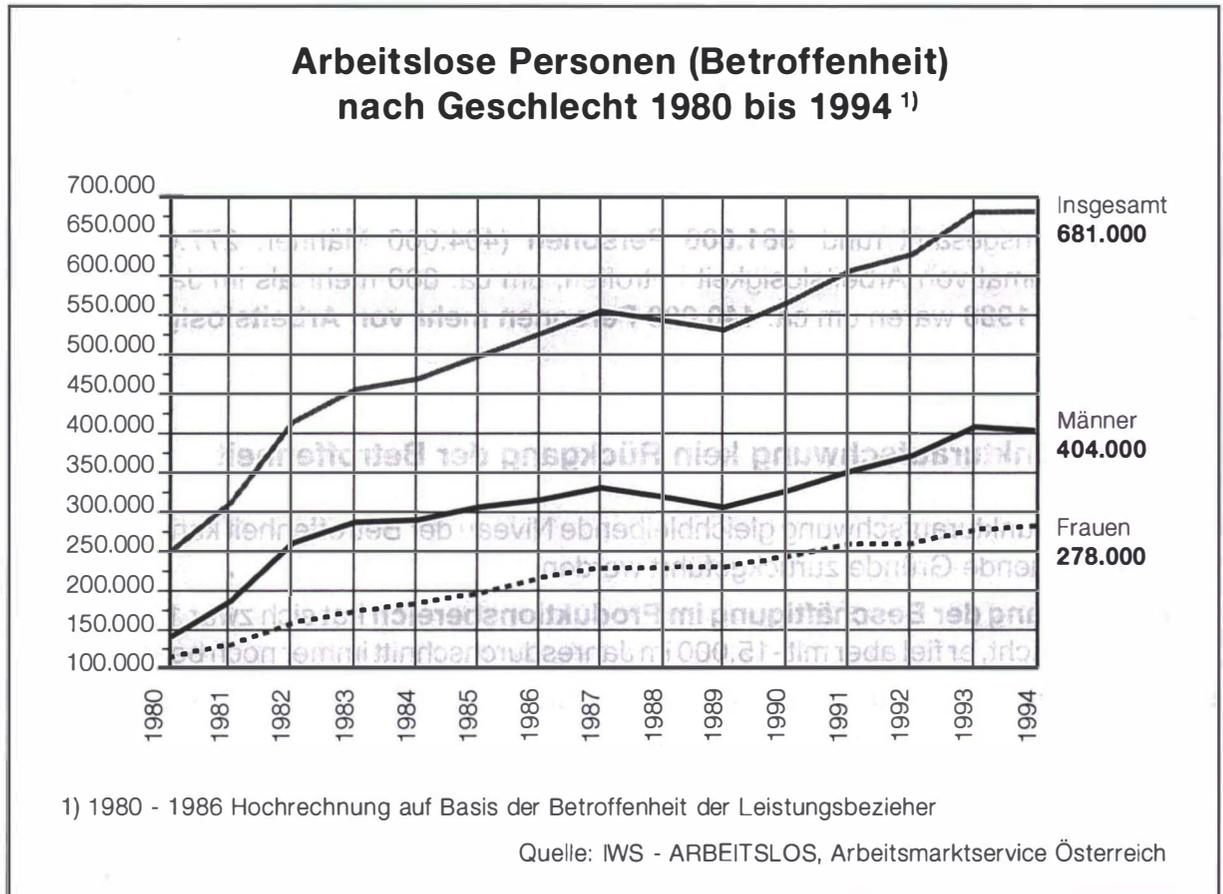
Das trotz Konjunkturaufschwung gleichbleibende Niveau der Betroffenheit kann im wesentlichen auf folgende Gründe zurückgeführt werden:

- ▶ Der **Rückgang der Beschäftigung im Produktionsbereich** hat sich zwar 1994 deutlich abgeschwächt, er fiel aber mit -15.000 im Jahresdurchschnitt immer noch beachtlich aus.
- ▶ Im **Fremdenverkehr** führte der Wettbewerbsdruck (Abwertungsländer, Billigflugreisen) zu einem abgeschwächten Sommertourismus.
- ▶ Im **Dienstleistungsbereich** wurden in einzelnen Branchen (Handel, Banken) Struktur-
anpassungen durchgeführt.
- ▶ Im 3. und 4. Quartal 1994 war eine beschleunigte **Zunahme des Arbeitskräfteangebotes der Frauen** zu beobachten.

Anstieg der Betroffenheit zur Gänze bei den Frauen

Während 1994 die **Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Männern sank (-4.800), stieg sie bei den Frauen neuerlich an (+5.400)**. Die letzten 15 Jahre zeigen, daß im Zuge der Rezession Anfang der achtziger Jahre (verknüpft mit starken Beschäftigungsverlusten im Produktionsbereich) insbesondere bei den Männern ein massiver Anstieg der Betroffenheit zu beobachten war, der Zuwachs verlagerte sich dann seit Mitte der achtziger Jahre stärker zu den Frauen (bzw. auch generell zu den Dienstleistungsberufen) hin. Die ungünstigere Entwicklung bei den Frauen wurde 1990/93 zunächst gestoppt, 1994 zeigt sich nun wieder ein geschlechtsspezifisch divergenter Verlauf.

Darin dürfte sich ein konjunkturtypisches Muster zeigen, daß nämlich im Anschluß an die Rezession (starke Betroffenheit der Männer im Produktionsbereich) die Probleme in den (frauendominierten) Dienstleistungsberufen - wenngleich abgeschwächt - anhalten.



Arbeitslosigkeit der AusländerInnen bleibt auf Vorjahresniveau

Im Unterschied zu den InländerInnen ist die **Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen AusländerInnen 1994 ganz leicht gesunken (-400)**. Analog zur Gesamtentwicklung betraf der Rückgang zur Gänze die Männer.

Insgesamt waren 1994 rund **110.000 ausländische Arbeitskräfte von Arbeitslosigkeit betroffen** (77.000 Männer, 32.000 Frauen). Damit hat sich ihr Anteil an allen Betroffenen mit 16,0 % gegenüber dem Vorjahr kaum verändert (im Vergleich dazu 1987: 7,0 %).

Wie in den Vorjahren konzentrierte sich die Arbeitslosigkeit 1994 in hohem Maße auf Staatsbürger der traditionellen Herkunftsländer (ehemaliges Jugoslawien, Türkei).

Hinsichtlich der Berufsbereiche ist eine **Konzentration der Ausländerarbeitslosigkeit** zu beobachten: **55 % der Arbeitslosen entfielen auf Saisonbranchen** (Bau, Fremdenverkehr), weitere 20 % auf den Metallbereich, den Handel und Reinigung.

Anstieg der Arbeitslosigkeit in den mittleren, Rückgang in den oberen und unteren Altersgruppen

Im Unterschied zum Vorjahr (Anstieg der Arbeitslosigkeit in allen Altersgruppen) ist die Arbeitslosigkeit in den unteren und oberen Altersgruppen gesunken. Dieser Rückgang wird allerdings durch einen starken Anstieg in den mittleren Altersgruppen (25- bis 49-Jährige) aufgehoben.

Betroffenheit von Arbeitslosigkeit

Altersgruppen in Jahren	Betroffenheit 1994	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ (%)
15-24	165.000	-9.184	-5,3
25-49	424.000	+10.934	+2,6
50 und älter	92.000	-1.115	-1,2
insgesamt	681.000	+653	+0,1

Der in den letzten Jahren anhaltende bzw. wachsende **Problemdruck bei den über 50jährigen Arbeitslosen hat 1994 etwas nachgelassen**. Der Rückgang der von Arbeitslosigkeit betroffenen über 50jährigen Personen war einerseits durch den Konjunkturaufschwung, andererseits durch den Abgang in die Pension bzw. in pensionsähnliche Leistungen bedingt. Bei den mittleren Altersgruppen konzentrierte sich der Anstieg der Arbeitslosigkeit primär auf die 30- bis 39-Jährigen. Diese Entwicklung war sowohl demographisch verursacht als auch Resultat von Problemen v.a. im Dienstleistungsbereich.

Der Durchschnittsbestand an Arbeitslosen (Volumen der Arbeitslosigkeit) setzt sich aus der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und der Dauer zusammen. D.h. ein etwa gleiches Volumen der Arbeitslosigkeit kann entweder durch eine höhere Betroffenheit und kürzere Dauer oder durch eine geringere Betroffenheit und längere Dauer zustandekommen.

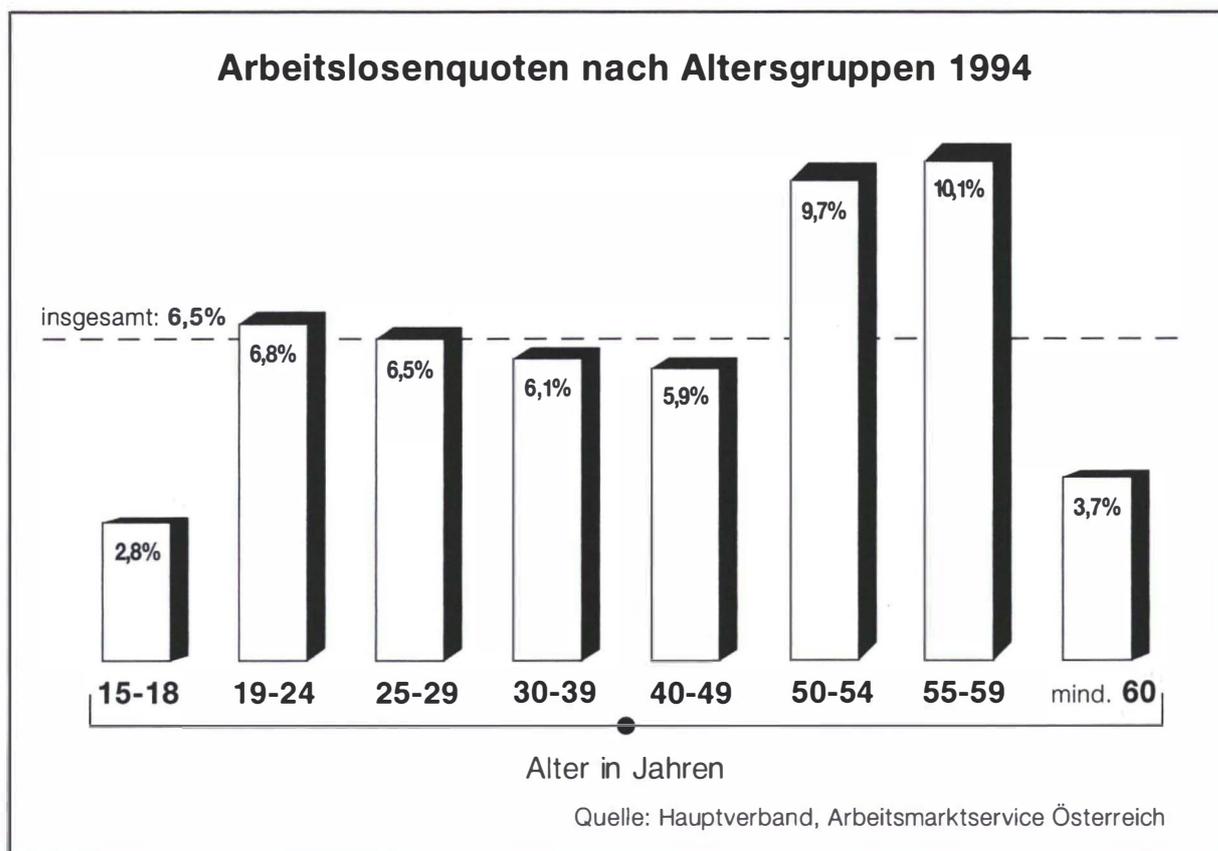
Eine Gegenüberstellung der (relativen) Verteilung der Betroffenen mit der Bestandsstruktur macht die **ungleiche Verteilung der (Bestands-)Last der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der Altersgruppen** sichtbar.

Altersgruppen (in Jahren)	Anteil an allen Betroffenen (%)	Anteil am Durchschnittsbestand
15-24	24	17
25-49	62	62
50 und älter	14	20

1994 waren 24 % der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen aus der Altersgruppe der 15- bis 24Jährigen, die allerdings nur 17 % des Arbeitslosigkeitsvolumens trugen. Auf die über 50Jährigen hingegen entfiel mit einem Betroffenheitsanteil von 14% 20% der Bestandslast. **Über 50Jährige haben eine geringere Betroffenheit aufzuweisen, jedoch eine wesentlich längere Dauer.** Der Anteil der mittleren Altersgruppe an Betroffenheit und Bestand zeigt, daß diese eine durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer aufweist.

5.3. Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquoten unverändert

Die Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquoten zeigte 1994 ein ähnliches Bild wie in den letzten Jahren: deutlich unterdurchschnittliche Quoten an den Rändern der Alters-



verteilung (15- bis 18-Jährige, 60- und Mehrjährige), leicht über- bis leicht unterdurchschnittliche Quoten bei den 19- bis 49-Jährigen sowie **weit über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in den Altersgruppen der 50- bis 59-Jährigen.**

Trotz des Rückgangs der von Arbeitslosigkeit Betroffenen bei den über 50-Jährigen lagen ihre Quoten dennoch weit über dem Durchschnitt, was den beträchtlichen Problemdruck älterer Arbeitsloser erneut deutlich vor Augen führt. **Die Wiederbeschäftigungschancen über 50-jähriger Arbeitsloser sind nach wie vor schlecht.**

Komponentenzerlegung zeigt unterschiedliche Zusammensetzung der Arbeitslosenquoten

Daß nicht nur den unterschiedlichen, sondern auch ähnlich hohen Arbeitslosenquoten divergierende Prozesse zugrunde liegen, kann durch eine Zerlegung in die Komponenten **Betroffenheit** und **Dauer** sichtbar gemacht werden.

Im Unterschied zur Arbeitslosenquote wird bei der Betroffenheitsquote nur der **Anteil der zumindest einmal arbeitslos gewordenen Personen (Betroffenheit)** am (unselbständigen) Arbeitskräftepotential ermittelt, egal wie lange diese Personen arbeitslos waren.

Die Arbeitslosenquote kann in die **Betroffenheitsquote** und in die **Dauerkomponente** der Arbeitslosigkeit zerlegt werden (Arbeitslosenquote = Betroffenheitsquote x Dauerkomponente). Dadurch wird sichtbar gemacht, daß sich z.B. hinter gleich hohen Quoten unterschiedliche „Problemlagen“ verbergen.

Alter	Arbeitslosenquote(%) ¹⁾	Betroffenheitsquote(%) ²⁾	Dauer in Tagen ³⁾
15-18	2,8	14,3	72
19-24	6,8	29,5	84
25-29	6,5	23,4	102
30-39	6,1	19,3	116
40-49	5,9	16,6	129
50-54	9,7	20,1	177
55-59	10,1	22,1	168
60 und älter	3,7	11,0	122
insgesamt	6,5	20,7	115

1) Arbeitslosenquote = Betroffenheitsquote x durchschnittlicher Arbeitslosendauer/365

2) Betroffenheitsquote = die Zahl aller in einem Jahr von Arbeitslosigkeit Betroffenen in % des unselbständigen Arbeitskräftepotentials

3) durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit je Arbeitslosen während eines Jahres.

Quelle: Hauptverband, Arbeitsmarktservice Österreich

- ▶ Läßt man die Randaltersgruppen (15- bis 18Jährige, 60- und Mehrjährige) außer Acht, so zeigt sich, daß **mit steigendem Alter** die durchschnittliche **Arbeitslosigkeitsdauer ansteigt**, die **Betroffenheitsquote** jedoch - bis zu den 50Jährigen - **sinkt**.
- ▶ Die unterschiedliche „Zusammensetzung“ einer annähernd gleich hohen Arbeitslosenquote ist bei den 30- bis 49Jährigen gut sichtbar: während die 30- bis 39Jährigen eine höhere Betroffenheitsquote und eine geringere Arbeitslosendauer aufweisen, ist es bei den 40- bis 49Jährigen genau umgekehrt.
- ▶ Bei den **50- bis 59Jährigen steigen sowohl Betroffenheitsquote als auch Dauer der Arbeitslosigkeit sprunghaft an**. Obwohl im Vergleich zum Vorjahr die Dauer der Arbeitslosigkeit sowohl bei den 50- bis 54Jährigen als auch bei den 55- bis 59Jährigen leicht zurückging und die Betroffenheitsquote bei den 55- bis 59Jährigen um 1,1%-Punkte sank, sind die Wiederbeschäftigungschancen von über 50jährigen Arbeitslosen gering.
- ▶ Die Altersgruppe der 19- bis 29Jährigen weist zwar sehr hohe Betroffenheitsquoten, jedoch unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauern auf. Dies dürfte einerseits an der höheren Sucharbeitslosigkeit in diesem Alter, andererseits am hohen Anteil in den Saisonberufen liegen.

5.4. Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit

Die durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit lag 1994 bei 117 Tagen und hat sich somit **gegenüber dem Vorjahr um 4 Tage verkürzt**. Der Rückgang der Dauer fiel bei den Männern etwas höher aus (-4 Tage) als bei den Frauen (-3 Tage). Insgesamt lag jedoch die durchschnittliche **Dauer der Arbeitslosigkeit** bei den **Frauen mit 127 Tagen** weit über jener der **Männer (110 Tage)**.

Ungleiche Verteilung der Arbeitslosigkeitsdauer

Die Arbeitslosigkeitsdauer ist unter den betroffenen Personen äußerst ungleich verteilt. Eine Aufspaltung des betroffenen Personenkreises in Dezilgruppen (10%-Gruppen) zeigt die ungleiche Dauerverteilung:

Verteilung der Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit 1994

	in Tagen		
	1.Dezil ¹⁾	5.Dezil	9.Dezil
Männer	14	80	275
Frauen	18	100	299
Alle Personen	16	89	284

1) Dezile bezeichnen jeweils die (Dauer-)Grenze einer 10% Gruppe von Personen (z.B. 5.Dezil = Median: 50 % liegen jeweils unter bzw. über dem Wert)

Während 1994 die Gruppe mit der geringsten Arbeitslosigkeitsdauer (1.Dezilgruppe) höchstens 16 Tage arbeitslos war, kam der Personenkreis mit der längsten Dauer (10.Dezilgruppe) auf mindestens 284 Tage (9.Dezilgrenze).

Im Gegensatz zu 1993 ist im Jahr 1994 die Arbeitslosigkeitsdauer aufgrund des Konjunkturaufschwunges in den einzelnen Dezilen etwas zurückgegangen. An der ungleichen Dauerverteilung hat sich jedoch nichts geändert. Die gesamte Dezilverteilung (1. bis 9.Dezil) zeigt, daß (wie in den Vorjahren) primär über 50jährige Arbeitslose, Frauen sowie Arbeitslose aus Dienstleistungsberufen eine erheblich längere Arbeitslosigkeitsdauer aufweisen.

Starke Konzentration der Arbeitslosigkeit

Die beiden oberen Dauergruppen (9.und 10.Dezilgruppe) **tragen** rund die **Hälfte der „Gesamtlast“ der Arbeitslosigkeit** (Arbeitslosigkeitsvolumen), die beiden unteren Dauergruppen (ein etwa gleich großer Personenkreis mit ca. 136.000 Personen) nur rund 2 %.

5.5. 172.000 Personen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen

Von den 681.000 insgesamt von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen waren ca. 172.000 (90.000 Männer, 82.000 Frauen) **über 6 Monate arbeitslos**, was gegenüber dem Vorjahr einen **leichten Anstieg** um rund 3.000 oder 2,1 % bedeutete. Im Unterschied zur Gesamtentwicklung waren Männer und Frauen in annähernd gleichem Umfang vom Anstieg betroffen.

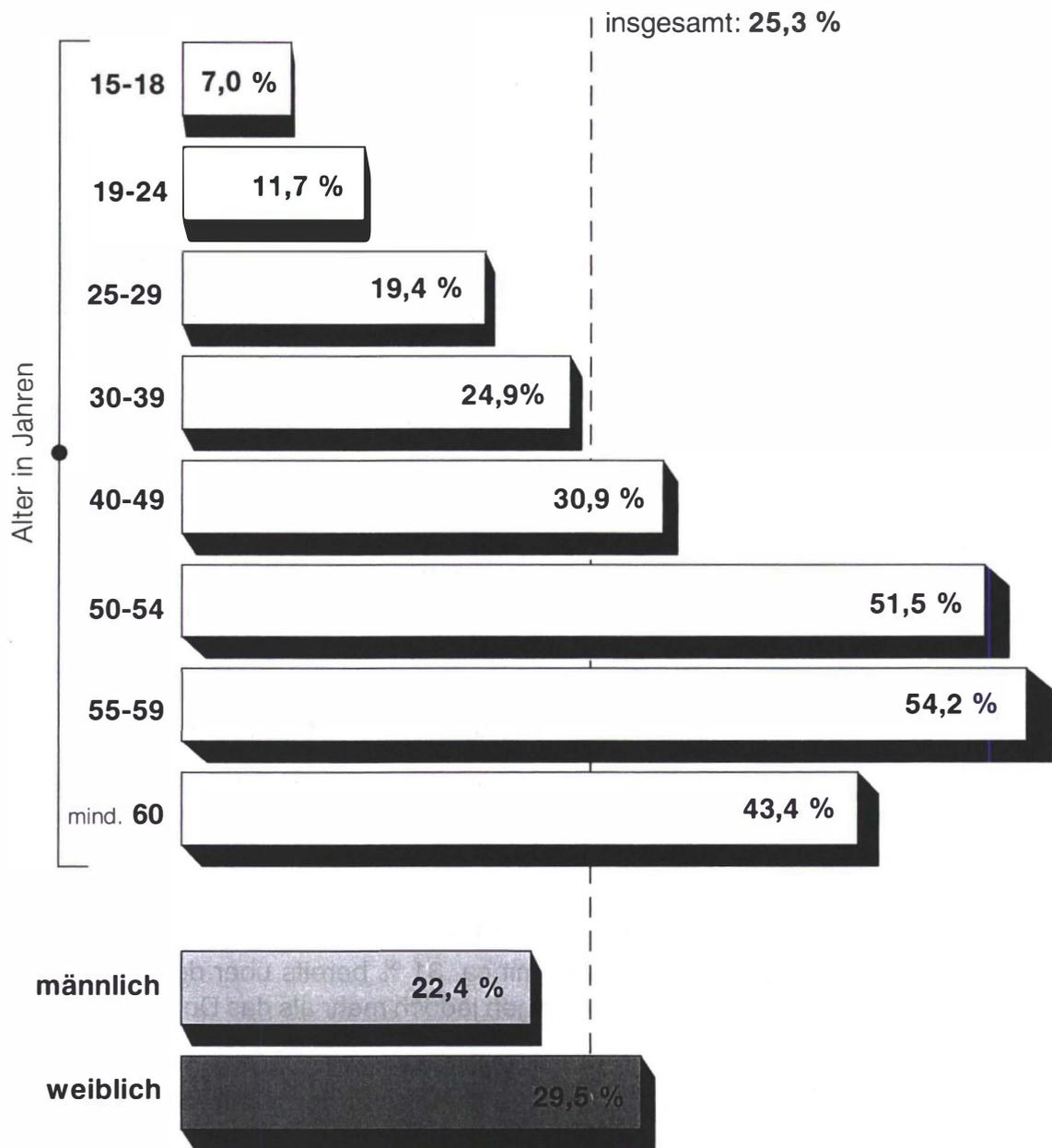
Alter ist ein bestimmender Faktor für Langzeitarbeitslosigkeit

Bei Betrachtung der Anteile der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen in den einzelnen Altersgruppen zeigt sich, daß das Alter der bestimmende Faktor für das Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, ist.

- ▶ Mit zunehmendem Alter wächst der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen einer Altersgruppe relativ kontinuierlich, ab den über 50Jährigen hingegen sprunghaft an.
- ▶ Bei den 40- bis 49Jährigen lag der Anteil mit ca. 31 % bereits über dem Durchschnitt (25,3 %), die Anteile der über 50Jährigen lagen jedoch mehr als das Doppelte über dem Wert für alle Personen.

Langzeitarbeitslosigkeit konzentriert sich auf **die Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien**. Diese weisen einen überdurchschnittlichen Anteil von Langzeitarbeitslosen an allen von Arbeitslosigkeit in den jeweiligen Bundesländern betroffenen Personen aus. Während in den beiden erstgenannten Bundesländern der Anteil bei 28,1 % (Niederösterreich) und 26,5 % (Steiermark) liegt, erreicht er in Wien rund 40 %. Insgesamt entfallen **knapp 70 % aller Langzeitarbeitslosen** auf diese drei Bundesländer.

Anteil der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen an allen Arbeitslosen nach Altersgruppen und Geschlecht 1994*



* Langzeitarbeitslosigkeit: Personen mit einer Arbeitslosigkeitsepisode von mehr als 180 Tagen

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Branchenspezifisch betrachtet umfaßten die Bereiche Handel/Lagerung und Metall 38 % aller Langzeitarbeitslosen. Auf diese beiden Branchen und die Saisonbranchen Bau und Fremdenverkehr entfallen 57 % aller Langzeitarbeitslosen.

75.000 Personen bereits über ein Jahr lang arbeitslos

Von den 172.000 Langzeitarbeitslosen waren 1994 rund 75.000 länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, **um 6.000 oder 9 % mehr als im Jahr zuvor**. D.h. beinahe die Hälfte aller Langzeitarbeitslosen (43,6 %) waren Personen mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von über einem Jahr.

Rückblick verdeutlicht das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit

Rückblickend betrachtet ist festzuhalten, daß sich das Problem der **Langzeitarbeitslosigkeit** seit Anfang der achtziger Jahre enorm verschärft hat. Lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen 1980 noch bei ca. 25.000, überschritt sie rund zehn Jahre später die 100.000 Marke und betrug **1994 beinahe das Siebenfache von 1980**.

Zugleich stieg auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen stark an: von ca. 8 % im Jahre 1980 auf etwa 16 % zehn Jahre später und 25 % (ein Viertel aller Arbeitslosen) im Berichtsjahr.

5.6. Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Saison- und Produktionsberufen, Anstieg in den Dienstleistungsberufen

Berufsbereich	Betroffenheit		Veränderung zum Vorjahr	
	1994	absolut	relativ (%)	
Saisonberufe ¹⁾	212.000	-1.948	-0,9	
Produktionsberufe ²⁾	197.000	-3.968	-2,0	
Dienstleistungsberufe ³⁾	272.000	+6.518	+2,5	
insgesamt⁴⁾	681.000	+635	+0,1	

1) Land- und forstwirtschaftliche Berufe, Bau- und Fremdenverkehrsberufe

2) ohne Bauberufe

3) ohne Fremdenverkehrsberufe

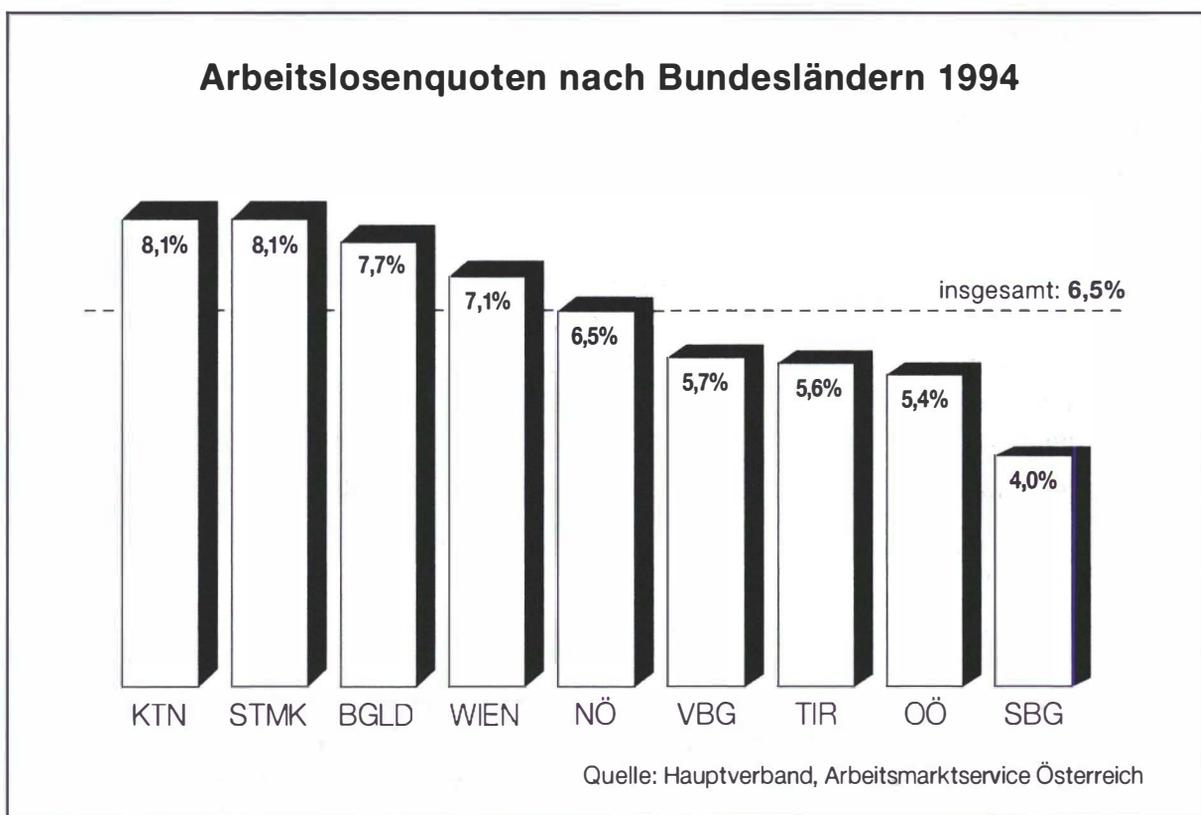
4) einschließlich der berufsmäßig nicht zuordenbaren Arbeitslosen (Kategorie „unbestimmt“)

- Der Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Saisonberufen ist eine Folge der anhaltend **guten Baukonjunktur** 1994. Die **Sommersaison im Fremdenverkehr verlief hingegen sehr schwach** (Ausnahme: Städtetourismus), was u.a. in der gestiegenen Arbeitslosenzahl in den Fremdenverkehrsberufen zum Ausdruck kommt (+1.400).

- ▶ Nach dem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit in den **Produktionsberufen** im Rezessionsjahr 1993 hat der Konjunkturaufschwung 1994 zu einem **Rückgang der Arbeitslosigkeit** geführt (- 4.000).
- ▶ Die bereits in der Vergangenheit eher **ungünstige Entwicklung** in den **Dienstleistungsberufen** setzte sich auch 1994 fort. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit umfaßte dabei im wesentlichen die Büroberufe, technische Berufe und Handelsberufe. Daß drei Viertel des Anstieges in den Dienstleistungsberufen auf Frauen entfiel unterstreicht erneut die schwierige Arbeitsmarktsituation für Frauen.

5.7. Arbeitslosigkeit in Kärnten, Steiermark und im Burgenland am höchsten

Der **Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen** ist gegenüber dem Vorjahr **mit Ausnahme von Tirol in allen Bundesländern leicht gesunken**. Der Grund dafür war die in allen Bundesländern **kürzere Dauer** der Arbeitslosigkeit (am stärksten ausgeprägt in Oberösterreich und Salzburg: - 5 Tage).



Die einzelnen Quoten weisen eine ähnliche Struktur wie im Vorjahr auf. Obwohl die **Arbeitslosenquoten in Burgenland, Kärnten und der Steiermark** leicht rückläufig waren, liegen sie dennoch **deutlich über dem Österreich-Durchschnitt (6,5 %)**. Die hohe Saisonkomponente sowie die ungünstige Entwicklung in Teilen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sind wesentliche Ursachen des nach wie vor hohen Niveaus der Arbeitslosigkeit in den südlichen Bundesländern.

In Wien kommt vor allem die Altersarbeitslosigkeit und der damit verbundene hohe Anteil an Langzeitarbeitslosen zum Tragen.

Im Gegensatz zu den genannten Bundesländern weisen Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg unterdurchschnittliche Arbeitslosenquoten auf.

5.8. Einkommenssituation von Arbeitslosen

Mittlere Höhe der Auszahlungssumme an Arbeitslose beträgt S 8.500,-

Die mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose betrug im Jahr 1994 S 8.500,- (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inkl. allfälliger Familienzuschläge). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von S 180,- oder 2,2 %.

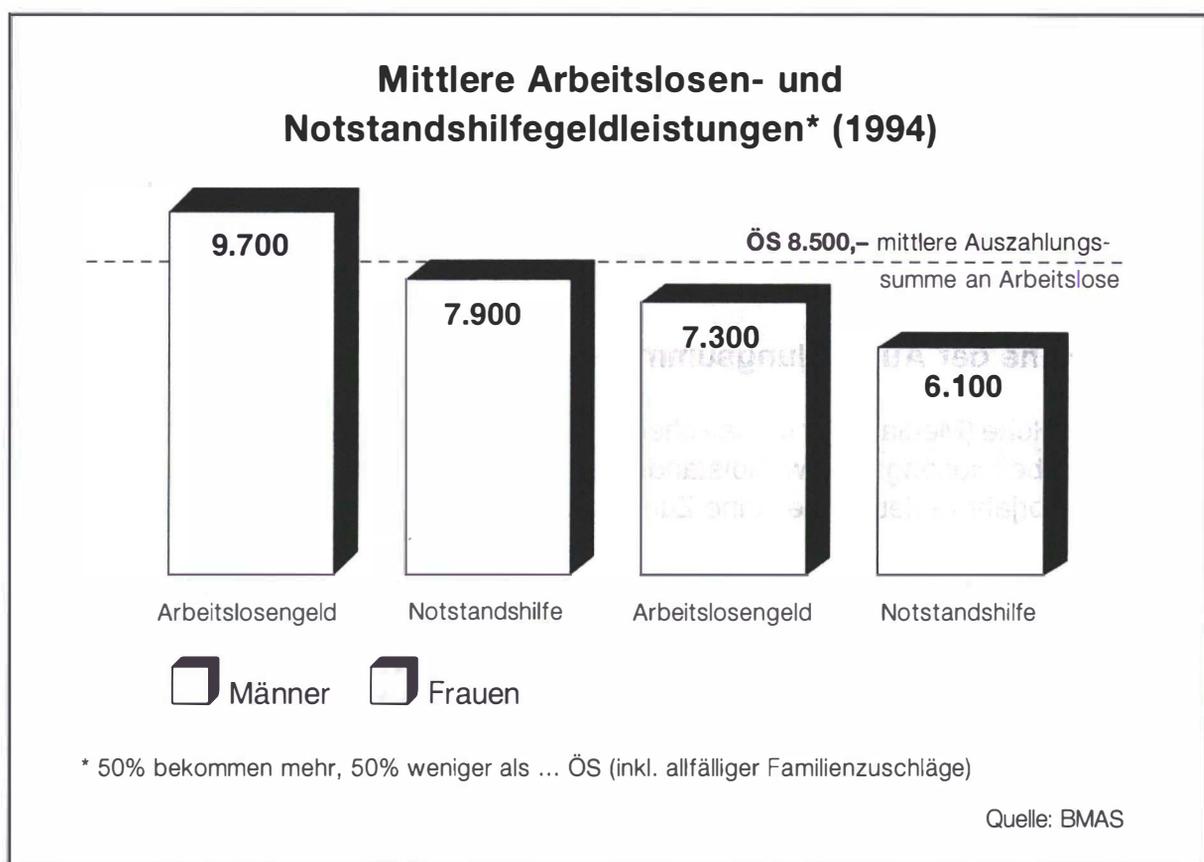
Mittleres monatliches Arbeitslosengeld S 8.800,-

Das mittlere Arbeitslosengeld betrug 1994 pro Monat S 8.800,- (inkl. allfälliger Familienzuschläge), die **Unterschiede zwischen Frauen und Männern** sind jedoch **erheblich**. Der Median liegt bei den **Frauen bei S 7.300,-** und bei den **Männern bei S 9.700,-**. Diese Unterschiede ergeben sich hauptsächlich aus der geringeren Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, d.h. den niedrigeren Löhnen bzw. Gehältern der Frauen vor der Arbeitslosigkeit. Ein weiterer Grund für die geringe Bemessungsgrundlage der Frauen liegt im höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigten.

Mehr als die Hälfte der arbeitslosen Frauen mußten 1994 mit einem **Arbeitslosengeld** auskommen, **das den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung** (1994: S 7.500,-) **unterschreitet** oder bestenfalls erreicht. Bei den Männern lag der vergleichbare Anteil unter 20 %.

Mit der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Rahmen des Strukturpassungsgesetzes vom Mai 1995 wurde das Arbeitslosengeld für Arbeitslose mit einem vorangegangenen Monatsverdienst von über S 21.000,- gesenkt. Um **das höchste Arbeitslosengeld** zu erhalten (zur Zeit **monatlich ca. S 12.500,-**) ist ein **Monatsverdienst von über S 33.500,- erforderlich**.

Für Ehegatten (bzw. Lebensgefährten), Kinder und Enkel des/der Arbeitslosen sind **Familienzuschläge** zu gewähren, wenn der /die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) als unselbständig Erwerbstätige/r ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als S 14.000,- oder ein selbständiges Einkommen von mehr als S 168.000 im Jahr erzielt, ist der Teil des Einkommens, der diesen Betrag übersteigt, auf die Familienzuschläge anzurechnen.



Mittlere monatliche Notstandshilfe S 7.000,-

Die mittlere Notstandshilfe ist vor allem wegen der Anrechnung von Einkommen der im Haushalt lebenden Angehörigen gegenüber dem Arbeitslosengeld deutlich reduziert. Auch hier sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede beachtlich. **Bei Frauen lag der Median bei S 6.100,-, bei Männern bei öS 7.900,-. 30 % der notstandshilfebeziehenden Frauen mußten 1994 mit einer monatlichen Leistung von höchstens öS 4.900,- auskommen, nur etwa ein Drittel verfügte über mehr als öS 7.000,-.**

6. Entwicklung des Stellenangebotes und des Lehrstellenmarktes

Rückgang des Bestands an offenen Stellen vor allem durch starke Verkürzung der Laufzeiten

Im Jahresdurchschnitt 1994 **nahm der Bestand an offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahr **um 3.000 oder 8% auf 30.000 ab**. Der Rückgang war somit deutlich niedriger als im Jahr 1993 (damalige Abnahme: -25%). Die Gesamtzahl an verfügbaren offenen Stellen (als Summe der Abgänge plus Endbestand an offenen Stellen) verringerte sich 1994 nur mehr um 1% auf 263.000 (gegenüber -11% im Vorjahr). Der Rückgang an verfügbaren offenen Stellen kam jedoch durch eine raschere Besetzung, verbunden mit einer Abnahme der Laufzeiten zustande.

Die bisherige Laufzeit der offenen Stellen nahm, wenngleich verlangsamt, auch im 1. Halbjahr 1995 ab.

Rasche Besetzung von rund zwei Drittel der offenen Stellen

Von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice wurden 1994 rund 238.000 offene Stellen besetzt bzw. abgebucht. Rund **64% der offenen Stellen** konnten **innerhalb von 30 Tagen besetzt** werden.

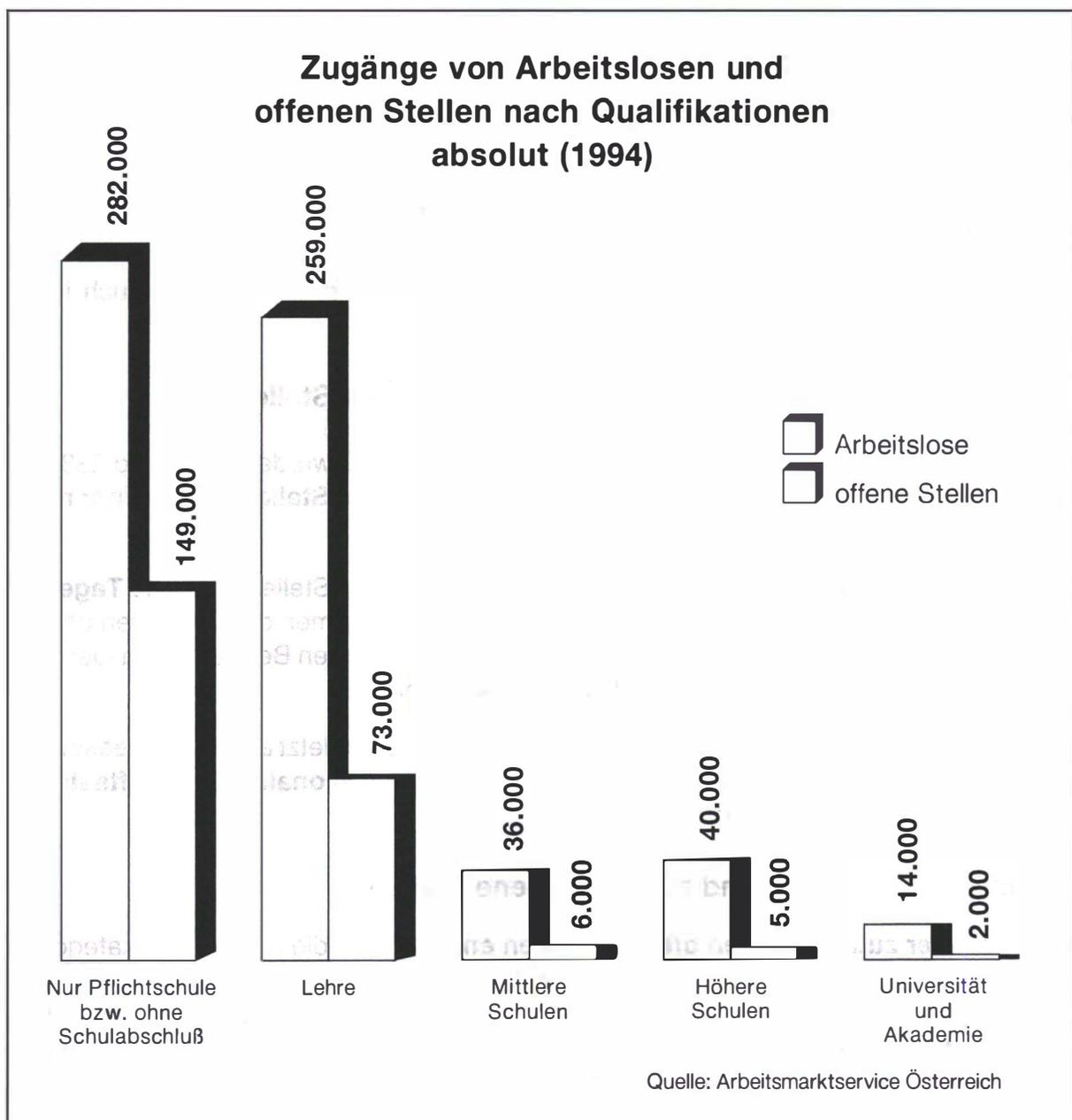
Die **durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit** der offenen Stellen betrug **43 Tage** und **verkürzte sich gegenüber dem Vorjahr um 11 Tage**. Abnahmen der Laufzeiten offener Stellen gab es insbesondere in Gesundheitsberufen, technischen Berufen, Metallberufen, Holzberufen, Bekleidungsberufen und Reinigungsberufen.

Die Verkürzung der Laufzeiten der offenen Stellen ging nicht zuletzt auf die **Verbesserung der Ablauforganisation in den Auftragszentralen der regionalen Geschäftsstellen** des Arbeitsmarktservice zurück.

Ungünstige Verteilung und zu wenig offene Stellen

Rund **93% der zugegangenen offenen Stellen entfielen** auf die Ausbildungskategorien **„Ungelernte, Angelernte und FacharbeiterInnen“**, die rund 68% des Arbeitskräftepotentials bilden. Vor allem auf den höheren Ausbildungsebenen wurden zu wenig offene Stellen gemeldet. **Nur 7% aller offenen Stellen** wurden in den Ausbildungskategorien **„weiterführende schulische Ausbildungen“** angeboten, die rund 32% der Beschäftigung ausmachen.

Da nahezu alle Arbeitsuchenden Österreichs, die gerade keine Beschäftigung haben, beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, würde ein stärkeres Ansprechen dieses Potentials sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite Kostenvorteile bringen.



Schwierigkeiten bei der Besetzung von einem Drittel der offenen Stellen

Ein **häufig auftretendes Problem** für das Arbeitsmarktservice sind **offene Stellen**, die (bezogen auf den ortsüblichen Standard) **zu ungünstigen Konditionen angeboten** werden. Oft stellt sich erst im Zuge von Vorstellungen heraus, daß etwa eine gesuchte Fachkraft auch Hilfstätigkeiten durchführen muß und nur nach diesen entlohnt wird. Lohnangaben, die attraktiv erscheinen, enthalten oft Überstunden und nur einen Niedriglohn als Grundlage oder die Arbeitsbedingungen entpuppen sich als problematisch und teilweise rückständig. Hinzu kommen, vor allem im Angestelltenbereich, Anforderungen meist außerfachlicher Art. Das Klären dieser Zusammenhänge bringt ein zeitraubendes Karussell von Vorsprachen, Verhandlungen mit Betrieben und Arbeitsuchenden sowie Ablehnungen in Gang. Seltener sind die fachlichen Anforderungen so spezifisch, daß die Suche nach Arbeitskräften und Klärung der Ausbildungsfrage längere Zeit braucht.

Im 1. Halbjahr 1995 ging die Zahl der insgesamt vorhandenen offenen Stellen (Abgang im 1. Halbjahr 1995 plus Endbestand im Juni) gegenüber dem Vergleichszeitraum 1994 um 4% auf 144.000 zurück.

Lehrstelleneintritte

Die Zahl der Lehrstelleneintritte ging 1994 im Vergleich zum Vorjahr um 400 oder 1% auf 40.000 zurück. Der **Abnahmetrend** hat sich somit **deutlich verlangsamt**. Die Gesamtzahl der Lehrstellensuchenden lag bei rund 43.000, denen 45.000 offene Lehrstellen gegenüberstanden. Das während der achtziger Jahre vor allem in Abhängigkeit vom demografischen Verlauf beobachtbare Nachlassen der Zahl der LehranfängerInnen wird **ab Mitte der neunziger Jahre** einem **leichten Ansteigen** Platz machen. Dies könnte bereits 1995 der Fall sein.

Das Arbeitsmarktservice wird sowohl von Lehrstellensuchenden als auch von Lehrbetrieben verhältnismäßig stark eingeschaltet. 1994 meldeten die Lehrbetriebe rund 32.000 offene Lehrstellen. Gleichzeitig ließen sich 29.000 Lehrstellensuchende vormerken, d.h. fast drei Viertel der Betriebe und rund zwei Drittel der Lehrstellensuchenden nahmen das Arbeitsmarktservice in Anspruch.

7. Arbeitslosigkeit international

Im Zuge der Integration Österreichs in die Europäische Union ist auch im Bereich der Arbeitslosenstatistik verstärkt auf internationale Empfehlungen bzw. auf die Vergleichbarkeit der österreichischen Arbeitsmarktsituation mit anderen Ländern Bedacht zu nehmen.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. in weiterer Folge das Arbeitsmarktservice Österreich die aktuelle monatliche österreichische Arbeitslosenquote auch in Anlehnung an die ILO-Kriterien, wie sie in ähnlicher Weise u.a. auch von der OECD und der EU für den Vergleich des Niveaus der Arbeitslosigkeit zwischen ihren Mitgliedsländern verwendet wird, berichtet.

Internationale Vergleichbarkeit des Arbeitslosigkeitsniveaus

Die meisten OECD-Länder und alle EU-Länder weisen neben der Arbeitslosigkeit, die durch Registrierung bei den Arbeitsämtern ermittelt wird, auch Arbeitslosenquoten aus, die - wie für internationale Vergleichszwecke gefordert - auf **Umfragen mit einem gleichartig formulierten Fragenprogramm** basieren. Dies betrifft sowohl die Ermittlung der Arbeitslosigkeit (Kriterien: ohne Arbeit, aktiv Arbeit suchend, unmittelbar für Arbeitsaufnahme verfügbar) als auch die Ermittlung der Beschäftigung.

Die Arbeitslosenquote wird als **Anteil der so festgestellten Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen**, also unselbständig und selbständig Beschäftigten, mithelfenden Familienangehörigen und Arbeitslosen ausgedrückt. Ab dem Mikrozensus März 1994 gelten **Personen, die mindestens eine Stunde monatlich entgeltlich berufstätig sind, als Erwerbspersonen (Labour-Force-Konzept)**.

Für internationale Vergleichszwecke ist es weiters üblich, daß die **Arbeitslosenquote in saisonbereinigter Form** dargestellt wird. Damit werden die - von Land zu Land oft unterschiedlichen - Saisonschwankungen der Arbeitslosigkeit ausgeschaltet, und dadurch eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Ländern erreicht. Außerdem ist die von Saisoneffekten bereinigte Arbeitslosenquote ein brauchbarer Indikator für den längerfristigen Trend der Entwicklung der Arbeitslosigkeit.

ÖSTAT - Mikrozensus als Berechnungsbasis

Um internationalen Kriterien der Ermittlung der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung zu entsprechen, ist in Österreich der Mikrozensus (MZ) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) heranzuziehen. Der **MZ ist eine vierteljährliche Umfrage**, bei der auf **Stichprobenbasis ca. 29.000 Haushalte** befragt werden. Die dabei ermittelten und in Anlehnung an die ILO-Richtlinien vom ÖSTAT abgegrenzten Arbeitslosen bzw. Beschäftigten dienen als Basis für die erwähnte Darstellung der Arbeitslosigkeit für internationale Vergleichszwecke.

Vor der endgültigen Ausweisung der jeweils aktuellen Arbeitslosenquote wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. werden ab 1. Juli 1994 vom Arbeitsmarktservice Österreich noch einige Modifikationen durchgeführt:

- ▶ Wegen der nur vierteljährlich erfolgenden MZ-Umfrage sind **Interpolationen und Schätzungen zwischen den Quartalen** erforderlich, um auch Werte für diese Zwischenmonate zu erhalten.
- ▶ Wegen des Zeitverzuges bei der MZ-Aufarbeitung (ca. 5 bis 6 Monate) ist eine **Schätzung der Zahlenreihe bis zum aktuellen Monat** durchzuführen, wobei in diese vermittels ARIMA-Verfahren durchgeführte Trendfortschreibung (wie übrigens auch bei der Interpolation) auch die bereits bekannte Entwicklung der registrierten Arbeitslosigkeit einfließt.
- ▶ Die nach diesen Bearbeitungsschritten errechneten Arbeitslosenquoten werden schließlich mittels der Methode CENSUS II-X11 ARIMA **saisonbereinigt**, um eine echte Vergleichbarkeit zu erzielen.

Erfassung der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit durch Umfrage

Man muß hervorheben, daß der **Unterschied zwischen den vom Arbeitsmarktservice Österreich veröffentlichten Arbeitslosenquoten** (zum einen die **Arbeitslosenquote „in Anlehnung an den ILO-Standard“** und zum anderen die **herkömmliche Quote**) hauptsächlich **auf eine unterschiedliche Erfassungsmethode der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit** (bei ILO-Standard durch eine Umfrage) und eine **bestimmte Definition der Aggregate** (bei ILO-Standard: arbeitslos, aktiv arbeitssuchend, unmittelbar für Arbeitsaufnahme verfügbar) **zurückzuführen** ist.

Eine Gegenüberstellung der aus dem Mikrozensus gewonnenen Arbeitslosenquoten und der aus der registrierten Arbeitslosigkeit errechneten Quote ergibt folgendes:

Mikrozensus-Arbeitslosenquote in %

Jahresdurchschnitte bzw. Monatswerte	Saison- bereinigte Werte ¹⁾	Arbeitslosen- quote gemäß registrierter Arbeitsloser ²⁾
Jahresdurchschnitt 1991	3,4	5,8
Jahresdurchschnitt 1992	3,6	5,9
Jahresdurchschnitt 1993	4,2	6,8
Jahresdurchschnitt 1994	4,4	6,5
Mai 1994	4,4	6,0
Juni 1994	4,4	5,4
Juli 1994	4,4	5,2
August 1994	4,3	5,3
September 1994	4,4	5,5
Oktober 1994	4,4	6,1
November 1994	4,4	6,6
Dezember 1994	4,4	7,6
Jänner 1995	4,4	8,5
Februar 1995	4,5	8,0
März 1995	4,4	7,0
April 1995	4,6	6,5
Mai 1995	4,6	5,9

1) Auf der Basis der MZ-Erhebung des ÖSTAT vom AMS interpoliert, saisonbereinigte und teilweise prognostizierte Werte (Die Anwendung des Saisonbereinigungsverfahrens bewirkt, daß monatlich rückwirkend revidiert wird)

2) Registrierte Arbeitslose in % des unselbständigen Arbeitskräftepotentials (registrierte Arbeitslose und unselbständig Beschäftigte)

Eine Irritation besteht u.a. darin, daß die Methode der Saisonbereinigung impliziert, daß die Zahlenreihe jeweils nach der Einbeziehung der neuesten Werte rückwirkend revidiert wird.

Diese Vorgangsweise liegt in der Methode der Saisonbereinigung begründet und findet sich auch in den Publikationen z.B. der OECD oder EU.

Weiters ist zu erwähnen, daß die **Mikrozensus-Daten keine Disaggregation unter die Bundesländerebene erlauben**, da die in der Stichprobe enthaltenen etwa 3.000 Arbeitslosen derartige Aufgliederungen nicht mehr zulassen. Dies gilt auch für detaillierte Disaggregationen nach sozialen oder demographischen Merkmalen. Die Ausweisung von aktuellen Werten, bei denen ja wie erwähnt Extrapolationen erforderlich sind, betreffen überhaupt nur den jeweiligen Österreich-Wert der Arbeitslosenquote.

Arbeitskräfteerhebung in der EU

Im März 1995 hat das ÖSTAT erstmals eine offizielle Arbeitskräfteerhebung (AKE) durchgeführt, die weitgehend von EUROSTAT, dem statistischen Amt der EU geplant ist und deren Durchführung ab 1995 nicht mehr nur für die EU-Mitgliedstaaten sondern für alle Staaten des EWR verpflichtend ist. Österreich kommt dieser Verpflichtung durch die jährliche Durchführung der AKE als Mikrozensus-Sonderprogramm nach.

Die 65 Fragepunkte der AKE, die ein zweites Personenblatt notwendig machen, umfassen unterschiedliche (sachlich und regional gegliederte) Teilbereiche der Erwerbs- und Arbeitsmarktstatistik. Dazu kommen noch Basisfragen über die Teilnahme am Erwerbsleben und die Arbeitsplatzsuche im MZ-Grundprogramm, die bereits bei ihrer Einführung (MZ März 1994) so formuliert wurden, daß sie der Arbeitskräfteerhebung von EUROSTAT entsprechen, sowie weiter demographische Informationen aus dem Grundprogramm.

Die Bedeutung der AKE ist nicht nur für die österreichische Datenlage äußerst hoch, auch im Arbeitsprogramm von EUROSTAT stellt sie eine der wichtigsten statistischen Erhebungen dar, der besonderes Gewicht bei internationalen Vergleichen und Planungen zukommt.

Arbeitslosigkeit in Österreich deutlich unter dem EU- bzw. OECD-Durchschnitt

Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Datenquellen zeigen, daß **das Niveau der Arbeitslosigkeit in Österreich den OECD- sowie den EU-Durchschnitt auf jeden Fall deutlich unterschreitet** (siehe die entsprechende Tabelle im Datenband).

Im Jahresdurchschnitt 1994 werden für die **Länder der EU** je nach Quelle **Arbeitslosenquoten zwischen 11,3% und 11,8%**, für den OECD-Raum solche zwischen 7,8% und 8,2% ausgewiesen. Die nach ILO-Kriterien errechnete **österreichische Arbeitslosenquote** beträgt demgegenüber 1994 **4,4%**. Das ist weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Arbeitslosenquote der EU-Länder. In Japan betrug die Arbeitslosenquote 1994 2,9%, in den USA 6,0 %.

ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNG IM JAHRE 1994

Karin LACKNER
Ursula OBERMAYR
Hans STEFANITS
Edith THALER

Redaktionelle Bearbeitung: Mag. Herta RACK

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. Die Finanzierung der Sozialversicherung	66
1.1. Krankenversicherung	68
1.2. Unfallversicherung	73
1.3. Pensionsversicherung	75
1.3.1. Die Bundesmittel in der Pensionsversicherung	76
1.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto	78
2. Kennzahlen der Pensionsversicherung	79
2.1. Die Pensionsbelastungsquote	79
2.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes	79
2.3. Die Pensionshöhe	81
2.3.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede	81
2.3.2. Auslandspensionen	83
2.3.3. Personenbezogene Leistungen	83
2.3.4. Pensionsanpassung	85
2.4. Ausgleichszulagen	85
2.5. Neuzuerkennungen von Pensionen	87
2.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter	89
2.5.2. Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen	90
2.5.3. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen	92
2.6. Pensionsabgangsalter	94
2.7. Auswirkungen der Pensionsreform 1993	94
Anhang: Ruhebezüge der BeamtInnen	97

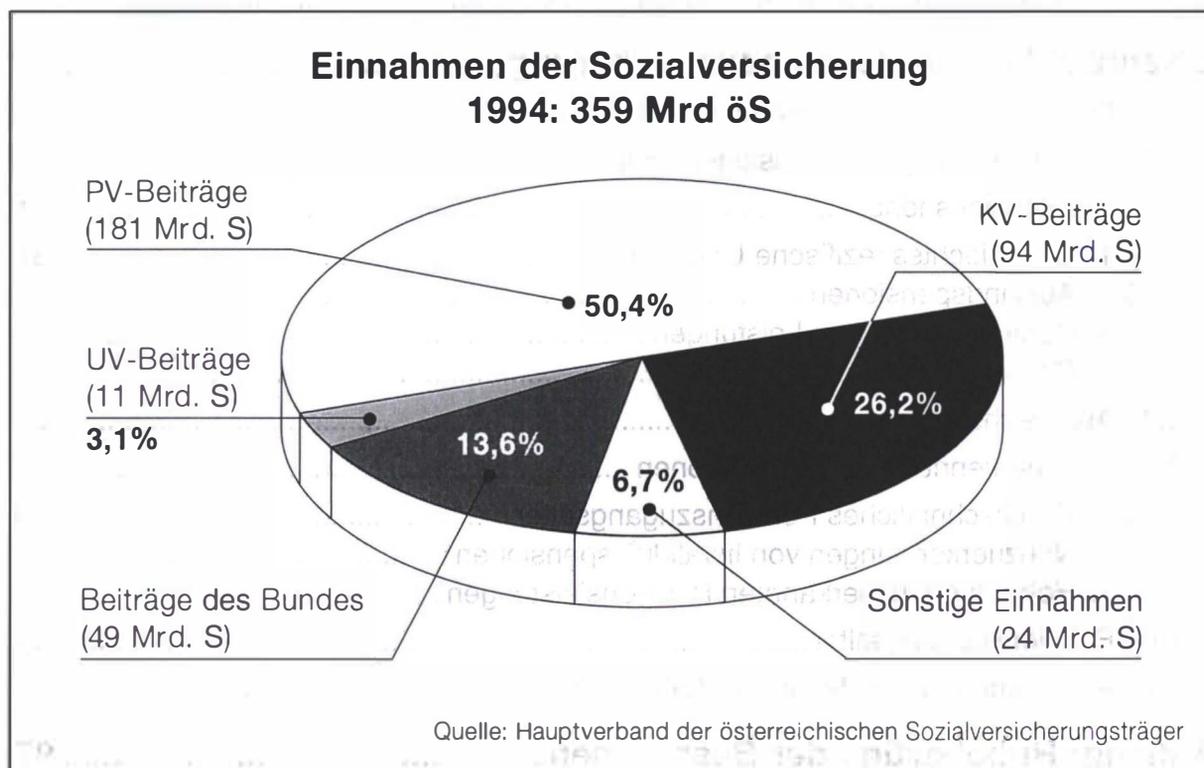
1. Die Finanzierung der Sozialversicherung

Die **vorläufigen** Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1994 weisen **Gesamtausgaben von 360,39 Mrd. S** und **Gesamteinnahmen von 358,64 Mrd. S** aus. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben mit 4,8 % stärker, als die Einnahmen (4,1 %).

Gesamteinnahmen

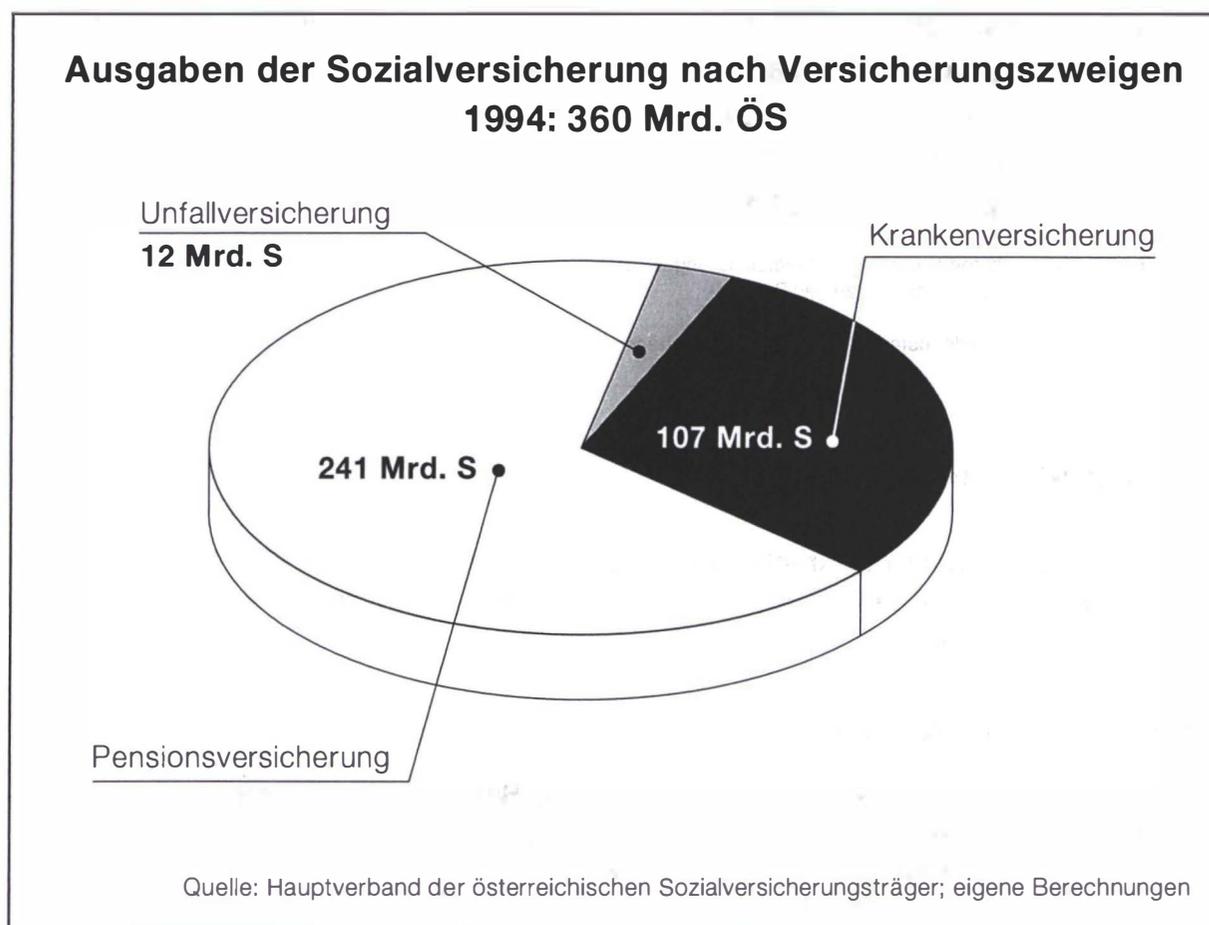
Die Einnahmen bestanden zu **80 %** aus **Beiträgen für Versicherte**. **14 %** der Einnahmen stammten aus **Bundesbeiträgen**, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung entfiel. Weiters ersetzte der Bund die Kosten für die Ausgleichszulagen (11,3 Mrd.S). Die restlichen 6 % entfallen auf sonstige Einnahmen wie Vermögenserträge und Kostenbeteiligungen der Versicherten.

Gemessen am **Bruttoinlandsprodukt** betragen die Einnahmen der Sozialversicherung im Jahr 1994 **16 %**.



Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben verteilen sich zu **95 %** auf **Leistungen** und zu **5 %** auf **sonstige Ausgaben**. Der zu den sonstigen Ausgaben zählende **Verwaltungsaufwand** belief sich 1994 auf **2,9 % des Gesamtaufwandes** (10,5 Mrd. S). Zu dieser Position zählt nunmehr auch der Verrechnungsaufwand für die Erbringung von Leistungen.



Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen **67 %** der Ausgaben der Sozialversicherung auf die **Pensionsversicherung**, **30 %** auf die **Krankenversicherung** und die restlichen **3 %** auf die **Unfallversicherung**.

Einnahmen und Ausgaben in der Sozialversicherung 1994

in Mio.S

	Kranken- versiche- rung	Pensions versiche- rung	Unfall versiche- rung	gesamte Sozialver- sicherung
Beiträge für Versicherte ¹⁾	94.113	181.208	11.069	286.389
Beiträge des Bundes	820	47.334	295	48.449
sonstige Einnahmen ²⁾	11.172	12.132	496	23.801
Gesamteinnahmen	106.105	240.674	11.860	358.639
Leistungsaufwand	100.493	232.778	9.861	343.133
sonstige Ausgaben	6.627	8.331	2.303	17.260
Gesamtausgaben	107.120	241.109	12.165	360.393

1) einschl. Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

2) einschl. Ausgleichszulagensätze des Bundes

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

1.1. Krankenversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Krankenversicherungsträger weist für 1994 **Einnahmen von 106.105 Mio. S** und **Ausgaben von 107.120 Mio. S** aus. Daraus ergibt sich ein vorläufiger Abgang von **1.015 Mio. S**.

Einnahmen der Krankenversicherung

Insgesamt stammten fast **89 %** der Einnahmen aus **Beiträgen für Versicherte**, 10 % aus sonstigen Einnahmen (Vermögenserträge, Kostenersätze, Rezeptgebühren, etc.). Der Rest entfiel auf den Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Bauern.

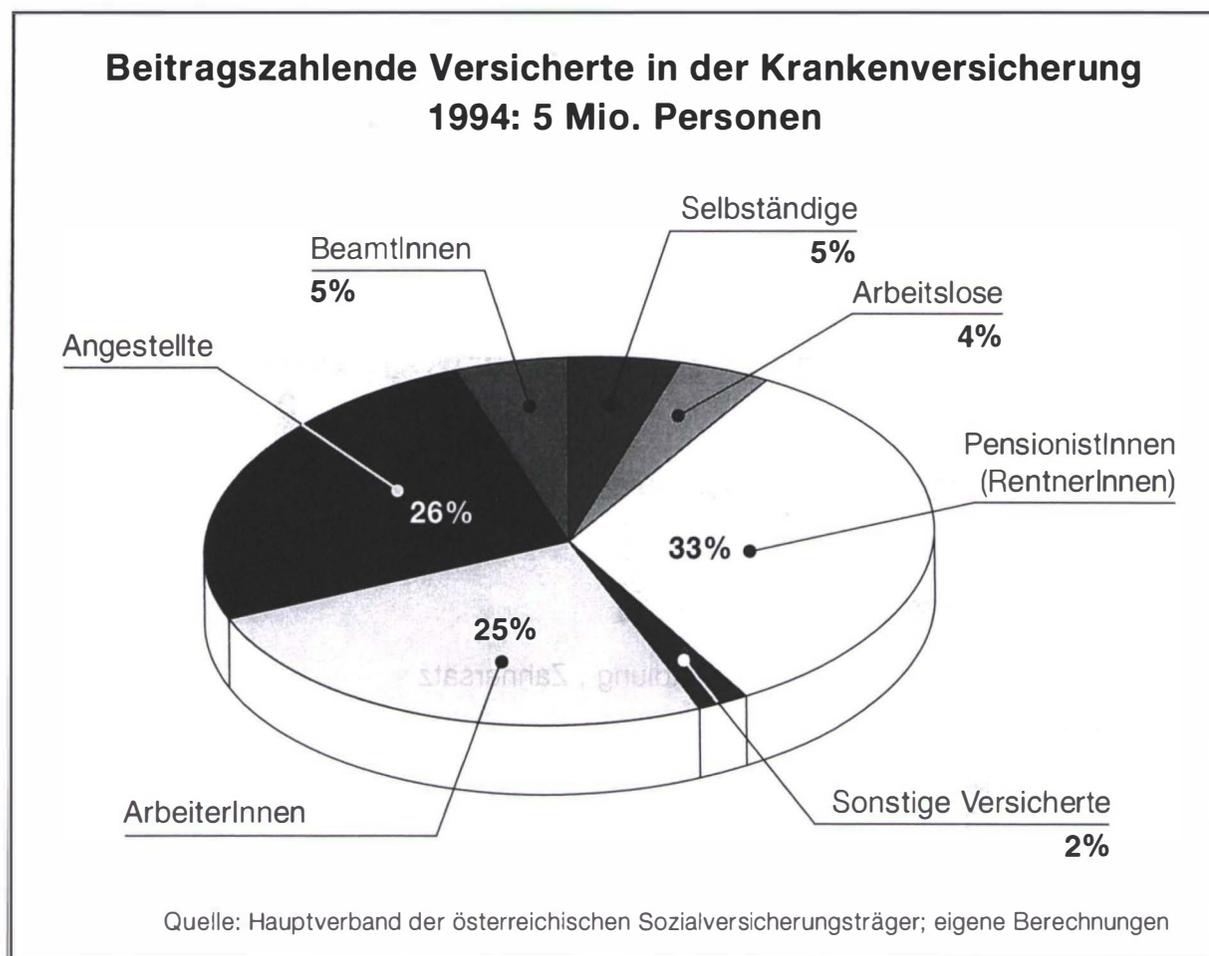
Die Einnahmen **stiegen gegenüber dem Vorjahr um 5,7 %**, die Beitragseinnahmen um 5,4 %.

Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung

Die Anzahl der **Versicherungsverhältnisse** in der Krankenversicherung lag 1994 mit über **5,36 Mio.** um rund 45.000 oder 0,8 % über dem Wert des Vorjahres. Die Zunahme ist ungefähr zur Hälfte auf die **höhere Anzahl von PensionistInnen** zurückzuführen; die andere Hälfte verteilt sich gleichmäßig auf unselbständig Erwerbstätige und Arbeitslose.

Der bei den ArbeiterInnen zu verzeichnende Rückgang wurde durch die Zunahme bei den Angestellten mehr als kompensiert.

In den letzten zehn Jahren gab es bei den unselbständig Erwerbstätigen **spürbare strukturelle Verschiebungen**. Der Anteil der ArbeiterInnen sank von 49 % auf 44 %. Währenddessen stieg der Anteil der Angestellten an den unselbständigen Krankenversicherten von 41 auf 46 % (+ 272.000 Personen). Die Zahl der BeamtInnen nahm um über 15.300 auf 288.000 zu. Die Zahl der Gewerbetreibenden hat um 6 % zugenommen, die Zahl der beitragsleistenden Bauern und Bäuerinnen sank um ein Drittel.

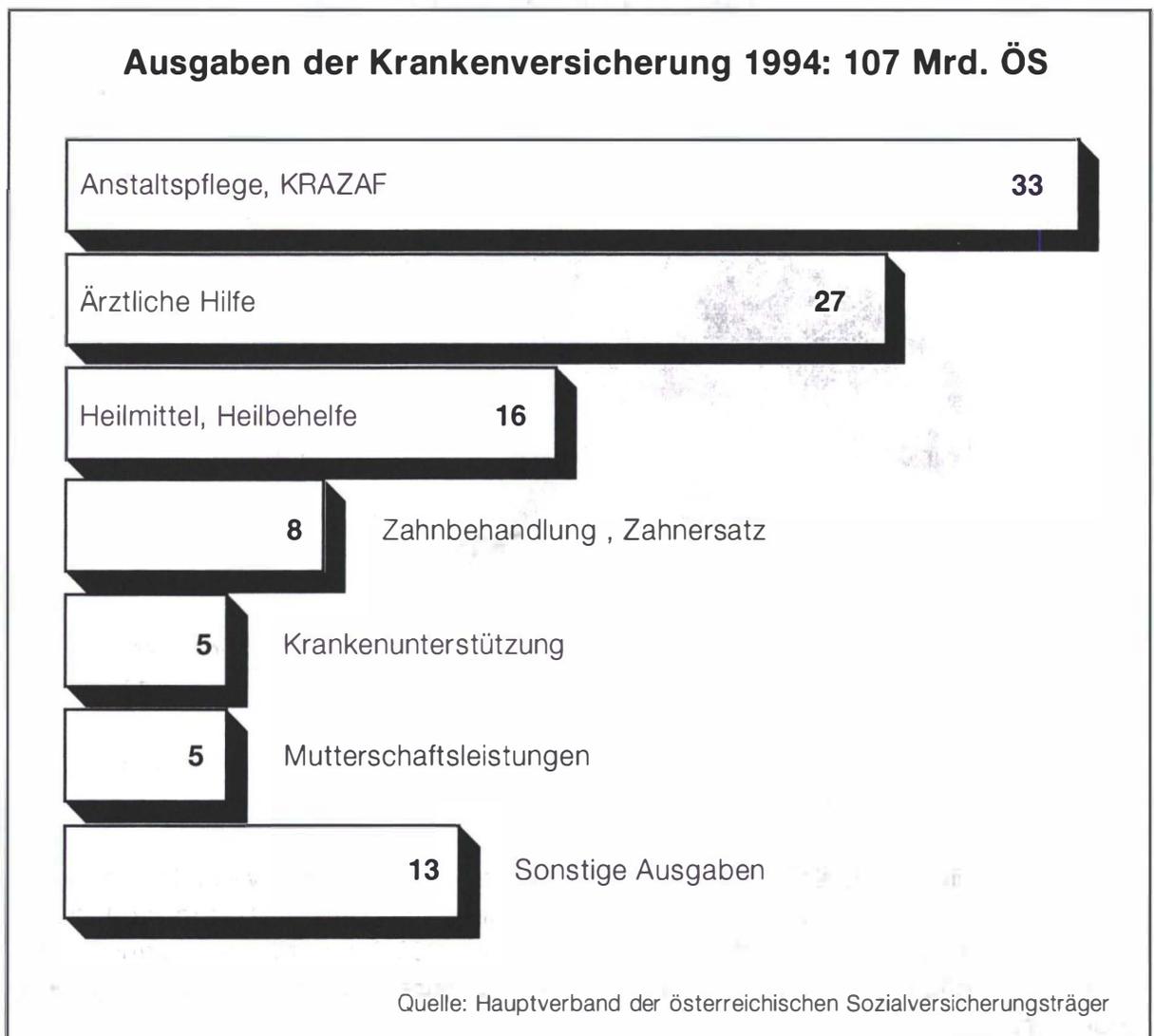


Aufgrund von **Mehrfachzahlungen** (wegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, wegen des Zusammentreffens von Beschäftigungsverhältnis und Pensionsbezug etc.) lag die Anzahl der tatsächlich versicherten Personen um rund 380.000 unter der Anzahl der Versicherungsverhältnisse. Damit waren rund **5 Mio. beitragsleistende Personen krankenversichert**.

Zu den beitragsleistenden Krankenversicherten kommen nach Schätzungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger noch rund **2,7 Mio. mitversicherte Angehörige** und fast 200.000 bei Krankenfürsorgeanstalten versicherte Personen. Somit waren 1994 rund 7,9 Millionen Personen oder **99 % der österreichischen Bevölkerung** durch die gesetzliche Krankenversicherung **geschützt**. Knapp zwei Drittel des geschützten Personenkreises leisten Beiträge, ein Drittel sind Anspruchsberechtigte ohne Beitragszahlungen (z. B. Hausfrauen und Kinder).

Ausgaben der Krankenversicherung

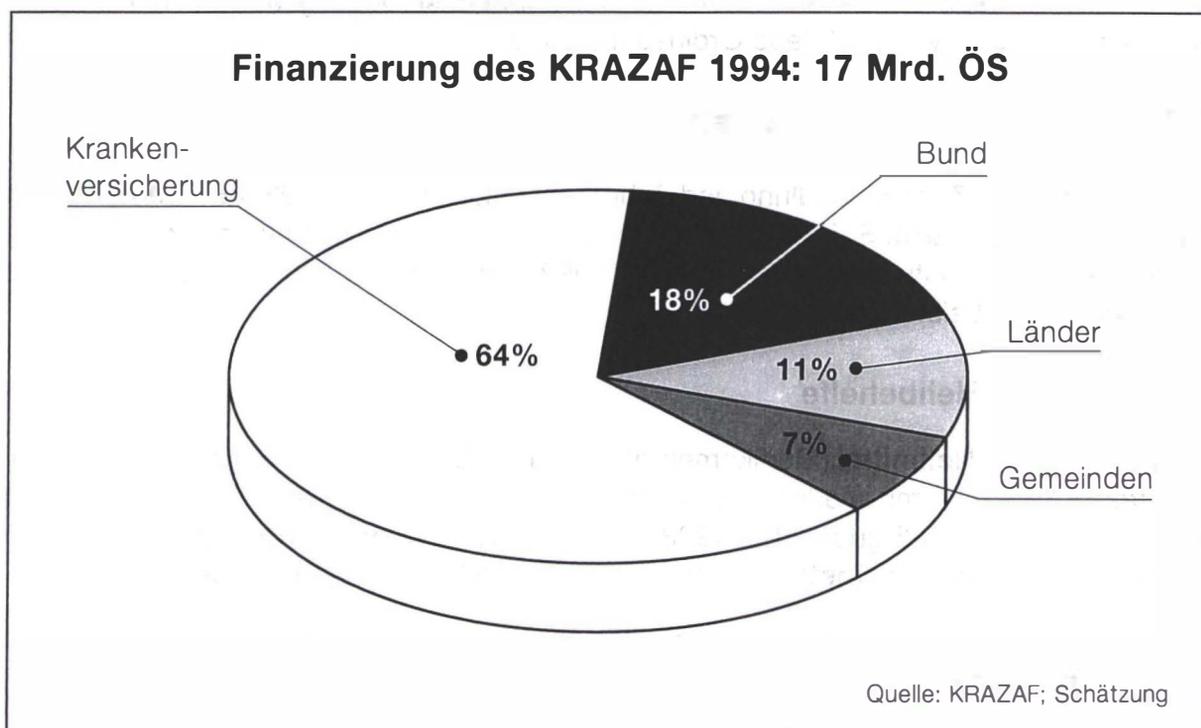
Die Ausgaben der Krankenversicherung lagen 1994 um fast **7 % über denen des Vorjahres**. Die Ausgabensteigerung ist hauptsächlich auf die Zunahme der Ausgaben für



ärztliche Hilfe, für Heilmittel, für Zahnbehandlung und Zahnersatz und für Anstaltspflege zurückzuführen. Durch diese Erhöhungen hat sich die finanzielle Situation - vor allem im Bereich des ASVG - im Jahre 1994 verschlechtert.

Spitalskosten

Die Ausgaben für Anstaltspflege betragen 1994 22,3 Mrd. S, d. s. um 7 % mehr als im Vorjahr. Bezieht man auch die Überweisungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (im folgenden KRAZAF) in Höhe von 10,3 Mrd. S ein, so entfallen auf den **Spitalsbereich über 32,6 Mrd. S** oder **30 % der Gesamtausgaben** der Krankenversicherung. Berücksichtigt man weiters die Ambulanzgebühren (3,5 Mrd. S) sowie die Ausgaben der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung in Höhe von 2,1 bzw. 2,8 Mrd. S, so ergibt sich ein **Betrag von rund 41 Mrd. S, den die Sozialversicherung zur Finanzierung der Spitäler leistet.**



Der KRAZAF, der 1994 über Geldmittel in Höhe von rund 17 Mrd. S verfügte, wird bereits zu **64 % aus Mitteln der Krankenversicherung** finanziert. Weitere Anteile entfallen auf den Bund (18 %), die Länder (11 %) und die Gemeinden (7 %).

Medizinische Hauskrankenpflege

1994 wurden von den Krankenversicherungsträgern **112 Mio. S** (+ 5 %) für medizinische Hauskrankenpflege aufgewendet. Die Kosten für ärztliche Hilfe und Medikamente, die im Zusammenhang mit medizinischer Hauskrankenpflege erbracht werden, sind nicht in dieser Position erfaßt.

Ärztliche Hilfe

Mit einem Anteil von 25 % (**26,6 Mrd. öS**) an den Gesamtausgaben der Krankenversicherung stellen die Kosten der ärztlichen Hilfe neben den Spitalskosten die bedeutendste Ausgabengruppe dar. **Gegenüber 1993** sind die Ausgaben für ärztliche Hilfe **um mehr als 9 % gestiegen**. Wie schon in den vergangenen Jahren liegt diese Steigerungsrate über der vereinbarten Erhöhung der Honorarsätze. Die Gründe sind sowohl in der vermehrten Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe als auch in der sich ändernden Struktur der Leistungen (Einsatz von kosten- und personalintensiven technischen Diagnosemethoden) zu suchen. Bei einigen Kassen wurde außerdem der Abrechnungsmodus geändert. Neben dem Quartalspauschale wird auch jede Ordination vergütet.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

Die Ausgaben für Zahnbehandlung und Zahnersatz **stiegen von 1993 auf 1994 um über knapp 7 % auf 8,4 Mrd. S**. Diese Kostensteigerung ist zumindest zum Teil noch auf eine Ausweitung des Leistungskatalogs mit Juli 1992 sowie auf Tarifierhebungen für einige häufig erbrachte Leistungen zurückzuführen.

Heilmittel und Heilbehelfe

Die Ausgaben für **Heilmittel** (Medikamente) betragen **über 14,4 Mrd. S**. Die **Steigerungsrate von 9 %** liegt somit wiederum über der durchschnittlichen Preissteigerungsrate und erklärt sich daraus, daß gegenüber 1993 sowohl die **Anzahl der Verordnungen** als auch die **durchschnittlichen Kosten** je Verordnung und je Versicherten **gestiegen** sind.

Die Ausgaben für **Heilbehelfe und Hilfsmittel** sind von 1993 auf 1994 um 4 % **auf knapp 2 Mrd. S gestiegen**.

Krankengeld

Die Ausgaben für Krankengeld betragen 1994 fast **5,3 Mrd. S** (+ 7 %). Auch 1994 war ein deutlicher **Anstieg bei den Krankenständen von Arbeitslosen** (+ 10 % bei Krankengeldtagern) zu verzeichnen. Die Ursache liegt in der höheren Zahl von Arbeitslosen. Außerdem wirkt sich die Lohnentwicklung unmittelbar auf den Krankengeldaufwand aus.

Die **durchschnittliche Dauer eines Krankenstandes ist in den letzten Jahren gesunken** (1984 15,7 Tage gegenüber 1994 13,7 Tage). Die Struktur der Krankenstände ändert sich: Zunahme kürzerer und Abnahme längerer Krankenstände. Auf sogenannte Kurzkrankenstände (bis zu 3 Tage) entfielen 1994 18 % der Krankenstandsfälle, in Summe machen diese aber nicht einmal 3 % aller Krankenstandstage aus. Die durchschnittliche Krankendauer bei ArbeiterInnen lag mit 14,4 Tagen höher als bei Angestellten (12,5 Tage).

Mutterschaftsleistungen

Die Ausgaben für Mutterschaftsleistungen stiegen um 3 % auf fast **5,4 Mrd. S** im Jahre 1994 an. Rund drei Viertel dieser Ausgaben entfielen auf das Wochengeld.

Sonstige Leistungen der Krankenversicherung

Für die **medizinische Rehabilitation** wurde von den Krankenversicherungsträgern im Jahr 1994 bereits nahezu **1,4 Mrd. S** aufgewendet. Gegenüber 1993 bedeutet dies eine **Steigerung um 20 %**.

1.2. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung erzielte 1994 ein negatives Ergebnis. **Einnahmen** von insgesamt **11,9 Mrd. S** standen **Ausgaben** von **12,2 Mrd. S** gegenüber (- 300 Mio.S).

Einnahmen der Unfallversicherung

Die Gesamteinnahmen der Unfallversicherung stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4 %. Die Einnahmen setzten sich zu **93 %** aus den **Beiträgen für Versicherte** und zu **2 %** aus dem **Bundesbeitrag** zur Unfallversicherung der Bauern zusammen. Der Rest entfiel auf sonstige Einnahmen.

Versicherungsverhältnisse in der Unfallversicherung

Gegenüber 1993 stieg die Zahl der Versicherungsverhältnisse um 0,5 % auf über **5,5 Mio.** an.

Ausgaben der Unfallversicherung

Die Ausgaben der Unfallversicherungsträger stiegen gegenüber dem Vorjahr um 11 % an. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 1994 aus budgetären Gründen **500 Mio. an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überweisen** mußte.

Rentenaufwand

44 % der Gesamtausgaben der Unfallversicherung (5,3 Mrd. S) entfielen auf den **Rentenaufwand**. Im Dezember 1994 bezogen **112.000** Personen eine **Rente aus der Unfallversicherung**. Davon entfielen 91.300 auf Versehrtenrenten, der Rest auf Hinterbliebenenrenten.

Die **durchschnittliche Rente** aus der Unfallversicherung betrug - bedingt durch die geringe Anzahl der Vollrenten - **3.198 S** (+ 4 %). Von den Versehrtenrenten entfielen 88 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von bis zu 49 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von 2.184 S, 10 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 99 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von 6.861 S und 2 % auf **Vollrenten** mit einer Durchschnittshöhe von **12.708 S**.

Im Dezember 1994 bezogen über **61 % der Unfallrentner zusätzlich zur Unfallrente eine Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Besonders hoch war der Anteil mit 74 % bei den Frauen. Das **durchschnittliche Einkommen** jener Personen, die sowohl eine Unfallrente als auch eine Pension bezogen, betrug für **Männer 14.504 S** und für **Frauen 9.802 S** monatlich. Die Differenz zwischen Männer- und Fraueneinkommen ist zur Gänze auf die unterschiedliche Pensionshöhe zurückzuführen. In den oben genannten Einkommen sind etwaige andere Einkommen nicht enthalten.

Bei den **Hinterbliebenenrenten** betrug die durchschnittliche Höhe der Witwen(Witwer)rente 5.002 S (16.000 Personen), die der Waisenrente 3.580 S (4.700 Personen) und die der Eltern(Geschwister)rente 2.987 S (54 Personen).

Unfallheilbehandlung

Mehr als ein **Viertel der Ausgaben** der Unfallversicherung entfiel auf die **Unfallheilbehandlung** (3,2 Mrd. öS). Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahr 1993 betrug 9 %.

Sonstige Leistungen der Unfallversicherung

Die sonstigen Leistungsausgaben der Unfallversicherung für Rehabilitation, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der UnfallrentnerInnen sowie Fahrtspesen und Transportkosten für LeistungsempfängerInnen beliefen sich 1994 auf 1,3 Mrd. S (+ 8,5 %).

Der **Verwaltungsaufwand** der Unfallversicherungsträger betrug 1994 **1.062 Mio. öS**.

1.3. Pensionsversicherung

Nach dem vorläufigen Ergebnis betragen die **Einnahmen** der Pensionsversicherung 1994 **240,7 Mrd. S**; die **Ausgaben** **241,1 Mrd. S**.

Einnahmen der Pensionsversicherung

Die Einnahmen stammten zu rund **75 %** aus den **Beiträgen für Versicherte** (181 Mrd. S). In den Beiträgen für Versicherte sind auch rund 38 Mrd. S aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447g ASVG enthalten.

Der Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger erhielt 1994 30,6 Mrd. S an Zusatzbeiträgen in der Pensionsversicherung. Für die Anrechnung von Ersatzzeiten wurden von der Arbeitsmarktverwaltung 4,8 Mrd. S und vom Familienlastenausgleichsfonds 2,2 Mrd. S überwiesen. Die Mittel des Ausgleichsfonds lagen 1994 um 3 % über jenen des Jahres 1993.

Ausgaben der Pensionsversicherung

Die Entwicklung der Ausgaben in der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch die Zunahme des Pensionsaufwandes bestimmt.

Ausgaben der Pensionsversicherung

Beträge in Mio.Schilling

	1994 ¹⁾	Änderung gegenüber 1993 in %
Pensionsaufwand	206.068	3,8
Ausgleichszulagen	11.303	11,6
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	3.605	3,8
Beiträge zur KV der Pensionisten	9.651	-19,8
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	5.198	4,9
sonstige Ausgaben und Leistungen	5.284	49,0
Gesamtausgaben	241.109	3,6

¹⁾ vorläufige Gebarungsergebnisse

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Pensionsaufwand

Die **Zuwachsrate des Pensionsaufwandes**, auf den 85 % der Gesamtausgaben (206,1 Mrd. öS) entfielen, lag 1994 **unter jener des Beitragsaufkommens**. Die Aufwandssteigerung ist durch die gestiegene Anzahl von Pensionen (+ 2 %), durch die Pensionsanpassung und durch Struktureffekte, die sich insbesondere in der unterschiedlichen Höhe und Zusammensetzung von neuankommenden und wegfallenden Leistungen niederschlagen, zu erklären. Bei einem Jahresvergleich mit 1993 ist der beinahe vollständige Wegfall des Hilflosenzuschusses zu berücksichtigen.

Ausgleichszulagen

Durch die neuerliche **außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze** stieg der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Aufwand für Ausgleichszulagen um 12 % auf **11,3 Mrd. öS** an.

Krankenversicherung der Pensionisten

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten lag mit **9,7 Mrd. öS um 20 % unter dem des Jahres 1993**. Das ist darauf zurückzuführen, daß mit der Einführung des Bundespflegegeldes die Finanzierung der Krankenversicherung der Pensionisten neugeregelt wurde und diese Änderung erstmals 1994 voll zum Tragen kommt.

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

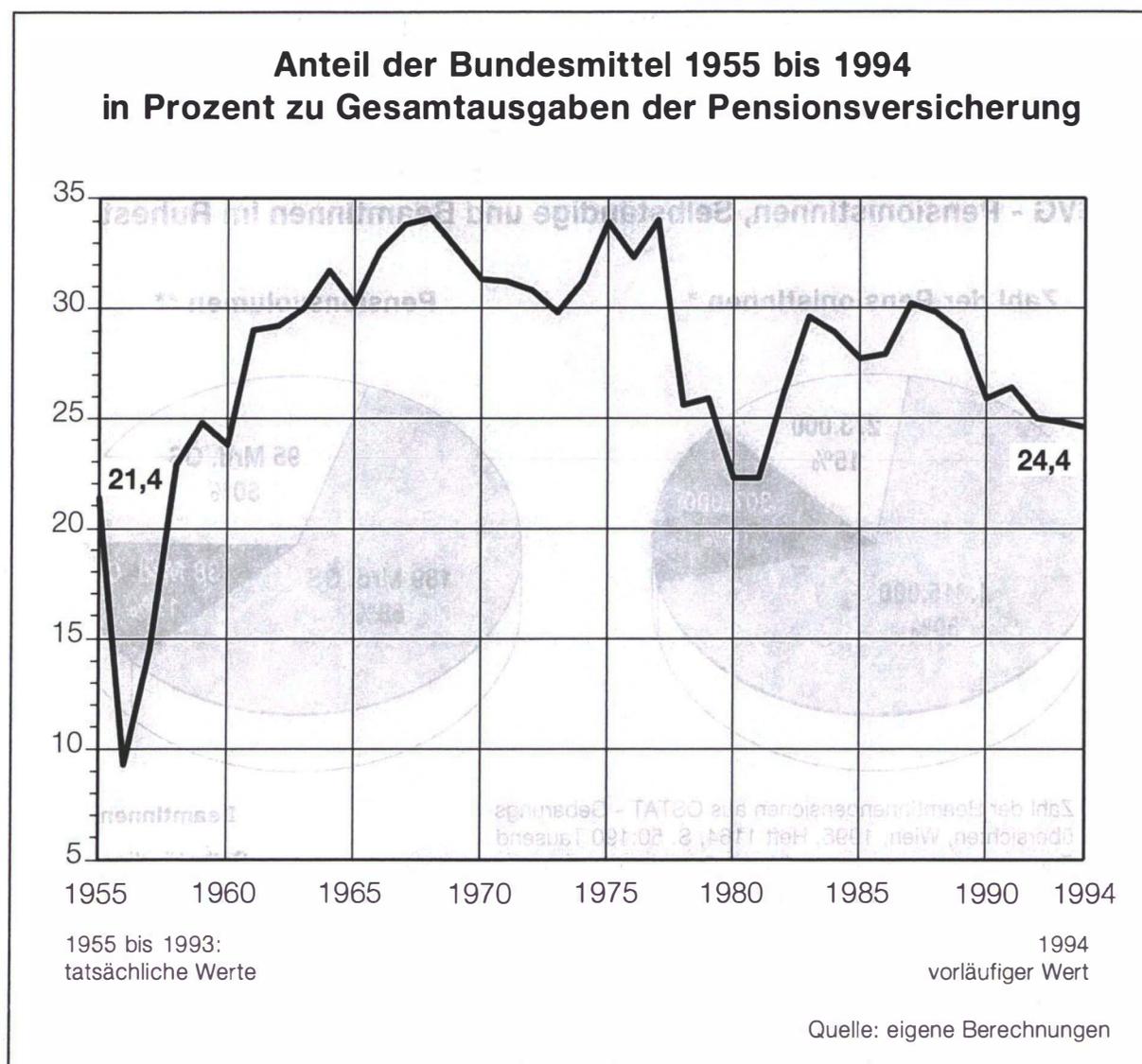
Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation wurden von den Pensionsversicherungsträgern 1994 über **3,6 Mrd. S** (+ 4 %) aufgewendet.

1.3.1. Die Bundesmittel in der Pensionsversicherung

Die Bundesmittel (Bundesbeiträge inklusive Ausgleichszulagenersätze) zur Pensionsversicherung betragen im Jahre 1994 rund **58,6 Mrd. S** (+ 2 %). Der **Anteil der Bundesmittel an den Aufwendungen** der Pensionsversicherung betrug 1994 **24 %**.

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragsaufkommens und der unterschiedlichen Belastungsquoten (Verhältnis von Versicherten zu PensionsempfängerInnen) bestehen erhebliche **Unterschiede in der Finanzierungsstruktur** der einzelnen Pensionsversicherungsträger: Der Anteil der Bundesmittel an den Ausgaben der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** beträgt **15 %**, der Anteil an den Ausgaben der Pensionsversi-

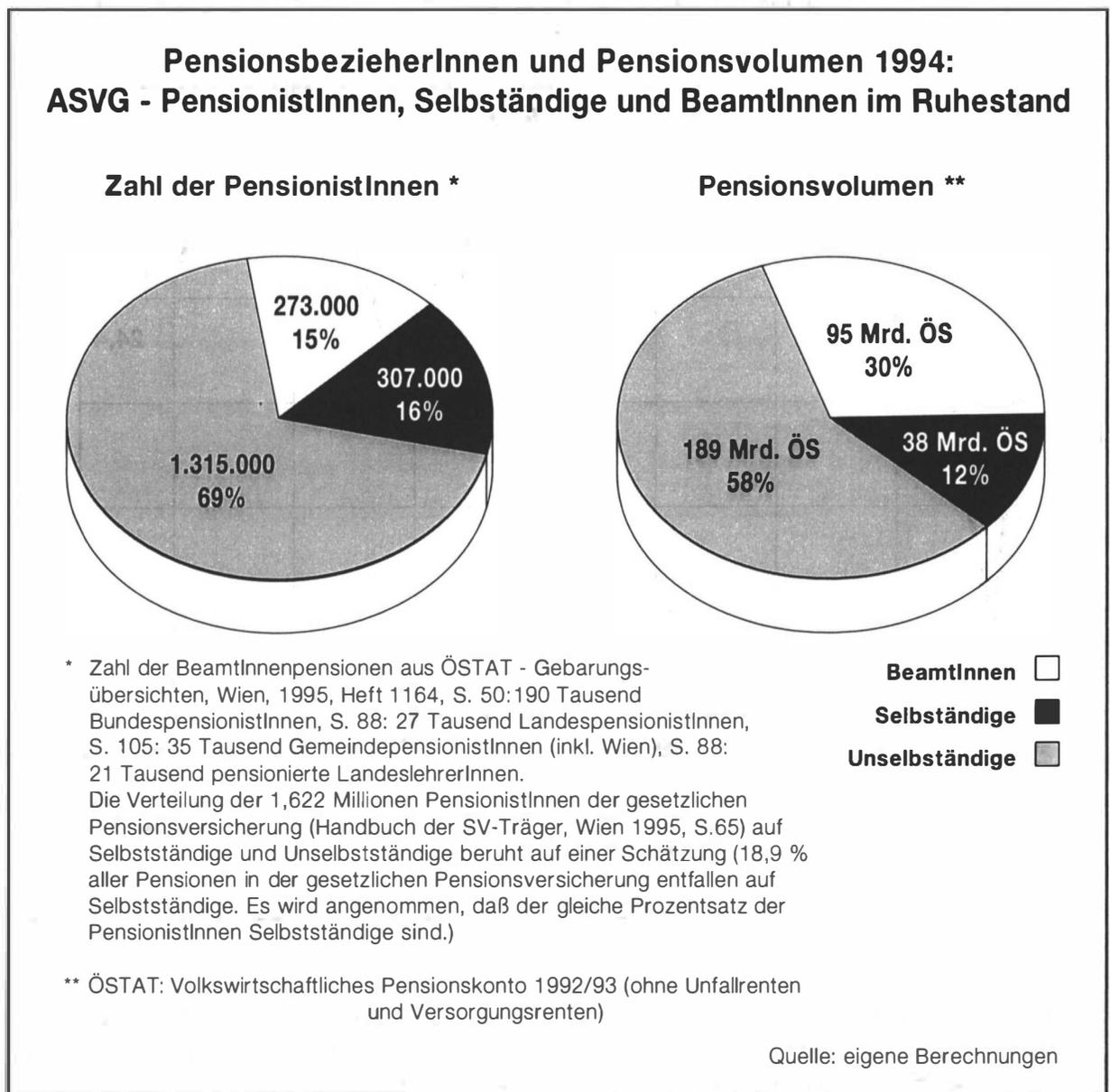
derung der **Selbständigen** beträgt hingegen **72 %**. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Bund in der Pensionsversicherung der Selbständigen die Beiträge für Pflichtversicherte verdoppelt. Außerdem sind die Belastungsquoten bei den Selbständigen ungünstiger als bei den Unselbständigen.



Der Finanzierungsanteil des Bundes im eigentlichen Sinn, die sog. **Ausfallhaftung**, nahm aufgrund des Wegfalls der Hilflosenzuschüsse und der geringeren Beitragsleistung für die Krankenversicherung der Pensionisten gegenüber 1993 geringfügig ab.

1.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto

Um einen Überblick über die Finanzierung der Altersversorgung in Österreich zu bekommen, ist die alleinige Betrachtung der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht ausreichend. Vielmehr müssen **auch die anderen Pensionssysteme einbezogen** werden. Dies geschieht ansatzweise im Rahmen des volkswirtschaftlichen Pensionskontos, das seit einigen Jahren vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt wird.



Bei Mitberücksichtigung der Unfallrenten und der Leistungen für Kriegssopfer entfielen 1994 rund 57 % der Aufwendungen für Pensionen und Renten auf die Pensionsversicherung der Unselbständigen, 11 % auf die Pensionsversicherung der Selbständigen, 2 % auf die Unfallversicherung und 28 % auf Ruhe- und Versorgungsbezüge der BeamtInnen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Rest verteilte sich auf verschiedene Versorgungsleistungen für Kriegs- und Heeresopfer.

Auf der **Einnahmenseite** entfielen 47 % auf Beiträge für unselbständig Versicherte und 3 % auf Beiträge für selbständig Versicherte in der gesetzlichen Pensionsversicherung, 2 % auf die Unfallversicherung, 5 % auf Beiträge von BeamtInnen, 24 % auf Pensionsübernahmen der Gebietskörperschaften für Beamtenpensionen und 11 % bzw. 8 % auf Bundesbeiträge für die Unselbständigen bzw. Selbständigen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

2. Kennzahlen der Pensionsversicherung

Eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen mit den Vorjahren ist aufgrund der Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung nur eingeschränkt möglich.

2.1. Die Pensionsbelastungsquote

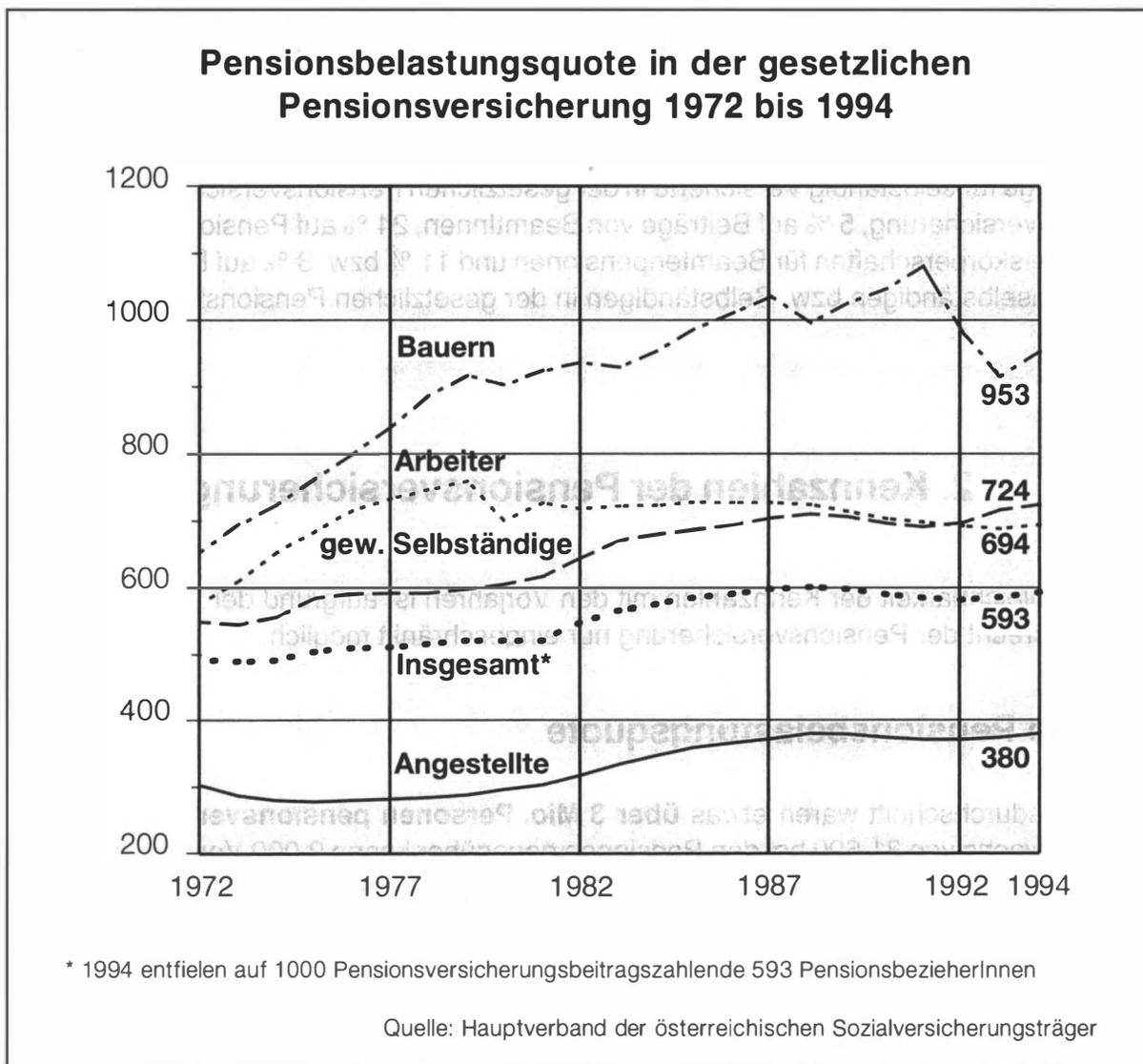
Im Jahresdurchschnitt waren etwas **über 3 Mio. Personen pensionsversichert**. Durch einen Zuwachs von 31.600 bei den Pensionen gegenüber knapp 9.000 Versicherten **stieg die Belastungsquote** gegenüber 1993 **von 586 auf 593**; d.h. 1994 kamen auf jeweils 1000 BeitragszahlerInnen 593 PensionsempfängerInnen.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich bei getrennter Betrachtung der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Pensionsversicherung der Selbständigen: In der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** nahm die **Belastungsquote** im Vergleich zum Jahr 1993 von 552 auf **557** und bei den **Selbständigen** von 799 auf **817** zu (s. Schaubild n.S.).

2.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes

Die Anzahl der Pensionen stieg von 1993 auf 1994 um 2 % auf **1,804 Mill.** an. Die Zunahme ist auf den Anstieg der Zahl der Alters- und Invaliditätspensionen zurückzuführen; die Zahl der Hinterbliebenenpensionen nahm weiter ab.

Der Anteil der Alterspensionen am Gesamtpensionsstand betrug 48 %. Auf Invaliditätspensionen entfielen 22 % und auf Hinterbliebenenpensionen rund 30 % aller Pensionen.



Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten verzeichnete, bedingt durch die Strukturverschiebung im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen von den Arbeitern zu den Angestellten, einen Zuwachs von über 2 %. Im Bereich der gewerblichen Pensionsversicherung lag der Zuwachs - bedingt durch den Wegfall der sogenannten Ruhensbestimmungen mit 1.7.1993 - sogar bei fast 3 %.

Nach wie vor entfallen fast **zwei Drittel** aller Pensionen auf **Frauen**.

In erster Linie ist der hohe Frauenanteil auf die **große Zahl von Witwenpensionen** (450.000 gegenüber 29.000 Witwerpensionen) zurückzuführen. Aber auch bei den Alterspensionen überwiegen Frauen mit 56 %, da ihre Pensionsbezugsdauer wegen ihres niedrigeren Pensionszugangsalters und v.a. wegen der höheren Lebenserwartung deutlich länger, als die der Männer, ist. Aufgrund der **gestiegenen Frauenerwerbsquote**, der **ewigen Anwartschaft** und der verbesserten Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** kommen außerdem **immer mehr Frauen in den Genuß einer Eigenpension**.

2.3. Die Pensionshöhe

Die Höhe einer Pension wird einerseits durch die Höhe der Bemessungsgrundlage, andererseits durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Eine echte Mindestpension ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht vorgesehen, wohl aber wird mit dem Instrument der Ausgleichszulage eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

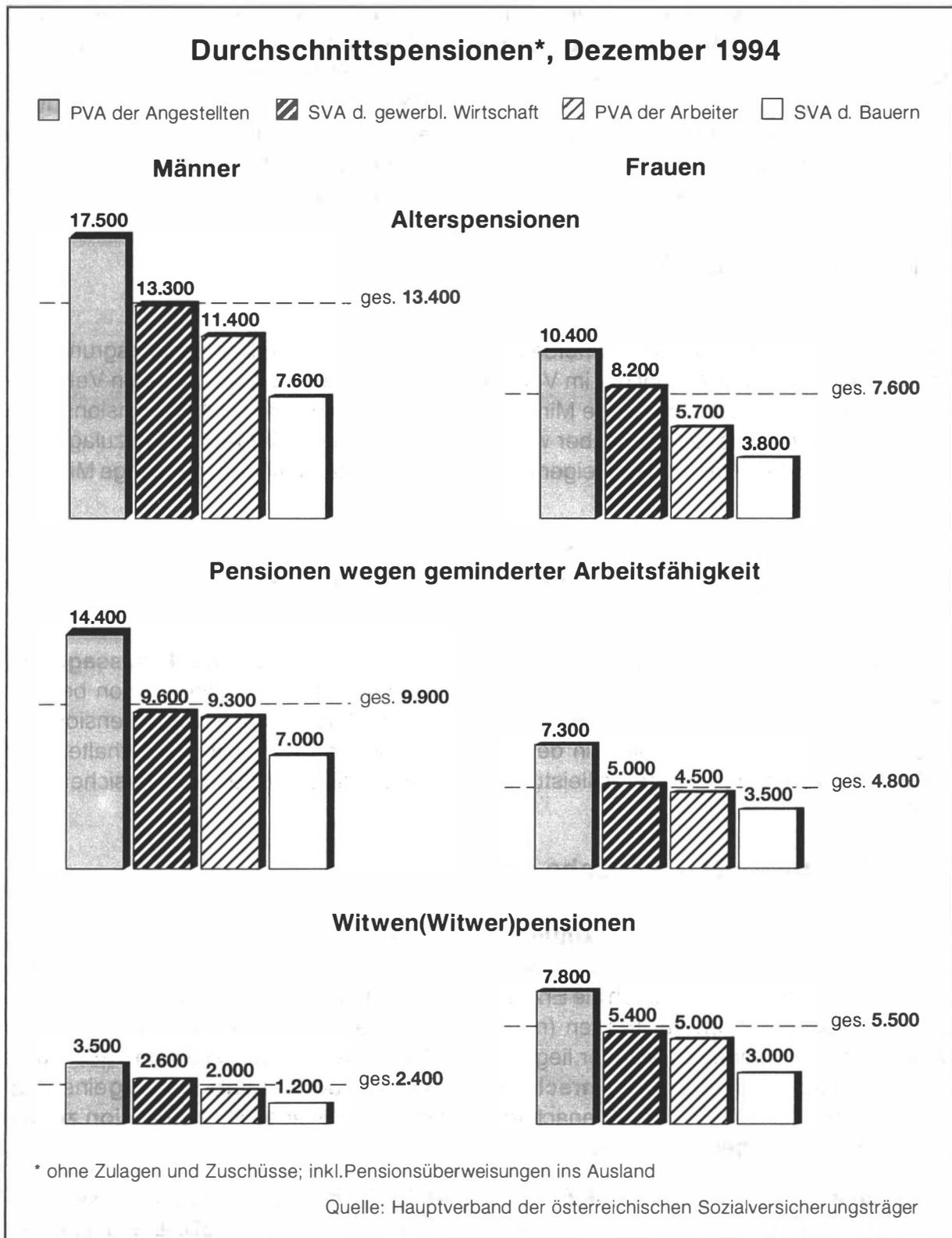
Die **höchstmögliche Eigenpension** (ohne Zulagen und Zuschüsse und Höherversicherungsleistungen) betrug **öS 26.521**, die **höchste Witwenpension öS 15.912** monatlich.

Die folgenden **Durchschnittspensionsdaten** sind insofern **nur beschränkt aussagekräftig**, als aus ihnen einerseits nicht hervorgeht, wieviele Pensionen eine Person bezieht, andererseits sagen sie nichts darüber aus, wieviele Personen mit einer Pension das Auslangen finden müssen. Nicht in der durchschnittlichen Pensionshöhe enthalten sind außerdem zwischenstaatliche Teilleistungen von ausländischen Pensionsversicherungsträgern.

2.3.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede

Weiterhin bemerkenswert sind die **Unterschiede** in den durchschnittlichen Pensionshöhen von **Männern und Frauen**. Niedrigere Aktiveinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf insbesondere durch die Erziehung von Kindern zum anderen bewirken, daß die Durchschnittspensionen der Frauen (mit Ausnahme der Witwenpensionen) noch immer wesentlich unter jenen der Männer liegen. Im Rahmen der **Pensionsreform 1993** wurde allerdings durch die verbesserte **Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung** eine Maßnahme gesetzt, durch die diese Benachteiligung im Erwerbsleben in der **Pension zumindest zum Teil ausgeglichen** werden soll.

Die durchschnittliche **Alterspension** der **Männer** in der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug im Dezember 1994 ohne Zulagen und Zuschüsse **13.382 öS**, jene der **Frauen**



hingegen nur **7.578 S.** Ein ähnliches Bild, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zeigt sich bei den **Invaliditätspensionen**. Hier betrug die Durchschnittspension bei den **Männern 9.938 S.**, bei den **Frauen** hingegen **4.801 S.**

2.3.2. Auslandspensionen

Im Dezember 1994 wurden **173.200 Pensionen mit einer durchschnittlichen Höhe von 2.303 öS** (einschl. Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld) an **PensionistInnen mit Wohnsitz im Ausland** überwiesen. Es kann sich dabei sowohl um österreichische StaatsbürgerInnen als auch um ausländische StaatsbürgerInnen, die in Österreich Versicherungszeiten erworben und ihren derzeitigen Wohnsitz im Ausland haben, handeln. Bei diesen Pensionen kann es sich um rein österreichische Leistungen handeln, häufiger aber wird die ins Ausland überwiesene Pension noch durch eine ausländische Teilleistung ergänzt. **Läßt man die an im Ausland lebende PensionistInnen bezahlten Pensionen außer Betracht, so ergeben sich bei den verbleibenden (Inlands)Pensionen um rund 8 % höhere Durchschnittswerte.**

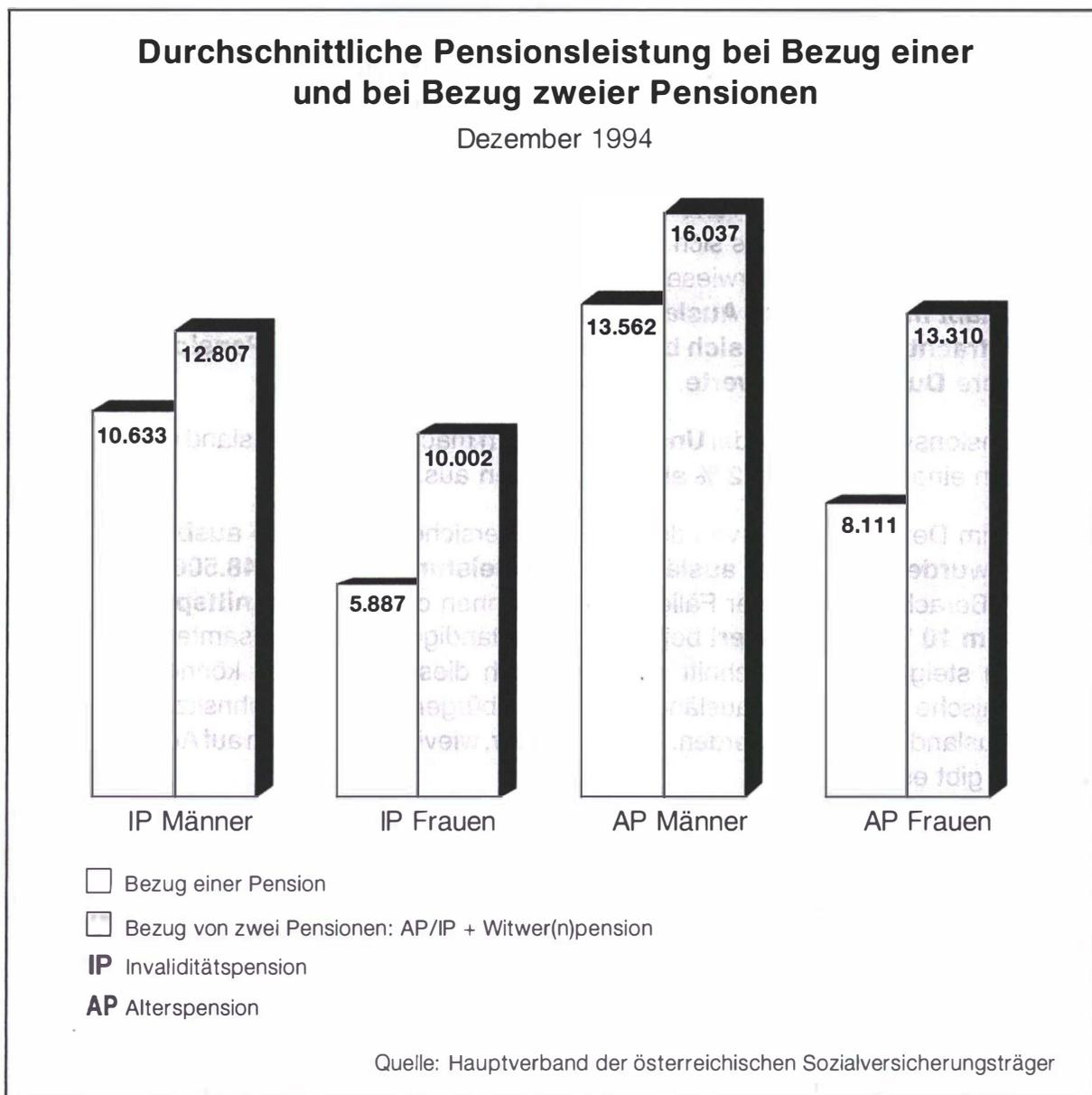
In der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** machen die ins Ausland überwiesenen Pensionen einen Anteil von **12 % aller Pensionen** aus.

14% der im Dezember 1994 von den Pensionsversicherungsträgern **ausbezahlten Leistungen wurden durch eine ausländische Teilleistung ergänzt (248.500 Pensionen)**. Durch Außerachtlassen dieser Fälle beim Berechnen der **Durchschnittspension** ergibt sich ein **um 10 % höherer Wert** bei den Unselbständigen. Für die gesamte Pensionsversicherung steigt der Durchschnitt um 8 %. Auch diese Leistungen können sowohl an österreichische als auch an ausländische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz in Österreich oder im Ausland ausbezahlt werden. Daten darüber, wieviele Pensionen auf AusländerInnen entfallen, gibt es nicht.

2.3.3. Personenbezogene Leistungen

Zum Stichtag 1. Juli 1994 gab es in Österreich **1,812.000 Personen**, die **mindestens eine Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und/oder eine Beamtenpension bezogen. Die Zahl MehrfachbezieherInnen ist in den letzten Jahren gestiegen. Mit Juli 1994 erhielten 208.000 Frauen und 27.000 Männer, d.s. **14,5 %** aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, noch **mindestens eine weitere Pensionsleistung** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension. Die mit Abstand häufigste Kombination ist das Zusammentreffen einer Eigen- und einer Witwenpension. 144.000 Frauen bezogen eine Alters- und eine Witwenpension, weitere 51.000 eine Invaliditäts- und eine Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Insgesamt erhielten 39 % der Witwenpensionistinnen eine weitere Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension.

Für die finanzielle Lage der PensionistInnen bedeutet dies v.a., daß die **Einkünfte** der PensionistInnen **durch Doppel- und Mehrfachpensionsbezüge höher** sind, als sich aus den Durchschnittspensionsdaten ergibt.



Zum Stichtag 1. Juli 1994 waren außerdem **56.000 Personen** (davon 65 % Frauen) **erwerbstätig** und bezogen **gleichzeitig mindestens eine Pension**. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellten auch hier Witwen(r)pensionsbezieherInnen (25.000).

Der **relative Abstand bei der Pensionshöhe von Männern und Frauen verringert sich** bei Bezug von zwei Pensionen. Beim Zusammentreffen einer Alters- und einer Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten Frauen durchschnittlich **13.310 S (Männer 16.037 S)** und beim Zusammentreffen von Invaliditätspension und Witwenpension durchschnittlich **10.002 öS (Männer 12.807 öS)**.

Während die durchschnittliche Alters- oder Invaliditätspension einer Frau bei Bezug von nur einer Pension bei rund 60 % der Pension eines Mannes liegt, reicht der **Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen** (22 % der Pensionsbezieherinnen) **in etwa an das Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch** heran.

2.3.4. Pensionsanpassung

Die Pensionen und Renten im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung wurden im Jahre 1994 um **2,5 % erhöht**.

In den Jahren von **1970 bis 1994 stiegen die Pensionen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung um über **295 %**. Die Pensionserhöhungen liegen um einiges **höher als die Steigerung des Preisniveaus**. Der **Verbraucherpreisindex** verzeichnete im selben Zeitraum eine Steigerung von rund **198 %**. Mit anderen Worten, die Kaufkraft der PensionistInnen hat deutlich zugenommen.

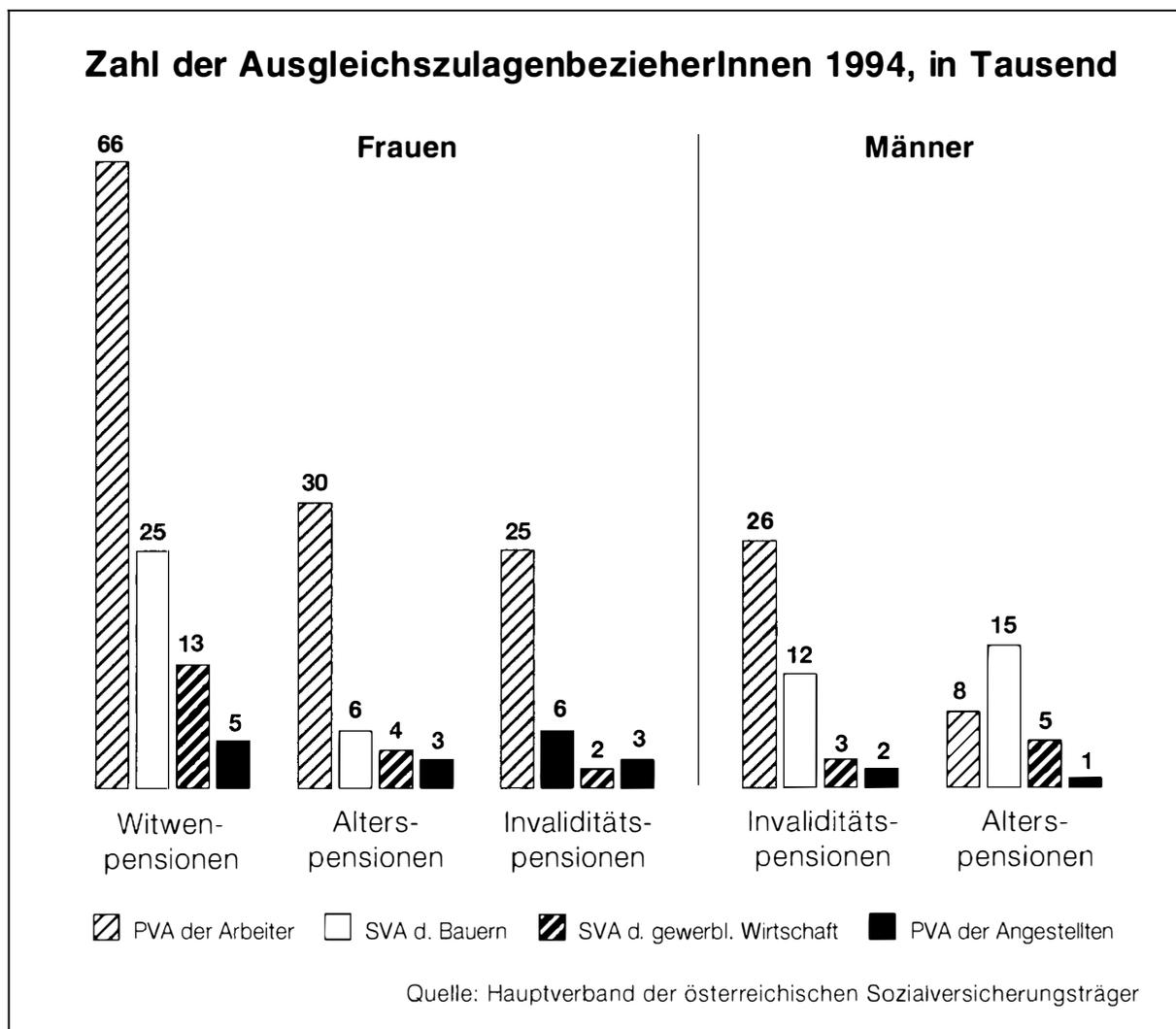
Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** angehoben. Der Richtsatz für Alleinstehende **stieg** im Zeitraum **von 1970 bis 1994 um 473 %**, jener für Verheiratete um rund 489%.

2.4. Ausgleichszulagen

Liegen Pension sowie sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie Unterhaltsleistungen) unter einem bestimmten Richtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages. Bei Ehepaaren wird das gesamte Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. der Ehegattin angerechnet.

Die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** wurden ab **1. Jänner 1994** über die Pensionsanpassung von 2,5 % hinaus um **7,1 % erhöht**. Der **Richtsatz für Alleinstehende** betrug im Jänner 1994 **7.500 öS**, der **Richtsatz für PensionistInnen**, die mit ihrer/em Ehegattin/en im gemeinsamen Haushalt leben, **10.700 öS**.

Ende 1994 bezogen **280.000 Personen** eine Ausgleichszulage. Dies entspricht **15,5 % der PensionsbezieherInnen**. Infolge der überproportionalen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze hat die Zahl der AusgleichszulagenbezieherInnen weiter zugenommen.



Rund 72 % der AusgleichszulagenbezieherInnen sind Frauen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß ein Viertel der Witwenpensionistinnen eine Ausgleichszulage beziehen. Weiters erhielten 20 % aller BezieherInnen einer Invaliditätspension im Jahr 1994 eine Ausgleichszulage. Bei den Alterspensionen hingegen bezogen nur 8 % der PensionistInnen eine Ausgleichszulage.

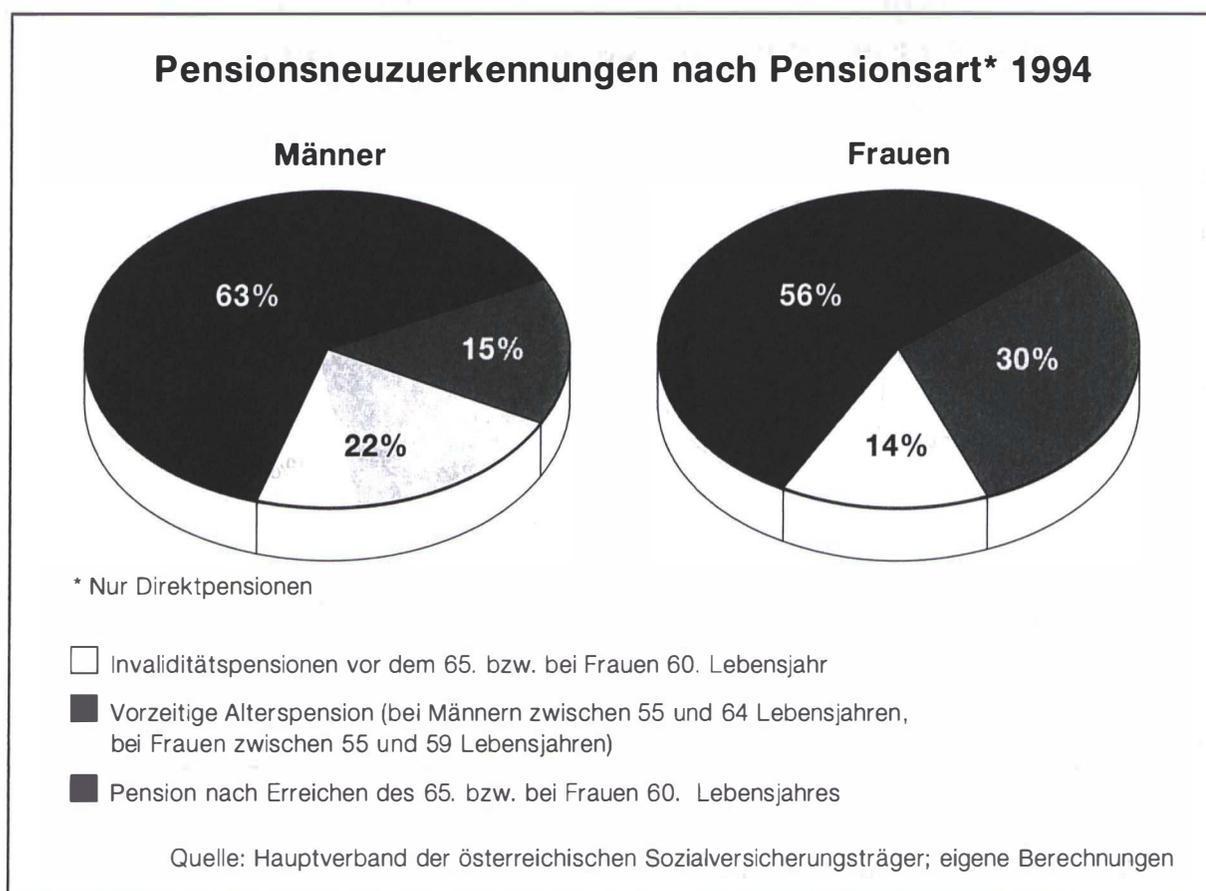
Der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen schwankt je nach Versicherungsträger zwischen 3 % in der Pensionsversicherung der Angestellten und 36 % in der Pensionsversicherung der Bauern.

Wenn die PensionistenInnen bzw. deren EhegattInnen neben der Pension über andere Einkünfte (z.B. aus einer Beschäftigung oder einer Rente aus der Unfallversicherung) verfügen, werden diese auf die Ausgleichszulage angerechnet, sodaß es zum **Wegfall** oder zu einer **Verringerung der Ausgleichszulage** kommen kann. Bestimmte Arten von Ein-

künftigen wie das Pflegegeld sind allerdings von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage ausgenommen.

2.5. Neuzuerkennungen von Pensionen

Im Jahre 1994 gab es **116.000 erstmalige Pensionsneuzuerkennungen**. Davon entfielen 14 % auf Invaliditätspensionen. Der Anteil der neuzuerkannten Hinterbliebenenpensionen betrug 27 %. Den höchsten Anteil aber weisen die Alterspensionen mit rund 60% auf. Von letzteren entfallen 27% auf normale Alterspensionen, die übrigen 73 % verteilen sich auf die vorzeitigen Alterspensionen. Auch 1994 fand durch die **Reformmaßnahmen der 51. ASVG-Novelle** (Einführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Einführung einer zweiten ewigen Anwartschaft, verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten) eine deutliche Verschiebung zu den Alterspensionen statt.



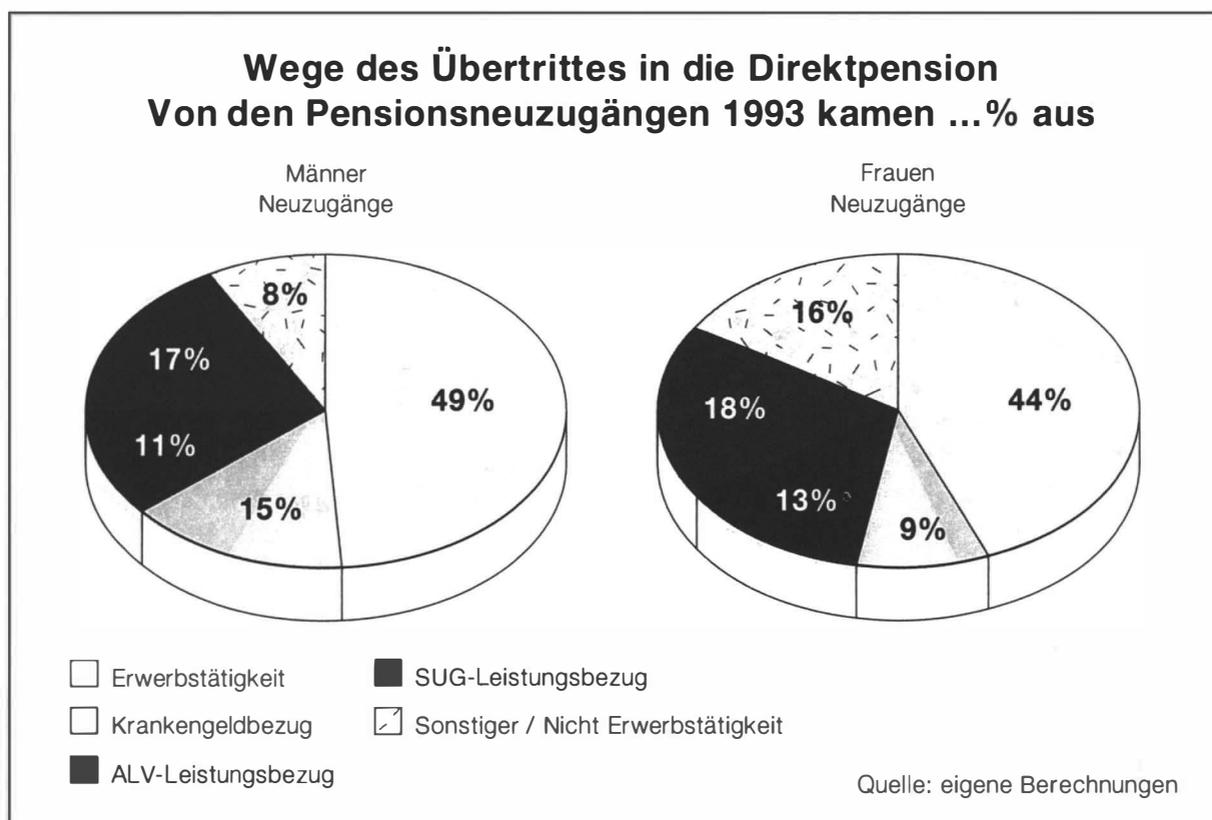
98 % aller Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen erfolgten 1994 vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters. Zählt man die neuzuerkannten vorzeitigen Alters-

pensionen hinzu, so bedeutet dies, daß **78 % aller Neuzuerkennungen von Direkt-pensionen vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters** (Männer 65, Frauen 60 Jahre) erfolgten.

Die starke Zunahme der erstmaligen Pensionsneuzuerkennungen gegenüber 1993 ist auf mehrere, sich gegenseitig beeinflussende, Faktoren zurückzuführen:

Im Jahr 1994 haben bei den Frauen erstmals geburtenstarke Jahrgänge das Alter für die vorzeitige Alterspension (55 Jahre) erreicht. Darüber hinaus haben viele Frauen die Möglichkeit durch die verbesserte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung entsprechend früher in Pension zu gehen, genutzt.

Nicht zuletzt spielt die Situation am Arbeitsmarkt für ältere ArbeitnehmerInnen eine bedeutende Rolle für den Übertritt in die Pension.



Eine Analyse der vorhandenen Daten zeigt, daß

- bei den Männern knapp weniger als 50 Prozent direkt aus dem Erwerbsleben in die Pension eintreten; die andere Hälfte kam insbesondere aus den Bereichen Sonderunterstützung, Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe und Krankengeldbezug;

- bei den Frauen betrug 1993 der Anteil derer, die direkt aus der Berufstätigkeit in die Pension übertraten, gar nur 45 Prozent.

2.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Frauen gingen 1994 durchschnittlich um knapp einhalb Jahre früher in Pension als Männer, nämlich mit 57,1 Jahren gegenüber 58,5 Jahren bei den Männern.

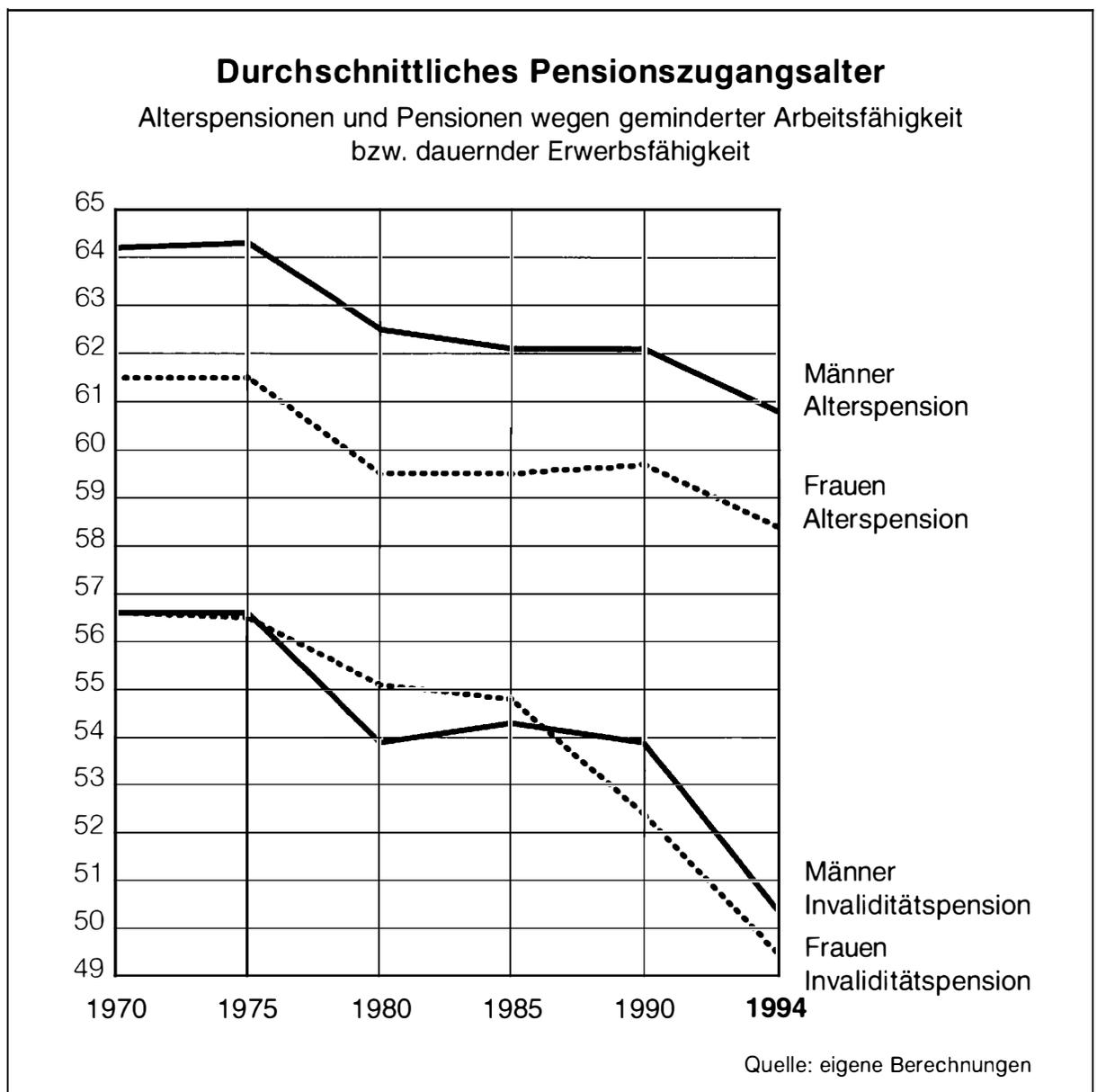
Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen könnten Frauen bereits mit 55 Jahren in die vorzeitige Alterspension gehen. Da viele Frauen diese Voraussetzungen mit 55 Jahren aber noch nicht erfüllen, liegt das durchschnittliche Zugangsalter der Frauen bei der Alterspension bei 58,4 Jahren (Männer 60,8 Jahre). **Geringer ist der Altersunterschied bei den Invaliditätspensionen, nämlich nur rund 11 Monate. Männer gingen im Durchschnitt mit 50,4 Jahren und Frauen mit 49,5 Jahren in die Invaliditätspension.**

Infolge der bereits angesprochenen Verschiebung von den Invaliditätspensionen zu den (vorzeitigen) Alterspensionen (Neueinführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) sind die pensionsartenspezifischen Zugangsalter mit jenen der Vergangenheit nur bedingt vergleichbar.

In der Vergangenheit war das durchschnittliche Zugangsalter der Männer bei Invaliditätspensionen sogar häufig niedriger als jenes der Frauen. Hinzu kommt, daß **beinahe die Hälfte der Männer** (49 %), die 1994 in den Ruhestand traten, **in die Invaliditätspension (bzw. vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit)** gingen. Bei den Frauen liegt der Anteil bei 23 %. 68 % der Neuzugänge wegen geminderter Arbeitsfähigkeit waren Männer.

Das durchschnittliche **Pensionszugangsalter** in der Pensionsversicherung der **Selbständigen** lag in der Vergangenheit deutlich höher als jenes in der Pensionsversicherung der Unselbständigen. 1994 änderte sich dieses Verhältnis. Während das durchschnittliche Zugangsalter der Bauern sich jenem der Unselbständigen angenähert hat, erfolgte **1994 auch im Bereich der gewerblich und freiberuflich Selbständigen eine deutliche Herabsetzung des durchschnittlichen Zugangsalters.**

Auch innerhalb der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist das Zugangsalter heterogen: Im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter lag das Pensionszugangsalter mit 57,8 Jahren bei den Männern deutlich niedriger als im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (59,1 Jahre). Dies ist u.a. auf den hohen Anteil an Invaliditätspensionen bei den Arbeitern zurückzuführen.



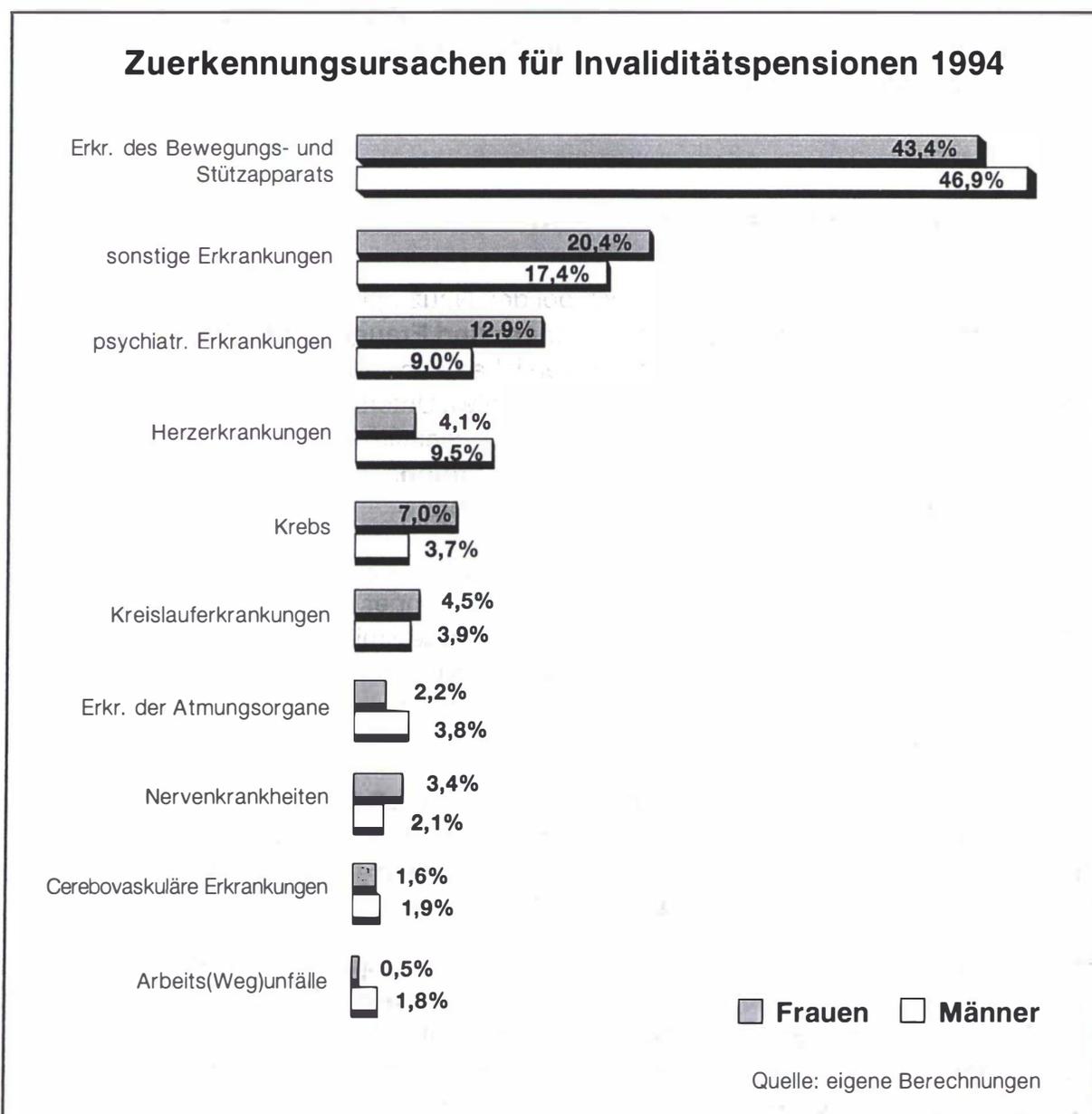
Insgesamt ist **seit 1970 das Pensionszugangsalter gesunken**. Bei den Männern sank das Pensionszugangsalter bis zum Jahr 1993 aber stärker, sodaß sich der Abstand des durchschnittlichen Zugangsalters zwischen Männern und Frauen verringert hat. Erst im Jahr 1994 hat sich die Schere zwischen Männern und Frauen - infolge des gesunkenen Zugangsalters der Frauen - wieder vergrößert.

2.5.2. Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen

Der Anteil der **Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** (Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) an allen Neuzuer-

kennungen von Direkt Pensionen betrug 1994 36 %. Mehr als zwei Drittel der neuzuerkannten Invaliditätspensionen werden an Männer, ein knappes Drittel an Frauen ausbezahlt.

Bis 1992 ist ein nahezu kontinuierliches Ansteigen des Anteils der Invaliditätspensionen an allen neuzuerkannten Direkt Pensionen zu beobachten. Doch trotz Einbeziehung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit kam es anschließend zu einer gegenläufigen Entwicklung.



Mit **55 %** weist die Sozialversicherungsanstalt der **Bauern** 1994 nach wie vor den **höchsten** und die Pensionsversicherungsanstalt der **Angestellten mit 24 %** nach wie vor den **niedrigsten Anteil** aus.

Nach **Krankheitsgruppen** betrachtet **entfällt der Großteil** der Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen **auf Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates**, des Skelettes und der Muskeln (45,8 %). Mit rund 66 % ist der Anteil dieser Krankheitsgruppe bei den Bauern und Bäuerinnen besonders hoch. Im Steigen begriffen sind auch die **psychiatrischen Krankheiten (10 %)**. Diese Krankheiten verursachen beispielsweise bei den Angestellten rund 14 % des Neuzuganges an Invaliditätspensionen. Demgegenüber ist die Bedeutung der Herz- und Arterienkrankheiten in den vergangenen zwei Jahrzehnten anteilmäßig zurückgegangen.

2.5.3. Höhe der neuuerkannten Pensionsleistungen

Wie bei den Pensionsständen gibt es auch bei den Neuzugangspensionen **beträchtliche Differenzen in der Pensionshöhe von Männern und Frauen**. Die Gründe dafür sind die niedrigeren Arbeitsverdienste und kürzeren Versicherungszeiten der Frauen. Frauen haben aufgrund ihrer spezifischen Lebensumstände, wie etwa Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen, beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsjahre erworben als Männer. Durch die **verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten** wird dieser **Nachteil** allerdings **zum Teil ausgeglichen**.

Selbst bei gleichem Einkommensverlauf bewirkt die Differenz bei den Versicherungszeiten, daß die Frauenpensionen deutlich unten jenen der Männer liegen. Hinzu kommen noch Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen. **Für Frauen** mit einem stark schwankenden Versicherungsverlauf und Einkommen (z.B. wegen Teilzeitbeschäftigung) **hat die durch die 51. ASVG-Novelle eingeführte, aus den 15 besten Jahren gebildete Bemessungsgrundlage, eine Verbesserung gebracht**.

Die **durchschnittliche Neuzugangsalterspension** (ohne Zulagen und Zuschüsse) **eines männlichen Arbeiters** lag 1994 bei **11.015 öS**, die **eines männlichen Angestellten** bei **18.135 öS**. Die durchschnittliche Neuzugangsalterspension einer **Arbeiterin** betrug hingegen **6.267 öS**, die einer **Angestellten** **11.387 öS**.

Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich bei den **Invaliditätspensionen**. Hier beträgt die Durchschnittspension einer Arbeiterin 5.608 öS, die einer weiblichen Angestellten 9.102 öS; **jene der Männer** hingegen ist um **beinahe 60 Prozent höher**, nämlich 9.282 öS bei den Arbeitern und 14.103 öS bei den Angestellten. Die durchschnittliche **Witwenpension** des Neuzuganges betrug 6.578 öS, jene der Witwer 2.501 öS.

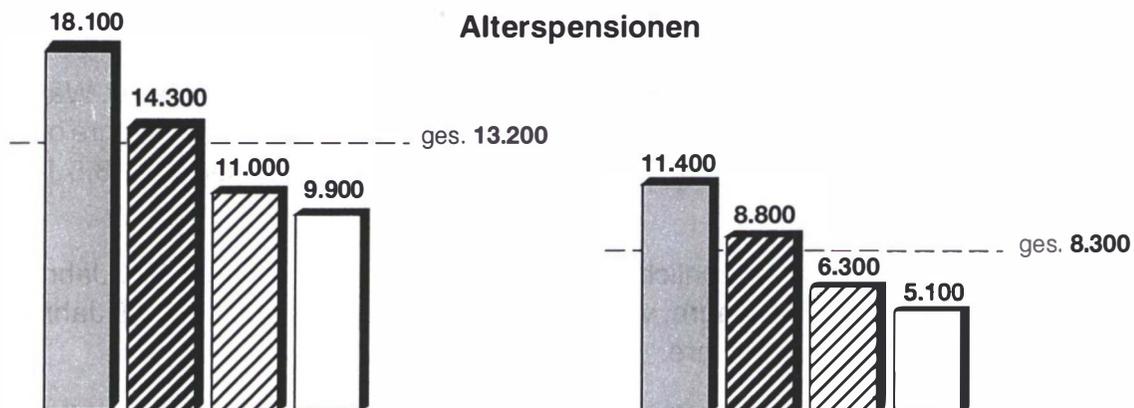
Durchschnittliche Neuzugangspensionen*, Dezember 1994

PVA der Angestellten
 SVA d. gewerbl. Wirtschaft
 PVA der Arbeiter
 SVA d. Bauern

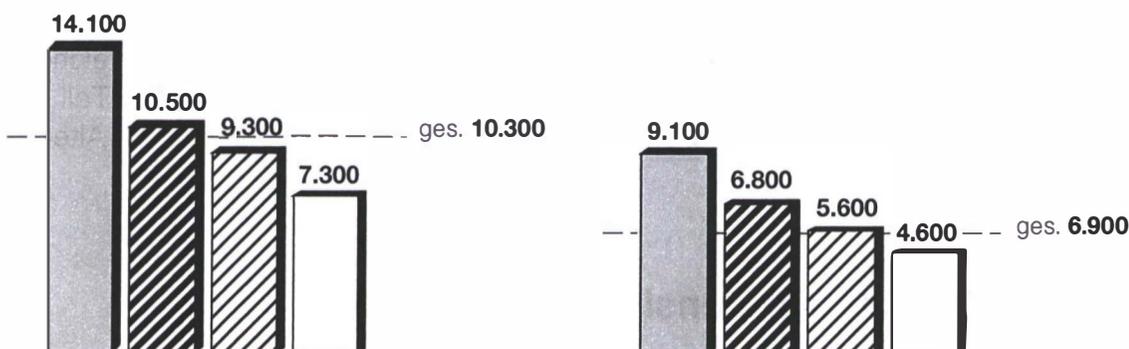
Männer

Frauen

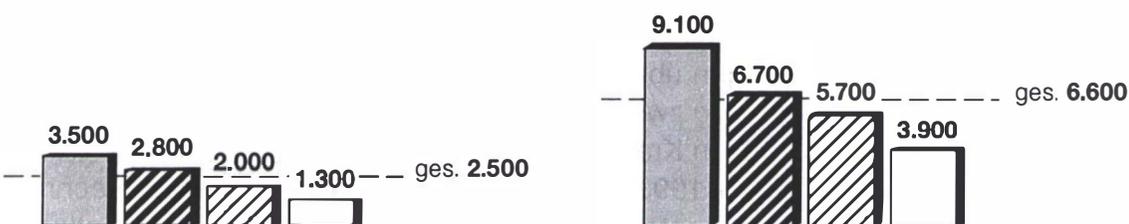
Alterspensionen



Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit



Witwen(Witwer)pensionen



* ohne Zulagen und Zuschüsse

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

2.6. Pensionsabgangsalter

Im Zeitraum von 1970 bis 1994 erhöhte sich das **durchschnittliche Pensionsabgangsalter bei Alterspensionistinnen** von 77,7 Jahren auf **81,1 Jahre**, jenes der Männer von 76,2 Jahre auf 78,9 Jahre. Ebenso stieg das Pensionsabgangsalter von Invaliditätspensionistinnen von rund 72 Jahren auf 75,9 Jahre. Bei den männlichen Invaliditätspensionisten lag das Pensionsabgangsalter zuletzt bei 68,2 Jahren.

Eine der Ursachen für diese Entwicklung ist der **Anstieg der Lebenserwartung**. Während die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes im Jahr 1970 noch rund 14,9 Jahre betrug, lag sie im Jahr 1993 bereits bei 18,5 Jahren. Bei den Frauen ist ein Anstieg von 18,8 Jahren auf 22,6 Jahre zu verzeichnen.

Das Pensionsabgangsalter von männlichen Invaliditätspensionisten beträgt 68,2 Jahre, von Invaliditätspensionistinnen 75,9 Jahre, von männlichen Alterspensionisten 78,9 Jahre und von Alterspensionistinnen 81,1, Jahre.

Das recht **unterschiedliche Pensionsabgangsalter von Alters- und InvaliditätspensionistInnen** wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Zum einen haben BezieherInnen einer Invaliditätspension eine kürzere Lebenserwartung als AlterspensionistInnen. Zum anderen unterscheidet sich die Altersstruktur von Invaliditäts- und AlterspensionistInnen beträchtlich. Der überwiegende Teil der InvaliditätspensionistInnen geht vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für den Bezug einer Alterspension in Pension. Ein Teil dieser PensionistInnen stirbt bereits vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Alterspension.

2.7. Auswirkungen der Pensionsreform 1993

Die Pensionsreform 1993 brachte eine Reihe von teilweise tiefgreifenden Änderungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Pensionsversicherung mit sich. Allerdings gestaltet sich die **Quantifizierung der Auswirkungen** der Reformmaßnahmen schwierig, da sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen überschneiden können und die Vergleichsdaten des Jahres 1993 auf einer Vermischung zweier unterschiedlicher Rechtslagen (die Pensionsreform trat Mitte des Jahres 1993 in Kraft) beruhen. Dazu kommt noch, daß aufgrund der Übergangsbestimmungen sowohl 1993 wie auch 1994 der alte Pensionsberechnungsmodus zur Anwendung gelangen konnte, wenn dies für die betroffene Person günstiger war.

Um in den Genuß der für sie günstigeren neuen Bestimmungen über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu kommen, dürften Frauen mit dem Pensionsantritt im Jahre 1993 zugewartet haben. Dieses Zuwarten sowie die neugeschaffene zweite Form der ewigen

Anwartschaft erklären auch, daß das Pensionszugangsalter der Frauen 1993 gleich geblieben ist. 1994 erfolgte durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und der daraus resultierenden Pensionsanwartschaften ein **starker Zugang zur Pension**. 1994 wurde 14.897 Frauen eine Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zuerkannt (1992: 6.205, 1993: 7.360).

Neben der Nettoanpassung sind u.a. die Einführung einer neuen **Bemessungsgrundlage**, gebildet **aus den 15 besten Jahren**, die Schaffung einer zweiten ewigen Anwartschaft unter Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die generelle Verbesserung der Anrechnung der **Kindererziehungszeiten** sowie die neuen Pensionsarten (vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und Gleitpension) zu erwähnen.

Die **Gleitpension** wurde 1994/1995 erst in einem relativ geringen Ausmaß (**406 Personen**) in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Personen mit einem relativ hohen Einkommen. Obwohl die Anzahl der Gleitpensionen steigt (587 Fälle im Mai 1995), kann gesagt werden, daß die Gleitpension bislang die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat.

Die **vorzeitige Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit**, die bei den Unselbständigen die Invaliditätspension nach § 255 Abs. 4 ASVG ersetzt bzw. bei den Selbständigen neu eingeführt wurde, spielt hingegen eine wesentlich bedeutendere Rolle. Im Dezember 1994 wurden bereits **16.183 Fälle** dieser Pension zuerkannt (Tendenz steigend).

Die verbesserte Anrechnung von **Zeiten der Kindererziehung** (maximal 4 Jahre pro Kind) wirkte sich sowohl auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen als auch auf die Höhe der Leistungen aus. Statistische Auswertungen zeigen, daß jenen Frauen, die im zweiten Halbjahr 1993 in Pension gingen und Kinder geboren hatten, **durchschnittlich rund 8,2 Jahre an Kindererziehungszeiten angerechnet** wurden. Die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung ermöglicht vielen Frauen, früher in Pension zu gehen.

Dadurch stiegen erstmalig die Pensionsneuzuerkennungen bei den Frauen - abgesehen von der demographischen Entwicklung - vor allem bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer stark an.

Erstmalige Neuzuerkennung von vorzeitigen Frauenalterspensionen wegen

	langer Versicherungs- dauer	Arbeitslosigkeit
1992	6.205	3.858
1993	7.360	4.208
1994	14.897	4.935

Die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung hat natürlich auch entscheidenden Einfluß auf die **Höhe der Neuzugangspensionen**; vergleicht man die Direktpensionen (Invaliditäts- und Alterspensionen) der Pensionsneuzugänge von Männern und Frauen, ergibt sich folgendes Bild:

Durchschnittliche Direktpension					
	1992	1993	Steigerung 92/93	1994	Steigerung 93/94
Männer	11.433	11.942	4,6 %	12.588	5,4 %
Frauen	6.404	7.164	11,9 %	8.072	12,9 %

Diese Steigerungsraten zeigen sehr deutlich, daß die **Frauen von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten** auch **in bezug auf die Pensionshöhe** enorm **profitiert** haben. Die Höhe der Direktpensionen der Frauen stieg 1993 und 1994 mehr als doppelt so stark wie bei den Männern.

Durch die Einführung der zweiten Form der **ewigen Anwartschaft** konnten zudem **erstmalig eine Reihe von Frauen** eine **normale Alterspension** beziehen, die vorher die rechtlichen Voraussetzungen nie erfüllt hätten. Im 2. Halbjahr 1993 entfielen **rund 10 % des Neuzuganges** auf diese Leistungsart.

Anhang: Ruhebezüge der Beamten und Beamtinnen

Im folgenden werden zunächst die Daten der **BundesbeamtInnen** dargestellt, die im Jahre 1994 aufgrund des Pensionsgesetzes 1965 einen Ruhebezug oder deren Ehepartner einen Witwen(r)versorgungsbezug erhielten. Es handelt sich dabei um **rund 51.000 Bezieher und Bezieherinnen von Ruhebezügen** und um **rund 27.000 Bezieher und Bezieherinnen von Witwen(r)versorgungsbezügen**.

Ruhebezüge der BundesbeamtInnen

Durchschnittliche Ruhebezüge¹⁾ der BundesbeamtInnen 1994

(ohne ÖBB und PTV)
(ohne Pflegegeld bzw. Hilflosenzulage)

	Männer und Frauen		Frauen		Männer	
	Anzahl	Betrag ²⁾	Anzahl	Betrag ²⁾	Anzahl	Betrag ²⁾
Allgemeine Verwaltung	22.100	28.600	5.200	23.500	16.900	30.200
Handwerkli. Verwendung	2.300	16.200	250	14.500	2.050	16.400
RichterInnen/ StaatsanwältInnen	700	62.200	25	44.500	675	62.800
o.Univ.ProfessorInnen	560	76.400	40	66.200	520	77.100
Univ.AssistentInnen	120	46.600	30	42.500	90	47.900
BundeslehrerInnen	7.000	45.000	3.000	41.600	4.000	47.600
BeamtInnen der Schulaufsicht	310	54.200	30	54.600	280	54.100
WachebeamtInnen	14.200	25.100	150	21.100	14.050	25.200
Berufsoffiziere	1.000	39.800	-	-	1.000	39.800
Gesamt³⁾	50.800	30.600	9.600	29.100	41.200	30.900

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes (PIS)

1) Der hier ausgewiesene Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuß und den nach dem Pensionsgesetz 1965 gebührenden Zulagen (z.B. Wachdienstzulage, Nebengebührendzulage etc), ausgenommen jedoch die Haushaltszulage. Bei der Bemessung des Ruhegenusses sind die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften als ruhegenußfähig erklärten Zulagen (z.B. Verwendungszulage, Verwaltungsdienstzulage, etc.) berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch für die Witwen(r)versorgungsbezüge.

2) Durchschnittsbrutto: Die Summe aller Ruhebezüge dividiert durch die Zahl der RuhebezugsempfängerInnen

3) In der Gesamtzahl sind auch Ruhebezüge aus anderen Rechtsordnungen inkludiert, wie z.B. Ruhebezüge aufgrund des Tabak-Pensionsstatus und Ruhebezüge aufgrund der Salinenspendenordnung.

Witwen-/Witwerbezüge 1994

	Anzahl	Durchschnittl. Ruhebezüge
Frauen	26.600	17.100,-
Männer	300	11.200,-
Gesamt	26.900	17.000,-

Der **durchschnittliche monatliche Ruhebezug** (ohne Pflegegeld bzw. Hilflosenzulage) beträgt 1994 **S 30.600,-** und der mittlere Ruhebezug (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als ...) S 26.200,-.

11 % der Ruhebezüge liegen zwischen S 10.000,- und S 20.000,-, 45 % zwischen S 20.000,- und S 30.000,-, 18 % zwischen S 30.000,- bis S 40.000,-, 16 % zwischen S 40.000,- bis S 50.000,- und 10 % über S 50.000,-.

81 % der Ruhebezugsempfänger sind Männer. In fast allen Verwendungs- und Besoldungsgruppen liegen die **Ruhebezüge der Männer über denen der Frauen.** In der Verwendungsgruppe B beträgt der Einkommensvorsprung 14 %, bei den BundeslehrerInnen 15 %, bei den HochschulprofessorInnen 17 %, in der Verwendungsgruppe A 19 %, und bei RichterInnen/StaatsanwältInnen sogar 41 %.

Es existiert eine **breite Streuung hinsichtlich des Pensionierungsalters.** Insgesamt beträgt **das durchschnittliche Pensionierungsalter der Männer 59 Jahre** und **das der Frauen 57 Jahre.**

- 12 % der 1994 in den Ruhestand übergetretenen Personen (23 % Frauen und 10 % Männer) waren unter 50 Jahre alt;
- 15 % zwischen 51-54 Jahre (24 % Frauen und 13 % Männer),
- 13 % zwischen 55-56 Jahre (13 % Frauen und 13 % Männer),
- 14 % zwischen 57-58 Jahre (10 % Frauen und 15 % Männer),
- 24 % zwischen 59-60 Jahre (14 % Frauen und 26 % Männer),
- 11 % zwischen 61-62 Jahre (9 % Frauen und 11 % Männer),
- 4 % zwischen 63-64 Jahre (3 % Frauen und 4 % Männer) und
- 7 % über 65 Jahre (4 % Frauen und 8 % Männer).

Der relativ hohe Anteil von Personen, die schon vor dem 58. Lebensjahr in den Ruhestand treten (52 %), ergibt sich z.T. daraus, daß **in bestimmten Berufszweigen** (z.B. Wachbeamte, handwerkliche Verwendung) das **Risiko der Dienstunfähigkeit** überproportional gegeben ist.

Ruhe- und Versorgungsbezüge der Post- und ÖBB-Bediensteten

Es werden nun die rund 44.400 Ruhebezüge und 26.900 Versorgungsbezüge der ÖBB-Bediensteten und die 27.300 Ruhebezüge (inklusive 800 Waisenrenten) und 11.200 Versorgungsbezüge der Postbediensteten dargestellt.

Der mittlere Ruhebezug (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als ...) **der Bediensteten der österreichischen Bundesbahnen** betrug im Jahre 1994 inklusive Haushaltszulage **öS 19.800,-** (ohne Pflegegeld) und **bei den Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung öS 19.200,-** (ohne Pflegegeld). Der mittlere Witwen(r)versorgungsbezug lag sowohl bei den ÖBB als auch bei der Post bei öS 10.100,-.

Ruhegenußbezüge und Witwen(r)versorgungsbezüge bei Post und ÖBB, 1994 (ohne Bundespflegegeld)

	Anzahl	2.Quartil ¹⁾
Post		
Ruhegenußbezüge ²⁾	26.500	19.200
- männlich	20.800	19.350
- weiblich	5.700	18.900
Witwen/Witwer	11.250	10.100
ÖBB		
Ruhegenußbezüge ³⁾	44.400	19.800
Witwen/Witwer ⁴⁾	26.900	10.100

1) 50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als öS ...

2) ohne Waisenrenten

3) davon 801 Frauen

4) davon 28 Männer

Quelle: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung; Personalinformationssystem der ÖBB; eigene Berechnungen

ENTWICKLUNG DER INVALIDITÄTSPENSIONEN

Ruth FINDER

Ludwig Boltzmann-Institut für Wachstumsforschung

Einleitung	102
1. Entwicklung der Invaliditätspensionen - empirische Grundlagen	103
1.1. Arbeitsmarkt und Invaliditätspension seit 1970	103
1.2. Struktur der Neuzugänge 1984-1994	109
2. Abgewiesene InvaliditätspensionswerberInnen	114
2.1. Strukturdaten abgewiesener PensionswerberInnen	114
2.2. Ausgangssituation und Motive bei Antragstellung	116
2.3. Zur Situation von Invaliditätspensionswerbern ein bis zwei Jahre nach Abweisung des Antrags	118
2.4. Finanzielle Lage abgewiesener InvaliditätspensionswerberInnen	122

Einleitung

Die **Beteiligung Älterer am Erwerbsleben** ist in den letzten zwei Jahrzehnten **beträchtlich zurückgegangen**. 1970 blieben noch 26 Prozent der Männer und 63 Prozent der Frauen bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters aktiv, mittlerweile (1994) halbierten sich die Prozentpunkte.

Von den verschiedenen Formen eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben hat bei Männern v.a. die **Invaliditätspension** Bedeutung gewonnen; in den letzten zehn Jahren entfielen regelmäßig etwa die **Hälfte** (1970: 31,5 Prozent) **der Pensionsneuzugänge männlicher Unselbständiger** auf diese Kategorie. **Bei Frauen** schlug sich die Entwicklung primär in einem erheblichen Zuwachs bei vorzeitigen Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit nieder; zuletzt entfielen jeweils **rund 25 Prozent der Neuzugänge auf Invaliditätspensionen** bzw. auf vorzeitige Alterspensionen (1970: 25 respektive 2 Prozent).

Der Möglichkeit zum vorzeitigen Austritt Älterer und/oder gesundheitlich Beeinträchtigter aus dem Erwerbsleben schien 1975-1985 noch ein für alle Beteiligten akzeptabler Weg zur Milderung des Arbeitslosigkeitsproblems. Die **Auslagerungstendenz entwickelte** freilich eine **unerwünschte Eigendynamik**. Es wurde bereits für über 50jährige - besonders solche mit geminderter Arbeitsfähigkeit - zunehmend schwieriger, sich im Erwerbsleben zu halten bzw. nach Verlust eines Arbeitsplatzes nochmals einzusteigen.

1984-1994 war die **Zahl der jährlichen Anträge auf Invaliditätspension etwa doppelt so hoch wie Mitte der siebziger Jahre**. Im Durchschnitt wurden pro Jahr von den Pensionsversicherungen Unselbständiger etwa 45.000 Anträge erledigt. Die Entscheidung fiel in 58 Prozent der Fälle positiv aus. Ein Teil der in erster Instanz Abgewiesenen kann nach Klage beim Sozialgericht noch ein zuerkennendes Urteil oder einen Vergleich erwirken. Trotzdem haben sich **1994** (ähnlich wie in den Jahren davor) rund **17.000 Personen vergeblich um eine Invaliditätspension bemüht**. Soweit keine andere Form des vorzeitigen Rückzugs offensteht, heißt die **Alternative** in der Mehrzahl der Fälle **Arbeitslosigkeit**.

Im folgenden wird ein Überblick zur Entwicklung im Bereich Invaliditätspensionen und ihren Hintergründen gegeben und die strukturelle Zusammensetzung bzw. die aktuelle Problemlage von Personen aufgezeigt, deren Anträge auf Invaliditätspensionen abgewiesen wurden.

1. Entwicklung der Invaliditätspensionen - empirische Grundlagen

1.1. Arbeitsmarkt und Invaliditätspension seit 1970

Trotz unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Formen vorzeitiger Alterspensionen bzw. Invaliditätspensionen ist offenkundig, daß sich die auslösenden Momente für ihre Inanspruchnahme in den letzten zwanzig Jahren zunehmend überschritten. Gesundheitliche Motive können nicht nur zur Beantragung einer Invaliditätspension, sondern - bei entsprechendem Alter - auch zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension führen. Ebenso flüchten angesichts der **sinkenden Toleranzschwelle gegenüber Älteren und/oder gesundheitlich Beeinträchtigten** wohl auch Personen in eine Invaliditätspension, die bei anderer Arbeitsmarktkonstellation evt. noch (eingeschränkt) arbeitsfähig bzw. -willig wären. Invaliditäts- und Frühpensionen und auch Altersarbeitslosigkeit müssen aus diesem Grund im Zusammenhang gesehen werden: Als zum Teil alternative Resultate der Neigung, Ältere aus dem Arbeitsmarkt zu schieben.

Die **Tendenz zum vorzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben** in den letzten 20 Jahren wurde im wesentlichen **vom Zusammenspiel dreier Faktoren geprägt**: Von **Gestaltung und Veränderungen der Rechtslage bei verschiedenen Formen vorzeitiger Alterspension bzw. der Invaliditätspension** i.w.S. (bzw. dem allmählichen „Hineinwachsen“ von Arbeitnehmergruppen in die Anspruchsvoraussetzungen), von **demographischen Faktoren** und - nicht zuletzt - von der **Arbeitsmarktsituation**.

- Für **1965 bis 1970** wurde vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger noch ein **leichter Rückgang der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** registriert. Gründe dafür wurden in der Intensivierung der Gesundheitsfürsorge, z.T. auch in der **Einführung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (1961)** gesehen. Letztere bot manchen Arbeitnehmergruppen die Chance, sich nach jahrzehntelangem Arbeitsleben zurückzuziehen, bevor sich Belastungen in Invaliditätssymptomen niederschlugen - oder ohne jemanden von Leistungseinschränkungen überzeugen zu müssen.

1970 hatten die vorzeitigen Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer bei **Männern** mit gut 40 Prozent einen höheren Anteil an den Pensionsneuzugängen als die **Invaliditätspensionen (31,5 Prozent)**. Von den **Frauen** konnten sich damals - u.a. mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen - nur 11 Prozent wegen langer Versicherungsdauer zurückziehen; sie flüchteten zu einem ähnlich hohen Prozentsatz wie heute (**25 Prozent** der Neuzugänge) in die Invaliditätspension. **Vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit spielten kaum eine Rolle**: Angesichts des angespannten Arbeitsmarkts bemühten sich Unternehmen vielfach, auch Menschen mit

(altersbedingten) Leistungseinschränkungen noch positiv in das Erwerbsleben einzubinden.

**Struktur der Pensionsneuzugänge 1970 -1994
(in Prozent aller Neuzugänge - Direkt pensionen ASVG)**

	Männer					Frauen				
	1970	1985	1990	1993*	1994*	1970	1985	1990	1993*	1994*
Invaliditätspensionen i.w.S. vorz.AP wegen langer Vers.-Dauer	32	51	47	50	53	25	29	26	25	23
vorz. AP wegen Arbeitslosigkeit	41	38	40	35	32	11	23	21	25	36
normale Alterspension	2	1	2	2	2	2	8	13	17	13
	25	10	11	13	13	62	40	40	33	28

* Invaliditätspension 1993 und 1994 zwecks Wahrung der Kontinuität inkl. vorzeitiger Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. dauernder Erwerbsunfähigkeit

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Rückgang der Erwerbsquote über 50jähriger Anfang der 60er Jahre bis 1970 (von 58 auf rund 50 Prozent) kann in dieser Phase wohl überwiegend **als Zeichen besserer sozialer Absicherung** bzw. wachsenden Wohlstands interpretiert werden; der größere Teil der Abgehenden hatte zumindest das Frühpensionsalter (fast) erreicht.

Es fällt aber auf, daß v.a. ein wesentlicher Prozentsatz der Männer (etwa drei Viertel) auch ohne Arbeitsmarktdruck das gesetzliche Pensionsalter nicht abwarten wollten. Die entsprechende Zahl für Frauen - nur knapp 40 Prozent zogen sich vorzeitig in eine Pension zurück - ist noch dadurch geprägt, daß ArbeitnehmerInnen dieser Jahrgänge weitaus seltener die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllten als heute; andernfalls wäre ihre Ausstiegsquote wohl auch höher gewesen. Mit dieser Einschränkung können die **Daten von 1970 als Indikator für (freiwilliges) Rückzugsverhalten bei Vollbeschäftigung angesehen werden.**

Dafür spricht auch die Konstanz dieser Werte bei Angestellten und ArbeiterInnen bis 1975. Interessant ist, daß in dieser Phase auch die Altersverteilung der Neuzugänge zur Invaliditätspension im wesentlichen konstant blieb.

- **In der zweiten Hälfte der 70er Jahre verschlechterte sich die Beschäftigungssituation.** In der differenzierten Entwicklung der Pensions-Neuzugänge von Unselbständigen nach Geschlecht und Status spiegelt sich u.a. die sektorale Arbeitsmarktlage: Vor allem der **Produktionssektor baute Beschäftigte ab**, die Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften (v.a. Arbeiter mit niedriger Qualifikation) verringerte sich besonders deutlich. Der **Anteil der männlichen Invaliditätspensionisten** an den Neuzugängen

stieg bei den Arbeitern abrupt von **35,8 (1975) auf 47,7 Prozent (1980)**, bei männlichen Angestellten von 18,0 auf 23,3 Prozent.

Frauen sind vom Einbruch des Arbeitsmarkts aufgrund ihrer stärkeren Konzentration im Dienstleistungssektor noch **nicht im selben Ausmaß betroffen**. Bei ihnen konzentrierte sich die Altersarbeitslosigkeit auf niedrigem Niveau, überdies noch in der Altersgruppe mit potentielltem Frühpensionsanspruch - während die Probleme bei Männern bereits auf die Gruppe vor dem Frühpensionsalter übergriffen. Der Druck wird dadurch gemildert, daß zunehmend mehr Frauen hinreichend Jahre für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer vorweisen können und diese auch mit wachsender Intensität nutzen: 1976 wurden erst 16,7 Prozent aller Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer an Frauen ausbezahlt, 1980 bereits 41 Prozent. Der **Anteil der Invaliditätspensionen an den Neuzugängen** ist in dieser Phase **bei unselbständig erwerbstätigen Frauen** (eben wegen der besseren Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Frühpension) **vorübergehend sogar rückläufig**.

- **In den frühen 80er Jahren verschlechterte sich das Konjunkturszenario noch einmal drastisch**, nach dem Beschäftigungseinbruch 1981/82 erreichte die Arbeitslosigkeit den höchsten Stand seit 1958. Der Stellenandrang stieg von 2,7 Arbeitslosen pro offener Stelle (1981) auf 6 (1982). Der Beschäftigungsrückgang in der Industrie kam erst 1985 zum Stillstand. Am stärksten betroffen waren zahlenmäßig weiterhin Arbeiter.

Die **Möglichkeit des vorzeitigen Austritts aus dem Berufsleben** wurde in dieser Phase (wie, zum Teil etwas zeitverschoben, auch in anderen europäischen Industrieländern) **bewußt zur Milderung der Arbeitslosigkeit eingesetzt**. Ein Beispiel für die rechtliche Unterstützung dieser Strategie im Rahmen der Invaliditätspensionen ist die Einführung des spezifischen Tätigkeitsschutzes für ältere Hilfsarbeiter seit 1981, soweit sie innerhalb der letzten 15 Jahre eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hatten (faktisch erleichterter Zugang zur Invaliditätspension für diese Personengruppe).

1985 entfielen bereits 63,4 Prozent der Pensions-Neuzugänge bei Arbeitern auf Invaliditätspensionen (1980: 47,7 Prozent), bei männlichen Angestellten 28,8 Prozent (1980: 23,3 Prozent). Bei **Frauen** nahm der Andrang zur Invaliditätspension weniger stark zu; sie flüchten, im Unterschied zu Männern, aber bereits zu diesem Zeitpunkt **verstärkt in die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit**.

Der Grund dafür, warum die Invaliditätspension speziell bei Männern oft den einzigen möglichen Fluchtweg aus dem Erwerbsleben darstellt(e) ist evident: Die **Erwerbsquote der Männer im Frühpensionsalter (60 bis unter 65)** hatte sich bereits **zwischen 1971 und 1981 von rund 46 auf 23,3 Prozent halbiert**. Die Auslagerungsstrategie betraf nun größtenteils 55-59jährige - denen die Option einer vorzeitigen Alterspension noch nicht offensteht. **Bei Frauen im Frühpensionsalter (55 bis unter 60)** ist die **Erwerbsquote zwischen 1971 und 1981 von 41 auf 32 Prozent zurückgegangen**; hier blieb also noch ein gewisser Spielraum für Ausgliederung über vorzeitige Alterspensionen. Anzumerken

ist, daß Frauen nach wie vor häufiger Probleme mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung für die Invaliditätspension hatten.

Die **Invaliditätsquote nach Altersgruppen** (gemessen an den Neuzugängen zur Invaliditätspension in Relation zu den Versicherten einer Altersgruppe) - liefert ein **klares Situationsbild** dazu, **in welchem Ausmaß diese Form des vorzeitigen Rückzugs zum Abbau älterer Arbeitskräfte genutzt wurde**: 1975 war die so definierte Invaliditätsquote bei Arbeitern zwischen 55 und 59 nur etwa doppelt so hoch wie bei 50-54jährigen, 1985 betrug sie mehr als das Vierfache; besonders dramatisch entwickelten sich die Werte für 58- bzw. 59jährige Arbeiter. Bei männlichen Angestellten und Frauen zeichnet sich, etwas weniger stark ausgeprägt, eine ähnliche Tendenz ab.

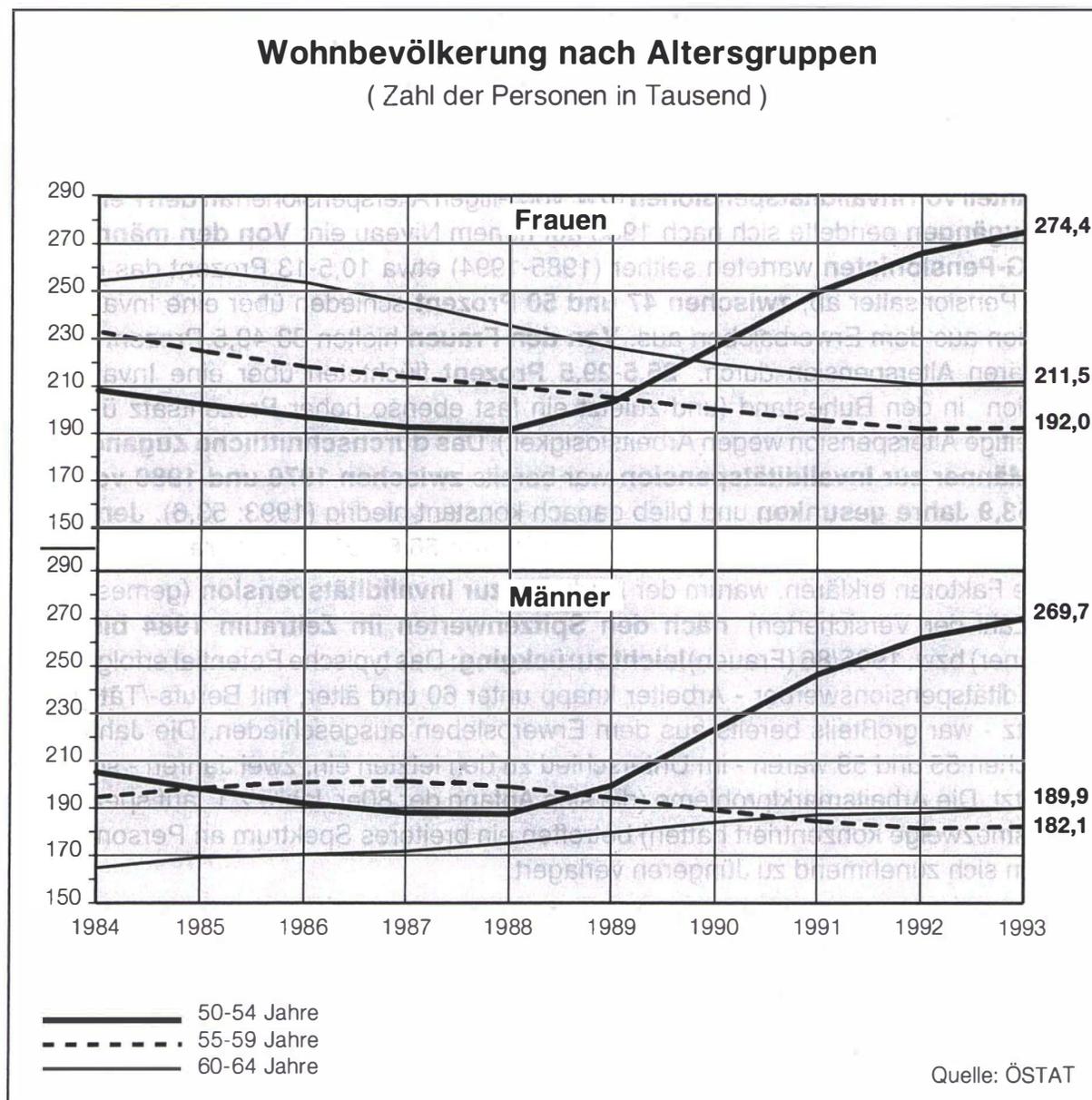
- **Auch in der Zeit nach 1985 blieb die Arbeitsmarktsituation problematisch.** Phasen schwacher Konjunktur (1987, 1993) brachten neuerliche Spitzenwerte bei Arbeitslosenzahlen und Stellenandrang: 1993 gab es 6,8 Arbeitslose pro offener Stelle, die Arbeitslosenrate war bei Männern erneut auf 6,7, bei Frauen auf 6,9 Prozent gestiegen.

Die **Erwerbsquoten 60-64jähriger Männer**, also der möglichen Frühpensionskandidaten, war **zwischen 1981 und 1992 weiter von 23,3 auf 12,4 Prozent geschrumpft**. Die Arbeitslosenrate in dieser Altersgruppe blieb bereits seit 1979 unter jener der 50- bis 60jährigen, weil (fast) nur noch Männer in guten, relativ sicheren Arbeitsplätzen über den sechzigsten Geburtstag hinaus aktiv blieben. **Bei den 55-59jährigen Männern war die Erwerbsbeteiligung bis 1991 auf 63,7** (gegenüber 77,3) **Prozent gefallen**.

Für Ältere hat sich die **Entwicklung nach 1985 u.a. aus demographischen Gründen verschärft**. Einbrüche am Arbeitsmarkt treffen in der Regel primär altersmäßige Randschichten: Junge Menschen finden schwerer Zugang zum Arbeitsmarkt, Ältere werden abgedrängt. Das Problem kommt verstärkt zum Tragen, wenn sich gerade in diesen Randschichten starke Jahrgänge sammeln. Dem demographische Schub bei 20-30jährigen nach 1980 standen vorübergehend noch schwache Jahrgänge bei den 50- bis 59jährigen gegenüber. Als zwischen 1985 und 1988 die Zahl der 55-59jährigen zunahm, trug die Auslagerungsstrategie noch dazu bei, die Arbeitslosenrate Älterer unter dem Durchschnitt zu halten. **Ab 1988** - der Anteil der Jungen erreichte eben einen Spitzenwert, gleichzeitig **wuchsen starke Kriegsjahrgänge (1938-1941) in die Gruppe der 50- bis 54jährigen** - gelang dies nicht mehr.

Aus Sicht der Unternehmen zählten nun bereits Männer unter 60 bzw. unter 55 zu den „Älteren“ am Arbeitsmarkt. Nach den Regeln des Sozialsystems waren sie freilich zu jung für Frühpensionierung. Die Zahl der Neuzugänge zur Invaliditätspension erreichte 1985-1988 bei Männern zwischen 55-59 Jahren Höchstwerte; dasselbe gilt 1988 für die Zuerkennungsquote (bei Angestellten wurden in diesem Jahr 85, bei Arbeitern 60 Prozent der Anträge akzeptiert). In den Folgejahren verschlechterte sich die Situation Älterer: Trotz weiterhin hoher Invaliditätsquoten waren 1993 vom (auch aus demographischen

Gründen kleinen) verbliebenen Rest dieser Altersgruppe 22 Prozent von Arbeitslosigkeit betroffen; die Dauer ihrer Arbeitslosigkeitsphase betrug durchschnittlich ein halbes Jahr.



Bei den Frauen zeichnete sich - u.a. aufgrund des niedrigeren Pensionsalters und der anders gelagerten Arbeitsmarktprobleme - etwas abgeschwächt - eine ähnliche Tendenz ab: Die **Erwerbsbeteiligung der 55-59jährigen reduzierte sich 1981-1991 weiter von 32,4 auf 24 Prozent**. Die Invaliditätsquote an Pensionsneuzugängen insgesamt blieb zwar ungefähr konstant, gleichzeitig **explodierte zwischen 1985 und 1993 der Anteil**

vorzeitiger Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit. Auch bei Frauen konzentrierten sich Arbeitsmarktprobleme zunehmend in der Altersgruppe vor dem möglichen Frühpensionsalter, also bereits **bei den 50-54jährigen. 1993 waren 22,3 Prozent der Frauen** dieser Altersgruppe **von Arbeitslosigkeit betroffen**; die Wiedereinstiegschancen sind noch etwas ungünstiger als jene für Männer. Wobei die Statistiken nicht einmal die volle Wahrheit spiegeln, weil Frauen, die keinen Leistungsanspruch haben, zum Teil einfach aus dem Arbeitsmarkt verschwinden bzw. in geringfügige Beschäftigungen flüchten.

Der **Anteil von Invaliditätspensionen** bzw. vorzeitigen Alterspensionen **an den Pensionsneuzugängen** pendelte sich nach 1985 auf hohem Niveau ein: **Von den männlichen ASVG-Pensionisten** warteten seither (1985-1994) etwa 10,5-13 Prozent das gesetzliche Pensionsalter ab; **zwischen 47 und 50 Prozent** schieden über eine Invaliditätspension aus dem Erwerbsleben aus. **Von den Frauen** hielten 33-49,5 Prozent bis zur regulären Alterspension durch. **25,5-29,5 Prozent** flüchteten über eine Invaliditätspension in den Ruhestand (und zuletzt ein fast ebenso hoher Prozentsatz über die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit). **Das durchschnittliche Zugangsalter der Männer zur Invaliditätspension** war bereits **zwischen 1970 und 1980 von 56,6 auf 53,9 Jahre gesunken** und blieb danach konstant niedrig (1993: 53,6). **Jenes der Frauen** reduzierte sich seit 1970 kontinuierlich **von 56,6 auf 51,9 Jahre**.

Diese Faktoren erklären, warum der **Andrang zur Invaliditätspension** (gemessen an der Zahl der Versicherten) **nach den Spitzenwerten im Zeitraum 1984 bis 1988** (Männer) bzw. 1985/86 (Frauen) **leicht zurückging**: Das typische Potential erfolgreicher Invaliditätspensionswerber - Arbeiter knapp unter 60 und älter, mit Berufs-/Tätigkeitsschutz - war großteils bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Die Jahrgänge zwischen 55 und 59 waren - im Unterschied zu den letzten ein, zwei Jahren - schwach besetzt. Die Arbeitsmarktprobleme (die sich Anfang der 80er Jahre z.T. auf spezifische Industriezweige konzentriert hatten) betreffen ein breiteres Spektrum an Personen und haben sich zunehmend zu Jüngeren verlagert.

Ansuchen um Invaliditätspension kommen (speziell bei Frauen) **zunehmend auch aus den Reihen der 50-54jährigen**, die entsprechenden Invaliditätsquoten steigen. Insgesamt hat diese Altersgruppe freilich weniger Chancen auf vorzeitigem Rückzug: Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind seltener und auch weniger ausgeprägt. Sie haben auch noch keinen Anspruch auf erweiterten Berufsschutz - was angesichts des hohen Prozentsatzes wenig Qualifizierter unter den jüngeren Pensionswerbern beträchtlich ins Gewicht fällt.

Auch dies ist wohl ein Grund, warum die **Zuerkennungsquote** (Zuerkennungen von Invaliditätspensionen gemessen an erledigten Anträgen insgesamt) **nach 1985 zunehmend hinter dem langjährigen Durchschnitt zurückblieb**: 1975 -79 betrug sie 60,7 Prozent, 1980 - 84 durchschnittlich 62,7 Prozent; 1985 -94 wurden 59,7 und **1990 -94 56,7 Prozent** der Ansuchen bewilligt.

1.2. Struktur der Neuzugänge 1984-1994

Um die Situation heute mit jener 1984 vergleichbar zu machen, sind zwei Korrekturen nötig: **Seit Sommer 1993 sind Personen über 55** (in der Regel) rechtlich wie statistisch nicht mehr als InvaliditätspensionistInnen erfaßt; statt dessen **steht ihnen die Option einer vorzeitigen Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit offen**. Für einen zahlenmäßigen Vergleich werden deshalb (wie bereits im vorhergehenden Kapitel) beide Gruppen herangezogen. Diese rechtliche Umstellung führte auch zu einer gewissen Verschiebung von Anträgen bzw. v.a. Erledigungen zwischen 1993 und 1994. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, für den Vergleich Durchschnittswerte aus diesen beiden Jahren heranzuziehen. Das Ergebnis:

Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen bei geminderter Arbeitsfähigkeit - Zuerkennungen, Ablehnungen - 1984, 1993, 1994

	Erledigte Anträge		Zuerkennungen		Ablehnungen	
	Arb. abs.	Ang. abs.	Arb. in % erl. Anträge	Ang. in % erl. Anträge	Arb. in % erl. Anträge	Ang. in % erl. Anträge
Frauen						
1984	11354	4133	51	58	49	42
1993 Gesamt	9522	4380	37	54	63	46
davon VZP	346	118	62	90	38	10
1994 Gesamt	12849	5392	40	54	60	46
davon VZP	2284	586	67	70	33	30
1993/94	11186	4886	38	54	62	46
Männer						
1984	20967	4427	65	79	35	21
1993 Gesamt	18839	4782	57	80	43	20
davon VZP	1084	620	83	94	17	6
1994 Gesamt	23750	5804	61	76	39	24
davon VZP	8407	2737	85	87	15	13
1993/94	21295	5293	59	78	41	22

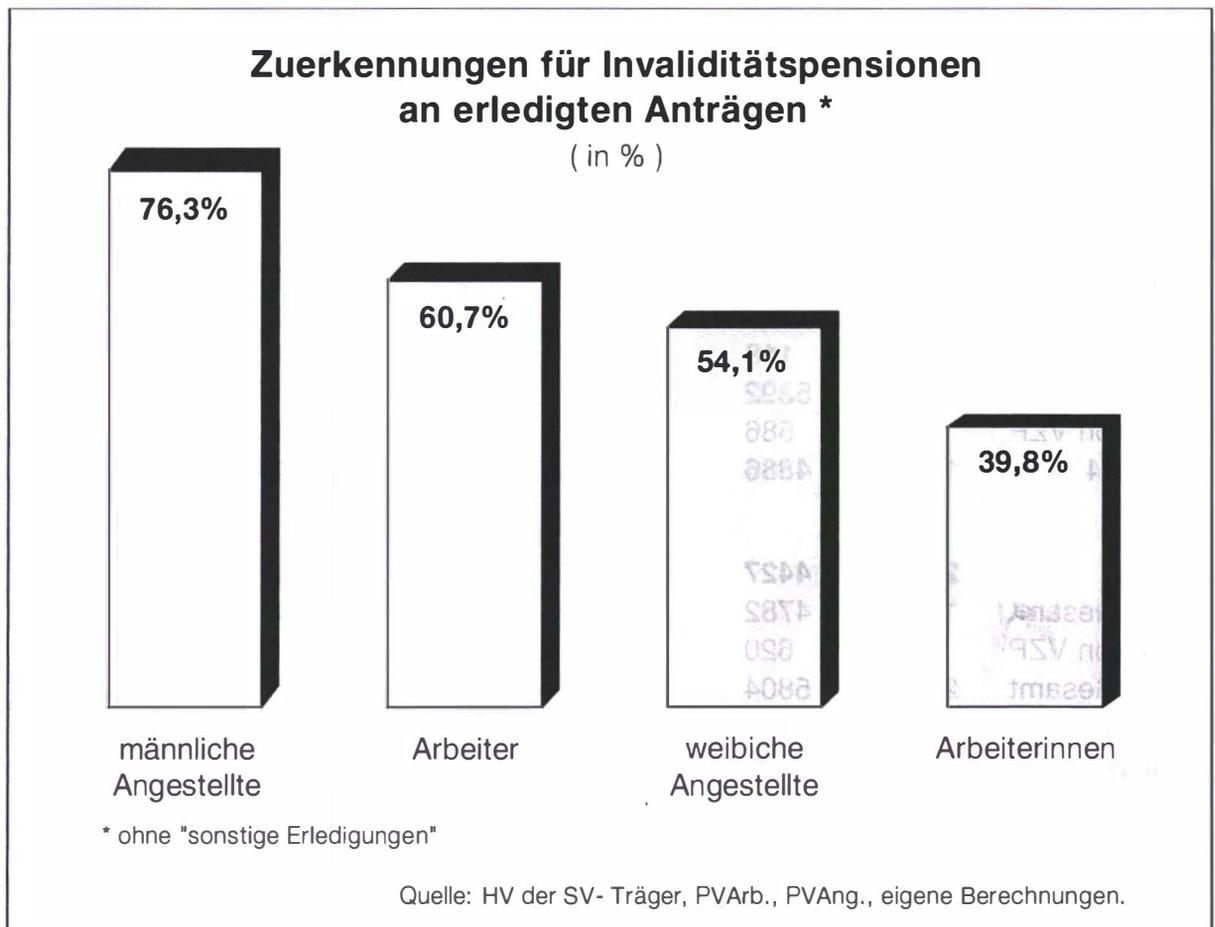
Erläuterung: Erledigte Anträge ohne „sonstige Erledigungen“, VZP = Vorzeitige Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit, 1993/94 = Zweijahresdurchschnitt

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

Der Anteil der Invaliditätspensionisten an den gesamten Pensionsneuzugängen hielt zuletzt - mit gut **50 Prozent bei unselbständig erwerbstätigen Männern** und etwa **24 Prozent bei den Frauen** - erneut am Spitzenniveau von 1984.

Die absolute Zahl der (erledigten) Neuanträge lag zwischenzeitlich etwas unter dem Wert von 1984, ist seit 1993 aber wieder im Steigen. Im Durchschnitt 1993/94 lag die Zahl der Anträge bei Männern um knapp 4,7, bei Frauen um 3,8 Prozent über dem Niveau 1984. Der Grund dieser Schwankungen ist in erster Linie in der demographischen Besetzung der für Invaliditätspensionen relevanten Jahrgänge (bei langfristig etwa gleichbleibendem Arbeitsmarktdruck) zu suchen: Ab 1993/94 werden allerdings die ersten der starken Kriegsjahrgänge 55 Jahre alt.

Die Unterscheidung nach Berufsstatus zeigt, daß die **Zahl der Anträge bei Arbeiterinnen und Arbeitern** im wesentlichen **konstant** blieb, während sie bei männlichen **Angestellten** um 19,6, bei weiblichen um 18 Prozentpunkte **zunahm**.



Das hängt u.a. wohl damit zusammen, daß die **Arbeitsmarktprobleme** in den letzten zehn Jahren **zunehmend auch in den Dienstleistungsbereich übergriffen** und die Zahl der Angestellten überproportional zunahm.

Die **Zuerkennungen hielten mit der Antragsentwicklung nicht Schritt**. Bei etwa konstanter Antragszahl sanken die Neuzugänge von Arbeiterinnen zur Invaliditätspension im Durchschnitt 1993/94 um 25,5, jene von Arbeitern um 7,5 Prozent unter das Niveau von 1984. Bei weiblichen Angestellten blieben die Zuerkennungen um 7 Prozentpunkte hinter der Entwicklung der Anträge zurück, die relativ kleine Zahl männlicher Angestellter war dagegen fast durchwegs erfolgreich.

Auffallend ist, daß die **neu hinzukommenden InvaliditätspensionistInnen seit 1988 jünger geworden sind**. Ganz besonders gilt dies für die - allerdings relativ kleine - Gruppe weiblicher Angestellter, von denen 1993 bereits 74 Prozent (1984: 47 Prozent) unter 55 waren. Bei den Arbeiterinnen hatten 52,5 Prozent (1984: knapp 42,5 Prozent) das Frühpensionsalter noch nicht erreicht. Von den Invaliditätsneuzugängen bei männlichen Angestellten waren immerhin 38,5 (gegenüber 27,5) unter 55 - bei diesen ist v.a. der Anteil von Männern im Frühpensionsalter zurückgegangen. Nur bei Arbeitern blieb die Altersverteilung im wesentlichen konstant.

Die Erfolgchancen von InvaliditätspensionswerberInnen sind zum Teil vom Geschlecht, vom Alter, viel mehr aber noch vom Berufsschutz geprägt. Bei Männern insgesamt liegt die langfristige Relation zwischen Zuerkennungen und Ablehnungen etwa bei 2 zu 1. Männliche Angestellte sind mit ihren Anträgen (1994) zu 70, Arbeiter zu 57 Prozent erfolgreich.

Frauen werden dagegen deutlich **häufiger mit einem negativen Bescheid konfrontiert**: Zuerkennungen und Ablehnungen halten sich langfristig etwa die Waage. Gedrückt wird das Ergebnis vor allem durch Entscheidungen bei Arbeiterinnen: Während weibliche Angestellte noch in etwas mehr als der Hälfte der Fälle mit ihren Anträgen durchkommen, schafften dies zuletzt nur noch 40 Prozent der Arbeiterinnen. 1984 waren sie noch erfolgreicher als weibliche Angestellte.

Insgesamt entfielen zuletzt nach wie vor gut die Hälfte der Zuerkennungen auf Arbeiter, jeweils knapp 18 Prozent auf Arbeiterinnen und männliche Angestellte und etwa 12 Prozent auf weibliche Angestellte. Wobei sich speziell seit 1988 - gleichzeitig mit der Zunahme der Altersarbeitslosigkeit - eine Verschiebung der Zuerkennungen von ArbeiterInnen zu Angestellten bzw., ausgeprägter, von Frauen zu Männern abzeichnet.

Als Kompromiß zwischen Ablehnung und definitiv positiver Erledigung eines Ansuchens wurde in den letzten Jahren vor allem auch von der PVAng die **Möglichkeit der befristeten Invaliditätspension** genutzt. Bei ihr hat sich der Stand der temporären Pensionen **seit 1987** bei Frauen wie Männern **fast verdreifacht**, bei Arbeiterinnen hat er sich fast verdoppelt, bei Arbeitern ist er nur um etwa 60 Prozent gestiegen. Daß der Anteil der Frauen bzw. der Angestellten bei befristeten Invaliditätspensionen überproportional hoch ist, ist u.a. mit den Altersstrukturen zu erklären: Je jünger die PensionswerberInnen, umso eher wird seitens der Pensionsversicherer eine reversible Lösung angepeilt.

NEUZUGÄNGE

INVALIDITÄTSPENSIONEN

Neuzugänge zu Invaliditätspensionen nach Berufsstatus und Alter

Jahr	Frauen									
	Arbeiterinnen					Angestellte				
	gesamt	1984	Prozentverteilung nach Alter			gesamt	1984	Prozentverteilung nach Alter		
abs.	=100	bis 50	50-54	55-	abs.	=100	bis 50	50-54	55-	
1984	5.898	100	20	22	58	2.335	100	27	20	53
1990	4.609	78	28	25	47	2.047	88	39	30	32
1993*	3.522	60	25	27	48	2.317	99	33	41	26

Jahr	Männer									
	Arbeiter					Angestellte				
	gesamt	1984	Prozentverteilung nach Alter			gesamt	1984	Prozentverteilung nach Alter		
abs.	=100	bis 50	50-54	55-	abs.	=100	bis 50	50-54	55-	
1984	14.121	100	21	20	59	3.391	100	13	15	72
1990	13.387	95	20	19	61	3.056	90	17	19	64
1993*	11.374	81	17	20	64	3.831	113	14	24	62

1993* = inkl. der Neuzugänge wegen „vorzeitiger Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit“

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

Anhand statistischer Daten **schwer zu klären ist die Frage, ob, in welcher Hinsicht und in welchem Ausmaß sich der Gesundheitszustand von Invaliditätspensions-ZugängerInnen** in den letzten zwei Jahrzehnten **verändert hat**. Der Vergleich der Invaliditätsbegründungen in der Phase zwischen 1975 und 1993 zeigt nur einige grobe Tendenzen:

Auffallend ist die **deutliche Zunahme von Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparats**, weitgehend unabhängig von Geschlecht oder auch Berufsstatus. Speziell die Betroffenheits-Diskrepanz zwischen Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten wurde geringer. **Psychische Erkrankungen gewinnen** u.a. bei Invaliden unter 55 **wachsende Bedeutung**. Dieser ursprünglich primär von weiblichen Angestellten angegebene Erkrankungstyp wird mittlerweile auch von fast einem Fünftel der Arbeiterinnen und einem wachsenden Teil der männlichen Kollegen angegeben. Gleichzeitig ist in den Akten durchwegs ein **Rückgang von Herz- und Kreislaufbeschwerden** zu orten, obgleich diese Invaliditätsursache bei männlichen Angestellten weiterhin große Bedeutung hat.

Für die Gewichtsverschiebung zwischen einzelnen Invaliditätsursachen lassen sich verschiedene Gründe anführen: Änderungen in den statistischen Usancen, bei der Verfahrensabwicklung (speziell ältere Menschen geben häufig mehrere Invaliditätsursachen an), ein

tatsächlicher Wandel der Arbeitsplatzbelastungen, der Beschwerdenstruktur, oder auch - nicht zuletzt - ein Wandel der tatsächlichen/vermuteten Arbeitsplatzanforderungen.

Formal reduzierte Krankheitskategorien liefern, ohne detailliertere Aufgliederung freilich nur begrenzt, Aussagen über das Ausmaß einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Ein besserer Indikator dafür scheinen die Karrieren von Invaliditätspensionswerbern vor Antragstellung: Die Auswertung einer Stichprobe von 1140 Personen, die 1990 in Pension gingen, ergab, daß die **InvaliditätspensionistInnen im Durchschnitt 7,9 Prozent ihrer aktiven Zeit krank gemeldet** waren, **AlterspensionistInnen i.e.S.** verbrachten dagegen **nur 3,1 und FrühpensionistInnen nur 1,1 Prozent** des Berufslebens im Krankenstand. Bei ehemals angestellten Alterspensionisten liegt die Krankenstandsdauer um 2,2 und bei ehemaligen ArbeiterInnen um 4,5 Prozentpunkte unter jener der Kollegen, die in eine Invaliditätspension flüchteten. InvaliditätspensionistInnen aus dieser Stichprobe waren unmittelbar vor Austritt aus dem Erwerbsleben im Durchschnitt ca. 4,6 Monate, AlterspensionistInnen nur 2,9 Monate arbeitslos.

Invalide werden im Alter auch weit **eher zu Pflegefällen** (i.e. Bezieher von Hilflosenzuschuß) als Alterspensionisten und können den Ruhestand - gemessen an Jahren - kaum länger genießen: **InvaliditätspensionistInnen** legen die Arbeit zwar um 5-6 Jahre früher nieder als der Durchschnitt aller Bezieher einer Eigenpension (Männer um 4,8 und Frauen um 6,1 Jahre früher), haben aber im groben Durchschnitt auch **eine rund 5 Jahre kürzere Lebenserwartung**.

Je niedriger das Zugangsalter zur Invaliditätspension, umso stärker reduziert sich die Restlebenserwartung; erst bei einem Zutrittsalter von 60-65 schwinden - zuerst bei Frauen, dann bei Männern - die Diskrepanzen. Unter den jüngeren InvaliditätspensionistInnen (Zugangsalter bis 55) haben Angestellte deutlich ungünstigere Perspektiven als ArbeiterInnen. Ein Grund dürfte darin liegen, daß jüngere in Invaliditätspension übertretende Angestellte relativ häufiger an Krankheiten (etwa Krebs) laborieren, die auch durch berufliche Freistellung nicht gemildert werden, während bei Arbeitern Beschwerden, die im Zusammenhang mit beruflichen Anstrengungen zu sehen sind, stärkeres Gewicht haben.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: **InvaliditätspensionistInnen laborieren** in der Regel wohl **tatsächlich an gesundheitlichen Beeinträchtigungen**, die eine weitere berufliche Tätigkeit im gewohnten Rahmen unmöglich machen oder - ohne Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers - zumindest erheblich erschweren.

Gleichzeitig ist der **Zusammenhang zwischen zunehmendem Druck am Arbeitsmarkt und konstant hohem Andrang zur Invaliditätspension unübersehbar**. Die faktische Definition von „Invalidität“ ist in den letzten Jahren zweifellos enger geworden. Wie schwer es für Ältere und/oder gesundheitlich Beeinträchtigte ist, sich im Erwerbsleben zu halten, wird am Beispiel jener Personengruppen deutlich, die vergeblich um eine Invaliditätspension angesucht haben.

2. Abgewiesene InvaliditätspensionswerberInnen

2.1. Strukturdaten abgewiesener PensionswerberInnen

Gegenüberstellungen von akzeptierten und abgelehnten Invaliditätspensionswerbern ergeben erhebliche Parallelen: Sie kommen aus ähnlichen Branchen, geben ähnliche Beschwerden an und sind in der Phase vor der Antragstellung mindestens ebenso oft krank bzw. arbeitslos. Die Schlußfolgerung liegt nahe, daß sich die Verteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei beiden Gruppen nicht grundsätzlich unterscheidet. Die Trennlinie dürfte vielfach **eher durch die Kriterien „Alter“ und „Berufs- / Tätigkeitsschutz“** markiert werden.

Die im folgenden angeführten Daten zur Beschreibung abgelehnter InvaliditätspensionswerberInnen stammen aus einer Auswertung von 7543 Datensätzen Betroffener, die im Zeitraum Juli-Dezember 1991 ablehnende Bescheide erhielten, aus einer Stichprobe von 625 Klagsakten Abgewiesener (aus Wien und Oberösterreich) bzw. aus 355 ausführlichen Interviews mit solchen Personen; soweit sich die Daten aus diesen drei Quellen wesentlich unterscheiden, wird dies extra vermerkt. Die Ergebnisse:

► Abgelehnte InvaliditätspensionswerberInnen fallen überproportional oft - zu knapp 80 Prozent - in die Kategorie ArbeiterInnen (von den Neuzugängen zur Invaliditätspension stellen diese rund 70 Prozent). Frauen bleiben in beiden Berufsstatusgruppen deutlich häufiger erfolglos als Männer; **auf Arbeiterinnen und weibliche Angestellte zusammen entfallen fast 50 Prozent der negativen, aber nur 30 Prozent der positiven Entscheide.** Unterschiede nach Geschlecht überschneiden sich dabei zum Teil mit Alters- und Ausbildungsunterschieden:

► **Jüngere Antragsteller haben schlechtere Chancen:** Mehr als die Hälfte der abgewiesenen Frauen zählt zur Altersgruppe 50-54, etwa 35 Prozent sind unter 50 - aber nur etwa 13 Prozent (gegenüber 39 Prozent der Neuzugänge) sind über 55. Auch bei Männern ist ein überproportionaler Anteil von ca. 38 Prozent 50-54 Jahre alt, etwa 28 Prozent sind jünger und nur ein gutes Drittel der Abgewiesenen (gegenüber mehr als der Hälfte der Neuzugänge) ist über 55.

Zum einen kann vermutet werden, daß manche körperlichen Beschwerden bei vergleichsweise Jüngeren noch nicht so stark ausgeprägt sind, bzw. nicht im selben Ausmaß kumulieren wie bei über 55jährigen. Wesentlich dürfte freilich auch der **günstigere Berufsschutz für Ältere** sein, der die Verweisbarkeit ggf. auch bei wenig Qualifizierten beträchtlich einschränkt.

- Welche Bedeutung das Auslesekriterium Berufs-/Tätigkeitsschutz hat, zeigt sich an der **Qualifikationsstruktur der Abgewiesenen**: Sie sind **formal weit schlechter ausgebildet als der Durchschnitt der etwa gleichaltrigen Erwerbstätigen**. Der Anteil an Pflichtschülern ist tendenziell höher als bei langzeitarbeitslosen Älteren.

Anhaltspunkte zur Einschätzung der beruflichen Entwicklung dieser Personengruppe geben v.a. die Interviews mit abgewiesenen InvaliditätspensionswerberInnen (die Verteilung der formalen Qualifikation entsprach repräsentativen Erhebungen): Prinzipiell hätten zwar fast die Hälfte der Befragten (38 Prozent der Frauen, 60 Prozent der Männer) einen Beruf erlernt, aber auch von ihnen hatten nur 40 Prozent diesen auch durchgehend ausgeübt. Auffallend ist, daß das **Problem beruflicher Diskontinuität** vor allem bei Männern zum Tragen kommt (von ihnen hatten zwei Drittel den Beruf aufgegeben, von den Frauen die Hälfte). Bei den betroffenen Frauen mangelt es dagegen weit öfter an formaler Ausbildung.

Berufsausbildung - Berufsausübung - spezifische (Anlern)Tätigkeit von abgelehnten InvaliditätspensionswerberInnen

	Beruf erlernt und ausgeübt	Beruf nicht durchgehend ausgeübt/ spez.Tätigk.	Beruf nicht durchg.aus- geübt/keine spez.Tätigk.	kein Beruf aber spezifi- sche Tätig- keit	kein Beruf/ keine spezifi- sche Tätig- keit
	in Prozent aller befragten Frauen/Männer				
Frauen	19	16	4	18	43
Männer	21	34	5	14	26
insgesamt	20	27	5	15	33

* Spez. Tätigkeit= Spezifischer erlernter/angelernter Beruf in zumindest 8 der letzten 15 Berufsjahre.

Quelle: Eigene Erhebung LBI.

Insgesamt fielen **80 Prozent** der Befragten in die Kategorie „**keine formale Berufsausbildung**“ oder „**erlernten Beruf nicht (durchgehend) ausgeübt**“. Etwa die Hälfte davon hatte in den letzten 15 Jahren immerhin eine „spezifische Tätigkeit“ ausgeübt. Gut 40 Prozent der Betroffenen hätten auch bei günstiger Auslegung des Gesetzestextes keinesfalls Anspruch auf Berufs-/Tätigkeitsschutz. Jene Pensionswerber, die in den letzten 15 Jahren einen Tätigkeitsschwerpunkt in einem er-/angelernten Beruf hatten, konzentrierten sich auf spezifische Berufsgruppen wie Eisen-/Metall-/Elektroberufe, Bauberufe, Hotel-, Gatsstättenberufe, Handel bzw. „diverse Hilfstätigkeiten“.

- Auch wenn **das im Antrag angeführte Krankheitsbild** - wie **bei etwa drei Viertel der Abgewiesenen - bestätigt** wird, sind wenig qualifizierte Personen nach den geltenden Regeln z.T. nicht invalid, weil es theoretisch noch zumutbare Arbeitsplätze für sie gäbe.

Praktisch sind ihre Chancen bei gegebener Qualifikations- und Altersstruktur - jedenfalls minimal. Berücksichtigt man, daß dieser Personenkreis als zusätzlichen Wettbewerbsnachteil gesundheitliche Beeinträchtigungen mit einbringt, so scheint verständlich, daß **de Alternative zur Invaliditätspension zumeist Arbeitslosigkeit** bzw. (v.a. bei Frauen) vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit heißt.

2.2. Ausgangssituation und Motive bei Antragstellung

Interviews mit Betroffenen ergaben, daß **in der Phase vor der Antragstellung** 28 Prozent über eine erhebliche, 12 Prozent über eine kurze Zeitspanne **offenkundige Probleme mit Gesundheit** und/oder Arbeitsplatz hatten, die sich in längeren Krankenständen, Arbeitslosigkeitsphasen und - z.T. damit verbunden - in einer Verschlechterung der beruflichen Position manifestierten. Das Tätigkeitspektrum verschiebt sich im Zeitraum vor Antragstellung bzw. vor Beginn der Arbeitslosigkeitsphase noch deutlich stärker zu diversen Hilfstätigkeiten.

Eine Auswertung von mehr als 7500 Datensätzen abgewiesener Invaliditätspensionswerber bestätigt dieses Bild: **Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind nur noch etwa 40 Prozent** dieses Personenkreises **beruflich aktiv**. Etwa 30 Prozent beziehen Arbeitslosengeld, 15 Prozent Krankengeld, der Rest hat auch die Ansprüche auf solche Leistungen bereits verloren (in diese Gruppe fallen u.a. langzeitarbeitslose Frauen ohne Anspruch auf Notstandshilfe). Etwa eineinhalb bis zwei Jahre nach Antragsablehnung haben nur noch 17 Prozent der Betroffenen ein Beschäftigungsverhältnis.

Die als **Invaliditätsgrund** angeführten Beschwerden waren für die Mehrzahl (58 Prozent) der Abgewiesenen **nicht das einzige Motiv, um eine Invaliditätspension anzusuchen**. Neben sonstigen, zusätzlichen gesundheitlichen Problemen (12 Prozent) spielten auch drohender Arbeitsplatzverlust, Arbeitslosigkeit bzw. Probleme am Arbeitsplatz (ca. 30 Prozent) eine beträchtliche Rolle:

In fast der Hälfte der in Interviews untersuchten Fälle haben die **Arbeitgeber auf gesundheitliche Probleme der Mitarbeiter** - weitgehend unabhängig von deren Ausprägung - im gleichen Stil **reagiert: Mit Kündigung** (44 Prozent). Weiteren 18 Prozent wurde eine Eigenkündigung bzw. eine Antrag auf Invaliditätspension empfohlen, in ähnlich vielen Fällen wurde das Problem ignoriert. Nur vereinzelt (7 Prozent der Fälle) wurden positive Lösungen angeboten, wie etwa Versetzungsmöglichkeiten bei gleichem Lohn oder etwa Arbeitszeitverkürzung.

Nach Einschätzung der Befragten hätte es in etwa der Hälfte der Fälle, in denen gekündigt wurde, durchaus eine angemessene Versetzungsmöglichkeit gegeben, während sich bei Arbeitgebern, die mit sanftem Druck oder mit Wegschauen reagierten, zu 90 Prozent keine

Alternativen angeboten hätten. **Ein gutes Drittel der Befragten wäre nach eigenen Aussagen froh gewesen, wenn ihnen eine leichtere/andere Arbeit angeboten** oder etwas mehr Verständnis entgegengebracht **worden wäre.**

Ausschlaggebend für das Arbeitgeberverhaltenschein nicht zuletzt die Unternehmensgröße bzw. der Unternehmenstyp: In Kleinbetrieben (bis 10 Beschäftigte) wurde das Problem überdurchschnittlich oft ignoriert; mittlere Betriebe reagierten leicht überproportional mit Kündigungen, Großunternehmen (mehr als 500 Beschäftigte, häufig auch dem primären Segment zuzurechnen) boten v.a. Jüngeren am ehesten Alternativen an. Die Art bzw. die konkreten Auswirkungen der Beeinträchtigung (etwa längere Krankenhausaufenthalte etc.) scheinen für das Arbeitgeberverhalten sekundär.

Vergleichsweise positiv sind Kommentare Betroffener zum Verhalten der Kollegen. Wobei das Firmenklima insgesamt nicht unwesentlich scheint: Wo seitens des Arbeitgebers eine Versetzung oder andere positive Optionen angeboten wurden, zeigten sich auch die Mitarbeiter überdurchschnittlich hilfsbereit; wo die Chefs das Problem ignorierten, taten dies häufig auch die Kollegen.

Der letzte **Anstoß**, überhaupt **um eine Invaliditätspension anzusuchen**, kam bei den Befragten in gut einem Drittel der Fälle (auch) vom Hausarzt, zu jeweils gut 10 Prozent von Krankenkasse oder Dienstgeber; Arbeitsamt (18 Prozent) wie Arbeitnehmervertreter oder Kollegen (insgesamt 17 Prozent) waren ebenfalls des öfteren am Entscheidungsprozeß beteiligt. Gut die Hälfte der Betroffenen hatte vor dem Ansuchen auch professionellen Rat (meistens bei Arbeiterkammervertretern) eingeholt; der Rest hatte - von früheren Anträgen her - bereits einschlägige Erfahrung.

Es erstaunt nicht weiter, daß unter den Beharrlichen, die eine erste Abweisung nicht akzeptieren wollten, überwiegend jüngere Langzeitarbeitslose vertreten waren bzw. Personen, die keinerlei Leistungsanspruch (mehr) haben. Diese Menschen reagieren auf Abweisungen auch etwas häufiger mit Klage.

Nur eine Minderheit der abgewiesenen Antragsteller wird als „nicht krank“ eingestuft, bzw. scheitert an sonstigen Anspruchsvoraussetzungen. In der Mehrzahl der Fälle (72 Prozent) wird das als Invaliditätsursache angegebene Krankheitsbild voll oder immerhin teilweise (18 Prozent) bestätigt - nicht aber die Invalidität.

Die **Ablehnung ihres Ansuchens** wirklich **verstanden nur 10 Prozent der Befragten**. Mit Verweisberufen oder Hinweisen auf mögliche Tätigkeiten konnten sie nur wenig anfangen: Zwar hätte sich die Hälfte der so Beratenen prinzipiell in der Lage gefühlt, die vorgeschlagenen Arbeiten - häufig TelefonistIn, Portier, leichte Putzarbeit, TischabräumerIn, Parkplatzaufseher - auszuüben. Aber fast alle Betroffenen waren überzeugt (oder wußten aus Erfahrung), daß die Chancen auf eine solche Tätigkeit minimal sei.

ABGEWIESENE PENSIONWERBERINNEN

INVALIDITÄTSPENSIONEN

2.3. Zur Situation von Invaliditätspensionswerbern ein bis zwei Jahre nach Abweisung des Antrags

Die Überblicksdaten zeigten, daß abgewiesene InvaliditätswerberInnen schon ein halbes Jahr vor Antragstellung nur noch zur Hälfte beruflich aktiv sind. Die Nachkarrieren von Personen, deren Anträge im zweiten Halbjahr 1991 abgewiesen wurden, waren noch weniger ermutigend: Im Dezember 1993, also rund zwei bzw. **zweieinhalb Jahre nach der Ablehnung hatten nur noch etwa 17 Prozent der Betroffenen einen Arbeitsplatz.**

Status abgewiesener InvaliditätspensionswerberInnen zum Zeitpunkt der Ablehnung und zwei Jahre danach

		Frauen						
Sit.1993 ➡:	insg.93	beschäf-	Alters-	Invaliditäts-	krank	arbeits-	Sonstiges	
Sit.1991 ↓:	abs. (%)	tigt (%)	pension (%)	pension (%)	(%)	los (%)	(%)	
beschäftigt	1556 (43)	33	3	15	15	29	5	
Inval.Pens.	13 (0)	15	0	77	0	8	0	
krank	430 (12)	14	3	14	14	39	16	
arbeitslos	991 (28)	8	1	12	6	55	18	
sonstiges	591 (17)	6	3	16	0	5	70	
insg.91 abs.:	3581 704	90	513	351	1190	733		
(%)	(100) (20)	(3)	(14)	(10)	(33)	(20)		

		Männer						
Sit.1993 ➡:	insg.93	beschäf-	Alters-	Invaliditäts-	krank	arbeits-	Sonstiges	
Sit.1991 ↓:	abs. (%)	tigt (%)	pension (%)	pension (%)	(%)	los (%)	(%)	
beschäftigt	1491 (40)	27	1	33	13	22	4	
Inval.Pens.	30 (12)	7	0	80	3	3	7	
krank	484 (13)	18	0	26	9	35	12	
arbeitslos	1270 (33)	5	1	23	5	57	9	
Sonstiges	489 (13)	3	1	23	1	11	61	
insg.91 abs.:	3764 581	33	1043	308	1273	526		
(%)	(100) (15)	(1)	(28)	(8)	(34)	(14)		

Erläuterung: Sonstiges = anderer oder gar kein Versicherungsstatus; in diese Gruppe fallen u.a. Arbeitslose ohne Anspruch auf Notstandshilfe oder, faktisch ebenfalls „arbeitslose“ Bezieher eines Pensionsvorschlusses.

Lesehilfe, Beispiel Zeile 1, Frauen: Von den 1556 im Jahr 1991 (bei Antragsablehnung) noch Beschäftigten waren 1993 nur noch 33 Prozent aktiv, 29 Prozent waren arbeitslos usw.

Quelle: AMS, Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger - Verknüpfung und Berechnung: Synthesis.

Gut ein Fünftel - vor allem Ältere - hatten in der Zwischenzeit eine Invaliditätspension zugesprochen bekommen, einige schafften den Übertritt in die Alterspension. Etwa 10 Prozent bezogen Krankengeld. **Rund die Hälfte kann den Arbeitslosen i.w.S. zuge-rechnet werden:** 34 Prozent bezogen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, etwa 8 Prozent gar keine Leistungen und ähnlich viele - aufgrund erneuter Antragstellung - einen Pensionsvorschuß.

Pensionswerberinnen haben, trotz etwas geringeren Durchschnittsalters, ähnlich schlechte Chancen, sich im Erwerbsleben zu halten, wie Männer. Sind sie einmal arbeitslos, verlieren sie aber **deutlich häufiger den Anspruch auf** Geldleistungen aus dem Versicherungssystem (**Notstandshilfe**). Auch Sozialhilfe wird - in dieser Gruppe - fast ausschließlich von Männern in Anspruch genommen. Erwartungsgemäß schaffen weibliche Abgewiesene aufgrund des niedrigeren Pensionsalters eher den Wechsel in eine Sonderunterstützung bzw. eine (vorzeitige) Alterspension; Männer hatten bei erneuten Ansuchen um Invaliditätspension häufiger Erfolg.

Von der kleinen Gruppe jener, die rd. zwei Jahre nach Ablehnung eines Antrags noch aktiv sind, ist nur eine Minderheit über 55; sie arbeiten - wie mündliche Zusatzerhebungen zeigen - meist weiterhin beim ehemaligen Dienstgeber. Den Umstieg auf einen neuen Arbeitsplatz schaffen am ehesten unter 45jährige.

Eine etwas **bessere Ausbildung** scheint die **Chance auf Erhaltung eines** existierenden **Arbeitsplatzes zu erhöhen** und das Risiko einer abrupten Kündigung seitens des Arbeitgebers etwas zu mildern; der Umstieg auf einen neuen Arbeitsplatz fällt kaum leichter: Lehraabsolventen unter den Abgewiesenen werden fast ebenso oft zu Langzeitarbeitslosen und finden ähnlich schwer einen neuen Arbeitsplatz wie Pflichtschulabsolventen.

Personen, die nicht nur einen Beruf erlernt, sondern diesen auch durchgehend ausgeübt haben, scheinen dagegen - wieder relativ unabhängig von der Qualifikationsebene - doch im Vorteil: Sie schaffen es häufiger, ihren Arbeitsplatz zu halten oder (hier sind die Unterschiede allerdings schon deutlich geringer) erfolgreich zu wechseln, bzw. können eher doch noch in eine Invaliditätspension übertreten.

Die **typischen Profile von Invaliditätspensionswerbern** - gruppiert nach ihrem Status - eineinhalb bis zwei Jahre nach Ablehnung ihres Antrags (Ergebnisse von Leitfadenterviews):

- **Personen, die sich am ursprünglichen Arbeitsplatz halten können**, sind größtenteils **unter 55**, haben ein **besseres Qualifikationsniveau** vorzuweisen, haben den ggf. erlernten Beruf deutlich öfter durchgehend ausgeübt, zuletzt besser als andere der Vergleichsgruppe verdient und fallen überproportional in die Kategorie der Angestellten. Die Arbeitgeber der noch Berufstätigen **äußerten trotzdem seltener spezifische Kritik** und waren eher zu Konzessionen (Versetzungen, Arbeitszeitverkürzungen) bei etwa

gleichbleibender (Stunden-)Entlohnung bereit. Obwohl sich die Gesundheitssituation der Personen dieser Vergleichsgruppe seit Antragsablehnung nur in der Hälfte der Fälle gebessert oder stabilisiert hat, haben sie in der Regel keine Veränderungspläne - außer ggf. den Wunsch, erneut einen Antrag auf Invaliditätspension zu stellen.

Bei jenen beruflich Aktiven, die seit dem Antrag auf Invaliditätspension den Dienstgeber gewechselt haben, waren Zugeständnisse hinsichtlich der Art der Tätigkeit nötig, um nochmals einen Einstieg zu finden. Dafür brachte der Arbeitsplatzwechsel meist eine Arbeitszeitverkürzung bzw. -verlagerung mit sich, was trotz damit verbundener Einkommenskürzungen mehrheitlich positiv bewertet wird. Speziell jener Teil der Gruppe, dessen neue Tätigkeit „gesundheitlich weniger belastend“ ist, scheint im wesentlichen zufrieden.

- Gut **ein Fünftel** der im zweiten Halbjahr 1991 abgewiesenen Invaliditätspensionswerber hatte bis Ende 1993 **mit** einer Klage bzw. **einem Neuantrag doch noch Erfolg** gehabt. Auffallend ist, daß die Männer unter den Erfolgreichen fast durchwegs über 55, die Frauen jedenfalls über 50 sind. Trotz mäßiger Qualifikation erfüllen sie (auch altersbedingt) überproportional oft die Kriterien für einen Berufs-/Tätigkeitsschutz.

Die Personen dieser Gruppe fallen v.a. durch besondere Hartnäckigkeit auf: Fast 70 Prozent hatten sich bereits mehrfach um eine Invaliditätspension bemüht. In der Regel standen ihnen kaum andere Optionen offen: Auch sie waren nach Abweisung des letzten Antrags überwiegend arbeitslos oder (ohne Beschäftigungsverhältnis) krank - und hatten überproportional häufig bereits „längere Zeit“ (z.T. mehr als sechs Jahre) an ihren Beschwerden laboriert.

- Bei abgelehnten Pensionswerbern, die **ein/zwei Jahre nach Antragsabweisung arbeitslos** sind, muß der Grund dafür nicht lange gesucht werden: Etwa die **Hälfte wurden aus gesundheitlichen Gründen** (zum Teil während des Krankenstands) **gekündigt**; rund ein Fünftel - überproportional Qualifiziertere - hatten aus gesundheitlichen Gründen von sich aus aufgegeben. Ein Viertel wurde das Opfer von Rationalisierungsmaßnahmen bzw. Konkursen.

Ein beträchtlicher Teil dieser Langzeitarbeitslosen hat zuletzt **in strukturschwachen Branchen** bzw. im flexiblen Arbeitsmarktsegment gearbeitet. Sie wären, soweit sie um/über 50 sind, also **auch unabhängig von ihren Beschwerden, mit beträchtlichen Wiedereinstiegsproblemen konfrontiert**. Tatsächlich ist die Mehrzahl bereits seit Antragstellung oder länger ohne Arbeit. Ein wesentliches Vermittlungshindernis war wohl auch, daß rund 40 Prozent dieser Personen während der Arbeitslosigkeitsphase z.T. mehrfach oder über einen längeren Zeitraum hin krank waren.

Trotzdem haben sich **drei Viertel** dieser im Mittel **zwanzig mal um einen Arbeitsplatz beworben**. Etwa die Hälfte von ihnen wäre durchaus **bereit, Zugeständnisse hinsichtlich des Einkommens, der Art der Tätigkeit usw. zu machen**. Die Ablehnung erfolgte,

so die Selbsteinschätzung, aus Gesundheitsgründen (50 Prozent der Antworten), wegen des Alters (20 Prozent) oder wegen mangelnder Qualifikation (7 Prozent). Nur weniger als ein Fünftel der Jobsuchenden hatten Bewerbungen von sich aus (wegen gesundheitlicher, qualifikatorischer oder zeitlicher Inkompatibilität) zurückgezogen.

Nach der langen Suchphase von mehr als einem Jahr sind nur noch knapp 5 Prozent dieser Befragten vage optimistisch. Die Schuld an den ungünstigen Perspektiven sehen vor allem über 45jährige in der Regel im eigenen Alter bzw. in der Kombination aus Alter und Krankheit (und nur selten ausschließlich im eigenen Gesundheitszustand). Eine durchaus realistische Argumentation:

Anzumerken ist, daß **nur etwa ein Viertel der langzeitarbeitslosen Personen nach eigener Einschätzung „gänzlich arbeitsunfähig“** wäre (dabei handelt es sich im wesentlichen um Menschen, die während ihrer Arbeitslosigkeit auch des öfteren resp. länger krank waren).

Ähnlich beschreibbar ist die Lage jener Personen, die ein bis zwei Jahre nach Ablehnung ihres Antrags (sechs Wochen oder länger) gerade - wieder einmal - Krankengeld bezogen. Die Karrieren dieser Betroffenen - bei denen sich Arbeitslosigkeit und Krankheitsphasen meist fast nahtlos aneinanderreihen - lassen kaum noch Perspektiven offen.

Die meisten arbeitslosen Abgewiesenen wären mit Einschränkungen noch arbeitsfähig und prinzipiell auch -willig, wenn ihnen einigermaßen passende, leichtere Tätigkeiten und/oder kürzere Arbeitszeiten angeboten würden.

Einstellung arbeitsloser Invaliditätspensionswerber gegenüber beruflichen Teillösungen (=Teilzeit plus Teilpension)

	wäre (vielleicht) gut, weil...					wäre nicht interessant, weil...				
	weniger belastend	ich gern arbeiten würde	hätte mehr Geld	Sonst.+ keine Erläut.	pro	gesundheitlich unmögl.	Abstieg, fände nichts	warte auf Pens.	Sonst.+ keine Erläut.	contra
Männer	21%	14%	7%	28%	70%	14%	7%	2%	7%	30%
Frauen	20%	21%	7%	32%	80%	12%	1,5%	1,5%	5%	20%

Quelle: Eigene Erhebung LBI

Besonders **positiv bewertet** würde ein „**Teillösungsmodell**“, d.h. die (etwa in Deutschland existierende) Option für Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, eine Teilzeittätigkeit mit entsprechend reduzierten Invaliditätspensionsleistungen zu kombinieren.

2.4. Finanzielle Lage abgewiesener InvaliditätspensionswerberInnen

Zur Finanzlage abgewiesener Invaliditätspensionswerber gibt es nur grobe Anhaltspunkte (mündliche Befragung). Fest steht, daß sich die materielle Situation gegenüber der Zeit vor dem Antrag in der Mehrzahl der Fälle (weiter) verschlechtert hat.

Die letzten Aktivbezüge vieler Betroffener lagen zur Hälfte unter 12.500 Schilling netto pro Monat. Davon mußten in der Regel weitere **Abstriche in der Größenordnung zwischen 20 und 40 Prozent** gemacht werden.

Mit den **ärgersten materiellen Problemen** haben erwartungsgemäß die **BezieherInnen von Notstandshilfe (zu 75 Prozent Männer mit Familie) zu kämpfen**. Die aktuellen eigenen Einkommen der Betroffenen insgesamt (inklusive Zusatzeinkünften aus Nebenbeschäftigung) liegen **zu fast 40 Prozent unter 7.500 Schilling pro Monat, zu weiteren 40 Prozent zwischen 7.500 und 10.000 Schilling**. Erschwerend kommt dazu, daß gesundheitliche Beschwerden vielfach zusätzliche Kosten (Medikamente, sonstige Hilfsmittel, Kuren etc.) verursachen.

Umso glaubwürdiger ist, daß ein erheblicher Teil der abgewiesenen InvaliditätspensionswerberInnen tatsächlich noch arbeitswillig wäre: **Weil sie noch gern „etwas Geld verdienen“** würden und/oder „noch nicht zu Hause sitzen“ wollten, vorausgesetzt es böte sich Arbeit an, die sich „noch schaffen ließe“ - mit leichterem Tätigkeit oder auch kürzeren Arbeitszeiten.

Hinter der häufig zitierten Sehnsucht nach dem Ruhestand steckt vielfach weniger der Wunsch, die Arbeit niederzulegen, als der Wunsch „ausgesorgt“ zu haben, das heißt: Die Zeit der - alters- wie gesundheitsbedingt - erfolglosen Bewerbungen, die Notstandssituation mit ihren Finanzsorgen hinter sich zu haben.

FINANZIERUNG DER KRANKENANSTALTEN 1993

Mag. Herta Rack

Vorwort	124
Einleitung	124
1. Die Krankenanstalten	125
1.1. Die gesetzlichen Grundlagen	126
1.2. Die Versorgung mit Krankenhausleistungen.....	126
1.3. Kennzahlen der stationären Versorgung	127
2. Die Finanzierung der Krankenanstalten	130
2.1. Die Rechtsquellen	130
2.2. Das Finanzierungssystem	132
2.2.1. Die Kosten der Spitäler	132
2.2.2. Die Finanzierung der Investitionen	133
2.2.3. Die Finanzierung des Betriebes	134
3. Die Zahlungsströme im österr. Krankenanstaltenwesen	135
3.1. Die Mittelaufbringung	135
3.1.1. Die Soziale Krankenversicherung	135
3.1.2. Die private Krankenversicherung	137
3.1.3. Sonstige Versicherungen/Direktzahlungen	138
3.1.4. Bund	139
3.1.5. Länder	139
3.1.6. Gemeinden	140
3.1.7. Private Rechtsträger/Orden	140
3.1.8. KRAZAF	141
3.1.9. Sonstige Einnahmen	142
3.1.10. Zusammenfassung	142
3.2. Der Mitteltransfer in den Krankenanstalten	143
3.2.1. Pfl egetag/Pflegegebühr	143
3.2.2. Ambulanzleistungen	144
3.2.3. Fälle/Aufnahmen	145
3.2.4. Ausbildungsabgeltung/Forschungszuschüsse	145
3.2.5. Investitionszuschüsse	146
3.2.6. Verlust/Abgang	146

Vorwort

Ende des Jahres 1994 wurde dem Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Auftrag zu einer Studie zum Thema „Gesundheitsreform“ erteilt.

In dieser Studie soll das österreichische Gesundheitssystem unter den Gesichtspunkten der Kostensteigerung und deren Ursachen, der Wirtschaftlichkeit und der Finanzierbarkeit untersucht werden, sowie Lösungsvorschläge und Empfehlungen für eine höhere Effizienz im Gesundheitswesen erarbeitet werden.

Die dafür gegründete Arbeitsgruppe „Gesundheitsreform“ setzt sich aus ExpertInnen der Sozialpartner, aus VertreterInnen der Gesundheitsberufe, der Gewerkschaften und der Sozialversicherung zusammen.

Der Endbericht ist für Ende 1995 zu erwarten.

Im Auftrag der Arbeitsgruppe wurde von der Grundsatzabteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Istanalyse über die Finanzierung der stationären und ambulanten Krankenhausversorgung (Basisjahr 1993) erstellt.

Diese Analyse zeigt die Rolle der Sozialversicherung (hier vor allem der Sozialen Krankenversicherung) sowohl in der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen, als auch in der finanziellen Beteiligung an den Kosten des Gesundheitswesens.

Um den sozialpolitischen Stellenwert der Sozialversicherung zu dokumentieren, wird diese Ist-Darstellung auch in diesem Bericht veröffentlicht.

Einleitung

Die Ausgestaltung des Gesundheitssystems, insbesondere die soziale Absicherung und die Freiheit der Nachfrager, aus einem breiten Angebot von Gesundheitsleistungen zu wählen, sowie die Struktur des Gesundheitswesens (Anbietermarkt) findet seinen Niederschlag in der Höhe der Ausgaben für den Gesundheitsbereich.

Im Jahre 1993 betragen die **Gesundheitsausgaben** nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung **öS 199 Mrd** (= 9,4 % vom Bruttoinlandsprodukt).

Angesichts der Höhe der Gesundheitsausgaben ist eine ökonomische Analyse dieser Ausgaben sicher angebracht. Dies zeigt sich auch in einer in den letzten 20 Jahren zunehmenden Ökonomisierung des Gesundheitswesens. Dies hat aber auch den Vorteil, daß das Kostenbewußtsein mehr in den Vordergrund gerückt ist. Im Gesundheitssektor ist eine Effizienzanalyse schwierig, weil zwar die Einsatzfaktoren (Arztstunden, medizinische Geräte, Medikamente etc) erfaßbar sind, das tatsächliche Ergebnis aber, nämlich die

Gesundheitsverbesserung (oder Verhinderung der Verschlechterung), viel schwieriger gemessen werden kann.

Nicht zuletzt trägt auch die Vielfältigkeit des österreichischen Gesundheitsmarktes dazu bei, daß sich weder auf der Anbieterseite noch auf der Nachfragerseite die Zahlungsströme exakt zuordnen lassen. Tendenzen bzw. Schwerpunkte sind aber erkennbar.

Für das Funktionieren des medizinischen Versorgungssystems ist die Verfügbarkeit ausreichender Mittel eine notwendige Bedingung.

In Österreich werden diese Mittel für die Krankenanstalten von

- ▶ der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung)
- ▶ der Privaten Krankenversicherung

sowie aus

- ▶ dem Steueraufkommen

und

- ▶ durch direkte Zahlungen (bzw. Spenden) der PatientInnen

bereitgestellt.

Da nun im Gesundheitswesen der öffentliche Sektor (rund 2/3 der Gesundheitsausgaben sind öffentliche Ausgaben) auf jeden Fall im Finanzierungsbereich dominiert, gilt es diese Finanzierungsflüsse darzustellen bzw. auch zu hinterfragen. Unter öffentlichen Gesundheitsausgaben werden die Gesundheitsausgaben (für den laufenden Betrieb und für den Investitionsbereich) von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung, sowie die gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers auf diesem Gebiet (EFZG-Fonds) verstanden.

1. Die Krankenanstalten

Im Mittelpunkt des österreichischen Gesundheitswesens stehen ohne Zweifel die Krankenanstalten. In der Gesundheitsversorgungskette stellt das Krankenhaus die teuerste Einrichtung dar. Die medizin-technische Entwicklung aber auch das Einweisungsverhalten der niedergelassenen ÄrztInnen bewirkt eine Konzentration der Krankenbetreuung in den Spitälern und gleichzeitig auch eine Spezialisierung. Das notwendige Spezialwissen, sowie die dazu erforderlichen Geräte sind vorwiegend in den Krankenhäusern zu finden. Dadurch kommt es zu einer Verlagerung von Leistungen, die teilweise auch im ambulanten Sektor erbracht werden könnten, in diese teuren Bereiche.

Knapp 50 % der gesamten Gesundheitsausgaben (**rund öS 90 Mrd.**) werden für den **Spitalssektor** aufgewendet.

Einen Überblick über die Entwicklung einzelner ausgewählter „**Spitalsdaten**“ in den letzten zehn Jahren ist aus der **Anlage 1** dieses Kapitels ersichtlich.

1.1. Die gesetzlichen Grundlagen

Die österreichische Bundesverfassung sieht eine geteilte Gesetzgebungskompetenz für das Krankenanstaltenwesen vor. Dem Bundesgesetzgeber obliegt die Grundsatzgesetzgebung, den Landesgesetzgebern die Ausführungsgesetzgebung. Den Rahmen, den das Krankenanstaltengesetz (KAG) des Bundes den Ausführungsgesetzen überläßt, ist relativ eng.

In Abhängigkeit von ihrer **Versorgungsaufgabe** werden die bettenführenden Krankenanstalten in 6 Typen unterschieden:

- Allgemeine Krankenanstalten
- Sonderkrankenanstalten
- Heime für Genesende
- Pflegeanstalten für chronisch Kranke
- Gebäranstalten und Entbindungsheime
- Sanatorien

1.2. Die Versorgung mit Krankenhausleistungen

Die öffentlichen bzw. gemeinnützigen Krankenanstalten (i.d.R. handelt es sich hier um Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften - also Gemeinden, Ländern, Städte, Bezirksverbände - bzw. konfessionelle Krankenanstalten) sind verpflichtet, jede Person, die anstaltsbedürftig ist, aufzunehmen - ungeachtet dessen - ob sich ein Kostenträger für die Kostenübernahme findet oder nicht. Private Krankenanstalten (ohne Öffentlichkeitsrecht) unterliegen diesem Versorgungsauftrag nicht. Somit leisten die öffentlichen bzw. gemeinnützigen Krankenanstalten den Großteil der stationären Behandlung, und haben die grundlegende Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Spitalsleistung zu tragen.

Laut § 144 ff ASVG hat die soziale Krankenversicherung Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse einer öffentlichen Krankenanstalt zu gewähren, wenn es und solange es die Art der Krankheit erfordert.

Nach dem in der sozialen Krankenversicherung üblichen Sachleistungsprinzip ist der Versicherungsträger verpflichtet, dem/der behandlungsbedürftigen Versicherten die medi-

zinische Versorgung als solche zur Verfügung zu stellen; ein Kostenersatz scheidet grundsätzlich aus. Das **Sachleistungsprinzip** bedeutet, daß die gewünschten Gesundheitsleistungen von den Anbietern unmittelbar bereitgestellt werden. Durch die strukturelle Ausrichtung, daß nicht der/die einzelne für die von ihm/ihr in Anspruch genommene Gesundheitsleistung direkt zu bezahlen hat, sondern die Versicherungen bzw. die öffentliche Hand, dies für ihn/sie leisten, fehlt der direkte Leistungsbezug. Der/die Versicherte erfährt weder i. d. Regel welche Leistungen verrechnet werden, noch welche Kosten dabei entstanden sind.

Die soziale Krankenversicherung betreibt nur wenige eigene Krankenanstalten, zumeist bedient sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Spitäler anderer (öffentlicher) Träger als Vertragseinrichtungen.

Der Sicherstellungsauftrag nach § 18 KAG liegt bei den Ländern. Sie haben eine ausreichende Bettenzahl in der allgemeinen Gebührenklasse für die Sozialversicherung bereitzustellen. Die Länder legen die Anzahl der Krankenanstaltenbetten in den Landeskrankenanstaltenplänen fest; die Krankenkassen üben hier keinen Einfluß aus, sind aber an der Finanzierung der Krankenhäuser in hohem Ausmaß beteiligt. Die Länder nehmen weiters durch die Budgeterstellung bzw. durch die Genehmigung des Budgets Einfluß auf die Leistungsstruktur der Krankenhäuser.

1.3. Kennzahlen der stationären Versorgung

In Österreich gab es 1993 **319 Krankenanstalten** mit **72 207 systemisierten** (genehmigten) und **69 266 tatsächlich aufgestellten Betten**.

Den Schwerpunkt des österr. Krankenanstaltensystems bilden die **Allgemeinen Krankenanstalten** mit knapp **56 000 systemisierten Betten**. Innerhalb der **Allgemeinen Krankenanstalten** unterscheidet man zwischen

Zentralkrankenanstalten mit rund **18 000 Betten** - davon die Universitätskliniken mit rund 7 700 Betten - mit einem über die Landesgrenzen hinausgehenden Versorgungsauftrag,

Schwerpunkt-Krankenanstalten mit rund **14 000 Betten** mit einem überregionalen Versorgungsauftrag und

Standard-Krankenanstalten mit rund **24 000 Betten** mit einem regionalen Versorgungsauftrag.

Die Struktur der Trägerschaft der Krankenanstalten zeigt die folgende Übersicht, in der Wien (15 825 Betten) zu den Ländern gezählt wird:

KRANKENANSTALTEN

KRANKENHAUSFINANZIERUNG

Bund	688	Syst. Betten
Länder	36720	”
Gemeinden	9795	”
Gemeindeverbände	2272	”
Sozialversicherungsträger	6088	”
Orden	11905	”
Vereine	1182	”
Privatpersonen	3557	”
Summe	72207	Syst. Betten

Daraus ergibt sich eine Bettendichte von rund **9 Krankenhausbetten je 1000 EinwohnerInnen**. Diese Betten sind jedoch bundesländerweise nicht gleich verteilt.

Die erwähnte Kompetenzregelung und die Trägervielfalt erschweren eine bundesweite Krankenanstaltenplanung. Die heftige Diskussion um den jüngst im Auftrag des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds (KRAZAF) vom Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen erarbeiteten Österr. Krankenanstaltenplanes spiegelt diese verschiedenen lokalen Interessen wider.

Einer der Schwerpunkte der österr. Spitalspolitik in den letzten Jahren war und ist es, die Anzahl der Krankenhausbetten zu reduzieren. Begünstigt durch Strukturänderungen wie z.B. die „Öffnung der Psychiatrie“ konnten die Krankenhausbetten in den Jahren 1985 - 1993 von rund 77 000 auf 72 000, und die in den vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten (156 Krankenanstalten) von 62 100 auf 57 600 reduziert werden.

Als weiteren Schritt zur Strukturreform wird seit 1988 auf Grundlage eines von ExpertInnen unter Einbeziehung von internationalen Richtwerten ausgearbeiteten Großgeräteplanes von der Fondsversammlung (das aus 20 Mitgliedern bestehende Organ des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds, das die Entscheidungen über die Verteilung der Geldmittel trifft) die Genehmigung (oder Nicht-Genehmigung) zur Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten in Krankenanstalten erteilt. Grundsätzlich werden nur solche Vorhaben gefördert, die für die medizinische Versorgung notwendig sind. Im Falle der Nichtgenehmigung eines med.-techn. Großgerätes erhält der Rechtsträger dieser Krankenanstalt weder einen Investitionszuschuß noch einen Betriebszuschuß.

Mit dem Bettenabbau sank auch die Zahl aller Pflgeetage (1985 - 1993 um 10%).

Gleichzeitig stieg die Zahl der stationären PatientInnen deutlich an (von 1985 bis 1993 um knapp 28 %).

Aufgrund moderner medizinischer Verfahren sank die durchschnittliche Belagsdauer pro PatientIn im gleichen Zeitraum um 16% (von 12,7 Tage auf 10,6 Tage).

In den vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten sank die durchschnittliche Belagsdauer von 12,7 Tage im Jahre 1985 auf **9,2 Tage** im Jahre 1993.

Läßt man die psychiatrischen Krankenanstalten unberücksichtigt, so verkürzt sich die durchschnittliche Belagsdauer um einen Tag, d. h. auf **8,3 Tage** (die durchschnittl. Belagsdauer in den vom KRAZAF bezuschußten psychiatrischen Krankenanstalten liegt bei rund 38 Tagen).

Die Krankenhaushäufigkeit liegt bei **227 Aufnahmen je 1000 EinwohnerInnen**.

Im gleichen Zeitraum stiegen die **Kosten je stat. PatientIn** von öS 27 223,— auf **öS 43 751,—** (+ 61 %), und die Kosten je Pfl egetag von öS 1 992,— auf **öS 4 282,—** (+ 115%) - inkl. kalkulatorischen Abschreibungskosten.

Im Vergleich dazu, haben sich die gesamten **KRAZAF-Spitals(end)kosten** fast verdoppelt (öS 39,4 Mrd. auf **öS 74,6 Mrd.**, das ist um 90 %).

In der gleichen Periode stieg in allen Spitälern die **Zahl des Spitalpersonals um 33 %** an:

- ärztliches Personal + 39 %
- Krankenpflegefachdienst + 31 %
- Sanitätshilfsdienst + 31 %
- medizinisch-technisches Personal + 33 %.

In den vom KRAZAF bezuschußten Spitälern erhöhte sich der Personalstand um 34 %. Daß die Ausübung der Sozial- und Gesundheitsberufe vor allem den Frauen überlassen bleibt, zeigt sich im konstant hohen Frauenanteil beim Pflegepersonal von 85 %.

Bei den angestellten Ärzten und Ärztinnen sieht es allerdings anders aus. Hier liegt der Frauenanteil nur bei rund 33 %.

Das **Verwaltungspersonal** stieg hingegen in allen Spitälern im Zeitraum 1985 - 1993 um **40 %** und in den vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten um 45 %.

Die Kostensteigerung in den Spitälern (in den letzten Jahren zwischen 10 - 12 %) gehen vor allem auf einen verstärkten Ressourceneinsatz zurück. Dies betrifft vor allem das Krankenhauspersonal. Der medizinisch-technische Fortschritt, die zunehmende Spezialisierung, die intensiveren Behandlungsmethoden aber auch die verstärkte Betreuung (hier spielen auch gesetzliche Regelungen hinein) benötigen mehr Personal. Rund 60 % der Betriebskosten entfallen auf den Personalaufwand.

2. Die Finanzierung der Krankenanstalten

2.1. Die Rechtsquellen

Die Spitalsfinanzierung ist durch verschiedene Arten von Rechtsnormen geregelt:

- 1) durch (einfache) Gesetze des Bundes und der Länder
- 2) durch auf sie gegründete Verordnungen
- 3) durch einen Staatsvertrag (Vereinbarung zwischen Bund und Ländern) und schließlich
- 4) durch privatrechtliche Verträge

ad 1) Gesetze

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) reglementiert insbesondere in seinen §§ 144, 148 und 338 Grundsätzliches zum Leistungsrecht der sozialen Krankenversicherung im Hinblick auf die Spitalspflege und gibt auch Regelungen für das Vertragsrecht der Krankenanstalten vor.

Das Krankenanstaltengesetz des Bundes (KAG) ist als Rahmen- bzw. Grundsatzgesetz nach Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG die rechtliche Basis für das Krankenhauswesen in Österreich. Es legt nicht zuletzt wesentliche Grundzüge der Honorierung von Spitalsleistungen fest und normiert damit bereits weitgehend die konkrete Ausgestaltung der Krankenanstaltenverträge.

Die Krankenanstaltengesetze der Länder sind Ausführungsgesetze zum KAG des Bundes.

Darüber hinaus ist das Finanzausgleichsgesetz (FAG) von einiger Bedeutung für die Finanzierung der Krankenanstalten.

ad 2) Verordnungen

Auf der Grundlage des KAG wurden zwei für die Spitalsfinanzierung bedeutsame Verordnungen erlassen: zum einen die Krankenanstalten-Kostenrechnungsverordnung (KRV), die Vorschriften zur Berechnung der Kosten im Spitalsbetrieb zum Inhalt hat, und zum anderen die Verordnung zur Diagnosen- und Leistungserfassung in Krankenanstalten (Diagnose-VO), welche in engem Zusammenhang mit dem KRAZAF und der geplanten Umstellung der Krankenanstaltenfinanzierung auf Diagnose-Fall-Pauschalen zu sehen ist.

ad 3) Staatsvertrag

Die Bund-Länder-Vereinbarung auf Basis des Art. 15 a B-VG zur Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) aus dem Jahre 1978, zuletzt bis Ende 1995 verlängert, ist ein Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern, der die Finanzierung der Krankenanstalten regelt.

ad 4) Privatrechtliche Verträge

Die privatrechtlichen Krankenanstaltenverträge entsprechend § 338 ASVG regeln die Beziehungen zwischen Sozialversicherungsträgern und Krankenanstalten bzw. deren Träger. Allerdings ist der materielle Inhalt dieser Verträge bereits weitgehend durch das KAG determiniert. Zentral bleibt daher vor allem die Regelung der Frage, in welcher Höhe und für welche Dauer die Krankenanstalt einen Verpflegskostenanspruch gegen die Sozialversicherung hat; die einschlägigen Regelungen im Leistungsrecht (§ 148 Z 7 ASVG) sind auf die des Krankenanstaltenrechtes abgestimmt (§ 28 Abs 4 KAG).

Für die Dauer der KRAZAF-Vereinbarung ist jedoch kein Verhandlungsspielraum für das Ausmaß der Pflegegebührenersätze für stationäre Behandlung gegeben; es greift die automatische jährliche Erhöhung der Pflegegebührenersätze in dem Umfang, mit dem die Beitragseinnahmen der sozialen Krankenversicherung gewachsen sind.

Große Gestaltungsräume bestehen nach wie vor bei der Regelung der Ambulanzgebühren.

Abschlußpartner der Krankenanstaltenverträge sind a) der Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger als gesetzlicher Vertreter des betroffenen Krankenversicherungsträgers im Einvernehmen mit diesem und b) der Rechtsträger der Krankenanstalt. Vertragspartner werden damit letztendlich der Krankenversicherungsträger und der Spitalsträger.

Für den Fall der Nichteinigung ist ein Schiedsverfahren vorgesehen.

Der Verband der Krankenversicherungsunternehmen schließt für alle Krankenversicherungen gemeinsam auf Basis der allgemeinen Versicherungsbedingungen für Krankheitskosten und Krankenhaustaggeldversicherungen (AVB) mit den Krankenhausträgern bzw. Ärztekammern Vereinbarungen über die Preise, die für die versicherten SonderklassepatientInnen von den privaten Krankenversicherungen zu zahlen sind, ab.

Weiters wird eine Kostendeckungsgarantie und eine Direktverrechnung zwischen den Versicherungen und den Krankenhäusern vereinbart.

2.2. Das Finanzierungssystem

Aus ökonomischer Sicht sollen Finanzierungssysteme von Gesundheitsleistungen - neben anderen Steuerungsinstrumenten - dazu beitragen, die Effizienz der Versorgung mit Gesundheitsleistungen zu steigern.

In einem anreizeffizienten Finanzierungssystem müßte der Leistungserbringer den Anreiz haben, seine Leistung möglichst „effizient“ und kostengünstig zu erstellen.

Im österreichischen Krankenhaussektor ist dies aber kaum der Fall. So entspricht die Zuteilung der KRAZAF-Mittel und die Residualhaftung der öffentlichen Spitalserhalter im wesentlichen einer Finanzierung nach retrospektivem Kostenersatz, da - obwohl eine Budgetvorgabe (des öfteren auch abteilungsbezogen) erfolgt - dem Spital nachträglich alle Aufwendungen ersetzt werden, sodaß der Anreiz zur Kostenminimierung fast völlig entfällt.

Auch die - derzeit noch gültige - Finanzierung der Krankenanstalten durch die Sozialversicherung über den Pfl egetag trägt den „negativen“ Anreiz in sich, den/die PatientIn länger als medizinisch notwendig, im Spital zu belassen.

Die Aufsplitterung der Finanzierung auf verschiedene Institutionen (Krankenversicherungen, Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Krankenanstalten-Sprengel, Privat-zahlerInnen, Spitalserhalter und das „Steuerungsinstrument“ KRAZAF) hat zur Folge, daß jede einzelne Institution danach trachtet, den eigenen Finanzierungsanteil zu minimieren, wobei oft die Gesamtkosten außerhalb des Entscheidungsbereiches und des Steuerungshorizontes aller Beteiligten liegen. Die Spitalsfinanzierung wird aufgrund dieser Vielzahl der Zahler sehr komplex und unübersichtlich.

Als eines der wichtigsten Kennzeichen des österr. Systems ist das Prinzip der „**Dualen Finanzierung**“ zu nennen, wonach die Mittelaufbringung für die Investitionen von der für Betrieb und Erhaltung getrennt ist. Hier sei gleich angemerkt, daß die separaten Finanzierungsmechanismen für Investitionen und Betrieb/Erhaltung erhebliche Abgrenzungsprobleme (z.B. zwischen Erst- und Ersatzinvestitionen) mit sich bringen.

2.2.1. Die Kosten der Spitäler

Die Kostenrechnung ist ein betriebliches Führungsinstrument, das dazu dient, die Kosten (d.h. den tatsächlichen „Wertverzehr“) einer Periode zu ermitteln.

Aus der **Anlage 2** dieses Kapitels sind die **Gesamtkosten** der österreichischen Spitäler für das Jahre 1993 ersichtlich.

Für die KRAZAF-Anstalten wurden die Daten aus der Auswertung der Kostenrechnungsergebnisse 1993 entnommen; die Daten für die Krankenanstalten der Sozialversicherungen

und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden aus den einzelnen Jahresabschlüssen errechnet. Die Kosten der anderen Krankenanstalten wurden anhand verschiedener einzelner Kriterien (z.B. Pflegegebühr) geschätzt.

Die **Gesamtkosten aller österr. Spitäler** im Jahre 1993 belaufen sich auf **öS 88,529 Mrd.** (ohne kalk. Abschreibungskosten auf **öS 80,580 Mrd.**).

Auf den **stationären Bereich** entfallen rund 90 % der Kosten, d. s. rund **79,2 Mrd. öS.**

Dem **ambulanten Bereich** können rund **öS 9,3 Mrd.** zugerechnet werden.

In den vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten betrug der Anteil der ambulanten Kosten an den Endkosten im Jahre 1985 rund 9 % und stieg bis zum Jahre 1993 auf anteilmäßig 11 %. Die Kosten für den ambulanten Bereich dieser Krankenanstalten selbst stiegen von öS 3,395 Mrd.(1985) auf öS 8,703 Mrd. (+156 %).

Wie erwähnt stiegen die Endkosten im gleichen Zeitraum um 90 %.

Die Kosten des weiter gefaßten Begriffes „**Akutbereich**“ (hier werden die vom KRAZAF bezuschußten Spitäler, die Krankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und einige ausgewählte Sanatorien zugeordnet) belaufen sich auf rund **öS 83,154 Mrd.** (inkl. Abschreibungen), d.s. rund 94 % der Gesamtkosten (siehe dazu **Anlage 2** dieses Kapitels).

Eine wichtige Position im Rahmen der Spitalsversorgung in Österreich nehmen jene Krankenanstalten ein, die vom KRAZAF bezuschußt werden. Das sind alle öffentl. allgemeinen Krankenanstalten, öffentl. Sonderkrankenanstalten sowie privat-gemeinnützige allgemeine Krankenanstalten. Darunter fallen 156 Krankenanstalten mit 57 612 Systemisierten Betten und 54 929 tatsächlich aufgestellten Betten, das sind rund 80 % der Bettenkapazität. Rund 85% des medizinischen und paramedizinischen Personals werden in diesen Krankenanstalten bereitgehalten. In diesen Krankenanstalten ist auch die Akutversorgung (neben den Unfallkrankenhäusern der AUVA) in hohem Maße konzentriert.

Auf die vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten entfallen rund 88 % der Gesamtkosten. Wobei hier die drei Universitätskliniken Betriebskosten (inkl. kalkulatorische Zusatzkosten für Abschreibung) von rund öS 11,4 Mrd. verursachen (rund 13 % der Gesamtkosten).

2.2.2. Die Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen werden generell vom Rechtsträger der Krankenanstalt getragen. Sie vermindern sich um die Investitionszuschüsse des KRAZAF (gültig für die 156 bezuschußten Krankenanstalten) und - je nach Bundesland verschieden - eventuell um solche des Landes. Des weiteren leistet der Bund für Investitionen in den Universitätskliniken einen Investitionszuschuß in Höhe von 40 % (Ausnahme: Wien 50 %).

Über den Investitionsbereich in den Krankenanstalten liegen derzeit keine aggregierten Daten vor.

Das **Gesamtinvestitionsvolumen** dürfte bei rund **öS 13 Milliarden** liegen.

In dieser Zahl sind vor allem Erstinvestitionen (beweglich und unbeweglich) enthalten. Ersatzinvestitionen bzw. auch größere Instandhaltungen scheinen vorwiegend in den laufenden Betriebskosten auf (bzw. werden von den Ländern im ordentlichen Haushalt budgetiert). Die laufenden Betriebskosten (bzw. budgetierten Kosten) bilden die Grundlage für die Berechnung der Amtlichen Pflegegebühr. Damit wird ein Teil dieses Aufwandes - sowie die Folgekosten dieser Investitionen - von der Sozialen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung mitfinanziert.

Der **Bund** (BM für Wissenschaft und Forschung) trug im Jahre 1993 **öS 2,363 Mrd.** zu den Investitionen der **Universitätskliniken** bei (davon flossen alleine öS 1,893 Mrd. in den Neubau des AKH-Wien). Für den Errichtungsaufwand gilt derzeit die Regelung, daß der Bund 40 % der Kosten übernimmt, 60 % zahlt der Rechtsträger selbst. Für den Neubau des AKH wurde aber der Bundesbeitrag auf 50 % hinaufgesetzt, um die Gemeinde Wien von den extrem hohen Kosten des AKH-Neubaus zu entlasten.

Den Rest der geschätzten Investitionssumme von rund öS 10,5 Mrd. teilen sich Land - Gemeinden (Beitragsbezirke, Krankenanstalten-Sprengel) - Rechtsträger. Regelungen bezüglich der Zuschüsse zum Investitionsaufwand sind weder im Krankenanstaltengesetz des Bundes, noch in den einzelnen Landesgesetzen - mit Ausnahme von Niederösterreich (NÖKAG) - enthalten.

Eine Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften ist aufgrund der unterschiedlichsten Vereinbarungen über die Aufteilung der Kostenbeteiligungen (auch innerhalb des Bundeslandes gibt es mit einzelnen Krankenhäuser verschiedene Vereinbarungen) und der Verflechtungen der Zahlungsströme nur in sehr disaggregierter Form zielführend (auf Gemeinde- bzw. Krankenanstaltenebene). Somit (fast) unmöglich.

2.2.3. Die Finanzierung der Betriebes

Der Betrieb eines Krankenhauses wird durch die Pflegegebührenersätze und Ambulanzgebühren der sozialen Krankenversicherung, der Privatversicherungen für Zusatzleistungen und Zusatzversicherte, der Sozialhilfeträger für KlientInnen der Sozialhilfe und durch SelbstzahlerInnen sowie durch Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt bei Mitversicherten, Verpflegskostenbeiträge von Selbstversicherten), durch eventuelle Privathonorare, Spenden, Verkaufserlöse, sowie durch den vom Bund zu zahlenden „Klinischen Mehraufwand“ abgedeckt.

Der Rest gilt als „Bruttobetriebsabgang“ (vor den Zuschüssen vom KRAZAF) und wird durch die Zuschüsse des KRAZAF sowie durch die Beiträge des Landes, der Beitragsbezirke und

Krankenanstalten-Sprengel zum Teil abgedeckt. Der verbleibende „Restabgang“ wird durch den Rechtsträger der Krankenanstalt finanziert.

Die genaue Aufteilung des „Betriebsabganges“ wird durch die einzelnen Landesgesetze geregelt.

3. Die Zahlungsströme im österr. Krankenanstaltenwesen

Die Betrachtung der Zahlungsströme ist im wesentlichen dadurch erschwert, daß sich die veröffentlichten und teilweise rechnerischen Daten auf äußerst zeitlich unterschiedlich abgegrenzte Daten (Auszahlungen - Ausgaben - Aufwand - Kosten) bezieht. So mußten einige Korrekturen aufgrund von Schätzungen durchgeführt werden. Trotzdem dürfte diese Darstellung ein dimensionsmäßig brauchbares Bild ergeben.

3.1. Die Mittelaufbringung

3.1.1. Die Soziale Krankenversicherung

Durch die soziale Krankenversicherung sind etwa 99 % der Bevölkerung geschützt. 41 % davon sind als Erwerbstätige oder freiwillig Versicherte aktiv versichert, 34 % als Angehörige beitragsfrei mitversichert. Als Transferleistungsbezieher aktiv versichert sind die Pensionisten (22 %) und Arbeitslose (3%).

Die **Gesamteinnahmen** der gesetzlichen Krankenversicherungen betragen 1993 **100,385 Mrd. öS**. Davon entfielen 89,3 Mrd. öS (oder 89 %) auf Beiträge der Versicherten, 800 Mill. öS (oder 0,8 %) auf Beiträge des Bundes und 10,3 Mrd. öS (oder 10 %) auf sonstige Einnahmen (Rezeptgebühren mit 2,2 Mrd. öS, Ersätze für Leistungsaufwendungen mit 4,4 Mrd. öS, Vermögenserträge mit 1,6 Mrd. öS und Mittel aus dem Ausgleichsfonds mit 0,5 Mrd. öS).

Die Beitragsentwicklung ist abhängig von der Entwicklung des gesetzlichen Beitragssatzes, von der Beschäftigungsentwicklung und der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Da die **Gesamtausgaben 100,382 Mrd. öS** betragen, ist für 1993 bei den Krankenversicherungsträgern ein fast ausgeglichenes Gebarungsergebnis (+ 3 Mill. öS) zu verzeichnen. Negativ mußten die ASVG-Krankenkassen mit 290 Millionen öS Abgang bilanzieren. Ebenso wies die Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit 34 Mill. öS einen Abgang aus. Positiv bilanzieren konnten hingegen die Krankenversicherungen des Gewerbes (+ 220 Mill. öS) und der Beamten (+ 58 Mill. öS).

MITTELAUFBRINGUNG

KRANKENHAUSFINANZIERUNG

Die Sozialversicherung trägt rund 55 % der gesamten Kosten des österr. Gesundheitswesens.

Die größte Ausgabenposition der **Sozialversicherung** in der Höhe von **öS 39,8 Mrd.** entfiel auf die Spitäler.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Leistungen der Sozialversicherung zur Spitalsfinanzierung in allen drei Versicherungszweigen:

	in Mrd. öS
Krankenversicherung	34,992
- Pflegegeb.ersätze und Entb.heimpflege	21,733
- KRAZAF (inkl. Jahresausgleichszahlung)	10,059
- Ambulanzgebühren	3,200
Pensionsversicherung (amb.u.stat.)	2,020
Unfallversicherung (amb.u.stat.)	2.793
	39,805

Die Sozialversicherung trägt damit rund 45 % der gesamten Spitalskosten (inkl. Abschreibungskosten) bzw. rund 49 % der laufenden Betriebskosten.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich, wurden von der Soz. Krankenversicherung für Pflegegebühren für Anstaltspflege (1,6 Mill. Patienten und Patientinnen mit rund 16,2 Mill. Pflegetagen), für Entbindungsheimpflege (91 700 Entbindungen), sowie für Ambulanzgebühren eine Gesamtsumme in Höhe von öS 24,9 Mrd. an alle Krankenanstalten überwiesen.

Weiters wurde an den KRAZAF (inkl. Jahresausgleichszahlung) öS 10,06 Mrd. überwiesen. Das sind rund 10 % der Gesamtausgaben der Sozialen Krankenversicherung.

Für die Finanzierung der vom KRAZAF bezuschußten 156 Spitäler wurden im Jahre 1993 von der Soz. Krankenversicherung folgende Beträge aufgebracht:

Pflegegebührenersätze	19,174 Mrd. öS
Überweisungen an den KRAZAF (einschließl. Jahresausgleichszahl.)	10,059 Mrd. öS
Leistungen für amb. Behandlung	3,219 Mrd. öS
Entbindungsheimpflege	0,684 Mrd. öS
Pflegegeb.ersätze für ausl. PatientInnen	0,150 Mrd. öS
	33,286 Mrd. öS

Der Finanzierungsanteil der Sozialen Krankenversicherung an den Spitals(primär)kosten inkl. kalkulatorischen Abschreibungskosten an den vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten betrug im Jahre 1993 42 %.

Zieht man hingegen die laufenden jährlichen Betriebskosten als Grundlage für die Berechnung heran, beträgt der Finanzierungsanteil der Soz. Krankenversicherung bei den vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten rund 47 %.

3.1.2. Die private Krankenversicherung

Von den privaten österr. Krankenversicherungen wurden insgesamt **öS 8,730 Mrd.** (für Begleitpersonen wurden noch zusätzlich knapp 8 Millionen öS an die Spitäler überwiesen) für die stationäre Behandlung von PatientInnen in der höheren Gebührenklasse und für Arzthonorare an die Krankenanstalten überwiesen.

Die Anstaltsgebühren (Sondergebühren) sind kostendeckend zu ermitteln, und zwar für die Abgeltung des erhöhten Aufwandes bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Sonderklasse in den Spitälern. Sonderklasse heißt freie Arzt/Ärztinnenwahl und Unterbringung in Zimmern mit erhöhtem Wohnkomfort („Hotelstandard“).

Laut KAG dürfen in einem öffentlichen bzw. gemeinnützigen Spital nicht mehr als ein Viertel aller Betten der Sonderklasse gewidmet sein.

Die Differenz zwischen Pflegegebührenersätzen und den Amtl. Sondergebühren (Zuschlag zur Pflegegebühr) hat - zumindest zum Teil (Ausnahmen: NÖ und Steiermark) - der Patient/Patientin bzw. die Private Krankenversicherung in Form einer Aufzahlung, welche eine betriebsabgangsmindernde Einnahme darstellt, und damit alle „Betriebsabgangszahler“ begünstigt (KRAZAF, NÖKAS (NÖ-Krankenanstaltensprengel)), zugunsten des Rechtsträgers der Krankenanstalt zu tragen.

Nun wurde aber aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1995 die Bestimmung des § 43 Abs. 1 OÖ-KAG, wonach die SonderklassepatientInnen die Differenz zwischen den Pflegegebührenersätzen der Versicherungsträger und den Amtlichen Pflegegebühren aus eigenem zu tragen haben, wegen Verfassungswidrigkeit mit Wirkung vom 1.3.1996 aufgehoben.

Unter der Annahme, daß in Oberösterreich die Anstaltsgebühr entsprechend dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes in angemessener Relation zu den Mehrleistungen festgelegt wird, ergibt sich ein Einnahmementfall für die oberösterreichischen Spitäler von über 40 %, somit dürfte der Entfall zwischen öS 200 - 300 Mill. liegen.

Österreichweit hochgerechnet kann mit einem **Einnahmenausfall** für die Träger von Krankenanstalten von rund **öS 1,5 Mrd.** gerechnet werden.

Der Anteil, der an die Krankenanstalten für den Mehraufwand in der Sonderklasse fließt („**Hauskosten**“), betrug im Jahre 1993 **öS 4,016 Mrd.**

Rund 80 % davon wurden an die vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten (3,2 Mrd.öS) überwiesen.

Der Aufwand für die „Hauskosten“ ist vom Jahre 1985 (öS 2,418 Mrd.) bis zum Jahre 1993 um 66 % gestiegen.

Die Behandlungsgebühren („**Arzthonorare**“) fließen den behandelnden ÄrztInnen zu, und zwar - sofern der/die behandelnde Arzt/Ärztin zugleich in einem Angestelltenverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt steht -, zusätzlich zu seinem/ihrem Gehalt. Ob und wie eine Aufteilung dieser Arzthonorare zwischen den ÄrztInnen zu erfolgen hat, und ob ein Teil an den Rechtsträger (für die Benützung der jeweiligen Einrichtung) zufließen muß, ist bundesländerweise, bzw. auch pro Rechtsträger unterschiedlich geregelt.

Im Jahre 1993 wurden insgesamt **öS 4,714 Mrd.** an **Behandlungsgebühren** den Ärzten und Ärztinnen ausbezahlt. Dies bedeutet gegenüber 1985 (öS 2,382 Mrd.) eine Steigerung von 98 %.

Wieviel davon an den Rechtsträger von den ÄrztInnen refundiert wurde, kann nur geschätzt werden. Dieser sogenannte „**Hausrücklaß**“ dürfte in der Größenordnung von rund **öS 500 Mill.** liegen. Somit verbleiben rund **öS 4,2 Mrd. an Honoraren**, die den Ärzten und Ärztinnen, die in Spitälern arbeiten (ohne ÄrztInnen in Ausbildung waren dies im Jahre 1993 rund 7 000 Personen), zufließen.

Unter der Annahme, daß der bei den Hauskosten eruierte Prozentsatz von 80 % für die vom KRAZAF bezuschußten Spitäler auch für die Gesamtheit der Zahlungen der Privaten Krankenversicherung (öS 8,73 Mrd. öS) Gültigkeit hat, kann angenommen werden, daß insgesamt rund öS 3,6 Mrd. an die vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten geflossen ist.

3.1.3. Sonstige Versicherungen (Krankenfürsorgeanstalt) und weitere Direktzahlungen

Über die Direktzahlungen von in- und ausländischen PatientInnen gibt es keine zusammenfassende Unterlagen. Laut einer (allerdings ungeprüften) Erhebung des KRAZAF dürfte rund **1,5 Mrd. öS** (inkl. Spitalskostenbeitrag in Höhe von insgesamt öS 440 Mill.) direkt von PatientInnen an die Krankenanstalt bezahlt worden sein. Der überwiegende Teil der Direktzahlungen dürfte für Aufzahlungen für die Behandlung in der Sonderklasse aufgewendet werden. Eine unbekannte Größe sind die diversen Selbstbehaltsregelungen (Bauern, Gewerblich Selbständige, Mitversicherte), sowie die Zahlungen von Begleitpersonen.

Die Einnahmen von ausländischen PatientInnen (31 400 Personen) können mit rund öS 400 Mill. beziffert werden.

Die Zahlungen der insgesamt **18 Krankenfürsorgeanstalten** für die Behandlung von PatientInnen in den vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten belaufen sich auf rund **öS 700 Mill.**

3.1.4. Bund

Der Bund leistete im Jahre 1993 Beiträge für den Bau und für den laufenden Betrieb der Universitätskliniken, sowie für Personalkosten des Bundes(klinik)personals in der Höhe von **öS 6,368 Mrd.**

Für die Ausbildung von Hebammen bezahlte der Bund öS 16,447 Mill., für zusätzliche Arzt-Ausbildungsstellen in den sogenannten „Mangelsparten“ öS 2,592 Mill., und für TBC-Kranke, die in den Spitälern behandelt werden öS 31,427 Mill.

Auch der Bund leistet Zahlungen an den KRAZAF. Die Beiträge des Bundes an den KRAZAF wurden mit 1,416 % des Umsatzsteueraufkommens des betreffenden Jahres festgesetzt; außerdem hat sich der Bund in den KRAZAF-Vereinbarungen ab 1983 immer wieder verpflichtet, zusätzliche Mittel an den Fonds zu überweisen; für die Jahre 1992 bis 1994 waren dies weitere öS 330 Mill. jährlich.

An den **KRAZAF** wurden Zahlungen im Jahre 1993 in der Höhe von **öS 2,822 Mrd.** geleistet. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber 1985 um 46 %.

3.1.5. Länder (ohne Wien)

Durch das Bundes-KAG werden die Länder verpflichtet, an der Abgangsdeckung der Spitäler mitzuwirken. Die Länder (ohne Wien) mußten für ihre eigenen Krankenanstalten bzw. für von ihnen bezuschußte Krankenanstalten anderer Rechtsträger (ohne KRAZAF-Zahlungen) im Jahre 1993 insgesamt **brutto öS 28,8 Mrd.** (gegenüber 1985 + 53 %) aufwenden.

Dabei handelt es sich im wesentlichen um vom KRAZAF bezuschußte Krankenanstalten. Damit werden knapp 87 % der Gesundheitsausgaben für die Krankenanstalten ausgegeben. Der Anteil der Ausgaben für die Krankenanstalten an den Gesundheitsausgaben ist aber von 95 % im Jahre 1985 auf 87 % (1992) gesunken (Die Daten stammen aus den Rechnungsabschlüssen der Länder).

Seit der KRAZAF-Regelung bezahlten die Länder 0,678 % der jeweiligen Umsatzsteueranteile in den KRAZAF ein. Im Zuge des Finanzausgleichs 1989 bzw. 1991 zahlen die Länder zusätzlich 0,271 % ihres Anteiles an der Umsatzsteuer in den Fonds ein.

Daher leisteten die Länder im Jahre 1993 Zahlungen an den **KRAZAF** in der Höhe von **öS 1,670 Mrd.** (1985: öS 0,826 Mrd. + 102%).

Weiters werden von den Ländern Sozialhilfeleistungen (Leistungen für die stationäre Krankenbehandlung von bedürftigen Personen.) übermittelt. Im Jahre 1993 wurden **öS 2,5 Mrd.** seitens der Sozialhilfe an alle Spitäler für die stationäre Behandlung bezahlt (davon floßen rund 1,7 Mrd. öS für Behandlungs- und Pflegefälle in die psychiatrischen Krankenanstalten).

Die **Nettoausgaben** (Ausgaben - Einnahmen) **der Länder** (ohne Wien) im Jahre 1993 für eigene Krankenanstalten und Krankenanstalten anderer Rechtsträger belaufen sich auf **öS 13,8 Mrd.** In dieser Summe sind allerdings Transferierungen innerhalb der Gebietskörperschaften enthalten.

3.1.6. Gemeinden (mit Wien)

Die Zahlungen der Gemeinden (ohne KRAZAF-Zahlungen) direkt an die eigenen und fremden Krankenanstalten beliefen sich im Jahre 1993 auf **brutto öS 35,4 Mrd.**; dies entspricht knapp 93 % des gesamten Budgets für Gesundheitsausgaben.

Im Jahre 1985 wurden von den Gemeinden öS 19,558 Mrd. für die Krankenanstalten aufgewendet, dadurch ergibt sich eine Steigerung von 81 %. Auch hier dürften fast die gesamten Mittel in die vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten fließen.

Auch die Gemeinden sind verpflichtet Mittel an den KRAZAF zu überweisen. Auch hier wurden ursprünglich 0,459 % der jeweiligen Umsatzsteueranteile pro Jahr festgelegt; jedoch sind die Gemeinden seit dem Finanzausgleich 1989 bzw. der Novelle 1991 verpflichtet, zusätzlich 0,183 % ihres Anteiles an der Umsatzsteuer an den KRAZAF zu überweisen.

Daher wurden im Jahre 1993 Gemeindemittel in der Höhe von **öS 1,130** an den **KRAZAF** überwiesen. Die Steigerung gegenüber 1985 (öS 0,559 Mrd.) betrug 102 %.

Die **Nettoausgaben** der Gemeinden (mit Wien) im Jahre 1993 für eigene Krankenanstalten und für Krankenanstalten anderer Rechtsträger belaufen sich auf **öS 20,7 Mrd.** In dieser Summe sind allerdings Transferierungen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften enthalten, sodaß die Gesamtausgaben aller Gebietskörperschaften niedriger anzusetzen sind, als die Gesamtsumme der Nettoausgaben von Bund, Länder und Gemeinden.

3.1.7. Private Rechtsträger/Orden

Den privaten Rechtsträgern verbleibt i.d.R. trotz aller Subventionen und Zuschüssen ebenfalls ein Finanzierungsanteil. Weiters kann die vom geistlichen Personal „kostenlos“ erbrachte Arbeitsleistung ebenfalls als Finanzierungsbeitrag der konfessionellen Krankenanstalten gesehen werden. In den KRAZAF-Anstalten waren 1993 570 geistliches Personal beschäftigt, sodaß sich ein durchschnittlicher (fiktiver) Finanzierungsanteil von Seiten der

Ordensspitäler in der Höhe von rund öS 250 Mill. ergibt. In der Kostenrechnung wird dieser fiktive Personalaufwand aus Vergleichszwecken kalkulatorisch angesetzt.

Da die Ordenskrankenhäuser laut einer KRAZAF-Auswertung im Jahre 1993 einen „bereinigten“ **Betriebsabgang** (dieser bereinigte Betriebsgang entspricht nicht der vollen Höhe des tatsächlichen Defizits der Spitäler, da bei der Errechnung dieses Betriebsabganges einige Daten - Klin. Mehraufwand, Ausgabe für Erstinvestitionen, Zinsen, Pensionsleistungen - vom „Bruttobetriebsabgang“ abgezogen werden) von rund **öS 2,5 Mrd.** aufweisen, kann der Anteil, den die Ordenskrankenhäuser aus eigenen Mitteln zu tragen haben - unter Zuhilfenahme der div. Abgangsdeckungsregelungen - auf rund **öS 500 Mill.** geschätzt werden.

3.1.8. Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds (KRAZAF)

Der KRAZAF fungiert als indirekter Zahler, da ihm keine „eigenen“ Einnahmequellen zur Verfügung stehen.

Seit dem Jahre 1978 schließen der Bund und die Länder laufend - jeweils zeitlich befristete - innerstaatliche Staatsverträge (gem. Art. 15a B-VG) über die Krankenanstaltenfinanzierung ab. Die Agenden dieser Vereinbarungen werden vom Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds (KRAZAF) wahrgenommen. Dieser öffentlich-rechtliche Fonds wurde als eine Finanzierungsquelle für die Krankenanstalten und vor allem mit dem politischen Ziel der Reform der Krankenanstaltenfinanzierung in Richtung eines leistungsorientierten Finanzierungssystems eingerichtet. Gegenwärtig ist die sechste Vereinbarung für das Jahr 1995 abgeschlossen.

Die finanziellen Mittel des Fonds werden von der Sozialen Krankenversicherung (im Jahre 1993 waren das: 63 %), vom Bund (rund 18 %), von den Ländern (11 %), von den Gemeinden (7 %) und durch Vermögenserträge des Fonds knapp 1 % aufgebracht.

Die **Aufgaben** des Fonds bestehen einerseits in der Leistung finanzieller Zuschüsse an die Krankenanstalten, andererseits dient er als überregionales Steuerungs- und Planungsinstrument im österreichischen Gesundheitswesen:

- Die finanziellen Zuschüsse gliedern sich in Betriebs-, Investitions- und sonstige Zuschüsse für die öffentlichen und die privat gemeinnützigen Krankenanstalten (rund 93 % der Mittel), sowie in finanzielle Zuschüsse mit dem Ziel, strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Krankenanstalten zu forcieren und den Akutbereich der Krankenanstalten zu entlasten (7 % der Mittel). Außerhalb der Krankenanstalten werden z.B. Pflegeheime, Hauskrankenpflegeeinrichtungen, mobile Dienste und vorsorgemedizinische Einrichtungen gefördert; ein wesentliches Augenmerk liegt auf der Einrichtung und Förderung integrierter Versorgungssysteme, z.B. Gesundheits- und Sozialsprengel.

- ▶ die Genehmigung von umfangreichen bzw. zweckerweiternden Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten
- ▶ die Weiterentwicklung des österreichischen Krankenanstaltenplanes
- ▶ Eine wesentliche Zielsetzung des Fonds besteht in der Erhöhung der Kosten- und Leistungstransparenz in den Krankenanstalten und in der Vorbereitung einer Reform der Krankenanstaltenfinanzierung.

Die Einnahmen des KRAZAF im Jahre 1993

in tausend öS

Bund	2 822 180
Länder	1 670 254
Gemeinden	1 129 929
Hauptverband (ohne Jahresausgleichszahlung)	9 818 876
Vermögenserträge	144 478
	15 585 717

Diese Mittel wurden ausschließlich an die 156 vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten überwiesen.

Die Verteilung der **Mittel des KRAZAF** ist aus der **Anlage 3** dieses Kapitels ersichtlich.

Seit Beginn des KRAZAF (1978) stiegen die Mittel von öS 2,580 Mrd. auf öS 15,586 Mrd. d.h. um rund 500 % an.

3.1.9. Sonstige Einnahmen

Dabei handelt es sich im wesentlichen um Zahlungen von Betrieben und von Privatpersonen an die Krankenanstalten für die Inanspruchnahme von nicht-medizinischen Leistungen. Diese „Nebenerlöse“ der Krankenanstalt sind im wesentlichen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Personalwohnhäuser) und Kucheneinnahmen (Personalesse, Essen auf Rädern....).

Diese Nebenerlöse lassen sich am besten durch die um den Klinischen Mehraufwand verringerten „Kostenminderungen“ aus den Ergebnissen der Kostenrechnung der vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten schätzen. Die sonstigen Einnahmen dürften daher bei rund öS 1,8 Mrd. liegen.

3.1.10. Zusammenfassung

In der **Anlage 4** dieses Kapitels werden die Finanzierungsströme dargestellt. Es wird nochmals betont, daß es sich bei dieser Quantifizierung um teilweise geschätzte Größen handelt, die aber doch ein brauchbares Bild über die Finanzierungsanteile liefern.

Wie aus den Finanzierungsströmen zu ersehen ist, sind die beiden wesentlichsten Zahler des Krankenanstaltenwesens die Sozialversicherung und die Gebietskörperschaften (hier vor allem Länder und Gemeinden).

Rund 54% der Aufwendungen für den Spitalsbereich wird aus Beiträgen und 46% wird aus Steuermitteln finanziert.

3.2. Der Mitteltransfer in den Krankenanstalten

Im Krankenanstaltenwesen wird eine Vielzahl von Verrechnungseinheiten verwendet. Im folgenden soll dargestellt werden, über welche Verrechnungseinheiten der Mitteltransfer erfolgt, d.h. der „Umsatz“ erzielt wird.

Die umsatzstärkste Verrechnungseinheit ist (noch) der Pflage-tag.

3.2.1. Pflage-tag/Pflage-gebühr

Er dient der Verrechnung des stationären Aufenthaltes zwischen dem Nachfrager (bzw. Versicherer) und dem Anbieter (Krankenanstalt).

Für diesen für die derzeitige Finanzierungsform wichtigen Parameter „**Pflage-tag**“ bestimmt das KAG für die öffentlichen Krankenanstalten, daß Pflage-gebühren und allfällige Sondergebühren (Ambulanzgebühren und Sonderklassegebühren) vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln sind.

Nicht zugrundegelegt werden dürfen der Ermittlung der kostendeckenden Pflage- und Sondergebühren:

- Auslagen, die sich durch Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalten ergeben (im o./a.o. Haushalt)
- Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft
- Pensionen
- klinischer Mehraufwand, der durch die Lehrtätigkeit der Universitätskliniken entsteht.

Die so ermittelte Amtliche Pflage-gebühr ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Das KAG des Bundes bestimmt dazu lediglich, daß mit den Pflage-gebühren der allgemeinen Gebührenklasse alle Leistungen der Krankenanstalten - mit einigen Ausnahmen - abgegolten sind.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz (Pflage-gebührenersatz) der aufgelaufenen Kosten für die stationäre Behandlung verpflichtet. Die Pflage-gebührenersätze selbst werden ausschließlich durch privatrechtlichen Vertrag zwischen Sozialversicherung und Rechtsträger der Krankenanstalten vereinbart.

Bis 1978 (d. h. bis zur Errichtung des KRAZAF) war die Höhe der Pflegegebührenersätze Ergebnis von Verhandlungen, seither (parallel zur KRAZAF-Vereinbarung) wachsen die Pflegegebührenersätze jährlich in dem Ausmaß, wie sich die Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr erhöht haben. Als vorläufige Berechnungsgrundlage gilt jeweils der vom Hauptverband zu ermittelnde „provisorische Hundertsatz“.

Die Pflegegebührenersätze decken jedoch die Amtlichen Pflegegebühren nur zum Teil ab (im Durchschnitt zu rund 40 % - hier gibt es Schwankungsbreiten zwischen 21,5 % (Wien) und 52,1 % (Kärnten)).

Ein Vergleich der Amtlichen Pflegegebühren über einen längeren Zeitraum läßt aber vermuten, daß die Kriterien für die Berechnungsgrundlagen von den einzelnen Ländern doch recht unterschiedlich gehandhabt werden.

Auch die sogenannte Jahresausgleichszahlung bemißt sich am Sinken der Pfllegetage. Im Jahre 1993 wurden rund öS 240 Mill. aus diesem Titel an die Krankenanstalten überwiesen.

Die Soziale Krankenversicherung leistet daher den größten Teil ihrer Zahlungen (60%) über diese Verrechnungseinheit.

Auch die Private Krankenversicherung leistet einen Teil ihrer Zahlungen auf Basis der Rechengröße „Pfllegetag“. Die sogenannten „Hauskosten“ der Privaten Krankenversicherung werden über den Pfllegetag (rund 46 % der gesamten Zahlung von öS 8,7 Mrd.) abgerechnet.

Auch ein Teil des Zuschusses des KRAZAF orientiert sich am Pfllegetag. Im Jahre 1993 wurden öS 0,847 Mrd. auf Basis des Pfllegetages an Zuschüssen ausgezahlt (= 5 % der KRAZAF-Mittel).

Auch der von PatientInnen der allgemeinen Gebührenklasse (es gibt eine Reihe von Ausnahmen z.B. Angehörige, soziale Härtefälle) seit 1988 zu zahlende Kostenbeitrag - 1993 rund 60,— - wird nach den Pfllegetagen berechnet. Im Jahre 1993 wurden an Kostenbeitrag - der nur für maximal 28 Kalendertage im Jahr eingehoben werden darf - öS 440 Mill. eingenommen.

3.2.2. Ambulanzleistungen

Bundesweit wurden unterschiedliche Honorierungssysteme für ambulante Leistungen vereinbart; es bestehen sowohl Pauschalbetragsregelungen pro PatientIn und Quartal als auch Einzelleistungssysteme bzw. Kombinationen von beiden.

Die Ambulanzgebührenersätze sind vertraglich vereinbarte Tarife, die vom Träger der sozialen Krankenversicherung an den Spitalsträger für die ambulante Untersuchung oder Behandlung von Sozialversicherten zu entrichten sind. Auch diese Ersätze erreichen nicht die ganze Höhe der kostendeckend zu ermittelnden Ambulanzgebühren.

Insgesamt wurden öS 3,2 Mrd. von der Soz. Krankenversicherung an die Krankenanstalten überwiesen. Diese Summe kommt aber nicht alleine den Krankenanstalten zu Gute, sondern wird nach den verschiedensten Regelungen auf den/die AmbulanzleiterIn bzw. auf die übrigen ÄrztInnen verteilt.

Auch der KRAZAF leistet Zuschüsse, die sich an den Ambulanzleistungen messen (im Jahre 1993 öS 702,187 Mill.).

Die Direktzahlungen von PatientInnen, bzw. Zahlungen sonstiger Versicherungen dürften zwischen 200 - 300 Mill. öS liegen.

3.2.3. Fälle/Aufnahmen

Arzthonorare bzw. Behandlungsgebühren, die entweder vom Patienten selbst oder von der Privaten Krankenversicherung zu leisten sind, orientieren sich nach den zu behandelnden Fällen (Operationsklassen). Nur im Bundesland Kärnten werden auch diese Honorare tagesabhängig berechnet.

Insgesamt wurden öS 4,714 Mrd. an Behandlungsgebühren von der Privaten Krankenversicherung an die Krankenanstalten überwiesen.

Weiters bemißt sich ein Teil der KRAZAF-Zuschüsse ebenfalls an der Fallzahl (Aufnahmen). Im Jahre 1993 wurde öS 1,053 Mrd. unter diesem Titel an die Krankenanstalten überwiesen.

3.2.4. Ausbildungsabgeltung/Forschungszuschüsse

Der Bund ersetzt gemäß § 55 f KAG dem Spitalserhalter jene Mehrkosten, die sich aus der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung, sowie aus dem Betrieb der Krankenanstalten ergeben, die zugleich der Forschung und Lehre an den Medizinischen Fakultäten (oder dem Unterricht an Hebammenlehranstalten) dient.

Für die Beteiligung an den Betriebskosten gilt, daß der Bund 18 % der laufenden Ausgaben den Rechtsträgern der Universitätskliniken refundiert. Darüber hinaus bezahlt der Bund die Kosten des Klinikpersonal (ÄrztInnen und einen Teil der med.techn. AssistentInnen). Unter diesem Titel wurden im Jahre 1993 öS 2,281 Mrd. (öS 1,261 Mrd. für das AKH) für den laufenden Aufwand, und öS 1,724 Mrd. an Personalkosten (davon öS 1,119 Mrd. für das AKH) an die Rechtsträger überwiesen.

Weiters überwies der Bund für die Hebammenausbildung, und für zusätzliche Arzt-Ausbildungsstellen im Jahre 1993 öS 19 Mill. an die Länder, bzw. Krankenanstalten.

Auch der KRAZAF leistet einen Zuschuß für Ausbildung in Höhe von öS 351,1 Mill.

3.2.5 Investitionszuschüsse

Der KRAZAF leistete Investitionszuschüsse (inkl. Zuschüsse für med.techn. Großgeräte) in der Höhe von öS 2,4 Mrd. (das sind rund 16 % der Mittel des KRAZAF).

3.2.6. Verlust/Abgang

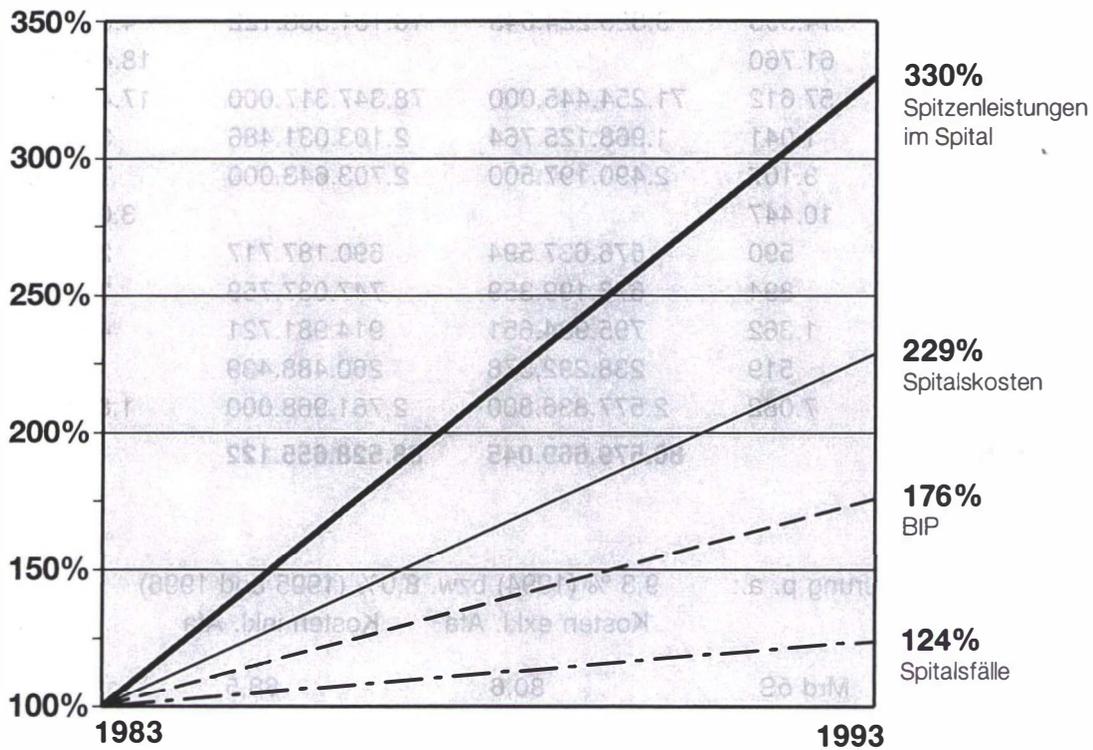
Die Höhe der Ausgaben von Ländern, Gemeinden und der sonstigen Rechtsträger, sowie der Großteil der Ausgaben des KRAZAF orientieren sich nicht an bestimmten Verrechnungseinheiten, sondern an der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen der Krankenanstalten.

Die gesamten direkten Zahlungen der Länder und Gemeinden (exkl. dem Beitrag zum KRAZAF) sind Beiträge zur Abdeckung des Abgangs der Krankenanstalten.

Rund 50 % der KRAZAF-Zuschüsse (öS 7,620 Mrd.) bemißt sich ebenfalls an diesem Betriebsabgang.

Im wesentlichen haben nur die Verrechnungseinheiten Pflorgetag und Abgang Bedeutung. Über diese Einheiten wird der Großteil der Mittel verrechnet. Allen anderen Verrechnungseinheiten kommt nur untergeordnete Bedeutung zu.

Überproportionales Wachstum der Spitalsausgaben zwischen 1983 - 1993



Quelle: Ärztekammer

ANHANG 2

KRANKENHAUSFINANZIERUNG

Kosten der Krankenanstalten 1993

	Syst. Betten	Kosten exkl. Afa*)	Kosten inkl. Afa*)	Pflegetage
KA Gesamt **)	72.207	80.579.669.045	88.528.655.122	21.475.753
KRAZAF - KA	57.612	71.254.445.000	78.347.317.000	17.411.477
Sonst. KA	14.595	9.325.224.045	10.181.338.122	4.064.276
AKUT - KA	61.760			18.425.938
KRAZAF - KA	57.612	71.254.445.000	78.347.317.000	17.411.477
AUVA-UKH (akut)	1.041	1.968.125.764	2.103.031.486	302.976
Sonstige Akut-Kh	3.107	2.490.197.500	2.703.643.000	711.485
Nicht-AKUT - KA	10.447			3.049.815
AUVA-RehabZ	590	576.637.594	690.187.717	205.084
PVAng-RehabZ	894	678.199.359	747.037.759	344.192
PVArb-RehabZ	1.362	795.934.651	914.981.721	481.582
SVB-RehabZ	519	238.292.378	260.488.439	177.645
Sonst. Träger	7.082	2.577.836.800	2.761.968.000	1.841.312
Gesamtkosten		80.579.669.045	88.528.655.122	

Kostenentwicklung

Annahme: Kostensteigerung p. a.: 9,3 % (1994) bzw. 8,0% (1995 und 1996)
 Kosten exkl. Afa Kosten inkl. Afa

Gesamtkosten 93	Mrd öS	80,6	88,5
Gesamtkosten 94	Mrd öS	88,1	96,8
Gesamtkosten 95	Mrd öS	95,1	104,5
Gesamtkosten 96	Mrd öS	102,7	112,9

*) Primärkosten lt KRV; inkl. Kosten des ambul. Bereiches

**) ohne Betten der Pflegeheime - Wien

Kosten des ambulanten Bereiches : Mrd öS

KRAZAF - KA	8,703
AUVA-UKH (akut)	0,589
Sonstige Akut-KA	0,000
	9,292

Quelle: Mag.Rack/BMAuS, Mag.Holler/Ärzttekammer

ANHANG 3

KRANKENHAUSFINANZIERUNG

Verteilung der Mittel des KRAZAF 1993

(in Tausend öS)

	Betriebs- und sonstige Zuschüsse	Investitions- u.sonstige Zuschüsse	Zuschüsse für Großgeräte	Zuschüsse für Strukturmittel	Vorweganteile	Summe(1)	in %
Burgenland	331.543	35.984	0	30.574	0	398.101	2,56%
Kärnten	853.630	115.407	13.442	86.575	0	1.069.054	6,87%
Niederösterreich	1.695.811	319.880	28.464	197.138	0	2.241.293	14,41%
Oberösterreich	1.468.489	458.462	24.908	146.161	28.974	2.126.994	13,67%
Salzburg	770.935	144.699	11.108	65.565	10.000	1.002.307	6,44%
Steiermark	1.527.031	287.649	23.265	136.189	27.114	2.001.248	12,87%
Tirol	999.825	139.475	13.543	80.000	12.448	1.245.291	8,01%
Vorarlberg	477.529	52.295	4.491	41.122	1.464	576.901	3,71%
Wien	3.852.311	714.758	12.026	313.861	0	4.892.956	31,46%
Österreich	11.977.104	2.268.609	131.247	1.097.185	80.000	15.554.145	100,00%

1) In diesem Betrag sind 11,3 Mio.S für Planungsmittel bzw. 20,2 Mio.S für das Transplantationswesen nicht berücksichtigt

Quelle: KRAZAF

Krankenhausfinanzierung 1993 (in Mrd. öS)

A) Beitragsfinanziert (54 %)

1. Sozialversicherung		
— Krankenversicherung		
Pflegegebührenersätze		
und Entbindungsheimpflege	21,7	
KRAZAF	10,1	
Ambulanzgebühren	3,2	35,0
— Pensionsversicherung		2,0
— Unfallversicherung		2,8
		39,8
2. Private Krankenversicherung		
— „Hauskosten“	4,0	
— „Hausrücklaß“ (geschätzt)	0,5	4,5
3. Sonstige Versicherungen / KFA		
		0,7
4. Direktzahlungen von PatientInnen		
inkl. Spitalskostenbeitrag von 0,4 Mrd. öS		2,2
5. Eigenmittel - Rechtsträger(Orden) (geschätzt)		
		0,5
6. Sonstige Einnahmen (geschätzt)		
		3,6
		51,3 Mrd.

B) Steuerfinanziert (46 %)

7. Bund		
— Universitätskliniken	6,4	
— KRAZAF	2,8	9,2
8. Länder (ohne Wien) *)		
— Krankenanstalten	9,6	
— Sozialhilfe	2,5	
— KRAZAF	1,7	13,8
9. Gemeinden *)		
— Krankenanstalten	19,6	
— KRAZAF	1,1	20,7
		43,7 Mrd
Finanzierungsstrom 1993 (inkl. Investitionen) - geschätzt		95,0 Mrd.öS.

*) Nettoausgaben der Länder und der Gemeinden. In dieser Summe sind die Transferierungen innerhalb der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) enthalten, sodaß die tatsächlichen „bereinigten“ Ausgaben der Gebietskörperschaften niedriger anzusetzen sind.

Quelle: Mag. Rack/BMAS

ENTWICKLUNG UND VERTEILUNG DES VOLKSEINKOMMENS 1994

Karl GRILLITSCH ¹⁾

Alois GUGER ²⁾

Reinhard HAYDN ¹⁾

Walter WOLF ³⁾

¹⁾ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

²⁾ Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

³⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt

1. Einkommensentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit.....	153
1.1. Das Volkseinkommen und seine Verteilung	153
1.2. Lohnentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit	157
2. Die Pro-Kopf-Einkommen der unselbständig Beschäftigten	158
2.1. Mittlere Verdienste der unselbständig Beschäftigten	158
2.2. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern	158
2.3. Exkurs: Beschäftigungsdauer und Einkommenssicherheit	160
2.4. Die Löhne der ArbeiterInnen	161
2.5. Die Gehälter der Angestellten	164
2.6. Die Verdienste der öffentlich Bediensteten	166
2.7. Branchenspezifische Lohnhierarchie in der Industrie	169
2.8. Löhne und Gehälter unter S 12.000,-	171
2.9. Die höheren Verdienste	172
3. Einkommensteuerstatistik 1992	174
3.1. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	174
3.2. Spitzeneinkommen in der Einkommensteuerstatistik	175
4. Die Netto-Einkommen aus unselbständiger Arbeit	176
4.1. Datenbasis	176
4.2. Die Netto-Personeneinkommen	177

4.3. Entwicklung der Netto-Einkommen 1989-1993	178
4.4. Die untersten zehn Prozent der Netto-Verdienste aus unselbständiger Arbeit	178
4.5. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Netto-Verdiensten	179
4.6. Die Netto-Haushaltseinkommen der Unselbständigen	180
4.7. Haushaltseinkommen von Familien und Kindern	182
4.8. Die untersten zehn Prozent der Haushaltseinkommen der Unselbständigen	182
5. Daten zum Lebensstandard der österreichischen Haushalte	185
5.1. PKW-Dichte und Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel	186
5.2. Beschäftigtenhaushalte	187
5.3. Haushalte in Österreich beschäftigter ArbeiterInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei	188
5.4. Pensionistenhaushalte	189
5.5. Arbeitslosenhaushalte	190
5.6. Haushalte von Sozialhilfeempfängern	191

1. Einkommensentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit

1.1. Das Volkseinkommen und seine Verteilung

Österreichs Wirtschaft überwand 1994 die Rezession. Die **Belebung der Konjunktur** fand auch in der Entwicklung der Einkommen und deren Verteilung ihren Niederschlag. Der **Lohnanteil am Volkseinkommen**, der sich in den Abschwungsjahren erholt hatte, blieb im Aufschwung wieder zurück.

Das **nominelle Bruttoinlandsprodukt (BIP)** stieg 1994 gegenüber dem Vorjahr **um 6,5%** und erreichte einen Wert von **2.262,9 Mrd. S.** Inflationsbereinigt, also **real, stieg das BIP** im Berichtsjahr **um 3,0%**, nach +2,0% im Jahr 1992 und einer Stagnation (+0,4%) im Jahr 1993. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm um 0,4% ab; nach Jahren geringer Produktivitätszuwächse erhöhte sich daher die Produktionsleistung je Erwerbstätigen 1994 um 3,5%. 1995 wird das BIP laut der Prognose des WIFO real um rund 2½% steigen.

Das **Volkseinkommen**, das sich nach Abzug der Abschreibungen, der indirekten Steuern und der Bereinigung um den Saldo der Faktoreinkommensströme mit dem Ausland aus dem BIP ergibt, belief sich auf **1.659,9 Mrd. S** und war damit **nominell um 5,3%** und **real um 2,2%** (deflationiert mit dem Konsumpreisdeflator) **höher als 1993.**

Die Entwicklung des Volkseinkommens und seiner Komponenten Veränderung gegenüber dem Vorjahr in%

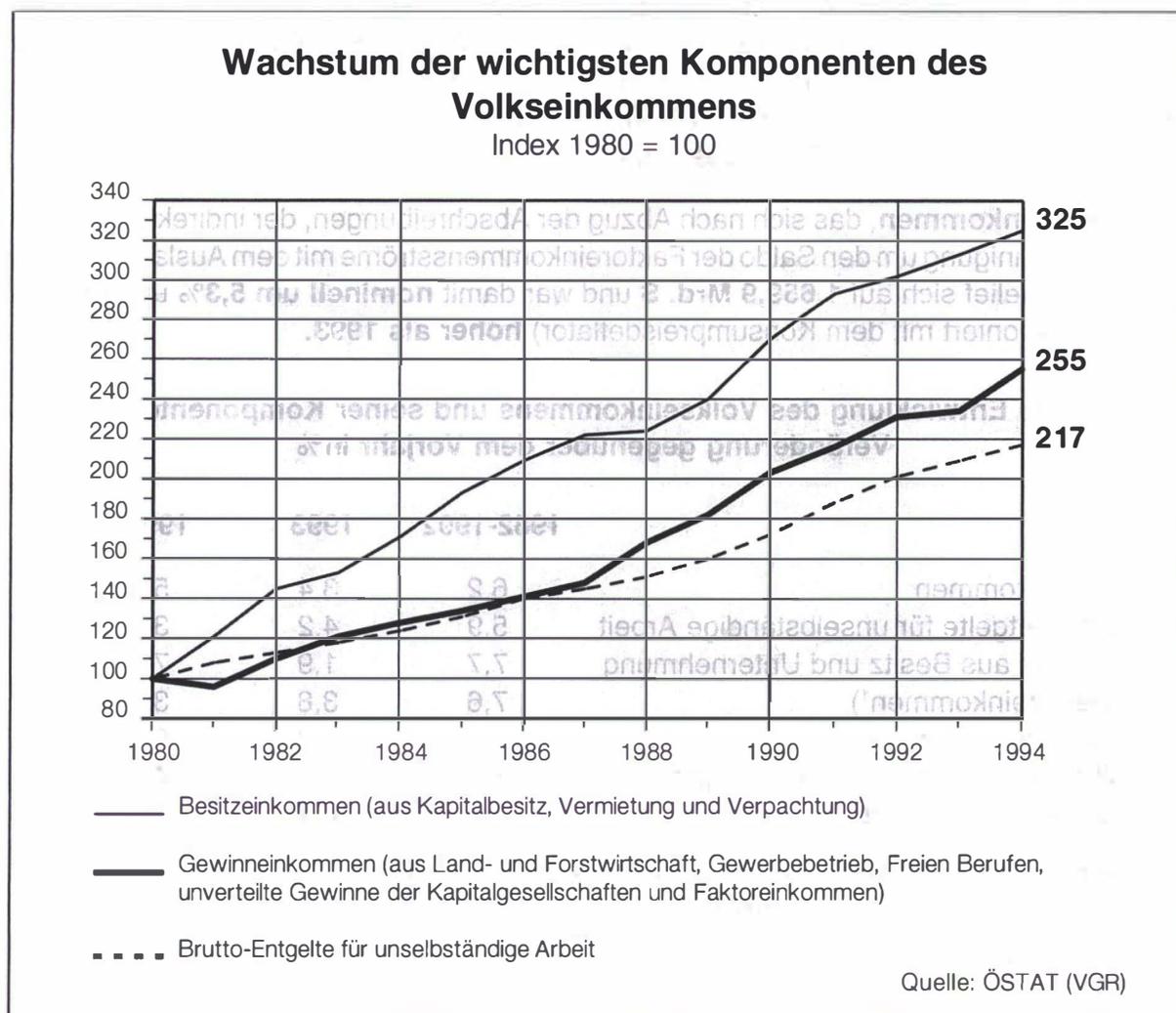
	1982-1992	1993	1994
Volkseinkommen	6,2	3,4	5,3
Brutto-Entgelte für unselbständige Arbeit	5,9	4,2	3,6
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung	7,7	1,9	7,7
Besitzeinkommen ¹⁾	7,6	3,8	3,7
Gewinneinkommen ²⁾	7,7	1,3	9,0
Volkseinkommen je Erwerbstätigen	5,6	3,8	4,8
Brutto-Entgelte je Arbeitnehmer	5,0	4,4	3,1

Quelle: ÖSTAT: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; WIFO, eigene Berechnungen.

¹⁾ Aus Kapitalbesitz, Vermietung und Verpachtung.

²⁾ Aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Freien Berufen, unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften und Faktoreinkommen.

Der Aufschwung spiegelt sich deutlich in der Einkommensentwicklung wider: Die Einkünfte aus Besitz und Unternehmung, die in den Jahren 1982 bis 1992 pro Jahr um 7,7% gestiegen waren und im Rezessionsjahr 1993 beinahe stagnierten (+1,9%), nahmen 1994 um 7,7% zu. Allerdings war ihre Entwicklung sehr uneinheitlich: Die **Besitzeinkommen** (Kapitaleinkünfte, Mieten und Pachten), die schon in den siebziger und achtziger Jahren durch die hohen Zinsen und die Änderungen im Mietrecht **kräftig expandierten**, nahmen mit +3,7% weiter merklich zu. Die für die Investitionsbereitschaft wichtigen **Gewinne** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit und die unverteilt Gewinne der Kapitalgesellschaften), die zwischen 1982 und 1992 um 7,7% pro Jahr gewachsen waren, sind stärker konjunkturabhängig: Sie stiegen im Rezessionsjahr 1993, als die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb schrumpften, in Summe nur um 1,3%, erholten sich aber 1994 mit **+9,0% Zuwachs** kräftig (Land- und Forstwirtschaft +17,2%, Gewerbebetrieb +11,7%, Freie Berufe +8,6%).

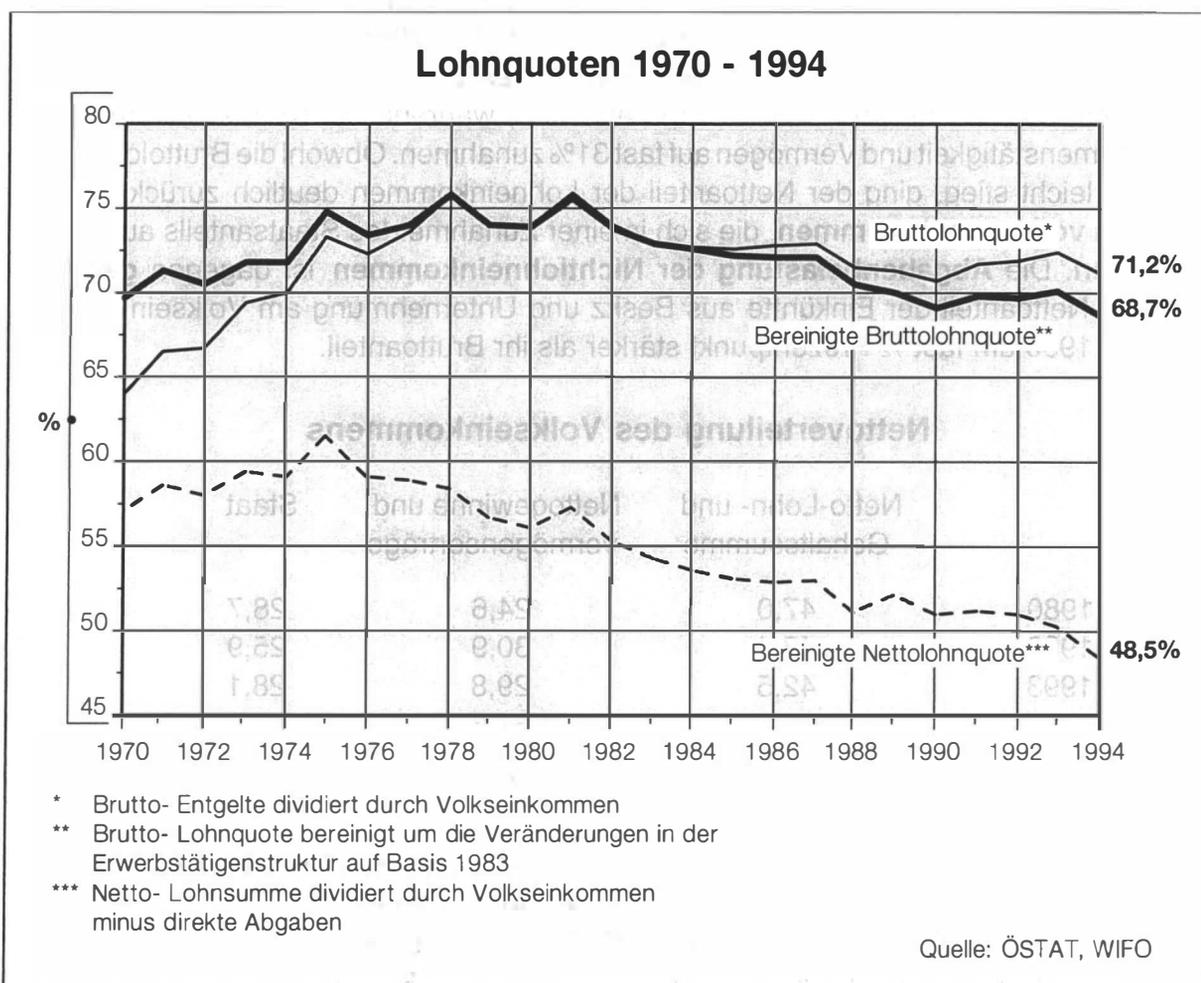


EINKOMMEN 1994

VOLKSEINKOMMEN

Die konjunkturelle Situation schlägt sich erst verzögert in der Lohnentwicklung nieder. Die Lohnzuwächse sind seit 1991 (+6,5%) rückläufig. Die **Bruttoentgelte für unselbständige Arbeit** (Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung), die im Jahrzehnt davor um 5,9% pro Jahr und im Abschwungsjahr 1993 noch um 4,2% gestiegen waren, **nahmen 1994 nominell um 3,6% und real um 0,5% zu**. Im Unterschied zu den Jahren der Wachstumsabschwächung 1991 bis 1993 blieb damit die Lohnentwicklung wieder hinter der Entwicklung des Volkseinkommens zurück.

Die Lohnquote, der Anteil der Bruttoentgelte für unselbständig Erwerbstätige am Volkseinkommen, die in den achtziger Jahren deutlich gesunken war, erholte sich seit Beginn der neunziger Jahre von 70,7%, dem bisher niedrigsten Wert im Hochkonjunkturjahr 1990, auf 72,4% im Jahr 1993. Mit der Belebung der Konjunktur im Berichtsjahr **sank die Lohnquote wieder auf 71,2%**. Noch stärker fiel 1994 die um die Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur bereinigte Lohnquote: von 70,1% auf 68,7%.



Da in den letzten 1½ Jahrzehnten die Steuern und Sozialabgaben von Lohneinkommen deutlich stärker zunahmen als von den Einkommen aus Besitz und Unternehmung, **ging der Anteil der Lohneinkommen am Nettovolkseinkommen** zurück: Die bereinigte Nettolohnquote fiel von 61,5% im Jahr 1975 auf 48,5% im Jahr 1994. In der ersten Hälfte der siebziger Jahre zog die Lohnsteuerquote kräftig an, während die Beitragssätze zur Sozialversicherung leicht sanken. Mit 10¼% waren 1977 die Belastungsquote für die Sozialversicherung und die Lohnsteuer gleich hoch. Mit Ausnahme der Steuerreformjahre war dann bis 1992 die Lohnsteuerquote durchschnittlich rund einen Prozentpunkt höher als der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge an der Lohn- und Gehaltssumme. Mit der Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge in den neunziger Jahren und der jüngsten Steuerreform war 1994 die Beitragsquote zur Sozialversicherung mit 13,7% um gut einen halben Prozentpunkt höher als die Lohnsteuerquote.

Die **Nettoverteilung des Volkseinkommens verschob sich** in den achtziger Jahren deutlich **zu Gunsten der Einkünfte aus Ertrag und Vermögen**. 1980 betrug der Anteil der Nettolöhne und -gehälter 47% des Volkseinkommens, auf die Netto-Gewinn- und -Vermögenserträge entfielen ein Viertel und auf die öffentliche Hand für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der privaten Haushalte 29%. Bis 1990 sanken der Anteil der Nettolöhne auf 43% und der des Staates auf 26%, während die Nettoeinkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen auf fast 31% zunahmen. Obwohl die Bruttolohnquote bis 1994 leicht stieg, ging der Nettoanteil der Lohneinkommen deutlich zurück, da **die Abgaben von Lohneinkommen**, die sich in einer Zunahme des Staatsanteils ausdrückt, **zunahmen**. Die **Abgabenbelastung der Nichtlohneinkommen** ist dagegen **gefallen**; denn der Nettoanteil der Einkünfte aus Besitz und Unternehmung am Volkseinkommen stieg seit 1990 um fast ½ Prozentpunkt stärker als ihr Bruttoanteil.

Nettoverteilung des Volkseinkommens

	Netto-Lohn- und -Gehaltssumme	Nettogewinne und -vermögenserträge	Staat
1980	47,0	24,6	28,7
1990	43,4	30,9	25,9
1993	42,5	29,8	28,1
1994	42,1	31,8	26,6

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, VGR; WIFO.

Die **Nettomasseneinkommen**, die sich aus den Leistungseinkommen der Unselbständigen, den Pensionen und den übrigen Transfers nach Abzug der Abgaben zusammensetzen, lagen 1994 nominell um 4,8% und **real um 1,7% über dem Vorjahresniveau**. In den Jahren 1982 bis 1992 hatten die Nettomasseneinkommen real um 2,6% pro Jahr und 1993 um 2,1%

zugenommen. Das verfügbare persönliche Einkommen, das auch die Gewinn- und Besitz-einkommen der Haushalte berücksichtigt, erhöhte sich in den achtziger Jahren jährlich um 6,2% (real +3,0%) und in den letzten beiden Jahren um 3,7% bzw. um 7,3%. Die reale **Kaufkraft der Haushalte**, die 1993 um $\frac{3}{4}$ % schrumpfte, **stieg damit 1994 um $\frac{3}{4}$ %**.

1.2. Lohnentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit

Die **Leistungseinkommen je Arbeitnehmer**, die zwischen 1982 und 1992 im Durchschnitt um 4,8% pro Jahr und im Vorjahr um 4,2% gestiegen waren, **nahmen 1994 um 3,1% zu**. Im Unterschied zu den frühen neunziger Jahren, als die Einkommen der Frauen stärker zugenommen hatten als jene der Männer, **blieben 1994 die Fraueneinkommen (+3,2%)** hinter jenen der Männer (+3,4%) **zurück**. Am stärksten blieben ausländische Arbeiterinnen (+2,9%) hinter ihren männlichen Kollegen, die die höchsten Zuwächse (+5,2%) erzielten, zurück. Neben strukturellen Effekten dürfte eine Zunahme der Teilzeitbeschäftigung für dieses Zurückbleiben der Fraueneinkommen ausschlaggebend sein. Dafür spricht auch, daß die Gehälter der weiblichen Beamten (+3,5%) deutlich stärker stiegen als die männlichen (2,7%). Die Einkommen der Angestellten und der inländischen Arbeiter entwickelten sich mit 3,3% Zuwachs einheitlich. Während die Löhne der ausländischen Arbeiter deutlich stärker (+4,5%) stiegen, fand die Anspannung der öffentlichen Budgets bereits im **geringen Anstieg der Beamtengehälter (+2,8%)** ihren Niederschlag.

Die Effektivverdienste entwickelten sich im Durchschnitt der Gesamtwirtschaft wieder merklich schwächer als die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, die nach 4,9% im Vorjahr 1994 um 3,5% zunahmen. Trotz der Belebung der Konjunktur war damit 1994 die **negative Lohndrift (-0,5%)** kaum schwächer als im Rezessionsjahr 1993 (-0,7%), war aber auf die Dienstleistungsbranchen beschränkt. In der Sachgüterproduktion war die Lohndrift positiv: Die Bauverdienste, die in den achtziger Jahren hinter der gesamtwirtschaftlichen Einkommensentwicklung zurückgeblieben waren, verzeichneten durch die kräftige Baukonjunktur zu Beginn der neunziger Jahre die größten Zuwächse: Nach 6,0% im Vorjahr stiegen die Bauverdienste 1994 um 5,7%. Gemessen an den Stundenverdiensten erreichten damit die Arbeiter in der Bauwirtschaft eine positive Lohndrift von 1,6 Prozentpunkte. Die Belebung der Konjunktur fand auch in der Industrie ihren Niederschlag: Die Stundenverdienste der Arbeiter, die seit Beginn der neunziger Jahre hinter der Tariflohnentwicklung zurückgeblieben waren, stiegen 1994 mit 4,2% um rund $\frac{1}{2}$ Prozentpunkt stärker als die Tariflöhne.

Die **Nettorealeinkommen je Arbeitnehmer**, die seit der Mitte der achtziger Jahre - unterstützt durch Steuerreformen - noch um rund $2\frac{1}{2}$ % pro Jahr zugenommen hatten, schrumpften 1993 um 0,6% und **nahmen 1994 wieder um 0,6% zu**.

Durch geringere Lohnzuwächse und die Beschleunigung des Produktivitätswachstums im Zuge der konjunkturellen Belebung **schwächte sich der Lohnstückkostenauftrieb kräftig ab**: Die gesamtwirtschaftlichen **Lohnkosten je Produktionseinheit**, die sich im Durch-

schnitt der achtziger Jahre um 3,4% und in den frühen neunziger Jahre um 5% pro Jahr verteuert hatten, **stiegen 1994 nur um 0,6%**.

Trotzdem verschlechterte sich 1994 die internationale Wettbewerbsposition Österreichs. Da im gewichteten Durchschnitt der Konkurrenzländern die gesamtwirtschaftlichen Lohnstückkosten sanken (-0,4%) und der Schilling leicht aufwertete, **stiegen die relativen Lohnstückkosten** in einheitlicher Währung gegenüber der EU um 2,0% und **gegenüber dem Durchschnitt aller OECD-Handelspartner um 1¼%**. **Dank höherer Produktivitätszuwächse verschlechterte sich die internationale Wettbewerbsposition der Industrie** gegenüber dem Durchschnitt der Handelspartnern **nur um 0,3%**.

Seit Beginn der achtziger Jahre nahmen in Österreich die gesamtwirtschaftlichen Lohnstückkosten in einheitlicher Währung pro Jahr um fast 1¼ Prozentpunkte rascher zu als in den Konkurrenzländern; in der Industrie konnte aber in diesem Zeitraum durch überdurchschnittliche Produktivitätszuwächse eine Verbesserung um rund ¼ Prozentpunkte pro Jahr erzielt werden.

2. Die Pro-Kopf-Einkommen der unselbständig Beschäftigten

2.1. Mittlere Verdienste der unselbständig Beschäftigten

Die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger beziehen sich wie bisher auf alle versicherten Arbeiter, Angestellten und pragmatisierten Beamten von Bahn und Post sowie auf rund 80% der pragmatisierten Beamten der Gebietskörperschaften. Der hier ausgewiesene Monatsverdienst entspricht einem Vierzehntel des Jahresverdienstes, wobei die Bezüge über der gesetzlichen Höchstbeitragsgrundlage nur mit dieser Höchstbeitragsgrundlage (1994: 36.000 S) in die Berechnung eingehen.

Das **monatliche Medianeinkommen** aller unselbständig Beschäftigten **lag 1994 bei 19.200 S**, das der Arbeiter bei 17.300 S, das der Angestellten bei 21.300 S und das der Beamten bei 23.200 S.

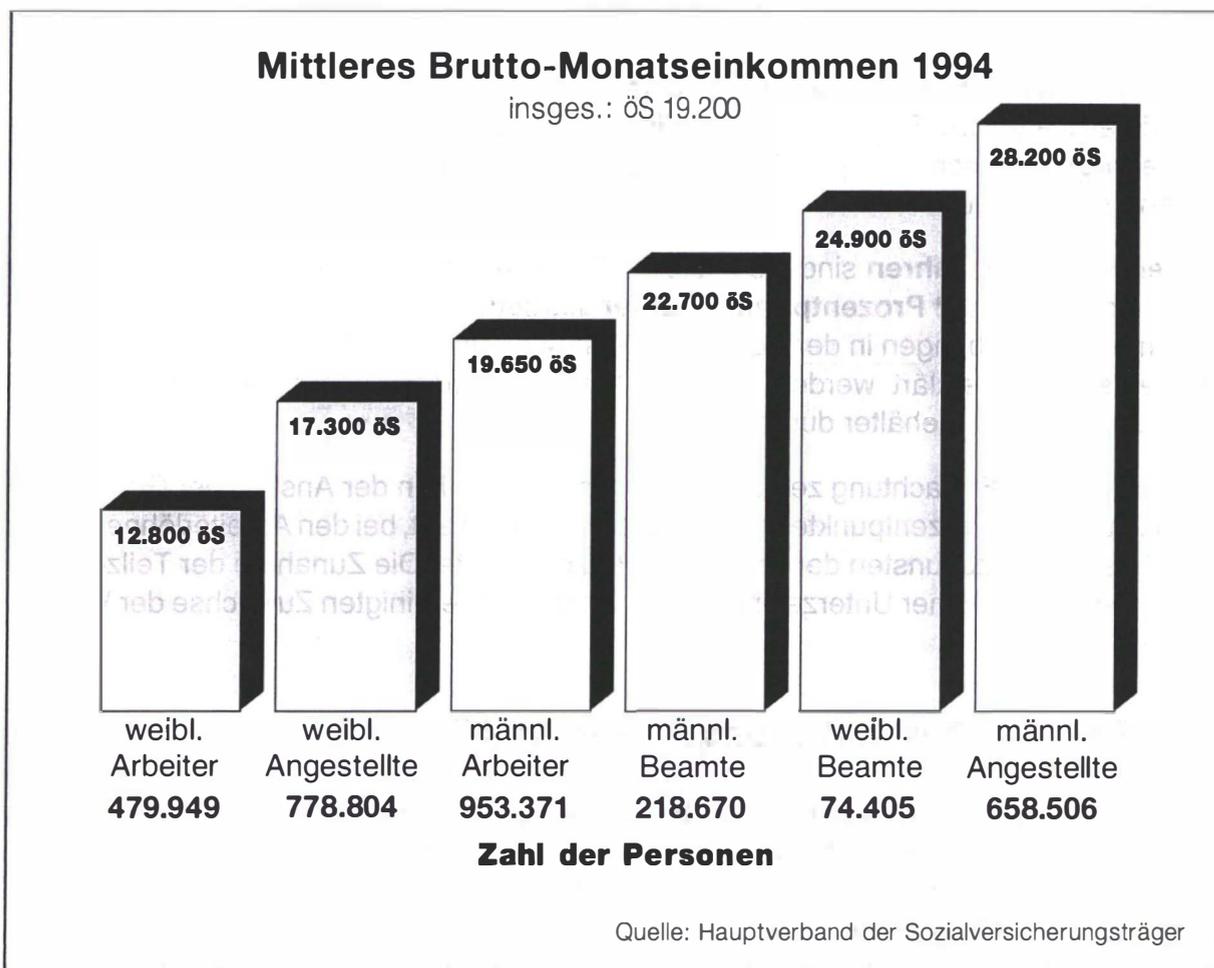
2.2. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern

Insgesamt, d. h. **unter Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten, verdienen** - gemessen am mittleren Einkommen - **Männer um 42% mehr als Frauen**. Bei den Angestellten liegt der Medianwert der Männer um 63% über dem der Frauen, bei den Arbeitern um 54%: Bei

EINKOMMEN 1994

UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE

der alleinigen Betrachtung der Beamten (ohne die Vertragsbediensteten) ist dagegen beim Medianeinkommen ein Plus von 10% der Frauen gegenüber dem der Männer gegeben. Die Ursache für letzteren Befund liegt einerseits beim relativ hohen Anteil der Exekutivbeamten bei den Männern mit unterdurchschnittlichen Beamteneinkommen, andererseits schlägt bei den weiblichen Beamten die höhere Qualifikation wegen der (überdurchschnittlich entlohn-ten) Lehrerinnen durch.



Da wegen der Umstellungen im Mikrozensus (der vierteljährlichen Haushaltsstichprobe) des ÖSTAT noch keine Arbeitszeitdaten für das Jahr 1994 vorliegen, ist bei den geschlechts-spezifischen Verdienstunterschieden der Vollzeitbeschäftigten auf die Ergebnisse von 1993 zurückzuverweisen.

Einkommensvorteile der Männer gegenüber Frauen 1993 ohne weibliche Teilzeitbeschäftigte

	Unselbständig Beschäftigte ¹⁾	Arbeiter ²⁾	Angestellte ¹⁾	Öffentlich Bedienstete ³⁾
Median⁴⁾	27%	38%	45%	11%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, ÖSTAT: Mikrozensus; eigene Berechnungen.

¹⁾ Ohne die untersten 20% der Frauen in der Einkommensverteilung (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte).

²⁾ Ohne die untersten 25% der Frauen in der Einkommensverteilung (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte).

³⁾ Ohne die untersten 16% der Frauen in der Einkommensverteilung (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte).

⁴⁾ 50% verdienen weniger, 50% verdienen mehr.

Verglichen mit den Einkommensunterschieden zwischen allen Männern und allen (auch teilzeitbeschäftigten) Frauen ergaben diese Zahlen, daß **für ca. ein Drittel der geschlechtsspezifischen Disparitäten die höhere Teilzeitbeschäftigungsquote der Frauen verantwortlich** ist.

In den letzten 14 Jahren sind die mittleren **Brutto-Verdienste der Frauen** nominell um 97% und damit um **12 Prozentpunkte stärker gestiegen** als die der Männer. Zum Teil kann dies mit Verschiebungen in der Beschäftigtenstruktur und zum Teil mit der Lohnpolitik der Gewerkschaften erklärt werden, die seit 1989 eine überproportionale Anhebung der Mindestlöhne und -gehälter durchsetzten.

Eine detaillierte Betrachtung zeigt, daß bei den Angestellten der Anstieg der Gehälter der Frauen um nur 5 Prozentpunkte über jenem der Männer liegt, bei den Arbeiterlöhnen betrug der Unterschied zugunsten der Frauen 10 Prozentpunkte. Die Zunahme der Teilzeitarbeit führt allerdings zu einer Unterzeichnung der arbeitszeitbereinigten Zuwächse der Verdienste der Frauen.

2.3. Exkurs: Beschäftigungsdauer und Einkommenssicherheit

Die Einkommensdaten des Hauptverbands der Österreichischen Sozialversicherungsträger sind standardisiert auf den Versicherungstag; das hat zwar den Vorteil, daß bei der Analyse der Verdienste Unterschiede in der jährlichen Arbeitszeit ausgeklammert sind, andererseits geht so die Dimension der Einkommenssicherheit - für wieviele Tage im Jahr verschiedene Gruppen bezahlt bekommen - verloren. Angesichts der Hartnäckigkeit der Arbeitslosigkeit und auch der viel diskutierten Forderungen nach Erhöhung der Flexibilität und Mobilität der Beschäftigten erscheint es wichtig, einen Überblick über die Verteilung der Beschäftigungsdauer im Jahr 1994 zu geben.

Wird, um Berufseinstieg und Abgänge in die Pension weitgehend auszuschließen, nur die Beschäftigungsdauer der 20- bis 54jährigen betrachtet, so zeigt sich, daß 1994 **jede fünfte Person weniger als 250 Tage und jede neunte sogar weniger als 150 Tage beschäftigt** war.

Nicht ganzjährig Beschäftigte 1994**Anteile an den 20- bis 54jährigen in%**

	unter 250 Beschäftigungstage			unter 150 Beschäftigungstage		
	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt
ArbeiterInnen	21	29	24	12	17	13
Angestellte	13	18	16	8	11	10
ArbeiterInnen u. Angestellte	18	22	20	10	13	11

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Nach Wirtschaftsklassen ergibt sich für die Beschäftigten eine sehr unterschiedliche Betroffenheit von kurzer Beschäftigungsdauer: Am verbreitetsten treten kurze Jahresbeschäftigungen in den Dienstleistungsbranchen außerhalb des Öffentlichen Dienstes (Ausnahmen: Banken/Versicherungen und Haushaltung/Hauswartung) sowie in der Land- und Forstwirtschaft, der Nahrungsmittelbranche, der Lederbranche und der Bauwirtschaft auf.

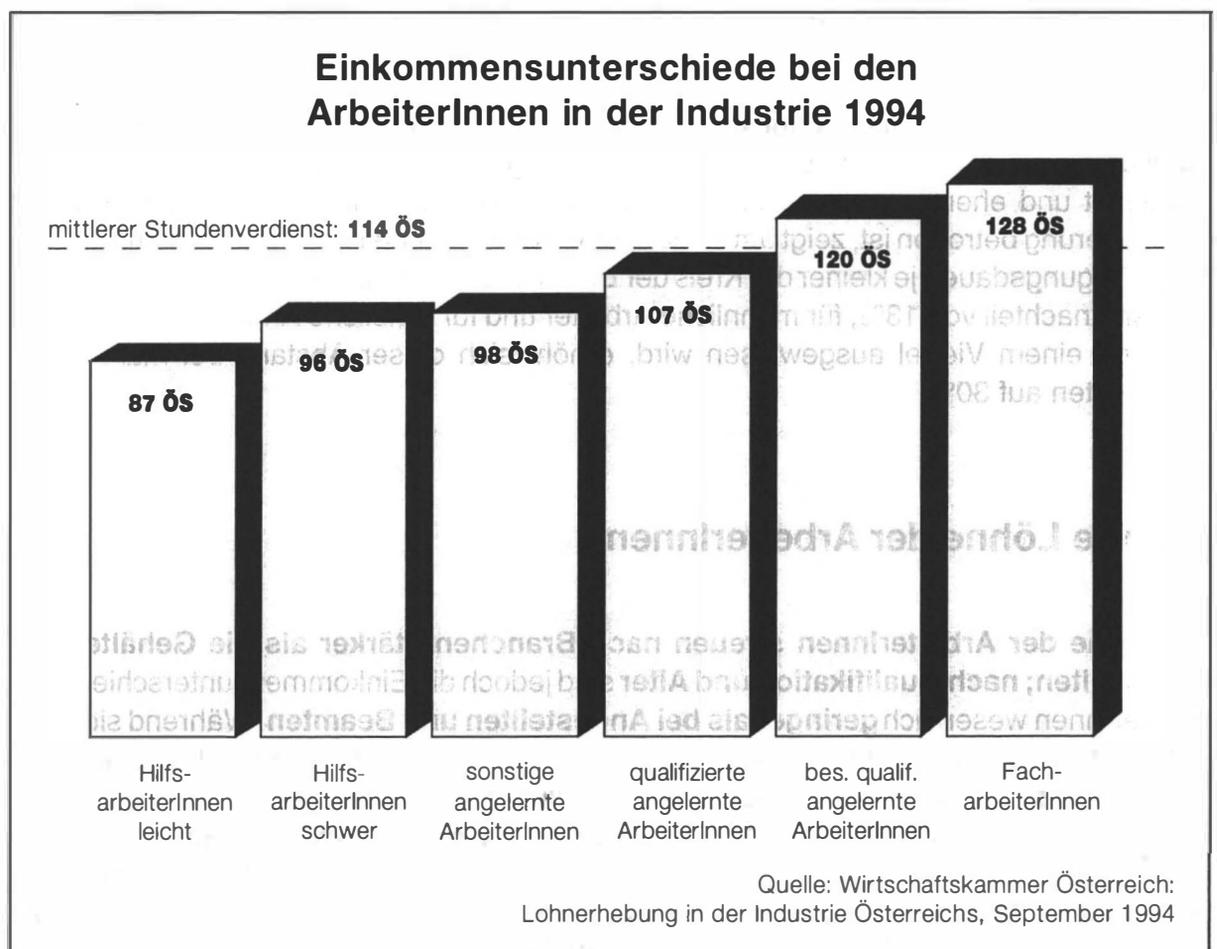
Ein Vergleich der (auf den Arbeitstag standardisierten) Verdienste nach der Beschäftigungsdauer für die Altersgruppe der 35- bis 39jährigen, die nicht mehr von Präsenz- und Zivildienst und eher wenig von Karenzurlaub bzw. Wiedereinstieg ins Berufsleben und Pensionierung betroffen ist, zeigt um so höhere Verdienstnachteile der Personen mit kurzer Beschäftigungsdauer, je kleiner der Kreis der Betroffenen ist: Während für Arbeiterinnen ein Verdienstnachteil von 13%, für männliche Arbeiter und für weibliche Angestellte ein Minus von rund einem Viertel ausgewiesen wird, erhöht sich dieser Abstand bei männlichen Angestellten auf 30%.

2.4. Die Löhne der ArbeiterInnen

Die **Löhne der ArbeiterInnen streuen nach Branchen stärker als die Gehälter der Angestellten; nach Qualifikation und Alter** sind jedoch die Einkommensunterschiede bei ArbeiterInnen wesentlich **geringer als bei Angestellten und Beamten**. Während sich das Alter und damit die Berufserfahrung bei den Angestellten sehr stark auf die Gehälter niederschlägt (50- bis 54jährige verdienen bei den Männern doppelt soviel und bei den Frauen um zwei Drittel mehr als 20- bis 24jährige), spielt Seniorität bei den Löhnen der Arbeiter kaum eine Rolle ('ältere' Männer: +28%, 'ältere' Frauen: +11%). Die Spanne beträgt bei den Monatsverdiensten der ArbeiterInnen zwischen der 1. und 3. Quartilsgrenze 8.700 S, bei Beamten 12.300 S und bei Angestellten 16.200 S.

Die **höchsten Medianeinkommen** (mit einem Lohnplus von rund einem Viertel) erzielen **männliche Arbeiter** in der **Energie- und Wasserversorgung**, in der **Druckereibranche**, im **Bergbau** und in der **Papierbranche**. Wieweit diese auf die Abgeltung von Sonderformen der Arbeitszeit wie Schicht- und Nachtarbeit zurückgehen, läßt sich anhand der vorliegenden Daten nicht quantifizieren. Die **niedrigsten Werte** (mit Einkommensnachteilen von rund einem Viertel gegenüber dem Median) ergeben sich für männliche Arbeiter (abgesehen von der Haushaltung/Hauswartung mit vielen Teilzeitbeschäftigten) in der **Land- und Forstwirtschaft**, in **Körperpflege/Reinigung**, im **Gastgewerbe**, (trotz eines traditionell rund viermal so hohen Anteils von Wochenarbeitszeiten über 40 Stunden wie im Durchschnitt aller Arbeiter) sowie in der **Bekleidungsbranche** und in der **Lederbranche**.

Arbeiterinnen weisen in der **Metallbranche** im Vergleich zum Median aller Arbeiterinnen ein **Einkommensplus von knapp einem Viertel** auf. Trotz eines rund doppelt so hohen Anteils von Teilzeitbeschäftigten wie im Durchschnitt ergibt sich in Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften ein middle-



EINKOMMEN 1994

ARBEITERINNEN

res Einkommen, das um 13% über dem aller Arbeiterinnen liegt. Die im Vergleich zu den Männern weniger ungünstigen Werte in der Bekleidungsbranche sind vor dem Hintergrund einer Teilzeitquote, die nur zwei Drittel des Durchschnitts aller Arbeiterinnen beträgt, zu sehen: Ähnliches gilt für das Gastgewerbe, wo darüber hinaus noch viel höhere Anteile von Wochenarbeitszeiten über 40 Stunden hinzukommen.

Die mittleren Löhne der in Österreich beschäftigten **ausländischen ArbeiterInnen** lagen 1994 **bei den Männern um 16%** und bei den **Frauen um 3%** (allerdings bei einer deutlich niedrigeren Teilzeitquote) **unter den Vergleichswerten der österreichischen Staatsbürger**. Ursachen sind die schlechte Qualifikation, die Konzentration auf Niedriglohnbranchen, aber auch niedrigere Einstufungen.

Ausgewählte Medianlöhne¹⁾ 1994**ArbeiterInnen**

Ausgewählte Wirtschaftsklassen	Männer	Frauen ²⁾
	50% verdienen pro Monat weniger als ... öS	
Energie	25.000	14.000
Druck	24.600	14.500
Bergbau	24.500	12.900
Papier	23.900	14.200
Glas	22.200	15.200
Chemie	21.800	14.600
Metall	21.300	15.700
Nahrungsmittel	20.500	13.300
Bau	20.500	12.900
Gebietskörperschaften	19.500	14.400
Verkehr	18.500	13.400
Holz	17.500	13.900
Handel	17.300	11.800
Bekleidung	15.200	11.800
Gastgewerbe	14.400	12.300
Körperpflege und Reinigung	14.400	10.500
Insgesamt	19.600	12.800

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

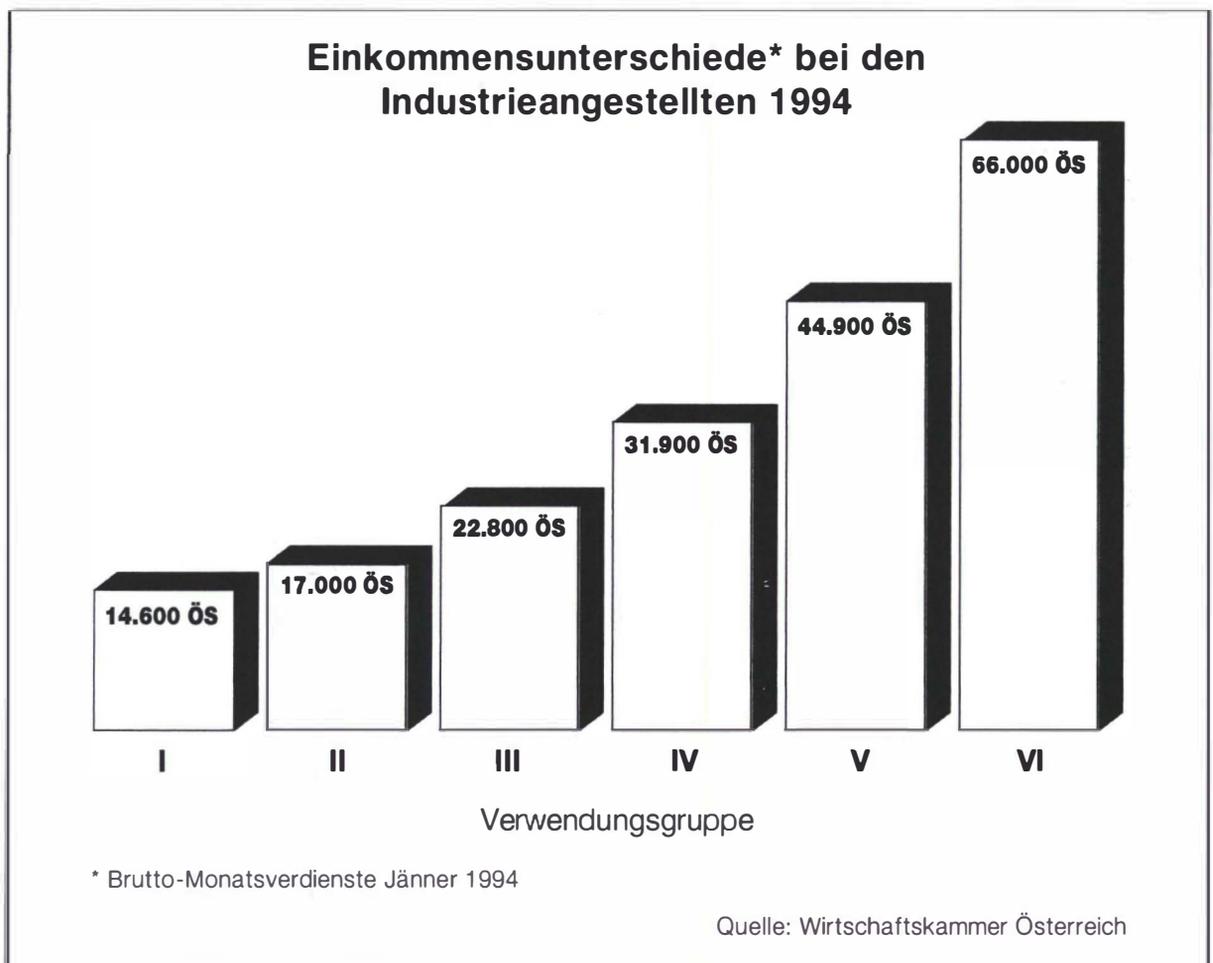
¹⁾ Ein Viertel des Brutto-Jahreseinkommens.

²⁾ Wegen der Umstellungen im Mikrozensus des ÖSTAT liegen für das Jahr 1994 (noch) keine Werte über Teilzeitquoten nach Wirtschaftsklassen vor.

2.5. Die Gehälter der Angestellten

Die **branchenspezifischen Unterschiede** sind bei den Gehältern der Angestellten **geringer als bei den Arbeiterlöhnen**; die Differenzierung nach **Qualifikation** und **Alter** ist jedoch deutlich **größer**.

Männliche Angestellte weisen bei den mittleren Verdiensten **stärkere innere Gehaltsunterschiede als Frauen** auf. Als „**Hochlohnbranchen**“ präsentieren sich hier mit etwas mehr als einem Viertel Vorsprung der **Bergbau**, die **Energie- und Wasserversorgung** und die **Papierbranche**, sowie mit einem Plus von rund einem Fünftel die **Chemie-** und die **Druckereibranche**. Die **niedrigsten Einkommen** zeigen sich im **Gastgewerbe** und im **Verkehr**. Die unterdurchschnittlichen Werte in den drei vom Öffentlichen Dienst dominierten Wirtschaftsklassen (Unterrichts- und Gesundheitswesen sowie die Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften) dürften durch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse beeinflusst sein. Eine günstige Einkommens-



EINKOMMEN 1994

ANGESTELLTE

situation für **weibliche Angestellte** findet sich meist in den selben Branchen wie bei den Männern. Bei den weiblichen Angestellten im **Gastgewerbe** ist ein großer Anteil von überdurchschnittlich **langen Arbeitszeiten** betroffen.

Ausgewählte Medianlöhne¹⁾ 1994

Angestellte

Ausgewählte Wirtschaftsklassen ³⁾	Männer	Frauen ²⁾
	50% verdienen pro Monat weniger als ... öS	
Bergbau	36.000	21.300
Energie	35.700	23.700
Papier	35.600	21.500
Chemie	34.100	21.900
Metall	32.600	19.100
Bau	31.400	16.400
Geld- u. Kreditwesen, Privatversicherung	31.200	21.800
Realitätenwesen, Rechts- und Wirtschaftsdienste	27.000	16.800
Handel	25.300	14.300
Gesundheitswesen	24.700	17.400
Gebietskörperschaften	22.900	19.100
Verkehr	20.200	15.900
Gastgewerbe	18.000	15.700
Insgesamt	28.200	17.300

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

¹⁾ Ein Viertel des Brutto-Jahreseinkommens.

²⁾ Wegen der Umstellungen im Mikrozensus des ÖSTAT liegen für das Jahr 1994 (noch) keine Werte über Teilzeitquoten nach Wirtschaftsklassen vor.

³⁾ Mit den größten Beschäftigungszahlen.

Hinsichtlich der in Österreich beschäftigten Ausländer zeigt sich, daß der Angestelltenanteil an der Gesamtbeschäftigung bei den Ausländerinnen bereits fast ein Viertel (Österreicherinnen: zwei Drittel) und bei den männlichen Ausländern immerhin rund ein Achtel (Österreich: 45%) beträgt. 1989 waren erst 22.000, 1994 jedoch bereits 55.000 ausländische Angestellte in Österreich beschäftigt. Allerdings spielen ausländische Angestellte anteilmäßig erst eine marginale Rolle: 1994 betrug der Anteil an der Gesamtbeschäftigung im Angestelltenbereich 4%, im Vergleich zu 19% bei den Arbeitern.

Nach Branchen zeigt sich für 1994 das größte Kontingent im Handel (je 7.000 weibliche und männliche ausländische Angestellte), gefolgt vom Gesundheitswesen und den Einrichtungen der Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen und Gebietskörperschaften (wobei in letzterer auch viele in Gesundheitsberufen Tätige gemeldet werden) mit zusammen 10.000 Frauen und 5.000 Männern.

Das Niveau der Verdienste zeigt, nicht unähnlich der Situation bei den Arbeitern, einen Verdienstrückstand der Ausländer bei den Männern von 21% und bei den Frauen von 3% auf. **Die größten Nachteile zeigen sich bei den Gehältern im Handel und im Gastgewerbe**, hier liegen männliche Ausländer um mehr als ein Viertel und Ausländerinnen um mehr als ein Zehntel hinter den österreichischen Angestellten zurück.

2.6. Die Verdienste der öffentlich Bediensteten

Bisher liegt noch keine vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellte gemeinsame Verteilung der Verdienste von Beamten und Vertragsbediensteten im Öffentlichen Dienst vor. Beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind jedoch 80% der pragmatisierten Beamten von Bund, Ländern, Gemeinden, Post und ÖBB erfaßt. Nach diesen Daten können Aussagen über die Medianeinkommen gewonnen werden, nicht jedoch über Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage und die Gliederung der Einkommen nach der beruflichen Position. Für die rund 293.000 erfaßten **Beamten betrug 1994 das mittlere monatliche Brutto-Einkommen 23.200 S** (Männer: 22.700 S, Frauen: 24.900 S). Die Hälfte der Beamten bezog im Monat zwischen 18.600 S und 30.800 S.

Von der Zuordnung der Beamten zu Wirtschaftsklassen ist nur jene zu Verkehr, Nachrichten interpretierbar, die im wesentlichen die pragmatisierten Beamten von Bahn und Post umfaßt. Beamtinnen stellen hier mit einem Anteil von 9% an den rund 107.000 Bediensteten nur eine kleine Gruppe dar. Das mittlere Einkommen betrug 1994 21.100 S (Männer: 21.300 S, Frauen: 18.300 S).

Eine genauere Einkommensdifferenzierung auch der höheren Einkommensgruppen und nach der beruflichen Stellung erlauben die Personalinformationssysteme der Gebietskörperschaften.

Das Personalinformationssystem des Bundes erfaßte am 1. Juli 1994 ohne Bahn und Post rund 205.000 Personen. Davon entfielen rund 114.000 Personen auf Beamtendienstverhältnisse (nach dem Gehaltsgesetz) und ca. 64.000 Personen auf Vertragsbedienstete. Die übrigen ca. 27.000 Personen sind keine öffentlich Bediensteten und unterliegen anderen Rechtsvorschriften (wie Zeitsoldaten und teilzeitbeschäftigte Lehrbeauftragte).

EINKOMMEN 1994

ÖFFENTLICH BEDIENTETEN

Bruttobezüge¹⁾ der öffentlich Bediensteten des Bundes²⁾

(1. Juli 1994)

	Männer		Frauen		Insgesamt
	Anzahl	2. Quartil ³⁾	Anzahl	2. Quartil ³⁾	2. Quartil ³⁾
Gehaltsgesetz 1956					
Allgemeine Verwaltung	31.300	25.600	11.450	20.700	24.300
Handwerkli. Verwendung	3.600	17.700	190	16.300	17.700
Richter/Staatsanwälte	1.600	55.000	580	40.400	50.700
Ord. Univ. (Hochschul)-					
Professoren	1.450	>60.000	90	>55.000	>60.000
Univ.assistenten	4.300	39.800	970	35.900	39.000
Bundeslehrer	12.400	51.300	9.900	41.700	46.500
Beamte der Schulaufsicht	173	>60.000	30	>60.000	>60.000
Wachebeamte	31.300	27.000	1.200	16.200	26.700
Berufsoffiziere	2.600	31.000	-	-	31.000
Gehaltsgesetz insgesamt	89.300	29.000	24.600	30.500	29.200
Vertragsbedienstetengesetz 1948⁴⁾					
„Angestellte“ (I)	11.100	18.300	22.400	17.200	17.300
a	1.000	23.000	870	22.900	23.000
b	2.400	18.900	3.600	18.700	18.800
c	2.400	18.300	6.800	18.100	18.100
d	3.900	16.400	10.500	15.900	16.000
e	850	15.200	250	14.500	15.000
„Arbeiter“ (II)	3.900	16.200	7.200	15.100	15.400
Vertragslehrer (IL)	5.600	34.400	6.200	30.100	31.900
Vertragslehrer (IIL)	1.600	22.600	3.500	22.300	22.400
Vertragsbedienstetengesetz insgesamt⁴⁾⁵⁾	23.700	19.300	40.100	17.400	17.900
Gesamt⁴⁾	134.000	25.200	70.900	19.000	23.100

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes.

¹⁾ Die hier referierten Bruttobezüge inkludieren das Gehalt bzw. das Entgelt, alle Zulagen (außer der Haushaltszulage) und die wichtigsten Nebengebühren (z. B. für Überstunden). Aufwandsentschädigungen werden nicht mitberücksichtigt. Der Stichtag für die Bezüge ist der 1. Juli 1994 und für die Zulagen und Nebengebühren der 1. März 1994.

²⁾ Post- und Bahnbedienstete sind hier nicht erfaßt.

³⁾ 50% verdienen weniger und 50% verdienen mehr als ... Schilling.

⁴⁾ Die Gesamtzahl entspricht nicht der Summe der Subgruppen, da einige Subgruppen in der Tabelle nicht extra ausgewiesen werden.

⁵⁾ Bei der Interpretation der Einkommensdaten - vor allem der Vertragsbediensteten - ist zu berücksichtigen, daß in diesen Subgruppen Teilzeitbeschäftigungen in relevanter Zahl vertreten sind. Ca. 20% aller Vertragsbediensteten sind teilzeitbeschäftigt (ca. 10% der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema I, ca. 30% der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema II, ca. 30% im Entlohnungsschema I/L und ca. 45% der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema II/L).

Die Bruttobezüge der im Personalinformationssystem des Bundes erfaßten Personen umfassen die monatlichen Gehälter vom 1. Juli 1994, alle Zulagen (ausschließlich der Haushaltszulagen) und die Nebengebühren (insbesondere Überstundenabgeltungen). Nicht enthalten sind Sonderzahlungen, wie das 13. und 14. Monatsgehalt, sowie Aufwandsentschädigungen.

Im Durchschnitt verdiente ein/e im Personalinformationssystem des Bundes erfaßte/**r öffentlich Bedienstete/r** im Jahr **1994 27.500 S**, das **Medianeinkommen** (50% verdienen mehr und 50% weniger) belief sich auf **23.100 S**.

Das **Durchschnittseinkommen** der **Beamten** lag 1994 bei **33.800 S** und eines **Vertragsbediensteten** bei **21.100 S**; das Medianeinkommen belief sich für Beamte auf 29.200 S und für Vertragsbedienstete auf 17.900 S. Das Medianeinkommen der Vertragsbediensteten erreichte damit nur 61% des Medianeinkommens der Beamten. Diese Einkommensdifferenz zwischen Beamten und Vertragsbediensteten liegt in der unterschiedlichen Qualifikationsstruktur, in der Altersgliederung, den Unterschieden in den Ausprägungen des Senioritätsprinzips und zu einem wesentlichen Teil in den zahlreichen Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen bei den Vertragsbediensteten begründet.

An der **Spitze der Lohnhierarchie** stehen **im Bundesdienst** die ordentlichen **Hochschulprofessoren** mit einem durchschnittlichen Monatsbezug von **72.000 S**, gefolgt von den Beamten der **Schulaufsichtsbehörden** mit rund **64.000 S** und den **Richtern und Staatsanwälten** mit **52.000 S** Monatsbezug. Für die genannten Verwendungsgruppen im Bundesdienst werden die Durchschnittsbezüge herangezogen, da keine Medianeinkommen ausgewiesen sind. Die weiteren Einkommenszahlen beziehen sich auf die Medianwerte: Das **Medianeinkommen** der **Bundeslehrer** belief sich im Juli 1994 auf **46.500 S** (Durchschnittseinkommen 50.000 S) und für **A-Beamte** der Allgemeinen Verwaltung auf **43.600 S**. Die unteren Ränge der Lohnhierarchie werden von Vertragsbediensteten eingenommen: Angestellte der Gruppe d und e und vertragsbedienstete Arbeiter mit 15.000 S bis 16.000 S monatlich.

Während der **Frauenanteil** bei den **pragmatisierten Beamten** nur bei **22%** liegt, stellen die Frauen mit **63%** den Großteil **der Vertragsbediensteten**. Dieser Unterschied im Frauenanteil an der Gruppe der Beamten und der Vertragsbediensteten findet auch in den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden seinen Niederschlag: Im Durchschnitt aller Bundesbediensteten erreichen **Frauen** mit einem Bruttobezug von **23.600 S** - bei einem um zwei Jahre niedrigeren Durchschnittsalter (38 Jahre) - fast **80%** der vergleichbaren **Männereinkommen von 29.500 S**.

Obwohl die **Beamtinnen** im Durchschnitt bei einem um ein Jahr niedrigerem Durchschnittsalter wie die Männer (Frauen: 41 Jahre, Männer: 42 Jahre) auf **95% der Männergehälter** kommen, sind die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede innerhalb der Gruppe der Beamten beträchtlich: Die Differenz der Medianeinkommen zwischen Männern und

Frauen betrug 1994 in der Allgemeinen **Verwaltung A** über 11.000 S; d. h. die **Männer** erzielten in dieser Verwendungsgruppe einen **Einkommensvorsprung von 32%**, allerdings bei einem um 7 Jahre höheren Durchschnittsalter von 46 Jahren. Bei den **B-Beamten** belief sich - bei zehn Jahren Altersdifferenz - der Einkommensvorsprung der Männer auf 6.000 S **oder 25%**. Auch bei den Richtern und Staatsanwälten (40%), den Bundeslehrern (28%) und den ordentlichen Hochschulprofessoren (17%) waren die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen ausgeprägt; während aber bei den ersten zwei Gruppen das unterschiedliche Durchschnittsalter eine gewisse Rolle spielte, war das Durchschnittsalter der Professorinnen nur um 2 Jahre niedriger.

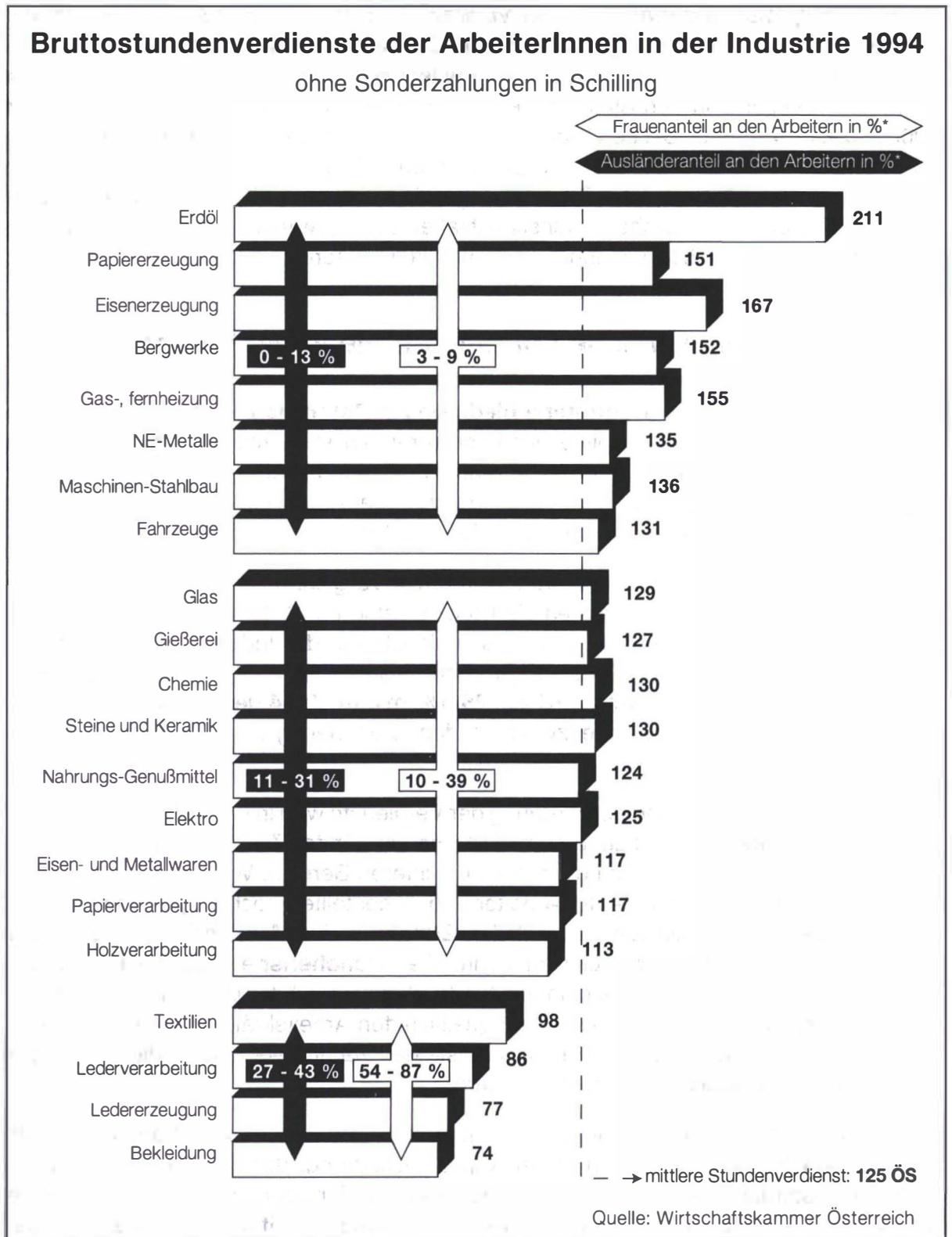
2.7. Branchenspezifische Lohnhierarchie in der Industrie

Die branchenspezifischen **Lohnunterschiede** sind in **Österreich** im internationalen Vergleich **relativ hoch**. An der Spitze der Lohnhierarchie steht mit großem Abstand die Erdölindustrie, die um zwei Drittel mehr zahlt als der Industriedurchschnitt. Die übrigen Grundstoffbranchen liegen um rund ein Viertel über dem Durchschnitt und die Branchen Ledererzeugung und Bekleidung um fast 40% darunter.

Die **Lohnunterschiede zwischen den Branchen vergrößerten sich in den letzten Jahrzehnten** erheblich: 1961 zahlte die Erdölindustrie um 29% höhere und die Bekleidungsindustrie um 23% niedrigere Monatsverdienste als der Industriedurchschnitt. Die durchschnittliche Abweichung aller Branchen vom Industriemittel ist gemessen am Variationskoeffizienten **von 14,6% im Jahr 1961 auf 26,0% im Jahr 1994 gestiegen**. In Österreich sind damit die Lohnunterschiede zwischen den Branchen größer als in den übrigen europäischen Industrieländern.

Die längerfristige Entwicklung der Streuung der Verdienste wird in hohem Maße durch den Anteil der Ausländerbeschäftigung dominiert. Ein verstärkter Zustrom ausländischer Arbeitskräfte drückt vor allem das Lohnniveau im unteren Bereich. Während zu Beginn der sechziger Jahre die Verdienste der Arbeiter und Angestellten noch in gleichem Ausmaß gestreut hatten, **vergrößerten** sich mit der **Zunahme des Ausländeranteils** an den Beschäftigten seit Ende der sechziger Jahre die **branchenspezifischen Lohnunterschiede** viel stärker als die Gehaltsunterschiede. Dazu kommt das **Überangebot auf dem Arbeitsmarkt**, das die Löhne der weniger qualifizierten Arbeitskräfte, die über den Markt rekrutiert werden, stärker trifft als die Verdienste der Stammebelegschaft, die weitgehend aus dem internen Arbeitsmarkt geschöpft wird.

Die Lohnhierarchie der Industriebranchen ist international sehr ähnlich und langfristig relativ stabil. Neben den Unterschieden in der Kapitalausstattung, der Betriebsgröße und der Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte spiegeln sich in der Lohnhierarchie der Anteil der Frauen und jener ausländischer Arbeitskräfte: Die **Branchen mit den höchsten Anteilen**



an Frauen und/oder ausländischen Arbeitskräften finden sich **am unteren Ende der Lohnhierarchie**. Im Bereich Textil, Leder, Bekleidung liegt etwa der Frauenanteil an den Beschäftigten zwischen 50% und 90% und der Anteil ausländischer Arbeitskräfte zwischen 25% und 45%.

2.8. Löhne und Gehälter unter 12.000 S

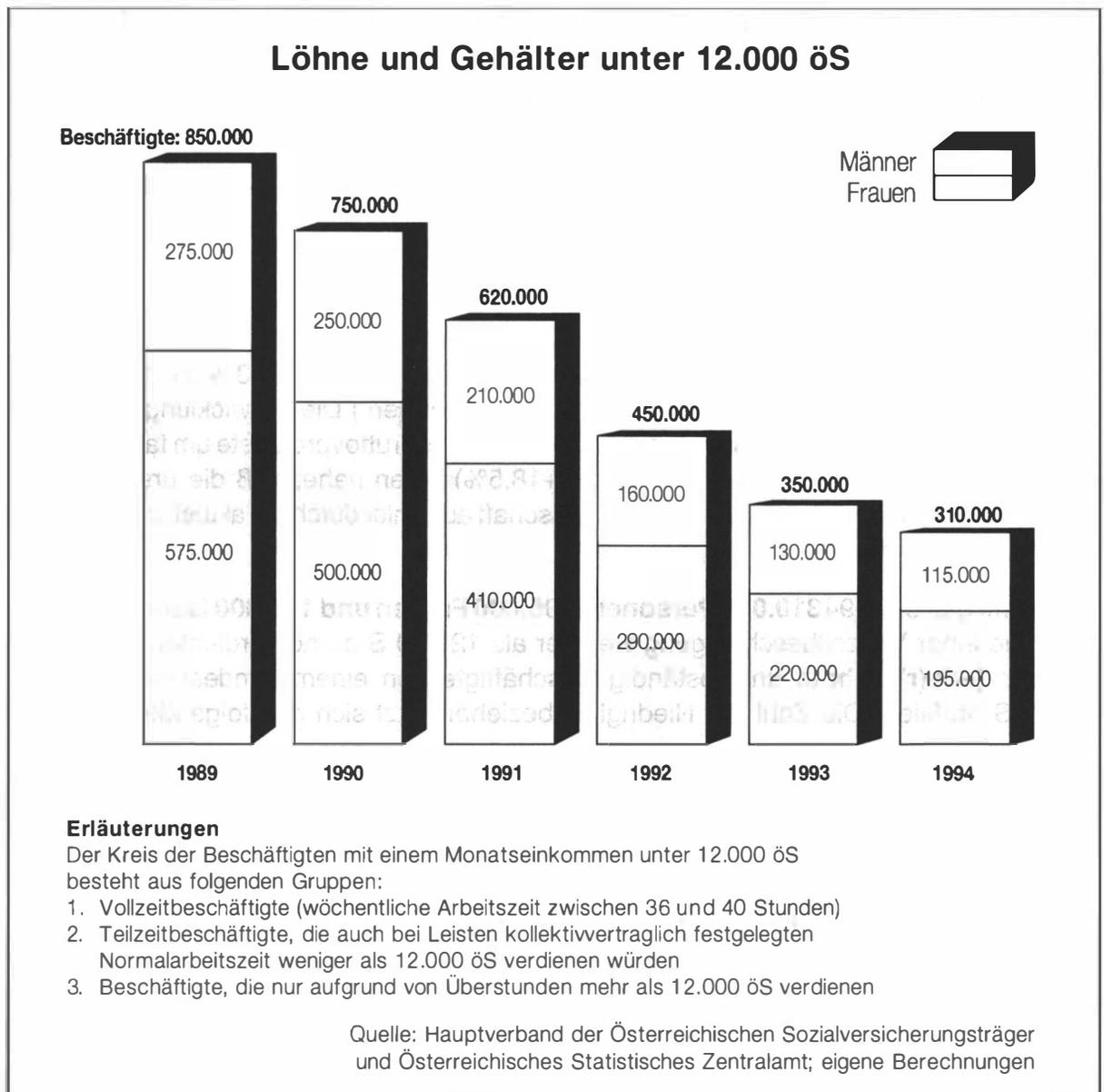
Eine Weiterführung der seit 1989 veröffentlichten Zahlen über die Bezieher von Niedrigverdiensten unter 10.000 S erscheint nicht mehr sinnvoll. (Bereits 1993 war diese Gruppe auf 110.000 ArbeiterInnen und Angestellte zurückgegangen.) Die Entwicklung der Löhne und Gehälter in diesen fünf Jahren mit einem Anstieg der Bruttoverdienste um fast 30% und auch die Zunahme der Verbraucherpreise (+18,5%) legen nahe, daß die ursprüngliche 10.000 S Mindestlohn-Forderung der Gewerkschaft auch hier durch die aktuellere 12.000 S-Abgrenzung abzulösen ist.

Insgesamt gab es 1994 **310.000 Personen (195.000 Frauen und 115.000 Männer)**, die bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung weniger als 12.000 S brutto verdienen, also hätte ungefähr **jede(r) zehnte** unselbständig Beschäftigte von einem Mindestverdienst von 12.000 S profitiert. Die Zahl der Niedriglohnbezieher setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- **235.000 Vollzeitbeschäftigte** (90.000 Arbeiterinnen, 70.000 Arbeiter, 40.000 weibliche Angestellte und 35.000 männliche Angestellte),
- **55.000 Teilzeitbeschäftigte**, die auch in der kollektivvertraglich festgesetzten Normalarbeitszeit nicht mehr als 12.000 S verdienen würden (35.000 Arbeiterinnen und 20.000 weibliche Angestellte),
- **20.000 Beschäftigte**, die nur deshalb ein Einkommen über 12.000 S beziehen, weil sie mehr als 40 Wochenstunden arbeiten (je 10.000 Arbeiterinnen und Arbeiter).

Damit wären **28% der Arbeiterinnen**, je 8% der männlichen Arbeiter und der weiblichen Angestellten sowie 5% der männlichen Angestellten von einem Mindestverdienst von 12.000 S betroffen. 60.000 dieser Niedrigverdiener (32.000 Männer und 28.000 Frauen) besitzen eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Bei den Männern, die weniger als 12.000 S brutto im Monat verdienen, zeigt sich eine Konzentration auf die jüngeren. Bei den Arbeitern ist ein Drittel und bei den männlichen Angestellten sind sogar zwei Drittel der Niedrigverdiener jünger als 25 Jahre. In den Wirtschaftsklassen Handel, Fremdenverkehr und Verkehr sind mehr als die Hälfte der niedrigverdienenden Männer beschäftigt. Bei den Frauen streuen die Bezieherinnen niedriger Einkommen über alle Altersgruppen und Branchen.



2.9. Die höheren Verdienste

237.000 unselbständig Beschäftigte (198.000 Männer und 39.000 Frauen) - **7,5% aller unselbständig Beschäftigten** - verdienen **1994** als Angestellte, Beamte oder Arbeiter **mehr als die Höchstbeitragsgrundlage zur Pensionsversicherung**, das heißt mehr als 36.000 S monatlich (ohne Sonderzahlungen). Durch die deutlich über die Verdienstzuwächse 1993/94 hinausgehende Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage um 7,1% liegt

EINKOMMEN 1994

HÖHERE EINKOMMEN

die Zahl der durch diese Schwelle definierten Bezieher hoher Einkommen um 10% unter den Werten für 1993. (Dieser Befund macht auch deutlich, daß ein beträchtlicher Teil der Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage diese nur um recht wenig übersteigen.) 158.500 dieser „Spitzenverdiener“ sind männliche Angestellte, 33.000 männliche Beamte, 29.000 weibliche Angestellte, 9.500 weibliche Beamte, 6.500 männliche Arbeiter und nicht einmal 500 Arbeiterinnen.

Lohn- und Gehaltsempfänger über der Höchstbeitragsgrundlage

	Männer		Frauen	
	absolut	in%	absolut	in%
Arbeiter	6.500	0,7	448	0,1
Angestellte	158.500	24,1	29.000	3,7
Beamte	33.000	14,9	9.500	12,8
Arbeiter, Angestellte und Beamte	198.000	10,9	39.000	2,9

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen.

Das Durchschnittseinkommen dieser „Spitzenverdiener“ unter den unselbständig Erwerbstätigen belief sich nach den hochgerechneten Daten aus der Lohnsteuerstatistik 1992 für 1994 auf **53.100 S** (arithmetisches Mittel); jene unter der Höchstbeitragsgrundlage verdienten im Durchschnitt **18.300 S**. Nach den hochgerechneten Daten der Lohnsteuerstatistik 1992 verdienten 1994 rund 70.000 Lohnempfänger zwischen 50.000 S und 70.000 S monatlich ohne 13. und 14. Monatsbezug, rund 18.000 Personen zwischen 70.000 S und 100.000 S und etwa 11.000 über 100.000 S.

Die Anteile der Bezieher von Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage können auch als Ausgangspunkt zur Benennung der **Hochlohnbranchen** genutzt werden. Verglichen mit den 6,8% Spitzenverdienern (ohne Beamte) bezogen auf alle Branchen nimmt **Energie- und Wasserversorgung mit einem Anteil von 30%** einen Spitzenrang ein, gefolgt von **Geld- und Kreditwesen, Privatversicherungen (19%)** und **Bergbau, Druck und Chemie** (jeweils rund 14%).

Die Druckereibranche (9%) bietet männlichen Arbeitern den besten Zugang zu höheren Verdiensten. Für Arbeiterinnen findet sich in keiner Wirtschaftsklasse ein die 1%-Schwelle übersteigender Anteil von Bezieherinnen von Spitzeneinkommen. Sehr unterschiedlich sind die Anteile hoher Verdienste bei den **Angestellten**: Sie reichen **bei den Männern von 9% im Fremdenverkehr** bis zu fast der **Hälfte (Bergbau, Energie, Papier)**; bei **Frauen** kommt **Energie (17%)** vor **Bergbau, Chemie und Kunst/Unterhaltung/Sport** (jeweils rund 10%) der höchste Wert zu; in einer Vielzahl von Branchen machen jedoch die Arbeitsplätze weiblicher Angestellter, für die höhere Gehälter bezahlt werden, nur jeweils 2% bis 3% aus.

3. Einkommensteuerstatistik 1992

Die jüngste vorliegende Einkommensteuerstatistik des Statistischen Zentralamts bezieht sich auf das Jahr 1992. Die Darstellung nach **schwerpunktmäßigem Einkommen** und der Gesamtsumme der Einkünfte erlaubt es, ein differenzierteres Bild des heterogenen Personenkreises, der durch die Einkommensteuerstatistik erfaßt wird, zu zeichnen.

Mit über einer Viertel Million Steuerfällen (172.000 Männer und 80.000 Frauen) stellen Einkommensteuerpflichtige **mit dem Schwerpunkt nichtselbständiger Arbeit** die größte Gruppe dar; allerdings wurden 9% der Männer und 18% der Frauen als sogenannte „Nullfälle“ eingestuft, das heißt, diese Personen hatten 1992 negative oder so niedrige Einkünfte, daß diese keine Steuerleistung zur Folge hatten. Der **Median** ihrer Einkommen lag 1992 **für Männer bei 275.000 S** und **für Frauen bei 183.000 S**. Die *Gesamteinkünfte* der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und anderen Einkommen, z.B. aus selbständiger Tätigkeit oder aus Vermietung/Verpachtung, lagen rund 10% (Männer) bzw. 15% (Frauen) über den schwerpunktmäßigen Einkommen.

3.1. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen

171.000 Einkommensteuerpflichtige (111.000 Männer und 69.000 Frauen) sind den **schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb** zugeordnet, bei diesem Schwerpunkt ist der Anteil der Nullfälle mit 43% bei Männern und 50% bei Frauen weitaus höher. Bezogen auf die Steuerfälle (d. h. ohne Nullfälle) betrug im Jahr 1992 der **Median** der schwerpunktmäßigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb **245.000 öS für Männer** und **179.000 öS für Frauen**, die *Gesamteinkünfte* lagen hier meist um weniger als 10% darüber. Nach Wirtschaftsbereichen zeigen sich Einkommensvorteile im Bauwesen; die Werte im verarbeitenden Gewerbe und in der Industrie, sowie im Handel entsprechen etwa jenen der Gesamtverteilung, ungünstigere Werte weisen die Dienstleistungsbereiche (abgesehen vom Handel) auf.

Drittgrößte Gruppe - gemessen an der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen, aber nicht an der Zahl der Steuerfälle - sind Personen mit **schwerpunktmäßigem Einkommen aus „Nichtarbeitseinkünften“**, das sind hauptsächlich solche aus **Kapitaleinkommen** und **Vermietung, Verpachtung** (auch Vermieten von Fremdenzimmern). 18.000 männliche und 32.000 weibliche Steuerpflichtige sind diesem Schwerpunkt zugeordnet, allerdings treten auch hier relativ viele Nullfälle (40% bei den Männern und 48% bei den Frauen) auf. **Die mittleren Einkommen** betragen ohne Nullfälle **205.000 öS bei den Männern** und **145.000 öS bei den Frauen**.

Wegen des relativ niedrigen Anteils der Nullfälle nimmt die Gruppe der **schwerpunktmäßigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit** bei der absoluten Zahl der Steuerfälle den

dritten Platz ein: 38.000 männliche und 14.000 weibliche Steuerpflichtige weisen hier einen Anteil von 10% (Männer) bzw. 33% (Frauen) Nullfällen auf. Die Höhe der Einkünfte aus dem Schwerpunkt selbständiger Arbeit übertrifft jene der übrigen Schwerpunkte eindeutig: Der **Median** (ohne Nullfälle) lag 1992 **für Männer bei 508.000 S** und **für Frauen bei 235.000 S**.

Nach Wirtschaftsbereichen differenziert sich dieses Bild: Das **Gesundheitswesen** nimmt eine einsame **Spitzenposition** ein (Median: **Männer 1.061.000 S** und **Frauen 458.000 S**), gefolgt von **Geld- und Kreditwesen, Wirtschaftsdienste** (Median: Männer 523.000 S und Frauen 211.000 S; im obersten Verteilungsbereich schließt diese Branche allerdings zu den Einkünften im Gesundheitswesen auf). Dagegen weisen Kunst, Unterhaltung und Sport, aber auch das Unterrichts- und Forschungswesen - abgesehen von den Spitzeneinkommen - Werte auf, die mit jenen in den einkommensschwachen Gewerbebranchen vergleichbar sind. Auch in diesen Bereichen der selbständigen Arbeit treten prekäre Arbeitsverhältnisse auf, die als „**unfreiwillige Selbständigkeit**“ bezeichnet werden können.

Eine **Sonderstellung** nehmen in der Einkommensteuerstatistik die **Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft** ein. Hier finden sich beim einschlägigen Schwerpunkt nur 21.000 Steuerpflichtige, von denen **76% als Nullfälle ausgewiesen** werden. Den aus dem Mikrozensus für das Jahr 1992 errechneten 151.000 Selbständigen und 65.000 Mithelfenden in der Land- und Forstwirtschaft stehen 5.100 Steuerfälle gegenüber.

3.2. Spitzeneinkommen in der Einkommensteuerstatistik

Das neunte Dezil der Verteilungen der **schwerpunktmäßigen Einkünfte** in der Einkommensteuerstatistik 1992 ergibt folgendes Bild:

Spitzeneinkommen in der Einkommensteuerstatistik

90% der Steuerfälle (ohne Nullfälle) hatten niedrigere, bzw. 10% höhere jährliche schwerpunktmäßige Einkünfte (in öS)

	Männer	Frauen
Nichtselbständige Arbeit	707.000	390.000
Gewerbebetrieb	920.000	636.000
Selbständige Arbeit	2.069.000	1.041.000
Geld- und Kreditwesen; Privatversicherungen; Wirtschaftsdienste	2.225.000	782.000
Gesundheitswesen	2.587.000	1.503.000
Unterrichts- und Forschungswesen	895.000	336.000
Nichtarbeitseinkünfte	900.000	497.000

Quelle: ÖSTAT

Der zu diesen Daten aus der Einkommensteuerstatistik zur Verfügung stehende Vergleichswert der Unselbständigen errechnet sich mit Hilfe der Höchstbeitragsgrundlage (36.000 S mal vierzehn minus Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag); im Jahr 1992 betrug dieser Wert 371.488 S; die Verdienste von **7,5% der Arbeiter, Angestellten und Beamten** bzw. 10,9% der unselbständig beschäftigten Männer lagen **über dieser Schwelle**. Wenn als Bezugsgruppe die Steuerfälle (ohne Nullfälle) aus der Einkommensteuerstatistik 1992 hergenommen werden, zeigt sich, daß 60.000 Personen (47.000 Männer, 13.500 Frauen) mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und Nichtarbeitseinkünften, über dieser Schwelle liegen, der entsprechende Anteil beträgt **in der Einkommensteuerstatistik 39%** (45% Männer, 26% Frauen).

Wird der Vergleich der Einkommensverteilungen wegen der Teilzeitproblematik auf Männer beschränkt und die geringfügige Abweichung in der Definition der Abgrenzung der „Spitzenverdiener“ (Unselbständige: 10,9%, Selbständige: 10,0%) akzeptiert, so wird das weitaus höhere Niveau der „Spitzeneinkommen“ der Selbständigen deutlich, da sich zeigt, daß die vergleichbare Schwelle bei Gewerbebetrieb, Nichtarbeitseinkünften und selbständiger Arbeit im Unterrichts- und Forschungswesen eineinhalbmal, in „Geld- und Kreditwesen; Privatversicherungen; Wirtschaftsdienste“ um das Fünffache und im Gesundheitswesen um das Sechsfache höher ist als jene der Unselbständigen.

4. Die Netto-Einkommen aus unselbständiger Arbeit

4.1. Datenbasis

Im Rahmen des Mikrozensus-Sonderprogramms vom Juni 1993 wurde allen unselbständig Beschäftigten die Frage nach dem monatlichen Netto-Einkommen gestellt. Die aus derselben Erhebung stammenden Angaben über die Arbeitszeit erlauben Aussagen über die Einkommenssituation bei gleichem wöchentlichen Arbeitsvolumen, sodaß die Einflüsse von Teilzeitarbeit und Überstunden bereinigt werden können. Die Einkommensdaten aus dem Mikrozensus stellen zudem seit 1973 die einzige verfügbare Quelle für die Berechnung von Haushaltseinkommen dar. Die ausgewiesenen Netto-Einkommen sind immer auf ein Viertel des Jahreseinkommens standardisiert.

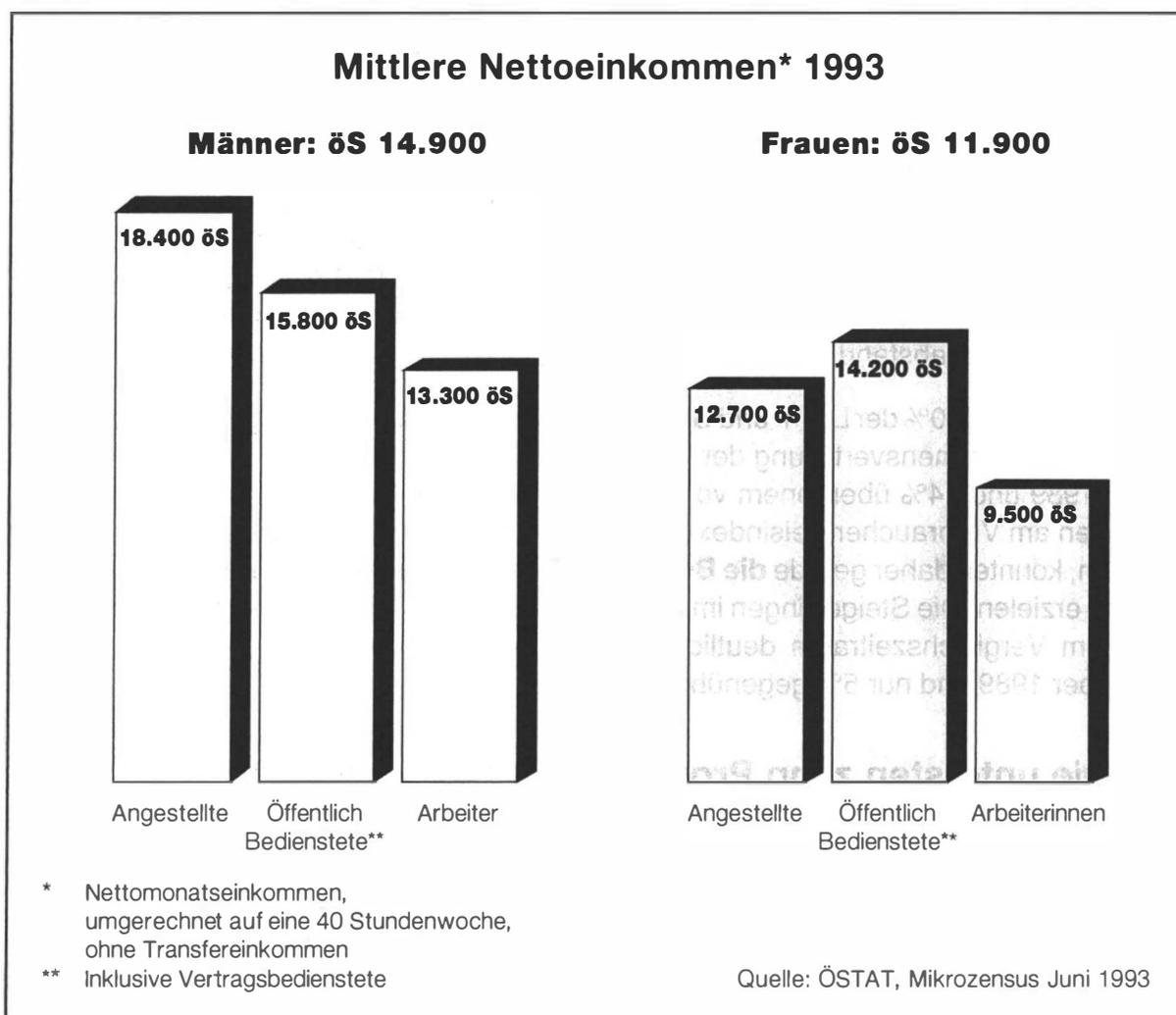
Rund 69% der befragten unselbständig erwerbstätigen Personen beantworteten bei der Erhebung 1993 die Einkommensfragen. Um die durch Antwortausfälle auftretenden Beeinträchtigungen der Ergebnisse zu reduzieren, wurde wieder ein statistisches Verfahren angewandt, das ein Auffüllen der fehlenden (bzw. unvollständigen) Angaben zum Einkommen ermöglicht.

EINKOMMEN 1994

UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE

Rechnet man die Brutto-Medianverdienste des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger für das Jahr 1993 auf Netto-Einkommen (ohne Einbeziehung von Steuerabschreibungsmöglichkeiten) um, so zeigt der Vergleich mit den (entsprechend adaptierten) Einkommensdaten, daß die „Unterschätzungen“ bei den Mikrozensus-Daten durchwegs nicht über 8% hinausgehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß sich die Verzerrungen unter anderem durch Nichterfassung unregelmäßiger Verdienstebestandteile (z. B. einmalige Prämien, Belohnungen, Überstundenentgelte u. a. m.) zumindest im mittleren Verteilungsbereich in Grenzen halten und der Mikrozensus insgesamt (mit Ausnahme der Topverdienste) realistische Daten zur Verteilung der Netto-Verdienste der Unselbständigen zur Verfügung stellen kann.

4.2. Die Netto-Personeneinkommen



Für alle unselbständig Beschäftigten (ohne Lehrlinge) ergab sich ein **mittleres Netto-Einkommen von 14.100 öS (einschließlich Familienbeihilfe)**; dieser Wert lag für ArbeiterInnen bei 12.600 öS, für Angestellte bei 14.900 öS und für öffentlich Bedienstete bei 15.900 öS.

Rechnet man diese Einkommen auf eine **wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden** um, und klammert man die Transfereinkommen (Familienbeihilfe, Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag und allfällige Pensionseinkommen, z. B. Witwenpension) aus, so lag das **mittlere Einkommen aller Unselbständigen** im Jahr 1993 bei **13.600 öS**. Das mittlere Einkommen der Männer betrug 14.900 öS, das arbeitszeitbereinigte mittlere Einkommen der Frauen betrug 11.900 öS. Angestellte verdienen netto sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen - arbeitszeitbereinigt - um ca. 30% mehr als Arbeiter. Der Medianverdienst der Beamtinnen ist höher als der der weiblichen Angestellten, während bei den Männern die mittleren Gehälter der Angestellten über denen der Beamten liegen.

4.3. Entwicklung der Netto-Einkommen 1989 - 1993

Die arbeitszeitstandardisierten **Netto-Einkommen erhöhten sich zwischen 1989 und 1993** im mittleren Verteilungsbereich **um meist 20% bis 25%**, lediglich die männlichen Angestellten und die besserverdienenden öffentlich Bediensteten konnten - wegen der stärkeren steuerlichen Entlastung der höheren Verdienste - kräftigere Zuwächse erzielen. Die Vergleichswerte von 1991 zeigen ein eher uneinheitliches Bild der Veränderungsraten, wobei die beschriebene Tendenz der stärkeren Erhöhung bei den Besserverdienenden in diesem Zweijahresabstand stärker zur Geltung kommt.

Das neunte Dezil (90% der Lohn- und Gehaltsempfänger verdienen weniger, 10% verdienen mehr) der Einkommensverteilung der Unselbständigen lag 1993 um 29% über jenem des Jahres 1989 und 14% über jenem von 1991. Verglichen mit den Preissteigerungen, die, gemessen am Verbraucherpreisindex 1986, zwischen den Erhebungen 15,0% bzw. 6,6% betragen, konnten daher gerade **die Besserverdienenden beachtliche Einkommenszuwächse** erzielen. Die Steigerungen im untersten Bereich der Einkommensverteilung fielen in diesem Vergleichszeitraum deutlich geringer aus, gemessen am ersten Dezil 23% gegenüber 1989 und nur 5% gegenüber 1991.

4.4. Die untersten zehn Prozent der Netto-Verdienste aus unselbständiger Arbeit

Zehn Prozent aller unselbständig Beschäftigten bezogen 1993 im Monat **weniger als 8.500 S Netto-Einkommen** (standardisiert auf 40 Wochenstunden). Die Bezieher niedriger Einkommen sind allerdings sehr ungleich verteilt: Während nur jeder 19. Mann zu den Schlechtverdienenden zählt, findet sich **jede sechste Frau** in dieser Gruppe. 31% aller

EINKOMMEN 1994

UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE

Arbeiterinnen, 33% der ausländischen Arbeiterinnen, jedoch zwei Drittel der Arbeiterinnen aus der Türkei, verdienen unter 8.500 S, selbst bei Facharbeiterinnen beträgt dieser Anteil 29%.

Bei den männlichen Hilfsarbeitern betrug der Anteil unter dem untersten Verdienstdezil 22%, bezogen auf alle männlichen Arbeiter 8%. Weit höhere Werte ergeben sich für Ausländer, und zwar beträgt im Durchschnitt der männlichen Arbeiter der Anteil der Niedrigverdienenden ein Siebentel, bei den Arbeitern aus der Türkei ist sogar jeder vierte betroffen.

4.5. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Netto-Verdiensten

Arbeitszeitbereinigt verdienen Männer im Vergleich zu Frauen netto um ein Viertel mehr, in der Privatwirtschaft erreichte der Einkommensvorteil der Männer bei den Arbeitern (männliche Arbeiter: 13.300 öS, Arbeiterinnen: 9.500 öS) 40% und bei den Angestellten (männliche Angestellte: 18.400 öS, weibliche Angestellte: 12.700 öS) 45%, im Öffentlichen Dienst (Beamte und Vertragsbedienstete) lag er - allerdings unter Ausklammerung der Teilzeitbeschäftigten im Unterrichts- und Forschungswesen - bei 11% (Männer: 15.800 öS, Frauen: 14.200 öS).

Nettoverdienste 1993 nach der Berufsschicht

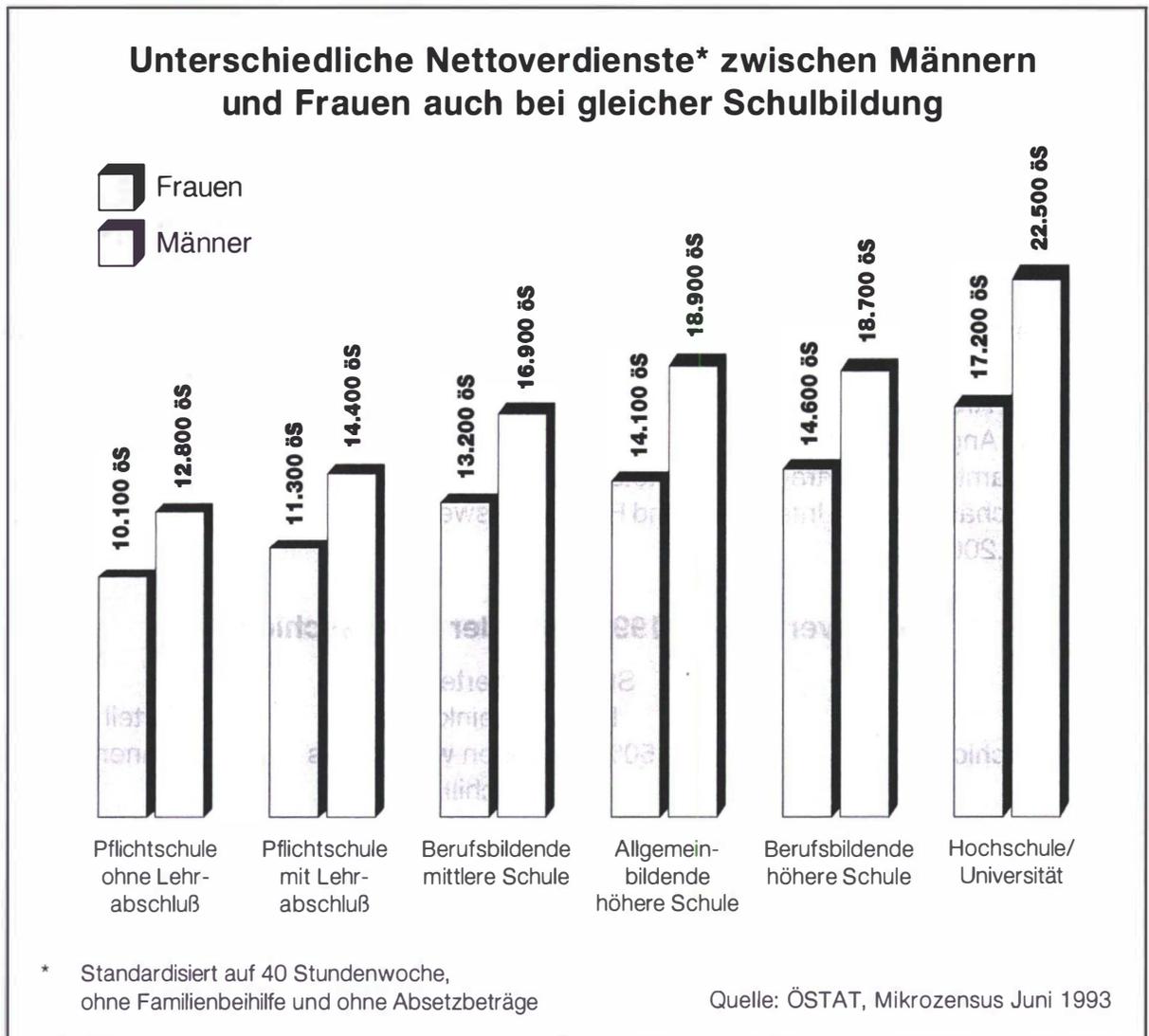
Berufsschicht	Standardisiertes ¹⁾ Netto- Personeneinkommen 50% verdienen weniger als ... Schilling		Vorteil der Männer in%
	Männer	Frauen	
Hilfstätigkeiten	12.700	9.700	31
Facharbeiter, einfache Angestellte	13.800	11.400	21
Mittlere Tätigkeit, Meister	16.900	14.000	21
Höhere Tätigkeit	20.000	16.000	25
Hochqualifizierte, führende Tätigkeit	25.300	21.100	20
Insgesamt	14.900	11.900	25

Quelle: ÖSTAT, Mikrozensus Juni 1993.

¹⁾ Bezogen auf die einheitliche Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.

Selbst **bei gleicher Schulbildung verdienen Männer um rund ein Viertel mehr als Frauen**. Der Vergleich der Verdienstverteilungen nach der Schulbildung zeigt: Der Abschluß einer berufsbildenden mittleren Schule beschert Frauen Verdienstmöglichkeiten wie

Männern mit Pflichtschule ohne Lehrabschluß, die Verdienstverteilung der Maturantinnen ähnelt stark jener der Männer mit einem Lehrabschluß, und Akademikerinnen verdienen etwa soviel wie Männer, die eine berufsbildende mittlere Schule absolviert haben.



4.6. Die Netto-Haushaltseinkommen der Unselbständigen

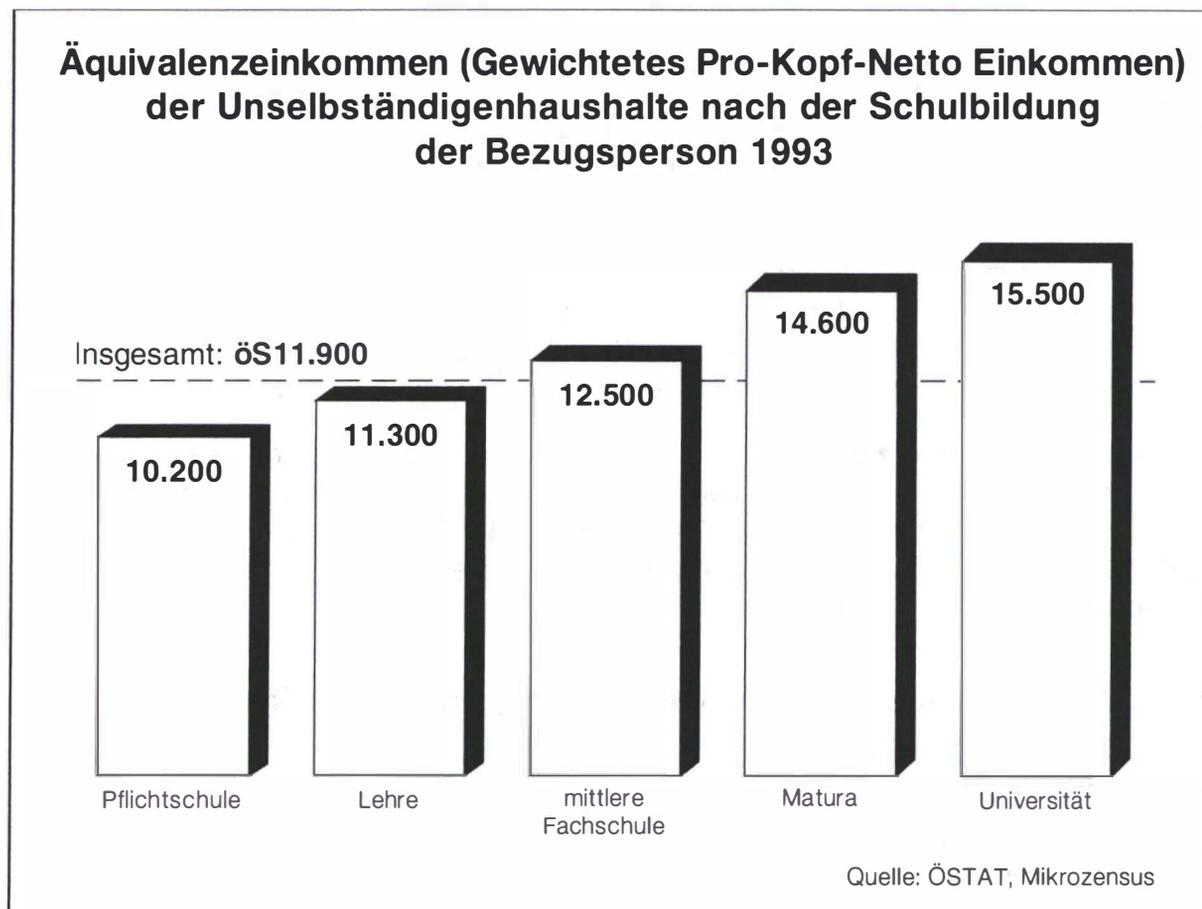
Das **mittlere monatliche Netto-Haushaltseinkommen** (Summe der Personeneinkommen inklusive Familienbeihilfen) aller Unselbständigen betrug 1993 **24.200 öS**, in Arbeiterhaushalten lag es bei 22.700 öS, in Angestelltenhaushalten bei 25.900 öS und in den Haushalten öffentlich Bediensteter bei 25.300 öS.

EINKOMMEN 1994

UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE

Eine Gegenüberstellung der Haushaltseinkommen ohne Berücksichtigung der dahinterstehenden Haushaltsgröße und -zusammensetzung ist nicht sehr aussagekräftig, es bedarf bestimmter (letztlich nicht empirisch herleitbarer) Annahmen, um die Einkommenssituation verschiedener Familientypen miteinander vergleichen zu können. Die hier berichteten Ergebnisse beziehen sich auf die vom Statistischen Zentralamt veröffentlichte „Standardvariante“ der **Äquivalenzeinkommen**, bei der die erste Person mit 1,0, jede zusätzliche erwachsene Person mit 0,7 und Kinder je nach Alter (durchschnittlich mit 0,5) gewichtet werden.

Das **mittlere Äquivalenzeinkommen** aller Unselbständigenhaushalte betrug 1993 (jeweils *standardisiert auf einen Single-Haushalt* und ein Viertel des Jahreseinkommens) **11.900 öS**, in Arbeiterhaushalten 10.200 öS, in Angestelltenhaushalten 13.500 öS und in jenen der öffentlich Bediensteten 12.900 öS.



Im Zeitvergleich erhöhten sich die Haushaltseinkommen im mittleren Verteilungsbereich eher einheitlich - gegenüber 1989 stiegen sie um 24%, im Vergleich zu 1991 um 11%; etwas

geringer fielen die Zuwächse bei den Äquivalenzeinkommen aus (19% bzw. 8%). Ähnlich wie bei den Personeneinkommen zeigt sich auch beim Haushaltseinkommen **im obersten Verteilungsbereich ein höherer Einkommenszuwachs als im untersten**, der sich besonders im Hinblick auf den Vergleich 1991 mit 1993 akzentuiert: Während von 1989 bis 1993 die Einkommenssteigerung gemessen am ersten Dezil 19% und am neunten Dezil der Äquivalenzeinkommen 23% betrug, stiegen die Werte von 1991 auf 1993 für das erste Dezil um 3% aber für das neunte Dezil um 12%.

4.7. Haushaltseinkommen von Familien mit Kindern

In Familien mit Kind(ern) treten bei gleichbleibender sozialer Stellung relativ einheitliche Veränderungen der Einkommenshöhe nach der Kinderzahl und der Berufstätigkeit der Frau auf.

Bei **Berufstätigkeit beider Elternteile** kann mit *einem* Kind das durchschnittliche Einkommensniveau der jeweiligen Referenzgruppen (Arbeiter, Angestellte, öffentlich Bedienstete) im allgemeinen erreicht bzw. leicht übertroffen werden. Bei *zwei* Kindern liegt das Einkommensminus bei rund einem Zehntel, **bei Familien mit drei Kindern sinken die zur Verfügung stehenden Einkommen schon um fast ein Drittel unter den Durchschnitt.**

In Familien mit **nur einem Einkommensbezieher** ergibt sich bei *einem* Kind im mittleren Verteilungsbereich ein **Einkommensminus von rund einem Fünftel**, dieser Abstand erhöht sich **bei zwei Kindern** auf rund **ein Drittel**, **bei drei Kindern** auf **40%** und bei *vier und mehr* Kindern (abgesehen von Angestelltenfamilien) auf die Hälfte.

Beschäftigten AlleinerzieherInnen steht bei ArbeiterInnen **ein um rund 30% niedrigeres Einkommen** zur Verfügung; das Einkommensminus alleinerziehender Angestellter (rund 40%) ist noch stärker ausgeprägt, jenes alleinerziehender öffentlich Bediensteter (rund 20%) fällt geringer aus. (Die Einkommen schließen allenfalls erhaltene Unterhaltsleistungen nicht ein.)

4.8. Die untersten zehn Prozent der Haushaltseinkommen der Unselbständigen

Zehn Prozent der Unselbständigenhaushalte verfügten 1993 über ein (einem Single-Haushalt entsprechendes) **Äquivalenzeinkommen von höchstens 6.200 S** (zum Vergleich: der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage betrug 1993 für eine einzelne Person 7.000 S). Bei Haushalten mit (mindestens) einer arbeitslosen Person liegen die Äquivalenzeinkommen von einem Viertel, bei den Haushalten mit arbeitsloser Bezugsperson von nicht weniger als 43% unter dieser Schwelle.

EINKOMMEN 1994

UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE

Nach der Berufsschicht des Haushaltsvorstands ergibt sich folgendes Bild: 14% der Arbeiterhaushalte (22% jener der ausländischen Arbeiter und 38% der Arbeiter aus der Türkei), 8% der Angestelltenhaushalte und 6% der Haushalte von öffentlich Bediensteten finden sich unter den einkommensschwächsten zehn Prozent der Unselbständigenhaushalte. **Jedem vierten Haushalt von Hilfsarbeitern**, einem Siebentel jener von angelehrten und jedem zehnten von Facharbeitern **stehen weniger als 6.200 öS zur Verfügung**.

Auch die Schulbildung der Bezugsperson erweist sich als trennscharf: **Jeder sechste Haushalt mit** einer Bezugsperson, die lediglich **Pflichtschulbildung** aufweisen kann, **gehört zu den Einkommensschwächsten**.

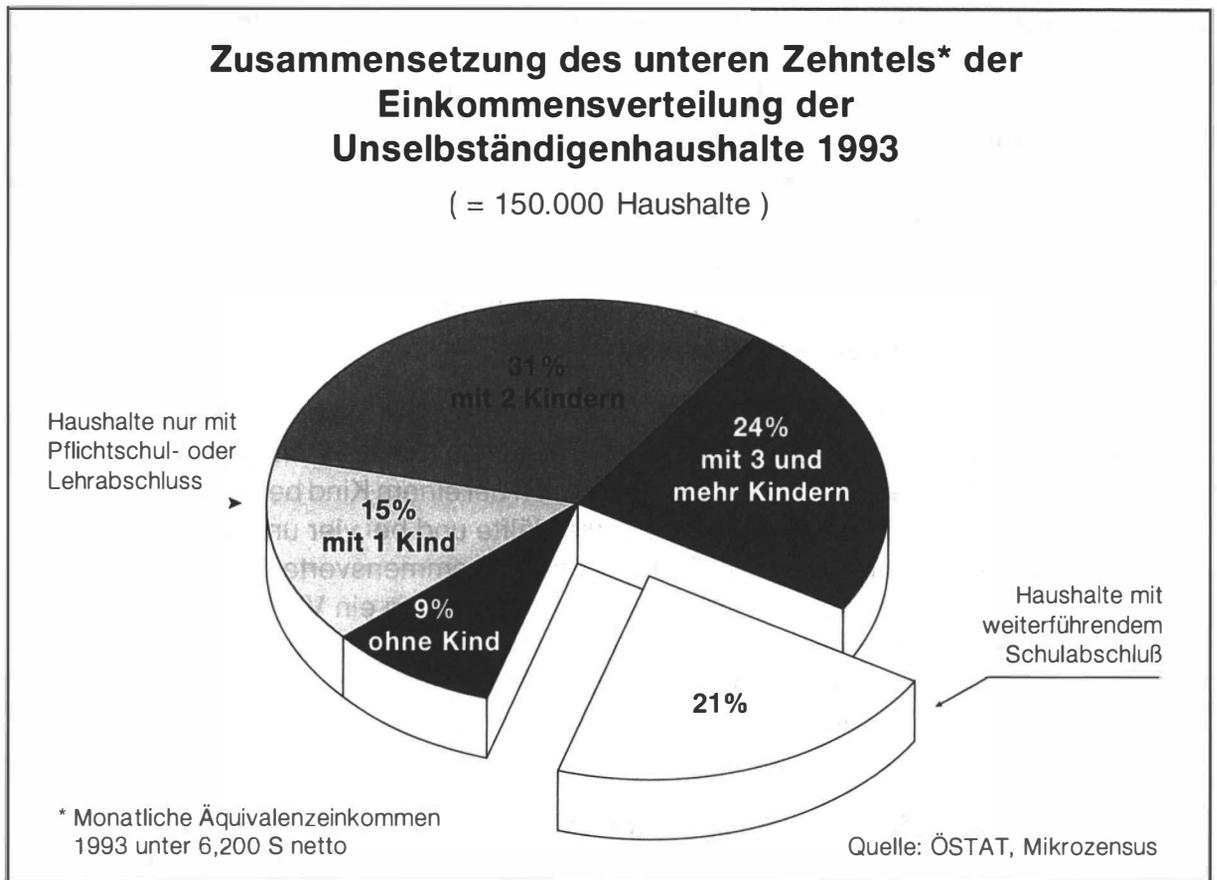
Nach dem **Familientyp** finden sich Familien mit Kind(ern) dann besonders häufig in diesem Bereich, **wenn die Frau nicht berufstätig ist** und nur ein geringes Arbeitseinkommen zur Verfügung steht: Von den *Arbeiterfamilien* findet sich bei einem Kind bereits ein Fünftel, bei zwei Kindern fast ein Drittel, bei drei Kindern die Hälfte und bei vier und mehr Kindern ein Anteil von zwei Drittel im untersten Zehntel der Einkommensverteilung. Bei *öffentlich Bediensteten* ist bei einem Kind ein Zehntel, bei zwei Kindern ein Viertel, bei drei Kindern ein Drittel und bei vier und mehr Kindern die Hälfte betroffen. Bei *Angestelltenfamilien* sind wegen der höheren Arbeitseinkommen beengte finanzielle Verhältnisse nicht so stark verbreitet, unter dem untersten Dezil der Einkommensverteilung findet sich bei zwei Kindern ein Fünftel und ab drei Kindern ein Viertel dieser Haushalte.

Auch bei den **beschäftigten AlleinerzieherInnen** zeigen sich die höchsten Anteile einkommensschwacher Familien für **ArbeiterInnen**, rund **40%** verfügten über ein Äquivalenzeinkommen von **weniger als 6.200 öS**. Bei den Angestellten liegt dieser Anteil bei fast einem Viertel. Die höheren Mindestgehälter im öffentlichen Dienst sorgen dafür, daß dort beschäftigte AlleinerzieherInnen kaum erhöhte Anteile aufweisen.

Zur Zusammensetzung der einkommensschwachen Unselbständigenhaushalte ist festzuhalten: Nach der sozialen Stellung der Bezugsperson sind fast 60% Arbeiterhaushalte und der Rest vorwiegend Haushalte von Angestellten und öffentlich Bediensteten niedriger und mittlerer Berufsschicht.

Ein klares Bild ergibt sich nach der **Schulbildung** der Bezugsperson, in knapp der Hälfte der Haushalte im untersten Zehntel der Einkommensverteilung hat die Bezugsperson eine Lehre absolviert und in einem Drittel verfügt sie über keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung, nur in rund jedem fünften Haushalt hat die Bezugsperson eine mittlere oder höhere Schule abgeschlossen.

In fast **90% der einkommensschwachen Haushalte leben Kinder**: Das größte Kontingent bilden die 60.000 Haushalte mit zwei Kindern, gefolgt von den 40.000 Haushalten mit drei und mehr Kindern und 30.000 Haushalten mit nur einem Kind; von den Haushalten, in denen aktuell keine Kinder leben, befinden sich dagegen weniger als 20.000 im untersten Bereich der Einkommensverteilung.



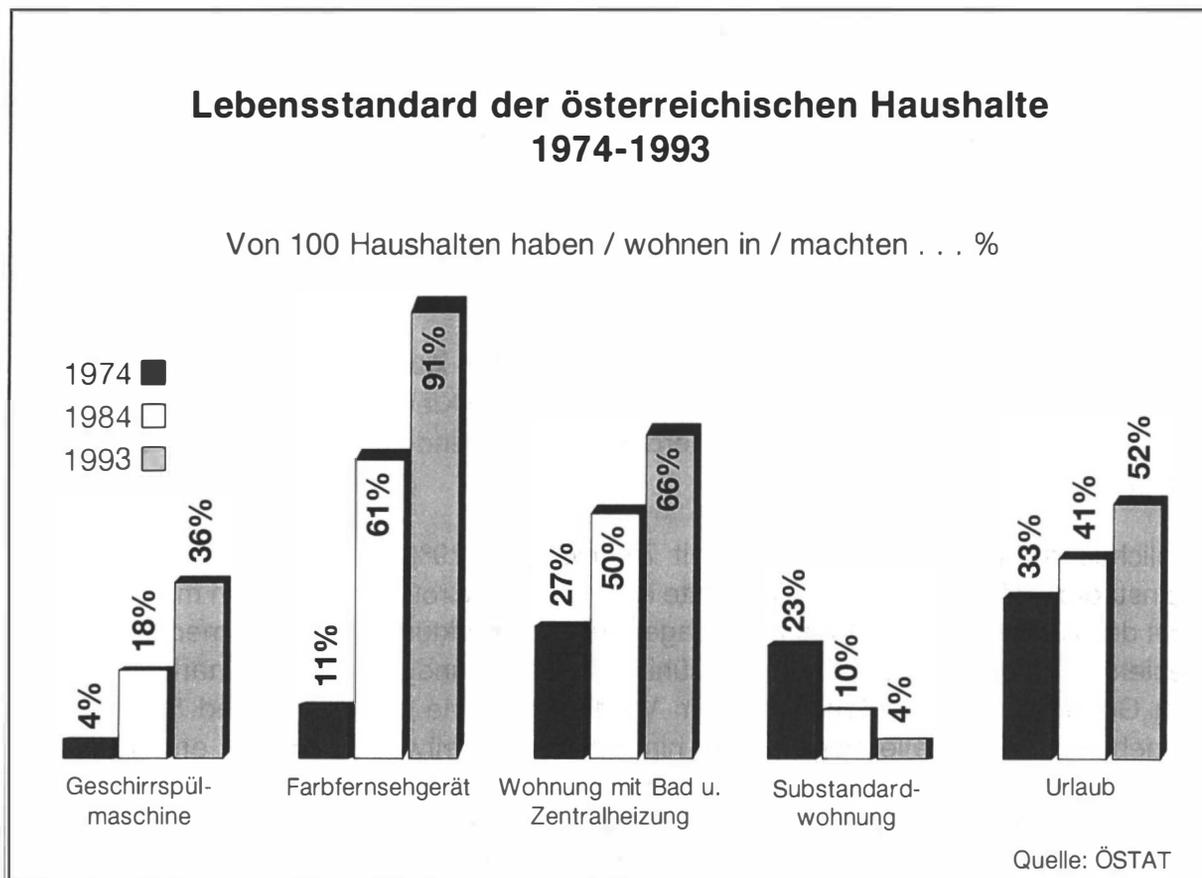
Von den 1,5 Millionen in Unselbständigenhaushalten lebenden unterhaltsberechtigten Kindern fallen rund 300.000 in das unterste Zehntel der Einkommensverteilung, das bedeutet, daß **jedes fünfte Kind in Unselbständigenhaushalten unter beengten finanziellen Verhältnissen** aufwächst. In dieser *kinderbezogenen Darstellungsweise* zeigt sich, daß Kinder aus kinderreichen Familien im untersten Einkommensbereich stark überrepräsentiert sind: **48% der betroffenen Kinder leben in Haushalten mit drei und mehr Kindern** (der Anteil der Kinder aus kinderreichen Haushalten an allen Kindern macht jedoch nur ein Viertel aus), die Vertretung von Kindern aus Haushalten mit zwei Kindern entspricht mit 42% etwa jener in der Referenzpopulation (46%), dagegen findet sich nur jedes zehnte betroffene Kind (bei einem Gesamtanteil der Ein-Kind-Haushalte von 30% an allen Kindern) in einem Ein-Kind-Haushalt.

Zur Interpretation der vorliegenden Daten ist allerdings festzuhalten, daß Disparitäten zwischen Familien mit einem oder zwei Verdienern nicht nur beim verfügbaren Einkommen, sondern auch hinsichtlich der Arbeits- und Freizeit und bei den unbedingt notwendigen Aufwendungen bestehen (sonst durch Haushaltsarbeit selbst erbrachte Leistungen müssen in Zweiverdienerhaushalten „zugekauft“ werden, Transport zum Arbeitsplatz, Kinderbetreuung usw.). Hinsichtlich der Einkommenssituation der AlleinerzieherInnen ist anzumerken,

daß ihre beengte finanzielle Situation noch dazu auf einen erhöhten Ausgabenbedarf trifft, der aus der Verbindung von Berufstätigkeit mit Kinderbetreuung und Haushaltsführung resultiert.

5. Daten zum Lebensstandard der österreichischen Haushalte

Im Juni 1993 wurden im Mikrozensus des Statistischen Zentralamts - nach 1974, 1979, 1984 und 1989 - zum fünften Mal Fragen nach der Ausstattung der Haushalte gestellt. Die erhobenen Indikatoren zum Lebensstandard zeigen anhand des Ausstattungstyps eine deutliche Verbesserung der Wohnverhältnisse. 1993 verfügten **zwei Drittel der Haushalte** über eine **Wohnung mit Bad und Zentralheizung**, während der Anteil der **Substandardwohnungen** (ohne sanitäre Installationen) auf **4%** zurückging. Allerdings gaben 22% der Haushalte an, daß eine Großreparatur in der Wohnung/am Haus nötig sei, und jeder



sechste Haushalt berichtete über (mindestens) eine negative Umweltbelastung (wie dunkel, feucht, Lärm) ihrer Wohnung.

1993 verreiste jeder zweite Haushalt (mindestens vier Übernachtungen), **in jedem zehnten Haushalt wurde eine Fernreise mit einer Destination außerhalb Europas** (mit Ausnahme der außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeers) unternommen.

Hinsichtlich der dauerhaften Haushalts- und Freizeitgeräte sind - bei sehr weitgehender Verbreitung - stagnierende Ausstattungsquoten bei Kühlschränken, Waschmaschinen und Farbfernsehgeräten sowie bei Telefonanschlüssen zu konstatieren. Disparitäten zeigen sich bei Geschirrspülmaschinen (36% Ausstattungsquote): Zwei Drittel der Haushalte von Selbständigen, rund die Hälfte der Angestellten/Beamten und Bauern, ein Drittel der Arbeiter und ein Fünftel der Pensionisten verfügten über diese Möglichkeit Hausarbeit zu rationalisieren. Die stärksten **Zuwächse im Unterhaltungsbereich** ergaben sich in den letzten Jahren bei Videorecordern (42%), der Möglichkeit internationale Fernsehprogramme zu empfangen (Kabelanschluß: 29%, Satellitenantenne: 22%), CD-Playern (32%) und bei Heimcomputern (10%).

5.1. PKW-Dichte und Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel

In Regionen mit hoher PKW-Dichte und steigenden Zweitwagenquoten finden sich kaum Inhaber von Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel (sowohl innerstädtisch als auch Überland), dagegen liegt in Regionen mit hoher Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel die Ausstattung mit Erst- und Zweit-PKW's deutlich niedriger und stagniert seit Mitte der achtziger Jahre.

Zwei von drei Haushalten besitzen (mindestens) ein Auto. Der Zuwachs während der letzten Jahre beschränkt sich auf ländliche Gebiete und Kleinstädte, der Ausstattungsgrad in den Mittel- und Großstädten liegt (allerdings bei steigender Haushaltszahl) nach wie vor bei 54% und stagniert seit 1984.

Ähnliches gilt auch für Haushalte mit Zweitwagen: 29% in Landgemeinden, 19% in Kleinstädten, aber nur 8% der Haushalte in Mittel- und Großstädten finden mit einem Auto nicht das Auslangen. Die hohe Zweitwagenquote in struktur- und einkommenschwachen Gebieten, wie dem Wald- (25%) und Mühlviertel (28%) und der Oststeiermark (31%) weist - im Gegensatz zu Städten mit hohen Verdiensten, wie Wien (7%) und Salzburg und Umgebung (15%) - allerdings darauf hin, daß die Zweitwagen nicht in erster Linie als Ausdruck von Freizeitkonsum und hohem Lebensstandard interpretiert werden sollten, sondern daß für einen guten Teil der Haushalte mit Zweitwagen die Notwendigkeiten für Berufstätigkeit (Pendler) und Versorgung im Vordergrund stehen.

5.2. Beschäftigtenhaushalte

Anhand der vorliegenden Ausstattungsindikatoren läßt sich ein anschauliches Bild über Unterschiede im Lebensstandard zeichnen, obwohl zusätzliche Informationen über Besitz und Vermögen bzw. Verschuldung der Haushalte nicht verfügbar sind. Die **höchste Ausstattungsquote** zeigt sich für die meisten Indikatoren **bei FreiberuflerInnen mit Hochschulbildung, bei den Selbständigen mit größerem Betrieb und bei den obersten Schichten von Angestellten und öffentlich Bediensteten**. Am deutlichsten sichtbar wird ein Defizit bei den im allgemeinen zur „normalen“ Ausstattung zählenden Indikatoren bei Hilfsarbeitern und Kleinbauern.

Im Durchschnitt liegen die Werte von Angestelltenhaushalten - vor allem hinsichtlich „moderner“ Geräte, Wohnen und Urlaub - über den Vergleichswerten aller Beschäftigtenhaushalte, gleichzeitig weisen sie aber (z. B. beim Urlaub oder bei Geschirrspülmaschinen) hohe gruppeninterne Disparitäten auf. Die Haushalte von öffentlich Bediensteten liegen insgesamt sehr nahe am Durchschnitt aller Beschäftigtenhaushalte, die inneren Disparitäten stellen sich etwas weniger groß dar als bei den Angestellten.

Unterdurchschnittliche Ausstattungsstandards ergeben sich bei den meisten Indikatoren **für Arbeiterhaushalte**. Nur jene von Meistern/Vorarbeitern und FacharbeiterInnen erreichen den Durchschnitt der Beschäftigtenhaushalte, jene der angelernten und besonders jene der HilfsarbeiterInnen liegen deutlich darunter. Besonders das Ausmaß der Unterausstattung bei HilfsarbeiterInnen in den Bereichen Wohnen und Haushaltsgeräte wird im Sinne einer „kumulativen Deprivation“ in Richtung Armutsgefährdung zu interpretieren sein.

Spezifische Lebensumstände prägen weitgehend das Bild der bäuerlichen Haushalte; dem hohen Standard der Haushalte mit größerem Betrieb steht jedoch eine Unterausstattung in den übrigen bäuerlichen Schichten gegenüber, speziell **niedrig sind die Standards in den Haushalten von Bauern mit kleinerem Betrieb**, die in vielen Fällen jenen der angelernten und HilfsarbeiterInnen ähneln. Die Werte der Nebenerwerbslandwirte liegen meist etwas über dem Durchschnitt aller Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft.

Eine heterogene Gruppe bilden die Haushalte der Selbständigen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft: Während jene mit größerem Betrieb und Freiberufler mit Hochschulbildung zu den am besten ausgestatteten Gruppen gehören, liegen die Standards jener mit Betrieben ohne ArbeitnehmerInnen meist nahe dem Durchschnitt.

Detaillierte Auswertungen liegen auch nach dem Familientyp vor. Die **Ausstattung der Haushalte der AlleinerzieherInnen** mit Geräten erreicht zwar den Durchschnitt der Beschäftigten, liegt jedoch deutlich **unter den Vergleichswerten der vollständigen Familien**; unter die allgemeinen Standards fallen die Werte bei der Reparaturbedürftigkeit der Wohnung, beim Auto, beim Lesen einer Tageszeitung und auch bei der finanziellen Absicherung.

Bei vollständigen Familien mit Kind(ern) zeigen sich in den Bereichen Verkehr, dem Vorhandensein „moderner“ Geräte und dem Urlaub die erwarteten Unterschiede nach der Berufstätigkeit eines Elternteils/beider Elternteile. Dagegen sind die Standards bei den übrigen Geräten, beim Wohnen und auch bei der finanziellen Absicherung eher einheitlich.

Es läßt sich daher resümieren, daß **die Berufsschicht der Bezugsperson einen viel direkteren Zugang zur Darstellung von Ausstattungsdisparitäten** (und zur Lokalisierung von Armutsgefährdung) **ermöglicht als die bloße Berücksichtigung der Kinderzahl**. Diese Befunde stehen in deutlichem Gegensatz zu den bei den Haushaltseinkommen vorgefundenen Disparitäten und weisen darauf hin, daß die Einkommensdaten eine aktuelle Situation beschreiben, während bei den Lebensstandardindikatoren ein eher längerfristiger Durchschnitt der Einkommenschancen sichtbar wird, bei dem z. B. auch Intergenerations-transfers von Eltern zu ihren Kindern in der Phase der Hausstandsgründung ihren Niederschlag finden.

5.3. Haushalte in Österreich beschäftigter ArbeiterInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei

Nur jeder dritte türkische oder jugoslawische Haushalt lebt in einer Wohnung mit Bad und Zentralheizung (aber zwei Drittel aller Arbeiterhaushalte); **jeder sechste türkische und jeder fünfte jugoslawische**(aber nur jeder 20. Arbeiterhaushalt) **lebt in einer Substandardwohnung**, also in einer Wohnung ohne sanitäre Installationen. In **Wien** ist allerdings nach Daten aus dem Mikrozensus-Sonderprogramm März 1993 **noch immer die Mehrheit der ausländischen ArbeiterInnen von prekären Wohnverhältnissen betroffen**. Doppelt so viele türkische und jugoslawische Arbeiterhaushalte wie im Durchschnitt leben in einer Wohnung oder einem Haus, das eine Großreparatur nötig hat.

Nur beim Farbfernsehgerät und beim Videorecorder reichen die Ausstattungswerte der ausländischen Arbeiter relativ nahe an das durchschnittliche Niveau der Arbeiterhaushalte heran, bei allen übrigen Indikatoren liegen ihre Werte meist weit unter den Vergleichsstandards. So besitzt jeder fünfte ausländische Arbeiterhaushalt keine Waschmaschine und **drei Fünftel der türkischen und jeder zweite jugoslawische Haushalt verfügt über keinen Telefonanschluß**. In mehr als der Hälfte aller türkischen und in zwei Drittel aller jugoslawischen Arbeiterhaushalten liest niemand regelmäßig Tageszeitung, in fast jedem achten steht kein Fernsehgerät. Der Anteil der mit einem PKW ausgestatteten Haushalte ist vor allem bei türkischen ArbeiterInnen mit rund der Hälfte weit niedriger als im Durchschnitt (vier Fünftel).

5.4. Pensionistenhaushalte

Im Vergleich zu den Beschäftigtenhaushalten ist die Ausstattung der Pensionistenhaushalte im allgemeinen durch eine **Parallelverschiebung nach unten** und - vor allem bei den trennscharfen Indikatoren (wie Geschirrspülmaschine, regelmäßige Lektüre von Tageszeitung, PKW, Wohnen, Urlaub) - durch stärkere innere Disparitäten gekennzeichnet.

Am unteren Ende der Verteilung des Lebensstandards finden sich bei den Pensionistenhaushalten **BezieherInnen einer Ausgleichszulage** oder eines Hilflosenzuschusses und Haushalte, in denen die Bezugsperson nie berufstätig gewesen ist: Diesen Gruppen gemeinsam sind die niedrige Wohnqualität (**doppelt so hoher Anteil an Substandardwohnungen** wie im Durchschnitt der Pensionistenhaushalte), geringe Mobilität, seltenes Vorhandensein einer Zusatzkrankenversicherung und häufiges Fehlen von verbreiteten Haushalts- und Freizeitgeräten sowie Informationsferne (Tageszeitungen).

Nach der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit der Bezugsperson finden sich die niedrigsten Standards bei pensionierten Kleinbauern und Hilfsarbeitern im besonderen und Bauern- und Arbeiter-Pensionisten im allgemeinen, wobei wegen des relativ hohen Gewichts der Kleinbauern die Werte der bäuerlichen Haushalte noch unter jenen der Arbeiter zu liegen kommen. Seit 1989 sind zwar Verbesserungen zu verzeichnen, die Gefährdung durch Altersarmut bleibt in diesen Schichten aber bestehen.

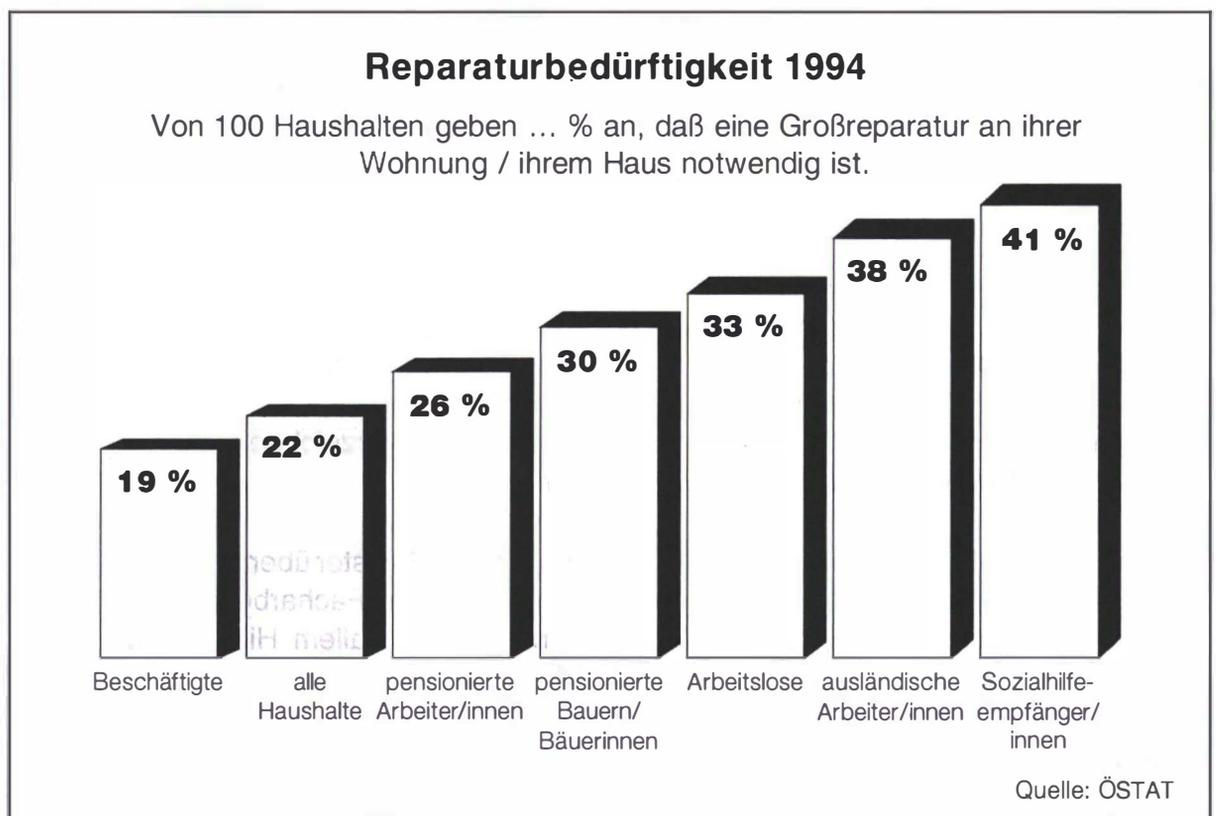
Bei den Arbeitern liegen nur die ehemaligen Vorarbeiter und Meister über dem durchschnittlichen Ausstattungsniveau der Pensionistenhaushalte, frühere Facharbeiter können meist den Durchschnitt erreichen, ehemalige angelernte und vor allem Hilfsarbeiter weisen durchwegs unterdurchschnittliche Standards auf.

Durchwegs über dem Durchschnitt liegende Werte zeigen sich in allen Schichten der früheren Selbständigen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, im Detail ergeben sich jedoch hohe Disparitäten vor allem bei den zur gehobenen Ausstattung zählenden Indikatoren.

Recht ähnlich präsentieren sich die Ausstattungstandards der **ehemaligen Angestellten und Beamten**: Beide Schichten weisen durchwegs **über dem Durchschnitt aller Pensionistenhaushalte liegende Standards** auf, wobei sich an der Verfügbarkeit eines PKW, der Reparaturnotwendigkeit beim Wohnen und der finanziellen Absicherung die günstigere Situation für die Beamten zeigt. Vor allem die trennscharfen Indikatoren machen auch innerhalb dieser beiden Schichten erhebliche innere Unterschiede sichtbar.

5.5. Arbeitslosenhaushalte

Bei allen Lebensstandardindikatoren ergeben sich bei den Arbeitslosenhaushalten **niedrigere Ausstattungswerte**; das Zurückbleiben fällt weniger stark aus, wenn auf Haushalte in denen (mindestens) eine Person arbeitslos ist, abgestellt wird, Haushalte mit arbeitslosem Haushaltsvorstand weisen einen noch größeren Abstand zu den Beschäftigten auf.



Abgesehen von jenem Achtel der Arbeitslosenhaushalte, das über keine Waschmaschine verfügt und der nur halb so hohen Ausstattung mit Geschirrspülmaschinen, erscheinen die Unterschiede hinsichtlich der übrigen Haushalts- und Freizeitgeräte, deren Anschaffung wohl zum Teil noch auf „bessere Zeiten“ zurückgeht, weniger gravierend als jene beim Wohnen (insbesondere bei der Reparaturbedürftigkeit), bei den Möglichkeiten Urlaub zu machen, bei der Ausstattung mit einem PKW und bei der finanziellen Absicherung.

5.6. Haushalte von Sozialhilfeempfängern

Die Quote der Wohnungen mit Bad und Zentralheizung ist bei den SozialhilfeempfängerInnen mit 40% nur rund halb so hoch wie bei den Beschäftigtenhaushalten, ein Zehntel lebt in Substandardwohnungen, und **rund 40% berichten über die Notwendigkeit von Großreparaturen. Nicht einmal jeder fünfte Haushalt** konnte sich einen **Urlaub** leisten. Ein Drittel der Sozialhilfeempfängerhaushalte verfügt über kein Telefon, ein Fünftel über keine Waschmaschine, ein Achtel über kein Fernsehgerät und ein Zehntel weder über einen Gas- noch über einen Elektroherd.

Auch bei den übrigen Indikatoren zeigen sich sehr niedrige Ausstattungsquoten, die durchwegs noch unter jenen der Haushalte mit arbeitslosem Haushaltsvorstand zu liegen kommen.

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

SOZIALVERSICHERUNG

1. Strukturanpassungsgesetz	194
2. 52.Novelle zum ASVG	196
3. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	198
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz u. Betriebshilfegesetz	198
5. Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	198
6. Notariatsversicherungsgesetz	199
7. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz	199
8. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	199
9. Abgabenänderungsgesetz 1994	200
10. Dienstrechtsänderungen	200
11. Hinterbliebenenrecht	201
12. Internationale Tätigkeit	202
12.1. In Kraft getretene Abkommen	202
12.2. Unterzeichnete Abkommen	203
12.3. In Verhandlung stehende Abkommen	203
12.4. Europarat	203
12.5. Europäische Integration	204
13. Pensions- und Rentenüberweisungen von und nach Österreich	204

1. Strukturanpassungsgesetz

Das Strukturanpassungsgesetz (BGBl.Nr.297/1995) beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur **Budgetkonsolidierung** durch die Änderung bzw. Neuerlassung mehrerer Gesetze. Auch im Bereich der Sozialversicherung sind budgetwirksame Änderungen vorgesehen. So wird die **Ausfallhaftung** des Bundes in Form des **Bundeszuschusses zur Pensionsversicherung** wie schon 1994 auch für das Jahr 1995 von 100,2 % auf 100 % der Aufwendungen reduziert; dies gilt sowohl für den Bereich des ASVG als auch für die Bauern-Sozialversicherung und die Gewerbliche Sozialversicherung. Überdies wird der **Bundesbeitrag in der Krankenversicherung der Pensionisten nach dem GSVG** sowie in der **Unfallversicherung der Bauern** nach dem BSVG **vermindert**.

Eine neue Bestimmung des ASVG ermöglicht den Abschluß von Verträgen zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Gebietskörperschaften über die Durchführung der medizinischen Begutachtung für Ruhestandsversetzungen und Pflegegeldansprüche. Dies schafft die Voraussetzungen dafür, daß hinkünftig die **medizinische Begutachtung für die Ruhestandsversetzung** eines **Beamten** oder einer Beamtin **durch ÄrztInnen der Pensionsversicherungsanstalten** erfolgen kann.

Weiters wurde eine **Verschärfung der Wegfallbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen** vorgenommen. Aufgrund der mit der Pensionsreform ab 1. Juli 1993 geschaffenen Rechtslage konnten selbständig Erwerbstätige eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen, ohne ihre bisherige versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufzugeben. Die vorzeitige Alterspension fiel erst weg, wenn das daraus erzielte (nachgewiesene) Erwerbseinkommen den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG überstieg. Da dies jedoch nicht den Intentionen des Gesetzgebers auf **Anhebung des faktischen Pensionsalters** entspricht, wird diese Anspruchsvoraussetzung dahingehend modifiziert, daß grundsätzlich **keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** bestehen darf. Lediglich bei Erwerbstätigkeiten, welche keine Pflichtversicherung begründen, kann wie bisher ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze erzielt werden. Im Bereich des ASVG wird die Neuregelung praktisch keine Auswirkungen haben, da ja nur eine unselbständige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 1995 öS 3.452,— monatlich) versicherungspflichtig ist. In der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG wird jedoch durch die gegenständliche Änderung die vorzeitige Alterspension dann wegfallen, wenn die bisherige Tätigkeit nicht eingestellt wird, da Selbständige unabhängig vom erzielten Einkommen versicherungspflichtig sind. Diese Neuregelung tritt mit 1.1.1996 in Kraft.

Entsprechend der im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien ausdrücklich formulierten Absicht, den **Eigenfinanzierungsanteil der Selbständigen und Bauern zu erhöhen**, wurden im GSVG und BSVG folgende spezifische Änderungen vorgenommen:

Maßnahmen im Bereich des GSVG

Ab 1. April 1995 wurde die **Mindestbeitragsgrundlage** nach dem GSVG von öS 10.759,— auf öS 11.459,— pro Monat **erhöht**. Darüberhinaus wird die Mindestbeitragsgrundlage in den Jahren 1997 bis 1999 noch zusätzlich um jeweils S 500,— erhöht.

Bereits durch die 19. Novelle zum GSVG, BGBl. Nr. 336/1993, wurde bestimmt, daß die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge ab 1.1.1995 den beitragspflichtigen Einkünften hinzuzurechnen sind; hierfür war zunächst eine schrittweise Einführung der Hinzurechnung vorgesehen. Mit dem Strukturangepassungsgesetz wird diese Übergangsbestimmung beseitigt, sodaß ab 1.4.1995 die **Hinzurechnung der Beiträge** zur Gänze erfolgt.

Eine weitere Änderung betrifft die vorläufige **Beitragsgrundlage für „Neuzugänge“**: Selbständig Erwerbstätige, die ihre versicherungspflichtige Tätigkeit erst begonnen und daher noch keinen Einkommensteuerbescheid über ihre tatsächlichen Einkünfte erhalten hatten, mußten bisher Sozialversicherungsbeiträge anhand einer Beitragsgrundlage entrichten, die über der Mindestbeitragsgrundlage lag; sie konnten jedoch unter Hinweis auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung ihrer Beitragsgrundlage bis auf die Mindestbeitragsgrundlage beantragen. Nunmehr gilt für alle Neuzugänge die Mindestbeitragsgrundlage ohne Herabsetzungsmöglichkeit.

Maßnahmen im Bereich des BSVG

In der Bauern-Sozialversicherung wird ab 1.4.1995 die **Einheitswertgrenze**, ab der die **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** der Bauern eintritt, **von S 33.000 auf S 20.000 gesenkt**. Zur Vermeidung sozialer Härten sind zwei **Ausnahmen** vorgesehen: Für Personen, die am 1.4.1995 eine **Eigenpension** nach dem BSVG, ASVG, GSVG, FSVG oder Bezügegesetz bzw. einen Ruhegenuß beziehen, gilt weiterhin die bisherige Einheitswertgrenze von S 33.000. Weiters können Personen, die durch die neue Rechtslage der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen würden und vor dem 1.4.1995 das **45. Lebensjahr vollendet** haben, bis längstens 31.12.1995 einen Antrag auf **Befreiung von der Pensionsversicherung** stellen.

Änderung des Betriebshilfegesetzes

Im Gleichklang mit der das **Karenzurlaubsgeld** betreffenden Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird die **erhöhte Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz abgeschafft**. Auch für Bezieherinnen einer Teilzeitbeihilfe besteht nunmehr die Möglichkeit einer Zuschußgewährung nach dem neu geschaffenen **Karenzurlaubszuschußgesetz**.

2. 52.Novelle zum ASVG

Die bereits im letzten Sozialbericht ausführlich beschriebene 52.Novelle zum ASVG hat vor allem eine **Reform der Struktur der Sozialversicherungsträger** zum Inhalt. Diese **Organisationsreform** soll eine Steigerung der **Effizienz** und der **Versichertennähe** unter Nutzung moderner Kommunikationssysteme und Managementmethoden bewirken.

Schwerpunkte der Verwirklichung dieses Zieles sind:

Drastische Verringerung der Gesamtzahl der VersicherungsvertreterInnen

Die Verwaltung der Sozialversicherungsträger erfolgt weiterhin nach dem bewährten **Prinzip der Selbstverwaltung**, d.h. durch eigenverantwortliche **Verwaltungskörper**, die aus den von den jeweils in Betracht kommenden **Interessenvertretungen** entsendeten VersicherungsvertreterInnen gebildet werden. Allerdings erfolgte durch die gegenständliche Organisationsreform eine deutliche **Verringerung der Anzahl der VersicherungsvertreterInnen**. So wurde deren Anzahl für den Bereich des **ASVG** von insgesamt **2.310** auf **807** bzw. für die gesamte **Sozialversicherung** von **2.701** auf **1.017** reduziert.

Weiters sieht das Gesetz eine klare **Begrenzung der Funktionsgebühren und Sitzungsgelder** für die Ausübung dieser Tätigkeit vor; Pensionen aus einer Tätigkeit als VersicherungsvertreterIn sind künftig nicht mehr zulässig. Weitere Details sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales (BGBl.Nr.3/6/1994) geregelt.

Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger

Es wird ein **einheitliches Organisationsschema** mit einer klaren **Abgrenzung der Zuständigkeit** der jeweiligen Verwaltungskörper geschaffen. Verwaltungskörper sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kontrollversammlung sowie bei einigen bundesweit tätigen Versicherungsträgern Landesstellenausschüsse. Der Vorstand als geschäftsführendes Organ kann zur **Flexibilisierung des Vollzuges** Ausschüsse aus Mitgliedern der Generalversammlung bilden und diesen Ausschüssen oder dem Obmann einzelne seiner Obliegenheiten übertragen; weiters kann er die Besorgung bestimmter **laufender Angelegenheiten an das Büro** des Versicherungsträgers **delegieren**. Im Sinne der Transparenz sind diese **Delegierungsbeschlüsse als Anhang zur Geschäftsordnung zu verlautbaren**. Für die zu erstellenden **Geschäftsordnungen** der Verwaltungskörper hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger **Mustergeschäftsordnungen** zu beschließen. Die **Satzungen und Krankenordnungen** der Versicherungsträger sind künftig nach jeder fünften Änderung neu zu beschließen, damit ihre Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

Neuorganisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und seiner Aufgaben

Zur verstärkten **Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen** der gesamten Sozialversicherung sowie verbesserter Koordination der Tätigkeit der einzelnen Versicherungsträger wird als neuer **geschäftsführender Verwaltungskörper** eine **Verbandskonferenz** geschaffen. Sie besteht aus den Obmännern (Obfrauen) aller größeren Versicherungsträger und bestimmten ObmannstellvertreterInnen sowie dem Verbandspräsidium und soll damit eine bessere Identifikation der Versicherungsträger mit der Koordinationstätigkeit des Hauptverbandes bewirken.

Weiters werden die Aufgaben des Hauptverbandes gestaltet: Der Hauptverband soll einerseits **Servicefunktionen** für die Sozialversicherungsträger wahrnehmen und andererseits durch verstärkte **Richtlinienkompetenzen** die in vielen Belangen notwendige einheitliche Handlungsweise der Versicherungsträger sicherstellen.

Maßnahmen zur Stärkung der Versichertennähe

Zur **Wahrnehmung der Anliegen der Versichertengemeinschaft und der Leistungsbezieher** wird bei jedem Versicherungsträger sowie beim Hauptverband ein **Beirat** eingerichtet. Der Beirat setzt sich aus VertreterInnen der **PensionistInnen**, der **BezieherInnen einer Pflegegeldleistung**, der **Versicherten** und der **Dienstgeber** zusammen. Seine Mitglieder werden **über Vorschlag entsprechender Vereine** von der Generalversammlung des Versicherungsträgers bestellt. Der beim Hauptverband einzurichtende Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Beiräte der einzelnen Versicherungsträger. Die Beiräte sollen die sozialversicherungsrechtlichen Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises wahrnehmen und zum Zwecke der **Information** und **Vertretung** mit diesen Personen entsprechenden **Kontakt halten**. Darüber hinaus kann der Beirat in grundsätzlichen Fragen seine **Anhörung** verlangen und **an Sitzungen** der Generalversammlung und des Vorstandes **mit beratender Stimme teilnehmen**.

Weitere Bestimmungen der 52. Novelle zum ASVG im Bereich der **Pensionsversicherung** betreffen **verschiedene Klarstellungen**, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung der **Kindererziehungszeiten**, der **Mehrfachversicherung** in der Pensionsversicherung und des **Übergangsrechtes**. Außerdem wurden die **Ausgleichszulagen-Richtsätze** erneut außertourlich angehoben.

3. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - 20.Novelle zum GSVG

Die bereits im letzten Sozialbericht näher beschriebene 20.Novelle zum GSVG hat ihren Schwerpunkt in der analogen Übernahme der mit der 52.Novelle zum ASVG eingeführten **Maßnahmen zur Organisationsreform** sowie der dort beschriebenen **Änderungen des Pensionsversicherungsrechtes**. Durch den **Wegfall der Gewerbesteuer** mußte der **Bundesbeitrag** neu geregelt werden.

4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz und Betriebshilfegesetz - 19.Novelle zum BSVG und 8.Novelle zum BHG

Auch die bereits im letzten Sozialbericht behandelte 19.Novelle zum BSVG enthält hauptsächlich eine analoge Übernahme der im ASVG getroffenen **Regelungen zur Organisationsreform** sowie der **Änderungen des Pensionsversicherungsrechtes**. Die 8.Novelle zum BHG paßt die Bestimmungen zur **Teilzeitbeihilfe** an jene über das Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz an.

5. Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - 23.Novelle zum B-KUVG

Wie bereits im letzten Sozialbericht näher ausgeführt, wies die Organisationsstruktur der **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter** bisher einige Besonderheiten auf. Mit der 23.Novelle zum B-KUVG wurden die in der 52.Novelle zum ASVG vorgesehenen Maßnahmen der **Organisationsreform** auch im Bereich der Beamtenversicherung eingeführt und damit eine **Angleichung ihres Organisationsschemas an jenes der ASVG-Versicherungsträger** erreicht.

6. Notariatsversicherungsgesetz - 7. Novelle zum NVG 1972

Mit der schon im letzten Sozialbericht näher beschriebenen 7. Novelle zum NVG 1972 wurde die **Organisationsstruktur der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates** unter Bedachtnahme auf Besonderheiten dieser Sondersversicherung weiterentwickelt.

7. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Im Zusammenhang mit der **Reform der Arbeitsmarktverwaltung** sind einige Änderungen der Zuständigkeit erfolgt, die bereits im letzten Sozialbericht dargestellt wurden. Im Zusammenhang mit der gegenseitigen **Verwaltungshilfe** der Versicherungsträger wird nun auch bestimmt, daß die bei einem **unzuständigen Versicherungsträger** eingebrachten **Anträge und Meldungen fristwährend** an den zuständigen Versicherungsträger **weiterzuleiten** sind. Damit wird ein erster Grundstein für das sogenannte „**Allsparten-Service**“ der Sozialversicherung gelegt.

8. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Die Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes (BGBl.Nr.450/1994) wird durch eine verstärkte Verpflichtung der **Unfallversicherung** im Bereich der **Prävention** unterstützt. So wird die **Kostenübernahme** der zuständigen Sozialversicherungsträger bei bestimmten **arbeitsmedizinischen Präventivdiensten** als Pflichtaufgabe definiert.

Für **Gebietskrankenkassen**, die am 30.6.1994 eine **Krankenanstalt** betreiben, besteht nun eine Pflicht zum Betrieb dieser Krankenanstalt; für die **erhöhte Belastung** aus dem Betrieb einer Krankenanstalt gebührt Gebietskrankenkassen ein **Zuschuß** aus Mitteln des **Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger**.

Durch eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ab 1.1.1994 wurden Personen, die aus einer **kurzfristigen Beschäftigung** ein monatliches Bruttoeinkommen von

mehr als S 16.300,— bezogen haben, vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Damit ging aber auch der Kranken- und Pensionsversicherungsschutz verloren. Dies hat für einige Berufsgruppen, wie z.B. **Filmschaffende**, die überwiegend in kurzfristigen und projektbezogenen Dienstverhältnissen tätig sind, bedeutende sozialrechtliche Nachteile zur Folge. Eine Sonderregelung für **nicht als arbeitslos geltende Personen**, die **vorübergehend beschäftigt** sind, sichert diesem Personenkreis Sozialversicherungsschutz für den gesamten Monat der Beschäftigung und normiert die entsprechende Beitragsgrundlage und Beitragspflicht.

Im Bereich der **Bauern-Sozialversicherung** wird der **Kostenanteil** für die Pflege in **Krankenanstalten** für eine Reihe von Härtefällen von 20 % auf 10 % **gesenkt**, insbesondere bei niedrigem Einkommen und längerdauerndem Spitalsaufenthalt.

9. Abgabenänderungsgesetz 1994

Im Sinne einer Vereinfachung der **Lohnverrechnung** wurde (BGBl.Nr.680/1994) der lohnsteuerliche Lohnverrechnungszeitraum und der sozialversicherungsrechtliche **Beitragszeitraum** einheitlich mit einem **Kalendermonat** bestimmt. Weil seit 1.1.1994 die Fälligkeitstermine für alle Bundesabgaben einheitlich auf den 15. jedes Monats festgelegt wurden, wurde die **Zahlungsfrist für Sozialversicherungsbeiträge** von 11 auf 15 Tage verlängert.

10. Dienstrechtsänderungen

Mit dem Bundesgesetz (BGBl.Nr.43/1995) erfolgt die durch die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Union erforderliche Anpassung einiger Gesetze dienstrechtlichen Inhaltes. In diesem Zusammenhang war das B-KUVG dahingehend zu ergänzen, daß die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments wie die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates dem B-KUVG unterliegen.

Durch eine Änderung des ASVG wird die seit 1.1.1993 geltende vorübergehende **Senkung des Beitragssatzes zur Unfallversicherung** von 1,4 % auf 1,3 % **bis zum 31.12.1995 verlängert**.

11. Hinterbliebenenrecht

Während das **Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993 („Pensionsreform“)** im wesentlichen mit 1. Juli 1993 in Kraft getreten ist, sah die **Änderung des Hinterbliebenenrechts** (BGBl.Nr.132/1995) ein Inkrafttreten erst mit 1. Jänner 1995 vor. Deren **Ziel** ist es, **Überversorgungen zu verhindern**, um nicht die Hinterbliebenenversorgung an sich in Frage zu stellen. Da entsprechende Ruhensbestimmungen vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurden, war eine **Neukonzeption ohne Ruhensbestimmungen** erforderlich. Im Zuge einer **Änderung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965** ergab sich auch für den Bereich der Sozialversicherung - entsprechend den Harmonisierungsbestrebungen - ein Handlungsbedarf.

Die **Bemessungsgrundlage** soll in der gesetzlichen Pensionsversicherung als **Basis für die Pensionsberechnung** ein Spiegelbild des (beitragspflichtigen) Erwerbseinkommens darstellen. Um die **Vergleichbarkeit zwischen** dem Hinterbliebenenversorgungsrecht des **Pensionsgesetzes 1965** und des **ASVG, GSVG und BSVG herzustellen**, wird der im Beamtenrecht verwendete Terminus „**Berechnungsgrundlage**“ sinngemäß auch in die gesetzliche Pensionsversicherung übernommen. Dies erfordert aber, daß als Berechnungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Bemessungsgrundlage um 11 % zu erhöhen ist.

Nach den Intentionen des Gesetzes soll das **Gesamteinkommen des Hinterbliebenen in Relation zum Gesamtfamilieneinkommen**, das **vor dem Tod eines der Ehepartner** zur Verfügung stand, soweit wie möglich in gleicher Höhe zur Verfügung stehen, und zwar unabhängig davon, welcher der beiden Ehepartner stirbt. Ein gleiches Gesamteinkommen wird nunmehr dadurch erreicht, daß bei einem **Einkommensunterschied** (Vergleich der Berechnungsgrundlagen) **von 50 % und mehr der überlebende Ehepartner mit der höheren Berechnungsgrundlage 40 % der Pension** des (der) Verstorbenen erhält, die diesem (dieser) zum Zeitpunkt des Todes gebührt hätte; der **Ehepartner mit der niedrigeren Berechnungsgrundlage erhält 60 %**. Beträgt der **Einkommensunterschied weniger als 50 %**, so bewegt sich der Prozentsatz **zwischen 40 % und 60 %**. Bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Hundertsatz von 52 %.

Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) **und der Hinterbliebenenpension nicht den Betrag von öS 16.000,— (Wert 1995)**, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der **Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen**, bis die Summe aus eigenem Einkommen und Hinterbliebenenpension diesen Betrag erreicht. Allerdings darf die so ermittelte **Hinterbliebenenpension 60 % (Höchstausmaß) nicht überschreiten**.

Waisenpension

Die **Waisenpension** beträgt für jedes **einfach verwaiste Kind 40 %** und für jedes **doppelt verwaiste Kind 60 %** der Witwen(Witwer)pension. Um Ungereimtheiten bei der Bemessung der Waisenpension auszuschließen, wird nicht die im konkreten Fall gebührende einkommensabhängige Witwen(Witwer)pension, sondern davon unabhängig jedenfalls eine mit 60 % ermittelte Witwen(Witwer)pension für die Bemessung der Waisenpension herangezogen.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

Das bisher vorgesehene **Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen** (§§ 267 ASVG, 148 GSVG und 139 BSVG) wurde ab 1. Jänner 1995 ersatzlos **aufgehoben**.

Übergangsbestimmungen

Von den neuen Bemessungsvorschriften sind lediglich jene **Witwenpensionen** betroffen, bei denen der Stichtag für diese Hinterbliebenenleistung der 1. Jänner 1995 oder später ist. Im Gegensatz zu den Witwenpensionen werden nicht nur „neue“ **Witwerpensionen** erfaßt, sondern auch jene Fälle, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1995 (und nach dem 31.5.1981) liegt. Dies bedeutet, daß auch Witwerpensionen, welche zum 31. Dezember 1994 nur im Ausmaß von zwei Drittel (40 %) gebühren, bezüglich der vorgesehenen Anhebung zum 1. Jänner 1995 entsprechend der neuen Bestimmungen zu prüfen sind.

12. Internationale Tätigkeit

Die Bemühungen insbesondere im Interesse der im Ausland beschäftigten bzw. beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger **Abkommen über Soziale Sicherheit** abzuschließen, bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1994 und im ersten Halbjahr 1995 erfolgreich fortgesetzt werden. Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bemerken:

12.1. In Kraft getretene Abkommen

Am 1.9.1994 ist das Abkommen über Soziale Sicherheit mit **Kroatien** vom 11.3.1993 in Kraft getreten. Dieses neue Abkommen wurde inhaltlich bereits im Sozialbericht 1992 näher dargestellt.

12.2. Unterzeichnete Abkommen

Neben der parlamentarischen Genehmigung des bereits in Kraft getretenen Abkommens mit **Kroatien** hat auch das EWR-Ergänzungsabkommen mit **Island** vom 18.3.1993 bereits die parlamentarische Genehmigung erhalten; für sein Inkrafttreten ist noch der Austausch der Ratifikationsurkunden erforderlich.

12.3. In Verhandlung stehende Abkommen

Wie bereits im letzten Sozialbericht erwähnt, wurden im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen Gespräche zur Vorbereitung neuer Abkommen mit **Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal** und **Schweden** auf ExpertInnenebene abgeschlossen und im Verhältnis zu **Dänemark** und **Irland** aufgenommen. Ziel dieser neuen Abkommen ist es, die in der EU bzw. im EWR für den Bereich der Sozialen Sicherheit maßgebenden Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und Nr.574/72 auf die von diesen Verordnungen nicht erfaßten Personen (nicht erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Drittstaater) auszudehnen.

Weiters wurden die Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit **Tschechien** und der **Slowakei** fortgesetzt.

Mit der **UNIDO** wurden Besprechungen zur Vorbereitung einer Revision des bestehenden Abkommens betreffend die Soziale Sicherheit der Bediensteten dieser Organisation fortgesetzt.

Darüber hinaus wurden Verhandlungen zum Abschluß von Zusatzabkommen zu den Abkommen über Soziale Sicherheit mit **Australien, Kanada**, (einschließlich **Quebec**) und den **USA** aufgenommen. Diese Zusatzabkommen sehen eine vereinfachte Berechnung der Pensionen (Direktberechnung) bei zwischenstaatlichen Versicherungskarrieren vor.

12.4. Europarat

In Vorbereitung der 6.Europäischen Sozialministerkonferenz (Mai 1995 in Portugal) wurden Tagungen hoher BeamtInnen zum Thema „Pflegebedürftigkeit und Soziale Sicherheit“ unter Teilnahme eines Ressortsvertreters durchgeführt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten wurde im Rahmen des Europarates ein Musterabkommen über Soziale Sicherheit unter aktiver Mitwirkung eines Vertreters des Ressorts ausgearbeitet.

12.5. Europäische Integration

Ab 1994 nahmen Experten des Ressorts insbesondere auch an den Sitzungen der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer teil (1994 als Beobachter im Rahmen des EWR, 1995 als EU-Mitglied). Ziel ist die Fortentwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Sozialen Sicherheit.

13. Pensions- und Rentenüberweisungen von und nach Österreich

Insgesamt wurden im Jahre 1994 **174.000 Pensionen und Renten**, auf die in Österreich Ansprüche erworben wurden, **an EmpfängerInnen mit ausländischem Wohnsitz** überwiesen. Der Gesamtjahresbetrag belief sich im Jahre 1993 auf **5,7 Milliarden öS**.

Im Dezember 1993 wurden **147.000 Renten und Pensionen**, auf die im Ausland Ansprüche erworben wurden, **an EmpfängerInnen in Österreich** ausbezahlt. Der Gesamtjahresbetrag belief sich auf **5,7 Milliarden öS** (die Daten 1994 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor).

Von den Pensionen und Renten, die 1994 an das Ausland überwiesen wurden, entfielen rund die Hälfte (86.000) auf Deutschland, rund 18.000 auf die USA, knapp 17.000 auf Rest-Jugoslawien, 8.000 auf Kroatien, 6.000 auf Italien und Kanada und 5.000 auf Großbritannien, Israel, Slowenien, Schweiz und die Türkei.

Von den Pensionen und Renten, die aus dem Ausland nach Österreich überwiesen wurden, kamen rund 70 % aus Deutschland (102.000), 22.000 aus der Schweiz, 6.000 aus Italien, 5.000 aus Rest-Jugoslawien, 3.000 aus Großbritannien und rund 2.000 aus Liechtenstein und den USA (Daten 1993).

ARBEITSMARKTPOLITIK

1. Legistische Maßnahmen	206
1.1. Das neue Arbeitsmarktservice	206
1.1.1. Arbeitsmarktservicegesetz	206
1.1.2. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz	207
1.1.3. Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz	207
1.2. Strukturanpassungsgesetz	208
1.3. Ausländerbeschäftigung	208
2. Aktive Arbeitsmarktpolitik	209
2.1. Arbeitsmarktdienstleistungen	209
2.1.1. Verbesserung der Information, Beratung und Vermittlung	209
2.1.2. Vermittlungseffizienz des Arbeitsmarktservice	212
2.1.3. Zusammenarbeit mit den Schulen	213
2.1.4. Verbesserte Berufswahlunterstützung durch BIZ	213
2.1.5. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	213
2.2. Arbeitsmarktförderung	214
2.2.1. Arbeitsmarktausbildung	214
2.2.2. Lehrausbildung	216
2.2.3. Mobilitätsförderung	217
2.2.4. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	217
2.3. Spezielle Maßnahmen und Initiativen	221
2.3.1. Arbeitstiftungen	221
2.3.2. Arbeitsmarktpolitik für Ältere	222
2.3.3. Arbeitsmarktpolitik für Frauen	223
2.3.4. Arbeitsmarktpolitische Jugendinitiative	224
2.3.5. Arbeitsmarktpolitik für Behinderte	225
2.4. Europäischer Sozialfonds in Österreich	226
2.5. Ausländerbeschäftigungspolitik	227
3. Versicherungsleistungen	228
3.1. Leistungen bei Arbeitslosigkeit	228
3.2. Leistungen für ältere Arbeitslose in Verbindung mit der Pension	228
3.3. Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit familien- politischem Charakter	229
4. Insolvenzentwicklung und Insolvenzausfallgeld	232
5. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	233

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Das neue Arbeitsmarktservice

1.1.1. Arbeitsmarktservicegesetz

Durch das am 1.7.1994 in Kraft getretene Arbeitsmarktservicegesetz wird die Durchführung der **Arbeitsmarktpolitik aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliedert** und obliegt dem Dienstleistungsunternehmen „**Arbeitsmarktservice Österreich**“.

Das Arbeitsmarktservice besteht aus einer Bundesorganisation, aus je einer Landesorganisation für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer aus regionalen Organisationen. Die Bundesorganisation besorgt alle Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen und hinsichtlich derer eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise erforderlich ist.

Organe der Bundesorganisation sind der **Verwaltungsrat** und der Vorstand. Der Verwaltungsrat überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches kann der Verwaltungsrat u.a. Vorschläge an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und ihrer rechtlichen Grundlagen vorlegen. Er ist ein paritätisch besetztes Gremium, die Mitglieder werden von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Finanzen entsendet. Der grundsätzlich für sechs Jahre zu bestellende **Vorstand** besteht aus zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice unter eigener Verantwortung zu leiten. Dabei hat er u.a. auch auf den Zielparagraphen (§ 29) Bedacht zu nehmen, aus dem sich insbesondere ergibt, daß das Ziel des Arbeitsmarktservice darin besteht, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung auf Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit, unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze, hinzuwirken.

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** nimmt im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- die Vorgabe von allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen,
- die Genehmigung von finanziellen und personellen Angelegenheiten,
- die Aufsicht und Bewertung der Tätigkeit des AMS.

Hilfsapparat der Organe der Bundesorganisation ist eine **Bundesgeschäftsstelle**. Weiters kann bei Vorliegen bestimmter Bedingungen der Verwaltungsrat zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Arbeitsmarktservice eigene Einrichtungen schaffen. Organe der Landesorganisationen sind die Landesdirektorien und die Landesgeschäftsführer, als Hilfsapparate

dienen die Landesgeschäftsstellen. Die Leiter der regionalen Geschäftsstellen werden von den jeweiligen Landesdirektorien bestellt und haben die Geschäfte des Arbeitsmarktservice auf regionaler Ebene unter Beachtung der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation unter eigener Verantwortung zu leiten. Als Hilfsapparat der regionalen Organisationen sind regionale Geschäftsstellen vorgesehen.

1.1.2. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Zur Erreichung der Ziele des neuen AMS sollen aufgrund einer Verordnungsermächtigung bis Mitte 1997 folgende **Aufgaben abgegeben** werden:

- Übertragung der Berechnung und Anweisung des **Karenzurlaubsgeldes**, der **Teilzeitbeihilfe**, der **Wiedereinstellungsbeihilfe** und der **Sondernotstandshilfe an die Krankenversicherungsträger**;
- Übertragung der Gewährung von **Alterspensionsvorschüssen** nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und der **Sonderunterstützung an die Pensionsversicherungsträger**;
- Übertragung der Berechnung und Anweisung der **Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse**;
- Übertragung der **Kontrolle der Ausländerbeschäftigung an die Arbeitsinspektorate** (mit 1.1.1995 erfolgt);
- Übertragung der Vollziehung des **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes an die Bundessozialämter** (mit 1.1. 1995 erfolgt);
- Weiters erfolgt die Konzentrierung der Aufgaben der **investiven arbeitsmarktpolitischen Beihilfengewährung** an Betriebe **beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales**.

Somit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich das neue Arbeitsmarktservice voll auf die Vermittlung, Beratung und Qualifizierung der Arbeitssuchenden konzentrieren kann.

1.1.3. Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz

Durch die mit dem Arbeitsmarktservicegesetz erfolgte Reform der Arbeitsmarktverwaltung ist auch eine Neuordnung der Finanzierungsregelungen erforderlich. Die Finanzierung des Arbeitsmarktservice erfolgt primär über den **Arbeitslosenversicherungsbeitrag**, dem **fixen Bundeszuschuß** von 2,5 Milliarden Schilling (wertgesichert) und aus den **Beiträgen des Familienlastenausgleichsfonds** zu den Familienleistungen.

Den Bund trifft die Vorschußpflicht für die Aufwendungen des Arbeitsmarktservice. Allfällige Abgänge sollen durch **Kredite des Arbeitsmarktservice** ausgeglichen werden.

1.2. Strukturanpassungsgesetz

Mit der Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung enthaltenen Einsparungsmaßnahmen erfolgte im Bereich der Sozialleistungen eine Konsolidierung des Bundesbudgets. Dazu wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Verschärfung des Einkommensbegriffes im Zusammenhang mit der Beurteilung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung,
- Ersatz des erhöhten Karenzurlaubsgeldes durch einen Zuschuß, der vom anderen Elternteil bzw. den Eltern zurückzuzahlen ist,
- Hereinbringung des Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld durch die Finanzämter,
- strengere Handhabung der Freigrenzenerhöhung bei der Notstandshilfe,
- Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen von den Ländern,
- Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Sondernotstandshilfe,
- Absenkung der Ersatzrate in der Arbeitslosenversicherung ab der Lohnklasse 72,
- Einschränkungen beim Familienzuschlag,
- Einschränkungen bei der Sonderunterstützung.

1.3. Ausländerbeschäftigung

9 %-Verordnung für 1994

Nach dem die Bundeshöchstzahl für 1994 im November 1993 zunächst auf Basis der 9,3 %-Verordnung mit 305.000 kundgemacht worden war, wurde am 30. Dezember 1993 eine neue Verordnung erlassen, mit der die Bundeshöchstzahl gemäß § 12a Abs. 2 mit 9 % und dementsprechend mit 295.000 festgesetzt wurde. Diese Zahl wurde dann während des Jahres nicht mehr verändert.

Absenkung der Bundeshöchstzahl auf 8 %

Um das gegebene hohe Ausmaß der Ausländerbeschäftigung längerfristig zu stabilisieren und den weiteren Neuzuzug ausländischer Arbeitskräfte einzuschränken, wurde mit 1. 1. 1995 die 9 %-Verordnung aufgehoben, wodurch die im Ausländerbeschäftigungsgesetz selbst festgesetzte Bundeshöchstzahl von 8 % erstmals Geltung erlangte.

Verordnungsermächtigung zur Überziehung der Bundeshöchstzahl

Durch eine **Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz** wurde die bisherige Verordnungsermächtigung zur Bundeshöchstzahl geändert und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, **durch Verordnung bestimmte Personengruppen festzulegen**, für die auch im Falle einer **Überschreitung der Bundeshöchstzahl** (8 % des österreichischen Arbeitskräftepotentials) **Sicherungsbescheini-**

gungen und **Beschäftigungsbewilligungen** erteilt werden dürfen. Voraussetzung ist, daß an der Beschäftigung der einzelnen Personengruppen öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen. Als absolute Grenze für die Überziehung der Bundeshöchstzahl wurde der Anteil von 9 % am gesamten Arbeitskräftepotential festgesetzt.

Außerdem wurde klargestellt, daß Anträge auf Beschäftigungsbewilligung nicht aufgrund einer Überschreitung der Bundeshöchstzahl abgelehnt werden können, wenn der betreffende Ausländer bzw. die betreffende Ausländerin einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben hat.

Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung

Aufgrund der neuen Verordnungsermächtigung ist erstmals am 22. April 1995 die Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung in Kraft getreten, derzufolge über die Bundeshöchstzahl hinaus bis zu maximal 9 % am gesamten Arbeitskräftepotential Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen für **integrierte jugendliche AusländerInnen, bosnische Kriegsflüchtlinge, Manager und hochqualifizierte Schlüsselkräfte** im Zusammenhang mit und zur Sicherung von ausländischen Investitionen in Österreich sowie für Grenzgänger mit einer mindestens sechsmonatigen legalen Vorbeschäftigung innerhalb des letzten Jahres und schließlich für Arbeitskräfte, die aufgrund einer gesonderten Verordnung kurzfristig in der Landwirtschaft oder im Fremdenverkehr beschäftigt werden, erteilt werden dürfen.

Verordnungen zur kurzfristigen Beschäftigung in Saisonbranchen

Gemäß § 7 des Aufenthaltsgesetzes wurden - wie schon im Jahr zuvor - auch für 1994 und 1995 für die Wirtschaftszweige Fremdenverkehr sowie Land- und Forstwirtschaft zusätzliche Kontingente für die kurzfristige Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zur Abdeckung des saisonal bedingten Zusatzbedarfs festgesetzt.

2. Aktive Arbeitsmarktpolitik

2.1. Arbeitsmarktdienstleistungen

2.1.1. Verbesserung der Information, Beratung und Vermittlung von Arbeitssuchenden und der Besetzung von offenen Stellen

Information, Beratung und Vermittlung von Rat- und Arbeitssuchenden und die Beratung und Betreuung von Betrieben bzw. offenen Stellen zählen zu den Kernfunktionen des Arbeitsmarkt-

service. Der bereits 1993 in den arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben der Arbeitsmarktverwaltung formulierte **Vermittlungsschwerpunkt** wurde 1994 vom Arbeitsmarktservice fortgesetzt. Dementsprechend wurden die Dienstleistungsangebote des Arbeitsmarktservice quantitativ ausgebaut, qualitativ verbessert oder neue Informations- und Beratungsleistungen entwickelt.

Vermehrte Information

Neben den periodischen Berichten über die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Herausgabe von Broschüren und Publikationen über Berufe und deren Anforderungen, Maßnahmen, Beihilfen und Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice, wurde 1994 die **Informationssendung „Jobbörse“** vierzehntägig im ORF gesendet. Im Rahmen der „Jobbörse“ hatten Betriebe die Möglichkeit ihre Stellenangebote zu präsentieren. Für Arbeitssuchende bestand die Möglichkeit mittels BeraterInnen des Arbeitsmarktservice Kontakt zu den Betrieben aufzunehmen.

Einen weiteren Informationsschwerpunkt bildete die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Messen (z. B. die **Berufsinformationssessen** für SchulabgängerInnen).

Betreuungsplan für Rat- und Arbeitssuchende

Die Qualität der Beratungsleistungen stand auch 1994 im Mittelpunkt der Angebote in den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Ein wesentliches Instrument, um dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Beratungsleistung gerecht zu werden, stellt der **Betreuungsplan** dar. Ausgehend von der Problemlage des Arbeitssuchenden wird von den BeraterInnen gemeinsam mit dem/der Kunden/Kundin ein individuell abgestimmter Plan vereinbart. In dieser Vereinbarung werden das Ziel, die Betreuungsschritte und die zeitlichen Vorgaben festgelegt. Die **vereinbarten Betreuungsschritte** (z. B. Sofortvermittlung, Auszahlung existenzsichernder Leistungen, Eigenaktivitäten des Arbeitssuchenden, Teilnahme an Maßnahmen, etc.) und Teilziele werden laufend durch die/den BeraterIn kontrolliert und edv-unterstützt systematisch und detailliert dokumentiert. Die Vermittlung bzw. die Einleitung vermittlungsunterstützender Maßnahmen wird damit effizient gestaltet.

Ergänzend zu den Einzelberatungsangeboten wurden verstärkt Angebote der **Gruppenbetreuung** (Arbeitslosenrunden, Aktivgruppen, Job-finding-Clubs) in den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice eingesetzt. Durch Gruppenbetreuungsangebote wird eine rationelle Informationsweitergabe gewährleistet und ein hohes Maß an Eigeninitiative durch die gemeinsame Erarbeitung von Strategien und Techniken der Arbeitssuche und Bewerbung gefördert.

Die MitarbeiterInnen der regionalen Geschäftsstellen werden bei der Betreuung und Beratung von Arbeitssuchenden in komplexen und schwierigen Beratungssituationen durch den **Psychologischen Dienst** unterstützt. Teambesprechungen und Teamberatungen dienen der intensiveren Problemabklärung, wobei im Sinne einer vernetzten Betreuung mit anderen Organisationen und Institutionen sofort weitere Beratungsschritte in die Wege geleitet werden können.

Schnellere Besetzung von offenen Stellen

Eine **intensivierte Betreuung** der neu einlangenden offenen Stellen führte zu einer weiteren Verkürzung der durchschnittlichen Laufzeit von 55 Tagen (1993) auf 44 Tage (1994). 64 % der offenen Stellen konnten bereits nach einem Monat abgebucht werden.

Der Ausbau der Auftragszentralen und die entsprechenden personellen und organisatorischen Vorkehrungen haben zur verbesserten Vermittlungseffizienz bei der Besetzung von Stellen wesentlich beigetragen.

Die **verstärkte Kooperation** mit den Betrieben ermöglichte dem Arbeitsservice die Suchstrategien, das adäquate Auswahlverfahren und den zeitlichen Ablaufplan im Rahmen einer Beratungsvereinbarung mit den Betrieben abzustimmen und die Dienstleistungen somit effektiv und effizient durchzuführen.

Akquisition offener Stellen

Ein Tätigkeitsschwerpunkt des Arbeitsservice lag 1994 in der Expansion des Stellenangebotes und der **Erhöhung des Marktanteils**. Aufgrund von Betriebsbefragungen wurden die Beratungsbedürfnisse, das Rekrutierungsverhalten und die Zufriedenheit mit den angebotenen Dienstleistungen abgeklärt. Bereits eingeführte Dienstleistungen wurden so den Kundenerwartungen angepaßt; neue Dienstleistungsangebote wurden entwickelt und pilotmäßig getestet.

In Form von Round-table-Gesprächen mit den regionalen Wirtschaftspartnern, den politischen Entscheidungsträgern und den Interessenvertretungen wurde in einzelnen Bundesländern eine breite Kooperationsbasis für die Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Vorhaben geschaffen und die Vermarktung der Dienstleistungsangebote sowie die Akquisition offener Stellen erleichtert.

EDV-Unterstützung und Ausbau der Selbstbedienung

Ende Juni 1994 wurde, nach Durchführung einer GATT-konformen Ausschreibung, der Vertrag zur **EDV-Unterstützung für das gesamte Arbeitsservice** abgeschlossen. Bereits im 2. Halbjahr 1994 wurden die Analysearbeiten zu den Fachbereichen Arbeitslo-

senversicherung, Arbeitsmarktservice, Arbeitsmarktförderung, Arbeitsmarktbeobachtung und Ausländerbeschäftigungsverfahren begonnen. Mit der Fertigstellung der ersten Softwareapplikation ist im 2. Halbjahr 1995 zu rechnen.

Die Selbstbedienung mittels **SAMSOMATEN - Selbstbedienungsgeräte** zur Information über offene Stellen inklusive der offenen Lehrstellen, die zur Veröffentlichung freigegeben sind - wird laufend inhaltlich und quantitativ ausgebaut. Insgesamt stehen 102 SAMSOMATEN den Rat- und Arbeitssuchenden zur Verfügung.

EuroberaterInnen

Zur Sicherung der Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen nimmt Österreich u. a. am EWR-weiten Projekt EURES teil (**Informations- und Arbeitsvermittlungssystem der EUROpean Employment Services**). Mit EURES kann die Zusammenführung von offenen Stellen und Arbeitsgesuchen länderübergreifend durchgeführt werden. Das Arbeitsmarktservice bildete zu diesem Zweck 4 Euroberater aus.

Bisher wurden 300 Vermittlungsaufträge von Betrieben in Österreich und 450 von Rat- und Arbeitssuchenden aus Österreich in das EURES-Netzwerk zur europaweiten Vermittlung eingebracht.

2.1.2. Vermittlungseffizienz des Arbeitsmarktservice

Beschäftigungsaufnahmen aus Arbeitslosigkeit

(in Tausend gerundet)

	1992	1993	1994
insgesamt	376	390	427
Beschäftigungsaufnahmen von:			
Älteren über 50 Jahre	27	27	29
Langzeitarbeitslosen ¹⁾	36	39	47
Stellenbesetzungen ²⁾ innerhalb von:			
1 Monat	56 %	60 %	64 %
1 Monat bis 3 Monaten	25 %	25 %	24 %
3 bis 6 Monaten	11 %	6 %	8 %
mehr als 6 Monaten	8 %	6 %	4 %

1) länger als 6 Monate arbeitslos vorgemerkte Personen

2) gerundete Prozentanteile an den Stellenbesetzungen

Quelle: AMS-Geschäftsbericht

1994 wurde erstmals flächendeckend eine Kundenbefragung über die Zufriedenheit mit den angebotenen Dienstleistungen durchgeführt. Bei der Befragung der Arbeitssuchenden waren rund **50 % mit den Vermittlungsdiensten** des Arbeitsmarktservice **zufrieden**, rund

24 % waren unzufrieden. Das Bundesland mit dem höchsten Anteil an zufriedenen arbeitsuchenden Kunden war 1994 Oberösterreich.

Bei der Befragung der Betriebe als Kunden des Arbeitsmarktservice waren **53 % mit den Vermittlungsbemühungen** des Arbeitsmarktservice zufrieden, 22 % unzufrieden. Auch hier erzielte das Bundesland Oberösterreich mit 56 % den besten Wert.

2.1.3. Zusammenarbeit mit den Schulen

Berufswahlentscheidungen sollten möglichst gut und umfassend vorbereitet werden. Die Kooperation mit den Schulbehörden und die Durchführung berufskundlicher Veranstaltungen in den Pflichtschulen und in den Abschlußklassen der weiterführenden Schulen wurden daher ausgebaut. Bei Gruppenveranstaltungen, bei der Abhaltung von Elternabenden und der Teilnahme an Elternsprechtagen konnten rund 100.000 Personen erreicht werden.

2.1.4. Verbesserte Berufswahlunterstützung durch Berufsinformationszentren (BIZ)

Mit den **Berufsinformationszentren** werden sowohl Jugendliche als auch Erwachsene bei ihrer Berufs- oder Ausbildungsentscheidung unterstützt. Das breit gefächerte Angebot, bestehend aus Broschüren, Berufsexika, Filmen, edv-unterstützten Berufsinformationssystemen und Interessensfragebögen, informiert über Berufe und Ausbildungswege im Inland und über die Möglichkeiten in EU- und EWR-Ländern.

1994 wurde das **34igste BIZ** eröffnet. Rund 112.000 Jugendliche und 75.000 Erwachsene haben 1994 die Informationsangebote der BIZ genützt. Gegenüber 1993 konnte die Besucherfrequenz um mehr als die Hälfte gesteigert werden.

2.1.5. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen

Zur Lösung von zumeist hochkomplexen, regionalen bzw. personenspezifischen Problemlagen, die im Vorfeld einer erfolgreichen Vermittlung geklärt werden müssen, bedient sich das Arbeitsmarktservice spezifischer Einrichtungen.

Aufgabe der regional verankerten Arbeitsmarktbetreuung ist die Verbesserung der Beschäftigungslage durch das Aufzeigen von neuen, oft unkonventionellen Lösungsansätzen bei der **Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen** für vom Arbeitsmarkt besonders **benachteiligte Personengruppen** sowie Hilfestellung beim Ausbau der für die Beschäftigungsaufnahme erforderlichen sozialen Infrastruktur, z.B. im Bereich der Kinderbetreuung. Die **Gründungsberatung** ergänzt diese Tätigkeit v. a. im betriebswirtschaftlichen Bereich, wenn aus Initiativen funktionstüchtige Unternehmen werden sollen, sowie durch die Mitarbeit beim Aufbau von **Arbeitsstiftungen**. **Arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen** bieten zielgruppenspezifische Hilfestellung für bestimmte Per-

sonengruppen an, die einer verstärkten Beratung und Betreuung bedürfen. Primär werden durch diese Beratungseinrichtungen Frauen mit besonderen Beschäftigungsproblemen, AusländerInnen, Langzeitarbeitslose und Behinderte angesprochen.

2.2. Arbeitsmarktförderung

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgabenstruktur der Arbeitsmarktförderung. In der Folge werden die vom AMS übernommenen Instrumente im einzelnen dargestellt.

Ausgabenstruktur der Arbeitsmarktförderung

(in Mio. öS gerundet)

	1992	1993	1994
Arbeitsmarktausbildung	2210	2770	3140
Lehrausbildung	100	79	180
Mobilitätsförderung	110	86	92
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	760	860	1124
Serviceunterstützung ¹⁾	270	311	384
Insgesamt	3550	4106	4920

1) Aufwendungen für Stelleninformationsmaterialien, Ausstattung der Berufsinformationszentren, externe Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, sowie Grundlagenarbeit

Quelle: BMAS-Budget

2.2.1. Arbeitsmarktausbildung

ArbeitnehmerInnen mit fehlender Ausbildung oder nicht mehr verwertbaren Qualifikationen sind von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen bzw. bedroht. Das Arbeitsmarktservice hat daher die Aufgabe durch entsprechende **Schulungsangebote** die Vermittlungschancen von arbeitslosen Personen zu verbessern und durch die Qualifizierung von Beschäftigten präventiv das Arbeitslosigkeitsrisiko zu mindern und die Beschäftigungsverhältnisse zu sichern. Maßnahmen der **Berufsvorbereitung, Aus- und Weiterbildungs-** sowie **Umschulungsmaßnahmen** zählen daher zu den wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien.

Im Maßnahmenangebot wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Zielgruppen Rechnung getragen.

In **Berufsvorbereitungskursen** werden insbesondere Jugendliche, BerufswechslerInnen und Behinderte auf einen positiven Schulungsabschluß vorbereitet. In **Arbeitserprobungsmaßnahmen** besteht speziell für Jugendliche die Möglichkeit ihre getroffene Berufsentscheidung in der Praxis zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturschritte einzuleiten.

Arbeitstrainingsmaßnahmen stehen für arbeitslose Personen zur Verfügung, deren größtes Vermittlungshemmnis die fehlende berufliche Praxis darstellt.

Ein weiteres Segment der Arbeitsmarktausbildungen sind Maßnahmen zur Berufsorientierung. In **Berufsorientierungskursen** werden unter Einbeziehung der bisherigen Qualifikation der TeilnehmerInnen neue berufliche Perspektiven erarbeitet, ihre Chancen am Arbeitsmarkt ausgelotet und die weiteren Umsetzungsschritte eingeleitet.

Vermittlungsbemühungen des Arbeitsmarktservice scheitern in vielen Fällen an Qualifikationsdefiziten. Durch ein breites Spektrum an beruflichen **Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen** werden die Fähigkeiten und Kenntnisse den aktuellen Arbeitsmarkterfordernissen angepaßt. Ein Kernbereich der Arbeitsmarktausbildungen sind **FacharbeiterInnenintensivausbildungen**, die in 20 verschiedenen, vom Arbeitsmarkt nachgefragten Berufen angeboten werden, u. a. in den Bereichen Holz, Metall, Elektro, Fremdenverkehr und Büro. In den meist einjährigen Kursen werden Erwachsene auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Die FacharbeiterInnenintensivausbildungen werden in speziell ausgestatteten Ausbildungszentren angeboten.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt liegt im Bereich der Erweiterungsqualifizierung sowie in der **Vermittlung von Spezialkenntnissen**. Technische Innovationen in beinahe allen Arbeitsbereichen erfordern von den Arbeitskräften eine rasche Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen. Die Schulungsangebote umfassen z.B. die Bereiche CAD, CAM, CNC-Programmierung, Qualitätssicherung, Desk-Top-Publishing, etc.

Neue gesellschaftliche Entwicklungen bewirken auch eine Veränderung der traditionellen Berufsbilder und lassen **neue Berufsbilder** entstehen. Ausbildungen in innovativen Berufsfeldern, wie z.B. UmweltberaterIn, ÖkoberaterIn, EnergieberaterIn, etc. wurden daher vom Arbeitsmarktservice initiiert.

Die **Kooperation mit der regionalen Wirtschaft** und die verstärkte Implementierung betrieblicher Praktikumsphasen ermöglicht den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und dem Arbeitsmarktservice eine ständige Kontrolle der Qualität der Angebote und sichert die Vermittlungschancen der TeilnehmerInnen nach einem erfolgreichen Schulungsabschluß ab.

Die Ausweitung **modularer Ausbildungssysteme** erlaubt den TeilnehmerInnen die Erstellung eines auf die individuellen Qualifikationsdefizite und Problemlagen abgestellten Schulungsplanes. Durch die Möglichkeit des flexiblen Ein- und Ausstiegs werden die Kurswartezeiten und die Ausbildungszeit verkürzt. Insgesamt wird durch diese Entwicklung der effiziente Mitteleinsatz und die Effektivität der Schulungen begünstigt.

Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt und entsprechend den Arbeitsmarkterfordernissen adaptiert. Evaluierungsstudien und regionale Bedarfsanalysen bieten dafür die notwendigen Grundlagen.

Das Arbeitsmarktservice beauftragt dort wo es billiger und zweckmäßiger ist verschiedenste Organisationen, insbesondere die Weiterbildungseinrichtungen der Sozialpartner, Betriebe, Bildungsunternehmen und gemeinnützige Vereine mit der Durchführung der Maßnahmen. Die SchulungsteilnehmerInnen erhalten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sowie zur Abdeckung der mit der Schulung verbundenen Kosten Beihilfen gewährt, wenn ohne diese die Teilnahme an einer Maßnahme in Frage gestellt wäre.

Förderfälle im Rahmen der Arbeitsmarktausbildungen

	1992	1993	1994
Deckung des Lebensunterhalts	22.200	31.500	39.100
Schulung in Betrieben	4.000	7.200	10.000
Schulung in Einrichtungen	27.500	42.700	46.500

Quelle: BMAS-Arbeitsmarktförderung

2.2.2. Lehrausbildung

Ziel der Förderung von Lehrausbildungen ist die **Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen für spezifische Personengruppen** und die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards bei der Lehrausbildung.

Zum förderbaren Personenkreis gehören insbesondere am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Jugendliche (Jugendliche mit physischer, psychischer oder geistiger Behinderung, mit sozialen Problemen, AbgängerInnen von allgemeinen Sonderschulen, etc.), Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil (unter 45 %) oder arbeitslose Erwachsene mit keiner oder nicht mehr verwertbarer Ausbildung.

Beihilfempfänger sind die Betriebe, welche die angesprochene Personengruppe als Lehrlinge aufnehmen. Die Förderung besteht aus einem teilweisen Ersatz der Lehrlingsentschädigung. Für Mädchen in untypischen Lehrberufen können zusätzlich Aufwendungen für erforderliche Adaptierungen (Sanitär-, Umkleideräume) gefördert werden. Werden Erwachsene in einem Lehrberuf ausgebildet, so ersetzt das Arbeitsmarktservice die Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung und dem kollektivvertraglichen HilfsarbeiterInnenlohn.

Um die Qualität der Lehrausbildungen zu verbessern, besteht die Möglichkeit **zwischenbetriebliche Zusatzausbildungen** zu fördern. In Form von Modulen werden den Lehrlingen jene Ausbildungselemente angeboten, die der Lehrbetrieb selbst nicht durchführen kann (z. B. wegen fehlender Ausstattung oder Fachkräfte) bzw. besteht dadurch die Möglichkeit fachübergreifende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die gewährte Beihilfe soll hierfür einen finanziellen Anreiz bieten und eine teilweise Abgeltung der zusätzlichen finanziellen Belastungen darstellen.

1994 wurden rund 2000 Lehrlinge gefördert.

2.2.3. Mobilitätsförderung

Maßnahmen zur Förderung der regionalen Mobilität unterstützen die Arbeitsaufnahme oder die Aufrechterhaltung der Beschäftigung oder Ausbildung an einem anderen Ort als dem Wohnort. Die Beihilfen fördern damit die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage in räumlicher Hinsicht. Im Bereich der regionalen Mobilitätsförderung wurden 1994 rund 14.000 Förderfälle abgewickelt.

Ebenfalls in diesen Bereich fallen **Förderungen, die die unmittelbare Arbeitsaufnahme erleichtern**. Dazu gehören finanzielle Leistungen zur Abdeckung von besonderen Aufwendungen für Bewerbungen bzw. Vorstellungsgespräche, Anschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsgeräten. Für **Behinderte** ist auch die Gewährung einer Arbeitsplatzausstattungsbeihilfe möglich. Rund 2000 Förderfälle sind 1994 angefallen.

Fehlende Kinderbetreuungsstrukturen, ungünstige Öffnungszeiten und die Kosten einer adäquaten Betreuung, stellen u.a. für Frauen mit Betreuungspflichten ein Vermittlungshindernis dar. Ein wichtiges Instrument um die Beschäftigungsaufnahme von Frauen zu fördern ist die **Kinderbetreuungsbeihilfe**. In der Förderstatistik 1994 werden in diesem Bereich rund 7500 bewilligte Begehren ausgewiesen.

2.2.4. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

(in Mio., gerundet)

	1992	1993	1994
1. Individual- und problemgruppenbezogene Förderungen:	630	728	964
davon			
Aktion 8000	410	465	571
Sozialökonomische Betriebe	110	130	174
betriebliche Eingliederungsbeihilfe und Minderertragsbeihilfe	110	133	219
2. Investive, unternehmensbezogene Förderungen:	130	132	135
davon:			
Darlehen, (Zins)Zuschüsse	60	86	110
Kurzarbeitsbeihilfe	70	46	25
Insgesamt	760	860	1099

Quelle: BMAS-Budget

Aktion 8000

Die **Aktion 8000** ist ein Programm zur Förderung von **zusätzlichen Arbeitsplätzen in gesellschaftlich nützlichen Tätigkeitsfeldern**. Das Programm geht von der Überlegung aus, daß es sowohl gesellschafts- als auch beschäftigungspolitisch sinnvoller ist, öffentliche Mittel für gesellschaftlich nützliche Arbeiten und Dienstleistungen (wie soziale Dienstleistungen, Kinderbetreuung, Umweltschutz, Recycling, Abfallentsorgung, Renovierung, Dorferneuerung, etc.) einzusetzen und in diesen Bereichen Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen als sie für passive Unterstützungsleistungen auszugeben und auf Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge aus der zusätzlichen Beschäftigung zu verzichten.

Diese Maßnahme verfolgt sowohl eine arbeitsmarkt- als auch eine angebotspolitische Zielsetzung. Durch die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Länder, etc.) und privaten Einrichtungen (in der Regel Vereine) leistet die Maßnahme einen Beitrag zum Abbau des bestehenden Arbeitsplatzdefizits und unterstützt die Reintegration von langzeitarbeitslosen Personen und Personen mit sozialen- bzw. Qualifikationsdefiziten in den Regelarbeitsmarkt. Durch ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis werden den Langzeitarbeitslosen neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnet und Stigmatisierungen abgebaut.

Die sinnvolle Abstimmung der Anforderungsprofile mit dem Qualifikationspotential der geförderten Personen ermöglicht ein Up-Dating der Fertigkeiten und Fähigkeiten und eine Erweiterung der vorhandenen Kompetenzen. Zusätzlich besteht im Rahmen dieses Beschäftigungsprogrammes die Möglichkeit, entsprechend den individuellen Voraussetzungen der TeilnehmerInnen, ergänzende **Qualifizierungsbausteine** zu implementieren und damit den persönlichen Nutzen und die Verwertbarkeit zusätzlich zu erhöhen.

Seit Bestehen des Programms 1983 konnten rund **40.000 Personen** an Maßnahmen der Aktion 8000 teilnehmen. **1994** wurden **ca. 4.700 Personen** über die Aktion 8000 gefördert und deren Reintegrationschancen erhöht. **2/3** der 1994 geförderten Personen waren **Frauen**, womit die Aktion 8000 ein wichtiges Integrationsinstrument für langzeitarbeitslose Frauen darstellt. Entsprechend dem verschärften Problemdruck für ältere arbeitslose Personen, hat sich der Anteil der Geförderten über 45 Jahre gegenüber 1993 um 3 %-Punkte erhöht.

Zielgruppenentwicklung der Aktion 8000

	1993		1994	
	absolut	in %	absolut	in %
25 Jahre	815	18 %	725	16 %
25 - 45 Jahre	2.959	67 %	3.132	67 %
45 Jahre	672	15 %	819	18 %
Insgesamt	4.446	100 %	4.676	100 %

Quelle: AMS-Geschäftsbericht

Der quantitativ bedeutsamste Beschäftigungsbereich ist jener der sozialen Dienstleistungen und der Kinderbetreuung.

Die hohe **arbeitsmarktpolitische Relevanz** der Aktion 8000 zeigt sich in den Beschäftigungswirkungen. 48 % der geförderten Personen waren im 1. Jahr nach Beendigung der Maßnahme durchgehend beschäftigt. Bei Frauen lag die Quote mit rund 56 % deutlich über dem Durchschnitt. Lediglich 10 % der Geförderten konnten im Anschluß an die Förderung keine Beschäftigung finden. Die ökonomische Sinnhaftigkeit der Aktion 8000 dokumentiert die Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen, die sich im Zusammenhang mit der Förderung ergeben. Die Ergebnisse der **Fiskalanalyse** für die im Jahr 1990 Geförderten zeigen, daß sich die Förderkosten im Schnitt nach 10 Monaten ab dem Ende der Förderung durch Steuer- und Beitragsleistungen zur Sozialversicherung amortisieren.

Sozialökonomische Betriebe

Am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Personengruppen wie Haftentlassene, Obdachlose, ehemals Suchtkranke, etc. sind meist zusätzlich mit sozialen und persönlichen Problemen konfrontiert. Eine sofortige (Re)Integration in den Regelarbeitsmarkt ist daher auch bei Gewährung von Beihilfen nur bedingt möglich. Für diese **besonders schwierige Personengruppe** wurden sozialökonomische Betriebe eingerichtet.

Sozialökonomische Betriebe stellen Transitarbeits- und -ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglichen damit der Zielgruppe ein **Training am Arbeitsplatz** zur Erlangung von Qualifikationen. Zusätzlich bestehen entsprechende psycho-soziale Betreuungsangebote, um durch eine Stabilisierung der Persönlichkeit und der individuellen Lebensverhältnisse die Voraussetzungen für eine Integration in den Regelarbeitsmarkt zu schaffen.

Sozialökonomische Betriebe sind **marktorientierte Unternehmen**, die durch den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen Eigenerlöse erwirtschaften. Die Erlöse sollen nach einer bestimmten Etablierungsphase den Sachaufwand bzw. 1/3 des Gesamtaufwandes abdecken. Das Arbeitsmarktservice deckt durch Zuschüsse jenen Abgang ab, der durch die geringere Produktivität der Beschäftigten bzw. durch die höheren Projektkosten aufgrund der besonderen Betreuungsangebote entsteht.

Die Branchenschwerpunkte sozialökonomischer Betriebe ergeben sich zum Teil aus der niedrigen Qualifikationsstufe der Zielgruppe und aus der Notwendigkeit nicht mit am Markt etablierten Unternehmen in Konkurrenz zu treten. Am stärksten konzentrieren sich die sozialökonomischen Betriebe auf die Bereiche **Land- und Forstwirtschaft** (Waldausputzen, Dienste im Bereich ökologischer Vorsorge) und **Handel** (Altwarenhandel, Wiederverwertung von gebrauchten Gütern). Weitere Einsatzbereiche sind Restaurants, Reparatur- und Renovierungsarbeiten, der Bekleidungssektor etc.

1994 wurden **1.345 Personen** in sozialökonomischen Betrieben befristet beschäftigt.

Gründerprogramme

Unternehmensgründungsprogramme für arbeitslose Personen werden im EU-Raum bereits erfolgreich durchgeführt. 1994 wurden auch in Österreich in den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich und Wien **Pilotprojekte** durchgeführt. Ziel der **Gründungsberatung**, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice von der Österreichischen Studien- und Beratungsgesellschaft durchgeführt wird, ist es, das Risiko für potentielle UnternehmensgründerInnen zu minimieren und sie soweit durch Beratungsleistungen zu unterstützen, daß die Neounternehmer in der Lage sind ihr Vorhaben effektiv und effizient zu planen und umzusetzen.

In einer ersten Bilanz der Österreichischen Studien- und Beratungsgesellschaft konnten **85 Unternehmensgründungen** verzeichnet werden, in denen 130 neue Arbeitsplätze geschaffen wurden. Insgesamt wurden 219 Beratungsanfragen registriert. Die Gründerquote liegt bei rund 40 %.

Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung durch Beihilfen des BMAS gemäß §§ 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)

Im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung der Vollbeschäftigung kann das BMAS auf der Grundlage des AMFG sowie der diesbezüglichen von der **EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)** genehmigten Richtlinien Förderungen (Darlehen, Haftungsübernahmen, Zuschüsse und Zinsenzuschüsse) an Unternehmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vergeben.

Eines dieser Instrumente zur Umsetzung der angeführten Arbeitsmarktpolitik stellt die Gewährung von Förderungen an Klein- und Mittelbetriebe gemäß § 27a AMFG dar, um im Rahmen von **Umstrukturierungs- oder Investitionsvorhaben** Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen.

Ein weiteres Instrument im Sinne der zitierten aktiven Arbeitsmarktpolitik stellt die Gewährung von Förderungen an Unternehmen gemäß § 35a AMFG dar, um im Zusammenhang mit einem Umstrukturierungs- oder Investitionsvorhaben **Arbeitsplätze in Problemregionen**, deren sozio-ökonomische Situation insbesondere von hoher struktureller Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet sind, zu **sichern bzw. zu schaffen**.

Abgesehen von der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sind im Rahmen obligatorischer Prüfungen auch **volkswirtschaftliche** und **betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte** zu beachten, wobei jedoch die arbeitsmarktpolitischen Intentionen der Förderung im Mittelpunkt stehen.

Der Vorteil dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums liegt u. a. auch darin, daß in Zusammenarbeit mit anderen Förderungseinrichtungen ein speziell auf den zu fördernden

ARBEITSMARKTPOLITIK

ARBEITSBESCHAFFUNGSMASSNAHMEN

Einzelfall zugeschnittenes Förderungspaket entwickelt werden kann, das sowohl der arbeitsmarktpolitischen als auch der jeweiligen betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation in bestmöglicher Weise Rechnung trägt.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskünfte über den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gem. §§ 27a und 35a AMFG, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß ab 1. 7. 1994 der § 27 AMFG durch den § 27a AMFG und der § 35 AMFG durch den § 35a AMFG erweitert wurde. Um die Kontinuität der Darstellungsweise der vergangenen Jahre jedoch nicht völlig zu verlassen, wurden die Daten für die Zeiträume 1993 und 1995 dennoch in einer einheitlichen Liste dargestellt, obwohl deren Vergleichbarkeit nur bedingt zulässig ist.

Darüberhinaus wurden im Jahr 1994 zur Sicherung und Schaffung von 2.164 Arbeitsplätzen ausschließlich in kleineren und mittleren Unternehmen mehr als 21 Mio. aus Mitteln der „Strukturmilliarde“ (Arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm aus Bundesmitteln) bewilligt.

Investive Förderungen 1994

Bundesland	§§ 27a, 35a		Kurzarbeit	
	in Mio. öS	Arbeitsplätze	in Mio. öS	Arbeitsplätze
Wien	-	-	1,93	609
Niederösterreich	54	732	3,32	1.931
Burgenland	-	-	0,31	132
Oberösterreich	12	190	4,21	1.659
Salzburg	-	660	1,87	967
Steiermark	24	1.053	10,91	2.927
Kärnten	16	300	2,43	2.361
Tirol	4	154	0,12	48
Vorarlberg	-	-	-	-
Österreich	110	3.089	25,1	10.634

Quellen: BMAS-Budget, BMAS-Arbeitsmarktförderung

2.3. Spezielle Maßnahmen und Initiativen

2.3.1. Arbeitsstiftungen

Arbeitsstiftungen zählen zu den innovativsten und erfolgreichsten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zur Abfederung der negativen Auswirkungen des Strukturwandels. Ihre Errichtung erfolgt bei bedeutsamen Personalreduktionen in Unternehmen bzw. bei insol-

venten Unternehmen, bei massivem Personalabbau in Branchen oder in bestimmten Regionen.

Stiftungen haben die Aufgabe durch ein **abgestimmtes Maßnahmenbündel**, bestehend aus Outplacement - Berufsorientierung - Qualifizierung - Unternehmensgründung, den freigesetzten Personen den **Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess** zu ermöglichen. Charakteristisch für Arbeitsstiftungen ist, daß sie von Unternehmen im Rahmen eines Sozialplans und mit Zustimmung des Betriebsrates gegründet werden.

Die Finanzierung der Arbeitsstiftungen erfolgt durch:

- ▶ das Unternehmen (Bereitstellung von Büros, Schulungsräumen, Stiftungsmanagement, Schulungspersonal, Beteiligung an den Kosten der Maßnahmen),
- ▶ die StiftungsteilnehmerInnen, die einen finanziellen Eigenbeitrag leisten (Zinsen der Abfertigung; die Abfertigung selbst wird nicht angetastet),
- ▶ die weiterhin Beschäftigten (Solidarbeitrag),
- ▶ Länder und Gemeinden,
- ▶ und durch das Arbeitsmarktservice.

Für die Dauer der Teilnahme an den Stiftungsmaßnahmen gewährt das Arbeitsmarktservice Arbeitslosengeld für maximal 3 Jahre, in Ausnahmefällen für 4 Jahre.

Im Zuge des EU-Beitritts wurden 1994 umfangreiche Vorarbeiten für die Errichtung österreichweiter Branchenstiftungen in den Bereichen Spedition und Lebensmittel durchgeführt. Der Trägerverein „**Ausbildungs- und Unterstützungsverein Spedition (AUSPED)**“ wurde mit der Konzeption, Finanzierung und Koordination der Branchenstiftung Spedition beauftragt. Diese Aufgabe übernimmt im Lebensmittelbereich der „**Ausbildungs- und Unterstützungsverein Lebensmittelbranche (AUSLEB)**“.

Im Jahresdurchschnitt 1994 waren rund 1500 StiftungsteilnehmerInnen zu verzeichnen. Aus früheren Untersuchungen geht hervor, daß rund 90 % bis 95 % der TeilnehmerInnen nach Austritt aus der Stiftung einen neuen Arbeitsplatz finden bzw. sich in einer vom Arbeitsmarktservice genehmigten Ausbildung befinden.

2.3.2. Arbeitsmarktpolitik für Ältere

1994 waren rund 14 % der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen über 50 Jahre. Die **Arbeitslosenquote der 50-59jährigen Personen** liegt mit rund **10 %** stark über dem Durchschnitt. Von den über 50jährigen betroffenen Arbeitslosen war **die Hälfte bereits länger als 6 Monate arbeitslos**. Die Wiederbeschäftigungschancen der über 50jährigen Langzeitarbeitslosen ist äußerst gering. Vergleicht man die Abgänge aus der **Langzeitarbeitslosigkeit**, so zeigt sich, daß davon 1994 **nur 16 % ein neues Arbeitsverhältnis** aufnehmen konnten.

Das Arbeitsmarktservice setzte 1994 folgende Initiativen, um der verschärften Arbeitsmarktsituation von Älteren entgegenzuwirken:

Um die Arbeitsmarktchancen optimal zu nutzen, wurden besonders effiziente Formen der Vermittlung und Vermittlungsunterstützung angewandt. Dazu zählen insbesondere **Intensiv-Einzel- und Gruppenberatungen**, die Prüfung möglicher Födervarianten und ein offensives „Marketing“ bei den Betrieben. Weiters wurden Aktivgruppen und Ressourcenpools mit Unterstützung externer BeraterInnen eingerichtet.

Im Rahmen der „**Betrieblichen Eingliederungsbeihilfe**“ (für Frauen über 45 Jahre, für Männer über 50 Jahre) wurden 1994 rund 2.800 Personen gefördert und ca. 109 Mio. öS ausgegeben.

Wenn für die Vermittlung nicht nur das Alter, sondern auch die fehlende, mangelnde oder veraltete Qualifikation ein Vermittlungshindernis darstellt und Schulungsfähigkeit gegeben ist, wurde auch der Zugang zu den bestehenden kursmäßigen und betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen forciert.

Weitere Ansatzpunkte für reintegrierende Maßnahmen sind auch die Aktion 8000, sozial-ökonomische Betriebe, Arbeitsstiftungen und Maßnahmen der regionalen Integration.

Im legislativen Bereich wurden durch die **Beschäftigungssicherungs-Novelle** die Möglichkeiten für präventive Maßnahmen der Reintegration verstärkt und erweitert:

- Ausweitung der **Meldepflicht** bei Kündigung älterer ArbeitnehmerInnen nach § 45a AMFG,
- **Versagung von Beschäftigungsbewilligungen** für AusländerInnen bei Kündigung von über 50jährigen sechs Monate vor Antragstellung oder bei Ablehnung der Einstellung eines geeigneten über 50jährigen Arbeitsuchenden,
- erweiterte Möglichkeiten der Gewährung von **Kurzarbeitsbeihilfen** für über 50jährige ArbeitnehmerInnen und
- Verstärkung des **Kündigungsschutzes** für ältere Arbeitskräfte.

2.3.3. Arbeitsmarktpolitik für Frauen

Das nach wie vor sehr begrenzte **Berufswahlspektrum** der Frauen in vielfach **gering entlohnten Beschäftigungsbereichen** mit schlechten Arbeitsmarktchancen prolongieren die Segmentationslinien auf dem Arbeitsmarkt. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und die **Doppelbelastung** durch Familie und Beruf beeinträchtigen die Arbeitsmarktchancen zusätzlich. Längere familienbedingte Berufsunterbrechungen sind durch den raschen technischen Wandel und die sich ständig verändernden betrieblichen Abläufe mit Dequalifizierungsprozessen verbunden, die den beruflichen Wiedereinstieg erheblich erschweren.

Das Arbeitsmarktservice begegnet den Problemen am Frauenarbeitsmarkt bereits sehr frühzeitig mit einer entsprechenden Unterstützung der Berufswahlprozesse von Mädchen. Mit der Einrichtung der sogenannten „**Frauen-Berufotheken**“ in den Berufsinformationszentren des Arbeitsmarktservice wird Mädchen und JugendberaterInnen die Möglichkeit geboten, sich mit der Arbeitsrealität von Frauen auseinanderzusetzen.

Für Frauen mit fehlenden oder nicht mehr verwertbaren Qualifikationen steht das **umfangreiche Angebot von Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen** zur Verfügung. Neben der permanenten zielgruppenspezifischen Gestaltung der Angebote und dem Ausbau modularer Ausbildungen, wird besonderes Augenmerk auf die sinnvolle Kombination von Maßnahmen, entsprechend den unterschiedlichen individuellen Problemlagen, gelegt.

Alle arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen dienen der Vermittlungsunterstützung und setzen dort an, wo es gilt Vermittlungshindernisse abzubauen. Eine wesentliche Hilfestellung für die BeraterInnen des Arbeitsmarktservice bei ihren Vermittlungsbemühungen bieten die arbeitsmarktpolitischen Beratungsstellen für Frauen. Neben fehlender oder nicht mehr verwertbarer Erstausbildung sowie der Problematik der längeren familienbedingten Berufsunterbrechung stellen häufig auch familiäre, psychische oder soziale Probleme Hindernisse bei der Integration in den Arbeitsmarkt dar. An dieser Problemskala setzen die Beratungsstellen für Frauen an und leisten einen Beitrag zur Verbesserung und Wiederherstellung der Vermittlungsfähigkeit. Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice werden durch insgesamt **26 Beratungsstellen für Frauen** unterstützt. Die Beratungseinrichtungen werden vom Arbeitsmarktservice, verschiedenen Ministerien, Ländern und Gemeinden finanziert.

Für rund 1/4 der vorgemerkten arbeitslosen Frauen stellen fehlende Kinderbetreuungsstrukturen und die Kosten einer **adäquaten Kinderbetreuung** eine Einschränkung ihrer Mobilität und damit eine Vermittlungshindernis dar. Das Arbeitsmarktservice förderte daher Betreuungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen, um fehlende Strukturen zu ergänzen und gewährte in 7.500 Fällen eine finanzielle Unterstützung in Form der Kinderbetreuungsbeihilfe.

2.3.4. Arbeitsmarktpolitische Jugendinitiative

Österreich hat im Vergleich mit anderen westeuropäischen Ländern eine äußerst niedrige Jugendarbeitslosigkeit. Gründe dafür sind das österreichische Bildungssystem, daß trotz seiner Schwächen der Entwicklung von Jugendarbeitslosigkeit erfolgreich gegensteuert. Trotzdem muß jenen Jugendlichen besonderes Augenmerk geschenkt werden, die bei der **Eingliederung in die Berufswelt** Probleme haben, zum Teil sogar scheitern oder aber langfristig keine stabile Erwerbskarriere aufbauen können, weil eine fundierte Berufsausbildung und in weiterer Folge die Qualifikation fehlt.

Zur Wahrung und zum Ausbau des hohen jugendarbeitsmarktpolitischen Standards wurde 1994 die Arbeitsmarktpolitische Jugendinitiative initiiert.

In einer ersten Phase wurden die Jugendprojekte inventarisiert und Schritte einer Bewertung und Evaluierung gesetzt sowie ein nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch durchgeführt. Im September 1994 wurde mit der Durchführung einer **internationalen Jugendtagung** diese Phase abgeschlossen.

In einer nächsten Phase werden die Bewertung, die Evaluierung und die Analyse der **Kosten/Nutzeneffekte** arbeitsmarktpolitischer Interventionen für Jugendliche weiter forciert. Weiters sollen in ausgewählten Regionen und Bezirken neue Maßnahmen und Projekte initiiert und implementiert werden.

In einer dritten Phase wird ein akkordiertes Arbeitsmarktpolitisches Jugendprogramm konzipiert, daß begleitend evaluiert und nachjustiert wird.

Ein besonderer Schwerpunkt des Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogrammes liegt in der Integration in die einschlägigen Programme der Europäischen Union. Der **transnationale Informations- und Know-how-Transfer** durch die Nutzung der Gemeinschaftsinitiative Youth Start soll dabei forciert werden. Weiters stehen im Mittelpunkt die verstärkte Vernetzung von Projekten und Maßnahmen, Maßnahmen zur Erhöhung des Lehrstellenangebotes, die Implementierung integrierter Beratungsansätze für Jugendliche mit komplexem Beratungsbedarf und die Erweiterung der Betreuungsangebote.

Für bestimmte Zielgruppen und Problemkonstellationen sind **besondere Angebote** zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere SchulabbrecherInnen, Randgruppen mit umfassenden persönlichen Problemstellungen, behinderte Jugendliche, saisonarbeitslose Jugendliche, Bildungs-Drop-Outs, jugendliche AusländerInnen zweiter Generation, Mädchen und junge Frauen.

2.3.5. Arbeitsmarktpolitik für Behinderte

Der Betreuung und Beratung von Behinderten kommt im Rahmen der Gestaltung und des Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien besondere Bedeutung zu. Ziel ist die Integration der Behinderten in den regulären Arbeitsmarkt.

Rund **26.000 behinderte Personen konnten 1994 in ein Arbeitsverhältnis vermittelt** werden. Davon waren rund 4000 Personen länger als 6 Monate arbeitslos und 1800 Personen waren bereits länger als 1 Jahr arbeitslos vorgemerkt. Trotz dieses Erfolges ist die Arbeitslosigkeit behinderter Personen im Jahresdurchschnitt gestiegen. 1993 waren rund 26.900 behinderte Personen als **arbeitslos** vorgemerkt, **1994 ca. 28.000**.

Bei den Dienststellen des Arbeitsmarktservice sind Spezialisten mit der Beratung und Betreuung behinderter Personen eingesetzt. Zur Bekämpfung der Beschäftigungsprobleme behinderter Personen werden vom Arbeitsmarktservice folgende Aktivitäten verstärkt:

- Forcierung der Arbeitsmarktausbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen,
- Forcierung der Vermittlungsaktivitäten,
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Behinderte,
- Ausbau befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte (Aktion 8000, Transit-arbeitsplätze in sozialökonomischen Betrieben),
- Ausbau von Arbeitstrainingszentren zur beruflichen Eingliederung von Behinderten, sowie
- Forcierung der Stellenakquisition, der Betriebsbetreuung und der Werbung für die Besetzung offener Pflichtstellen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst.

Spezielle Maßnahmen für Behinderte, 1994

Maßnahmen	Kosten in Mio. gerundet	Förderfälle
Arbeitsmarktausbildung	705	18.900
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	137	3.700
Lehrausbildung und Berufsvorbereitung	16	400
Insgesamt	858	23.000

Quellen: BMAS-Budget, BMAS-Arbeitsmarktförderung

2.4. Europäischer Sozialfonds in Österreich

Für den Europäischen Sozialfonds in Österreich war 1994 das Jahr intensiver Vorbereitungen, die besonders seit dem Ausgang der Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union verstärkt und konkretisiert wurden. Auf der Ebene der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bestanden die Vorbereitungen etwa in Planungen möglicher Schwerpunkte und Maßnahmen, die nun, nach dem Beitritt zur Europäischen Union, bereits aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden.

MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums wurden in Informationsseminaren intensiv auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet, umgekehrt wurden MitarbeiterInnen der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und Soziale Angelegenheiten) der Europäischen Kommission von MitarbeiternInnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die österreichische Arbeitsmarktpolitik informiert. Dies stellte eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Verhandlung der Zielpläne nach dem Beitritt Österreichs dar. Auch auf der Ebene der Umsetzung der Programme des Europäischen Sozialfonds gab es intensive Vorbereitungen, so fanden u.a. auch Seminare für zukünftige ESF-Projektträger statt. Außerdem wurde begonnen, ESF-Projektberatung für Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen einzuleiten.

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden organisatorische und personelle Konsequenzen gezogen, indem innerhalb der Sektion Arbeitsmarktpolitik ein Referat für den Europäischen Sozialfonds eingerichtet wurde.

Aus dem Europäischen Sozialfonds stehen **bis 1999 für die Ziele 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) und 4 (Erleichterung der Anpassung von Arbeitskräften an die industriellen Wandlungsprozesse)** rund **5 Mrd. öS** zur Verfügung.

2.5. Ausländerbeschäftigungspolitik

Beschäftigungsentwicklung

Wie in den Vorjahren hat die Festsetzung niedriger Landeshöchstzahlen und ihre Ausschöpfung zur Anwendung des erschwerten Zulassungsverfahrens geführt und damit sehr wesentlich zur **Stabilisierung des Ausmaßes der Ausländerbeschäftigung** beigetragen.

Die Anwendung des erschwerten Zulassungsverfahrens bedeutet, daß entsprechend der derzeitigen Arbeitsmarktlage die **Bewilligung von Neuzugängen auf den Arbeitsmarkt grundsätzlich auf Ausnahmefälle**, wie etwa Schlüsselkräfte, für die absolut kein Inlandsangebot zur Verfügung steht, **beschränkt** ist.

Die Absenkung der Bundeshöchstzahl (Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer) von 9 % auf 8 % des gesamten österreichischen Arbeitskräftepotentials Anfang 1995, eine Maßnahme die wesentlich zur Stabilisierung der Ausländerbeschäftigung und zur Unterstützung einer strengen Neuzulassungspraxis beitragen sollte, hat dazu geführt, daß eine Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt, von wenigen Fällen abgesehen, generell ausgeschlossen war.

Die Überschreitung der Bundeshöchstzahl hat **keine Konsequenzen** für jene ausländischen Arbeitskräfte, die bereits mit einer **arbeitsmarktbehördlichen Genehmigung beschäftigt sind** (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein) oder aufgrund einer Vorbeschäftigung einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben, weil diese bereits auf die Bundeshöchstzahl angerechnet sind. Betroffen sind hingegen jene ausländischen Arbeitskräfte, die nur sehr kurzfristig oder noch gar nicht in Österreich beschäftigt waren und nun mit keiner weiteren Zulassung zum Arbeitsmarkt rechnen können.

Um aber auch nach Überschreitung der gesetzlichen Bundeshöchstzahl sozial- und arbeitsmarktpolitische Notwendigkeiten berücksichtigen zu können, wurde durch eine Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im April 1995 eine Verordnungsermächtigung geschaffen, auf deren Grundlage Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, festgelegt wurden und die bis zum Gesamtausmaß von 9 % am Arbeitskräftepotential weiterhin zum Arbeitsmarkt zugelassen werden dürfen. Die **Sonderregelung** erfaßt neben den integrierten **jugendlichen**

Ausländern und bosnischen Kriegsflüchtlingen mit vorübergehendem Aufenthaltsrecht auch **Manager** und besonders qualifizierte Schlüsselkräfte sowie im Rahmen von Sonderkontingenten für **Saisonbranchen kurzfristig beschäftigte Arbeitskräfte**.

Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung

1994 wurden **8.659 Betriebe kontrolliert** und in 2.673 Fällen eine Anzeige erstattet. Insgesamt wurden **6.186 illegal beschäftigte AusländerInnen** erfaßt. Betriebe, die AusländerInnen illegal beschäftigt haben, werden zusätzlich zur Verwaltungsstrafe in einem Register erfaßt. Mit 1.1.1995 ist die Aufgabe der **Kontrolle** bei Betrieben im Hinblick auf illegale Ausländerbeschäftigung **auf die Arbeitsinspektorate übergegangen**.

3. Versicherungsleistungen

3.1. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe verstehen sich als Leistungen, mit denen Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, bis zur Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert werden. Das Arbeitslosengeld gebührt je nach Dauer der davor gelegenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten und dem Lebensalter des Arbeitslosen für 20, 30, 39 oder 52 Wochen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes liegt bei ca. 56 bis 57 % des Nettoverdienstes vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Hinzu kommen allenfalls gebührende Familienzuschläge.

Die Notstandshilfe wird bei länger dauernder Arbeitslosigkeit im Anschluß an das Arbeitslosengeld gewährt und gebührt bei Vorliegen von Notlage und der übrigen Anspruchsvoraussetzungen zeitlich unbegrenzt. Die Höhe der Notstandshilfe beträgt 92 bis 95 % des zugrunde liegenden Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge unter Anrechnung des Einkommens von Ehegatten oder Lebensgefährten.

3.2. Leistungen für ältere Arbeitslose in Verbindung mit der Pension

3.2.1. Sonderunterstützung

Nach dem Sonderunterstützungsgesetz kommt eine Hilfeleistung für ältere Arbeitslose im Wege der Sonderunterstützung für ehemalige Beschäftigte aus knappschaftlichen Betrieben, die das 51. Lebensjahr vollendet haben (ab 1.1.1996 das 52. Lebensjahr) in Betracht.

Eine weitere Form der Sonderunterstützung besteht darin, daß Frauen, die das 54. Lebensjahr und Männer, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Erlangung der Voraussetzungen über die Überleitung in die vorzeitige Alterspension finanziell unterstützt werden.

Die Zielsetzung der Sonderunterstützung besteht im wesentlichen darin, ältere ArbeitnehmerInnen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pension in ihrer wirtschaftlichen Existenz zu sichern.

3.2.2. Pensionsvorschuß

Personen, die eine Pension aus den Versicherungsfällen der Invalidität/Berufsunfähigkeit oder des Alters beantragt haben, werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Pensionsanspruch aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung unterstützt. Voraussetzung hierfür ist, daß parallel dazu ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gegeben ist und dieser nicht ruht.

Im Falle der Zuerkennung der Pension wird der aus der Arbeitslosenversicherung bezahlte Vorschuß mit der Pensionsnachzahlung gegengerechnet. Wird über den Pensionsanspruch negativ entschieden, erfolgt eine Umwandlung des Pensionsvorschusses auf die zugrunde liegende Grundleistung, d.h. auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

3.3. Leistungen mit familienpolitischem Charakter

3.3.1. Karenzurlaubsgeld

Mütter oder Väter erhalten unter der Voraussetzung, daß sie die erforderliche Anwartschaft, d.h. die nötige Dauer an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen und das Kind in ihrem Haushalt überwiegend selbst pflegen, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes ein Karenzurlaubsgeld. Für alleinerziehende Mütter/Väter sowie für Verheiratete, deren Lebenspartner nur ein geringes Einkommen bezieht, gebührt das Karenzurlaubsgeld im erhöhten Ausmaß.

Wird neben dem Karenzurlaubsgeld eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, kann das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes bezahlt werden.

3.3.2. Sondernotstandshilfe

Für Mütter oder Väter, die nach dem Bezug von Karenzurlaubsgeld erwiesenermaßen keine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind haben, besteht die Möglichkeit des Bezugs der Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Sonder-

Notstandshilfe gebührt in der Höhe der gebührenden Notstandshilfe. Arbeitswilligkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung.

3.3.3. Sozialversicherungsschutz der BezieherInnen von Versicherungsleistungen

BezieherInnen der vorstehend beschriebenen Leistungen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuß und Sonderunterstützung gelten in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Ersatzzeiten.

Seitens der Arbeitslosenversicherung werden für die Einbeziehung in die Kranken- und Pensionsversicherung die erforderlichen Beiträge entrichtet.

LeistungsbezieherInnen im Jahresdurchschnitt

	1993	1994
Arbeitslosengeld	140.000	128.000
Notstandshilfe	53.000	67.000
Sonderunterstützung	9.000	14.000
Pensionsvorschüsse	7.000	12.000
Karenzurlaubsgeld	106.000	121.000
Sondernotstandshilfe	9.000	17.000

Quelle: BMAS-Leistungsbezieherdaten

1994 wurden für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung inkl. der Sozialversicherungsbeiträge und Leistungen bei Mutterschaft **öS 44,4, Mrd.** aufgewendet, die sich auf folgende Leistungsarten verteilen:

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Leistungsart	1993	1994
Arbeitslosengeld	17,3	17,0
Notstandshilfe	6,1	7,0
Sonderunterstützung	1,6	2,3
Pensionsversicherungsbeiträge	4,9	5,1
Insgesamt	29,9	31,4

Beträge in Mrd.öS gerundet. Die einzelnen Positionen beinhalten die Krankenversicherungsbeiträge

Quelle: BMAS-Budgetdaten, eigene Berechnungen

Leistungen bei Mutterschaft

(inklusive Sozialversicherungsbeiträge), in Mrd. öS

	1993	1994
Karenzurlaubsgeld	11,1	11,6
Sondernotstandshilfe	1.1	1.4
Insgesamt	12.2	13,0

Beiträge in Mrd. öS gerundet.

Quelle: BMAS-Budget

Sanktionen

	1993	1994
Arbeitsunwilligkeit (Ausschlußfrist gem. § 10 ALVG)	7.783	9.270
selbstverschuldete Arbeitslosigkeit (Ausschlußfrist gem § 11 ALVG)	21.555	22.625

Quelle: BMAS-Daten

Daten zum Geschäftsumfang im Leistungsbereich

(in Tausend gerundet)

Art der Veranlassung	1993	1994
Anträge und Begehren	858	939
Bescheiderteilungen	234	263
Anweisungen/Familienbeihilfen	296	77
Bezugseinstellungen/-unterbrechungen	1.311	1.553
Zahlungsverbote (Exekutionen)	87	79
restlicher Änderungsdienst	1.364	1.453
Gesamtgeschäftsumfang	4.150	4.364

Quelle: BMAS-Daten

4. Insolvenzentwicklung und Insolvenzausfallsgeld

Aufgrund der Konjunkturerholung 1994 (kräftiges Exportwachstum, Aufschwung der Industriekonjunktur, Verbesserung des Investitionsklimas und Steigerung des Konsumwachstums, etc.) war die **Zahl der Insolvenzen insgesamt leicht rückläufig**, wodurch auch ein Rückgang der Ausgaben für Insolvenzausfallsgeld (IAG) verzeichnet wurde.

Dieses Geld wird vom Insolvenzausfallsgeldfonds bezahlt, welcher im BMAS als eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes tätig ist. Finanziert wird der Fonds über Beitragszahlungen (**0,5 % Arbeitgeberbeitrag**), Rückflüsse der insolventen Firmen und Kreditaufnahmen. Ausgaben entstehen bei den zuerkannten Nettolöhnen für die ArbeitnehmerInnen, beim Arbeitnehmeranteil für die Sozialversicherung, bei den Beiträgen für die Bauarbeiterurlauskasse, Zinsaufwand und Rückzahlungen für Darlehen, Gehaltsvergütungen an den Bund für die Bediensteten des Fonds und eine Pauschalvergütung an die Finanzprokurator für die Rechtsvertretung.

Insolvenzstatistik

	1992	1993	1994
Eröffnete Insolvenzverfahren mangels Vermögen	1.583	2.043	1.999
abgewiesene Konkursanträge	2.075	3.039	2.851
Gesamt	3.658	5.082	4.850

Quelle: Kreditschutzverband von 1870

Inanspruchnahme des Insolvenzausfallsgeldfonds

	1992	1993	1994
Betroffene Arbeitnehmer ¹⁾	23.700	37.000	24.500
Ausgaben:			
für IAG ²⁾	1.860	3.103	2.700
für SV und BUAK ³⁾	140	260	310
Einnahmen:			
aus Beiträgen ⁴⁾	560	580	605
aus Rückflüssen ⁵⁾	260	240	626

1) Zahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen, für die Anträge auf Zahlung von Insolvenzausfallsgeld gestellt wurden

2) Insolvenzausfallsgeld (IAG) in Mio. gerundet

3) Zahlungen an Sozialversicherungsträger und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassa (BUAK)

4) 0,1 % Arbeitgeberbeiträge zum IAG-Fonds in Mio. gerundet

5) Rückflüsse aus Insolvenzverfahren in Mio. gerundet

Quelle: BMAS-Statistik

5. Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Die komplexen Wirkungszusammenhänge und wachsende Probleme am Arbeitsmarkt erfordern, daß die Planung und Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung beruht. Dabei kommt insbesondere der wissenschaftlichen Evaluierung der Arbeitsmarktpolitik als Ganzes und der einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumente eine immer größere Bedeutung zu. Dieser Bedeutung trägt auch die **EU-Kommission** durch eigene Institutionen (z.B. CEDEFOP) oder Forschungsförderung durch Strukturfondsmittel Rechnung. Seitens der **OECD** wird ebenso deutlich der **zentrale Stellenwert der Forschung und wissenschaftlichen Evaluierung** politischer Instrumente bei der **Weiterentwicklung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik** betont.

In Österreich ist die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Bundesministeriengesetz und im Arbeitsmarktservicegesetz ausdrücklich verankert und zählt zu den Aufgaben des BMAS und des AMS.

Für das Jahr 1994 sind u.a. folgende abgeschlossene Projekte des BMAS und des AMS zu nennen:

- Arbeitsmarkt-Strukturbericht,
- Arbeitsmarktvorschau 1995,
- Evaluierung von Förderungen für ältere Arbeitslose,
- Entwicklung neuer Ausbildungs- und Umschulungsprogramme für die Tourismusbranche,
- Wiedereinstieg von Frauen ins Berufsleben,
- Entwicklungstendenzen der Beschäftigung im Handel,
- Möglichkeiten einer Effizienzbewertung des Arbeitsmarktservice,
- Wanderungsbewegungen aus den ehemaligen Ostblockländern nach Österreich,
- Evaluierung der Aktion 8000 - Entwicklungstendenzen seit 1987,
- Schuldenberatungsstelle der Arbeitsmarktverwaltung - Wirkungsweise und Effizienz,
- Arbeit und Wohnen von Behinderten im Land Salzburg,
- Teilzeitarbeit - Auswirkungen einer flexibleren Arbeitsorganisation,
- Qualifikationsbedarf im Bundesland Vorarlberg,
- Betriebliche Einstellungsmuster und -praxis hinsichtlich weiblicher Lehrlinge im Bundesland Salzburg,
- Alternative Ausbildungsmodelle in der Kärntner Lehrlingsausbildung,
- Kooperative Unternehmensgründungen - Bestandsaufnahme und Bewertung.

PFLEGEVORSORGE - BEHINDERTENPOLITIK - SOZIALENTSCHÄDIGUNG - SOZIALBERATUNG

1. Pflegevorsorge	236
2. Behindertenpolitik	239
2.1. Die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter	239
2.2. Prämien für Dienstgeber	240
2.3. Geschützte Werkstätten	241
2.4. Sonderprogramme	242
2.5. Individualförderung	242
3. Sozialentschädigung	244
3.1. Kriegsopferversorgung	244
3.2. Heeresversorgung	244
3.3. Opferfürsorge	244
3.4. Entschädigung von Verbrechenopfern	245
3.5. Impfschadenentschädigung	245
4. Förderungen von Organisationen, Nationalfonds	245
4.1. Förderung von Organisationen	245
4.2. Finanzielle Hilfen durch den Nationalfonds	246
5. Information - Beratung - Betreuung - Service	246
5.1. Sozialberatung	246
5.1.1. Sozialservice, SozialTelefon	246
5.2. Hilfsmittelberatung	247
5.3. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche	248
6. Neue Aufgaben der Bundessozialämter; Reorganisation des Bundessozialamts Wien NÖ Burgenland	249
7. Europäische Integration	249
7.1. Europäischer Strukturfonds	249
7.2. Aktionsprogramm HELIOS II	250
8. Öffentlichkeitsarbeit	250

1. Pflegevorsorge

Mitte 1993 wurde mit dem **Bundespflegegeldgesetz** und den damit korrespondierenden neun Landespflegegeldgesetzen eine österreichweit einheitliche Pflegevorsorge geschaffen. Mit Beginn des Jahres 1994 trat eine **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern** gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen in Kraft.

In dieser Vereinbarung wurde u.a. festgelegt, zur Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems einen **Arbeitskreis** einzurichten. Dieser Arbeitskreis besteht aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Länder, des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Interessenvertretungen. Unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird dieser Arbeitskreis einen Bericht über die Entwicklung der Pflegevorsorge von Anfang 1993 bis Mitte 1994 erstellen.

In einer **Studie**, die im 1. Quartal 1995 in Auftrag gegeben wurde, sollen die **Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems** untersucht werden. Durch quantitative Erhebungen und qualitative Interviews sollen u.a. die Auswirkungen der Neuregelung auf die pflegebedürftigen Personen sowie auf die privaten Pflegepersonen untersucht werden. Das Ergebnis dieser Studie wird voraussichtlich Ende 1996 vorliegen.

Das Pflegegeld wurde für das Jahr 1995 gem. Anpassungsverordnung erhöht und erreicht demnach 1995 im Vergleich zu 1994 in den sieben Stufen folgende Betragshöhen:

monatlicher Pflegebedarf	Pflegegeld in öS	
	1994	1995
mehr als 50 Stunden	2.563	2.635
mehr als 75 Stunden	3.588	3.688
mehr als 120 Stunden	5.535	5.690
mehr als 180 Stunden	8.303	8.535
mehr als 180 St. u. außergew. Pflegeaufw.	11.275	11.591
mehr als 180 St. u. dauernde Beaufsicht.	15.374	15.806
mehr als 180 St. u. prakt. Bewegungsunfähigk.	20.500	21.074

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Während eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt auf Kosten der Sozialversicherung oder des Bundes ruht der Anspruch auf Pflegegeld ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege.

Wird die pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers (etwa in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim, einer privaten Pflegestelle oder als Pflegefall in einem Krankenhaus) stationär gepflegt, geht das Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten (aber höchstens zu 80 Prozent des Pflegegelds) auf den jeweiligen Kostenträger über. Die pflegebedürftige Person erhält für diese Zeit in jedem Fall ein **Taschengeld** in Höhe von 20 % des Pflegegeldes der Stufe III. Im Jahre 1994 betrug das Taschengeld öS 1.107,—, im Jahr 1995 beträgt es **öS 1.138,-**.

Auf das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bestand ab Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes ein **Rechtsanspruch**, der beim Arbeits- und Sozialgericht einklagbar ist. **Seit Juli 1995 ist auch das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7** durch eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz einklagbar.

Im Mai 1995 erhielten insgesamt **268.184 Personen ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz**. Nach der Zuordnung in die sieben Stufen ergibt sich folgendes Bild:

PflegegeldbezieherInnen Juni 1995

(nach dem Bundespflegegeldgesetz)

Stufe 1	18.139	7 %
Stufe 2	153.921	57 %
Stufe 3	48.788	18 %
Stufe 4	22.282	8 %
Stufe 5	18.984	7 %
Stufe 6	4.198	2 %
Stufe 7	2.481	1 %
Summe	268.793	100 %

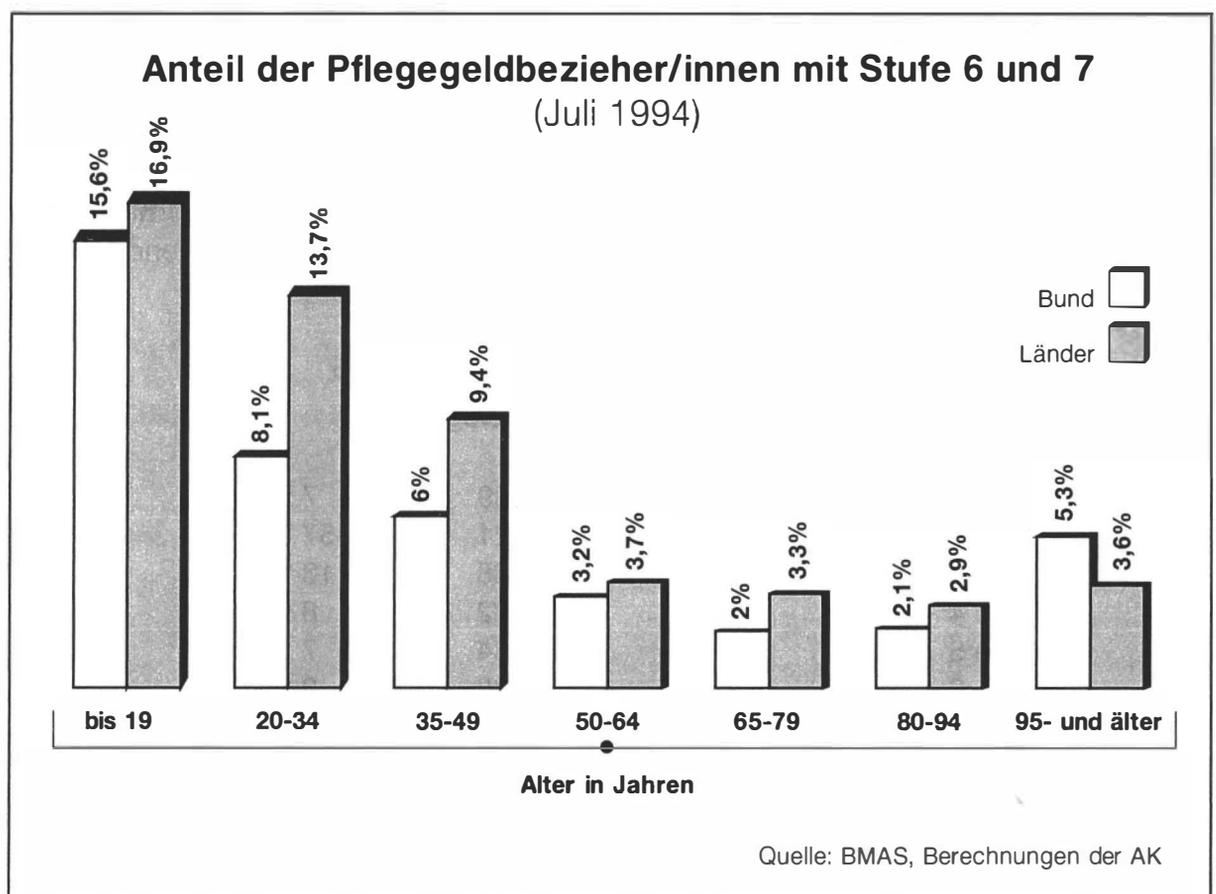
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

D.h. mehr als ein Drittel der PflegegeldbezieherInnen erhält ein Pflegegeld, das höher als der frühere Hilflosenzuschuß ist.

Weiters erhalten über 40.000 Personen ein Pflegegeld der Länder. Das bedeutet, daß **rund 310.000 Personen ein Pflegegeld** beziehen. 80 % des Pflegegeldes werden von den Sozialversicherungsträgern ausbezahlt, 12 % von den Ländern und 8 % vom Bund.

Fast 60 % der PflegegeldbezieherInnen sind mindestens 80 Jahre, ca. ein Viertel zwischen 65 und 79 und 17 % sind jünger als 65. Das **Durchschnittsalter der PflegegeldbezieherInnen liegt bei 78 Jahren.**

Jüngere LeistungsbezieherInnen stellen zwar die Minderheit dar, doch sind sie **weit häufiger besonders pflegebedürftig.** Über 10 % der unter vierzigjährigen LeistungsbezieherInnen aber nur 2 % bis 3 % der über Achtzigjährigen erhalten Pflegegeld in den beiden höchsten Stufen.



1994 betrug der Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz 18,45 Milliarden S.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine überprüften Daten über die Ausgaben der Länder für Pflegeleistungen vor.

Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem BPGG

1994 (in Mio.S)

Entscheidungsträger:	
Sozialversicherungsträger	16.476
Bundesrechenamt	557
ÖBB	692
Post	343
BSB: KOVG	207
Landeshauptmann:	
OFG	13
Landeslehrer	163
Summe	18.451

2. Behindertenpolitik

2.1. Die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** verpflichtet jeden Dienstgeber, der 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigt, auf je 25 DienstnehmerInnen mindestens einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz **begünstigten Behinderten** zu beschäftigen. Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die **Ausgleichstaxe** zu entrichten. Diese wird jährlich im nachhinein von den Bundessozialämtern vorgeschrieben. Die Ausgleichstaxe beträgt **für das Jahr 1994 S 1.920,—**. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem **Ausgleichstaxfonds** zu. Dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden, und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen.

Zum 31.12.1994 gehörten insgesamt **63.363 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an; das sind um rund 5.000 mehr als 1992.

Im Jahre 1993 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern insgesamt **69.369 Pflichtstellen** zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren **40.030**

durch begünstigte Behinderte besetzt. 29.339 Pflichtstellen wurden nicht besetzt. Somit sind rund **42 % der Gesamtpflichtstellen** nicht besetzt. D.h. viele einstellungspflichtige Betriebe ziehen die Bezahlung der Ausgleichstaxe einer Beschäftigung von begünstigten Behinderten vor.

Der Prozentsatz von 42 % Nichtbesetzung der Gesamtpflichtstellen verzerrt ein wenig die tatsächlichen Beschäftigungschancen von begünstigten Behinderten, da **einige einstellungspflichtige Dienstgeber mehr begünstigte Behinderte (nämlich um 4.646)** aufgenommen haben, als ihnen Pflichtstellen zugeordnet werden. Weiters waren im Jahre 1994 **3.523 begünstigte Behinderte bei nicht einstellungspflichtigen Betrieben beschäftigt.**

Beim **Bund** waren im Jahre 1994 **von 9.627 Pflichtstellen rund 3.000 nicht besetzt.** Manche Ministerien - wie das Sozialministerium - haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings weit übererfüllt.

Vergleiche der Daten zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht mit den Vorjahren sind wegen Änderung der Rechtslage nur bedingt aussagekräftig.

Die Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben gestaltet sich weiterhin schwierig. Die Zahl der als arbeitsuchend vorgemerkten Behinderten ist nach wie vor sehr hoch. Von den **begünstigten Behinderten** waren im Jahre 1994 **35 % nicht erwerbstätig.** In dieser Gruppe sind neben arbeitslosen Behinderten auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/Hausmänner enthalten.

2.2. Prämien für Dienstgeber

Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte beschäftigen, als sie aufgrund ihrer Beschäftigungspflicht anzustellen hätten, erhalten für das Jahr 1994 eine Prämie in Höhe von S 864,- monatlich. Im Jahre 1995 beträgt diese Prämie S 960,- monatlich.

Weiters erhalten Dienstgeber darüber hinaus für jeden beschäftigten, **in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie** in voller Höhe der Ausgleichstaxe.

Einerseits soll dadurch für den Dienstgeber ein Anreiz geboten werden, Schwerbehinderte auszubilden, andererseits soll das Berufsangebot für Behinderte erweitert werden.

Schließlich erhalten Dienstgeber, die **Arbeitsaufträge an Einrichtungen** erteilen, in denen **überwiegend Schwerbehinderte** tätig sind, **Prämien in Höhe von 15 vH des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge.**

Im Jahr 1994 wurden **Prämien im Gesamtbetrag von rund 174 Mio.S** ausgezahlt.

2.3. Geschützte Werkstätten

Das Behinderteneinstellungsgesetz bietet die Möglichkeit, entsprechend dem Behindertenkonzept der Bundesregierung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds die Schaffung von **Behindertenarbeitsplätzen im Rahmen von geschützten Werkstätten** zu fördern.

Die geschützten Werkstätten haben andere Zielsetzungen als Einrichtungen, die im wesentlichen Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bieten. Die Förderung von geschützten Werkstätten im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes ist nur möglich, wenn die dort Beschäftigten einen wirtschaftlich verwertbaren „**Leistungsrest**“ aufweisen, der die Grundlage für die leistungsgerechte und zumindest kollektivvertragliche Entlohnung unter Bedachtnahme auf bereits erworbene berufliche Kenntnisse bildet und somit die Vollversicherung nach dem ASVG sichert.

In den derzeit neun geschützten Werkstätten in ganz Österreich mit insgesamt **18 Betriebsstätten** sind bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 1.300 Personen rund **1.050 behinderte Menschen** beschäftigt.

Die Arbeitsplätze in den geschützten Werkstätten sind jedoch **nicht als Dauerarbeitsplätze** gedacht. Die geschützten Werkstätten verfolgen vielmehr den Zweck, den behinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten soweit (wieder) zu gewinnen, daß sie einen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt einnehmen können. Die **Durchlässigkeit** von den geschützten Werkstätten auf den freien Arbeitsmarkt liegt **derzeit allerdings nur bei ca. drei Prozent jährlich**.

Ein Programm zur Erhöhung der Zahl der Behinderten, die von einem Arbeitsplatz in einer geschützten Werkstätte in die freie Wirtschaft wechseln, wurde ausgearbeitet und wird intensiv weiterverfolgt. Den Schwerpunkt dieses Konzepts bildet die Möglichkeit für begünstigte Behinderte, **auf drei Monate probeweise in der Privatwirtschaft einer Arbeit nachzugehen**. Während dieser Zeit werden sie von ihrem Dienstgeber - den „Geschützten Werkstätten“ - kareziert. Die Kosten für dieses Konzept werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. Arbeitsmarktservice getragen.

Um die geschützten Werkstätten in die Lage zu versetzen, mit ihren Erzeugnissen auf dem Markt zu bestehen, werden ihnen aus dem Ausgleichstaxfonds, von der Arbeitsmarktverwaltung und vom jeweiligen Land Subventionen gezahlt. Aus dem Ausgleichstaxfonds werden ihnen die aus der Verpflichtung der Werkstätten, zumindest 80 Prozent behinderte Menschen zu beschäftigen, resultierenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen abgegolten. Im Jahr 1994 wurden den **geschützten Werkstätten Subventionen und Zuschüsse** zu den Errichtungskosten in der Höhe von insgesamt rund **162 Mio öS aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds** gewährt.

2.4. Sonderprogramme

Sonderprogramme als Instrumente des Behinderteneinstellungsgesetzes zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter gibt es seit dem Jahr 1989. In diesen Projekten werden die Mittel des Ausgleichstaxfonds gezielt zur **Schaffung zusätzlicher Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze** für behinderte Menschen in der freien Wirtschaft eingesetzt. Nach Absprache mit der Arbeitsmarktverwaltung und der jeweiligen Landesregierung werden Investitionskosten, sozialpädagogische Begleitmaßnahmen und Lohnkosten der Behinderten gefördert. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, daß der Betrieb nach einer Anlaufphase von zwei Jahren in der Lage sein sollte, die anfallenden Kosten selbst zu tragen bzw. mit Lohnkostenzuschüssen das Auslangen zu finden.

In den letzten Jahren wurde verstärkt das Augenmerk auch auf jene Einrichtungen gelenkt, die sich mit der Vorbereitung behinderter Menschen auf ihre berufliche Eingliederung beschäftigen. In diesen **Arbeitstrainingszentren** werden Personen, die aufgrund behinderungsspezifischer Probleme noch nicht in der Lage sind, den Anforderungen beruflicher Tätigkeit selbst auf einem geschützten Arbeitsplatz gerecht zu werden, mit Hilfe intensiver begleitender Maßnahmen im Rahmen der Sozialarbeit, Heilpädagogik und Psychologie auf ein geregeltes berufliches Leben vorbereitet.

Insgesamt wurden seit 1989 im Rahmen der Sonderprogramme österreichweit **48 Projekte mit rund 89 Mio ÖS gefördert**. Damit wurden **rund 400 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen** und ein beträchtlicher Beitrag zur beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen geleistet.

Die **Kosten pro Arbeits- und Ausbildungsplatz** waren mit durchschnittlich **223.600 ÖS** im Vergleich zu anderen arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen verhältnismäßig gering und blieben erheblich unter dem festgesetzten Förderungshöchstausmaß von 500.000 ÖS pro Arbeitsplatz.

2.5. Individualförderung

Um die berufliche Integration von behinderten ArbeitnehmerInnen zu erleichtern, werden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds auch **Individualförderungen** gewährt.

Im Jahre 1994 wurden für Individualförderungen **232,5 Mio.S** bereitgestellt. **Der größte Teil** der Förderung entfällt auf **Lohnkostenzuschüsse** in Höhe von 144,6 Mio.S. Weitere 19,9 Mio.S entfallen auf Darlehen und Zuschüsse zur Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und 30,5 Mio.S auf PKW- und Fahrtkostenzuschüsse.

Ausgaben des Ausgleichstaxfonds 1993 und 1994

(in Mio.S)

	1993	1994	Veränderung in %
1. PKW-Zuschüsse	19,1	15,9	- 16,8
2. Lohnzuschüsse	128,0	144,6	+ 13,0
3. Studien- u. Lehrlingsbeihilfen	8,2	6,8	- 17,1
4. Fahrkostenzuschuß für RollstuhlfahrerInnen	13,0	14,6	+ 12,3
5. Technische Arbeitshilfen	5,5	5,8	+ 5,5
6. Darlehen zur Existenzgründung	25,0	19,9	- 20,4
7. Zuschüsse zur Existenzgründung	2,1	1,4	- 33,3
8. Zuschüsse zur rollstuhl- gerechten Wohnungsadaptierung	8,9	10,8	+ 21,3
9. Zuschüsse zu orthopädischen Blinden- und Hörbehelfen	22,1	17,8	- 19,5
10. Sonstige Mobilitätshilfe	2,6	2,0	- 23,1
11. Sonstige Fürsorge	6,9	5,3	- 23,2
12. Forschung, Information	1,4	0,5	- 64,3
13. Stützung lt. Fürsorgemaßnahmen der ZO	13,5	12,1	- 10,4
14. Prämien an Dienstgeber	172,0	174,0	+ 1,2
15. Vorschüsse Werkprämien	28,9	27,9	- 3,5
16. Geschützte Werkstätten	108,3	161,6*	+ 49,2
17. Sonderprogramme	18,3	14,2	- 22,4
18. Förderungen an Verbände und Vereine	28,4	27,1	- 4,6
19. Leistungen an ATF-OFG	7,9	8,1	+ 1,9
20. Sonstige	10,8	8,8	- 18,5
Gesamtsumme	630,9	679,2	+ 7,7

*) inkl. Errichtungskosten

- Die Zahlen wurden dem Rechnungsabschluß 1994 entnommen

3. Sozialentschädigungen

3.1. Kriegsopferversorgung

Die Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 wurden im Jahr 1994 mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor (2,5 Prozent) erhöht.

Die **Zahl der Versorgungsberechtigten** ist im Jahrzehnt seit 1985 bis Ende 1994 von rund 152.000 auf **99.000**, d.h. um ein Drittel gesunken. Der finanzielle Rentenaufwand ist im gleichen Zeitraum von 5,85 Mrd ÖS um 7,7 Prozent auf **6,3 Mrd ÖS** gestiegen.

3.2. Heeresversorgung

Innerhalb der letzten zehn Jahre ist die Zahl der Versorgungsberechtigten von 1.078 im Jahr 1984 um rund 42 Prozent auf **1.526 im Jahre 1994 gestiegen**. Der **finanzielle Aufwand** wurde seither auf **104 Mio ÖS** im Jahr **1994** verdoppelt.

3.3. Opferfürsorge

Die Zahl der EmpfängerInnen wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und BeihilfenempfängerInnen) hat sich von 4.139 im Jahr 1984 auf **2.769 Personen** im Jänner 1995 verringert. Davon sind 1.513 Opfer und 1.256 Hinterbliebene.

Der finanzielle **Rentenaufwand** betrug im Jahr 1994 **217,3 Mio S.**

Mit Anfang 1995 ist eine Novelle zum Opferfürsorgegesetz wirksam geworden, die folgende Verbesserungen bringt:

- ▶ Zuerkennung einer Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung bei Vollendung des 75. Lebensjahres.
- ▶ Erhöhung der Einkommensgrenze für alleinstehende BezieherInnen einer Unterhaltsrente ohne Opferrente.
- ▶ Gewährung einer Beihilfe auch an Hinterbliebene von Personen, bei denen die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung vorlagen, denen allerdings zu Lebzeiten keine Amtsbescheinigung zuerkannt wurde.
- ▶ Gewährung einer Heilfürsorgemaßnahme gemäß § 12 OFG auch an Inhaber eines Opferausweises.

Außerdem wurde klargestellt, daß nunmehr auch Personen, die aufgrund einer Behinderung verfolgt wurden, sowie deren Hinterbliebene Ansprüche nach dem OFG geltend machen können. Es handelt sich dabei um die Opfer der sogenannten „Euthanasie“ und der Zwangssterilisation.

3.4. Entschädigung von Verbrechenopfern

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Im Fall der Tötung des Opfers wird den Hinterbliebenen Hilfe geleistet.

Seit 1. Jänner 1994 wird Hilfe auch EWR-BürgerInnen geleistet, sofern die Tat im Inland (unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland) begangen wurde.

Zum Jahresende 1994 erhielten **113 Opfer** und Hinterbliebene finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang. In 51 Fällen wurden die Bestattungskosten ersetzt.

Zusammen mit den Leistungen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung und Rehabilitation betrug der Gesamtaufwand im Jahr 1994 **13,7 Mio ÖS**.

3.5. Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Ende 1994 erhielten **61 Personen** wiederkehrende Geldleistungen, in acht Fällen wurde ein pauschaler Entschädigungsbetrag ausgezahlt. Der Gesamtaufwand im Jahr 1994 belief sich auf **16,5 Mio ÖS**.

4. Förderungen von Organisationen, Hilfen durch den Nationalfonds

4.1. Förderungen von Organisationen

An die Kriegsopferverbände Österreichs und an andere Behindertenorganisationen wurden im Jahre 1994 **41,3 Mio.S** an Fördermitteln **aus dem Ausgleichstaxfonds** bezahlt.

An Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die auf dem Gebiet der Behindertenhilfe, Altenbetreuung und Pflegevorsorge Leistungen erbringen, die die öffentliche Hand entla-

sten, wurden im Jahr 1994 aus allgemeinen Budgetmitteln Förderungen in Höhe von **17,3 Mio.S** ausbezahlt.

4.2. Finanzielle Hilfen durch den Nationalfonds

Für besondere **Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation** wurden aus den Mitteln des Nationalfonds im Jahre 1994 **Zuwendungen in der Höhe von 17 Mio.S** gewährt. Dies bedeutet gegenüber 1993 eine Steigerung um 21 Prozent. Außerdem wurden dauernd **stark gehbehinderten Menschen Mehrbelastungen**, die sich durch die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe **bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen** ergeben, abgegolten. Die Aufwendungen dafür betragen 1994 **36 Mio.S**.

Die Kaufpreisgrenze eines PKWs, bis zu der die Normverbrauchsabgabe abgegolten wird, wurde von S 200.000,- auf S 250.000,- erhöht.

5. Information - Beratung - Betreuung - Service

Ein Sozialsystem wie das österreichische, das in über 100 Jahren gewachsen ist und als hochentwickelt gelten kann, d.h. in dem der individuellen Situation jedes einzelnen möglichst weitgehend Rechnung getragen wird, ist für den einzelnen notgedrungen unübersichtlich. In den letzten Jahren wurde daher **vielfach auf das verstärkte Bedürfnis der BürgerInnen nach Orientierung und beratender Hilfestellung reagiert**.

5.1. Sozialberatung

Die gesetzliche Verankerung der **Sozialberatung** erfolgte 1990 durch das **Bundesbehindertengesetz**, das für die Sozialservicestellen der Bundessozialämter, die zentrale Hilfsmittelberatungsstelle und die Mobilen Beratungsdienste für Kinder und Jugendliche die gesetzliche Grundlage bildet. Im November 1992 wurde in der Zentralstelle unter der Bezeichnung SozialTelefon ein Bürgerservice eingerichtet, das Sozialberatung in erster Linie über Telefon anbietet. Es sind mit diesen Einrichtungen zwei Grundtypen von Sozialberatung entstanden, die beide stark nachgefragt werden: Zum einen sehr großflächige Orientierung im gesamten sozialen Feld (**Sozialservice, Kummernummer, SozialTelefon**), zum andern hochspezialisierte, in die Tiefe gehende Beratung in einem eng umgrenzten Bereich (**Hilfsmittelberatung, Mobiler Beratungsdienst**).

5.1.1. Sozialservice, SozialTelefon

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag des Sozialservice, behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen zur Bewältigung ihrer Lebensumstände Hilfe zu gewäh-

ren, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, ihre Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern oder deren Verschlimmerung zu verhüten, ist der Kreis der potentiellen KundInnen sehr groß. Die Erfahrungen vor allem beim SozialTelefon des Sozialministeriums, aber auch bei den Sozialservicestellen in den Bundesländern, haben gezeigt, daß Hilfesuchende gesetzliche Zuständigkeiten zunächst ignorieren und sich bei sozialen Problemen an eine Einrichtung wenden, die den Begriff „sozial“ im Namen führt.

Das kommt auch in der **Statistik** zum Ausdruck. So war im Jahr 1994 bei rund 6.000 Kontakten beim SozialTelefon (davon 86 Prozent telefonisch), bei denen über **8.000 Einzelthemen** angesprochen wurden, das Thema „Finanzielles“ Spitzenreiter mit 18 Prozent der Anrufe, am zweithäufigsten (17 Prozent) wurden Fragen zum Bereich Beruf/Arbeitslosigkeit gestellt, an der dritten Stelle (11 Prozent) liegt der Themenbereich Pflegevorsorge.

Im Jahr 1994 haben über **22.000 Personen** das Beratungsangebot der Sozialservicestellen der Bundessozialämter in Anspruch genommen; dabei wurden in 52 Prozent der Fälle behinderungsbedingte Fragen und in 47 Prozent finanzielle Probleme angesprochen.

Um die Schwelle für Kunden gegenüber dem Sozialservice möglichst niedrig zu halten, wurde österreichweit für den Sozialservice der Bundessozialämter die Kurzzrufnummer 1775 eingerichtet. Anrufer beim Sozialservice wählen nach der Vorwahl der jeweiligen Landeshauptstadt 1775 und sind mit dem für sie zuständigen Sozialservice verbunden.

Noch allgemeiner ist das Beratungsangebot, das im Rahmen des Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem ORF in Gestalt der **Ö3-Kummernummer** und der **Kummernummer International** angeboten wird. Die Beratung erfolgt in diesen Einrichtungen grundsätzlich anonym (und zwar sowohl von Seiten der AnruferInnen als auch von jener der BeraterInnen) und bezieht sich auf alles, was dem potentiellen Kunden „Kummer“ bereitet. Rund 22.000 Menschen nützen jährlich das Angebot dieser Beratungseinrichtungen, wobei bei der Ö3-Kummernummer die Fragestellungen die Bereiche Familie/Partner, Psyche, Gesundheit, Umwelt, Wohnen, Finanzielles und Beruf betrafen. Bei der Kummernummer International ging es in der überwiegenden Zahl der Fälle um Probleme im Zusammenhang mit Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung. In rund 1.500 Fällen wurde Kunden vom Sozialservice BMAS weiterführende Sozialberatung angeboten.

5.2. Hilfsmittelberatung

Ein spezialisiertes Beratungsangebot bietet die **Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle** an, die beim Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland eingerichtet ist. Mit Hilfe von Fachpersonal (Ergotherapeuten) finden qualifizierte Beratungen statt. So können behinder-

te Menschen, deren Angehörige, Vereine, Verbände, Firmen und Institutionen Informationen und Beratung zu folgenden Fragen erhalten:

- Wahl des geeigneten technischen Hilfsmittels
- behinderausgleichende Alltagshilfen
- behindertengerechte Arbeitsplatzadaptierung
- behindertengerechte Wohnraumgestaltung
- Informationen über Hilfsmittel wie
Adressen von Vertreibern, Reparaturstellen,
Preise, Prospekte u.ä.m.

Im Jahr 1994 wurden von der Hilfsmittelberatungsstelle 504 persönliche Beratungen durchgeführt, 633 schriftliche Fachgutachten erstellt und 3.600 telefonische Auskünfte erteilt.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union nimmt Österreich am Projekt „**HANDYNET**“ - einer **europaweiten Datenbank über technische Hilfsmittel** - teil. Bis Ende 1995 werden von der nationalen Koordinationsstelle (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abt. IV/11) die österreichspezifischen Daten technischer Hilfsmittel (standardisierte Beschreibung des Hilfsmittels, Vertreiber-, Händler- und Produzentennamen, Preis, Klassifizierung nach ISO 9999 und ICIDH) nach Brüssel übermittelt.

5.3. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche

Im Jahr 1976 wurde in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland ein Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Seine Aufgabe war es, mögliche Behinderungen und Entwicklungsstörungen zu erfassen, um frühzeitig mit therapeutischen und anderen begleitenden Maßnahmen beginnen zu können. Die Begleitung der KlientInnen durch den Beratungsdienst erfolgt bis zum 19. Lebensjahr. Inzwischen gibt es **Beratungsteams im Burgenland, in Kärnten, in Oberösterreich, in Salzburg, in der Steiermark und in Wien.**

Das Team setzt sich aus Fachleuten aus dem Bereich der Medizin, der Psychologie und der Sozialarbeit zusammen.

Von diesen Teams wurden im Jahr 1994 knapp **2.000 Kinder und Jugendliche** (davon 898 Erstkontakte) betreut. Über 700 Hausbesuche wurden absolviert, an die 5.000 Beratungsgespräche geführt.

In der Einrichtung des Mobilen Beratungsdienstes für Kinder und Jugendliche präsentiert sich damit ein Modellfall moderner Verwaltung: ein Dienstleistungsbetrieb, der sein präventiv ausgerichtetes Beratungsangebot kundennah und mobil seinen KlientInnen nahebringt.

6. Neue Aufgaben für die Bundessozialämter, Reorganisation des Bundessozialamtes Wien NÖ Bgld

Mit dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) **ging die Zuständigkeit zur Vollziehung des Insolvenzgeldsicherungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sowie zur Kontrolle privater Arbeitsvermittler von den Arbeitsämtern** (bzw. dem Arbeitsmarktservice) **auf die Bundessozialämter über**. Um einen reibungslosen Vollzug sicherzustellen, werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten bei den einzelnen Bundessozialämtern eigene Abteilungen geschaffen und Außenstellen eingerichtet.

Die Zuständigkeit des Bundessozialamtes Wien Niederösterreich Burgenland für drei Bundesländer mit Sitz in Wien schafft eine zentrale Organisationsstruktur, die Probleme bei der notwendigen Anpassung an die unterschiedlichen Strukturen der Regionen nach sich zieht. Es wurde deshalb für jedes Bundesland eine eigene Regionalgruppe mit zusätzlichen Außenstellen in St. Pölten, Wiener Neustadt und Eisenstadt eingerichtet. Mit den zentralen Angelegenheiten ist eine Präsidialgruppe betraut.

7. Europäische Integration

7.1. Europäischer Strukturfonds

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist eine Beteiligung an den EU-Strukturfonds (Sozialfonds und Regionalfonds) möglich. **Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen** (Einstellungsbeihilfen, Maßnahmen der Qualifizierung und Beratung) könne durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert werden. Entsprechende Vorarbeiten wurden im Jahr 1994 durchgeführt; mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde im Frühjahr 1995 begonnen.

Aus dem Sozialfonds werden auch transnationale Projekte im Rahmen von „Gemeinschaftsinitiativen“ gefördert. Für die berufliche Eingliederung von behinderten und sozial benachteiligten Personen und von Flüchtlingen ist die Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG (Aktionsbereich HORIZON) hervorzuheben, an der sich Österreich ab 1995 beteiligt.

7.2. Aktionsprogramm HELIOS II

Das dritte **Aktionsprogramm der Europäischen Union zugunsten der Behinderten** setzt vor allem auf Informations- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen medizinische, schulische und berufliche Rehabilitation, wirtschaftliche und soziale Eingliederung und eigenständige Lebensführung. Ziel ist die Weiterverbreitung vorbildhafter Lösungen. Vorbereitungen für eine österreichische Teilnahme wurden ebenfalls im Jahr 1994 geleistet.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Umbenennung der Landesinvalidenämter in Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (kurz: Bundessozialämter) Mitte 1994 war die Neugestaltung der Drucksorten nötig. Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit beschloß, in diesem Zusammenhang einen Schritt in Richtung Entwicklung einer Corporate Identity bzw. eines Corporate Design zu setzen. Rechtzeitig zur Namensänderung am 1. Juli 1994 lagen die neuen Drucksorten vor, die das bereits seit 1990 von den früheren Landesinvalidenämtern verwendete Logo beibehalten, gleichzeitig aber eine modernere, freundliche Aufmachung (Farbe) bieten und damit den Wandel von einer „Verwaltung im herkömmlichen Stil“ zu einem Dienstleistungsangebot signalisieren.

Diesem Ziel ist auch die **Broschüre „Ein Fall für das Bundessozialamt?“** verpflichtet, die in einfacher und allgemein verständlicher Form das Angebot der Bundessozialämter und der Sektion IV des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales darstellt. Um dem Leser den Einstieg in die oft schwierige Thematik zu erleichtern, wurde jedes Kapitel von einem „Fall“ aus der Praxis umrahmt. Unmittelbarer Anlaß für die Erstellung der Broschüre war die Übernahme von Aufgaben des Arbeitsmarktservice durch die Bundessozialämter, die einer breiteren Öffentlichkeit nähergebracht werden mußten. Die Broschüre „Ein Fall für das Bundessozialamt?“ ging Ende Juni 1995 in den Versand.

ARBEITSRECHT UND ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

1. Legistische Maßnahmen	252
1.1. Maßnahmen im 1. Halbjahr 1994	252
1.2. Arbeitsvertragsrecht	252
1.2.1. Betriebspensionsgesetz	252
1.2.2. Gleichbehandlungsgesetz	252
1.2.3. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	253
1.3. Arbeitnehmerschutzrecht	253
1.3.1. Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz	253
1.3.2. Landarbeitsgesetz	253
1.3.3. Mutterschutzgesetz	254
1.3.4. Arbeitsruhegesetz-Verordnung	254
1.3.5. Ärzte-Arbeitszeitgesetz	254
1.3.6. Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz	255
1.4. Kollektives Arbeitsrecht	255
1.4.1. Arbeitsverfassungsgesetz	255
2. Internationale Sozialpolitik	256
2.1. Organisation der Vereinten Nationen (UNO)	256
2.2. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	256
2.3. Europarat	257
2.4. Aktivitäten im Rahmen des EWR	259
2.5. Aktivitäten im Rahmen der EU	259
3. Administrative Maßnahmen	261
3.1. Betriebspensionsgesetz	261
3.2. Kollektive Rechtsgestaltung	261
3.3. Bundeseinigungsamt	262
3.3.1. Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung	262
3.3.2. Mindestlohntarife	263
3.3.3. Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen	263
4. Arbeit und Arbeitsbeziehungen - Gleichstellung von Frau und Mann	263

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Maßnahmen im 1. Halbjahr 1994:

Über folgende Maßnahmen, die im ersten Halbjahr 1994 beschlossen wurden bzw. in Kraft getreten sind, wurde bereits im Sozialbericht 1993 (S. 260-264) berichtet:

- Novelle zum **Arbeitszeitgesetz (AZG) und zum Arbeitsruhegesetz (ARG)**, BGBl.Nr. 446/1994, in Kraft getreten: 1.7.1994
- **Verordnung über Schutzmaßnahmen für Krankenpflegepersonal** vom 14.4.1994, BGBl.Nr. 286/1994.
- Novelle zum **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)**, BGBl. Nr. 450/1994; in Kraft getreten: 1.1.1995.

1.2. Arbeitsvertragsrecht

1.2.1. Betriebspensionsgesetz - Auswirkungen der EUGH-Judikatur

Die im Herbst 1994 ergangenen EuGH-Urteile (Barber-Nachfolgeurteile) zur **Frage des gleichen Pensionsalters** in betrieblichen Vorsorgesystemen haben Auswirkungen für bestehende Zusagen in Österreich. Die Unzulässigkeit der Festlegung eines unterschiedlichen Pensionsalters bewirkt eine Angleichung des Pensionsalters der Männer zum niedrigeren (weil günstigeren) Pensionsalter der Frauen, solange keine Änderung der Pensionszusage - Festschreibung eines gleichen Pensionsalters - erfolgt. Diese Konsequenz ergibt sich für Pensionszusagen in Österreich mit Wirkung ab 1.1.1994 (EWR).

1.2.2. Gleichbehandlungsgesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1994, G 116/93-6, die Wortfolge „und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen“ in § 2b des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 i.d.F. BGBl. Nr. 290/1985, als verfassungswidrig aufgehoben.

Grundlage dafür war die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes, wonach die **Gleichbehandlungskommission** keine Möglichkeit habe, verbindliche Normen zu erlassen oder Zwangsakte zu setzen, sondern eben **nur eine Art Schlichtungsstelle** sei.

1.2.3. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG):

Mit der Zuschlagsverordnung zum BUAG, BGBl. Nr. 979/1994, wurden die **Lohnzuschläge für den Sachbereich der Abfertigungsregelung** mit 2. Jänner 1995 neu geregelt, wobei eine Senkung gegenüber dem bisherigen Lohnzuschlag erfolgte.

1.3. Arbeitnehmerschutzrecht

1.3.1. Arbeitszeitgesetz (AZG) und Arbeitsruhegesetz (ARG)

Mit dem Entwurf einer Novelle zum AZG und zum ARG soll insbesondere die spezifische **Situation der innerstädtischen Verkehrsbetriebe bei Gestaltung der Lenkzeiten** berücksichtigt werden. Vorgesehen ist im wesentlichen die Schaffung einer zusätzlichen Teilungsmöglichkeit der Lenkpause für innerstädtische Verkehrsbetriebe und eine Verlängerung der Einsatzzeit durch Kollektivvertrag auch ohne Vorliegen von Arbeitsbereitschaft.

1.3.2. Landarbeitsgesetz

Durch die Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 514/1994, erfolgte eine Anpassung des Landarbeitsrechtes an die Regelungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, und an die Novellen zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) BGBl. Nr. 411/1990, BGBl. Nr. 460/1993 und BGBl. Nr. 502/1993. Die Novelle ist am 12. 7.1994 in Kraft getreten und beinhaltet folgende Neuerungen:

- Anpassung bzw. Ergänzung der **Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung bei Umstrukturierungsmaßnahmen,**
- **Beseitigung des Sperrrechtes des Betriebsrates bei Motivkündigungen,**
- **Verstärkter Kündigungsschutz für ältere langjährig betriebsangehörige DienstnehmerInnen,**
- Anspruch des Dienstnehmers auf **Aushändigung einer schriftlichen Aufzeichnung über die wesentlichsten Rechte und Pflichten** aus dem Dienstverhältnis,
- **Ex-lege Übergang der Dienstverhältnisse bei Betriebsübergang,**
- **Ansprüche bei Arbeitsleistung in Österreich gegenüber ausländischen Dienstgebern** ohne Sitz in Österreich.

Mit der Novelle wurde weiters die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes**, BGBl. Nr. 7/1993, für Land- und Forstarbeiter gänzlich erfüllt. Gemäß Art. 32 ist Österreich verpflichtet, für Kinder (Personen bis 18 Jahre) angemessene Regelungen der Arbeitszeit vorzusehen. Diese Regelungen wurden **auch für die familieneigenen jugendlichen Arbeitskräfte im Landarbeitsrecht für anwendbar** erklärt.

1.3.3. Mutterschutzgesetz (MSchG)

Eine Novelle zum MSchG, mit der das österreichische Recht an die Mutterschutz-Richtlinie (92/85/EWG) und die Arbeitsstätten-Richtlinie (89/654/EWG) der Europäischen Union angepaßt wird, tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Die Novelle bringt folgende Neuerungen:

- ▶ **Evaluierungspflichten** für Arbeitsplätze, die von Frauen besetzt werden, **hinsichtlich Gefahren für Schwangere und stillende Mütter**
- ▶ Anspruch der Schwangeren auf **bezahlte Dienstfreistellung für Vorsorgeuntersuchungen**
- ▶ Einführung von **Beschäftigungsverboten für stillende Mütter**
- ▶ Verpflichtung des Arbeitgebers zur **Bereitstellung von Liegemöglichkeiten** für schwangere Frauen und stillende Mütter
- ▶ **Verbesserung des Kündigungsschutzes** für in die Hausgemeinschaft aufgenommene schwangere **Hausgehilfinnen und Hausangestellte** auch in Erfüllung des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta.

1.3.4. Arbeitsruhegesetz-Verordnung

Im Berichtszeitraum wurden durch Verordnungen für folgende Tätigkeiten Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen:

- ▶ **BGBl. Nr. 815/1994:** Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften zur Erfassung von Daten über Aufführungen und Sendungen und zu diesem Zweck notwendige Kontrollen im Außendienst
- ▶ **BGBl. Nr. 851/1994:** Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs von und zu Be- und Entladebahnhöfen; Journaldienst von Vereinen zur Förderung der Verkehrssicherheit an Wochenenden mit verstärktem Verkehrsaufkommen
- ▶ **BGBl. Nr. 942/1994:** Vollkontinuierliche industrielle Herstellung von Flach- und Rollwaffeln
- ▶ **BGBl. Nr. 143/1995:** Wärmebehandlung und Adjustagen in der Edeltahlerzeugung.

1.3.5. Ärzte-Arbeitszeitgesetz (Ärzte-AZG)

Im Dezember 1994 wurde ein **Entwurf** eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes zur Begutachtung ausgesandt. Die Grundlagen für den Entwurf wurden unter Beteiligung der Interessenvertretungen und von Ärzten erstellt. Der Entwurf sieht eine Vereinheitlichung der Arbeitszeitgrenzen für Ärzte in Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger vor. Ziel des Gesetzesentwurfes ist eine stufenweise Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Stunden bis zum Jahr 2004. Weiters wird die Anzahl von verlängerten Diensten bis 24 Stunden bis zum Jahr 2004 stufenweise verringert.

Im Begutachtungsverfahren wurden vor allem seitens der Länder massive Einwände gegen den Entwurf geltend gemacht, sodaß weitere Verhandlungen erforderlich sind.

1.3.6. Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz (Pflege-AZG)

Mit dem **Entwurf** sollen einheitliche Arbeitszeitregelungen für das Pflegepersonal in Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger geschaffen werden.

Wesentlicher Inhalt ist die Begrenzung der Normalarbeitszeit und der Höchstarbeitszeit. Vorübergehend können verlängerte Dienste bis 25 Stunden durch Kollektivvertrag bzw. Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn Ruhemöglichkeiten bestehen. Als Ausgleich für verlängerte Dienste werden längere Ruhezeiten und Ruhepausen vorgesehen.

1.4. Kollektives Arbeitsrecht

1.4.1. Arbeitsverfassungsgesetz

Das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) wurde im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, geändert:

Es erfolgte eine **Erweiterung der Anhörungs- und Beratungsrechte des Betriebsrates auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz**. Die Position des Betriebsrates als Vertretungsorgan der Belegschaft wurde dadurch gegenüber dem Betriebsinhaber gestärkt.

Die Neuregelung umfaßt zunächst die allgemeine Verpflichtung des Betriebsinhabers, den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihm darüber zu beraten. Einzelne Mitwirkungsrechte des Betriebsrates in bestimmten Arbeitnehmerschutzangelegenheiten werden beispielhaft aufgezählt, dies **betrifft die Planung und Einführung neuer Technologien, die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen**.

Der Betriebsrat ist weiters bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung der zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen sowie bei der Auswahl einer allenfalls erforderlichen Schutzausrüstung zu beteiligen.

Weitere Verpflichtungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes werden dem Betriebsinhaber auferlegt, indem er dem **Betriebsrat Zugang zu sämtlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten** und anderen Untersuchungen, die mit dem Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang stehen, zu gewähren hat.

Für die Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern wird dem Betriebsrat ein Beratungsrecht eingeräumt.

Im Rahmen der **Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994** (ASGG-Nov. 1994), BGBl. Nr. 624/1994, wurde das ArbVG neuerlich geändert.

Das **Kundmachungsorgan für Satzungen und Mindestlohntarife** ist nunmehr das „**Amtsblatt zur Wiener Zeitung**“.

Geändert wurde auch § 61 Abs. 2 ArbVG. Demnach kann ein Betriebsrat trotz - in erster Instanz - ungültig erklärter Wahl seine Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage, längstens aber bis zum Ablauf der vierjährigen Tätigkeitsdauer fortsetzen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß kein neuer Betriebsrat gewählt wurde.

2. Internationale Sozialpolitik

Sozialpolitische Entwicklungen und Tendenzen auf internationaler Ebene haben auch auf die Gestaltung der Sozialpolitik in Österreich Einfluß. Die Tätigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen wird daher kurz dargestellt.

2.1. Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Berichtszeitraum bei der Behandlung einer Reihe von sozialen Fragen mitgewirkt. Für den **UNO-Weltgipfel für soziale Entwicklung** in Kopenhagen (April 1995) wurde ein österreichischer Nationalbericht zusammengestellt. Die österreichischen Positionen wurden mit den in einem österreichischen Nationalkomitee Mitwirkenden besprochen sowie eine Reihe von die wesentlichen Fragen des Gipfels behandelnden Diskussionsveranstaltungen veranlaßt.

2.2. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Österreich war auf der **81. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz** sowie bei den Beratungen der **Ausschüsse für die chemische Industrie, für die metallverarbeitende Industrie und für Angestellte und Geistesarbeiter** durch dreigliedrige Delegationen (Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Regierungsvertreter) repräsentiert.

Auf der **81. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz** (Juni 1994) wurden ein Übereinkommen und eine Empfehlung über die **Teilzeitarbeit** angenommen.

Die Ergebnisse der IAO-Ausschüsse für die metallverarbeitende Industrie (Jänner 1994) und für Angestellte und Geistesarbeiter (Mai 1994) wurden bereits im letzten Sozialbericht, S. 266, dargestellt.

Von der im Mai 1995 abgehaltenen **11. Tagung des Ausschusses für die chemische Industrie** wurde das Thema „Die Auswirkungen des strukturellen Wandels auf Beschäftigung und Ausbildung in der chemischen Industrie“ erörtert.

Im Rahmen des von Österreich finanzierten Projektes der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend „Aufbau bzw. Ausbau von Arbeitsinspektionsdiensten in französischsprachigen Ländern Afrikas“ wurde im Herbst 1994 ein österreichischer Arbeitsinspektor nach Senegal entsandt.

2.3. Europarat

Vom **Leitungskomitee für Sozialpolitik** wurden Empfehlungsentwürfe betreffend eine umfassende Familienpolitik und betreffend den Schutz älterer Menschen angenommen.

Im Rahmen des **Leitungskomitees für Arbeit und Beschäftigung** wurde ein Empfehlungsentwurf betreffend die Rolle der Arbeitsmarktdienste und im Rahmen des **Expertenausschusses für die Frage der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben** ein Empfehlungsentwurf über diesen Gegenstand angenommen.

Der Ausschuss zur Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur Europäischen Sozialcharta hat den **Entwurf einer Revidierten Europäischen Sozialcharta** angenommen.

Des weiteren beteiligten sich österreichische Delegierte an den Arbeiten des Regierungsexpertenausschusses zur Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta.

Bereits im Jahre 1991 wurden die ersten Überlegungen angestellt, die **Wirksamkeit der Europäischen Sozialcharta** zu **verbessern**. Diese Bestrebungen gipfelten im Herbst 1994 in der Vorlage einer überarbeiteten Europäischen Sozialcharta, die von einem Regierungsausschuß in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Europarates erstellt worden war. An allen vorausgegangenen Diskussionen und Ausschußsitzungen nahm auch jeweils ein Vertreter der Sektion V teil.

Nach Annahme der überarbeiteten Sozialcharta durch das Ministerkomitee werden zwei Fassungen der Europäischen Sozialcharta vorliegen: die „alte“ Charta aus dem Jahr 1961 und die „überarbeitete Europäische Sozialcharta“.

Die Mitgliedstaaten des Europarates, haben nunmehr die Wahlmöglichkeit, entweder die „alte“ oder die „überarbeitete“ Sozialcharta zu ratifizieren. Dies gilt auch für jene Staaten wie Österreich, die die Charta 1961 unterzeichnet haben.

Ziel der Überarbeitung der Sozialcharta ist eine **Modernisierung und Anpassung an die geänderten rechtlichen Situationen** in den meisten Mitgliedstaaten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der EG-Rechtsetzung. Überholte Bestimmungen wurden aktualisiert und einige Teile des Zusatzprotokoll in den Hauptteil eingearbeitet.

Als wesentlichste Neuerungen sind zu nennen:

- **Erhöhung des jährlichen Mindesturlaubes** von zwei auf vier Wochen;
- **verpflichtender Dienstzettel**
Der Arbeitnehmer ist schriftlich über den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zu informieren (entspricht EU-Dienstzettelrichtlinie);
- Neudefinition der **Sicherheits- und Gesundheitspolitik am Arbeitsplatz**, die in erster Linie auf die Verhinderung von Unfällen und Krankheiten und die Verminderung von Gefahren in der Arbeitswelt abzielt;
- Neugestaltungen der **Schutzbestimmungen für Frauen**:
außerhalb des Mutterschutzes werden diese oft als diskriminierend angesehen. Die Neufassung beschränkt sich daher auf Schutzbestimmungen für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen. Die Nachtarbeitsregelung wurde geschlechtsneutral gefaßt;
- Neufassung der **Rechte von behinderten Personen**:
die Berufsberatung und Berufsausbildung der Behinderten soll grundsätzlich in einem allgemeinen System erfolgen und nur wo dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist durch spezielle öffentliche oder private Ausbildungseinrichtungen.

Aus dem Zusatzprotokoll wurden Bestimmungen über

- **Chancengleichheit und Gleichbehandlung** von Männern und Frauen in Beschäftigung und Beruf,
- **Recht auf Unterrichtung und Anhörung** der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter,
- **Mitbestimmung** der Arbeitnehmer **beim Arbeitnehmerschutz** und über die
- **Rechte der älteren Menschen** auf sozialen Schutz

übernommen.

Eine ganze Reihe neuer Rechte wurde ebenfalls verankert:

- **Recht auf Kündigungsschutz** (Begründung der Kündigung)
- **Schutz** der ArbeitnehmerInnen **bei Insolvenz** des Arbeitgebers (eine entsprechende Vorschrift enthält sowohl das EG-Recht wie auch das ILO-Übereinkommen Nr.173);
- Recht der ArbeitnehmerInnen auf **Würde am Arbeitsplatz**, auch Schutz vor sexueller Belästigung;
- der **Schutz der ArbeitnehmerInnen mit Familienpflichten**;
- **Information und Konsultation bei Massenentlassungen** (auch diese Regelung entspricht in ihren Grundzügen einer EG-Richtlinie);
- **Schutz gegen Armut** und soziale Ausgrenzung sowie das **Recht auf Wohnen**.

Nach Annahme der überarbeiteten Charta durch das Ministerkomitee wird die Möglichkeit der Ratifikation durch Österreich zu überprüfen sein.

2.4. Aktivitäten im Rahmen des EWR

Im Rahmen des am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen EWR fanden Expertengespräche zwischen Vertretern der EFTA-Staaten und Vertretern der EG-Kommission statt. Weiters wurden Arbeitskreise zu den Themen Gleichbehandlung, Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz eingerichtet. Ausführlich wurde darüber bereits im Sozialbericht 1993, S. 267, berichtet.

2.5. Tätigkeiten im Rahmen der EU

In der zweiten Hälfte des Jahres 1994 nahm Österreich als aktiver Beobachter an den **Gruppensitzungen des Europäischen Rates** teil. Diskutiert wurden folgende **Richtlinievorschläge**:

- Entsendung von ArbeitnehmerInnen zur Dienstleistungserbringung,
- Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie,
- Richtlinienvorschlag über die Rolle der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft,
- Teilzeitarbeitsverhältnisse und befristete Arbeitsverhältnisse,
- Elternurlaub,
- Beweislastregelung bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes.

Beim Rat der Arbeits- und Sozialminister im September 1994 wurde die Richtlinie über die Einsetzung eines **Europäischen Betriebsrates** oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (94/45/EG) verabschiedet.

Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, daß die Arbeitnehmer multinationaler Unternehmen auch über jene Entscheidungen informiert werden, die außerhalb des Staates, in dem sie beschäftigt sind, getroffen werden. Zu diesem Zweck ist zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmervertretern aus den verschiedenen Ländern eine Vereinbarung über die Rechte und Kompetenzen des Europäischen Betriebsrates zu treffen. Mit dieser Richtlinie ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in internationalen Konzernen gesetzt worden. Um eine einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Zusammenarbeit zu fördern, wurde eine aus Regierungsexperten bestehende Arbeitsgruppe eingerichtet.

Seit 1. Jänner 1995 hat Österreich als Mitglied der Europäischen Union an der Beratung folgender Richtlinienvorschläge in den Ratsgruppen teilgenommen:

- **Entsendung von Arbeitnehmern zur Dienstleistungserbringung:** Ziel dieser Richtlinie ist es, zu gewährleisten, daß die innerstaatlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen auch auf entsandte ArbeitnehmerInnen anzuwenden sind. Dadurch erfolgt eine Gleichstellung von inländischen mit ausländischen ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, bezüglich der Entgeltansprüche. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung des „Lohn- und Sozialdumpings“. Die Verwirklichung dieses Richtlinienvorschlages würde den im § 7 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vorgesehenen Anspruch der nach Österreich entsandten Arbeitnehmerin (des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers) auf jenes Entgelt, das vergleichbaren österreichischen ArbeitnehmerInnen gebührt, absichern.
- **Änderung der Betriebsübergangsrichtlinie (77/187/EWG):**
Der Änderungsvorschlag zielt einerseits darauf ab, den Übergang eines Betriebsteiles zu definieren, andererseits Betriebsübergänge im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren neu zu regeln. Dadurch sollen Übertragungen von insolventen Betrieben erleichtert werden.
- Im Zusammenhang mit dem Statut einer Europäischen Genossenschaft wird auch die Regelung der **Arbeitnehmervertretung in der Europäischen Genossenschaft** beraten.

Die Europäische Kommission hat eine ad hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Fragen der **betrieblichen Altersversorgung** beschäftigt.

Beraten wurden:

- **Änderung der Richtlinie über betriebliche Versorgungssysteme (86/378/EWG)**
Diese Richtlinie soll an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes angepaßt werden, wonach bei betrieblichen Pensionszusagen gleiches Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen verpflichtend vorzusehen ist.
- Richtlinienvorschlag zur **Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Erwerbstätigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen.**
Ziel dieser Initiative ist die Sicherung der betrieblichen Pensionszusagen von Arbeitnehmern, die eine Erwerbstätigkeit im Ausland aufnehmen.

In einer weiteren Arbeitsgruppe wurde die Regelung der **Arbeitszeit für Ärzte in Ausbildung** beraten. Diese Arbeitnehmergruppe ist von der Arbeitszeitrichtlinie ausgenommen. Eine adäquate Lösung für diese Personengruppe wird vorzusehen sein.

Die Generaldirektoren für Arbeitsbeziehungen diskutierten im Oktober 1994 das Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ hinsichtlich der Schwerpunkte Flexibilität der Arbeitszeit und Arbeitsorganisation inklusive Telearbeit sowie das Weißbuch „Sozialpolitik“. Festgehalten wurde die Notwendigkeit des Ausbaues konkreter verbindli-

cher Mindeststandards im Arbeits- und Sozialbereich sowie die korrekte Anwendung der bereits bestehenden Richtlinien durch die Mitgliedstaaten.

3. Administrative Maßnahmen

3.1. Betriebspensionsgesetz

Im Jahr 1994 wurden für 266 Arbeitgeber Vertragsmuster für über Pensionskassen finanzierte betriebliche Pensionszusagen genehmigt. Von diesen Vertragsmustern sind etwa 1300 ArbeitnehmerInnen betroffen. Die antragstellenden Arbeitgeber waren auch im Berichtszeitraum nahezu ausschließlich Kleinunternehmer und Selbständige.

Weiters wurden Betriebsvereinbarungen, die Grundlage für die Gründung von betrieblichen Pensionskassen sind, begutachtet.

Zum Gleichbehandlungsgebot nach § 18 Abs. 2 BPG hat der Verfassungsgerichtshof zwar den von Arbeitnehmerseite und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertretenen kollektiven Ansatz verworfen, jedoch sowohl die Zulässigkeit des Genehmigungsverfahrens als auch die Eigenständigkeit des Gleichbehandlungsgebotes für Pensionskassenzusagen bestätigt.

3.2. Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Berichtszeitraum - 1. Jänner 1994 bis 30. Mai 1995 - bei dem für die Hinterlegung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales 615 **Kollektivverträge** (im Jahre 1994 439 - gegenüber 440 im Jahre 1993 - und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1995 176 Kollektivverträge) hinterlegt. Durch diese Kollektivverträge wird die kollektive Lohngestaltung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen geregelt. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechts dar.

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Berichtszeitraum 40 **Heimarbeits-tarife** (im Jahre 1994 21 und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1995 19 Heimarbeits-tarife) für HeimarbeiterInnen und Zwischenmeister erlassen. Ferner wurden im Berichtszeitraum bei den Heimarbeitskommissionen zwei **Heimarbeitsgesamtverträge** (im Jahre 1994 einer und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1995 ebenfalls einer) hinterlegt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

3.3. Bundeseinigungsamt

3.3.1. Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung

Das Bundeseinigungsamt (BEA) hat im Berichtszeitraum folgende Kollektivverträge zur Satzung erklärt:

- ▶ Kollektivvertrag betreffend Lohnvereinbarung für Arbeiter und technische Angestellte im graphischen Gewerbe, KV 80/1994: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. April 1994;
- ▶ Kollektivvertrag betreffend Gehaltsvereinbarung für kaufmännische Angestellte im graphischen Gewerbe, KV 178/1994: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1994;
- ▶ Rahmenkollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, KV 20/1995: zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Spengler und Kupferschmiede, für die der Landesinnung Salzburg der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede sowie für die der Landesinnung Salzburg der Kraftfahrzeugtechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1995;
- ▶ Kollektivvertrag betreffend Lohnvereinbarung für Arbeiter und technische Angestellte im graphischen Gewerbe, KV 47/1995: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 27. Februar bzw. 1. März 1995;
- ▶ Kollektivvertrag betreffend Gehaltsvereinbarung für kaufmännische Angestellte im graphischen Gewerbe, KV 66/1995: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. März 1995;
- ▶ Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, KV 90/1995: zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Spengler und Kupferschmiede, für die der Landesinnung Salzburg der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede sowie für die der Landesinnung Salzburg der Kraftfahrzeugtechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. April 1995.

3.3.2. Mindestlohntarife

Das BEA hat im Berichtszeitraum folgende Mindestlohntarife erlassen:

- ▶ für Hausbesorger und Hausbetreuer (für alle Bundesländer; insgesamt 18; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1995);
- ▶ für im Haushalt Beschäftigte (für das Bundesland Niederösterreich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1994, für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg jeweils mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995);
- ▶ für Angestellte in Privatkindergärten, -krippen und -horten (Privatkindertagesheimen) und Tagesmütter/väter, die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1995);
- ▶ für ArbeitnehmerInnen in Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen), die als HelferInnen ohne fachliche Ausbildung beschäftigt werden (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1995);
- ▶ für ArbeitnehmerInnen in privaten Bildungseinrichtungen (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1995);
- ▶ für ArbeitnehmerInnen in privaten Bildungseinrichtungen - Ergänzung des mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen Mindestlohntarif (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Mai 1995).

3.3.3. Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen

Das BEA hat mit Wirksamkeit vom 4. Jänner 1994 und neuerlich mit Wirksamkeit vom 27. März 1995 (bei wöchentlicher Abrechnung) bzw. 1. April 1995 (bei monatlicher Abrechnung) die Lehrlingsentschädigung im Fotografengewerbe festgesetzt.

4. Arbeit und Arbeitsbeziehungen - Gleichstellung von Mann und Frau

In diesen Aufgabenbereichen wurde die Analyse-, Informations- und Bildungsarbeit national und international fortgesetzt:

Im Berichtszeitraum ist die Broschüre „**Die wirtschaftliche und soziale Rolle der Frau in Österreich**“ in einer **deutschen** und einer **englischen Fassung** veröffentlicht worden. Diese Analyse statistischer Mikrozensusdaten aus den 90er Jahren umfaßt die Bereiche Bildung, Erwerbstätigkeit, Einkommen, Gesundheit und Freizeit.

Das Internationale Arbeitsamt (IAO) hat ein Informationspaket entwickelt, um zu konkreten Handlungen auf dem Gebiet der Gleichberechtigung für Frauen in der Beschäftigung anzuregen. Dieses **Informationspaket** - drei Broschüren über die Rechte weiblicher Arbeitnehmer und internationale Arbeitsnormen sowie ein Video - werden derzeit für die **Herausgabe in deutscher Sprache** vorbereitet.

Zum Thema „**Atypische Beschäftigungsverhältnisse**“ ist eine **Studie** in Auftrag gegeben worden. Diese empirische Erhebung soll die Formen wirtschaftlich abhängiger Beschäftigung, die nicht im Rahmen eines regulären Arbeitsvertrages stattfinden, untersuchen.

ARBEITSINSPEKTION

1. Legistische und sonstige rechtssetzende Maßnahmen	266
1.1. Neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	267
1.2. Durchführungsverordnungen zum ASchG	268
1.3. Bauarbeiterschutzverordnung	268
2. Arbeitsunfälle	268
3. Berufskrankheiten	271
4. Gesundheitliche Eignung von ArbeitnehmerInnen für bestimmte Tätigkeiten	275
5. Tätigkeit der Arbeitsinspektorate	276
5.1. Inspektionstätigkeit	276
5.2. Vorbegutachtung	277
6. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes	277
7. Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes	277
8. Ausländerbeschäftigung	281
8.1. Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung	281
8.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz	282
9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion	283
9.1. Schwerpunktaktionen	283
9.2. Arbeitsmedizinische Betreuung	283
9.3. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten	284
9.4. Meßtechnik im ArbeitnehmerInnenschutz	284
9.5. Verfeinerte Unfallstatistik	285
9.6. Öffentlichkeitsarbeit	286
10. Personalstand der Arbeitsinspektion	286

1. Legistische und sonstige rechtssetzende Maßnahmen

1.1. Neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Am 25. Mai 1994 hat der Nationalrat das neue Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) beschlossen. Es ist am 1.1.1995 in Kraft getreten (BGBl.Nr. 450/94).

Damit werden die grundsätzlichen Regelungen von mehr als 20 Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes umgesetzt. Die wesentlichsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind:

- ▶ **ArbeitgeberInnen** werden **verpflichtet, die Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen** und darauf aufbauend Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten, zu denen die ArbeitnehmerInnen oder ihre VertreterInnen Zugang haben müssen.
- ▶ Werden in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle ArbeitnehmerInnen von verschiedenen ArbeitgeberInnen beschäftigt, müssen die betroffenen ArbeitgeberInnen bei der Durchführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zusammenarbeiten.
- ▶ In Betrieben oder Arbeitsstätten mit mehr als 10 ArbeitnehmerInnen sind **Sicherheitsvertrauenspersonen** als ArbeitnehmervertreterInnen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu bestellen. In Betrieben mit maximal 50 ArbeitnehmerInnen kann ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson übernehmen.
- ▶ Die **ArbeitnehmerInnen bzw. ihre VertreterInnen müssen** regelmäßig ausreichend informiert und unterwiesen werden und **in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angehört und beteiligt werden.**
- ▶ ArbeitgeberInnen müssen **Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle** führen und auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über Arbeitsunfälle erstellen.
- ▶ Bei Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe sind **besondere Maßnahmen der Gefahrenverhütung** (Ersatz, Verwendung im geschlossenen System, Minimierung der Zahl exponierter Arbeitnehmer sowie der Dauer und der Intensität der Exposition) zu treffen. Gefährliche Arbeitsstoffe müssen verpackt und gekennzeichnet sein. Wenn für einen Arbeitsstoff ein Grenzwert besteht, sind regelmäßig Messungen durchzuführen.
- ▶ **Bildschirmarbeitsplätze** müssen ergonomisch gestaltet werden, die Arbeit am Bildschirm muß regelmäßig unterbrochen werden. Die ArbeitnehmerInnen haben ein Recht auf regelmäßige Augenuntersuchungen und kostenlose Bildschirmbrillen.

- Nach einem Etappenplan tritt in den kommenden Jahren für alle Betriebe die **Verpflichtung zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung** der ArbeitnehmerInnen unabhängig von der Beschäftigtenzahl in Kraft. Diese kann durch betriebs-eigene Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner oder durch Inanspruchnahme externer Personen oder Zentren erfolgen.

Eine ausführliche Darstellung der Neuregelungen des neuen ASchG findet sich bereits im Sozialbericht 1993/94.

1.2. Durchführungsverordnungen zum ASchG

Während das ASchG die grundsätzlichen Regelungen der EU-Arbeitnehmerschutzrichtlinien umsetzt, sind die Detailregelungen aus den EU-Richtlinien durch etwa 20 Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales umzusetzen.

Bereits erlassen wurden die **Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl.Nr. 30/1995, die am 1.1.1995 in Kraft getreten ist, und die **Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte**, BGBl.Nr.277/95, die am 1.6.95 in Kraft tritt und Inhalt und Umfang der achtwöchigen Ausbildung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Anerkennungsvoraussetzungen der Ausbildungseinrichtungen regelt.

Zur **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren durch den Elektrischen Strom** wurde das Begutachtungsverfahren abgeschlossen.

Im Arbeitnehmerschutzbeirat beraten wurden bisher die inhaltlichen Konzepte für **die Verordnungen über Sicherheitsvertrauenspersonen, über Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Zentren, über Evaluierung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sowie über die Gesundheitsüberwachung**. Diese Verordnungen werden nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens voraussichtlich noch 1995 erlassen werden.

Zur Beratung über die inhaltlichen Konzepte für die **Verordnungen über Arbeitsstätten und über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe** hat der Arbeitnehmerschutzbeirat Fachausschüsse eingesetzt.

Ab der Jahresmitte 1995 werden dem Arbeitnehmerschutzbeirat noch die inhaltlichen Konzepte für die **Verordnungen über Bildschirmarbeit, über den Nachweis der Fachkenntnisse, über Arbeitsstoffe,**

Arbeitsmittel, Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, über den **Arbeitsschutzausschuß** und über **Präventivdienste** zur Beratung vorgelegt werden.

1.3. Bauarbeiterschutzverordnung

Die Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV) wurde unter BGBl.Nr. 340/1994, am 5. Mai 1994, kundgemacht. Sie wird auf Baustellen eine wesentliche Verbesserung der Arbeitssituation bringen. Die Regelungen der Verordnung wurden dem Stand der Technik angepaßt. Diese Verordnung ist am 1. Jänner 1995 in Kraft getreten, sie gilt als eine Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz.

2. Arbeitsunfälle *

Insgesamt gelangten der Arbeitsinspektion im Jahr 1994 (1993) 90.800 (94.000) **Unfälle** zur Kenntnis, von denen 122 (144) **einen tödlichen Verlauf** nahmen. Außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ereigneten sich 8.800 (10.700) Unfälle, von denen 64 (80) tödlich waren. Somit entfielen 10 % aller Unfälle und **mehr als 50 % aller tödlichen Unfälle auf keine Arbeitsunfälle im engeren Sinn**. Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelte es sich zu 75 % (78 %) um **Wegunfälle**; bei den tödlichen Unfällen dieser Art lag der Anteil bei 80 % (70 %).

Da sich Zuständigkeit und Einfluß der Arbeitsinspektion ausschließlich auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei ihrer beruflichen Tätigkeit erstrecken, bezieht sich das nachstehende Zahlenmaterial auf „**Arbeitsunfälle im engeren Sinn**“. Die Zahlen aus 1993 wurden auf die gleiche Basis gestellt, um den Vergleich des Unfallgeschehens 1994 mit dem des Jahres 1993 zu ermöglichen.

Im Jahr 1994 (1993) wurden der Arbeitsinspektion 82.000 (83.300) Arbeitsunfälle zur Kenntnis gebracht, von denen **58 (64) tödlich** verliefen.

* Die entsprechenden Zahlen aus dem Jahr 1993 sind hier und in der Folge in Klammern geschrieben. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden in diesem, wie auch in den folgenden Abschnitten die Zahlenwerte auf- oder abgerundet. Die genauen Werte können den jährlichen Berichten über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion entnommen werden (Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat).

Mehr als zwei Drittel aller Arbeitsunfälle ereigneten sich in fünf Wirtschaftsklassen:

		davon tödlich
Bauwesen	ca. 20.800	25
Metallbe- und -verarbeitung	ca. 20.400	2
Handel, Lagerung	ca. 5.800	4
Holzbearbeitung	ca. 5.000	2
Nahrungsmittel	ca. 3.700	0

Bezieht man den Arbeitnehmeranteil der jeweiligen Wirtschaftsklasse mit ein, ergibt sich folgende Übersicht:

Wirtschafts- klasse	Anteil der Beschäftigten	Anteil der Arbeitsunfälle	Anteil der tödlichen Arbeitsunfälle
Handel, Lagerung	16 %	7 %	7 %
Metallbe- und verarbeitung	12 %	25 %	3 %
Bau	9 %	25 %	43 %
Holzbearbeitung	3 %	6 %	3 %
Nahrungsmittel	3 %	5 %	0 %

Im Bauwesen mit einem Anteil am Gesamt-Beschäftigtenstand von etwa 9 % sind ein Viertel aller Arbeitsunfälle und nahezu die Hälfte aller tödlichen Arbeitsunfälle anzutreffen.

Unfallursachen nach Häufigkeit

scharfe oder spitze Gegenstände	17.000
Ausgleiten, Stolpern, Hinfallen	14.000
Einklemmen oder Quetschen	7.400
Transportarbeiten	7.300
Herabfallen von Gegenständen	5.100
Absturz von Personen	4.400
Wegfliegen von Stücken	3.400

Einzelne bemerkenswerte Unfälle

Absturz im Aufzugsschacht

Ein Arbeitnehmer hatte den Auftrag, EDV-Geräte in eines der oberen Stockwerke eines Bürohauses zu liefern. Dabei bediente er sich einer Transportrodel und benutzte den für fünf Personen zugelassenen Aufzug. Bei der Abwärtsfahrt verklemmte sich die nunmehr leere Rodel am Türrahmenvorsprung einer Fahrschachttür, sodaß der Arbeitnehmer an eine an der Rückwand in etwa 1 m Höhe befindliche Scheibe gedrückt wurde, sie durchbrach und in den dahinter befindlichen Spindelraum des Aufzugsschachtes stürzte. Er zog sich bei diesem Absturz tödliche Verletzungen zu.

Absturz vom Dach

Auf dem Dach einer Wohnhausanlage war ein Spengler damit beschäftigt, Blecheinfassungsarbeiten durchzuführen. Trotz einer Dachneigung von 45° und einer Traufenhöhe von 7 m war er nicht gegen Absturz gesichert. Im Zuge seiner Tätigkeiten rutschte er aus und stürzte ab. Dabei fiel er in ein Steckeseisen, das der Baustellenabsicherung diene. Das Steckeseisen drang dem Arbeitnehmer im Leistenbereich ein und stieß bis in den Brustkorbereich vor. Im Zuge der Bergung des Verletzten mußte das Steckeseisen abgetrennt werden. Wie durch ein Wunder erlitt der Verunfallte keine schweren inneren Verletzungen.

Stromtod

Zur Durchführung von Spenglerarbeiten wurde ein Schrägaufzug errichtet, mittels dessen der Materialtransport durchgeführt werden sollte. Ein Arbeitnehmer hielt sich bei Arbeiten im Dachsaumbereich am Aufzug fest und erhielt einen tödlichen Stromschlag. Bei der Rekonstruktion des Unfalles wurde festgestellt, daß der Schutzleiter des Anschlußkabels zum Aufzugsmotor unterbrochen und somit keine Schutzerdung gegeben war; weiters war im unsachgemäß verdrahteten Schaltkasten einer der spannungsführenden Leiter abgebrochen, berührte die Gehäusewand und setzte über den wirkungslos gewordenen Schutzleiteranschluß den gesamten Aufzug unter Spannung.

In Seilschlinge verfangen

Nach einem Papierriß sollte an einer Papiermaschine frisch angefahren werden. Das Aufführseil, ein etwa 60 m langes Kunststoffseil, riß jedoch und lag schlingenförmig am

Maschinenunterboden. Ein Teil der Maschine wurde sofort abgestellt und ein Arbeitnehmer begab sich in den Unterbau der Maschine, um nach der Ursache für den Seilriß zu sehen. Dabei stand er mit einem Fuß in einer durch Papierabfall verdeckten Schlinge des Auführseiles. Das abgerissene Seil verfang sich plötzlich in einem benachbarten, nicht abgeschalteten rotierenden Teil der Papiermaschine, erfaßte den Fuß des Arbeitnehmers und zog diesen etwa 2 m hoch. Ein Arbeitskollege bemerkte dies und stellte sofort die gesamte Papiermaschine ab. Dadurch wurde verhindert, daß der Verunfallte zwischen Walzen eingezogen wurde; er erlitt lediglich Verbrennungen, Hautabschürfungen und Prellungen.

Eingeklemmt

Ein Arbeitnehmer war damit beschäftigt, an der Decke einer Garage Wärmedämmplatten zu verspachteln, als von außen an der Garagentür geklopft wurde. Der Arbeitnehmer öffnete daraufhin, ohne seinen Arbeitsplatz zu verlassen, mittels Fernbedienung das automatische Hubgliedertor. Er wurde dabei zwischen einem Deckenrücksprung und dem rücklaufenden Hubgliedertor am Hals eingeklemmt und tödlich verletzt.

Vorzeitige Detonation einer Sprengladung

An einem Hochofen mußten die beim Niederfahren verlegten Windformen aufgesprengt werden. Ein Sprengmeister und sein Helfer waren mit dem Setzen der Ladungen beschäftigt, als eine Ladung ausgelöst wurde, obwohl der Zünder noch nicht an die Zündmaschine angeschlossen war. Die beiden Beschäftigten erlitten dabei Augenverletzungen. Die Unfalluntersuchung hat ergeben, daß die Zünder für Temperaturen bis 100° zugelassen waren, im Bereich der Bohrlöcher jedoch eine Temperatur von über 400° herrschte.

3. Berufskrankheiten

Im Jahr 1994 wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat **1.097 Personen** (1993 waren es um 297 mehr) gemeldet, die eine Erkrankung erlitten hatten, welche gemäß § 177 ASVG als **Berufskrankheit** gilt und vom Träger der Unfallversicherung als beruflich verursacht anerkannt wurde. Betroffen waren 799 Arbeitnehmer und 298 Arbeitnehmerinnen. 13 der gemeldeten Erkrankungen verliefen tödlich.

Am häufigsten traten Berufskrankheiten in folgenden Wirtschaftsklassen auf:

	Erkrankungsfälle	
	1994	1993
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen:	301	433
Bauwesen:	164	193
Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen:	116	168
Be- und Verarbeitung von Holz;		
Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung:	93	114
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken;		
Tabakverarbeitung:	78	96
Erzeugung von Stein- und Glaswaren:	71	81
Gesundheits- und Fürsorgewesen:	70	73
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl:	41	59

Eine differenzierte Betrachtung der Berufskrankheiten zeigt, daß die Zahl der Gehörschäden durch Lärmeinwirkung als auch der beruflich bedingten Hauterkrankungen abgenommen hat, jedoch mußte wieder ein Anstieg der durch Asbest verursachten Asbestosen, der bösartigen Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest und der Silikosen im Jahr 1994 registriert werden.

Mit 589 (779) gemeldeten **Gehörschäden**, d.s 53,7 % aller Berufskrankheiten, steht diese Berufskrankheit noch immer **an erster Stelle**. Diese Gesundheitsschäden treten zum Großteil in der metallverarbeitenden Industrie (Wirtschaftsklasse XIII) auf.

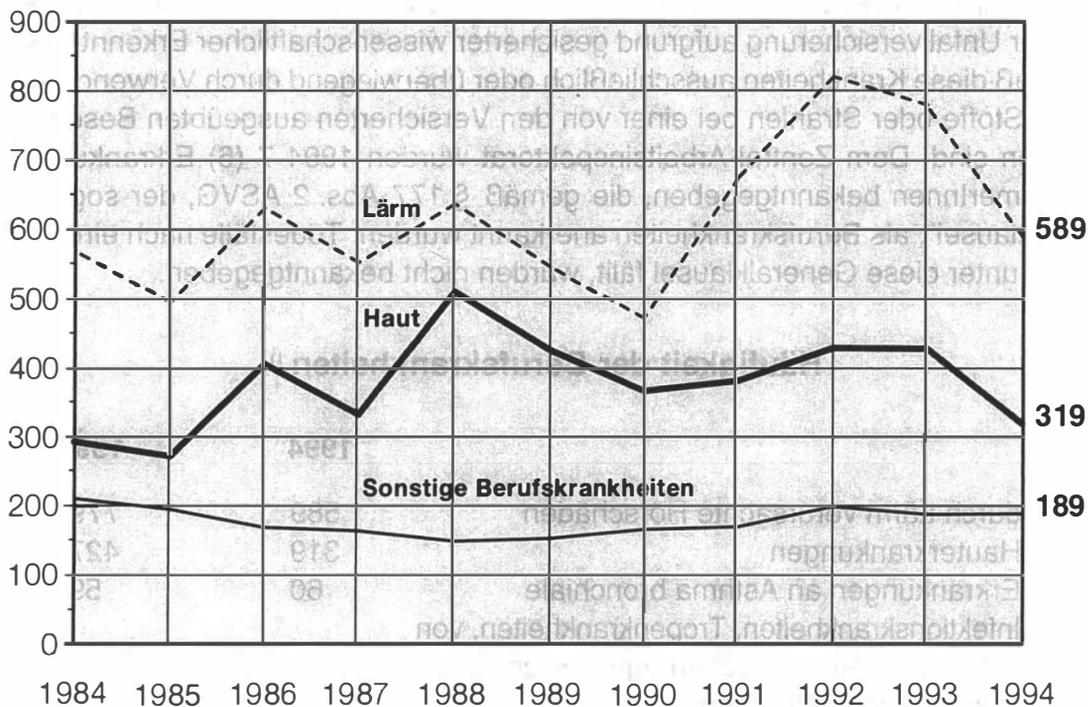
An zweiter Stelle rangieren die **Hauterkrankungen** mit 319 (427) Erkrankungsfällen, d.s. 29,1 % aller gemeldeten Berufskrankheiten. Über 70 % der Hauterkrankungen entfallen auf Arbeitnehmerinnen, bedingt vor allem durch die immer häufiger auftretenden „Friseur-ekzeme“, die naturgemäß eher weibliche Lehrlinge und Arbeitnehmerinnen betreffen.

Die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** sind im Jahr 1994 gegenüber 1993 etwa gleich geblieben, nämlich 60 (59) Erkrankungen, das bedeutet einen Anteil von 5,5 % an den gesamten bekanntgegebenen Berufskrankheiten. Ausgelöst wird diese Berufskrankheit durch starke Allergene, die als Arbeitsstoffe eingesetzt werden.

Die Gesamtzahl der gemeldeten Fälle der Gruppe der Staublungenerkrankungen ist mit 46 (32) Erkrankungen gegenüber 1993 angestiegen. Das sind 4,2 % aller Berufskrankheiten, wobei sich leider aus dieser Gruppe alle Todesfälle rekrutieren. Ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen einer Silikose, einer an Siliko-Tuberkulose sowie 10 Arbeitnehmer und eine

Arbeitnehmerin an den Erkrankungen durch bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles, hervorgerufen durch langjährige Asbeststaubexposition.

Berufskrankheiten nach Ursachen 1984 - 1994



Quelle: BMAS / ZAI

Die Zahlen der **Infektionskrankheiten** bzw. Erkrankungen die von Tieren auf Menschen übertragen werden entsprechen mit 32 (33) Erkrankungsfällen etwa denen des Vorjahres. Betroffen sind hauptsächlich Arbeitnehmerinnen aus dem medizinischen Arbeitsbereich.

Erkrankungen durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe der tieferen Atemwege und der Lunge sind mit 18 (25) Fällen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, d.h. 1,6 % aller Berufskrankheiten entfallen auf derartige Erkrankungen.

Dies ist insofern erfreulich, da die Vielzahl der verwendeten Chemikalien und auch die ansteigende Sensibilisierung der Atemwege durch Umwelteinflüsse im allgemeinen ein Ansteigen derartiger Erkrankungen in der Bevölkerung zur Folge hat. Betroffen sind vor allem die chemische-, die metallverarbeitende- und die Bauindustrie.

Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen sind mit 12 Erkrankungsfällen im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Diese Erkrankungen betreffen vor allem Arbeitnehmer aus der metallverarbeitenden Industrie, zum weitaus geringeren Teil aus der Bauwirtschaft.

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer von den Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden 1994 7 (6) Erkrankungen von ArbeitnehmerInnen bekanntgegeben, die gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten „Generalklausel“, als Berufskrankheiten anerkannt wurden. Todesfälle nach einer Erkrankung, die unter diese Generalklausel fällt, wurden nicht bekanntgegeben.

Häufigkeit der Berufskrankheiten ¹⁾

	1994	1993
durch Lärm verursachte Hörschäden	589	779
Hauterkrankungen	319	427
Erkrankungen an Asthma bronchiale	60	59
Infektionskrankheiten, Tropenkrankheiten, von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten	32	32
Silikosen oder Silikatosen, Siliko-Tuberkulosen, Asbestosen, bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfells durch Asbest, Erkrankungen der Lunge durch Härtmetallstaub sowie durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	46	32
durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	18	25
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen	12	20

1) Es wurden nur Berufskrankheiten bzw. Berufskrankheitengruppen mit 10 oder mehr Erkrankungsfällen berücksichtigt

Insgesamt gesehen zeigt sich, daß sich weiterhin die beruflich bedingte Lärmschädigung und die Hautkrankheiten an erster und zweiter Stelle halten, jedoch ist gerade bei den

Gehörschäden die Tendenz weiterhin fallend. Die durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe hervorgerufenen Asthmaerkrankungen sind etwa gleichgeblieben, jedoch zeigt sich bei Staublungenerkrankungen eine zumindest für dieses Jahr steigende Tendenz.

Die aufgetretenen Todesfälle sind ausschließlich auf schwere Erkrankungen der Lunge bzw. des Bauch- oder Rippenfelles zurückzuführen. Silikose, auch mit einhergehender Tuberkulose und asbestbedingte bösartige Karzinome (Mesotheliome) waren die Folge von langjähriger Staubexposition und führten schließlich in 13 Fällen zum Tode.

4. Gesundheitliche Eignung von ArbeitnehmerInnen für bestimmte Tätigkeiten

Aufgrund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von ArbeitnehmerInnen für bestimmte Tätigkeiten wurden im Berichtsjahr in 5.185 (1993: 4.450) Betrieben 77.983 (1993: 71.000) ArbeitnehmerInnen auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten untersucht.

Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	1994	1993
Lärm	42.642	34.100
chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21.861	21.800
quarz-, asbest- oder sonstige silikat- haltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	10.089	11.600
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten in Gasrettungsdiensten	2.574	2.700
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	808	766

Verteilung der Untersuchungen nach Wirtschaftsklassen ¹⁾

	1994	1993
Wirtschaftsklasse XIII (Erzeugung und Verarbeitung von Metallen)	33.533	34.000
Wirtschaftsklasse VIII (Be- und Verarbeitung von Holz)	12.015	5.900
Wirtschaftsklasse XI (Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl)	9.429	7.100
Wirtschaftsklasse XII (Erzeugung von Stein- und Glaswaren)	4.200	5.000
Wirtschaftsklasse IX (Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe)	2.328	1.800
Wirtschaftsklasse IV (Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung)	2.282	1.500
Wirtschaftsklasse XIV (Bauwesen)	2.259	2.300
Wirtschaftsklasse V (Erzeugung von Textilien und Textilwaren)	2.201	2.400

1) Es sind nur Wirtschaftsklassen mit mehr als 2.000 untersuchten ArbeitnehmerInnen angeführt

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, daß 110 (217) ArbeitnehmerInnen aus 47 (45) Betrieben für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Zwei der untersuchten Arbeitnehmer mußten gemäß den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung als nicht geeignet für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen erklärt werden.

5. Tätigkeit der Arbeitsinspektorate

5.1. Inspektionstätigkeit

Zu Jahresende 1994 waren 213.000 der Arbeitsinspektion unterstehende Betriebe und auswärtige Arbeitsstellen EDV-mäßig vorgemerkt. In 58.000 Inspektionen wurden 55.000 Betriebe und Arbeitsstellen überprüft, wovon insgesamt 950.000 Arbeitnehmer erfaßt wurden. In 19.000 Fällen erfolgte eine Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen.

5.2. Vorbegutachtung

Um die beratende Tätigkeit der Arbeitsinspektion unter Beweis zu stellen und mögliche Fehler bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, wurden 1994 in 7.200 Fällen Projekte vorbegutachtet und dafür 3.600 Stunden aufgewendet. Die Vorbegutachtungen erfolgten zum überwiegenden Teil außerhalb der Amtsräume der Arbeitsinspektorate.

6. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes

Ziel der Inspektionstätigkeit ist es, Verstöße gegen bestehende Arbeitnehmerschutzvorschriften zu erkennen und auf deren Beseitigung zu drängen. Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden in 94.000 Fällen Übertretungen festgestellt.

In 15.000 Fällen wurden Mißstände die Arbeitsräume betreffend, in 14.000 Fällen in Zusammenhang mit Energie- und Kraftversorgung sowie in 11.000 Fällen in bezug auf erhöhte Standplätze, Gerüste sowie auf Gruben und Künetten angetroffen.

In 1.800 Fällen waren die Übertretungen so gravierend, daß Strafanzeigen erstattet werden mußten.

7. Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes

Zum Verwendungsschutz gehören die Schutzvorschriften betreffend Arbeitszeit und Arbeitsruhe sowie jene Vorschriften, die zum besonderen Schutz bestimmter Personengruppen wie schwangere Arbeitnehmerinnen, Kinder- und Jugendliche oder HeimarbeiterInnen dienen.

1994 wurden insgesamt 18.733 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Straßen- und Grenzkontrollen und ohne Heimarbeit) festgestellt. Damit sind die festgestellten Übertretungen im Vergleich mit 1993 um rd. 10 % zurückgegangen.

Von den **18.733 Übertretungen** betrafen:

- 11.720 das Arbeitszeitgesetz
- 3.958 das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
- 1.903 das Mutterschutzgesetz
- 765 das Arbeitsruhegesetz
- 138 das Bäckereiarbeitergesetz
- 182 das Frauennachtarbeitsgesetz.

Diese Beanstandungen führten zu **2.378 Strafanzeigen mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt ca. S 27,3 Mio. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 1994 ca. 1.800 Strafverfahren mit einem verhängten Strafausmaß von S 17 Mio.**

Fast zwei Drittel (63 %) aller Übertretungen im Verwendungsschutz sind **Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes**. In den Branchen „Metallerzeugung“ (18 %) und „Verkehr“ (17 %) sind diese Übertretungen gegenüber dem Vorjahr um 17 % bzw. 18 % gestiegen. Insgesamt sind die Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes gegenüber 1993 aber um 10 % zurückgegangen.

Die festgestellten **Übertretungen des Mutterschutzgesetzes** (rd. 1.900) sind gegenüber 1993 (rd. 2.200) leicht gesunken.

Im Jahr 1994 erlangten die Arbeitsinspektorate in 33.718 Fällen (1993: 33.895) Kenntnis über die Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen, davon in 31.498 Fällen (1993: 31.998) durch Meldung der ArbeitgeberInnen gemäß § 3 Abs. 6 MSchG. Dazu kamen noch 2.200 Meldungen von Bundesdienststellen, für die seit 1993 ebenfalls die Meldepflicht gilt.

Branchen mit den meisten Verwendungsschutz-Beanstandungen

	1994	1993
1. Gastgewerbe (XVI)	5.834	7.402
2. Handel (XV)	4.154	5.118
3. Nahrungsmittelerz. (IV)	1.056	1.364
4. Körperpflege (XX)	1.314	1.289
5. Bauwesen (XIV)	1.223	1.235
6. Metallerzeugung (XIII)	1.227	1.008
7. Verkehr (XVII)	1.181	1.014

Gastgewerbe

Erstmals weist das Gastgewerbe einen nennenswerten Rückgang der Beanstandungen im Verwendungsschutz auf. Bei etwa gleichgebliebener Anzahl an kontrollierten Gast-

gewerbebetrieben sanken die festgestellten Übertretungen um 21 %. Trotz dieses Rückganges ist das **Gastgewerbe allerdings nach wie vor mit Abstand die Branche mit den meisten Beanstandungen**: Auf das Gastgewerbe entfallen insgesamt **31 % aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes**, 57 % aller Arbeitszeitübertretungen und 33 % aller Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, obwohl die im Jahr 1994 kontrollierten 5.548 Gastgewerbebetriebe mit insgesamt 36.254 ArbeitnehmerInnen nur ca. 13 % aller Betriebe bzw. 4 % der ArbeitnehmerInnen ausmachen, die insgesamt durch Kontrollen der Arbeitsinspektion erfaßt wurden.

Handel

Auch im Handel ist ein Rückgang der Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes zu verzeichnen. Es wurden 1994 zwar auch etwas weniger (4 %) Handelsbetriebe kontrolliert als 1993, die Beanstandungen sind aber immerhin insgesamt um 19 %, hinsichtlich des Arbeitszeitgesetzes um 22 %, hinsichtlich des Arbeitsruhegesetzes sogar um 43 % zurückgegangen. Insgesamt entfallen auf den Handel aber immer noch **22 % der Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes**. Damit steht diese Branche wie in den vergangenen Jahren an zweiter, im Hinblick auf die Übertretungen des Mutterschutzgesetzes an erster Stelle.

Lenker

Mit Inkrafttreten des EWR am 1.1.1994 wurden in Österreich die EG-Verordnungen 3820/85 und 3821/85 unmittelbar wirksam, die unter anderem Lenkzeiten, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten, Lenkpausen und die Kontrollgeräte-Pflicht regeln. Dabei handelt es sich teils um kraftfahrrechtliche Regelungen, die von den Organen der öffentlichen Sicherheit kontrolliert werden, teils um arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen für Berufskraftfahrer. Wenn die Organe der öffentlichen Sicherheit bei einem Lenker, der Arbeitnehmer ist, eine Überschreitung der zulässigen Lenkzeit, eine Unterschreitung der Mindestruhezeit oder die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Pausen feststellen, haben sie das Arbeitsinspektorat zu verständigen, weil in diesem Fall eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorliegt. An Kontrollen der Sicherheitsorgane auf den Straßen und Grenzübergängen hat die Arbeitsinspektion nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken. Dementsprechend wurden 1994 von den Arbeitsinspektionsorganen bei Straßen- und Grenzkontrollen 3.996 Fahrzeuge erfaßt, das sind um 52 % weniger als 1993 (8.384). Bei 1.507 dieser Fahrzeuge erfolgten insgesamt 2.142 Beanstandungen. In 28 Fällen wurden derart krasse Übertretungen festgestellt, daß die Lenker von den Organen der öffentlichen Sicherheit an der Weiterfahrt gehindert werden mußten.

Die in den Betrieben durchgeführten Kontrollen der Sonderbestimmungen für Lenker wurden hingegen verstärkt: 1994 wurden solche Kontrollen in 1.477 Betrieben (1993: 1.392)

mit insgesamt 14.474 (1993: 14.271) dort beschäftigten Lenkern durchgeführt. Dabei wurden 1.352 (1993: 1.268) Übertretungen festgestellt.

Heimarbeit

Im Jahr 1994 waren bei den Arbeitsinspektoraten 515 AuftraggeberInnen, 3.732 HeimarbeiterInnen und 22 ZwischenmeisterInnen vorgemerkt. Die Zahlen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten in den letzten drei Jahren vorgemerkten AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen:

Jahr	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen	ZwischenmeisterInnen
1992	628	4.598	30
1993	587	4.384	27
1994	515	3.732	22

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit:

Jahr	überprüfte			Anzahl der von den überprüften Auftraggebern beschäftigten HeimarbeiterInnen	
	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen	ZwischenmeisterInnen	männlich	weiblich
1992	327	655	10	121	2.111
1993	300	593	10	110	1.520
1994	235	521	5	95	1.472

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltschutzes dar. Im Jahr 1994 wurden von den Arbeitsinspektoraten 74 Auftraggeber zu Nachzahlungen in Gesamthöhe von S 680.000,- veranlaßt, sodaß auf einen Auftraggeber ein durchschnittlicher Nachzahlungsbetrag von S 9.200,- entfiel.

Die Zahl der Beanstandungen im Jahr 1994 bei Auftraggebern, HeimarbeiterInnen und Zwischenmeistern betrug insgesamt 566, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den Entgeltschutz betraf.

8. Ausländerbeschäftigung

8.1. Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung

Am 1.1.1995 ging der Aufgabenbereich der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektorate über.

Im Hinblick auf die steigenden Arbeitslosenzahlen auch bei ausländischen Arbeitskräften war nicht nur eine zunehmend restriktivere Bewilligungspraxis im Ausländerverfahren erforderlich, sondern mußte der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung in den letzten Jahren - nicht zuletzt in Zusammenhang mit der Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten - immer stärkere Priorität zuerkannt werden.

Dem wurde im Rahmen der Übernahme dieser Agenden durch Einrichtung von eigenen Ausländerkontrollabteilungen in jeweils einem Arbeitsinspektorat pro Bundesland Rechnung getragen.

Die Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurden daher mit Verordnung BGBl. Nr. 994/1994

- in Wien dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten,
- in Niederösterreich dem Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk in St. Pölten,
- im Burgenland dem Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk in Eisenstadt,
- in Oberösterreich dem Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk in Wels,
- in der Steiermark dem Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz,
- in Kärnten dem Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk in Klagenfurt,
- in Salzburg dem Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk in Salzburg,
- in Tirol dem Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck und
- in Vorarlberg dem Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz übertragen.

Die übrigen Arbeitsinspektorate sind gesetzlich verpflichtet, die für die Ausländerkontrolle zuständigen Arbeitsinspektorate bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu unterstützen.

Die übertragenen Aufgaben umfassen nicht nur die Durchführung der Kontrollen an Ort und Stelle und die Anzeigenlegung an die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern auch die Mitwirkung am Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG als Verfahrenspartei. Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wurde überdies das Recht eingeräumt, gegen letztinstanzliche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

In der folgenden Tabelle wird eine Gegenüberstellung der Kontrollergebnisse der Jahre 1991 bis 1994 gezeigt.

Kontrolltätigkeit der AMV bzw. des AMS

	1991	1992	1993	1994
Kontrollierte Betriebe und Baustellen	2.200	7.200	9.600	8.700
Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden	1.200	2.300	2.700	2.800
Illegal beschäftigte Ausländer	4.100	5.500	6.100	6.200

8.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz

Durch eine Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl.Nr. 463/1993) wurde am 1.1.1994 **im Bundesministerium für Arbeit und Soziales** eine Zentrale Verwaltungsstrafevidenz eingerichtet, in der alle rechtskräftigen Strafbescheide wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern erfaßt werden. Aufgrund EDV-mäßiger Verarbeitung ist der aktuelle **Datenbestand** ständig abrufbar und es kann jederzeit geprüft werden, **ob ein Unternehmen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstoßen hat**. Derzeit sind in der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz bereits mehr als 2.000 Strafbescheide registriert.

Die Zentrale Verwaltungsstrafevidenz wird **für Zwecke der Ausstellung von Bescheinigungen an Bieter, Bewerber und Subunternehmer bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** verwendet. Nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes können Betriebe nur dann öffentliche Aufträge erhalten, wenn sie Bescheinigungen darüber vorlegen, daß ihnen keine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zuzurechnen ist. In fast allen Bundesländern wurden bereits Landesvergabegesetze erlassen, die dem Bundesvergabegesetz entsprechende Bestimmungen enthalten.

Damit sind Unternehmen, die illegal Ausländer beschäftigen, durch den Ausschluß von der Vergabe von Aufträgen mit einer vielfach noch wirksameren Sanktion bedroht, als dies die von der Bezirksverwaltungsbehörde verhängte Geldstrafe allein wäre. Auch durch die präventive Wirkung kann erwartet werden, daß die illegale Beschäftigung von Ausländern eingeschränkt wird und damit das Ziel der Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und der Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs erreicht wird.

9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion

9.1. Schwerpunktaktionen

Eine Sonderaktion, mit der 229 **Friseurbetriebe** in Salzburg und Niederösterreich überprüft wurden, hat ergeben, daß in diesen Betrieben oft keine eigenen oder nur mangelhaft belüftete Arbeitsplätze für Misch- und Umfüllarbeiten von Chemikalien eingerichtet waren oder an solchen Arbeitsplätzen die erforderliche Absaugung fehlte. Beim Großteil der kontrollierten Betriebe wurden weder für die erwachsenen noch für die jugendlichen ArbeitnehmerInnen Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.

In einer Schwerpunktaktion in 55 **Tischlereibetrieben** mit insgesamt 458 ArbeitnehmerInnen in Kärnten wurden die Arbeitsbedingungen der jugendlichen ArbeitnehmerInnen erhoben und Arbeitgeber und Lehrlinge beraten. In fünf Betrieben führten die Lehrlinge Arbeiten aus, die wegen ihrer Gefährlichkeit für Jugendliche verboten sind. In rund drei Viertel der Betriebe wurden keine oder mangelhafte Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.

9.2. Arbeitsmedizinische Betreuung

Im zweiten Halbjahr 1994 wurde, wie auch in den Vorjahren, eine österreichweite Erhebung über den Stand der arbeitsmedizinischen Betreuung in den Betrieben durchgeführt, die folgende Ergebnisse zeigte:

Ende 1992: 129 Betriebe mit mehr als 250 ArbeitnehmerInnen ohne Betriebsarzt

Ende 1993: 57 Betriebe mit mehr als 250 ArbeitnehmerInnen ohne Betriebsarzt

Ende 1994: 34 Betriebe mit mehr als 250 ArbeitnehmerInnen ohne Betriebsarzt

Es ist also eine deutlich sichtbare kontinuierliche Verbesserung der Situation festzustellen. Durch die verstärkten Bemühungen der Arbeitsinspektion wurde innerhalb von zwei Jahren die Zahl der nicht arbeitsmedizinisch betreuten Betriebe um drei Viertel gesenkt.

Ab 1.1.1995 muß aufgrund der neuen Rechtslage allerdings auch eine Reihe von Unternehmen eine arbeitsmedizinische Betreuung einrichten, die bisher nicht unter diese Regelungen gefallen sind, weil nach dem neuen ASchG die Arbeitnehmer an auswärtigen Arbeitsstellen nunmehr jedenfalls in die Beschäftigtenzahl einzurechnen sind (früher: nur bei besonderer Gesundheitsgefährdung). Voraussichtlich wird sich dadurch die Bilanz der nichtbetreuten Betriebe zum Jahresende 1995 - in absoluten Zahlen gesehen - wieder verschlechtern.

Nach dem Stufenplan des ASchG wird die Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Betreuung mit 1.1.1996 für Arbeitsstätten mit 150 - 250 ArbeitnehmerInnen (ca. 1.000 Arbeitsstät-

ten mit insgesamt etwa 200.000 ArbeitnehmerInnen) und mit 1.1.1997 für Arbeitsstätten mit 100 - 150 ArbeitnehmerInnen (ca. 1.400 Arbeitsstätten mit insgesamt 180.000 ArbeitnehmerInnen) wirksam werden.

Für die arbeitsmedizinische Betreuung haben die ArbeitgeberInnen **drei Möglichkeiten** zur Auswahl:

- die Beschäftigung eines Arbeitsmediziners/einer Arbeitsmedizinerin im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- Verpflichtung eines Arbeitsmediziners/einer Arbeitsmedizinerin durch Werkvertrag
- Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

Zur Zeit gibt es in Österreich 37 ermächtigte Arbeitsmedizinische Zentren, die zum Teil ihre Tätigkeit noch weiter ausbauen. Die vor dem 1.1.1995 ermächtigten Zentren müssen bis zum 1. Juli 1995 nachweisen, daß sie die Voraussetzungen des neuen Gesetzes erfüllen.

Regionale Verteilung der ermächtigten Arbeitsmedizinischen Zentren

Oberösterreich:	10
Niederösterreich:	8
Wien:	8
Kärnten:	4
Steiermark:	4
Tirol:	2
Vorarlberg:	1

9.3. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Einrichtungen haben im Berichtsjahr ca. 1.100 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten und **ca. 18.500 Zeugnisse für Kranfahrer, Staplerfahrer, Sprengbefugte und für das Personal von Gasrettungsdiensten** ausgestellt. Bei diesen Kursen waren auch Arbeitsinspektoren als Vortragende tätig; an den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion mit.

9.4. Meßtechnik im ArbeitnehmerInnenschutz

Die für 1994 geplante Umsetzung des Meßkonzeptes, der Ankauf spezieller Meßgeräte und die Einschulung des Meßteams auf diese Meßgeräte sowie die Umsetzung der Grundstruktur des Meßkonzeptes, die alle Arbeitsinspektorate unmittelbar betrifft, konnte weitestgehend abgeschlossen werden.

Damit sind die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, daß noch rascher und umfassender als bisher meßtechnische Überprüfungen, Einschätzungen und Abschätzungen von ergonomischen Erfordernissen und physikalischen bzw. chemischen Einwirkungen am Arbeitsplatz von der Arbeitsinspektion in Eigenregie durchgeführt werden können.

In Kombination mit dem vorläufig eingeführten Konzept für die Beantragung von externen Meßstellen durch einzelne Arbeitsinspektorate, das vor allem auf dem Gebiet der Messung von chemischen Arbeitsstoffen aufgrund der Vielfalt der anzuwendenden Meßverfahren von großer Bedeutung ist, beruht das Meßkonzept auf folgenden drei Säulen:

- ▶ relativ einfache Messungen überwiegend zur Orientierung durch die einzelnen Arbeitsinspektorate,
- ▶ komplexere Messungen überwiegend zur Überprüfung der Grenzwerteinhaltung durch das Meßteam der Arbeitsinspektion,
- ▶ sehr spezielle Messungen und Messungen in Sonderfällen durch externe Meßstellen.

Für 1995 sind Detailverbesserungen in allen drei genannten Bereichen mit dem Schwerpunkt Messung von chemischen Arbeitsstoffen geplant.

9.5. Verfeinerte Unfallstatistik

Der Wunsch, die Inspektionstätigkeit auf technischem Gebiet noch effektiver zu gestalten, hat im Zentral-Arbeitsinspektorat zu Überlegungen geführt, eine Relation zwischen Beanstandungen und Unfällen herzustellen. Die Beanstandung von Mängeln technischer Art, d.h. von vorschriftswidrigen Zuständen, soll nicht Selbstzweck sein, sie dient vielmehr der Verhütung und Vorbeugung von möglichen Unfällen.

Das Meldewesen der Arbeitsinspektion erlaubt es, für eine Reihe von Sachbereichen Detailzahlen an Beanstandungen und Unfällen einander gegenüberzustellen. Die Zahl der Unfälle, die sich in diesem Sachbereich ereignet hatten, ist ein Maß für die Gefährlichkeit; die Zahl der Beanstandungen zeigt, wie offensichtlich (und daher als Unfallursache vorhersehbar) Mängel angetroffen wurden.

Soweit miteinander vergleichbar, kommen im Durchschnitt auf einen Unfall knapp zwei Beanstandungen. Leider gibt es aber bei einzelnen Sachbereichen vom Durchschnitt ganz gravierende Abweichungen. So stehen über 5.000 Unfällen beim Umgang mit Handwerkzeugen lediglich 34 Beanstandungen gegenüber. Dieses Verhältnis zeigt, daß Unfälle in diesem Bereich vorwiegend keine technischen Ursachen haben; vielmehr kommt Unachtsamkeit, Sorglosigkeit, mangelnde Ausbildung und Unterweisung oder auch das unglückliche Zusammentreffen mehrerer, an sich harmloser Umstände in Betracht.

Andererseits kommt auf 50 Beanstandungen im Sachbereich „Energieumwandlung/-verteilung; Kraftübertragung“ ein Unfall. Hier kann ganz eindeutig von der vorbeugenden

Wirkung der Inspektionstätigkeit, zusammen mit der Rechtslage, die die Sicherung solcher Gefahrenbereiche regelt, gesprochen werden.

9.6. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war die Arbeitsinspektion 1994 österreichweit auf mehreren Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen vertreten. Der Bogen spannt sich von den „Berufs- und Studieninformationsmessen“ in Wels und Wien, der „Jugend in der Arbeitswelt - Beruf 2000“, der „Business-Messe“, Wr. Neustadt, bis zur Holzmesse und „GAST 94“ in Klagenfurt. Weiters wurden zahlreiche lokale Veranstaltungen (Sicherheits-tage, Donauinselfest etc.) besucht und dabei ein erweiterter Publikumskreis angesprochen.

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren der Interessenvertretungen und sonstiger Stellen wurden Vorträge über die Neuregelungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes gehalten.

Es erfolgte eine breite Information der ArbeitgeberInnen und der Interessenvertretungen über die EU-konformen Neuregelungen der Sonderbestimmungen für Lenker mittels Informationsblättern.

10. Personalstand der Arbeitsinspektion

Die Zahl der Arbeitsinspektoren in den 20 Ämtern lag Ende 1994 mit 316 um 2 höher als 1993. Davon gehörten 88 dem höheren technischen Dienst, 2 dem höheren Verwaltungsdienst an, 13 waren Arbeitsinspektionsärzte. 195 Arbeitsinspektoren gehörten dem gehobenen und 18 dem Fachdienst an.

In der Zentralstelle, dem Zentral-Arbeitsinspektorat, waren 1994 8 JuristInnen, 13 Techniker, 2 Ärztinnen, 10 Bedienstete des gehobenen Dienstes sowie 3 des Fachdienstes beschäftigt.

ABTEILUNG EUROPÄISCHE INTGRATION

Im Berichtszeitraum wurden von der Abteilung Europäische Integration folgende Bereiche betreut:

- 1) EU-Rechtskoordination im Sozial- und Arbeitsrechtsbereich
- 2) Umsetzung von EU-Aktionsprogrammen und Gemeinschaftsinitiativen im Sozial- und Ausbildungsbereich
- 3) Förderung und Unterstützung der osteuropäischen Republiken beim Aufbau von Sozial- und Arbeitsmarktstrukturen
- 4) Verhandlungen zum GATS-Abkommen, das die weltweite Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zum Gegenstand hat
- 5) Verhandlung eines bilateralen Abkommens Österreich - Europäische Kommission betreffend die Festsetzung der Voraussetzungen nach denen Anpassungsbeihilfen für Kohle- und Stahlarbeiter gewährt werden.
- 6) Sozialpolitisch relevante Gesamtvorhaben der EU
- 7) Betreuung der Schriftenreihe „Soziales Europa“

1. EU-Rechtskoordination im Sozial und Arbeitsrechtsbereich

Die Abteilung Europäische Integration ist zentrale Koordinationsstelle für alle in der Ratsgruppe Sozialfragen (Beamtenebene) zu verhandelnden Dossiers (Verordnungen-, Richtlinien, Beschluß- und Entschließungsentwürfe) und für die laufende Abstimmung der österreichischen Standpunkte in dieser Gruppe verantwortlich.

Weiters werden die Tagungen der Arbeits- und Sozialministerräte innerstaatlich vorbereitet. Im Zeitraum vom 01.07.94 - 30.06.95 nahm der Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales an zwei informellen Räten und vier formellen Ratstagungen teil. Im Rahmen dieser Tagungen wurde ein Rechtsakt, die RL 94/45/EG (Eurobetriebsrat), am 22.09.1994 verabschiedet. Weiters wurden eine Reihe von Entschließungen (politische Erklärungen) zu

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (am 22.09.94)
- Perspektiven einer europäischen Sozialpolitik (am 06.12.94)
- Ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen an der Entscheidungsfindung (am 27.03.95)
- Umsetzung und Anwendung der Vorschriften der Gemeinschaft im Sozialbereich (am 27.03.95)
- Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (am 29.06.95) und
- Qualität beruflicher Bildung (am 29.06.95) beschlossen.

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Aus österreichischer Sicht wesentliche Richtlinienvorschläge zur Entsendung von Arbeitnehmern, zur arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigung und befristeten Arbeitsverhältnissen, zum Elternurlaub und zur Beweislastumkehr scheiterten bisher am Widerstand einiger Mitgliedstaaten.

2. Umsetzung von Gemeinschaftsinitiativen und EU-Aktionsprogrammen im Sozial- und Ausbildungsbereich

Das BMAS, AEI ist für die Umsetzung der Aktionsprogramme und Gemeinschaftsinitiativen der EU im Bereich Soziales und berufliche Aus- und Weiterbildung in Österreich zuständig.

Derzeit werden folgende Programmaktivitäten betreut:

► Die **Gemeinschaftsinitiativen „Beschäftigung und Humanressourcen“ und ADAPT**

Die Projekte der Gemeinschaftsinitiativen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, ESF, finanziert werden, sollen transnational und innovativ sein. Sie richten sich im Rahmen von Beschäftigung an Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere Behinderte und Benachteiligte (BESCHÄFTIGUNG/HORIZON), Frauen (Beschäftigung/NOW), und Jugendliche (YOUTHSTART) und im Rahmen von ADAPT an Beschäftigte, deren Arbeitsplatz von Strukturwandel bedroht ist.

Die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen „Beschäftigung und Humanressourcen“ und ADAPT wurde 1995 in Angriff genommen; die **fünffährigen Operationellen Pläne** (1995-1999) wurden in der AEI erarbeitet und österreichweit koordiniert sowie mit der EU-Kommission verhandelt. Die Genehmigung der Pläne erfolgt voraussichtlich im Herbst 1995. Parallel dazu wurden die österreichischen Projekte ausgeschrieben und bei der Suche nach transnationalen Partnern unterstützt. Die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen durch die AEI wird in Österreich zukünftig, wie in allen Mitgliedstaaten, von einer ausgelagerten Stützstruktur unterstützt.

► Die **regionalen Gemeinschaftsinitiativen zur Unterstützung d. strukturellen Wandels**

Die Europäische Union fördert neben den oben dargestellten Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik weitere Gemeinschaftsinitiativen; diese betreffen zum einen die **Entwicklung regionaler Gebiete sowie städtischer Zonen**. Weiters fördert die Europäische Union Gemeinschaftsinitiativen zur **Förderung des industriellen Wandels**.

Im Rahmen der regionalen Gemeinschaftsinitiativen unterstützt die Gemeinschaftsinitiative INTERREG die **Zusammenarbeit mit den angrenzenden Nachbarstaaten**; dabei ist für

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Österreich die Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Nachbarstaaten über die Grenze hinaus ein wichtiger neuer Aufgabenbereich. In diesem Zusammenhang soll es vor allem zu Kooperationen über die Grenze hinweg im Aus- und Weiterbildungsbereich sowie zum Austausch von Informationen und Know-how kommen. Auf Seiten der osteuropäischen Staaten stehen zu dieser gemeinsamen Kooperation Mittel aus dem PHARE Programm zur Verfügung; für Österreich werden die Mittel aus der Gemeinschaftsinitiative **INTERREG** finanziert. Für INTERREG insgesamt sind es rund 550 Mio. öS für 1995-99; davon werden rund 7,5 % (tschechische Republik) bis 28,5 % (Ungarn) für sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus dem ESF finanziert. Darüberhinaus stehen Mittel aus dem ESF für die Binnengrenzprogramme zur Verfügung.

Die **regionale Gemeinschaftsinitiative LEADER** fördert die Entwicklung des ländlichen Raumes in Ergänzung zum Ziel 5-b Programm. Insgesamt stehen für LEADER rund 400 Mio. öS zur Verfügung. Für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds, insbesondere Aus- und Weiterbildungsprojekte, werden je nach Bundesland zwischen 4,7 % und 21,8 % der gesamten LEADER-Mittel eingesetzt.

Für die **Gemeinschaftsinitiative zur Entwicklung des städtischen Raumes URBAN** stehen von Seiten der EU rund 120 Mio. öS 1995-99 zur Verfügung; dabei werden rund 30 % der Mittel aus dem ESF für Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen im Rahmen des URBAN-Programms Wien eingesetzt werden. Das Urban-Programm Wien zielt auf die Verbesserung der Lebens- und Einkommensbedingungen in städtischen Problemvierteln; die Wiener Urbanzone umfaßt daher insbesondere die gürtelnahen, gründerzeitlichen Problemgebiete der Wiener Bezirke Hernals, Ottakring und Rudolfsheim-Fünfhaus.

Die drei operationellen Programme für diese Gemeinschaftsinitiativen wurden bereits im Juli im Ministerrat für die Verhandlungen mit der EU beschlossen.

Weiters wird Österreich operationelle Programme für die Gemeinschaftsinitiativen zur Bewältigung des industriellen Wandels vorlegen; das sind die **Gemeinschaftsinitiative RECHAR, zur Unterstützung des Strukturwandels in Kohlegebieten; die Gemeinschaftsinitiative RESIDER zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel in der Eisen- und Stahlindustrie**. Eine weitere Gemeinschaftsinitiative zur Bewältigung des sektoralen Strukturwandels ist die **Gemeinschaftsinitiative RETEX**, die sich mit der **Umstrukturierung im Bereich der Textilindustrie** befaßt. Für die Gemeinschaftsinitiative RECHAR werden von seiten der EU für Österreich rund 20 Mio. öS an Förderungen für 1995-97 zur Verfügung stehen; für RESIDER sind es rund 65 Mio. öS und für RETEX rund 30 Mio. öS. Der ESF wird sich dabei mit etwa 20 % an diesen Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere durch die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, beteiligen.

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Die Gemeinschaftsinitiative zugunsten kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) wird ebenfalls derzeit zur Vorlage an die Europäische Kommission vorbereitet. Die EU stellt für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Zeitraum 1995-99 rund 115 Mio. öS zur Verfügung. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sollen insbesondere EDV-unterstützte Lernsysteme (Telelearning) gefördert werden, die regional entlegenen Klein- und Mittelbetrieben ermöglichen, neueste Technologien zu nützen und neueste Ausbildungen auf diesem Wege rasch und kostengünstig zu erwerben; oft ist es auch für regional entlegene KMU's der einzige Weg, ihr Personal laufend weiterzuqualifizieren, da es für diese KMU's oft nicht möglich ist, über einen längeren Zeitraum hinaus ihre Arbeitskräfte auf Schulung zu schicken. Damit soll EDV-unterstützte Aus- und Weiterbildung für KMU's einen speziellen Schwerpunkt dieser Gemeinschaftsinitiative einnehmen; der Umfang der aus dem ESF zur Verfügung gestellten Mittel wird etwa 15 % sein.

► **HELIOS II, das 3. Aktionsprogramm der EU zur beruflichen und sozialen Integration von Behinderten (1992 - 1996)**

HELIOS II fördert die eigenständige Lebensführung Behinderter (Personen mit wesentlichen körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen) durch den europaweiten Informationsaustausch über Maßnahmen in allen wichtigen Bereichen der funktionellen Rehabilitation, der schulischen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration sowie der Ausbildung der BetreuerInnen. HELIOS II fördert europäische Untersuchungen, Seminare und Tagungen sowie den Austausch von Experten, Betreuern und Behinderten. Ein wichtiger Bestandteil von HELIOS ist die Einbindung der Nicht-Regierungsorganisationen (Europäische und nationale Behinderten- und Angehörigenorganisationen) in die Ausarbeitung und Durchführung des Programms.

HANDYNET ist das europaweite EDV-Informationsnetz über technische Hilfsmittel für Behinderte des HELIOS-Programms, das ständig ausgeweitet und weiterentwickelt wird.

Die Einbindung Österreichs in das HELIOS-Programm wird die Weiterentwicklung der österreichischen Behindertenpolitik im europäischen Kontext unterstützen.

1995 wurden bereits rund 40 österreichische Projekte und Institutionen in die EU-Aktionen und Netzwerke einbezogen. Die innerösterreichische Koordination der Projekte erfolgt im Auftrag des BMAS durch die österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation; das Programm Handynet wird durch die Sektion IV umgesetzt.

► Die **Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen** („Dublin-Stiftung“) ist eine von der EU finanzierte Institution, die durch Forschungs- und Informationsarbeit die Kommission im politischen Vorfeld unterstützt. Wesentliche Schwerpunkte des Programms sind Arbeitsbedingungen, neue Technologien, Mitbestimmung, Langzeitarbeitslosigkeit, Armut in den Städten, Probleme der Pflege, Gleichbehandlung usw.

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Die Stiftung wird drittelparitätisch von VertreterInnen der Mitgliedsländer, der Kommission und der Sozialpartner verwaltet. Die Untersuchungen, Seminare und Konferenzen werden in ganz Europa über Netzwerke von Forschern und Forschungsinstitutionen abgewickelt.

Die Beteiligung Österreichs an der Dublin-Stiftung bringt die Einbindung in einen Europäischen Forschungs- und Informationsfluß und die Möglichkeit der politischen Mitgestaltung und Umsetzung von neuen Erkenntnissen im Sozialbereich.

Österreichische Experten und Forschungsinstitute beteiligen sich bereits seit 1994 an einer Reihe von Projekten der Dublin-Stiftung.

- **Das 3. mittelfristige Aktionsprogramm zur Gleichbehandlung** läuft 1995 aus, das 4. Aktionsprogramm ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich 1996 anlaufen. Das Programm zur Gleichbehandlung wird vom BMAS in Zusammenarbeit mit dem BM für Frauenangelegenheiten betreut. Für die ExpertInnennetzwerke im Rahmen des Programms (z.B. zur Kinderbetreuung, Chancengleichheit in Rundfunk und Fernsehen, Positive Aktionen, Situation der Frau auf dem Arbeitsmarkt, Gleichbehandlung in der Schule u.ä.) wurden der Kommission österreichische ExpertInnen genannt, die von der EU bestellt werden.

Weiters werden kleinere Aktionsprogramme wie

- **LEDA und ILE - Förderung von lokalen Beschäftigungsinitiativen**

IRIS- Netzwerk von Modellprojekten für die Berufsausbildung von Frauen im BMAS umgesetzt.

Die Mitarbeit am Berufsbildungsprogramm der Gemeinschaft, **LEONARDO** und im **CEDEFOP** (Europäisches Zentrum für Berufsausbildung) gemeinsam mit dem BMUK, dem BMWF und dem BMwA sind weitere Arbeitsschwerpunkte der AEI.

Die Programme „**Armut 4**“ und „**Spezifische Aktionen für ältere Menschen**“ wurden dem Rat 1995 mehrmals vorgelegt, aber nicht bewilligt. Sollte eine Annahme noch 1995 erfolgen, wird die AEI diese Programme in Österreich umsetzen.

3. Unterstützung ost- und mitteleuropäischer Länder beim Aufbau neuer Strukturen im arbeitsmarktpolitischen und sozialen Bereich

Zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Reformländer wurden seitens des Sozialressorts zum Aufbau des Arbeitsmarktes sowie zur Linderung der mit dem Prozeß der wirtschaftlichen Umgestaltung verbundenen Folgen auf die Bevölkerung Förderungen vergeben.

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Seit 1993 erfolgt die Durchführung von arbeitsmarktpolitisch relevanten Projekten und Sozialprojekten in enger Zusammenarbeit mit dem für die ressortübergreifende Koordination der bilateralen Strukturhilfe in den Reformländern zuständigen Bundeskanzleramt.

Die fachliche Betreuung liegt beim Sozialressort, während die budgetäre Vorsorge durch das Bundeskanzleramt zu treffen ist.

1994 wurden 5 Projekte mit einer Kostensumme von rund 5 Mill.öS in den Ländern Tschechien und Ungarn abgeschlossen. Schwerpunkte dieser Projekte waren vor allem die Ausbildung von Lehrtätigen, die in Bildungseinrichtungen beschäftigt sind, und die Durchführung von Seminarveranstaltungen für Gewerkschafter sowie die Ausbildung von Sozial- und Berufspädagogen.

Derzeit werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales 21 Projekte betreut, die in den Ländern Armenien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien und Ungarn durchgeführt werden bzw. werden sollen, wobei die für diese Projekte beantragte Förderungshöhe rund 32 Mill. öS beträgt.

Die dem Sozialressort vorliegenden Förderungsanträge sehen in der Hauptsache die Qualifikation von Lehrtätigen, die in Bildungseinrichtungen beschäftigt sind, sowie die Beratung von Institutionen zum Aufbau von Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Ausbildung von Sozialpädagogen und Weiterbildungsberater vor.

Weiters werden Seminarveranstaltungen für Mitarbeiter/innen der Arbeitsämter und Gewerkschafter und die Beratung der Arbeitsministerien zur Einsetzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente (z.B. Arbeitsstiftungen) gefördert.

4. Verhandlungen zum GATS-Abkommen, das die weltweite Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs vorsieht (GATS): General Agreement on Trade in Services - Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Ziel des GATS-Abkommens, das am 01.01.1995 in Kraft getreten ist, ist eine weltweite Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs. Das GATS-Rahmenabkommen legt dabei fest, daß GATS-Mitgliedstaaten natürlichen Personen die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Dienstleistungserbringung zu ermöglichen haben. Ein dauernder Zutritt zum jeweiligen nationalen Arbeitsmarkt oder eine auf Dauer ausgerichtete Wohnsitznahme sind auf der Grundlage des GATS-Abkommens nicht möglich.

Welcher Personenkreis unter welchen Bedingungen zum Zweck der Dienstleistungserbringung zu den Mitgliedstaaten des GATS-Zutritts-Abkommens berechtigt ist, kann den jeweiligen nationalen Verpflichtungslisten entnommen werden.

Die österreichische Verpflichtungsliste sieht vor, daß Manager, leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialisten auf der Grundlage der österreichischen Fremden-gesetze (Fremden-gesetz und Aufenthaltsgesetz) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sich zur Dienstleistungserbringung in Österreich aufhalten dürfen, sofern ihr Arbeitgeber im Inland bereits eine Niederlassung besitzt (sogenannte innerbetrieblich Entsandte).

Dieser Personenkreis bedarf daher auch weiterhin Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage dürfen diese Bewilligungen jedoch nicht mit Hinweis auf Erschöpfung der mit Verordnung der Bundesregierung bzw. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegten Jahresquoten, sowie mit Hinweis auf Lage und Entwicklung des inländischen Arbeitsmarktes, abgelehnt werden.

Unter den gleichen Bedingungen können sich auch Personen, die zur bloßen Geschäfts-anbahnung in fremdem Auftrag und auf fremde Rechnung, sowie Personen, die zur Gründung einer Niederlassung nach Österreich kommen, in Österreich aufhalten.

5. Verhandlung eines bilateralen Abkommens Österreich - Europäische Kommission betreffend die Festsetzung der Voraussetzungen nach denen Anpassungsbeihilfen für Kohle- und Stahlarbeiter gewährt werden

Gemäß Art. 56§ 2 lit b EGKS-Vertrag werden durch die Kommission Beihilfen zur Wiederanpassung von Arbeitnehmern der Kohle- und Stahlindustrie in den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellt. Voraussetzung für die Beihilfengewährung ist eine schwerwiegende Änderung der Absatzbedingungen in der Kohle- und Stahlindustrie, die Unternehmen zwingt, ihre Tätigkeit endgültig einzustellen, einzuschränken oder zu ändern. Die Beihilfen werden unter der Voraussetzung gewährt, daß die Mitgliedstaaten einen zumindest gleich hohen Förderbetrag zur Verfügung stellen.

Seitens der Kommission wurden überdies europaweit einheitliche förderbare Modellsituationen eingeführt, für die Förderhöchstgrenzen bestehen. Es sind dies

EUROPÄISCHE INTEGRATION

- Frühpension
- Arbeitslosigkeit
- Innerbetriebliche Versetzung
- Außerbetriebliche Wiederbeschäftigung

Zur Abrufung der Beihilfezahlung **hat jeder Mitgliedstaat mit der Kommission ein bilaterales Abkommen zu schließen**, dessen Zweck die Festlegung der Voraussetzungen und Modalitäten des Beihilfenbezuges für Kohle- und Stahlarbeiter sind. Dieses Abkommen steht vor dem Abschluß.

6. Sozialpolitisch relevante Gesamtvorhaben der EU

Das BMAS hat für das von der Bundesregierung im Dezember 1994 vorgelegte **Weißbuch zum EU-Beitritt Österreichs** das Kapitel über die sozialpolitische Dimension erarbeitet und innerstaatlich abgestimmt.

Derzeit arbeitet das BMAS an der **Erstellung eines Mehrjahresprogrammes** zur Umsetzung der vom Europäischen Rat von Essen im Dezember 1994 verabschiedeten 5 Punkte **zur Verbesserung der Beschäftigungslage in den Mitgliedstaaten der EU**.

7. Betreuung der Schriftenreihe „Soziales Europa“

Derzeit liegen folgende Publikationen vor:

- „Sozialpolitische Steuerung der Qualität von Hilfe und Pflege im Alter: Europäische Erfahrungen und Entwicklungen“
- „Die Zukunft des Alterns - Sozialpolitik für ein drittes Lebensalter“
- „Leben und Arbeiten mit alten Menschen“
- „EU-Programme für behinderte Menschen“

Weitere Publikationen, z.B. zum Thema ArbeitnehmerInnenschutz in Europa, Telehäuser in Europa sind für Herbst 1995 geplant.

GRUNDLAGENARBEIT FÜR GLEICHSTELLUNGS- UND FRAUENFRAGEN

Sozialpolitische Grundsatzfragen hinsichtlich des Gleichstellungsziels werden in der Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen in den Bereichen Erarbeitung und Vorbereitung von Berichten und Konzepten; Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und anderen Entwürfen; Dokumentation und Information; Vorbereitungsarbeiten für und Mitwirkung an Veranstaltungen mit frauenspezifischen sozialpolitischen Themen; Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, Redaktion von Forschungsergebnissen behandelt.

Sozialpolitik für die Gleichstellung muß die Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts berücksichtigen und in sozialpolitische Entscheidungsprozesse und Lösungen integrieren. Hierin liegt ein wesentliches Verständnis frauenpolitischer Arbeit; das schließt auch Arbeit für die notwendigen Bedingungen im Bereich Kommunikation, Aus- und Weiterbildung von Frauenverantwortlichen, Informationsaustausch in Frauenfragen ein.

Sachkostenförderungen wurden für **Frauenprojekte, -initiativen, -veranstaltungen und -seminare** vergeben. **Kinderbetreuungseinrichtungen** wurden mit einmaligen **Startförderungen** unterstützt.

Zur Vorbereitung der 4.UN-Weltfrauenkonferenz 1995 wurde der Ressortbeitrag für den österreichischen Länderbericht erstellt, im Nationalkomitee unter dem Vorsitz der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und in Arbeitsgruppen mitgearbeitet. „Maßnahmen zur sozialen Gleichstellung und Förderung von Frauen“ für den Ressortbereich wurden in einem umfassenden Diskussionspapier zusammengestellt. Berichte und Beiträge wurden erstellt, z.B. im Zusammenhang mit dem „Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen“, gemäß § 10a des Gleichbehandlungsgesetzes, für internationale Organisationen u.a.

Gemeinsam mit der Abteilung „Arbeitsmarktpolitik für Frauen“ des **Arbeitsmarkt-service** wurde an der Konzipierung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Programme für Frauen und im **Ständigen Arbeitskreis der Frauenreferentinnen** mitgearbeitet. Die Arbeiten in zwei Arbeitskreisen anläßlich des internationalen Jahres der Familie wurden abgeschlossen.

Jour fixe: Mit Expertinnen und Interessenvertreterinnen wurde das Thema **Teilzeitarbeit** anhand von Forschungsergebnissen behandelt. Ein Werkstattgespräch zum Thema „**Maßnahmen für Wiedereinsteigerinnen**“ wurde gemeinsam mit dem AMS Wien durchgeführt. Auch 1994 wurde die Werkstätte „**ArbeiterInnenbildung**“ mitorganisiert, Thema: „**Wellenbrecher - Regionalradio und ArbeiterInnenbildung**“; für 1995 wurde vom

GRUNDLAGENARBEIT FÜR FRAUEN

Werkstättenteam eine Tagung zum Thema „Freiräume. Strategien gegen den Zwang des Bestehenden“ vorbereitet.

Frauen-Infos: Sie dienen vor allem der ressortspezifischen, internen Kurzinformation sowie zur Diskussion von kontroversiellen Thesen. Themen waren: Teilzeitarbeit, Sozialisation und Berufsfindung von Mädchen, Teilzeitkarenz, Projekte zur Frauenförderung des mittelfristigen Aktionsprogramms der EU zur Chancengleichheit, Neues rund ums Karenzurlaubsgeld.

Frauenliteraturdokumentation: Die seit Beginn 1989 aufgebaute EDV-unterstützte Dokumentation zu frauen- und ressortspezifisch relevanten Fragen wird laufend um aktuelle Artikel aus Fachzeitschriften, Berichte, Dissertationen, Broschüren und Bücher erweitert. Sie steht allen MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und anderer Ministerien, StudentInnen, WissenschaftlerInnen, ForscherInnen usw. zur direkten als auch computerunterstützten Verwendung zur Verfügung. **Themenschwerpunkte:** Arbeit und Berufstätigkeit, Arbeitsbedingungen, Familie, Recht, Beschäftigungspolitik, Sozialpolitik, soziale Sicherheit, Bildung, Qualifikation, neue Technologien, Arbeitszeit, Forschung etc. In der Rechtsdokumentation erfolgt Evidenz und Aktualisierung der juristischen, frauenspezifischen, ressortbezogenen Literatur.

An einer **Vernetzung von Frauendokumentationen** wird mitgearbeitet, insbes. als Mitglied beim „Verein zur Förderung und Vernetzung frauenspezifischer Informations- und Dokumentationseinrichtungen in Österreich“.

Forschungsarbeiten

Im Rahmen einer laufenden, breit angelegten Untersuchung zur **Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich** (gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice) wurde u.a. eine Betriebsbefragung durchgeführt. Die Beantwortungen durch die Betriebe zeigten zahlreiche geschlechtsspezifische Unterschiede. Beispielsweise, daß ausländische Frauen von den Betrieben zum Großteil für unqualifizierte und angelernte, demgegenüber ausländische Männer mehrheitlich für angelernte und qualifizierte Tätigkeiten herangezogen werden. Bei der Frage nach Maßnahmen zur betrieblichen Integration zeigte sich, daß in Betrieben, die „nur“ ausländische Frauen (nicht auch ausländische Männer) beschäftigen, diesen Arbeitnehmerinnen deutlich weniger Unterstützung (z.B. bei Behörden) geboten wird, als in „gemischten“ Betrieben. Befristete Arbeitsbewilligungen sind unter Frauen wesentlich häufiger als unter Männern.

Bei der Studie „**Wiedereinsteigerinnen in Wien**“ (gemeinsam mit dem AMS) wurden - neben Zahl und Struktur der Wiedereinsteigerinnen - ihre Situation, spezifische Problemlagen, berufliche Perspektiven und notwendige Rahmenbedingungen für den Wiedereinstieg untersucht. aufgrund der Interviews mit Frauen, die den beruflichen Wiedereinstieg planen, dürfte die wesentlichste Grundvoraussetzung dafür in der (Besser-)Qualifizierung liegen; passende Arbeitszeiten (was nicht zwingend Teilzeit bedeutet) und Entlastung bei der Kinderbetreuung sind ebenfalls unerlässlich.

ALLGEM. GRUNDLAGENARBEIT

Das Forschungsprojekt „**Akkordarbeit in Österreich in Gegenwart und Zukunft unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Arbeitnehmerinnen**“ wurde im September 1994 begonnen. Ziel der Untersuchung ist einen Überblick sowie Ausblick über Akkord- und Prämienarbeit zu geben und wichtige Fakten, rechtliche Grundlagen, Probleme, die Situation und Arbeitsbedingungen von AkkordarbeiterInnen darzustellen. Die betriebliche Praxis wird anhand von 3 ausgewählten Fallbeispielen untersucht.

Zum Thema „**Betriebliche Personalpolitik zur Förderung der Chancengleichheit**“ wurde ein Forschungsprojekt (gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice) begonnen. Ziel ist v.a., den Stand betrieblicher Frauenförderung (u.a. durch Fallstudien in Groß-, Klein- und Mittelbetrieben) zu untersuchen, wie auch Barrieren gegen solche Maßnahmen.

Hingewiesen wird auf ein Projekt über berufliche und arbeitsmarktmäßige Probleme von Personen, deren Antrag auf Invaliditätspension abgewiesen wurde. Für die frauenspezifischen Aspekte dieses Themas erfolgte eine Beteiligung daran (siehe Kapitel in diesem Sozialbericht). Gemeinsam mit anderen Abteilungen wurde eine Untersuchung über Berufsverläufe und Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen nach Behinderteneinstellungsgesetz beauftragt. Weitere Forschungsvorhaben wurden vorbereitet sowie kleinere Grundlagenarbeiten erstellt, z.B. zu den Themen Sondernotstandshilfe, Hemmnisse der Frauenerwerbstätigkeit, Beschäftigung nach Ende des Karenzurlaubs.

Publikationen 1995 in der Reihe „Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik“: Nr.53 „Teilzeitarbeit - Auswirkungen einer flexibleren Arbeitszeitorganisation“ sowie Nr.54 „Wiedereinstieg von Frauen in das Berufsleben - und danach?“ Von der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen wurde das „Frauenlesebuch“ herausgegeben.

ALLGEMEINE GRUNDLAGENARBEIT

Die allgemeine Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt in den Schwerpunkten der Erarbeitung und Vorbereitung von Konzepten und Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, der Mitwirkung an Veranstaltungen mit sozialpolitischen Themen und der Konzipierung und Redigierung des Sozialberichts, sowie des Seniorenberichts.

Die Grundsatzabteilung wirkte in Arbeitsgruppen und Beiräten mit, die sich u.a. mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, Gesundheitspolitik, Jugendpolitik und sozialer Technologieentwicklung (im besonderen mit den Informationstechnologien) beschäftigten. Weiters wurde in internationalen sozialpolitischen Arbeitsgruppen, wie z.B. in der OECD und bei EUROSTAT, mitgearbeitet.

ALLGEM. GRUNDLAGENARBEIT

Einen Schwerpunkt bildete die Beschäftigung mit Fragen der zukünftigen Finanzierung im Gesundheitswesen. Diese Arbeiten werden im Rahmen des Arbeitskreis Gesundheit des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen durchgeführt.

Im Rahmen der Forschungsorganisation erfolgt eine laufende Bestandsaufnahme der Forschungsaktivitäten, die EDV-mäßige Erfassung der Projekte, ressortinterne Informationsveranstaltungen, sowie der Aufbau einer Datenbank.

Von den von der Grundsatzabteilung in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben wurde im Berichtszeitraum die Studie **ArbeiterInnen und Angestellte** abgeschlossen. Im Rahmen dieses Projekts wurden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von ArbeiterInnen und Angestellten im Arbeitsleben, in der Gesellschaft und im Arbeits- und Sozialrecht dargestellt. Umstufungen vom Arbeiter- in den Angestelltenstatus wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

In Auftrag gegeben, aber bis Sommer 1995 noch nicht abgeschlossen wurden folgende Forschungsprojekte:

Erfassung von Sozialausgaben und Sozialeinnahmen

Im Auftrag der Grundsatzabteilung wird dzt. eine Sozial-Datenbank erstellt. Ende 1995 müssen Sozialdaten für das Jahr 1993 auf Basis einer neuen Methodik (ESSOS) an EUROSTAT übermittelt werden. Danach sollen Sozialausgaben und Sozialeinnahmen rückwirkend bis 1980 erhoben werden. Diese Datenbank kann nach der Erstellung als Basis für vielfältige Analysen genützt werden.

Arbeitslose Ausländer

Die Ausländerbeschäftigung und -arbeitslosigkeit hat seit dem Ende der achtziger Jahre deutlich zugenommen. Dies ist vor allem auf den Zustrom ausländischer Arbeitskräfte in den Jahren 1989 und 1990 zurückzuführen. Es wird untersucht, welche Konsequenzen die Arbeitslosigkeit von Ausländern für deren weitere Beschäftigungskarriere hat. Datenbasis ist eine Stichprobe ausländischer Personen, die zwischen 1981 und 1993 arbeitslos vorgemerkt waren.

Entwicklungen bei den Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pensionen und Lebenssituation von abgelehnten Invaliditäts-Pensionswerbern

Das Projekt stellt im 1. Teil Zusammenhänge zwischen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Arbeitsmarktsituation, rechtlichen Veränderungen und der zahlenmäßigen Entwicklung bei den InvaliditätspensionistInnen dar. Im 2. Teil werden die Karrieren von abgelehnten Invaliditäts-PensionswerberInnen im Rahmen einer Längsschnittuntersuchung von Anfang 1987 bis Ende 1993 nach wesentlichen Strukturmerkmalen untersucht. Die Längsschnittuntersuchung soll Aufschluß über die sozialen und beruflichen Folge für

abgelehnte PensionswerberInnen geben. Außerdem werden die Betroffenen und Experten interviewt.

Mitbestimmungsmöglichkeiten für ältere Menschen in Österreich

Schwerpunkt dieser Studie ist das Aufzeigen der Entfaltungsmöglichkeiten älterer Menschen in ihren unmittelbaren Lebensbereichen. In der ersten Phase dieser Studie wurden die Möglichkeiten der politischen Mitbestimmung von älteren Menschen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene erhoben. Auch die Einflußmöglichkeiten der drei großen Seniorenorganisationen wurden analysiert. In der zweiten Phase werden in Workshops, in Einzelinterviews und Gruppendiskussionen die derzeitige und die gewünschte Form der Mitsprache der älteren Menschen erhoben.

Tausend Jahre Österreich - Lebenswelten kleiner Leute

Für die 1996 stattfindenden „1000 Jahre Österreich“ - Feiern wird als Beitrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Publikation über die Lebensverhältnisse von Haushalten im Wandel der Jahrhunderte erscheinen. Im Gegensatz zur tradierten Geschichtsauffassung soll hier die Geschichte aus der Perspektive des alltäglichen Lebens der kleinen Leute erschlossen werden.

EU-Haushaltspanel

In der EU werden seit 1994 von allen Mitgliedsstaaten längsschnittbezogene Haushaltspanels durchgeführt. Österreich wird an dieser Erhebung erstmals ab Sommer 1995 teilnehmen. Dieselben 4000 Haushalte sollen über mehrere Jahre einmal jährlich über Einkommen, Beruf, soziale Standards etc. befragt werden.

Gesellschaftlicher Wandel in Österreich und Zukunftsszenarios

In diesem Bericht werden die wesentlichen sozialen, demografischen, ökonomischen, beruflichen, einstellungsmäßigen Veränderungen in den letzten 30 Jahren beschrieben. Vor allem soll dieser Wandel im Zusammenhang mit der Entwicklung der sozialpolitischen Instrumente analysiert werden. In einem zweiten Abschnitt sollen Zukunftsszenarios und deren Folgen für die Sozialpolitik in allgemeiner Form ausgearbeitet werden.

Berufsverläufe und Lebensbedingungen von begünstigten behinderten Frauen und Männern

Zielsetzung dieser Studie ist es einerseits Informationen (durch Repräsentationsbefragungen und Fallstudien) über die berufliche und soziale Realität begünstigter Behinderter zu gewinnen und andererseits soll das derzeit eingesetzte Förderinstrumentarium (Ausgleichstaxfonds) auf seine Wirkung hin untersucht werden.

BMAS: FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION

FINANZIELLE UND PERSONELLE ANGELEGENHEITEN

1. Einnahmen und Ausgaben

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei den Kapiteln 15 „Soziales“ und 16 „Sozialversicherung“ sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Mio.Schilling	
Soziales	80.754,907	53.544,156
Sozialversicherung	55.242,353	1.021,045
	135.997,260	54.565,201

Die Ausgaben im Ressortbereich erreichten demnach im Jahre 1994 rund 135.997 Millionen Schilling oder rund 16 % des Gesamthaushaltes des Bundes.

2. Stellenplan

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales standen für die Erfüllung seiner Aufgaben laut Stellenplan im Jahre 1994 ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) 4 772 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen.

Zentraleitung	578
Ämter des AMS	2 926
Bundessozialämter	794
Prothesenwerkstätten	25
Heimarbeitskommissionen	8
Arbeitsinspektion	441
Summe	4 772

BMAS: FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION

3. Personalentwicklung und Personalmanagement

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde in den Jahren 1993 und 1994 dem Bereich Personalentwicklung und Personalmanagement ein großer Stellenwert eingeräumt. Dies nicht nur aufgrund des Koalitionsabkommens und des Projekts Verwaltungsreform, sondern auch bedingt durch die Überzeugung, daß Verwaltung nicht nur das Produkt eines anonymen Apparates ist, sondern die Summe der Leistungen aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Menschen. Ziel der Personalentwicklung ist es daher, das Motivations- und Leistungspotential dieser Mitarbeiter/innen zu erhalten und - soweit dies möglich ist - zu verstärken, um damit eine Effizienzsteigerung der Verwaltungstätigkeit, die nicht zuletzt dem/r Bürger/in zugute kommt, zu gewährleisten. Bei Kürzungen im Planstellenbereich und bei den Überstunden erlangen Maßnahmen zur Personalentwicklung eine immer größere Bedeutung.

Organisatorische Hemmnisse, die der Zufriedenheit und dem Engagement der Mitarbeiter/innen entgegenwirken, sollen beseitigt werden, ohne dabei die Ziele und Strategien der Gesamtorganisation zu vernachlässigen.

Um ressortweit alle Führungskräfte mit den Zielen von Personalentwicklung vertraut zu machen und sie mit einem erprobten Instrumentarium zur Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen auszustatten, wurde von der Präsidialsektion eine Personalentwicklungsmappe zusammengestellt, in der zu folgenden Themen Unterlagen zusammengefaßt sind:

3.1. Betriebliches Vorschlagswesen

Das betriebliche Vorschlagswesen wurde im September 1992 im Ressort wiederum eingeführt. Sie dient einer Qualitätsverbesserung der Verwaltungsleistungen

3.2. Führungskräftebeurteilung

Ziel dieses Projektes war es, den Führungskräften Informationen über sich selbst, ihr Verhalten und dessen Wirkung auf die Mitarbeiter/innen zu liefern. Damit sollte der/die Vorgesetzte Hinweise zu notwendigen bzw. wünschenswerten Änderungen im Führungsverhalten erhalten.

Die Führungskräftebeurteilung wurde in der Präsidialsektion im Frühjahr 1994 durchgeführt.

BMAS: FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION

3.3. Leitbild

Leitbilder dienen der Festlegung von Zielen, Aufgaben und Handlungsprinzipien komplexer Organisationen. Sie sollen den in einer Organisation tätigen Menschen Orientierungshilfen bieten und den Zweck ihrer beruflichen Tätigkeit erhellen. Sie sollen daher unter Einbindung möglichst aller Bediensteten entstehen und nicht „von oben herab“ verordnet werden.

Die Erstellung der Leitbilder einzelner Organisationseinheiten erfolgte 1993/94.

3.4. Mitarbeitergespräch

Ziel des Mitarbeitergespräches ist es, durch Aufgabenklarstellung, Aufgabenkritik und das Aufzeigen von Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowohl die Leistung als auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen zu erhöhen.

Im Ressort wurden die ersten Mitarbeitergespräche bereits im Herbst 1993 durchgeführt. Die Durchführung und Ergebnisse wurden von allen Beteiligten äußerst positiv bewertet.

3.5. Mitarbeiterzeitung

Ziele der Mitarbeiterzeitung sind neben einer umfassenden Information auch die Verstärkung der internen Kommunikation, die Transparenzmachung verschiedener Handlungsabläufe und die Motivation der Mitarbeiter/innen zu gesteigertem eigeninitiativen Handeln und Überdenken ihrer Tätigkeit. Die Mitarbeiterzeitung erscheint vierteljährlich.

3.6. Personalrekrutierung

Als Hilfestellung für Führungskräfte zur Personalrekrutierung enthalten diese Unterlagen Anleitungen zu folgenden Themenbereichen:

- zur Bedarfsplanung und „internen Geschäftseinteilung“
- zur Erstellung von Funktionsbeschreibungen
- einen Anforderungskatalog als Grundlage für eine Stellenbeschreibung
- zur Bewerberauswahl und zum Vorstellungsgespräch
- eine Checkliste für die Einführungsphase eines/r neuen Mitarbeiters/in
- einen Ablaufplan für die ersten zwölf Monate eines/r neuen Mitarbeiters/in

Die Unterlagen wurden im Herbst 1993 im Ressort vorgestellt.

BMAS: FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION

Derzeit sind Unterlagen zu folgenden Themenbereichen in Ausarbeitung:

- Personalbeurteilung,
- Assessment Center,
- Leitlinien für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen.

Beiträge der Interessenvertretungen*

* Die folgenden Beiträge geben die Meinung der Interessenvertretungen wieder und können von den Positionen des Ressorts abweichen

BUNDESKAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

Die sozialpolitische Arbeit der Arbeiterkammern ist am Leitbild der Erhaltung und des qualitativen Ausbaus des Sozialstaates unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der unselbständig Erwerbstätigen orientiert.

Die Arbeiterkammern versuchen, ihre Ziele durch Mitwirkung an der politischen Meinungsbildung und an politischen Entscheidungen, sowie durch die Aufbereitung wissenschaftlicher Grundlagen für politische Maßnahmen zu erreichen. Die Mitwirkung an politischen Entscheidungen wird sowohl gegenüber dem Staat als auch im Rahmen der Sozialpartnerschaft wahrgenommen.

Sozialpolitische Bedeutung kommt darüber hinaus auch der Mitwirkung an der sozialen Verwaltung, der Grundlagenarbeit, der Informations- und Bildungsarbeit und der Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Mitgliedern zu. So erhöht zB die den einzelnen Kammermitgliedern gebotene Rechtsberatung (und erforderlichenfalls auch Rechtsvertretung) das Durchsetzungsvermögen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Arbeitgebern und trägt somit dazu bei, daß die Machtungleichgewichte zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern verringert werden.

Im folgenden werden die wesentlichen sozialpolitischen Aktivitäten der Arbeiterkammern im Jahr 1994 aufgelistet.

1. Mitwirkung an der Gesetzgebung

1994 wurden etliche Gesetze im Sozialbereich novelliert bzw neu gestaltet. In engem Zusammenwirken mit dem ÖGB konnten die Arbeiterkammern dazu beitragen, daß die Neuregelungen im wesentlichen mit den Arbeitnehmerinteressen konform gehen.

So konnte z.B. bei der Novellierung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes erreicht werden, daß Arbeitgeber in Hinkunft für ausstehende Forderungen von Arbeitnehmern höhere Verzugszinsen zu zahlen haben. Massive Bestrebungen zur Zurückdrängung von Laienrichtern konnten verhindert werden.

Im Arbeitszeitrecht wurden gesetzliche Grundlagen für bestimmte Formen der flexiblen Arbeitszeit geschaffen, die auch aus Arbeitnehmersicht als sinnvoll einzustufen sind.

Wesentlichen Anteil konnten die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer an der Neugestaltung des ArbeitnehmerInnenschutzrechts nehmen. Wenngleich bei der konkreten Gesetzesgestaltung heftige Interessenskonflikte mit den Arbeitgebervertretern zu Tage traten, konnte letztlich doch eine für beide Seiten tragbare Lösung gefunden werden.

Intensive Mitarbeit von Seiten der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer gab es schließlich auch bei der Ausformung des neugeschaffenen Arbeitsmarktservice und bei der Organisationsreform in der Sozialversicherung.

Massive Vorbehalte mußten zu dem gegen Jahresende von der neugebildeten Regierung präsentierten „Sparpaket“ angemeldet werden. Die Kritik richtete sich nicht gegen das Sparziel als solches, sondern in erster Linie gegen die soziale Unausgewogenheit der in Aussicht gestellten Maßnahmen. Zumindest in Teilbereichen gelang es letztlich, eine aus Arbeitnehmersicht akzeptablere Form des Defizitabbaus beim Bundesbudget zu erreichen.

Die Geltendmachung von Arbeitnehmerinteressen im Gesetzwerdungsprozeß erfolgt nicht nur auf Ebene der Bundes-, sondern auch auf Ebene der Landesgesetzgebung. So mußte zB von der Arbeiterkammer Salzburg eine ablehnende Stellungnahme zu der von der Landesregierung vorgeschlagenen Verschlechterung des Salzburger Sozialhilferechts eingebracht werden.

2. Mitwirkung an der sozialen Verwaltung

Im Jahr 1994 waren erstmals die Organe des neuen Arbeitsmarktservice zu bestellen. Durch die Beschickung mit Arbeitnehmervertretern und durch die Koordinierung der Tätigkeit dieser Vertreter in den verschiedenen, neugeschaffenen Gremien (Verwaltungsrat, Landesdirektorium, Regionalbeirat) konnten bereits in der ersten Phase der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice die Grundlagen für eine effektive Mitbestimmung zugunsten der Arbeitssuchenden gelegt werden.

Neben der Beschickung der Gremien des Arbeitsmarktservice erfolgte 1994 auch die erstmalige Entsendung der Versicherungsvertreter in die reformierte Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger. Im Sozialversicherungsbereich ist weiters vor allem die Tätigkeit von Experten der Arbeiterkammer im Pensionsanpassungsbeirat zu erwähnen.

Im familienpolitischen Beirat wurden Beiträge zu wichtigen Fragen der Weiterentwicklung der Familienförderung geleistet.

In den Berufsausbildungsbeiräten wurde versucht, die Lehrstellensituation zu verbessern und ein novelliertes Berufsausbildungsgesetz mit der Schaffung von Flächenberufen und besseren Ausbildungsvoraussetzungen zu erreichen.

Bei der Arbeit in der Gleichbehandlungskommission war ein beträchtlicher Anstieg der Zahl der zu behandelnden Fälle zu verzeichnen.

Stellungnahmen und Initiativen in Verwaltungsverfahren nach dem Berufsausbildungsgesetz und nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Mitarbeit von Arbeiterkammernvertretern in den Bundessozialämtern (früher: Landesinvalidenämter) ergänzen das Bild der sehr umfangreichen Tätigkeit der Arbeiterkammern auf dem Gebiet der Sozialverwaltung.

3. Grundlagenarbeit

Arbeitsschwerpunkte in der Sozialwissenschaft waren Probleme des Arbeitsmarktes und der Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbedingungen bestimmter Berufsgruppen und die Auswirkung neuer Technologien auf die Interessenspolitik.

Weitere Grundlagenarbeit wurde auf den Gebieten Sozialstaatsfinanzierung, Finanzierung des Gesundheitswesens und Lohnnebenkosten geleistet.

Anlässlich des Internationalen Jahres der Familie wurde eine Studienreihe aufgelegt. In den einzelnen Werken werden vor allem Fragen der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie erörtert.

In rechtswissenschaftlichen Arbeiten wurden u.a. die Pflegesicherung, das Kollektivvertragsrecht und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt.

4. Informations- und Bildungsarbeit

Ein besonders intensiver Arbeitsschwerpunkt war im ersten Halbjahr 1994 die Informations-tätigkeit über die sozialpolitischen Auswirkungen eines Beitritts zur Europäischen Union. In zahlreichen Veranstaltungen und durch Aufarbeitung der Rechtsgrundlagen wurde ein wesentlicher Beitrag zur sachlichen Information der Bevölkerung geleistet. Gemeinsam mit dem AK-Büro in Brüssel konnte eine enge Verbindung zu den EU-Behörden sichergestellt werden, der Informationsfluß für die Meinungsbildung in Österreich ist damit gewährleistet.

Ein zweiter Schwerpunkt der Informationsarbeit lag im Bereich Arbeit und Familie.

Aber auch zu anderen Themen gab es eine Vielzahl von Veranstaltungen. So gab es zB in Wien ein Experten-Hearing zum Thema „Nachtarbeit in Großbritannien, Schweden und

Österreich“ und ein Seminar zum Thema „EWR und Sozialversicherung“. Von der Arbeiterkammer Niederösterreich wurde eine Enquete zum Thema „Probleme der Einstufung beim Pflegegeld“ veranstaltet.

Umfassende Bildungsaktivitäten setzen die Kammern ua im Bereich der Betriebsräteschulung und bei der Aus- und Weiterbildung von Laienrichtern. Zur Laienrichterschulung ist zu erwähnen, daß zusätzlich zu den bestehenden Schulungsangeboten im Jahr 1994 in der Steiermark ein neues Weiterbildungsprogramm ins Leben gerufen wurde, das großen Anklang bei den Schulungsteilnehmern gefunden hat.

Im Herbst 1994 hat der 45. Lehrgang der Sozialakademie im Karl-Weigl-Bildungshaus begonnen. An diesem einjährigen Ausbildungsprogramm mit den Schwerpunkten Mitbestimmung, Arbeitsrecht und Sozialrecht nehmen diesmal 24 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus ganz Österreich teil. Neben dem Sozialakademielehrgang wurden 1994 im Karl-Weigl-Bildungshaus 106 gesamtösterreichisch ausgeschriebene Seminare, an denen insgesamt 1.435 Personen teilnahmen, veranstaltet. Die Zahl dieser Seminare ist gegenüber den Vorjahren beträchtlich erhöht worden.

5. Rechtsberatung/Rechtsvertretung

Allein in der Arbeiterkammer Wien wurden im Bereich Soziales im Jahr 1994 69.000 Beratungsfälle gezählt, das sind um beinahe ein Drittel mehr als im Jahr 1993! Die meisten Beratungsfälle gab es erneut in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten mit insgesamt 32.000 Fällen, wobei in 4.623 Fällen schriftliche Interventionen bei Arbeitgebern erforderlich waren. Überdurchschnittliche Zuwachsraten waren vor allem bei den Auskünften im Bereich Arbeitslosenversicherungsrecht und Insolvenzrecht (+ 76 %) und bei den muttersprachlichen Beratungen für ausländische Kolleginnen und Kollegen (+ 44 %) zu verzeichnen. Weitere Bereiche, in denen Rechtsberatung erteilt wird, sind das Sozialversicherungsrecht, der Lehrlings- und Jugendschutz, Familienleistungen, öffentlicher Dienst und Sozialhilfe. Zusätzlich zu den persönlichen Vorsprachen gab es in der Arbeiterkammer Wien im Jahresdurchschnitt ca 1.000 telefonische Auskunftserteilungen pro Tag.

Die umfassende Beratungstätigkeit in den Länderkammern wird durch folgende Beispiele dokumentiert: In der Arbeiterkammer Salzburg wurden allein in der Rechtsabteilung 19.000 und im Kammerbüro Graz 10.500 Beratungsfälle gezählt. In Tirol haben insgesamt 35.000 Arbeitnehmer die Rechtsberatung der Arbeiterkammer bei persönlichen Vorsprachen in Anspruch genommen.

Die in manchen Bundesländern verzeichneten enormen Zuwachsraten bei der Zahl der Beratungsfälle dürften insbesondere in den massiven Strukturveränderungen in der Wirt-

schaft (und den damit verbundenen Arbeitsplatzproblemen) und im Ansteigen des Bekanntheitsgrades der Arbeiterkammern ihre Erklärung finden.

Neben der Rechtsberatung bieten die Arbeiterkammern ihren Mitgliedern auch Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Auch hier einige Beispiele: Von der Arbeiterkammer Wien wurden im Jahr 1994 3.056 Rechtsschutzanträge bewilligt. In Summe konnten über öS 70 Mio für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstritten werden. Von der Arbeiterkammer Oberösterreich wurde in 3.500 Rechtsschutzfällen aus dem Arbeitsrecht ein Betrag von öS 95 Mio, von der Arbeiterkammer Vorarlberg in 220 Fällen ein Betrag von öS 13 Mio für die Betroffenen hereingebracht. In Sozialrechtsangelegenheiten wurden von der Arbeiterkammer Niederösterreich im Berichtsjahr 1.800 Rechtsschutzfälle abgeschlossen. Im Sozialrecht ist zumeist die Zuerkennung von Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspensionen und die Zuerkennung von vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit strittig.

6. Beihilfen/Unterstützungen

Die Arbeiterkammern bieten ihren Mitgliedern in bestimmten Fällen materielle Hilfestellungen. So werden beispielsweise von der Arbeiterkammer Wien an Kammermitglieder in Fällen der Bedürftigkeit Zinsenzuschüsse zu Wohnbaukrediten bezahlt. Für bedürftige Lehrlinge gibt es Lehrausbildungsbeihilfe

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

1. Lohn- und Kollektivvertragspolitik

Beim Unterausschuß für Lohnfragen der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen brachte der Österreichische Gewerkschaftsbund im Jahre 1994 insgesamt 157 Freigabeanträge ein, von denen 11 die Landwirtschaft betrafen. Ein Freigabeantrag wurde wegen Nichteinigung an die Paritätische Kommission für Preis- und Lohnfragen abgetreten.

Die Lohnpolitik des Jahres 1994 war - wie in den vergangenen Jahren - vom Kollektivvertragsabschluß für die Arbeiter des industriellen Eisen-Metall-Sektors vom 1. November 1993 beeinflusst, der neben einer Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 3,8 % sowie der Ist-Löhne um 2,8 % mindestens jedoch um S 500,— und höchstens um S 900,— auch eine sogenannte Öffnungsklausel vorsah. Nach dieser Klausel konnte durch Betriebsvereinbarung vorgesehen werden, daß anstelle der Ausbezahlung der Ist-Lohnerhöhung dieser Betrag einer anderen beschäftigungssichernden Verwendung im Betrieb zugeführt wird. Dieser Kollektivvertragsabschluß wurde in unveränderter Höhe vom Metallgewerbe zum 1.1.1994 übernommen, jedoch ohne die für den Bereich der Industrie vereinbarte Öffnungsklausel. Zum 1.1.1994 traten ferner die Kollektivvertragsabschlüsse für die Handelsarbeiter und Handelsangestellten (3,5 % KV, Aufrechterhaltung der Überzahlungen), für die Angestellten der Reisebüros (1.1.1994: 4,5 % bis 2,5 % KV, Einrechnung zur Hälfte in bestehende Überzahlungen), für Angestellte des Gewerbes (1.1.1994: 3,5 % KV) sowie für Angestellte im Metallgewerbe (2,8 % Ist, mindestens S 500,—, höchstens S 900,—) in Kraft. Diese Lohnpolitik fand ihre Fortsetzung in den Kollektivvertragsabschlüssen für die Angestellten im Geld-Kredit-Sektor (1.2.1994: S 800,— KV = Ist), für die Angestellten der Versicherungsunternehmungen (1.4.1994: 3,4 % KV + S 80,—), für eine Reihe von Verkehrsbetrieben wie insbesondere für die Dienstnehmer der österreichischen Privatbahnen (1.1.1994: 3,9 % KV, mindestens S 500,—, höchstens S 975,— = Ist), für die Arbeiter und Angestellten im Güterbeförderungsgewerbe (1.3.1994: 3,5 % KV), für die Arbeiter im Speditionsgewerbe (1.4.1994: S 2,70/Stde. KV), für die Dienstnehmer des Wiener Hafens, der Wiener Hafen-, Lager- und Umschlagsges.m.b.H. sowie die Dienstnehmer der Donauschifffahrt (alle ab 1.4.1994: ca. 3 % KV). Aus dem Bereich der Industrie wären für die erste Jahreshälfte 1994 insbesondere die Kollektivvertragsabschlüsse für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie (1.3.1994: 3,7 % KV, 2,8 % Ist, maximal S 255,—), für die Arbeiter der Textilindustrie (1.4.1994: S 2,20 pro Stunde Ist, S 2,— pro Stunde KV), für die Bauindustrie (1.5.1994: 3,6 % KV, Aufrechterhaltung der Überzahlungen), für die chemische Industrie (1.5.1994: 3,8 % KV, 2,8 % Ist, mindestens S 550,—) sowie für die

holzverarbeitende Industrie (1.5.1994: 3,5 % KV, 2,7 % Ist) zu nennen. Um die Jahresmitte erfolgten wie üblich die Abschlüsse für die Fleischwarenindustrie (1.7.1994: 3,45 % KV), für die Mühlenindustrie (1.8.1994: 3,3 % KV, 2,3 % Ist), für die Brotindustrie (1.9.1994: 3,1 % KV) und schließlich für die Brauereien (1.9.1994: 4,2 % KV).

Ab der zweiten Jahreshälfte 1994 war ein leichtes Absinken der Inflationsrate von durchschnittlich 3 % nach einem Spitzenwert im August von 3,2 % auf zuletzt 2,6 % im Dezember 1994 zu verzeichnen. Die Belebung der Konjunktur im abgelaufenen Jahr spiegelte sich bereits deutlich auf dem Arbeitsmarkt. So vergrößerte sich der Beschäftigtenzuwachs im dritten Quartal im Vorjahrsvergleich um rund 18.000 Personen, parallel dazu sank die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen um rund 14.000. Im Gegensatz zur registrierten Arbeitslosigkeit verringerte sich die Arbeitslosenquote nach internationalen Definitionen in den letzten Monaten jedoch nicht, sie verharrte bis November bei 4,4 %. Dieser zögerliche Konjunkturaufschwung bei sinkenden Verbraucherpreisen fand seinen Niederschlag im Kollektivvertragsabschluß für die Arbeiter des industriellen Eisen-Metall-Sektors, der ab 1.11.1994 eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 3,8 %, der Ist-Löhne um 3,5 %, mindestens jedoch um S 600,— sowie die Bezahlung einer einmaligen Konjunkturprämie von S 2.000,— vorsah. Diese Kollektivvertragsabschlüsse führten im Jahre 1994 zu einer Erhöhung des Tariflohnindex 1986 für die Beschäftigten um insgesamt 3,5 %, sodaß auch mit der abgeschlossenen Lohnrunde eine Absicherung des Realeinkommens erzielt werden konnte.

2. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

Nach der Jahreswende 1993/94 wurden die im Herbst 93 aufgenommenen Verhandlungen über ein neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz intensiv fortgeführt. Hauptziel der Verantwortlichen auf Seiten der gewerblichen Wirtschaft war es, nur jene Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die durch die Übernahme der einzelnen EG-Richtlinien unbedingt erforderlich waren. Dies ist den Vertretern der gewerblichen Wirtschaft nach langwierigen Verhandlungen auch gelungen. Bis zuletzt waren jedoch die Fragen nach Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie die Ausweitung der betriebsärztlichen Betreuung auf alle Betriebe strittig. Erst die Zusage des Bundesministers für Arbeit und Soziales, in Artikel VI für Betriebe mit regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmern kostenlose staatliche Beratungsdienste vorzusehen, die in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung anbieten werden, ließ die Vertreter der Wirtschaft auf die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verzichten.

Dieses Gesetz enthält eine Reihe von gravierenden Neuerungen auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes, so insbesondere die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gefahrenevaluierung und deren Dokumentation, die schrittweise Verpflichtung aller Betriebe bis zum 1.1.2000 für die Einrichtung von Präventivdiensten zu sorgen, erweiterte Informations- und Unterweisungspflichten, erweiterte Mitwirkungsrechte der Belegschaft sowie des Betriebsrates in Belangen des ArbeitnehmerInnenschutzes, den Grundsatz des Ersatzes gefährlicher Arbeitsstoffe durch mindergefährliche und vieles mehr. Die Wirtschaftskammer Österreich hat zur Information ihrer Mitgliedsbetriebe auch eine Artikelsammlung herausgegeben, die sich mit einzelnen Problemen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes auseinandersetzt.

3. Arbeitsinspektionsgesetz 1993

Seit Inkrafttreten des neuen ArbIG 1993 am 1.4.1993 sind die Beschwerden in der Wirtschaftskammerorganisation über eine buchstabengetreue Gesetzesanwendung, die einem Dienst nach Vorschrift gleichkommt und daher vielfach als schikanös empfunden wird, nicht mehr abgerissen. Das von der Wirtschaftskammer in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Herrn Prof. DDr. Heinz Mayer hat ergeben, daß eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen, weil sie davon ausgehen, daß alle Arbeitgeber geneigt sind, die Arbeitnehmerschutzvorschriften zu umgehen. Die Wirtschaftskammer Österreich hat daher im Sinne des zitierten Gutachtens von Herrn Prof. DDr. Heinz Mayer vom 25. Mai 1994, aufbauend auf dem geltenden ArbIG 1993, einen Entwurf eines neuen ArbIG 1995 ausgearbeitet, der die für die Wirtschaft notwendigen rechtlichen Beschränkungen für die Arbeitsinspektion vorsieht, um eine korrekte Rechtsanwendung zu gewährleisten. Dieser Entwurf wurde Herrn Bundesminister Hesoun kurz nach der Jahreswende 1994/95 mit der Bitte übermittelt, darüber mit der Wirtschaftskammer Österreich in Gespräche einzutreten.

4. Novellierung des Arbeitszeitgesetzes

Die von Wirtschaftskreisen immer wieder erhobene Forderung nach einer Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes brachte es mit sich, daß in einer sogenannten „kleinen Arbeitszeitgesetznovelle“ erste Schritte für eine flexiblere Gestaltung des Arbeitszeitrechtes beschlossen wurden. Daß mit dieser kleinen Novellierung noch nicht der große Wurf einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung gelang, ist nicht verwunderlich. Allerdings kann man diese Novelle als

einen ersten Schritt zur Aufweichung starrer Fronten und gleichzeitig als einen Beitrag zur Adaptierung des Arbeitszeitgesetzes an geänderte wirtschaftliche Gegebenheiten sehen. Die gewichtigen Vorhaben wie Bandbreitenmodelle und Jahresarbeitszeiten d.h. längere Durchrechnungszeiträume stehen noch aus, doch wurde in die Regierungsvereinbarung eine entsprechende Erklärung aufgenommen.

5. Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG

Das neue Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird die Bezeichnung „Arbeitsmarktservice Österreich“ führen. Die Landesorganisationen werden die Bezeichnung Arbeitsmarktservice unter Beifügung des Namen des jeweiligen Bundeslandes führen. Der ursprünglich vorgesehene Aufsichtsrat wurde in einen Verwaltungsrat umgewandelt, da man der Haftungsproblematik für Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften entgehen mußte, und wird künftig aus 9 voll stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. 3 Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt, 2 weitere von der Wirtschaftskammer Österreich, 1 Mitglied von der Vereinigung österr. Industrieller und 3 Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österr. Gewerkschaftsbundes. Von der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice wird ein entsandter Vertreter im Verwaltungsrat sein, allerdings wird dieser Vertreter nur Stimmrecht in Angelegenheiten der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen der Bediensteten des Arbeitsmarktservice haben. Der Verwaltungsrat kann - offensichtlich als politisches Zugeständnis - 2 weitere Arbeitnehmervertreter mit beratender Stimme beiziehen. Es ist nunmehr auch möglich, entgegen der letzten Fassung der Entwürfe, daß von jeder Entsendungskurie ein Mitglied zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt wird.

Da das Arbeitsmarktservice nur organisatorisch und nicht auch finanziell aus dem Bundesbereich ausgegliedert wurde, richten sich die finanziellen Bestimmungen weitgehend nach den Haushaltsvorschriften des Bundes: Das AMS hat im jeweiligen Kalenderjahr Präliminarien zu erstellen, die nicht nur alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres, sondern auch einen Personalplan zu enthalten haben. In diesen Präliminarien ist auch festzulegen, inwieweit die einzelnen Ausgabenpositionen innerhalb der Bestimmungen der Finanzordnung überschritten werden können. Dazu wurde dem AMS ein Überschreitungsrahmen von 25 % eingeräumt. Kommen zu Beginn eines Geschäftsjahres keine Präliminarien zustande, so tritt ein Budgetprovisorium in Kraft. Da die finanzielle Gebarung des AMS den Regelungen des Haushaltsrechts unterliegt, mußten bestimmte Bewegungsspielräume für das ausgegliederte AMS mit dem BMF erst verhandelt werden. So bedürfen Vorhaben im eigenen Wirkungsbereich, die im Einzelfall S 50 Mio.

Übersteigen, der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Das neue an dem AMS ist, daß im höchsten Aufsichtsorgan, dem Verwaltungsrat, für grundsätzliche Kompetenzen eine qualifizierte Mehrheit von $2/3 + 1$ der Stimmen erforderlich ist. In einem zwischen den Sozialpartnern und dem Sozialministerium vereinbarten Entwurf einer Geschäftsordnung wurden darüber hinaus detaillierte Regelungen getroffen, wie der Schutz von Minderheiten in diesem Gremium gewahrt werden kann.

6. Behinderteneinstellungsgesetz

Die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz sieht vor, daß Verordnungen, mit denen die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe und die Höhe der Prämien für eine über der Pflichtzahl liegende Behinderteneinstellung auch im Nachhinein festgesetzt werden können. Außerdem wurde, um den Interessen der behinderten Arbeitnehmer auf Konzernebene entsprechend nachkommen zu können, eine eigene Vertretung - die Konzerbehindertenvertrauensperson - geschaffen.

7. Europäischer Betriebsrat

Der Rat der Arbeits- und Sozialminister hat am 22.9.1994 eine Richtlinie über europäische Betriebsräte verabschiedet. Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen. Ein „gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen“ im Sinne dieser Richtlinie ist ein Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmern in den Mitgliedsstaaten der EU (ohne Großbritannien) und mit jeweils mindestens 150 Arbeitnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten. Eine gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe (Konzern, der aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht) liegt bei mindestens 1000 Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten vor, die in mindestens zwei der Unternehmensgruppe angehörenden Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sind; außerdem muß mindestens ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen mindestens 150 Arbeitnehmer in einem Mitgliedsstaat, und ein weiteres der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen mindestens 150 Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat haben. Zusammensetzung, Umfang und Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrates werden nicht durch die Richtlinie vorgegeben, sondern sollen durch

eine Vereinbarung zwischen Unternehmens- bzw. Konzernleitung und einem „besonderen Verhandlungsgremium“ der Arbeitnehmer festgelegt werden. Anstelle eines Europäischen Betriebsrates kann aber auch ein anderes Unterrichts- und Anhörungsverfahren geschaffen werden. Kommt binnen drei Jahren keine Vereinbarung zustande, kommen die subsidiären Vorschriften der Richtlinie zur Anwendung. Hinsichtlich der erwähnten Vereinbarung wurden Mindestinhalte festgelegt. Diese subsidiären Vorschriften gelten abgesehen vom Fall eines entsprechenden Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums und der Unternehmens- bzw. Konzernleitung dann, wenn letztere die Aufnahme von Verhandlungen binnen sechs Monaten nach dem ersten Antrag verweigert oder wenn binnen drei Jahren nach dem entsprechenden Antrag keine Vereinbarung zustande kommt. Die entsprechenden Umsetzungsvorschriften wurden in Österreich noch nicht erlassen.

8. Sozialversicherungsgesetze

Mit dem im Juli 1994 verabschiedeten Abgabenänderungsgesetz kam es auch zu einer Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes. Der Beitragszeitraum gemäß § 44 Abs. 2 ASVG wurde für alle Pflichtversicherten auf den Kalendermonat vereinheitlicht. Beitragszeitraum ist nun der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

Trotzdem können jedoch weitere variable Engelsformen (z.B. Leistungslöhne, Prämien, Zulagen, Überstunden) abweichend vom Kalendermonat erfaßt und dem nach dem Abrechnungszeitpunkt in Betracht kommenden Beitragszeitraum zugeordnet werden. Die neue Fassung wird erstmals auf Beitragszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 30. April 1995 beginnen. Im Zuge der Bestrebungen um eine Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine für Steuern und Sozialabgaben und damit einer Vereinfachung der Lohnverrechnung, konnte die Wirtschaftskammer Österreich erreichen, daß die Respirofrist des § 59 Abs. 1 ASVG und des § 35 Abs. 5 GSVG von 11 auf 15 Tage verlängert wird. Der Verzugszinsenlauf setzt für fällige Beiträge somit erst 4 Tage später ein. Gleichzeitig wurde allerdings auch die Bestimmung des § 59 Abs. 3 letzter Satz ASVG beseitigt, nach der durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung für bestimmte Gruppen von Beitragsschuldern ein anderer Zeitraum als jener von 11 Tagen vorgesehen werden konnte. Es bleiben allerdings jene Satzungsregelungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung (27. August 1994) bestanden, weiterhin aufrecht. Neue derartige Satzungsregelungen sind in Zukunft jedoch nicht mehr möglich.

In seiner Sitzung vom 4.10.1994 hat der Ministerrat eine Abänderung des Bundespflegegeldgesetzes beschlossen, die ab 1. Juli 1995 einen Rechtsanspruch auch für das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 einräumt. Ursprünglich war ein Rechtsanspruch darauf erst ab 1.

Jänner 1997 vorgesehen. Um die Rechtsstellung der schwer pflegebedürftigen Menschen wesentlich zu verbessern, sollte der Zeitpunkt, ab dem auf das Pflegegeld sämtlicher Stufen ein Rechtsanspruch besteht, auf den 1. Juli 1995 vorverlegt werden.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 tritt eine neue Hinterbliebenenversorgung in Kraft. Maßgebend für die Höhe der Witwen(Witwer)pension ist in Hinkunft die Relation der Pensionsbemessungsgrundlage des Verstorbenen und des überlebenden Ehepartners. Gleichzeitig wird eine Änderung des Pensionsgesetzes 1965 in Kraft treten, welche entsprechende Regelungen für die Witwen(Witwer)versorgungsgenüsse vorsieht. Um eine Übereinstimmung zwischen den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 und den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu erzielen, mußten die §§ 264 ASVG, 145 GSVG und 136 BSVG vollständig neu gefaßt werden. Es handelte sich dabei nicht um inhaltliche Änderungen, sondern um eine redaktionelle Überarbeitung zum Zweck der Herstellung des Gleichklanges mit den Rechtsvorschriften des öffentlichen Dienstes.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 1992 unterliegen die fachkundigen Laienrichter bei den Arbeits- und Sozialgerichten nicht der Unfallversicherungspflicht gem. § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g ASVG. Um auch diesen Personenkreis in Zukunft in einen Unfallversicherungsschutz einzubeziehen, hat die Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Bundesarbeitskammer eine Einbeziehung dieses Personenkreises in den persönlichen Geltungsbereich des B-KUVG vorgeschlagen, da die fachkundigen Laienrichter im Rahmen der Rechtssprechung unmittelbar im Auftrag und im Interesse der Republik Österreich tätig sind. Die Wirtschaftskammer Österreich hat zu mehreren weiteren Gesetzesänderungsvorschlägen im Sozialversicherungsbereich Stellungnahmen abgegeben bzw. auch eigene Vorschläge eingebracht. Eine Realisierung dieser Änderungsvorschläge ist jedoch erst im Jahr 1995 zu erwarten.

9. Ausländerbeschäftigung

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt 1994 in Österreich beschäftigten Ausländer betrug gemäß offizieller Statistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 268.843; dies würde gegenüber der für 1993 ausgewiesenen Zahl von 277.511 Ausländern ein Absinken des Anteiles der ausländischen Arbeitnehmer an den unselbstständig Beschäftigten um 8.668 Arbeitskräften auf 8,7% (9,1%, 1993) bedeuten. Tatsächlich hat jedoch die Ausländerbeschäftigung weiter zugenommen und einen Anteil von 9,3% an den unselbstständig Beschäftigten erreicht. Die Diskrepanz zwischen den ausgewiesenen Zahlen und der tatsächlichen Beschäftigung ist auf eine Änderung der Datenbasis, die aufgrund des Inkrafttretens des EWR-Vertrages durchgeführt wurde, zurückzuführen. Da ab 1.1.1994 EWR-Staatsbürger nicht mehr den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs-

gesetzes und somit keiner Beschäftigungsbewilligungspflicht unterliegen, wurde die monatliche Zählung auf „bewilligungspflichtig beschäftigte Ausländer“ abgestellt. EWR-Staatsangehörige werden zwar weitergezählt, scheinen aber in der Statistik nicht mehr als beschäftigte Ausländer auf. Bei einem realistischen Vergleich mit der vorjährigen Ausländerbeschäftigung müssen daher die im Jahresdurchschnitt beschäftigten 19.103 EWR-Staatsbürger der Jahresdurchschnittszahl der bewilligungspflichtig beschäftigten Ausländer hinzugerechnet werden, sodaß im Jahresdurchschnitt 1994 insgesamt 287.846 Ausländer beschäftigt waren, was bedeutet, daß die Ausländerbeschäftigung um 10.335 Arbeitskräfte und somit ihr Anteil an den unselbständig Erwerbstätigen um 0,2 Prozent auf 9,3 gegenüber 1993 zugenommen hat. Wenn man weiters berücksichtigt, daß die Gesamtzahl der im Jahresdurchschnitt 1994 beschäftigten unselbständig Erwerbstätigen um 16.090 auf 3.071.000 gestiegen, andererseits erstmals die Zahl der im Jahresdurchschnitt arbeitslos gemeldeten Personen um 7.200 auf 215.000 gesunken ist, kann man davon ausgehen, daß der erhöhte Arbeitskräftebedarf zu einem wesentlichen Teil durch neu hinzugekommene Ausländer, die sich überwiegend schon im Inland aufhielten, abgedeckt wurde. Die dargestellte Entwicklung gibt noch keinen Aufschluß darüber, in welchem Maße insbesondere durch die restriktiven Quotenregelungen des Aufenthalts- und Ausländerbeschäftigungsgesetzes der tatsächliche Bedarf der Wirtschaft an zusätzlichen ausländischen Arbeitskräften unberücksichtigt blieb. Ein Indikator ist die Zahl von 22.473 im Jahr 1994 abgelehnten Erstanträgen auf Beschäftigungsbewilligung.

Novelle zum AuslBG, BGBl. 450/1994

Infolge praktischer Mißbräuche in der Auslegung der Montagebestimmungen des § 18 Abs.3 AuslBG und insbesondere eines Erkenntnisses des VwGH vom 23.4.1994, ZI.93/09/0441-7, welches unter dem Begriff „Anlagen“ nicht nur maschinelle, sondern alle dem Produktionsprozeß dienende Anlagen verstanden hat, womit jede Montage vorgefertigter Bauteile und Anlagen wie Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Hochöfen und sonstiger dem Produktionsbetrieb dienenden Anlagen von ausländischen Unternehmen mit ausländischen Arbeitskräften im Rahmen des Montageprivilegs ermöglicht worden wäre, wurde dem § 18 nachstehender Abs.14 angefügt:

„(14) Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten, die im Bundesgebiet üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklassen Hoch- und Tiefbau, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe oder Bauinstallation der Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten Betriebssystematik 1968 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, Stand 1985, erbracht werden.“

Festsetzung der Bundeshöchstzahl 1995

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales (BGBl. 944/1994) wurde für das Jahr 1995 eine Absenkung der Bundeshöchstzahl auf 8 % oder 262.000 ausländische Arbeitskräfte verfügt.

Die Maßnahme des Bundesministers für Arbeit und Soziales wird von der Wirtschaft auf schärfste verurteilt. Im Rahmen von Stellungnahmen, politischen Interventionen und Presseartikeln weist die Wirtschaftskammer auf die weitreichenden und gravierenden Folgen, die eine Absenkung der Bundeshöchstzahl auf 8% für die Wirtschaft hätten, hin. Minister Hesoun wird unter Hinweis auch auf das von WIFO und IHS in Aussicht gestellte Wirtschaftswachstum aufgefordert, in verantwortungsvoller Weise die derzeitige Balance auf dem Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten und zum bisher gültigen Höchstzahlenregime zurückzukehren.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Den Schwerpunkt in der sozialpolitischen Entwicklung des Jahres 1994 bildeten die Arbeiten zur Reform der Arbeitsmarktverwaltung.

Nach schwierigen zweieinhalbjährigen Verhandlungen zwischen Sozialpartnern und zuständigen Regierungsmitgliedern konnte das Reformpaket dem Nationalrat vorgelegt werden, wo es am 7. April 1994 beschlossen wurde.

Der seit Jahresmitte 1994 begonnene Umbau der Arbeitsmarktverwaltung in ein modernes Dienstleistungsunternehmen - das Arbeitsmarktservice - mit ausgeprägter dezentraler Entscheidungsstruktur, einer stärkeren Einbindung der Sozialpartner und einer Konzentrierung auf die eigentlichen arbeitsmarktpolitischen Aufgaben geht zügig vonstatten.

Neben diesem Schwerpunkt konnten noch eine Reihe von arbeits- und sozialrechtlichen Maßnahmen gesetzt werden, die im Verlauf des Jahres 1994 verhandelt bzw. umgesetzt wurden.

Dazu zählen vor allem: die 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz, das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie eine Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß mit den sozialpolitischen Maßnahmen des Jahres 1994 wiederum ein bedeutsamer Fortschritt für die Arbeitnehmer Österreichs erzielt werden konnte.

1. Kollektivvertragspolitik

Der Branchenkollektivvertrag ist eine der wichtigsten Grundlagen der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung der Arbeitnehmer in Österreich. Die Bedeutung des Kollektivvertrages wird gerade angesichts differenzierter Regelungen in einigen Bereichen - etwa in der Arbeitszeit - immer größer. Die wichtigsten Funktionen des Kollektivvertrages können nur erfüllt werden, wenn weiterhin der Grundsatz gilt, wonach die wesentlichen Arbeitsbedingungen für einen Wirtschaftszweig einheitlich festgelegt werden. Eine Verlagerung der Regelungskompetenz auf Betriebsebene ist nur dort sozialpolitisch vertretbar, wo es um die Ausfüllung von gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen geht. Bei anderen Mindestarbeitsbedingungen ist eine solche Verlagerung deshalb abzulehnen, weil

der wirtschaftliche Druck auf die Arbeitnehmervertretungen in kleineren Einheiten zunimmt und daher geringere Durchsetzungschancen bestehen.

Die Anwendbarkeit von Kollektivverträgen muß sich aufgrund der objektiv feststellbaren wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens ergeben und darf nicht einseitig vom Arbeitgeber oder durch die Handelskammer bestimmt werden. Nach diesen grundsätzlichen Zielsetzungen gewerkschaftlicher Kollektivvertragspolitik noch kurz einige Zahlenangaben:

In konsequenter Fortsetzung einer erfolgreichen Vertragspolitik wurden im Berichtsjahr 432 Vereinbarungen getroffen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in Österreich weiter verbessert haben (194 Bundeskollektivverträge, 145 Landeskollektivverträge, 44 Betriebsvereinbarungen, 21 Heimarbeitsverträge und 28 Mindestlohnordnungen oder Entgeltverordnungen).

2. Lohnpolitik

Die branchenspezifischen Lohnunterschiede sind in Österreich im internationalen Vergleich relativ hoch. Dies hängt mit der Strukturierung unserer Wirtschaft zusammen, die eben auch Bereiche mit geringerer Wertschöpfung umfaßt, auf die aus arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen Rücksicht genommen wurde.

Die Aufgabe der Gewerkschaft ist es, durch ihre Lohnpolitik in den einzelnen Bereichen eine besondere Berücksichtigung der Bezieher niedriger Einkommen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bemühten sich die Gewerkschaften in Kollektivvertragsverhandlungen, die Mindestlöhne stärker anzuheben als die Ist-Löhne.

Auch die 1990 erhobene Forderung und mittlerweile als weitestgehend erfüllt anzusehende Forderung nach Einführung eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes von S 10.000,— monatlich sowie die mittlerweile erhobene Forderung nach Einführung eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes von S 12.000,— stellen wichtige Maßnahmen einer solidarischen Lohnpolitik dar.

Im Zeitraum von 1989 bis 1994 konnte die Zahl der Bezieher eines Mindestlohnes von monatlich weniger als 12.000 Schilling von 850.000 auf 310.000 reduziert werden. Im Zuge der Realisierung dieser Forderungen ist es zu überdurchschnittlichen Anhebungen der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in den untersten Lohngruppen gekommen.

Insgesamt stand die Lohn- und Gehaltspolitik auch 1994 im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere mit einer Politik für ein hohes Beschäftigungsniveau.

Die Lohneinkommenszuwächse lagen brutto (je Arbeitnehmer) mit + 3,0 % auf gleicher Höhe wie die Inflationsrate. Die Nettorealeinkommen je Arbeitnehmer und somit die Kaufkraft wiesen gegenüber 1993 keine Steigerung auf. Diese Entwicklung ist sehr stark von der Rezession 1993 geprägt.

3. Streikstatistik

Im Jahre 1994 gab es in Österreich keine Streiks.

4. Rechtsschutzfähigkeit

Auch im Jahre 1994 haben die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutzfähigkeit aufzuweisen. Bei den Streitfällen handelte es sich in erster Linie um Lohn- und Gehaltsdifferenzen, Überstundenzahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigung, Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz und anderes mehr. Insgesamt konnten für Arbeitnehmer (durch Vergleiche oder Urteile, nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz sowie durch Interventionen) insgesamt 1.601,401.954,62 S erstritten werden.

Die von den Gewerkschaften der Eisenbahner und der Post- und Fernmeldebediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des Öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in den obigen Zahlen nicht enthalten.

5. Mitgliederstand

Trotz des beschleunigten wirtschaftlichen Strukturwandels gelang es dem ÖGB auch im wirtschaftlich schwierigen Jahr 1994, seine Mitgliederzahl weitgehend stabil zu halten. Per Stichtag 31. Dezember 1994 wies die Mitgliederstatistik einen Mitgliederstand von 1,599.135 organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (31. 12. 1993: 1,616.016) auf. Dieser Rückgang ist mit 16.881 Personen oder 1,0 Prozent etwas geringer ausgefallen als 1993 mit 17.464 Mitgliedern oder 1,1 Prozent.

Dieser Rückgang des Mitgliederstandes um ein Prozent bedeutet, daß sich der ÖGB im internationalen Vergleich gut gehalten hat und nach wie vor eine bestimmende Kraft ist, was auch aus dem gegenüber dem Vorjahr etwa gleich hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad hervorgeht.

Mitgliederzuwächse konnten 1994 sieben (1993: sechs) der insgesamt 14 Gewerkschaften des ÖGB erzielen: Den prozentuell stärksten mit 1,4 Prozent oder 2.474 Personen verzeichnete die 177.401 Mitglieder (1993: 174.927) zählende Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (GdG), gefolgt von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten mit einem Mitgliederplus von 907 Personen und einem Mitgliederstand von 83.182 (1993: 82.275), weiters der 16.943 Personen (1993: 16.778) starken Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe (KMfB) mit einem Zuwachs von 165 Mitgliedern, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD), die mit dem absolut höchsten Zuwachs um 1.678 nunmehr 230.493 (1993: 228.815) Mitglieder zählt, der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr (HTV) mit einem Plus von 235 und einer Gesamtmitgliedszahl von 38.455 (1993: 38.220) und mit je 0,3 Prozent Zuwachs der um 498 auf insgesamt 187.221 Mitglieder (1993: 186.723) angewachsenen Gewerkschaft Bau-Holz (GBH) und der Gewerkschaft Druck und Papier (DuP), die ihren Mitgliederstand nach vielen Jahren des durch neue Technologien bedingten Mitgliederverlustes nunmehr um 54 auf 20.498 (1993: 20.444) aufstocken konnte.

Teilweise empfindliche Mitgliederverluste erlitten hingegen jene Gewerkschaften, die in wirtschaftlichen Bereichen operieren, die entweder durch Personalrationalisierungen, Konkurrenz durch die Ostöffnung oder bis 1. Jänner dieses Jahres anhaltenden Diskriminierungen durch die Nicht-Teilnahme am EU-Binnenmarkt besonders stark betroffen waren. An erster Stelle steht hier die 27.808 Mitglieder (1993: 30.927) zählende Gewerkschaft Textil, Bekleidung, Leder (TBL), die aufgrund der genannten Faktoren eine Mitglieder einbuße von 10,1 Prozent oder 3.119 Personen erlitt, gefolgt von der Gewerkschaft der Chemiewerker mit insgesamt 48.723 Mitgliedern (1993: 51.172) und einem Rückgang um 2.449 Personen oder 4,8 Prozent.

Von wirtschaftlichem Strukturwandel und Rationalisierungen betroffen waren auch die 220.824 Mitglieder (1993: 230.021) starke Gewerkschaft Metall-Bergbau-Energie (GMBE) mit einem Verlust von 9.197 Mitgliedern oder 4,0 Prozent, die 53.122 Mitglieder (1993: 54.357) zählende Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß (ANG) mit einem Mitgliederverlust von 1.235 Personen oder 2,3 Prozent, die Gewerkschaft der Eisenbahner (GdE), die nunmehr mit einem Mitgliedsverlust von 1.543 Personen oder 1,3 Prozent bei einem Stand von 113.413 gewerkschaftlich Organisierten (1993: 114.965) hält, sowie die Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA), die ein Mitgliederminus von 4.830 verzeichnen mußte und nunmehr - als größte Gewerkschaft des ÖGB - einen Mitgliederstand von 328.383 (1993: 333.213) aufweist. Schließlich mußte auch die 52.669 Mitglieder (1993: 53.188) starke

Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst (HGPS) einen Verlust von 519 oder 1,0 Prozent hinnehmen.

Trotz der auch 1994 fortgesetzten Auslagerung von Produktionen mit traditionell hoher Frauenbeschäftigung in die Reformstaaten Zentral- und Mitteleuropas ist es zu keiner Verringerung des Frauenanteils an den ÖGB-Mitgliedern gekommen. Zwar ist es so wie 1991, 1992 und 1993 auch 1994 zu einem sektorenweise empfindlichen Rückgang des Arbeitsplatzangebotes für Frauen in einigen Branchen und Regionen gekommen, trotzdem ist im vergangenen Jahr der Frauenanteil an den Gewerkschaftsmitgliedern um 0,3 auf insgesamt 31,6 Prozent (1993: 31,3) angewachsen.

Der Rückgang um 701 (1993: 5.201) weibliche Mitglieder auf insgesamt 505.360 (1993: 506.061) fiel deutlich geringer als jener der männlichen Organisierten um 16.180 (1993: 12.263) aus.

6. Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 1994 ist Österreichs Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs eingeschwenkt. Auf dem Arbeitsmarkt ergaben sich dadurch wieder größere Beschäftigungschancen. Allerdings läßt das steigende Arbeitskräfteangebot eine deutliche Absenkung der Arbeitslosenquote nicht zu, sodaß diese voraussichtlich bis zum Jahr 1996 auf dem Niveau von rund 6,5 % verharren wird.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat über seine Vertreter im arbeitsmarktpolitischen Beirat an der Erarbeitung des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms 1994 und an der Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik mitgewirkt.

Seit Jahresmitte 1994 erfolgt diese Mitwirkung mit erweiterten Kompetenzen im Rahmen des neu gegründeten Arbeitsmarktservice, wo sich die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsendeten Vertreter im Verwaltungsrat, in den Landesdirektorien und Regionalbeiräten bemühen, die ausgeprägten Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besser zusammenzuführen.

Durch die Weiterführung des Schwerpunktes „Vermittlung“ im Arbeitsprogramm 1994 konnte das Arbeitsmarktservice die gegenüber 1993 günstigeren Bedingungen für seine Kunden nutzbar machen. Sowohl für die Arbeitssuchenden als auch für die Betriebe konnten positive Vermittlungsergebnisse erzielt werden.

Die Beschäftigungsaufnahme von arbeitslosen Personen konnte 1994 deutlich gesteigert werden und auch verstärkt für langzeitarbeitslose Personen genutzt werden. Auch die

Beschäftigungsaufnahme der über 50-jährigen Arbeitslosen konnte 1994 gesteigert werden; mit der Beschäftigungssicherungsnovelle vom August 1993 wurde dieser Schwerpunkt in der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice verstärkt.

Freilich kann die Entwicklung der Arbeitslosenquote mit den arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten des Arbeitsmarktservice nur begrenzt beeinflußt werden. Neben der Ausschöpfung dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums ist es besonders wichtig, über die zentralen Eingriffsebenen - also über weitere Anhebung des Wirtschaftswachstums, über weitere Arbeitszeitverkürzungsschritte sowie über eine möglichst angepaßte Entwicklung des Arbeitskräfteangebotes - steuernd einzugreifen, um dem gewerkschaftlichen Ziel nach Wiedererlangung der Vollbeschäftigung näherzukommen.

7. Arbeitszeitpolitik

Mit der am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Arbeitszeitgesetznovelle wurde in Übereinstimmung mit den Zielen des Koalitionsabkommens die Arbeitszeit unter Wahrung grundlegender Arbeitnehmerinteressen in einigen Bereichen flexibler gestaltet. Mit gleicher Novelle wurden aufgrund des Inkrafttretens des EWR die Lenkzeitenbestimmungen geändert. Soweit die bisherigen Regelungen im österreichischen Recht strenger als die (Mindest)Standards des EG-Rechtes sind, werden die bisher geltenden Regelungen beibehalten.

Hinsichtlich der praktizierten Politik der Arbeitszeitverkürzung ist auf die bereits in den Vorjahresberichten dargestellten Beschlüsse des 12. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hinzuweisen.

Mittlerweile konnten für etwa 1,2 Millionen Arbeitnehmer die 38- bzw. 38,5-Stunden-Woche erreicht werden. Im graphischen Gewerbe und bei Tageszeitungen wurde bereits die 37- bzw. die 36-Stunden-Woche erreicht.

8. Frauenarbeit

Das „Internationale Jahr der Familie 1994“ war das Schwerpunktthema der ÖGB-Frauenabteilung.

Als Auftaktveranstaltung war sicherlich die Enquete im Familienministerium „Familie - gesellschaftsfähig? Gesellschaft - familienfähig? Perspektiven für die Familien in Gesellschaft und Politik“ zu sehen.

Der Bundesfrauenausschuß 1994 stand unter dem Motto „Vereinbarkeit von Beruf und Familie - (k)ein ewiges Dilemma“, eingeleitet wurde die Diskussion durch das Referat von Univ.-Doz. DDr. Lieselotte Wilk zum Thema „Kind sein in Österreich“. Die Diskussionen und daraus resultierenden Forderungen wurden in einer Resolution zusammengefaßt. Darüber hinaus wurden die weiteren Hauptthemen für den ÖGB-Frauenkongreß 1995 festgelegt.

Eine Arbeitsgruppe erstellte auch ein Positionspapier zum Thema „Nachtarbeit“, diese Unterlage soll als Leitantrag dem ÖGB-Frauenkongreß zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Die ÖGB-Frauenabteilung hat 1994 auch verschiedene Veranstaltungen und Seminare abgehalten. Großer Wert wurde dabei auf die Möglichkeit der Kinderbetreuung gelegt. Themen waren zB.: Arbeitszeitgesetz, Mehr Zeit fürs Wesentliche (Zeitmanagement), Privatkonkursrecht, etc.

9. Jugendarbeit

Reform der beruflichen Ausbildung

Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky, Unterrichtsminister Dr. Rudolf Scholten und Sozialminister Josef Hesoun haben in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gewerkschaftsjugend eine Initiative zur Reform der beruflichen Ausbildung gestartet. Im Rahmen dieser Initiative wurde eine gemeinsame Broschüre mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und eine gemeinsame Broschüre mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gestaltet und an die österreichischen Lehrlinge versandt. Es wurde eine groß angelegte Telefonmarketingaktion durchgeführt, um die Interessen und politischen Forderungen der Jugendlichen an die Österreichische Gewerkschaftsjugend zu erfragen.

Jugendkonferenz „Arbeitsplatz Europa“

Bei der Jugendkonferenz „Arbeitsplatz Europa“ nahmen ca. 200 Jugendvertrauensräte aus ganz Österreich teil. Diese Informationskonferenz mit den Schwerpunkten

- Jugend in Europa,
- Ausbildung in Europa,
- Bildungs- und Austauschprogramme der EU

war eine überaus motivierende Veranstaltung. Das rege Interesse der Jugendvertrauensräte bei der Diskussion hat uns gezeigt, daß die Jugendlichen sehr wohl bereit sind, in einem großen Europa mitzupartizipieren und dieses Europa mitzugestalten.

10. Internationale Sozialpolitik

In der Zeit vom 2. Juni bis 24. Juni 1994 fand in Genf die 81. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden zu dieser Tagung Präsident Friedrich Verzetnitsch, Mag. Franz Friehs, Vizepräsident Fritz Neugebauer und Kurt Hammer als Delegierte bzw. Stellvertretende Delegierte sowie Dr. Neda Bei als Technische Beraterin entsendet.

Bei dieser Tagung wurde das Übereinkommen Nr. 175 sowie die Empfehlung Nr. 166 über die Teilzeitarbeit angenommen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Auch auf sozialpolitischem Gebiet war das Jahr 1994 geprägt einerseits vom Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, der sich innerstaatlich in einer Intensivierung der Arbeiten zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes auswirkte, wiewohl die Umsetzungsverpflichtung meist bereits durch den EWR-Vertrag gegeben war, der aber auch zur Mitwirkung der Industriellenvereinigung in zahlreichen sozialpartnerschaftlich besetzten EU-Gremien führte, insbesondere im Wirtschafts- und Sozialausschuß, andererseits durch die Wahlen zum Nationalrat, die sich auf die Tätigkeit der Industriellenvereinigung insofern auswirkten, als ein Arbeitsschwerpunkt in die Formulierung der Position gegenüber der neuen Regierung gelegt wurde sowie Bemühungen unternommen wurden, bereits im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen auch in der neuen Legislaturperiode der österreichischen Industrie akzeptable Rahmenbedingungen zu sichern.

1. Arbeitsrecht

Nach den umfangreichen, zum Teil bereits vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens mit 1.1.1994 erfolgten Anpassungen an das EU-Recht wurden im Berichtsjahr die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften für Lenker an die EU-Verordnungen angepaßt, wobei die teilweise Weitergeltung strengerer Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abzulehnen war. Das neue, EU-konforme ArbeitnehmerInnenschutzgesetz führte auch zu Änderungen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und im Arbeitsverfassungsgesetz. Eine Anpassung des Mutterschutzgesetzes an die einschlägige EU-Richtlinie wurde gegen Ende des Berichtsjahres im Parlament eingebracht. Darüber hinaus waren innerstaatlich wie auch auf europäischer Ebene, vor allem im Rahmen der UNICE, in Vorbereitung befindliche Richtlinien über die Entsendung von Arbeitnehmern, Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse, den Elternurlaub sowie die Beweislast im Bereich der Gleichbehandlung von Mann und Frau zu beraten, ferner Änderungen der Richtlinie über den Betriebsübergang sowie insbesondere die Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat, welche im Berichtsjahr verabschiedet wurde.

Von den nicht mit EU-Anpassungen zusammenhängenden Neuerungen ist vor allem die Novellierung des Arbeitszeitgesetzes zu nennen, bei der wichtige Fortschritte in Richtung flexiblere Arbeitszeiten und Entbürokratisierung erzielt werden konnten. Im einzelnen geht es dabei um Erleichterungen beim Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen, die rechtliche

Absicherung der Gleizeit, die Flexibilisierung bei Schichtarbeit, Dekadenarbeit und Arbeiten mit besonderen Erholungsmöglichkeiten sowie um Vereinfachung bei den Aufzeichnungspflichten. Ferner sind das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1994, aus dessen Zielsetzung die Unterbindung von Mißbräuchen bei der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld hervorzuheben ist, sowie die Arbeits- und Sozialgerichtsgesetznovelle 1994 mit dem Ziel weiterer Verbesserungen des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens zu erwähnen.

2. Europäische Sozialpolitik

Nach einem jahrelangen Tauziehen um eine Richtlinie der Europäischen Union zum Europäischen Betriebsrat scheiterte im Frühjahr der Versuch, im Wege von Verhandlungen der Sozialpartner im Rahmen des Sozialdialoges in Brüssel zu einer Vereinbarung zu gelangen. Im Herbst wurde die Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen verabschiedet.

Vor der EU-Abstimmung war ein besonderer Arbeitsschwerpunkt die Darstellung der Konsequenzen eines EU-Beitrittes für das österreichische Arbeitsrecht, das Sozialsystem und die Arbeitsmarktentwicklung, ferner des Anpassungsbedarfes und der weiterhin vorhandenen autonomen Handlungsmöglichkeiten in Veranstaltungen in Unternehmen und bei einschlägigen Diskussionen.

3. Arbeitsmarkt

Seit 1. Juli 1994 erfolgt die Umsetzung des neuen Arbeitsmarktservice. Die Industriellenvereinigung hat im Arbeitsmarktservice im Verwaltungsrat, in den neun Landesdirektorien und in den regionalen Geschäftsstellen eigene Vertreter, die nun Einfluß auf die Gestaltung der Arbeit nehmen können. Arbeitsschwerpunkte waren die Festlegung eines Prioritätenkataloges, effizientere Arbeitsvorgänge, Beratungen über die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführern und Entscheidungsgremien sowie die Erarbeitung eines Budgets für das Jahr 1995.

In der zweiten Jahreshälfte stieg wegen der Ausschöpfung der Quoten die Anzahl um Unterstützung suchender Mitglieder zu Bewilligungen nach dem Aufenthalts- und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz deutlich an. Massive Kritik übte die Industriellenvereinigung

an der Absicht des Sozialministers, die Bundeshöchstzahl nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für 1995 auf 8% abzusenken.

4. Sozialversicherung

Am 1. Jänner 1994 ist die 52. Novelle in Kraft getreten. Sie brachte eine umfassende Reform der Gesamtorganisation der Sozialversicherung, insbesondere eine Stärkung der Position des Hauptverbandes, der nun in wesentlich erweiterter Weise auf ein einheitliches Vorgehen der Sozialversicherungsträger einwirken kann. Weiters wurde die Zahl der Versicherungsvertreter stark reduziert, gleichzeitig aber wurden in den einzelnen Versicherungsträgern Beiräte unter Einbeziehung vor allem der Pensionistenverbände geschaffen.

Die Industriellenvereinigung hat an dieser Reform kritisiert, daß die Reduktion der Versicherungsvertreter zu einer Verminderung der Versichertennähe der einzelnen Versicherungsträger führen würde, ohne daß die dadurch erzielten Einsparungen wirklich ins Gewicht fielen.

5. Arbeitnehmerschutz

Nach eineinhalbjährigen, besonders schwierigen Verhandlungen wurde im Frühjahr des Berichtsjahres das neue ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verabschiedet, das eine Umsetzung der zahlreichen zu diesem Thema von der EU ergangenen Richtlinien beinhaltet. Kernstück des neuen Gesetzes ist eine wesentlich aktivere Rolle des Arbeitgebers beim Arbeitnehmerschutz, der künftig aufgrund von Gefahrenanalysen individuell arbeitsplatzbezogen gestaltet werden muß. Dieser an sich positive Ansatz und vor allem die damit verbundenen Dokumentationspflichten beinhalten die Gefahr großer administrativer Belastungen für die Unternehmen; eine sinnvolle Rechtsanwendung ist nur zu erwarten, wenn es gelingt, diese Belastungen möglichst hintanzuhalten und die Unternehmer für das neue System zu gewinnen. Die Verantwortung dafür trägt der Sozialminister, der die Einzelheiten durch Verordnung zu regeln hat. Ein weiterer Schwerpunkt ist die bis zum Jahr 2000 zu verwirklichende flächendeckende Versorgung der Betriebe mit Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften; die diesbezüglich vorgesehene Hilfestellung durch den Bund für Arbeitsstätten bis 50 ArbeitnehmerInnen stellt aus Sicht der Industrie eine Diskriminierung der größeren Betriebe dar. Heftig kritisiert wurde schließlich, daß - eindeutig gegen die Bestimmungen der Europäischen Union - mit Ausnahme der arbeitsmedizinischen Dienste

keine gleichartigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst verabschiedet wurden, daß also der Staat nicht bereit ist, die Belastungen, die er der Wirtschaft zumutet, für den eigenen Bereich zu übernehmen.

Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der Industriellenvereinigung ab Herbst 1994 war eine rege Informationstätigkeit in allen Bundesländern über das neue Gesetz und seine Konsequenzen.

6. Arbeitgeberpolitik

Im Vorfeld der Nationalratswahlen wurde ein Anforderungskatalog an die neue Bundesregierung im Bereich der Sozialpolitik erarbeitet, der insbesondere den Schwerpunkt auf Reformen in der sozialen Sicherheit, im Arbeitszeitrecht und in der Arbeitslosenversicherung legt.

In Beratungen mit Mitgliedern zur Metallohnrunde 1994 wurden im Hinblick auf die angespannte Situation zahlreiche Möglichkeiten zu einem moderaten Abschluß, insbesondere mit dem Schwerpunkt der Verlagerung von Ist-Lohnerhöhungen auf die Unternehmensebene diskutiert.

Bedingt durch einen beruflichen Wechsel des bisherigen Chefverhandlers der Metallgruppe, Dr. Laminger, und die Zurücklegung auch des Vorsitzes im Sozialpolitischen Ausschuß, wurde gegen Jahresende Dipl.Ing.Dr. Clemens Malina-Altzinger im Vorstand zum neuen Ausschußvorsitzenden gewählt.

7. Internationale Arbeitskonferenz

Die Industriellenvereinigung hat auch 1994 an der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf teilgenommen, bei der insbesondere ein neues Übereinkommen und eine Empfehlung über Teilzeitarbeit verabschiedet wurden.

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Die Tätigkeit im Berichtszeitraum war durch die Schaffung eines neuen Arbeitsübereinkommens der Koalitionsparteien als Grundlage für die Arbeit der Regierung sowie schwierige Beratungen über Sparmaßnahmen im Rahmen der Erstellung des Budgets 1995 gekennzeichnet.

Die Formulierungen des Arbeitsübereinkommens sind ohne Beziehung und Zustimmung der Interessenvertretungen erstellt worden, sodaß diverse Interpretationen und erst recht eine Umsetzung der Ziele in die Praxis Schwierigkeiten bereiteten.

Das zeigte sich besonders bei den Verhandlungen zur Budgeterstellung. Die österreichischen Bauern haben durch den EU-Beitritt massive Einkommenseinbußen erlitten, die durch Ausgleichsmaßnahmen nur teilweise kompensiert werden können. Somit mußten neue Belastungen trotz Einkommenseinbußen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Sind Sparmaßnahmen notwendig, dürfen sie nur im Gleichschritt mit den anderen Bevölkerungsgruppen umgesetzt werden.

Dazu kommt, daß die berechtigten Anliegen der bäuerlichen Berufsvertretung wie etwa einheitliche Reduzierung des Selbstbehaltes bei Spitalsaufenthalt, Anpassung des Risikoumfanges in der bäuerlichen Unfallversicherung und die Reduzierung des anzurechnenden Ausgedinges nach wie vor aufrecht bleiben.

Zu einzelnen Themenbereichen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

1. Bauern-Pensionsversicherung

Im Zuge des Sparpaketes zur Budgetsanierung war die Anhebung des Pensionsversicherungsbeitrages von 12,5 % des Versicherungswertes auf 16 % für 1995, 18 % für 1996 und 20 % für 1997 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geplant. Diese Maßnahme hätte ab 1997 eine jährliche Mehrbelastung der Landwirtschaft von 2 Mrd S bedeutet, konnte aber abgewehrt werden. Akzeptiert werden mußte jedoch die Absenkung der Einheitswertgrenze für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von S 33.000,— auf S 20.000,—. Diese war zunächst ohne Ausnahme geplant. In einer Stellungnahme vom 23.2.1995 zum Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales forderte die Präsidentenkonferenz die Schaffung von Übergangsregelungen, die wie folgt realisiert wurden:

- ▶ Personen, die bereits in Pension sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- ▶ Ferner können Personen, die am 1.4.1995 das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf Antrag (zu stellen bis zum 31.12.1995) von der Pflichtversicherung befreit werden, wenn sie ihr auch bisher nicht unterlagen.

2. Unfallversicherung

Zur Abwehr der geplanten Beitragserhöhungen in der Pensionsversicherung mußte eine Kürzung des Bundesbeitrages zur Unfallversicherung um 150 Mio S für das Geschäftsjahr 1995 hingenommen werden.

Fortgesetzt wurden die Beratungen und Gespräche zur Angleichung des Versicherungsumfanges der bäuerlichen Unfallversicherung an die aktuellen Notwendigkeiten (Schutz der nebegewerblichen Tätigkeiten gemäß Gewerbeordnung, der Tätigkeiten im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ und der Agrargemeinschaften).

3. Allgemeine Sozialversicherung

Die vorzeitige Alterspension fällt nun bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit weg. Es konnte aber erreicht werden, daß der Pensionsanspruch bestehenbleibt, wenn der Einheitswert eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes S 33.000,— nicht übersteigt bzw. die Einkünfte nicht die Geringfügigkeitsgrenze des ASVG überschreiten.

Die Reduktion der Ausfallshaftung von 100,2 % auf 100 % für das Geschäftsjahr 1994 wurde für das Geschäftsjahr 1995 verlängert.

Erfolgreich bekämpft wurde die Absenkung der Alterspension als Teilpension bei Ausübung einer pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit von 85 % auf 50 %.

4. Arbeitslosenversicherung

Für diesen Bereich ergaben sich für Nebenerwerbslandwirte durch die Budgetsanierung insbesondere folgende Sparmaßnahmen bzw. Änderungen:

Im Entwurf des Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 war eine Anpassung der Regelung für die Nebenerwerbslandwirte (S 54.000,- Einheitswertgrenze und „Bewirtschaftung“) an die

Einkommensberechnung nach dem Studienförderungsgesetz (Prozentsatz der Steuerpauschalierung plus 10 % bzw. 20 % des Einheitswertes als Zuschlag) vorgesehen. Diese auch für das Karenzgeld und die Notstandshilfe maßgebende Regelung wurde im folgenden Entwurf eines Strukturanpassungsgesetzes durch das Kriterium „Besitz“ eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von S 54.000,- ersetzt. Die Präsidentenkonferenz trat nachdrücklich für eine unveränderte Belassung der bisherigen Regelung und gegen jede Verschlechterung ein. Die Verschlechterung wurde trotzdem beschlossen, wobei bedauerlich ist, daß nicht die Terminologie „auf Rechnung und Gefahr führen“ übernommen wurde.

Besonders zu kritisieren ist die neue Regelung der Einkommensberechnung bei der Notstandshilfe. Sie sollte in Anlehnung an das Studienförderungsgesetz erfolgen. Realisiert wurde jedoch eine wesentliche Verschlechterung durch einen Zuschlag von 40 % anstelle von 10 bzw. 20 %.

Die geplante Ausnahme von Personen, die bei ihrem selbständig erwerbstätigen Ehegatten beschäftigt sind, aus der Arbeitslosenversicherung, wurde in der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 22.2.1995 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgelehnt. In den weiteren Entwürfen war diese Bestimmung nicht mehr enthalten.

In derselben Stellungnahme wurde die Streichung des Karenzurlaubsgeldes ab einem Haushaltseinkommen von S 80.000,- monatlich und die Einschleifregelung ab S 60.000,— monatlich abgelehnt, da die finanziellen Belastungen aus der Tatsache der Mutterschaft einkommensunabhängig auftreten und nicht zu erwarten ist, daß auf Grund der Neuregelung wesentliche Ersparnisse erzielt werden können. Auch diese Maßnahme wurde gestrichen.

Ebenso abgelehnt wurde eine Verordnungsermächtigung für einen Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Wirtschaftszweige, in denen wegen saisonaler Beschäftigung Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verstärkt in Anspruch genommen werden, weil dies dem Solidaritätsprinzip der Sozialversicherung widersprechen und die Abwanderung aus der Landwirtschaft verstärken würde. Diese Ermächtigung wurde ebenfalls gestrichen.

5. Ausländerbeschäftigung

Mit Schreiben vom 25.10.1994 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwurf einer Landeshöchstzahlenverordnung 1995 sowie den Entwurf einer Verordnung, mit der die Bundeshöchstzahl geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt. Die Entwürfe sahen eine Reduktion der Bundeshöchstzahl von 9 % auf 8 % des inländischen Arbeitskräfte-

potentials, d.h. von 295.000 um 33.000 auf 262.000 Beschäftigungsbewilligungen, sowie eine anteilig entsprechende Kürzung der Landeshöchstzahlen, vor. Da die bisherige Bundeshöchstzahl nahezu ausgeschöpft war, hätte dies bedeutet, daß für die Land- und Forstwirtschaft im Jahr 1995 überhaupt keine ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestanden wären, weil einerseits die Absenkung in einem höheren Ausmaß erfolgt wäre, als die Beschäftigung von Ausländern generell in diesem Bereich ausmacht, andererseits aber die nun noch erhältlichen Beschäftigungsbewilligungen bereits von den übrigen Wirtschaftszweigen aufgebraucht worden wären.

In mehreren Stellungnahmen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lehnte die Präsidentenkonferenz die geplante Senkung der Höchstzahlen mit Entschiedenheit ab. Die Möglichkeit zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, zumindest im bisherigen Ausmaß, ist unabdingbar, da als Folge des EU-Beitritts Produktionssparten wie Biolandbau und Spezialkulturen forciert werden müssen. Gerade diese Bereiche seien insbesondere bei der Ernteeinbringung arbeitsintensiv, inländische Arbeitskräfte stünden aber für diese Tätigkeit nicht zur Verfügung. Ferner belasteten die in diesen Bereichen eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte nicht den österreichischen Arbeitsmarkt, da sich diese Ausländer nur zum Zweck und für die Dauer des Ernte- bzw. sonstigen Einsatzes in Österreich aufhielten und Beiträge zur Pensions- und Arbeitslosenversicherung leisteten, ohne in der Regel dafür jemals Leistungen zu erhalten.

Am 29.11.1994 wurden die Verordnungen unter BGBl.Nr.944 und 945/1994 jedoch im wesentlichen unverändert kundgemacht.

Am 24.1.1995 wurde im Nationalrat ein Initiativantrag zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eingebracht. Der Antrag sah eine Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur Erlassung einer Verordnung vor, die die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für einzelne Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliches oder gesamtwirtschaftliches Interesse besteht, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 9 % des österreichischen Arbeitskräftepotentials zulassen kann. Das Gesetz wurde am 10.3.1995 vom Nationalrat beschlossen.

Am 10.2.1995 fand eine Vorsprache beim Bundesminister für Arbeit und Soziales statt, an der Vertreter der Präsidentenkonferenz, des Zentralverbandes land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber, der Landarbeiterkammer sowie der Gewerkschaft teilnahmen. Die Notwendigkeit der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurde nochmals ausführlich dargelegt. Für 1995 bestehe ein Bedarf von zumindest 6000 Beschäftigungsbewilligungen. Der Bundesminister sagte das rechtzeitige Zustandekommen einer Regelung zu.

Nach mehrfacher Urgenz wurde der Entwurf einer Verordnung für die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Begutachtung versandt. In einer Stellungnahme vom 9.3.1995 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begrüßte die Präsidentenkonferenz die geplante

Verordnung, die Beschäftigungsbewilligungen für insgesamt 3.020 Saisonbeschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft vorsah, wies aber darauf hin, daß dadurch der Arbeitskräftebedarf in einigen Bundesländern nicht gedeckt ist, und verlangte ein österreichweites Kontingent von 3.900. Ferner wies die Präsidentenkonferenz auf die dringende Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung betreffend Grenzgänger hin, die sich insbesondere für die Bereiche Gemüse-, Obst- und Weinbau, Biolandbau sowie Sonderkulturen ergibt. Die Verordnung ist mit Bundesgesetzblatt am 24.3.1995 erschienen und sieht 3.900 Beschäftigungsbewilligungen vor.

In einer Stellungnahme vom 2.12.1994 an das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1995 lehnte die Präsidentenkonferenz die vorgesehene Höchstzahl von österreichweit 17.100 Aufenthaltbewilligungen als zu gering ab, da damit der Einsatz von ausländischen Arbeitskräften in der Landwirtschaft außerordentlich erschwert würde. Aus der Beratungstätigkeit ist nämlich bekannt, daß Landwirte im Jahr 1994 bereits im Besitz einer Einzelsicherungsbescheinigung waren, die Arbeitnehmer aber in weiterer Folge keine Aufenthaltbewilligungen erhalten hatten, woraus zu schließen war, daß der Arbeitsmarkt offensichtlich noch aufnahmefähig war.

In der mit BGBl.Nr. 1023/1994 kundgemachten Verordnung waren jedoch nur noch 17.000 Bewilligungen vorgesehen.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, nahm die Präsidentenkonferenz mit Schreiben vom 9.1.1995 an das Bundesministerium für Inneres wie folgt Stellung:

Die Verlängerung der Dauer der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltbewilligung von 6 Monaten auf höchstens 1 Jahr wurde als Harmonisierung mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz begrüßt. Eine weitere Harmonisierung der Fristen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde gefordert. Abgelehnt wurde die Regelung, nach der in bestimmten Fällen gegen die Entscheidung erster Instanz kein

Rechtsmittel mehr möglich sein sollte. Gerade in einem Bereich, der für das weitere Leben des Betroffenen von elementarer Bedeutung ist, sei das Fehlen eines Instanzenzuges unverständlich.

6. Arbeitsrecht

In einer Stellungnahme vom 27.2.1995 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes verlangte die Präsidentenkonferenz insbesondere die Klärung der Frage, ob der 50 %ige Zuschlag für Überstundenarbeit auch für

Überstunden gelte, die in der Nacht bzw. am Wochenende als Arbeitsbereitschaft geleistet werden, da dies eine erhebliche Kostenbelastung mit sich brächte.

Generell wurde zur in den erläuternden Bemerkungen zugestandenen Möglichkeit einer Kostensteigerung ausgeführt, daß diese in einer Zeit, in der die Sanierung des Staatshaushaltes für alle Bereiche massive Einsparungen mit sich bringe und geplante Belastungen im Interesse der Existenzsicherung einzelner Bevölkerungsgruppen abgewehrt werden müssen, äußerst bedenklich ist.

7. Mutterschutz

In einer Stellungnahme vom 2.5.1994 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzgesetz geändert werden, sprach sich die Präsidentenkonferenz gegen die Streichung der Sonderunterstützungen für Haushaltsgehilfinnen, die nach dem Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats gekündigt werden, aus. Diese wurden mit dem besonderen Kündigungsschutz dieser Arbeitnehmerinnen begründet, der eine solche Sonderunterstützung entbehrlich mache.

Obwohl die genannten Gesetze auf Arbeitsverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer keine Anwendung finden, ist die Regelung insoweit von Bedeutung, als eine Beispielswirkung zu erwarten sei. Die Regelungstendenz, mit der durch den Ausbau des Kündigungsschutzes die Arbeitgeber einseitig belastet werden, dagegen aber Leistungen des Arbeitsmarktservice eingespart werden, wurde abgelehnt.

8. Aufwandersatz für sozialgerichtliche Verfahren

Mit Schreiben vom 15.12.1994 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erinnerte die Präsidentenkonferenz an die Zusage, hinsichtlich eines pauschalierten Kostenersatzes für sozialgerichtliche Verfahren Beratungen aufzunehmen. Die derzeit unterschiedliche Behandlung von Arbeits- und Sozialgerichtsfällen ist sachlich nicht gerechtfertigt, da den Interessenvertretungen auch durch die Vertretung in Sozialrechtssachen beträchtliche Kosten erwachsen. Nach nochmaliger Urgenz vom 17.2.1995 wurde der Präsidentenkonferenz vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 3.3.1995 mitgeteilt, daß eine Aussprache mit dem Bundesminister über Fragen der Sozialversicherung der Bauern in Aussicht genommen sei, bei der auch diese Frage erörtert werden solle.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1. Arbeitsmarkt

Zum Stichtag Ende Juli 1994 waren insgesamt 41.715 Personen unselbständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Das ist ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Im Jahre 1993 gab es 41.830 und im Jahre 1992 42.384 Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen bei den Arbeitern zeigt, daß im Berichtsjahr die Landarbeiter (ohne Saisonarbeiter) mit 6.204 die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe bildeten, gefolgt von den Forst- und Sägearbeitern mit 5.010 und den Genossenschaftsarbeitern, Kraftfahrern und Handwerkern mit 4.805. Bei den Angestellten ist die bei weitem stärkste Berufsgruppe die der Lagerhausangestellten.

Die in der Land- und Forstwirtschaft saisonal bedingte Arbeitslosigkeit war im Winter 1993/94 etwas geringer als im Jahr davor. Mit 5.088 lag die Arbeitslosenzahl im November 1993 zwar noch deutlich über der des Vorjahres (1992: 4.793) und ebenso im Dezember 1993 mit 9.185 (1992: 8.943). Im Jänner 1994 wurde der Spitzenwert mit 9.699 erreicht, der jedoch bereits etwas günstiger als im Vorjahr (1993: 9.797) war. Viele Arbeitssuchende gab es auch noch im Februar 1994 mit 9.155, doch ist auch dieser Wert gegenüber dem Vorjahr (1994: 9.612) geringer. Der positive Trend des Frühjahres 1994 gegenüber 1993 hielt auch in den Folgemonaten an, im März 1994 waren 5.661 Land- und Forstarbeiter arbeitslos (1993: 6.725), im April 1994 3.197 (1993: 3.501) und im Mai 1994 2.216 (1993: 2.427).

2. Lohnentwicklung

Die Landarbeiterkammern wirken in den meisten Bundesländern an den Kollektivvertragsverhandlungen mit und sind zum Teil ausschließliche Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite. Es gab im Berichtsjahr bei fast allen Kollektivverträgen Lohnerhöhungen, wobei die Abschlüsse überwiegend zwischen 2 % und 3 % lagen.

Die Löhne der Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben wurden in den meisten Bundesländern zwischen 2,9 % und 3,2 % angehoben, nur Tirol und Vorarlberg lagen mit 2,5 % bzw.

2,1 % darunter. Die Löhne der Gutsarbeiter wurden zwischen 2,9 % und 3,2 % angehoben. Abweichungen gab es auch hier wiederum in Tirol und Vorarlberg mit 2,5 % bzw. 2,1 %. Bei den Forst- und Sägearbeitern betrug die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne zwischen 2,5 % und 3 %. Die Bezüge der Gutsangestellten wurden mit einem Fixbetrag angehoben, der einer prozentuellen Erhöhung von 1 % bis 5,5 % entspricht.

Der Wert der freien Station wurde von den Finanzlandesdirektionen für 1994 mit S 2.700,— festgesetzt.

3. Berufsausbildung

Mit 1.648 lag die Zahl der Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft im Berichtsjahr erheblich unter den Werten des Vorjahres (1993: 1.882). Mit 846 (1993: 960) war der Anteil der weiblichen Lehrlinge etwas höher als der Anteil der männlichen Lehrlinge, der 802 (1993: 929) ausmachte. Die Zahl der Heimlehrlinge ging von 855 im Jahre 1993 auf 620 im Berichtsjahr zurück; eine Fremdlehre absolvierten 1.028 (1993: 1.027) Burschen und Mädchen. Am stärksten sind die Fremdlehrlinge in der Sparte Gartenbau vertreten, die meisten Heimlehrlinge finden sich nach wie vor in der allgemeinen Landwirtschaft, wo die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb erfolgt.

Mit 2.377 gab es im Jahre 1994 einen leichten Rückgang bei den Facharbeiterprüfungen gegenüber 1993 (2.431). Im einzelnen wurden in der Landwirtschaft 1.068 (1993: 1.001), in den Sondergebieten der Landwirtschaft 985 (1993: 978) und in der Forstwirtschaft 324 (1993: 352) Facharbeiterprüfungen abgelegt.

Eine deutliche Abnahme war bei den Meisterprüfungen zu verzeichnen. Insgesamt haben im Berichtsjahr 580 Facharbeiter die Meisterprüfung abgelegt, davon 301 im Fachgebiet Landwirtschaft. Im Jahre 1993 waren es noch 720, davon 400 im Fachgebiet Landwirtschaft.

4. Förderungswesen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit der Landarbeiterkammern stellt die Mitwirkung bei der Förderung des Landarbeitereigenheimbaues dar. Im Jahre 1994 wurden 279 Eigenheime (1993: 188) mit einem Gesamtvolumen von 31,2 Mill. S (1993: 18,3 Mill. S) an Zuschüssen und rund 144 Mill. S (1993: 88 Mill. S) an Darlehen von Bund und Ländern gefördert. Hiervon wurden im Rahmen der Agrarinvestitionskreditaktion an 213 (1993: 183)

Bewerber zinsverbilligte Darlehen in der Höhe von 50 Mill. S (1993: 43,5 Mill. S) gewährt. Dazu kommen noch erhebliche Beträge aus Kammermitteln.

Für Zwecke der Berufsausbildung wurden im Jahre 1994 Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen in der Gesamthöhe von 3,736 Mill. S (1993: 3,072 Mill. S) an Bundesmitteln und rund 2,8 Mill. S (1993: 2,8 Mill. S) an Landes- und Kammermitteln aufgewendet. Damit konnten insgesamt 6.147 (1993: 6.521) Personen gefördert werden.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjährig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigter Arbeiter standen im Jahre 1994 S 1,092 Mill. S (1993: S 860.000,—) an Bundesmitteln und S 543.000,— (1993: S 730.000,—) an Landes- und Kammermitteln zur Verfügung. Damit konnten im Berichtsjahr 467 (1993: 545) Arbeiter für ihre langjährige Berufstätigkeit geehrt werden.

5. Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen

Im Jahre 1994 sind dem Österreichischen Landarbeiterkammertag 120 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung übermittelt worden. Darüber hinaus nahmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen Stellung.

Trotz intensiver Bemühungen konnte eine Novellierung des ASVG nicht verhindert werden, aufgrund derer die Zahl der Mitglieder in den Hauptversammlungen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt von 180 auf 60 reduziert wurde. Eine noch stärkere Reduktion erfolgte bei den Gebietskrankenkassen. Der Österreichische Landarbeiterkammertag und auch andere Interessenvertretungen haben sich vehement gegen diese Neuerung gewehrt, mußten aber letzten Endes dieses Ergebnis zur Kenntnis nehmen.

Zahlenmäßig kleinere Berufsgruppen haben jetzt keine Möglichkeit mehr, aus eigener Kraft Vertreter in diese Institutionen zu entsenden. Dadurch wurde nicht nur die Mitsprachemöglichkeit der Landarbeitervertreter drastisch reduziert, sondern es ist künftig auch nicht mehr möglich, Informationen aus erster Hand aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger zu bekommen.

Im einzelnen nahm die Zahl der Arbeiter von 26.430 im Jahre 1992 auf 25.889 im Jahre 1993 ab (das ist ein Minus von 2,1 %) und die Zahl der Angestellten von 15.954 im Jahre 1992 auf 15.941 im Jahre 1993 (das ist ein Minus von 0,1 %).

